

# GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE  
REDAKTION  
IRENE CRUSIUS

NEUE FOLGE 25

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ TRIER

DAS ERZBISTUM TRIER

5

DIE STIFTE ST. SEVERUS IN GEMÜNDEN  
ST. MARIA IN DIEZ MIT IHREN VORLÄUFERN  
ST. PETRUS IN KETTENBACH  
ST. ADELPHUS IN SALZ

1988

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS  
ERZBISTUM TRIER

5

DIE STIFTE  
ST. SEVERUS IN GEMÜNDEN  
ST. MARIA IN DIEZ  
MIT IHREN VORLÄUFERN  
ST. PETRUS IN KETTENBACH  
ST. ADELPHUS IN SALZ

IM AUFTRAGE  
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE  
BEARBEITET VON

WOLF-HEINO STRUCK

1988

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Gedruckt auf säurefreiem Papier  
(alterungsbeständig – pH 7, neutral)

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Germania sacra** : histor.-statist. Beschreibung d. Kirche d. Alten Reiches / hrsg. vom Max-Planck-Inst. für Geschichte. Red. Irene Crusius. — Berlin ; New York : de Gruyter.

NF: Crusius, Irene [Red.]; Max-Planck-Institut für Geschichte  
(Göttingen)

N.F., 25 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier.

5. Struck, Wolf-Heino: Die Stifte S[ank]t Severus in Gemünden, St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern, St. Petrus in Kettenbach, St. Adelphus in Salz. — 1988

Das **Erzbistum Trier** : im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte. — Berlin ; New York : de Gruyter.

(Germania sacra ; ...)  
Literaturangaben

**Struck, Wolf-Heino:**

Die Stifte S[ank]t Severus in Gemünden, St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern, St. Petrus in Kettenbach, St. Adelphus in Salz / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte bearb. von Wolf-Heino Struck. — Berlin ; New York : de Gruyter, 1988.

(Das Erzbistum Trier ; 5) (Germania sacra ; N.F., 25 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier)  
ISBN 3-11-011566-2

5. Struck, Wolf-Heino: Die Stifte S[ank]t Severus in Gemünden, St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern, St. Petrus in Kettenbach, St. Adelphus in Salz. — 1988



1988 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30, Genthiner Straße 13  
Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30  
Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin 61



## VORWORT

Das Max-Planck-Institut für Geschichte erteilte mir im Sommer 1961 den Auftrag, die sieben ehemaligen Kollegiatstifte in dem Gebiet rechts des Rheins, das bis zur Neugliederung der Diözesen am Anfang des 19. Jahrhunderts zur Diözese Trier gehörte, für das Unternehmen der *Germania Sacra* zu bearbeiten. Nach zehnjähriger Unterbrechung der Arbeit infolge dienstlicher Verpflichtungen und dadurch bedingter anderer wissenschaftlicher Arbeiten konnte 1986 der Band über das Stift St. Lubentius in Dietkirchen erscheinen. In dessen Vorwort vom Juli 1986 wurde schon als nächstes Vorhaben die Fertigstellung der Texte über die Stifte Diez, Gemünden, Idstein und Weilburg in Aussicht gestellt, denen die Aufhebung als katholische Institute im Zeitalter der Reformation gemeinsam ist.

Wenn nun zuerst die Bearbeitung der Stifte St. Severus in Gemünden und St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern – gemäß ihrem Gründungsalter in dieser Reihenfolge – vorgelegt wird, so geschieht dies aus in der Sache begründeten Überlegungen. Den Anstoß und Ausschlag gab dabei die Tatsache, daß in dieser Landschaft mit dem Stift Gemünden und seinem Vorläufer, dem Stift St. Petrus in Kettenbach, die Errichtung von Kollegiatstiften seitens weltlicher Großer eingeleitet wurde. Der Band schließt sich also auch in der Chronologie an den Band über Dietkirchen an. Mit dem Stift Gemünden die Bearbeitung des Stifts Diez und seines Vorläufers, des Stifts St. Adelphus in Salz, zu verbinden, empfahl sich nicht nur des Alphabets wegen, sondern auch, weil sich die Stifte Gemünden und Diez geographisch, territorial und besitzrechtlich am nächsten stehen und andererseits die Stifte Idstein und Weilburg infolge ihrer spätmittelalterlichen Zugehörigkeit zu Territorien der Grafen von Nassau parallele Entwicklungen aufweisen. Außerdem kann auf diese Weise der Umfang der beiden Bände ausgewogen gestaltet werden.

Diese Aufgliederung der vier im 16. Jahrhundert säkularisierten Kollegiatstifte hat zur Folge, daß jeweils ein im Hochmittelalter von einem Mitglied des Grafenhauses der Konradiner gegründetes Stift mit einem Stift gekoppelt ist, das erst während des Spätmittelalters im Verband eines Territorialstaats errichtet wurde. Es dürfte nicht unwillkommen sein, daß ihre Vereinigung in einem Band die thematisch wichtige Erkenntnis erleichtert, inwiefern die abweichenden Anfänge der Stifte ihre Geschichte und Verfassung unterschiedlich gestalteten. Das Register, zwar zunächst

für jedes Stift gesondert gefertigt, ermöglicht somit auch eine größere Flächenhaftigkeit der Erschließung des Stoffes.

Auf vier Punkte der Darstellung ist noch kurz erläuternd einzugehen. Dies betrifft erstens die Behandlung der Stifte Kettenbach und Salz. Da sie eine geschichtliche Rolle nur als zeitlich sehr begrenzte Vorläufer der Stifte Gemünden und Diez gespielt haben, konnte nicht anders vorgegangen werden, als sie im Abschnitt 3 (Historische Überlieferung) als Paragraph 7 vor der Gründungsgeschichte der Stifte Gemünden und Diez abzuhandeln.

Zweitens ist die durch die Reformation gesetzte Zeitgrenze für die Personallisten zu begründen. Als das Stift Gemünden auf Befehl des Landesherrn die Augsburgische Konfession annahm, fand weiter eine Ergänzung des Kapitels statt. Erst der Tod des letzten Propstes im Jahr 1620 beendete die bisherige Stiftsverfassung, und sie lebte im Dreißigjährigen Krieg kurz wieder auf. Die Personallisten für Gemünden bringen daher auch die Namen von Stiftsmitgliedern dieser Zeitabschnitte. Anders verhält es sich mit dem Stift Diez. Als der Landesherr nach der Teilung der Grafschaft Diez im Jahr 1564 das katholische Bekenntnis in dem ihm zugefallenen Gebiet, also auch in Diez, abschaffte, wurden keine weiteren Kanoniker bestellt. Die Personalliste endet also beim Stift Diez mit den Namen der bis dahin dem Stift angehörenden Geistlichen.

Drittens: Es erschien mir geboten, im Anschluß an die Geschichte der Aufhebung der Stifte als katholische Institution noch in einem eigenen Paragraphen knapp das Fortbestehen als protestantischer Vermögensfonds ad pios usus darzustellen. Wird doch dadurch auch die Bedeutung der mittelalterlichen Kollegiatstifte als Träger einer geistlich-kulturellen Aufgabe unterstrichen. Die Einsichtnahme in die Archivalien aus der nachreformatorischen Zeit der Stifte ermöglichte zudem die Ergänzung mancher Lücken, welche die Überlieferung des Mittelalters aufweist.

Schließlich bedarf die bereits im Band Dietkirchen erfolgte Behandlung der Pfarrer des Stiftssitzes am Schluß des Paragraphen 13 über das Kapitel einer Rechtfertigung. Diese Stelle schien mir der passendste Platz, um den Zusammenhang des Pfarrers mit dem Stift und die Frage seiner Zugehörigkeit zum Kapitel anhand einer Personalliste der Pfarrer zu erörtern.

Der Arbeit kam es zugute, daß die Überlieferung beider Stifte bis 1500 in Regestenform im 1959 erschienenen zweiten Band meiner Quellenveröffentlichung zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn zur Hand war und ich dort auch in der Einleitung die weitere Entwicklung quellenmäßig verfolgt sowie die Archivgeschichte untersucht habe. Schon damals hatte ich im Vorwort vom Januar 1959 vielen Archi-

ven, Bibliotheken und Personen für Unterstützung zu danken. Auch beim vorliegenden Buch habe ich mehrfache Förderung erfahren. Die Veröffentlichungen von Archivdirektor a.D. Dr. Hellmuth Gensicke, die er durch zwei Hinweise auf entlegene Archivalien ergänzte, boten wiederum oft eine Interpretationshilfe. Die Archivalienbenutzung wurde mir im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden durch günstige Arbeitsbedingungen seitens des Leiters, Ltd. Archivdirektors Dr. Wolf-Arno Kropat, erleichtert. Ebenso erfuhr ich dankenswertes Entgegenkommen durch den Leiter des Rheinland-Pfälzischen Landeshauptarchivs, Ltd. Archivdirektor Professor Dr. Franz-Joseph Heyen, und durch die Bistumsarchivare Dr. Herman Schwedt in Limburg und Professor Dr. Thomas in Trier sowie durch den Leiter des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt, Oberarchivrat Ekkehard Kätsch. Der Bürgermeister der Stadt Westerburg ließ mir eine jüngst für das Stadtarchiv erworbene Handschrift aus dem Archiv der Grafen von Leiningen-Westerburg bequem zugänglich machen. Herrn Stadtarchivar Fred Storto in Diez danke ich für seine Hilfe bei dem Entwurf des Lageplans vom Stift Diez. Herrn Archivrat Dr. Hans-Joachim Häbel, Wiesbaden, habe ich die Anfertigung des Lageplans vom Stift Gemünden zu verdanken.

Wiesbaden, im Februar 1988

Wolf-Heino Struck

von 1811 bis 1814. In dieser Zeit war die Regierung  
 durch die französischen Revolutionen in großer Verwirrung  
 geraten. Die Regierung hatte sich gezwungen gesehen,  
 die französische Revolution anzuerkennen und die  
 französische Republik zu unterstützen. Dies hat zu  
 großen Schwierigkeiten für die Regierung geführt,  
 da sie sich nicht nur mit den französischen  
 Revolutionären auseinandersetzen musste, sondern  
 auch mit den europäischen Mächten, die die  
 französische Revolution ablehnten. Infolgedessen  
 wurde die Regierung gezwungen, die französische  
 Republik zu unterstützen und die europäischen  
 Mächte zu bekämpfen. Dies hat zu großen  
 Schwierigkeiten für die Regierung geführt,  
 da sie sich nicht nur mit den französischen  
 Revolutionären auseinandersetzen musste, sondern  
 auch mit den europäischen Mächten, die die  
 französische Revolution ablehnten. Infolgedessen  
 wurde die Regierung gezwungen, die französische  
 Republik zu unterstützen und die europäischen  
 Mächte zu bekämpfen. Dies hat zu großen  
 Schwierigkeiten für die Regierung geführt, da  
 sie sich nicht nur mit den französischen  
 Revolutionären auseinandersetzen musste, sondern  
 auch mit den europäischen Mächten, die die  
 französische Revolution ablehnten. Infolgedessen  
 wurde die Regierung gezwungen, die französische  
 Republik zu unterstützen und die europäischen  
 Mächte zu bekämpfen.

1811  
 1812  
 1813  
 1814  
 1815

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungen . . . . .	XV

### DAS STIFT ST. SEVERUS IN GEMÜNDEN MIT SEINEM VORLÄUFER, DEM STIFT ST. PETRUS IN KETTENBACH

1. Quellen, Literatur und Denkmäler . . . . .	3
§ 1. Quellen . . . . .	3
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	3
2. Gedruckte Quellen . . . . .	5
§ 2. Literatur . . . . .	8
§ 3. Denkmäler . . . . .	12
1. Die Kirche . . . . .	12
2. Die Altäre und die Kanzel . . . . .	15
3. Der Taufstein . . . . .	16
4. Die Grabdenkmäler . . . . .	16
5. Der Kirchenschatz . . . . .	17
6. Die Orgel und sonstige innere Ausstattung der Kirche . . . . .	18
7. Die Glocken und die Uhr . . . . .	19
8. Nebengebäude und Stiftsbering . . . . .	20
2. Archiv und Bibliothek . . . . .	23
§ 4. Das Archiv . . . . .	23
§ 5. Die Bibliothek . . . . .	26
3. Historische Übersicht . . . . .	28
§ 6. Namen und Lage, Patrozinium . . . . .	28
§ 7. Das Stift St. Petrus in Kettenbach . . . . .	29
§ 8. Die Gründung des Stifts St. Severus in Gemünden . . . . .	32
1. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts . . . . .	32
2. Der Gründungsvorgang . . . . .	33
§ 9. Die Entwicklung des Stifts . . . . .	35
§ 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution . . . . .	39
§ 11. Das Stift in nachreformatorischer Zeit . . . . .	43
1. Die Entwicklung bis Anfang 17. Jahrhundert . . . . .	43
2. Die katholische Erneuerung 1628—1631 . . . . .	47
3. Das Stift als ev. Vermögensfonds von Mitte 17. bis Anfang 19. Jahrhundert . . . . .	50
4. Die Verfassung . . . . .	52
§ 12. Die Statuten . . . . .	52

§ 13. Das Kapitel . . . . .	52
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	52
2. Pflichten der Kapitelsmitglieder . . . . .	57
3. Rechte, Besitz und Einkünfte der Kapitelsmitglieder . . . . .	58
4. Die Kapitelsitzungen . . . . .	59
5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels . . . . .	60
6. Der Pfarrer . . . . .	62
§ 14. Die Dignitäten . . . . .	63
1. Der Propst . . . . .	63
2. Der Dekan . . . . .	67
3. Der Scholaster . . . . .	67
4. Der Kustos . . . . .	67
§ 15. Die Ämter . . . . .	68
1. Der Senior . . . . .	68
2. Der Kellner . . . . .	68
3. Der Präsenzmeister . . . . .	69
§ 16. Die Vikare . . . . .	71
1. Allgemeines . . . . .	71
2. Die Vikarien im einzelnen: Allerheiligen im Beinhaus — St. Helena — St. Katharina — Hl. Kreuz — St. Maria — St. Martin — St. Petrus — St. Severus (Hochaltar) — St. Stephan . . . . .	72
§ 17. Die <i>familia</i> des Stifts . . . . .	85
1. Die Vögte und die Lehnsmannschaft des Propstes und Stifts . . . . .	85
2. Der Schulmeister . . . . .	85
3. Der Glöckner . . . . .	85
4. Das Gesinde . . . . .	86
§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen . . . . .	87
1. Verhältnis zum Papst . . . . .	87
2. Verhältnis zum Kaiser und König . . . . .	88
3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier . . . . .	89
4. Verhältnis zum Patronats- und Landesherrn . . . . .	92
5. Verhältnis zur Gemeinde Gemünden . . . . .	100
6. Verhältnis zum Archidiakon . . . . .	103
7. Verhältnis zum Landkapitel . . . . .	104
8. Verhältnis zu andern geistlichen Instituten . . . . .	104
§ 19. Siegel . . . . .	105
5. Religiöses und geistiges Leben . . . . .	107
§ 20. Die Reliquien . . . . .	107
§ 21. Chor- und Gottesdienst . . . . .	107
1. In Gemünden . . . . .	107
2. Die gottesdienstliche Tätigkeit von Stiftsmitgliedern außerhalb Gemündens . . . . .	109
§ 22. Anniversarien . . . . .	109
§ 23. Geistiges Leben . . . . .	112
1. Studium . . . . .	112
2. Die Schule . . . . .	112
6. Der Besitz . . . . .	113

§ 24. Das Kapitelsgut . . . . .	113
1. Die Einkünfte der Kellerei . . . . .	113
2. Die zwölf Korpora . . . . .	115
3. Die sechs Allodien oder Priesterlehen . . . . .	115
§ 25. Die Präsenz . . . . .	116
§ 26. Die Fabrik oder der Bau . . . . .	116
§ 27. Das Amtsgut . . . . .	118
1. Das Amtsgut des Propstes . . . . .	118
2. Sonstiges Amtsgut . . . . .	119
§ 28. Besitzliste . . . . .	120
7. Personallisten . . . . .	157
§ 29. Die Pröpste . . . . .	157
§ 30. Die Dekane . . . . .	171
§ 31. Der Scholaster . . . . .	172
§ 32. Die Kustoden . . . . .	172
§ 33. Die Kanoniker . . . . .	173
§ 34. Die Vikare . . . . .	204

DAS STIFT ST. MARIA IN DIEZ MIT SEINEM VORLÄUFER,  
DEM STIFT ST. ADELPHUS IN SALZ

1. Quellen, Literatur und Denkmäler . . . . .	221
§ 1. Quellen . . . . .	221
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	221
2. Gedruckte Quellen . . . . .	222
§ 2. Literatur . . . . .	224
§ 3. Denkmäler . . . . .	229
1. Die Kirche . . . . .	229
2. Die Altäre und die Kanzel . . . . .	229
3. Der Taufstein . . . . .	230
4. Die Grabdenkmäler . . . . .	230
5. Der Kirchenschatz . . . . .	232
6. Die Orgel und sonstige innere Ausstattung der Kirche . . . . .	233
7. Die Glocken und die Uhr . . . . .	234
8. Nebengebäude und Stiftsbering . . . . .	235
2. Archiv und Bibliothek . . . . .	238
§ 4. Das Archiv . . . . .	238
§ 5. Die Bibliothek . . . . .	240
3. Historische Übersicht . . . . .	242
§ 6. Namen und Lage, Patrozinium . . . . .	242
§ 7. Das Stift St. Adolphus in Salz . . . . .	243
§ 8. Die Gründung des Stifts St. Maria in Diez . . . . .	248
1. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts . . . . .	248
2. Der Gründungsvorgang . . . . .	249

§ 9. Die Entwicklung des Stifts . . . . .	251
§ 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution . . . . .	254
§ 11. Das Stift in nachreformatorischer Zeit . . . . .	259
4. Die Verfassung . . . . .	263
§ 12. Die Statuten . . . . .	263
§ 13. Das Kapitel . . . . .	264
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	264
2. Pflichten der Kapitelsmitglieder . . . . .	267
3. Rechte und Einkünfte der Kanoniker . . . . .	272
4. Die Kapitelsitzungen . . . . .	275
5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels . . . . .	276
6. Der Pfarrer zu Diez . . . . .	276
§ 14. Die Dignitäten . . . . .	279
1. Der Dekan . . . . .	279
2. Der Scholaster . . . . .	281
3. Der Kantor . . . . .	281
4. Der Kustos . . . . .	282
§ 15. Die Ämter . . . . .	282
1. Der Senior . . . . .	282
2. Der Kellner . . . . .	283
3. Der Präsenzmeister . . . . .	284
4. Der Hebdomadar . . . . .	286
5. Der Punktator . . . . .	286
6. Die Schrankmeister . . . . .	287
§ 16. Die Vikarien und Altäre . . . . .	287
1. Die Vikarien im Stift: a) Allgemeines — b) Die Vikarien im einzelnen: St. Andreas — St. Erasmus — St. Georg — St. Johannes der Täufer — St. Johannes der Täufer und der Evangelist — St. Johannes der Evangelist — St. Katharina — Hl. Kreuz — St. Maria (Hochaltar) — St. Maria Magdalena — St. Nikolaus — St. Petronella — St. Trinitas . . . . .	287
2. Der Altar St. Remigius auf der Burg . . . . .	300
§ 17. Die <i>familia</i> des Stifts . . . . .	302
1. Der Organist . . . . .	302
2. Der Schulrektor . . . . .	302
3. Der Glöckner . . . . .	302
4. Die Scholaren . . . . .	302
§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen . . . . .	304
1. Verhältnis zum Papst . . . . .	304
2. Verhältnis zum Kaiser und König . . . . .	304
3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier . . . . .	305
4. Verhältnis zu den Landesherren . . . . .	308
5. Verhältnis zur Stadt Diez . . . . .	312
6. Verhältnis zum Archidiakon . . . . .	314
7. Verhältnis zum Landkapitel . . . . .	314
8. Verhältnis zu andern geistlichen Instituten . . . . .	315
§ 19. Siegel . . . . .	318

5. Religiöses und geistiges Leben . . . . .	320
§ 20. Die Bruderschaft St. Maria, St. Sebastian und St. Barbara . . . . .	320
§ 21. Chor- und Gottesdienst . . . . .	320
1. Chordienst und Feste . . . . .	320
2. Die Frühmessen . . . . .	325
§ 22. Die Anniversarien . . . . .	326
§ 23. Geistiges Leben . . . . .	328
1. Studium . . . . .	328
2. Die Schule . . . . .	330
6. Der Besitz . . . . .	331
§ 24. Das Kapitelsgut . . . . .	331
1. Allgemeines . . . . .	331
2. Die inkorporierten Kirchen . . . . .	332
§ 25. Die Präsenz . . . . .	338
§ 26. Die Fabrik oder der Bau . . . . .	340
§ 27. Das Amtsgut des Dekans . . . . .	341
§ 28. Besitzliste . . . . .	342
7. Personallisten . . . . .	360
§ 29. Die Dekane . . . . .	360
§ 30. Die Kanoniker . . . . .	371
§ 31. Die Vikare . . . . .	410
Nachtrag . . . . .	433
Register . . . . .	435

## Anhang:

- Abb. 1. Lageplan des Stifts St. Severus in Gemünden  
 Abb. 2. Grundriß der Kirche in Gemünden  
 Abb. 3. Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Severus in Gemünden mit seinem Vorläufer St. Petrus in Kettenbach  
 Abb. 4. Grundriß der Kirche in Salz  
 Abb. 5. Lageplan des Stifts St. Maria in Diez  
 Abb. 6. Grundriß der Kirche in Diez  
 Abb. 7. Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Maria in Diez mit seinem Vorläufer St. Adelphus in Salz

111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200

Handwritten header text, possibly a title or category label.

Handwritten entries, likely a list or index, with some legible words such as "Kategorie", "Eintrag", and "Seite". The text is mirrored and difficult to read due to the image quality.

Vertical text on the right margin, possibly a page number or index reference.

## ABKÜRZUNGEN

Im allgemeinen liegt das System der Blockkürzungen des Dahlmann-Waitz, Quellenkunde zur deutschen Geschichte 1. <sup>10</sup>1969 S. 30–79 zugrunde. Insbesondere sind zu nennen:

A	= Archiv
Abb.	= Abbildung
Abt.	= Abteilung
Alb.	= Albus (Münze)
Anm.	= Anmerkung
B	= Bibliothek
Bac. art.	= Baccalaureus artium
Bd.	= Band
BiA	= Bistumsarchiv
BiAL	= Bistumsarchiv Limburg
Bl.	= Blatt
ders.	= derselbe
DKiAWg	= Zentralarchiv der Ev. Kirche in Hessen und Nassau zu Darmstadt, Archiv der Ev. Kirchengemeinde Westerburg
Fasz.	= Faszikel
fl.	= florenus, Gulden
GS	= Germania Sacra
H.	= Heft
HHStAWien	= Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HierCath	= Hierarchia Catholica
Hs.	= Handschrift
Htkrs	= Hochtaunuskreis
K	= Rheinland-Pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz
Kr.	= Kreuzer
Krs	= Kreis
KrsLbW	= Kreis Limburg-Weilburg
LDKrs	= Lahn-Dill-Kreis
LThK	= Lexikon für Theologie und Kirche
Mag. art.	= Magister artium
Mg.	= Morgen (Ackermaß)
MGH.	= Monumenta Germaniae Historica
Ml.	= Malter
MPIG	= Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen
MrhR	= Mittelrheinisches Regesten, s. Goerz
MrhUB	= Mittelrheinische Urkundenbuch, s. Beyer – Eltester – Goerz
MTKrs	= Main-Taunus-Kreis
Nr.	= Nummer
Pfd	= Pfund

Quadr.	=	Quadrangel
RegEbKöln	=	Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter
RegEbMainz	=	Regesten der Erzbischöfe von Mainz
RegImp	=	Regesta Imperii
RhgTKrs	=	Rheingau-Taunus-Kreis
RhLKrs	=	Rhein-Lahn-Kreis
Rtl.	=	Reichstaler
Rv.	=	Rückvermerk
S.	=	Seite
s.	=	siehe
s. a.	=	siehe auch
Sm.	=	Simmer, Sömmer (Hohlmaß)
Sol.	=	Solidus (Münze)
Sp.	=	Spalte
StA	=	Staatsarchiv
Str	=	Struck, Quellen ...
T.	=	Teil
Tf.	=	Tafel
u. a.	=	unter anderem
UB	=	Urkundenbuch
W	=	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
WiedANeuwied	=	Fürst zu Wiedsches Archiv in Neuwied
Wwks	=	Westerwaldkreis
Z.	=	Zeile

DAS STIFT ST. SEVERUS IN GEMÜNDEN MIT  
SEINEM VORLÄUFER, DEM STIFT ST. PETRUS  
IN KETTENBACH

1914  
No. 100  
Page 1  
Date  
1914

THE NATIONAL ARCHIVES  
COLLECTION

THE NATIONAL ARCHIVES  
COLLECTION  
SERIALS

# 1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

## § 1. Quellen

### 1. Ungedruckte Quellen

#### a) Archive und Bibliotheken

Fürst zu Leiningensches Archiv zu Amorbach.  
s. § 1,1 b Hss. Knoch.

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt.  
Urkunden Oberhessen, Mörlen.

Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt.  
Archiv der Ev. Kirchengemeinde Westerburg (Abkürzung: DKiAWg): eine Kopie und stark beschädigte deutsche Übersetzung der Gründungsurkunde von 879 um 1600, die der Überlieferung von Knoch und Mechtel nahestehen (s. Str 2 S. 308 Nr. 667); 2 Urkunden von 1570; Amtsbücher von 1541–17. Jahrhundert; Hss. Knoch (s. § 1,1 b).

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.  
Kopiar Abtei Heisterbach.

Ev. Pfarramt Gemünden.  
Pfarrchronik und Kirchenbuch 1.

Universitätsbibliothek Heidelberg.  
Sammlung Johann Georg Lehmann.

Rheinland-Pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz (Abkürzung: K).  
Die Bestände Erzstift und Kurfürstentum Trier (Abt. 1 A: Urkunden; 1 B: Trierischer Lehnhof; 1 C: Akten); Stift St. Kastor (Abt. 109).

Historisches Archiv der Stadt Köln.  
s. § 1,1 b Hs. Gelenius; Hs. Mechtel.

Bistumsarchiv Limburg (Abkürzung: BiAL).  
Abt. Kurtrier, Archidiakonats Dietkirchen.

Hessisches Staatsarchiv Marburg.  
Samtarchiv Grafschaft Katzenelnbogen; Regierung Kassel (Abt. 17 d), Familienrepositor von Nordeck; Depositum X 5 Milchling von Schönstadt

Fürst zu Wiedsches Archiv zu Neuwied (Abkürzung: WiedANeuwied).  
Urkunden anhand des Inventars von Johannes Schultze (s. § 1,2).

Kath. Pfarramt Seck.

Pfarrchronik, insbesondere Urkundenregesten um 1882.

Bistumsarchiv Trier (Abkürzung: BiATrier).

Abt. 31 Nr. 26: Stift Gemünden 1628–1648; Nr. 27: Hs. Mechtel (s. § 1,1 b).

Stadtarchiv Westerburg.

Salbuch von 1538 des Grafen Kuno von Leiningen-Westerburg (Abkürzung: Salbuch Westerburg).

Stiftsarchiv bei der kath. Dompfarrei Wetzlar.

Urkunden.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Abkürzung: W).

Neben den Beständen Stift Gemünden (Abt. 27) und Herrschaft Westerburg und Schadeck (Abt. 339) die Bestände Reichskammergericht (Abt. 1); Kloster Maricnstatt (Abt. 74); Nassau-Usingensches Kirchspiel Kettenbach (Abt. 134); Nassau-Oranien, Urkunden und Urkundenabschriften (Abt. 170 I und II); Altes Dillenburg Archiv (Abt. 171); Hessisches Amt Reichenberg (Abt. 305); Nachlaß Christian Daniel Vogel (Abt. 1001), Hss. Knoch (s. § 1,1 b); Abt. 1085 Hs. Eckhard (s. § 1,1 b); Abt. 3001 Kopiar A 28; Abt. 3004 Hss. Knoch (s. § 1,1 b).

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg.

Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 126.

## b) Handschriften

Eckhard Georg, Die Vor- und Heimatgeschichte Gemündens 1–3. 1936. Hs. W Abt. 1085.

Gelenius Johannes und Aegidius, Farragines diplomatum in usum historiae praesertim Coloniensis 14 (s. § 1,1 a Köln).

Knoch Johann Ludwig, Kurze Beschreibung der Herrschaft Westerburg. 1754 (s. § 1,1 a Amorbach).

– Archivalische Nachrichten von der Kirche zu Westerburg, der Kirche Unserer Lieben Frau am Reichenstein, der Pfarrei und Schule. 1756 (W Abt. 1001 Nr. 1,8).

– De jure archivi und kurze Beschreibung derjenigen Unglücksfälle, welche sich mit den hochgräflich Leiningen-Westerburgischen Archiven zugetragen haben. 1757 (s. § 1,1 a Amorbach).

– Kurze Historische Beschreibung des uralten Stiftes Gemünden in der Herrschaft Westerburg. (1758) (DKiAWg Nr. C 88).

– Kurze Genealogie und Historische Anmerkungen des alten Hochgräflichen Leiningischen Hauses. 1761 (W Abt. 3004 Hs. A 91).

– Kurzer Begriff aller derjenigen Lehne, welche das Hochgräfliche Leiningen-Westerburg(ische) Haus von andern zu Lehne trägt. 1761 (W Abt. 3004 Hs. A 91).

– Handlungen mit Runkel wegen des Stifts Gemünden. o. J. (DKiAWg Nr. C 88).

– Jahrgänge des 30jährigen Krieges. Die Drangsale desselben in der Herrschaft Westerburg. o. J. (DKiAWg Nr. C 88).

- Mechtel Johannès, Pagus Logenahe. Wohl nach 1623 (s. Knetsch, Limburger Chronik S. X—XIV). Hs. 4° W Abt. 3004 Nr. A 13 (ab S. 392: *Varia addita-  
menta ad annales Trevirenses historiam hanc pagi Logenahe concernentes*) und  
Nr. A 13 a (hiernach zitiert).
- (Über die Gründung des Stifts Gemünden.) Vor 1628 (BiATrier Abt. 31 Nr. 27).
  - *Introductio in pagum Logenahe una cum descriptione basilicae oppidique s.  
Georgii in Linburgk. 1630* (Historisches Archiv der Stadt Köln, Chroniken  
und Darstellungen Nr. 332).

## 2. Gedruckte Quellen

- Abert Jos. Friedrich s. RepGerm.  
 Andernach Norbert s. RegEbKöln.  
 Arnold Robert s. RepGerm.  
 Baur Ludwig, Hessische Urkunden 1—5. 1860—1873.  
 Becker Wilhelm Martin, *Das Necrologium der vormaligen Prämonstratenser-  
Abtei Arnstein a. d. Lahn* (NassAnn 16. 1881 S. 1—348).  
 Beyer Heinrich, Eltester Leopold, Goerz Adam, *Urkundenbuch zur Geschichte  
der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden  
mittelrheinischen Territorien 1—3. 1860—1874.* — Zitiert: MrhUB.  
 Blatta u Joannes Jacobus, *Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis  
Trevirensis 1—6. 1844—1847.*  
 Brosius Dieter s. RepGerm.  
 Caesar Julius, *Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis 1—4 (1527—1628).  
1875—1887.*  
 Demandt Karl Ernst, *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060—1486. 1—  
4 (VeröffHistKommNassau 11) 1953—1957.*  
 Dorez L., Guiraud J., *Les registres d'Urban IV. 1—4. Paris 1899—1929.*  
 Eltester Leopold s. Beyer.  
 Erler Georg, *Die Matrikel der Universität Leipzig 1—3. 1895—1902.*  
 Eubel Conrad s. HierCath.  
 Europäische Stammtafeln 1—2, hg. von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg, 2.  
 Aufl., hg. von Frank Baron Freytag von Loringhoven. 1953. 3—4, hg.  
 von Frank Baron Freytag von Loringhoven. 1956, 1957. 5, hg. von Detlev  
 Schwennicke. 1978. Neue Folge, hg. von Detlev Schwennicke 1.3,1—  
 2.4.6—8. 1978—1984.  
 Fabricius Wilhelm, *Taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis* (TrierArch 8.  
 1905 S. 1—52).  
 — Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz: 5: Die beiden  
 Karten der kirchlichen Organisation 1450 und 1610. 1. Die Kölnische Kir-  
 chenprovinz. 2. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Register (Publ-  
 GesRheinGkde 12) 1909, 1913.  
 Falckenheimer Wilhelm, *Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und zu den  
Annalen der Universität Marburg 1527—1652. 1904.*  
 Fink Karl August s. RepGerm.  
 Freytag von Loringhoven Frank Baron s. Europäische Stammtafeln.  
 Frick Hans und Zimmer Theresia, *Quellen zur Geschichte der Herrschaft Lands-  
kron a. d. Ahr 1—2 (PublGesRheinGkde 56) 1966.*

- Friedländer Ernst, Malagola Karl, *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis*. 1887.
- Göller Emil s. RepGerm.
- Goerz Adam, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II.* 814–1503. 1859–1861. — Zitiert: Goerz, RegEb.  
— *Mittelrheinische Regesten 1–4.* 1876–1887, Nachdruck 1974. — Zitiert: MrhR.
- Gross Lothar, *Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V.* 1930.
- Groten Manfred s. Keussen.
- Hausmann Jost, *Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden Abteilung 1: Reichskammergericht, T. 3: Prozeßakten des preußischen Kreises und der Stadt Wetzlar 1–3.* 1984–1986.
- Heinemeyer Walter s. Politisches Archiv.
- Hennes Johann Heinrich, *Urkundenbuch des Deutschen Ordens 1: Ballei Koblenz.* 1845.
- Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series 1–7.* Bearbeitet von Conrad Eubel, Wilhelm von Gulik, Patricius Gauchat, Remigius Ritzler und Pirmin Sefrin. <sup>2</sup>1913–1968. — Zitiert: HierCath.
- Huiskes Manfred s. Keussen.
- Huyskens Albert, *Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen.* 1908.
- Isenburg Wilhelm Karl Prinz zu s. Europäische Stammtafeln.
- Jaffé Philipp, *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, 2. Aufl., hg. von S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald 1–2. 1885–1888. — Zitiert: Jaffé-Loewenfeld.
- Janssen Wilhelm s. RegEbKöln.
- Joannis Georg Christian, *Rerum Moguntiacarum 1–2.* Frankfurt am Main 1722.
- Keussen Hermann, *Die Matrikel der Universität Köln 1–3* (PublGesRheinGkde 8) <sup>2</sup>1928, 1919, 1931; 4–7, bearbeitet von Manfred Groten, Manfred Huiskes, Philipp Nottbrock, Ulrike Nyassi und Mechtild Wilkes (PublGesRheinGkde 8) 1981.
- Kisky Wilhelm s. RegEbKöln.
- Knetsch Carl, *Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel* (VeröffHist-KommNassau 6) 1909.
- Knipping Richard s. RegEbKöln.
- Kremer Johann Martin, *Origines Nassoicae 1–2.* Wiesbaden 1779.
- Küch Friedrich s. Politisches Archiv.
- Kühne Ulrich s. RepGerm.
- Kurzeja Adalbert, *Der älteste Liber ordinarius der Trierer Domkirche* (London, Brit. Mus., Harley 2958, Anfang 14. Jh.). Ein Beitrag zur Liturgiegeschichte der deutschen Ortskirchen (LiturgiewissQForsch 52) 1970.
- Lacomblet Theodor Joseph, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1–4.* 1840–1858.
- Meuthen Erich, *Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430–1435)* (QForschItalArchBibl 40. 1960 S. 43–64).
- Mittelrheinische Regesten s. Goerz.
- Möller Walther, *Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1–3.* NF 1–2. 1922–1936. 1950, 1951.

- Mötsch Johannes, Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier (VeröffLdesArchVerw-RheinlPfalz 33) 1980.
- Das älteste Kopiar des Erzbischofs Balduin von Trier (ArchDipl 26. 1980 S. 312–351).
- Nottbrock Philipp s. Keussen.
- Oediger Friedrich Wilhelm s. RegErbKöln.
- Philippi Friedrich, Siegener Urkundenbuch 1–2. 1887, 1927 (Neudruck 1975).
- Pitz Ernst s. RepGerm.
- Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Inventar der Bestände, hg. von Friedrich KÜch 1–2 (PublPreußStaatsarch 75. 85) 1904–1910; 3–4, hg. von Walter Heinemeyer (VeröffHistKommHessen-Waldeck 24, 1–2) 1954, 1959.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1–9. Bearbeitet von Friedrich Wilhelm Oediger, Richard Knipping, Wilhelm Kisky, Wilhelm Jansen und Norbert Andernach (PublGesRheinGkde 21) 1901–1983. — Zitiert: RegEbKöln.
- RegEbTrier s. Goerz.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1–4. Bearbeitet von Robert Arnold, Emil Göller, Gerd Tellenbach, Ulrich Kühne, Karl August Fink und Sabine Weiß. 1916–1979. Die Bände 6 (Nikolaus V. 1447–1455), bearbeitet von Josef Friedrich Albert (+) und Walter Decters; 7 (Calixt III. 1455–1458), bearbeitet von Ernst Pitz; 8 (Pius II. 1458–1464), bearbeitet von Dieter Brosius und Ulrich Scheschkewitz, wurden nach den Typoskripten beim Max-Planck-Institut für Geschichte benutzt. — Zitiert: RepGerm.
- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. (MittOesterrStaatsarch ErgBd. 2. 1949 S. 578–661).
- Sauerland Heinrich Volbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1–7 (PublGesRheinGkde 23) 1902–1913.
- Scheschkewitz Ulrich s. RepGerm.
- Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz 1: Urkunden und Regesten (857–1400) und Register; 2: Urkunden und Regesten (1401–1500) (PublGesRheinGkde 53) 1954–1974. — Zitiert: Schmidt, UrkSt. Kastor.
- Schultze Johannes, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. 1911. — Zitiert: Schultze, WiedA.
- Schwennicke Detlev s. Europ. Stammtafeln.
- Scotti J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... 1–2. 1832.
- Sponheimer Meinhard, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 2: 1214–1350 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8,2) 1943.
- Struck Wolf-Heino, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters 1–5,2 (VeröffHistKomm-Nassau 12) 1956, 1959, 1961, 1962, 1983, 1984. — Zitiert: Str 1–5,2.

- Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog (VeröffHistKommNassau 18) 1965.
  - Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351–1500 (Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 3 = VeröffHistKommHessenWaldeck 8,3) 1969.
  - Das Nekrologium II des St. Lubentius-Stiftes zu Dietkirchen a. d. Lahn (QAbhhMittelrhKG 11) 1969.
  - Ein Zinsverzeichnis des Stifts St. Severus in Gemünden von 1463 (NassAnn 94. 1983 S. 319–326).
- Tellenbach Gerd s. RepGerm.
- Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1–3. 1884–1893.
- Wackernagel Hans Georg, Die Matrikel der Universität Basel 1–2. Basel 1951, 1956.
- Weissenborn J. C. Hermann, Acten der Erfurter Universität 1–3 (GQProvSachs 8) 1881–1899.
- Wyss Arthur, Hessisches Urkundenbuch 1: Urkundenbuch der Deutschordensballei 1–3 (PubllPreußStaatsarch 3.19.73) 1879, 1884. 1899.
- Zimmer Theresia s. Frick.

## § 2. Literatur

- Amrhein August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg (ArchHistVUntFrank 32. 1889 S. 1–314).
- Backes Magnus s. Dehio.
- Bösken Franz, Quellen und Forschungen zur Orgelgeschichte des Mittelrheins 2: Das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden 1–2 (BeitrrMittelrhMusikG 7) 1975.
- Brinckmeier Eduard, Genealogische Geschichte des ... Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg 1–2. 1890. 1891.
- Brower Christophorus et Masenius Jacobus, Antiquitatum et annalium Trevirensium libri 25. 1–2. Lüttich 1670. — Zitiert: Brower-Masen, Annalen.
- Metropolis ecclesiae Trevericae ... originem, jura, decus, officia etc., hg. von Christian von Stramberg. 1–2. 1855, 1856. — Zitiert: Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg.
- Büttner Heinrich, Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar, hg. und eingeleitet von Alois Gerlich. 1975.
- und Dietrich Irmgard, Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik (Westfalen 30. 1952 S. 133–149).
- Caspary Hans s. Dehio.
- Classen Wilhelm, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (SchrInstGeschichtlLdeskdHessenNassau 8) 1929.
- Cornelius C. H., Am Fuße des Westerwaldes. Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Gemünden. 1898.
- Corsten Karl, Geschichte des Kollegiatstiftes St. Georg in Köln (1059–1802) (AnnHistVNRh 146/147. 1948. S. 64–150).
- Dehio Georg, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Hessen, bearbeitet von Magnus Backes. 21982. — Zitiert: Dehio-Backes.
- Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Rheinland-Pfalz, Saarland, bearbeitet von Hans Caspary, Wolfgang Götz und Ekkart Klinger, überarbeitet

- u. erweitert von Hans Caspary, Peter Karn u. Martin Klewiz. <sup>2</sup>1984. – Zitiert: Dehio-Caspary.
- Demandt Karl Ernst, Geschichte des Landes Hessen. <sup>2</sup>1972 (revidierter Nachdruck 1980).
- und Renkhoff Otto, Hessisches Ortswappenbuch (Hessisches Wappenbuch, hg. von H. Knodt 1–2) 1956.
- Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPiG 16 = StudGS 6) 1967.
- Diehl Wilhelm, Pfarrer- und Schulmeisterbuch für die acquirierten Lande und die verlorenen Gebiete (Hassia sacra 7 = ArbHistKommVolksstaatHessen) 1933.
- Dietrich Irmgard, Das Haus der Konradiner. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit. Diss. Marburg 1952 (Masch.).
- Die frühe kirchliche und politische Erschließung des unteren Lahngbietes im Spiegel der konradinischen Besitzgeschichte (ArchMittelrhKG 5. 1953 S. 157–194).
- Dölling Regine, Die Restaurierung der ev. Kirche (ehem. Stiftskirche St. Severus) in Gemünden/Westerwald (Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz Jahresberichte 23–28, 1968–73. 1974 S. 21–37).
- Die evangelische Pfarrkirche St. Severus in Gemünden (Westerwald) (RheinKunststätten 184) 1976.
- Dümmler Ernst, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1–3. <sup>2</sup>1887, 1888 (Neudruck 1960).
- Eichhorn Egon, Zur Topographie der mittelalterlichen Fern- und Landstraßen zum und im Limburger Becken (NassAnn 76. 1965 S. 63–152).
- Ewig Eugen, Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger (Festschrift für Berent Schweinöper zu seinem siebzigsten Geburtstag. 1982 S. 45–86).
- Falkenstein Ludwig, Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes (QForschGebietGPaderborn 3) 1981.
- Fischer Christian Hiskias Heinrich von, Geschlechts-Register der uralten deutschen Reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel ... Mannheim 1775.
- Fleckenstein Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1–2 (Schriften der MGH. 16,1–2) 1959, 1966.
- Über das Aachener Marienstift als Pfalzkapelle Karls des Großen (Festschrift für Berent Schweinöper zu seinem siebzigsten Geburtstag. 1982 S. 19–28).
- Fries Heinrich, Zur Geschichte der katholischen Pfarrkirche zu Montabaur (Die Pfarrkirche „St. Peter in Ketten“ zu Montabaur. 1959 S. 39–86).
- Gensicke Hellmuth, Reinhard Herr von Westerburg (1315–1353) (HessJbLdG 1. 1951 S. 128–170).
- Beziehungen Bischof Rudolfs von Würzburg (892–908) zu seiner Heimat an der Lahn (NassAnn 62. 1951 S. 32–35).
- Landesgeschichte des Westerwaldes (VeröffHistKommNassau 13) 1958.
- 900 Jahre Seck. Geschichte eines Westerwälder Dorfes und Kirchspiels. 1959.
- Die Schönhals von Alpenrod (NassAnn 70. 1959 S. 175–180).
- Die vom Stein mit den drei Rosen, auch genannt Schaub (NassAnn 72. 1961 S. 160–165).
- Die Akzise zu Montabaur und ihr Ertrag (NassAnn 72. 1961 S. 198–206).

- Zur älteren Geschichte von Hellenhahn und Schellenberg (Festschrift zur 900-Jahrfeier der Gemeinde Hellenhahn-Schellenberg, Kreis Oberwesterwald. 1962 S. 8–18).
  - Das Oberkirchspiel Westerburg (NassAnn 74. 1963 S. 185–192).
  - Die von Irmtraut (NassAnn 74. 1963 S. 171–184).
  - Die Kirche zu Roßbach bei Hachenburg, eine Stiftung des Abtes Waldo von St. Maximin bei Trier aus dem Jahr [876?] (NassAnn 81. 1970 S. 285–287).
  - Die von Ottenstein (NassAnn 82. 1971 S. 330–340).
  - Kirchspiel und Gericht Altenberg-Egenroth (NassAnn 86. 1975 S. 261–277).
  - Lahnggebiet und Mittelrhein (Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, hg. von Friedrich Knöpp. 1. 1973 S. 507–538).
  - Die von Allendorf (NassAnn 85. 1974 S. 208–219).
  - Kirchspiel und Gericht Gemünden (NassAnn 90. 1979 S. 182–206).
  - Kirchspiel und Gericht Höhn (NassAnn 93. 1982 S. 177–195).
  - Kirchspiel und Gericht Rennerod (NassAnn 95. 1984 S. 239–254).
- Gerlich Alois, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte (MainzZ 48/49. 1953/54 S. 4–18).
- Germania Sacra NF 6: Franz-Josef Heyen, Das Stift St. Paulin vor Trier. 1972.
- Germania Sacra NF 14: Ferdinand Pauly, Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel. 1980.
- Germania Sacra NF 19: Ferdinand Pauly, Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel. 1986.
- Germania Sacra NF 22: Wolf-Heino Struck, Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen. 1986.
- Götz Wolfgang s. Dehio.
- Güth Karl, Zur Geschichte des St. Severus-Chorherrn-Stifts in Gemünden, Westerwald. Theologische Freiarbeit 1936 (Masch.). BiAL, Nachlaß Pfarrer Johannes Becker.
- Häbel Hans-Joachim, Die Kulturlandschaft auf der Basalthochfläche des Westerwaldes vom 16. bis 19. Jahrhundert (VeröffHistKommNassau 27) 1980.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4: Hessen, hg. von Georg Wilhelm Sante. <sup>2</sup>1967.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 5: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry. <sup>3</sup>1976.
- Haubrichs Wolfgang, Die Kultur der Abtei Prüm zur Karolingerzeit. Studien zur Heimat des althochdeutschen Georgsliedes (RheinArch 105) 1979.
- Heck Hermann, Das Reichsstift Gemünden und die Herrschaft Westerburg (DiezHeimatbl 10. 1963 S. 6–10, 22–24, 29–31, 40–42).
- Heyen Franz-Josef, Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. 1531–1792 (Festschrift für Alois Thomas zum 70. Geburtstag. 1967 S. 175–188).
- s. Germania Sacra.
- Hörle, Josef, Die alten Westerwälder Termineien–Gemünden (879), Montabaur (959), Haiger (1048) – und der Sprengel der Kirche von Oberneisen a. d. Aar (1021/31) (ArchMittelrhKG 5. 1953 S. 359–375).
- Höroidt Dietrich, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580 (BonnGBll 11) 1957.
- Holbach Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter 1–2 (TrierHistForsch 2) 1982.

- Holzer Karl Joseph, *De proepiscopis Trevirensibus*. 1845.
- Keuffer Max, Kantenich Gottfried, *Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs (Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier 8)* 1914.
- Kisky Wilhelm, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (QStudVerfGDtReich 1,3)* 1906.
- Kleinfeldt Gerhard, Weirich Hans, *Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (SchrInstGeschichtLdeskdeHessenNassau 16)* 1937.
- Klinge Ekkart s. Dehio.
- Klingelschmitt Franz Theodor, *Aus Lierschied (NassHeimatbl 20. 1916/17 S. 74–84)*.
- Lachmann Hans-Peter, *Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Burgwalles im Mittelalter (SchrHessLdesamtGeschichtLdeskde 31)* 1967.
- Laut Robert, *Territorialgeschichte der Grafschaft Diez samt den Herrschaften Limburg, Schaumburg, Holzappel. Diss. Marburg 1938 (Masch.)*.
- Lehmann Johann Georg, *Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerbürg*. 1866.
- Lexikon für Theologie und Kirche 1–10. <sup>2</sup>1957–1967. — Zitiert: LThK.
- Lotz Wilhelm, *Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden*, hg. von Friedrich Schneider. 1880.
- Luthmer Ferdinand, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden 1–6. 1903–1921*.
- Marx Jakob, *Geschichte des Erzstifts Trier ... von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. 1–5. 1858–1864*.
- May Karl Hermann, *Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg) (SchrInstGeschichtLdeskdeHessenNassau 18)* 1939.
- *Die Eroberer der Reichsstadt Wiesbaden vom Frühjahr 1242 (NassAnn 78. 1967 S. 46–51)*.
- Michel Fritz, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (VeröffBistArchTrier 3)* 1953.
- Moraw Peter, *Hessische Stiftskirchen im Mittelalter (Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag = VeröffHistKommHessen 40. 1979 S. 425–458)*.
- *Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter (Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. VeröffMPiG 68 = StudGS 14. 1980 S. 9–37)*.
- Nebe August, *Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau (1. Abt.: Denkschrift des ... evangelisch-theologischen Seminars zu Herborn, hg. von Wilhelm Otto. 1863 S. 3–56; 2. Abt.: ebenda. 1864 S. 3–75; 3. Abt.: ebenda. 1866 S. 3–75; 4. Abt.: ebenda. 1867 S. 3–78)*.
- Otto Friedrich, *Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters (NassAnn 28. 1896 S. 97–154; 33. 1903/04 S. 62–98)*.
- Pauly Ferdinand, *Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier [7]: Das Landkapitel Engers und das Klein-Archidiakonats Montabaur (VeröffBistArchTrier 19)* 1970.
- *Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Zusammenfassung und Ergebnisse (VeröffLdesArchVerwRheinlPalz 25)* 1976.
- s. *Germania Sacra*.

- Petry Ludwig s. Handbuch der Historischen Stätten.
- Rauch Günter, Propstei, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt 9. Jahrhundert bis 1802 (StudFrankfG 8) 1975.
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1–6 und Register <sup>3</sup>1957–1965. – Zitiert: RGG.
- Renk hoff Otto, Mittelalterliche Patrozinien in Nassau (NassAnn 67. 1956 S. 95–118).
- Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13. Jahrhunderten (Veröff-HistKommNassau 39) 1985.
- s. Demandt.
- Sante Georg Wilhelm s. Handbuch der Historischen Stätten.
- Schäfer Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung (KirchenrechtlAbhh 3) 1903.
- Schmidt Waldemar, Das Gericht Kettenbach (NassAnn 67. 1956 S. 224–232).
- Schoppa Helmut, Die alte Kirche von Biskirchen, Kreis Wetzlar (NassHeimatbl 41. 1951 S. 37–47).
- Schossau Helmut, St. Severus Gemünden und die Vogtei Westerburg (WesterburgHefte 7) 1977.
- 1100 Jahre Gemünden. 1979.
- Sponheimer Meinhard, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich (SchrrInstGeschichtLdeskdeHessenNassau 11) 1932.
- Stein Friedrich, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses. 1872.
- Stramberg Christian von s. Browerus.
- Struck Wolf-Heino, Von den Jahrmärkten auf dem Westerwald in alter Zeit (NassAnn 73. 1962 S. 37–90).
- Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar (NassAnn 82. 1971 S. 104–145).
- Die Stiftsgründungen der Konradiner im Gebiet der mittleren Lahn (RheinVjbl 36. 1972 S. 28–52).
- Die Gründung des Stifts St. Georg und die Erbauung der heutigen Kathedrale in Limburg a. d. Lahn (NassAnn 97. 1986 S. 1–31).
- s. Germania Sacra.
- Übersicht über die Bestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. 1970.
- Vogel Christian Daniel, Beschreibung des Herzogthums Nassau. 1843.
- Wagner Jakob, Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar. Geschichte des Fürstenthums Hadamar 1–2. <sup>2</sup>Wien 1863.
- Weirich Hans s. Kleinfeldt.
- Wellstein Gilbert, U. L. Frau am Reichenstein bei Westerburg. 1924.
- Zenz Emil, Die Trierer Universität 1473 bis 1798 (TrierGeistesGStud 1) 1949.
- Johann Theoderich Bruerius – ein luxemburgisch-trierischer Kleriker unter dem Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern (KurtrierJb 26. 1986 S. 72–92).

### § 3. Denkmäler

#### 1. Die Kirche

Vom Gründungsbau ist über der Erde nichts erhalten, Grabungen fehlen. Die heutige Kirche entstand nach der dendrochronologischen

Zeitbestimmung bis ca. 1090 (Auskunft von Frau Dr. Regine Dölling vom Landesamt für Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz in Mainz vom 4. Oktober 1982). Sie ist eine zur magnetischen Nord-Süd-Achse geostete dreischiffige, flachgedeckte Basilika von großartigen steilen Proportionen mit einem Westwerk, von dessen geplanten Türmen aber nur der nördliche ausgeführt wurde, einem Querschiff und einem anschließenden, fast quadratischen Chor (Länge einschließlich Eingangshalle und Chor 33,02 m, Breite 16,38 m, jeweils im Lichten). Auf der Südseite des Mittelschiffs sind noch vier, heute in den Dachraum führende Obergadenfenster erhalten. Sie sitzen nicht lotrecht über den Pfeilern der sechs Arkaden, mit denen das im Grundriß aus drei Quadraten bestehende Mittelschiff sich zum nördlichen Seitenschiff öffnet<sup>1)</sup>.

Möglicherweise vom alten Vierungsbogen stammen die 1973 freigelegten, über einer Pforte im südlichen Querhaus vermauerten vier Bogenreste aus grauem Sandstein von zusammen ca. 170 cm Länge mit einem Radius von ca. 137 cm (Maße laut Auskunft von Herrn Pfarrer Klaus Menne, Gemünden, vom 8. November 1982), die einen Fries mit achtstrahligen Sternen zwischen Verkantungen aufweisen.

Die oberen Geschosse des Turms gehören dem 13. Jahrhundert an. Er trug schon laut dem Kircheninventar von 1838 (W Abt. 211 Nr. 3340) einen Spitzturm und erhielt sein heutiges Dach 1856. Der Turm konnte fortifikatorischen Zwecken dienen. Zu den Schäden, die durch den Überfall einer Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel auf Ort und Stift Gemünden am 18. Juni 1595 angerichtet wurden (vgl. dazu § 11,1), gehörte laut notarieller Bestandsaufnahme vom folgenden Tag, daß vom Kirchturm vier Doppelhaken (Handfeuerwaffen, die mittels eines Hakens auf einem Gestell befestigt wurden), von denen zwei beim Grafen von Leiningen-Westerburg geliehen waren und zwei dem Stift gehörten, heruntergeworfen und weggenommen wurden (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 5).

Die Kirche ist 1440 in mangelhaftem baulichen Zustand (Str 2 S. 345 Nr. 755). Die Herren von Westerburg erboten sich damals bei Beanspruchung des Patronats der Kanonikatspfünden zur Wiederherstellung des Kirchengebäudes (s. § 9). Daraufhin erfolgte wohl schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Verbreiterung der beiden Seitenschiffe bis etwa auf die Breite des Querschiffs. Sie besitzen je drei zweigeteilte gotische Fenster mit Fischblasenwerk und zwei Strebepfeiler. Der Chor erhielt vielleicht auch bereits zu jener Zeit seine niedrige gotische Einwölbung und die drei gotischen Fenster.

---

<sup>1)</sup> LOTZ-SCHNEIDER S. 189 f.; LUTHMER 4 S. 146 f.; DEHTO-CASPARY S. 306; DÖLLING, Die ev. Pfarrkirche S. 3 f.; vgl. Abb. 2.

Am 15. Januar 1502 verdingten Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg, der Stiftspropst und die Vertreter des Kirchspiels dem Koblenzer Steinmetz Thies die dreijochige Einwölbung des nördlichen Seitenschiffs. Er soll in der Kirche eine drei Fuß dicke Mauer vom Glockenturm (im Westen) bis zum Turm Unserer Lieben Frau (Querschiff im Osten) in der Weise machen, daß er in dieser Mauer zwei Pfeiler und zwei Wandpfeiler von zwölf Fuß Höhe und drei Fuß Dicke, achteckig gehauen, aus Niederwendiger Stein und darin drei Bögen von 32 Fuß mit Rippen (*kordellsteyne*) von 1½ Fuß Breite und Dicke errichtet. Auch soll er die zu den Bögen gehörenden Gewölbe schließen und die Mauern bis unter das Dach aufführen, dann drei andere Bögen von rauher Mauer darüber anfertigen, die bis auf sechs Fuß an das Dach reichen (W Abt. 339 Nr. 802; Str 2 S. LVI f.). Die Arbeit muß sogleich in Angriff genommen worden sein, da der Schultheiß dem Meister am 5. August 1502 die Auszahlung von 100 Gulden auf der Urkunde bescheinigt. Daß der Vertrag nur die Innenmauer des Seitenschiffs zum Hauptschiff, nicht aber die Außenmauer erwähnt, stützt unsere Vermutung über die schon vorausgegangene Erweiterung beider Seitenschiffe, von denen das südliche flachgedeckt blieb.

An der Stiftskirche wurde weiter gebaut. 1512 wurden dazu Steine aus Elz bezogen (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 103 v). Am 21. November 1513 rechnet der Verwalter der Kirchenfabrik, Peter Wynges, einen Kerbzettel des Meisters Thies über 33 Tage ab (ebenda Bl. 104 r). Decksteine über dem Chor kamen 1531/32 aus Niedererbach (ebenda Bl. 117 f.). 1566 wird erwähnt, daß der Bau der Gemündener Kirche nun fertig sei (W Abt. 339 Nr. 805; Str 2 S. LXI).

1651 wurde ein Stück „bei dem alten Turm“ erneuert, 1678/79 „vor dem neuen Chor“ gepflastert (W Abt. 339 Nr. 809). 1681/82 erhielt das Mittelschiff der Kirche ein hölzernes Tonnengewölbe (ebenda).

Die am 19. Juni 1595 vorgenommene Aufzeichnung der Schäden, die in der Stiftskirche am Tage zuvor durch den Überfall einer Mannschaft von Wied-Runkel angerichtet wurden (s. dazu § 11,1), gibt einige Hinweise über die Chorpartie der Kirche. Im Chor hatte man in der Sakristei (*preißkammer*) eine Tür aufgebrochen und zwei Glasfenster zerschlagen und ihr Blei mitgenommen. Bei der Sakristei wurde eine kleine auf das Gewölbe führende Tür aufgebrochen und auf dem Gewölbe ein kleines Glasfenster zerschlagen und das Blei mitgenommen. Oberhalb des Gewölbes war eine Tür aufgerissen (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3).

Eine Wiederherstellung und Weißung des Gewölbes findet 1613 statt. Auch werden damals zwei Balken über das Gewölbe gelegt (W Abt. 339 Nr. 809).

Die Restaurierung von 1971–1974 suchte den romanischen Zustand der Kirche möglichst wieder zurückzugewinnen. Mittelschiff und Chor erhielten eine Flachdecke. Der Fußboden wurde auf das Niveau der romanischen Pfeilerbasen, die beim Heizungseinbau zum Vorschein kamen, gesenkt (Dölling, Restaurierung S. 21 ff.).

## 2. Die Altäre und die Kanzel

Die Altäre aus der Zeit des Stifts sind nach Einführung der Reformation entfernt worden. Lediglich ein schlichter frühgotischer Altartisch mit einfachen eingelassenen Säulchen auf den Ecken (Lotz-Schneider S. 19; Luthmer 4 S. 149) stand noch 1951 östlich des damals in Gebrauch befindlichen Altars in der Vierung (vgl. Dölling, Die ev. Pfarrkirche S. 6 Abb. 6). Die Schadensaufstellung vom 19. Juni 1595 nach dem Überfall einer Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel (s. dazu § 11,1) erwähnt noch den (Hoch-)Altar im Chor, den Altar St. Katharina im neuen Chörchen, möglicherweise an der Ostseite des nördlichen Querhausarms gelegen, und den Altar St. Martin, der sich vielleicht auf der Südseite des Querschiffs befand (s. § 16). Andere Zeugnisse führen zu dem Schluß, daß der Marienaltar auch im nördlichen Querschiff-Flügel stand und der Altar Hl. Kreuz seinen Platz vor dem Chor hatte.

Vom Hochaltar sollen die Flügel eines Severusaltars aus dem frühen 15. Jahrhundert im Museum des Schlosses Braunfels stammen. Sie zeigen geschlossen Darstellungen aus dem Leben des Heiligen und geöffnet Szenen aus dem Marienleben<sup>1)</sup>.

Vor der Tür des südlichen Querschiffs dient eine Altarmensa von grünem Schalstein als Schwelle, ebenso vor der Tür des südlichen Seitenschiffs eine Altarmensa von grauem Sandstein.

Über das Aussehen der Kanzel aus der Stiftszeit ist nichts bekannt. Sie befand sich vor dem Chor auf der Nordseite des Kirchenschiffs und stand noch 1628. Denn damals ergriffen die Kommissare des Erzbischof-Kurfürsten von Trier, die mit dem Ziel einer Rekatholisierung dort auftraten (s. § 11,2), Besitz von der Kirche durch Vorgehen bis in den Chor zur Evangelienseite des Hochaltars und anschließendes Besteigen der Kanzel (Str 2 S. LXVIII).

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hans BECKER, 18. Jahresversammlung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte in Wetzlar 1966 (ArchMittelrhKG 18. 1966 S. 397).

### 3. Der Taufstein

Der Taufstein (*dauffstein*), bei dem der Westerburger Kellner Johann Ludwig am 19. Juni 1595 dem Landschreiber zu Diez, Konrad Vogel, nachdem er diesen in die Kirche zu Gemünden geführt hatte, sein Ersuchungsschreiben vom Abend des Vortages um Feststellung des dort durch die Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel verursachten Schadens übergab (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3), dürfte noch aus der vorreformatorischen Zeit des Stifts herrühren. Der katholische Pfarrer Anthonius Malburg nimmt laut seinem Eintrag von 1628 im Kirchenbuch (EvPfarramt) Taufen *post erectum lapidem baptismalem* vor. Es bleibt offen, ob sich diese Nachricht auf Wiederaufrichtung des alten oder Beschaffung eines neuen Taufsteins bezieht. Es existiert kein Taufstein mehr aus jener Zeit.

### 4. Die Grabdenkmäler

In seiner Bittschrift von 1440 an das Baseler Konzil um Erweiterung seiner Rechte am Stift erklärt Reinhard Herr von Westerburg, daß in der Stiftskirche seine Vorfahren begraben sind (Str 2 S. 345 Nr. 755). Das bald nach 1566 aufgestellte „Verzeichnis etlicher Artikel“ über die Rechte der Grafen von Leiningen-Westerburg am Stift behauptet, die Herrschaft Westerburg und die Gemeinde daselbst hätten ihr Begräbnis seit undenklichen Jahren im Stift gehabt (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 96 r). In diesem Fall ging es freilich nicht um die Bestattung in der Kirche, sondern um den Parochialverband mit Friedhofsrecht. Doch in einer etwa gleichzeitigen Randbemerkung zu Familiennachrichten, welche die Gräfin Ottilia von Manderscheid-Blankenburg († 1597), vermählt seit 1561 mit Graf Reinhard II. von Leiningen-Westerburg († 1584), aus einem alten Missale im Jahr 1588 kolligieren ließ (Salbuch Westerburg), heißt es bei Kuno Herrn von Westerburg († 30. September 1459): *Dieser graff Con leidt zu Gemunden fur unser lieben frawen altar begraben*. Möglicherweise aus gleicher Quelle berichtet der Limburger Stiftsdekan Johannes Mechtel vor 1628 in einer Abhandlung über die Gründungsurkunde des Stifts Gemünden von Herrn Kuno: *sepultus ante altare B. V. M. in Gemunda* (BiATrier Abt. 31 Nr. 27 Bl. 27 v).

Im Stift sollen auch beigesetzt sein: Reinhard I. von Westerburg, † 1353 (Brinckmeier 2 S. 70); Kunigunde, † 22. Juli 1383, Frau des Johann von Westerburg (ebenda S. 81), Reinhard II. von Westerburg, † 1421 (ebenda S. 100) und seine Frau Katharina, † 21. März 1403 (ebenda S. 101, sämtliche Angaben ohne Quellennachweis). Doch künden keine Steine mehr von

der einstigen Rolle der Stiftskirche als Grabstätte der Vögte und Landesherren.

Zweifellos haben auch adlige Geschlechter die Stiftskirche als Bestattungsort gewählt. Das Verzeichnis vom 19. Juni 1595 über den am Vortage von einer Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel verübten Schaden (s. dazu § 11,1) führt auf, daß vor dem Chor ein Wappen der von Mudersbach und zwei Wappen der von Irmtraut abgerissen und zerschlagen wurden, ebenso je ein Wappen der von Müllenark und der von Obentraut, die im Chor lagen (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3).

Eduard Wißmann, der 1824 in Gemünden als Sohn des Pfarrers Karl Wißmann geboren ist und dort seine Jugend verbrachte, berichtet in seiner Schrift „Das Petermännchen, Erzählung aus der Sage und Geschichte Nassaus“ (hg. von Oskar Fuchs. 1930) S. 7 f., er habe (um 1840?) einen schlichten Grabstein in der Nähe des Altars mit Namen und Wappen eines Westerburger Burgmannes aus dem Geschlecht der von Irmtraut gesehen. Zwar irrt der Verfasser gewiß, wenn er schreibt, daß der Stein die Jahreszahl 997 trug. Aber seine Nachricht paßt zu der Mitteilung des Archivars Knoch von 1758 (Knoch, Kurze Historische Beschreibung des uralten Stiftes Gemünden), in der Kirche sei ein einziger alter Grabstein übriggeblieben mit der Inschrift: *Anno Domini 1432 feria proxima Joannis* (= 25. Juni) *obiit domicellus Gotfrid de Irmtraut, cuius anima requiescat in pace*. Es handelt sich wohl um den 1411–1418 bezeugten Godebrecht Fole von Irmtraut (Gensicke, Die von Irmtraut S. 174 Nr. 15).

## 5. Der Kirchenschatz

Der Stiftspropst und die Pfarrer zu Gemünden und Westerburg als Stiftsherren verkauften 1588 in Frankfurt zur Ostermesse für 192 Gulden Meßgewänder (*alte verlegene gewande*) sowie an Silberwerk eine Monstranz und vier Kelche (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 108 r–v). Das erlöste Geld hat das Stift laut Aussage des Propstes Sifrid Schnubius vom 8. Juli 1595 in Kettenbach verbaut (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 12). Um 1596 heißt es, beim Stift seien elf Kelche vorhanden gewesen (Str 2 S. LXVI).

Als eine Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel am 18. Juni 1595 das Stift überfiel (s. § 11,1), wurden laut Schadensliste vom folgenden Tag drei Zinnkännlein und zwei kupferne, vergoldete kleine Monstranzen entwendet. Ein Glöcklein aus Metall wurde zerschlagen, ebenso ein Ampelglas, dessen Kette man mitnahm (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 2 und 3). Eine der Monstranzen fand sich 1597 im Ort wieder (ebenda Quadr. 18). Verloren ging bei dem Überfall auch ein Schälchen, das der Glöckner auf

die Dörfer mitnahm, wenn man die Kranken *berichtet* (mit den Sterbesakramenten versieht) (ebenda Quadr. 12). Über eine 1595 hinter dem Hochaltar stehende Kiste mit Tüchern und Gerät s. § 16.

Unter den Kirchengewerten, die 1612 dem Glöckner übergeben wurden, befanden sich ein altes Meßgewand und ein Stück von einer Monstranz (Schossau, 1000 Jahre Gemünden S. 139).

## 6. Die Orgel und sonstige innere Ausstattung der Kirche

Sicherlich stammt die Orgel, die 1575 aus der Kirche von Gemünden nach Westerburg verbracht wurde (Str 2 S. LXIII), aus der Zeit des katholischen Stifts. Diese eigenmächtige Handlung der Herrschaft Westerburg scheint auch wieder rückgängig gemacht worden zu sein, denn seit 1606 notieren die Kirchenbaurechnungen von Gemünden 15 Gulden Ausgaben für die Orgel, die der gräfliche Organist aus Westerburg spielt (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 13 v für 1606, Bl. 42 r für 1607, Bl. 49 r für 1608, Bl. 61 v für 1615, Bl. 67 v für 1617 mit Rückständen für 1613 und 1614; Böskes 2,1 S. 368 ff.). Auch meldet das Lagerbuch von 1617 beim vierten Allodium oder Priesterlehen, das damals dem Kirchen- und Schulbau überlassen ist, daß man daraus jährlich einem Organisten 15 Gulden gibt (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 20 v).

Vom hölzernen Chorgestühl des 14. Jahrhunderts haben sich im Chor vier Sitze erhalten.

An Bildwerken sind ein Kruzifix aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und eine Statue des hl. Severus vom dritten Viertel des 15. Jahrhunderts vorhanden.

Über die Ausmalung der Kirche ist aus den Quellen nur bekannt, daß laut dem Vertrag von 1502 über die Einwölbung des nördlichen Seitenschiffs (s. § 3,1) die Rippensteine dort rot zu färben waren. Doch wurden bei der Restaurierung von 1971–1974 Reste alter Ausmalung freigelegt: aus romanischer Zeit (vermutlich 1. Hälfte 12. Jahrhundert) erstens in zwei Systemen ein Fries unterhalb der Decke von Chor, Vierung und Querhausarmen, zweitens an figuraler Malerei oben an der rückwärtigen Chorwand Christus in der Mandorla, in der Linken ein Buch, die Rechte segnend erhoben, neben dem Gesicht die Buchstaben Alpha und Omega, rechts und links davon in gemalten Nischen stehend wohl Johann Baptist und Maria, daneben an den Seitenwänden des Chors in ähnlichen Nischen etwas kleiner die Apostel, von denen jedoch nur Andreas und Jacobus durch Reste der Namensunterschriften zu identifizieren sind; ferner aus gotischer Zeit größere Teile der Farbfassung an Kielbögen und

Krabben, Quadermalerei und Rankenwerk in der Vierung, im nördlichen Seitenschiffsgewölbe und in den Mittelschiffsarkaden (Dölling, Die ev. Pfarrkirche S. 7 ff.). Die barocke Ausmalung besorgte in erster Linie der Schulmeister Martin Börner (vgl. auch Gensicke, Gemünden S. 188), aber laut der Kirchenrechnung von 1681/82 (W Abt. 339 Nr. 809) war neben dem alten Schulmeister auch der Schulmeister Paul Wilhelm Kuhlmann daran beteiligt.

## 7. Die Glocken und die Uhr

Die Bedeutung der Glocken kommt darin zum Ausdruck, daß 1368 das Glöckneramt mit der neu geschaffenen Vikarie am Allerheiligenaltar verbunden wird (s. § 16).

Die Kirchenbaurechnung von 1504 bucht Ausgaben für ein Band an die Totenglocke und für einen Riemen in die Glocke (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 99 v). In der Mitte des 16. Jahrhunderts wird eine Glocke des verfallenen Klosters Seligenstatt in die Stiftskirche ausgeliehen; Graf Wilhelm von Wied-Runkel fordert sie 1591 anscheinend ohne Erfolg zurück (Str 4 S. 115 Nr. 1637). 1599 wird laut Kirchenbaurechnung ein Seil an die große Glocke gekauft (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 20 a v).

Die Kirche besaß 1910 drei alte Glocken: die kleinste (1917 für Kriegszwecke geopfert) ohne Inschrift und Verzierung, nach ihrer sehr schlanken Form von hohem Alter, die mittlere mit der Inschrift: *Deus homo factus est, anno d(omi)ni millesimo CCCC s(e)c(un)do, sabb(at)o post sac(ramenti) i(n)ve(n)tio*; die größte (1943 für Kriegszwecke abgegeben) mit der Inschrift: *Maria heissen ich, den lebien oend den doden luiden ich, yohan bruwilre gois mich sub anno d(omi)ni m° CCCCXLVII* (Lotz-Schneider S. 191; Luthmer 4 S. 149; ungenaue Wiedergabe schon 1758 bei Knoch, Kurze Historische Beschreibung des uralten Stiftes Gemünden).

Im Streit mit den Herren von Westerburg werden 1449 die Glocken vom Stift geläutet (Str 2 S. 348 Nr. 766). Aber 1614 erklärt die Gemeinde, sie habe die Glocken im Namen der Herrschaft *unmolestirt des stifts* zu läuten, weil das Stift *das gebabte dominium allda* an die Herrschaft Westerburg übergeben habe (W Abt. 339 Nr. 804). Gemeint ist damit der Vorgang von 1538 (s. § 10).

Die Runkeler beschädigten bei ihrem Überfall auf das Stift im Jahr 1595 auch die Turmuhr und zerbrachen die Tür davor (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 2 und 3). Ältere Nachrichten fehlen. Der Uhrmacher aus Kassel richtete 1599 laut Kirchenbaurechnung die Uhr wieder zu (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 20 a v).

## 8. Nebengebäude und Stiftsbering

Wesentlicher Bestandteil der Stiftsimmunität war der die Kirche umgebende Friedhof. Er wird 1815 als ein etwa viereckiger Hügel von 3 Morgen Land bezeichnet, den eine im Fundament 3 Schuh und oben 2 Schuh dicke Mauer von 6 bis 12 Schuh Höhe, je nachdem wie tief die Straßen umher laufen, umfaßt (W Abt. 221 Nr. 2298). Die Rechnung der Kirchenfabrik von 1606 enthält Ausgaben für Sand zur Mauer an einer Strebe hinter der Kirche und an die Ringmauer (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 14 r). Das Gelände wurde zwar nach Verlegung der Begräbnisse auf den neuen Friedhof von 1829 weitgehend veräußert und bebaut. Doch weisen die den ehemaligen Kirchhof umkreisenden Straßen noch heute diesen Stiftsbereich aus (s. Abb. 1; vgl. auch Schossau, 1100 Jahre Gemünden S. 226).

Auf dem Kirchhof standen mehrere Stiftsgebäude. Auf seinem nördlichen Teil befand sich der Karner. Mit dem darin befindlichen Allerheiligenaltar erscheint er zuerst 1368 (s. § 16). Über seine Lage und sein Ende unterrichten die Akten vom Überfall einer Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel auf Ort und Stift Gemünden am 18. Juni 1595 (s. dazu § 11,1). Laut der Schadensliste vom folgenden Tag wurde dabei der neue Bau des Schultheißen der Herrschaft Westerbürg eingerissen. Von dem Gebäude heißt es, daß es beim obersten Rost am Kirchhof an der dem Schultheißen vom Stift geliehenen Hofreite lag (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3). Zur Begründung dieser Gewalthandlung erklärt der Anwalt des Grafen von Wied-Runkel, Dr. Johann Jakob Kremer, dem Reichskammergericht in seinem am 4. September 1595 in Speyer eingegangenen Schreiben, der Neubau habe an der Stelle des *dormitorium* für die *ossa sepulorum* gestanden, das vom Stift dem Dorfschultheißen zu Gefallen profaniert worden sei (ebenda Quadr. 5). Schädel und Knochen des Beinhauses kamen 1911 beim Bau einer Scheune zum Vorschein (Eckhard, Vor- und Heimatgeschichte 3 S. 17; Gensicke, Gemünden S. 192 Anm. 153).

Der Kanoniker Heinrich von Heimbach vermacht vor 1433 dem Altar St. Helena das Haus auf dem Kirchhof, wo man in den Garten der Stiftsherren geht (Str 2 S. 338 Nr. 745). Die Stiftsherren verpachten 1550 *in cimiterio nostro* den Zehnten zu Öllingen (DKiAWg Nr. C 32 I, Protokollheft des Thilmann Ebersbach). Der Propst verkauft 1588 ein Häuschen auf dem Kirchhof, ebenso die Kirchenfabrik im gleichen Jahr einen kleinen Bau auf der obersten Kirchhofspforte (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 114 r). Der Schmied wird 1599 wegen Reparatur der *kirchhofsporten*, die zerbrochen war, entlohnt (ebenda Bl. 22 v). Im Jahr 1606 wird das Gewölbe auf der

Kirchhofspforte abgebrochen, weil wegen dessen Baufälligkeit darunter zu gehen gefährlich war (ebenda Bl. 14 r).

Damals scheint also nur noch die Pforte vor dem Westportal der Kirche vorhanden gewesen zu sein. Sicher ist dies für 1612. Denn dem Glöckner wird in seiner Amtsordnung dieses Jahres aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Pforte samt den Stegen und Rosten (Gitterwerk im Boden gegen das Eindringen von Vieh) zugehalten wird (Schossau, 1100 Jahre Gemünden S. 137).

Das in der Gründungsurkunde von 879 genannte Back- und Brauhaus kommt später nicht mehr vor. Ein Backhaus, das südwestlich der Kirche noch im engeren Ring lag, wurde 1902 und mit letzten Resten 1913 abgerissen, der Backesborn daneben 1913 zugeschüttet (Schossau, 1100 Jahre Gemünden S. 230). 1463 gibt es ein Haus der Präsenz (Struck, Zinsverz. S. 322). Von einem andern Stiftsgebäude hören wir um 1590. Pfarrer Peter Loß wirft damals dem Schulmeister vor, er habe das als Schule genutzte Refektorium dach- und fachlos werden lassen. Man habe von da zur Kirche ganz nahe gehabt und sozusagen trockenen Fußes dorthin gehen können (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 16 f.). Zum Nachlaß dieses Pfarrers gehören 1603 auch einige Malter Korn *ufm rebender* (W Abt. 27 Nr. 151).

Die Zahl der Stiftskurien war offenbar schon im Spätmittelalter gering; 1440 wollen einige Kanoniker nicht mehr in Gemünden wohnen (Str 2 S. 345 Nr. 755 Anm. a). Doch gehört noch 1587 zu jedem der sechs Allodien oder Priesterlehen ein Haus mit Hofstatt (s. § 24). Ferner ist von fünf Vikarien der Besitz eines Hauses bezeugt (s. § 16). Nur von wenigen dieser Gebäude ist deren Lage bekannt. Das Haus des Vikars Mathias Wengenroth vom Altar St. Stephan stand so dicht neben dem Friedhof, daß 1540 bei einem Raufhandel, der sich um den Wein in jenem Haus entspann, ein Mann auf dem Kirchhof entleibt wurde (W Abt. 339 Nr. 805). 1603 werden Stücke der Mauer am Kirchhof beim Pfarrhaus erneuert (ebenda Nr. 799 Bl. 32 r und 33 r). Als Pfarrhaus dient 1617 der zum Allodium gehörige Hl. Kreuz-Hof (W Abt. 27 Nr. 257). Möglicherweise ist er mit dem 1819 auf Abbruch verkauften Pfarrhaus identisch, das vor der Kirche jenseits der Straße nach Rennerod lag (W Abt. 211 Nr. 2702). Zum dritten Allodium gehört 1617 das Haus am Kirchhof (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 19 v).

Der weitere Stiftsbereich lehnte sich also offenbar an den Friedhof an. Die besondere rechtliche Bedeutung des Friedhofs wird daraus ersichtlich, daß auf ihm ein Schöffe aus Westerburg am 23. November 1438 im Auftrag des Herrn Reinhard von Westerburg und Schaumburg ein Notariats-

instrument über einen vor 50–60 Jahren erfolgten, jetzt strittigen Austausch einer Hörigen des Grafen von Katzenelnbogen mit einer Hörigen des Herrn von Westerburg anfertigen läßt. Dabei sind der Pfarrer von Gemünden und ein Stiftsvikar zugegen (Demandt, Reg. S. 1090 Nr. 3882; Str 2 S. 343 Nr. 752).

## 2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

### § 4. Das Archiv

Das Stift muß im hohen Mittelalter seinem Archiv eine gewisse Sorgfalt zugewandt haben, da es König Ludwig dem Bayern 1333 noch die Gründungsprivilegien von 845 und 879 zur Bestätigung vorzulegen vermochte (s. § 18,2). Im Jahr 1518 konnte das Stift indessen dem Erzbischof Richard von Trier zur Erneuerung der Gründungsprivilegien lediglich jene Urkunde von 1333 vorweisen, in der die Diplome von 845 und 879 transsumiert sind; auch die übrigen zur Bestätigung dem Erzbischof vorgezeigten Urkunden über Privilegien und Schenkungen besaß es nur in Kopien, da es der Originale vor einigen Jahren u. a. durch Brand (*peractis aliquot annis [...] et incendio*) beraubt worden war (Str 2 S. 319 Nr. 683 Anm. 1). Der Archivar Knoch der Grafen von Leiningen-Westerburg meinte unter Hinweis auf diese Nachricht und auch im Hinblick auf eine Urkunde von 1440 (s. unten), ca. 1430 bzw. ca. 1440 seien *alle briefschafften* des Stifts bzw. *alle seine urkunden* von einem Feuer verzehrt worden (Knoch, De jure archivi; derselbe, Kurze Historische Beschreibung des uralten Stiftes Gemünden). Doch werden der Niedergang des Stifts und die Baumängel der Kirche in einer Urkunde von 1440 mit der Vernachlässigung durch die Stiftspersonen und mit sonstigen unglücklichen Ereignissen begründet (Str 2 S. 345 Nr. 755); zudem sind einige Urkunden aus der Zeit vor 1440 überliefert. Knochs Ansicht, die seither übernommen wurde<sup>1)</sup>, läßt sich also in Zweifel ziehen. Der Brand könnte der Kirchenenerweiterung von 1502 (s. § 3,1) unmittelbar vorangegangen sein; das Refektorium scheint nicht davon betroffen gewesen zu sein (s. § 3,8).

Als Verwahrungsort des Archivs dürfte das *armarium* gedient haben, wo sich das Kapitelskapitel 1524 versammelte (W Abt. 27 Nr. 62). Dieser Raum ist ohne Zweifel identisch mit der Sakristei, wo das Kapitel 1441 zusammenkam (Str 2 S. 345 Nr. 756). Sie lag vermutlich im nördlichen Querschiffarm. Die Leute des Grafen von Wied-Runkel zerschlugen bei ihrem Überfall 1595 (s. § 11,1) im Chor in der Sakristei (*preißkammer*) eine Tür (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3). Doch befand sich damals eine Kiste mit Leinwand und Gerät hinter dem Hochaltar und ein Pultschrank im Chor.

---

<sup>1)</sup> Vgl. VOGEL, Beschreibung. 1843 S. 736; Friedrich Traugott FRIEDEMANN (Der Wanderer. 1849 Nr. 257); LUTHMER 4 S. 146.

Auch führt die Schadensliste jenes Überfalls ferner auf, daß beim Altar St. Katharina dem Glöckner eine Kiste aufgebrochen wurde und auch beim Altar St. Martin eine Kiste mit Gewalt geöffnet wurde (s. § 16). Möglicherweise sind also Urkunden und Akten der Altäre getrennt bei diesen verwahrt worden. Allerdings beklagt sich der Vikar des Altars St. Katharina um 1522/26 beim Grafen von Leiningen-Westerburg, daß er die Fundationsurkunde, auf die er verpflichtet sei, niemals gesehen habe (Str 2 S. LIX). Die Kopie um 1600 von fünf Urkunden aus den Jahren 1362, 1366, 1384, 1422 und 1456 über Stiftungen der Herren von Westerburg für den Altar St. Katharina auf drei Folioblättern (W Abt. 27 Nr. 152 a) ist daher höchstwahrscheinlich in der Kanzlei zu Westerburg gefertigt. Die Landesherrschaft hat also ihre Urkunden für diesen Altar früh an sich genommen oder immer zurückbehalten.

Das Stift verwahrte sein Archiv noch 1563. Freilich geschah es nicht mit der nötigen Sorgfalt. Es ließ sich damals zwei Gültbriefe von 1479 und 1488 beglaubigen, da diese *unverhütlich* gelegen und daher im Aussehen gelitten hätten (Str 2 S. 370 Nr. 822). Doch laut Schreiben des Stiftspropsts vom 3. September 1583 an Graf Reinhard befindet sich die Urkunde, mit der die Stiftsherren 1568 ihre Güter zu Lierschied veräußerten, *in des stifts brivekisten* auf dessen Schloß zu Westerburg (W Abt. 339 Nr. 801). Zu den Vorwürfen des Grafen von Wied-Runkel gegen Leiningen-Westerburg über Eigenmächtigkeit gegenüber dem Stift gehört 1590 auch, daß die Westerburgischen *des stifts privilegia und andere originalia zu sich genohmen* haben. Verwiesen wird dabei auf einen Bericht vom 9. September 1578 (WiedANeuwied 102-10-15; Str 2 S. CXV). Die Vermutung liegt nahe, daß der Graf von Leiningen-Westerburg das Stiftsarchiv bei der Visitation von 1577 (s. § 11) an sich nahm.

Das Stift gelangte indes vorübergehend wieder in den Besitz seines Archivs: 1596 hat der Propst die Schlüssel über alle Urkunden der Gemündener Kirche. Doch erneut liefern der Propst, der Pfarrer und der Kanoniker Theodorus Krekel am 5. Februar 1600 *uff das haus Westerburgh alle stiftsbrieff, siegel und documenta* (W Abt. 339 Nr. 804; Str 2 S. CXVI). Darunter befand sich auch eine Urkunde von 1362 (Str 2 S. 327 Nr. 710). Einiges hatte aber der Pfarrer Peter Loß zurückbehalten. Bei seinem Abzug fand man am 26. März 1603 in einem verschlossenen Tischkasten seiner Stube im Pfarrhaus u. a. mehrere Urkunden meist aus Pergament, die älteste von 1491, ferner ein Grundgültbuch von 1500 und sechs undatierte Register (W Abt. 27 Nr. 151).

Dem Stiftsarchiv wurde in Westerburg nur beschränkte Aufmerksamkeit geschenkt. Dr. Alexander Sohn, Rat der Grafschaft Leiningen-Westerburg 1589–1612 und Amtmann zu Westerburg bis 1624 (Gensicke,

Westerwald S. 549), notierte am 5. Juli 1609, daß der Propst es vorlängst übernommen habe, ein Lagerbuch zu fertigen, aber wegen Abwesenheit es nicht fortführen und beenden konnte und daher auf Anordnung des Grafen Philipp Jakob von Leiningen-Westerburg der Auftrag seinem Kollegen Jonas Schwenck, Pfarrer zu Westerburg, zuteil wurde. Diesem seien zu dem Zweck u. a. sechzehn in Pergament gefaßte Register zugestellt worden. Dem Stift soll nach Abschluß der Arbeit *ein inventarium über die alhie* (d. h. im Schloß) *verwahrte documenta* ausgehändigt werden, das Sohn selbst fertigen will (W Abt. 339 Nr. 804).

Während das 1703 erwähnte *originallagerbuch* wohl mit dem „Register“ identisch ist, das Ende Mai 1617 im Anschluß an den 1609 von Sohn erwähnten Auftrag durch die Stiftspersonen auf Befehl des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg gefertigt wurde (W Abt. 27 Nr. 157), scheint das Urkundenverzeichnis damals nicht zustandegekommen zu sein. Ein nach 1621 verfaßtes Memorial des Stifts enthält als Wünsche: *kist fur stiftsbrieff ufzurichten*, und: *bey unserm gn. herrn anzuhaltten, daß er unsere stiftsbrieff ufm schloß und neuen bau in unsere kist ufm schloß samle* (W Abt. 27 Nr. 161).

Bei der Rekatholisierung auf Grund des Restitutionsedikts gab Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg im Jahre 1629 die Urkunden und Register des Stifts an den von Kurtrier bestellten Propst J. Th. Bruerius und Pfarrer A. Malburg heraus (W Abt. 339 Nr. 804 und 806). Unter Berufung auf den Prager Frieden von 1635 bemüht sich Graf Georg Wilhelm von Leiningen-Westerburg mit Schreiben vom 21./31. Dezember 1637 beim Domstift Trier um Rückgabe (ebenda Nr. 807). Das Stiftsarchiv befand sich damals wohl schon zu Limburg in Verwahrung von Heinrich Wenzel, Dekan des Stifts St. Lubentius zu Dietkirchen und Kommissar des Archidiakons von Dietkirchen, der die Kurtrierer Rechte am Stift Gemünden damals wahrnahm (s. § 29 bei Propst J. Th. Bruerius). Denn zufolge des Westfälischen Friedens von 1648 händigte dieser am 22. April 1649 in Limburg dem Gemündener Pastor Johann Otto Pistorius laut dessen Quittung *alle dem stift St. Severi zu Gemünden zuständige und hinter sich habende briefliche schein und documenta* aus (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 20). Am 27. August 1661 er bietet sich auch Valentin Edler von Purgolt in Frankfurt dem Grafen Georg Wilhelm zur Herausgabe von Urkunden und Akten, die Graf Reinhard (1598–1655) ihm übergeben hatte, als er diesen in Westerburg aufsuchte, um ihn in dem Streit mit Kurtrier um das Stift Gemünden zu beraten (W Abt. 339 Nr. 804; Str 2 S. CXVII).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatte Johann Balthasar Jacobi, 1669–1690 Pfarrer zu Gemünden und danach zu Westerburg (Gensicke, Gemünden S. 192), einige Zeit Dokumente des Stifts in Händen. Am 18.

März 1703 lieferte er sie in das gräfliche Archiv zurück, das Verzeichnis darüber nennt — allzu knapp — 74 Urkunden, darunter neun von 1335—1426, also vor der angeblichen Brandvernichtung des Stiftsarchivs, und drei Zinsbücher, davon eins in Pergament (W Abt. 27 Nr. 152; Str 3 S. CXVII).

Als Johann Ludwig Knoch, Archivar der Grafschaft Leiningen-Westerburg, das gräfliche Archiv auf der Westerburg 1756—1760 ordnete (vgl. Übersicht über die Bestände S. 189), verband er damit auch das Stiftsarchiv. Erst nach Übergabe des Archivs von Leiningen-Westerburg an das Staatsarchiv Wiesbaden am 14. September 1933 (W Abt. 404 II Nr. 1508) wurde damit begonnen, wieder einen Bestand Stiftsarchiv zu formieren (W Abt. 27). Doch wurde diese Maßnahme nicht abgeschlossen, so daß der zu Beginn des Jahres 1945 bei der luftschutzmäßigen Auslagerung des Archivs der Herrschaft Westerburg und Schadeck eingetretene Verlust (W Abt. 339; Übersicht über die Bestände S. 190) die Überlieferung des Stifts in Mitleidenschaft zog. So fehlen heute einige Stiftsurkunden ab 1387, die noch der spätere Kiedricher Pfarrer Johannes Zaun um 1882 in die Pfarrchronik von Seck eintrug (Str 2 S. CXVII Anm. 141). Der Bestand Stiftsarchiv im Hessischen Hauptstaatsarchiv besteht lediglich aus ca. 90 Urkunden und wenigen Akten. Über das Archiv der Ev. Pfarrei Westerburg (DKiAWg) haben sich ein Zinsregister der Kirchenfabrik von 1541, ein Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach von 1548 bis 1561, ein Zweitexemplar des Lagerbuchs von 1617 und einige Schreiben aus der Zeit der Gegenreformation während des Dreißigjährigen Krieges erhalten.

## § 5. Die Bibliothek

Es muß offen bleiben, ob allein die großen Lücken in der schriftlichen Überlieferung des Stifts das Fehlen von Nachrichten über eine Stiftsbibliothek erklären. Der Stiftspropst Siegfried von Runkel verfügt im Testament von 1327 über seine Bücher zugunsten des Johanniterhauses Eschenau (s. § 29). Auf dem Jahrmarkt von Gemünden werden 1438 auch Bücher gehandelt (s. § 18,5). Der Pergamentfalz, auf den das Zinsverzeichnis der Kirchenfabrik von 1463 innen geheftet ist, gehörte zu einer geistlichen Handschrift des 13. Jahrhunderts wohl des Stifts (Struck, Zinsverz. S. 319). Äußere Falze anscheinend der gleichen Handschrift weisen die Herbstbederegister der Herrschaft Westerburg von 1511 und 1512 auf (W Abt. 339 Nr. 862). Sie sind beide vom Westerburger Schultheißen Adam von Hausen geführt, einem Mitglied der Kirchgeschworenen von Gemünden (s. § 27). Der Propst Petrus Richwin (1477—1498) und

sein Bruder, der Kanoniker Kuno Richwin (1496), schenkten der Abtei Arnstein eine Bibel und ein *Rationale divinatorum* (s. § 29 und 33). Das Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach von 1548–1561 ist von einem Pergamentblatt einer liturgischen Handschrift umgeben, das Texte von St. Afra (7. August), Ciriacus (8. August), Donatus, Felix und Maria Egyptiaca (7. August) erwähnt (DKiAWg Nr. C 32 I). Im Verzeichnis vom 19. Juni 1595 über den Schaden, den die Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel dem Stift am Tage zuvor zugefügt hat, findet sich auch, daß einige Bücher im Chor zerrissen wurden (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3); dabei soll es sich um eine Westerburger Kirchenordnung und drei Psalmenbücher gehandelt haben (ebenda Quadr. 18). Das Verzeichnis aller Zehnten des Stifts um 1617 ist in einen Pergamentstreifen einer geistlichen Notenhandschrift um 1400 geheftet (DKiAWg Nr. C 32 I).

### 3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

#### § 6. Namen und Lage, Patrozinium

Das Stift St. Severus befand sich in der Mitte der Siedlung, die unterhalb eines nördlich sanft ansteigenden Höhenplateaus in einem waldumschirmten, fruchtgesegneten Tal vor dem nördlich angrenzenden Hohen Westerwald liegt und ihren Namen davon trägt, daß etwa 1 km südlich der nahe dem Ort östlich vorbeiziehende Holzbach in den zur Lahn entwässernden Elbbach mündet, in den wenig oberhalb der die Gemarkung von Gemünden westlich umfassende Schafbach einfließt (Topographische Karte 1 : 25 000 Bl. 5414 Mengerskirchen). Nordwestlich vor der Front der ehemaligen Stiftskirche (heute ev. Pfarrkirche) kreuzen sich die beiden Hauptstraßen des Ortes: die nordsüdlich durchziehende Straße nach Rennerod als Zweig der alten Fernstraße Mainz—Limburg—Siegen und die Straße nach dem etwa 3 km westlich gelegenen Westerburg, die auch Teil alter Fernwege ist<sup>1)</sup>, wie auch der Flurname „Heerstraße“ für den östlichen Teil dieser Straße zeigt (Beleg zu 1617: W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 28 r)<sup>2)</sup>.

Erzbischof Bertold von Trier weihte die Stiftskirche am 9. November 879 dem Salvator, seiner heiligsten Mutter, der Jungfrau Maria, dem Hl. Kreuz, St. Severus und allen Heiligen (Str 2 S. 308 Nr. 667).

Damit war offenbar ein gewisser Patrozinienwechsel gegenüber der ersten Gründung des Stifts in Kettenbach verbunden. Denn König Ludwig der Deutsche nahm am 31. März 845 seine Schenkung an dies Stift zu Ehren Gottes, Jesu Christi und des hl. Apostelfürsten Petrus vor (MGH.D LdD Nr. 40 S. 52; Str 2 S. 307 Nr. 666). In der Urkunde von 879, die jedoch nicht im Original vorliegt (s. § 8), wird freilich gesagt, daß Ludwig der Deutsche die von ihm dem Stift geschenkten Güter Gott, dem Erlöser, dem Apostelfürsten St. Petrus, St. Severus und allen Heiligen übergab. Da aber Petrus im Patrozinium des Stifts Gemünden nicht mehr erscheint, liegt in jedem Fall eine Änderung vor. Petrus ist der Titelheilige des Erzstifts Trier, Severus der 342/43 bezugte Bischof von Ravenna, dessen Gebeine 836 in die Kirche St. Alban bei Mainz und noch unter dem Mainzer Erzbischof Otgar (826—847) nach Erfurt zur Stütze der dortigen Mainzer Position übertragen wurden. Möglicherweise hat der Stiftsgrün-

---

<sup>1)</sup> GENSICKE, Westerwald S. 20, 22; EICHHORN, Zur Topographie S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. auch SCHOSSAU, 1100 Jahre Gemünden S. 209.

der, Graf Gebhard, mit der Herausstellung des Schutzheiligen St. Severus einen mehr von Trier unabhängigen, an Mainz angelehnten Reliquienkult einführen wollen.

Daß Ludwig der Deutsche in der Urkunde für das Stift Kettenbach von 845 den hl. Severus nicht unter den geistlichen Beschützern seiner Schenkung von Lierscheid nennt, dieser Heilige aber in der Rekapitulation jener Dotation in der Urkunde Ludwigs III. d. J. von 879 für das Stift Gemünden hinter St. Petrus vorkommt, steht vermutlich in Kausalzusammenhang mit einer anderen Textdifferenz beider Diplome. In der Pertinenzformel von Lierschied erscheint 845 der Zehnte, 879 aber die Kirche mit dem Zehnten. Diese Pfarrkirche war, wie in einer Urkunde vom 1. Oktober 1492 gesagt wird, *dem heyligen bischoff santh Severo* als Patron geweiht (W Abt. 305 Nr. Xd 5: Einkommensverzeichnis der Pfarrei von 1565, s. a. § 28). Hält man diese beiden Textveränderungen zusammen, so wird man zu der Vermutung gedrängt, daß zwischen 845 und 879 in Lierschied eine Kirche errichtet wurde und diese — da ein Grund zu einem späteren Patrozinienwechsel nicht zu finden ist — den gleichen Schutzpatron wie das in derselben Zeit entstandene Stift Gemünden erhielt.

Das Patrozinium der Liederscheider Pfarrkirche und ebenso die Darstellung des hl. Severus auf den Stiftssiegeln als Bischof (s. § 19) schließen die Identität des Stiftspatrons mit dem Priester St. Severus aus Antrodoco in den Abruzzen aus, der im 10. Jahrhundert von Trier aus zum Schutzheiligen des Stifts Münstermaifeld wurde (Kurzeja S. 316; GS NF 14 S. 23).

Der hl. Severus war gewiß von Anbeginn der Hauptpatron des Stifts Gemünden. Das Stift nennt sich im ersten eigenen Beleg seines Patroziniums 1315 nach ihm (Str 2 S. 316 Nr. 677), Kaiser Ludwig der Bayer bezeichnet es 1333 als Stift St. Severus (ebenda S. 319 Nr. 683), und das Stift führte diesen Bischof, bezeugt seit 1338 (s. § 19), im Siegel. Allerdings war das Mehrfachpatrozinium nicht völlig untergegangen. Eine Schenkung des Reinhard Herrn von Westenburg an das Stift geschieht 1344 zu Ehren von Christus, Maria und des *eximii confessoris* St. Severus (Str 2 S. 324 Nr. 700). Und ein Westeburger Burgmann überweist 1351 gar eine Gülte *unser lieben frawen dem stifte des gotzhuses* zu Gemünden (ebenda S. 325 Nr. 702).

### § 7. Das Stift St. Petrus in Kettenbach

Das Stift Gemünden nahm seinen Anfang in dem Stift, das Graf Gebhard vor 845 in Kettenbach gründete, einem Ort, der im äußersten Südwesten des Lahngaus am Mittellauf der etwa 15 km nördlich in die Lahn mündenden Aar in dem nördlichen Winkel zwischen der Aar und

Lahn mündenden Aar in dem nördlichen Winkel zwischen der Aar und dem etwas unterhalb von Kettenbach in sie von Osten mündenden Aubach liegt (Topographische Karte 1:25 000 Bl. 5714 Kettenbach). Das Stift wird zuerst erwähnt, als König Ludwig der Deutsche am 31. März 845 dem Grafen Gebhard auf dessen Bitte unter Bezugnahme auf die Gründung dieses Stifts dazu das Dorf Lierschied im Einrichgau und Gut zu Hahnstätten im Lahngau schenkt (s. § 28). Lierschied ist in der Nähe des Rheins gelegen, wo bei St. Goarshausen eine alte westöstliche Fernstraße den Strom überschreitet. Sie erreicht bei Hahnstätten, das etwa 7 km nördlich von Kettenbach liegt, die Aar (Eichhorn, Zur Topographie S. 123 f.). Der Graf suchte für sein Stift also Anschluß an die alte Kulturlandschaft auf dem linken Rheinufer. Er besaß in Kettenbach einen Herrenhof und die Kirche mit den Zehnten des aus sieben Ortschaften bestehenden Kirchspiels und ein Zehntteil in dem nördlich davon an der Aar zwischen Kettenbach und Hahnstätten gelegenen Schiesheim (s. § 8,2). Dem Grafen ging es mithin zugleich um eine Ausrichtung zur Lahn hin.

Außer durch diese verkehrsmäßigen Überlegungen mag Gebhard zu der Wahl des Stiftsortes auch dadurch bewogen worden sein, daß er dort eine schon einige Jahrzehnte gefestigte Grundherrschaft ererbt hatte, in die auch ehemaliger Besitz der Abtei Lorsch aufgegangen war (Gensicke, Lahngbiet und Mittelrhein S. 528).

Der Ausdruck *monasterium* für das Institut in der Urkunde von 845 ist in diesem Fall nicht als Kloster zu deuten. Es gibt Belege genug, daß auch Kollegiatstifte im 9.–11. Jahrhundert so heißen (vgl. auch Schmidt, Kettenbach S. 225 Anm. 9). Der genetische Zusammenhang mit dem Stift Gemünden (s. § 8,2) sichert den Stiftscharakter von Kettenbach.

Daß über die Erstaussstattung des Stifts seitens des Stiftsgründers keine Urkunde vorliegt, darf nicht verwundern. Hat doch auch Karl der Große wahrscheinlich allein durch dinglichen Rechtsakt ohne besondere Beurkundung das Stift St. Maria an der Pfalzkapelle in Aachen seit 790 begründet und ebenso König Ludwig der Deutsche ca. 852 das Stift St. Salvator in der Pfalz zu Frankfurt am Main<sup>1)</sup>. Noch bei den von Konradinern in den ersten beiden Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts gegründeten Stiften Limburg, Weilburg und Wetzlar fehlen Urkunden über die Erstaussattung seitens des Stifters.

Graf Gebhard ist der erste sicher bezeugte Vertreter des Grafengeschlechts der Konradiner, das mit ihm im Jahr 832 im Gebiet der Lahn auftritt (RegImp 1 S. 357 Nr. 903; Dietrich, Erschließung S. 169). Kaiser

---

<sup>1)</sup> Vgl. FALKENSTEIN, Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstifts S. 78.

Ludwig der Fromme nennt ihn in der Urkunde *comes fidelis noster*. Gebhard gehörte zu der Partei, die in der Auseinandersetzung des Kaisers mit seinen Söhnen an der Reichseinheit festhielt. Er befand sich damit in Gegnerschaft zu König Ludwig dem Deutschen (Dümmler 1 S. 92, 100, 128). Die Urkunde, worin dieser zum Seelenheil (*in eleemosynas*) seines im Jahr 840 verstorbenen Vaters, Kaiser Ludwigs des Frommen, und seiner selbst dem von Gebhard gegründeten Stift Königsgut schenkt, stellt also auch ein Dokument des Ausgleichs im gemeinsamen Gedenken an den verblichenen Repräsentanten der karolingischen Tradition dar (Struck, Gründung des Stifts St. Georg S. 4 f.).

„Wer im 9. Jahrhundert als weltlicher Herr ein Stift errichtete, tut etwas, was sonst fast nur noch der Karolingerkönig tut, also etwas Hervorgehobenes und Hervorhebendes.“<sup>1)</sup> Das Stift Kettenbach war das erste Stift eines weltlichen Großen, das im ostfränkischen Reich in der Rechtsidee der Stifte an den karolingischen Pfalzkapellen zu Aachen und Frankfurt am Main entstand<sup>2)</sup>. Die Gründung des Stifts Kettenbach ist dadurch das erste sichtbare kirchliche Zeugnis für die königsnahe Stellung der Konradiner innerhalb der karolingischen Reichsaristokratie.

Gleichwohl dürfte Gebhard, der als Gaugraf im Lahngau anzusehen ist (May, Oberlahnkreis S. XIX und 15), auch an eine ältere Tradition der Stiftsgründungen gedacht haben. Im Zentrum des Lahngau war an dessen Gaugerichtsstätte in Dietkirchen wohl um 836/41 vom Erzbischof von Trier als Diözesanoberen in Anknüpfung an die Heilswerte des linksrheinischen frühen Christentums ein Kollegiatstift ins Leben gerufen worden (GS NF 22 S. 52 f.). Gegenüber von St. Goarshausen war in St. Goar, wo die unweit Lierschied vorbeiziehende westöstliche Fernstraße den Rhein überschritt, schon um 765, als König Pippin dem Abt des Reichsklosters Prüm die Goarzelle zuwies, ein Klerikerkollegium tätig, dessen erhöhtes Ansehen in der 839 durch einen Prümer Mönch überarbeiteten Vita des hl. Goar und in dem von ihm verfaßten Bericht über die Wunder des hl. Goar zum Ausdruck kam (GS NF 14 S. 159 ff.). Und Prüm hatte überdies schon 790 von Karl dem Großen Besitz erlangt an der unteren Aar, so auch in Hahnstätten<sup>3)</sup>.

Das in der Schenkungsurkunde von 845 dokumentierte Interesse Ludwigs des Deutschen am Stift Kettenbach hat eine Parallele in seinen Zuwendungen an das 847 durch Bischof Samuel von Worms begründete

<sup>1)</sup> MORAW, Hessische Stiftskirchen S. 438.

<sup>2)</sup> STRUCK, Stiftsgründungen S. 30 f.; MORAW, Hessische Stiftskirchen S. 439; FLECKENSTEIN, Über das Aachener Marienstift S. 19–28.

<sup>3)</sup> Vgl. Helmut WEIGEL, Zur Organisation des karolingischen Reichsgutes 3 (NassAnn 70. 1959 S. 22–40) S. 31 f.; HAUBRICHS, Die Kultur der Abtei Prüm S. 36.

Stift Neuhausen bei Worms<sup>1)</sup>. Als Motiv seiner Förderung dieses Stifts wurde sein Bestreben bezeichnet, die Beziehungen des Wormser Raums zum fränkischen Mittelreich zu lösen und seinen ostfränkischen Herrschaftsbereich, um den er seit 840 kämpfte und den der Vertrag von Verdun 843 sicherte, kirchlich und kulturell zu verselbständigen<sup>2)</sup>. Man wird auch bei der Förderung des Stifts Kettenbach durch König Ludwig den Deutschen diese Vorgänge um die Teilung des Reiches Karls des Großen nicht außer acht lassen dürfen.

Von seiner Dotierung her mangelte es dem Stift Kettenbach wohl nicht an Lebensfähigkeit. Wir kennen die Gründe nicht, warum Graf Gebhard noch unter dem 847 verstorbenen Erzbischof Hetti von Trier das Stift nach Gemünden zu verlegen begann. Vielleicht geschah es, weil das Stift in Kettenbach in seiner Entwicklung beengt wurde. Denn nach Süden grenzte in Michelbach das um 780 vom Mainzer Erzbischof Lul gegründete Benediktinerkloster Bleidenstadt mit seiner um 812 beschriebenen grundherrlichen Mark unmittelbar an<sup>3)</sup>. Und nördlich stand der vorerwähnte Prümer Besitz im Wege. Möglicherweise hat auch der Trierer Erzbischof dem Stiftsgründer eine neue Aufgabe in Gemünden zugewiesen.

Die erhöhte Lage der heutigen Kirche von Kettenbach auf einem Sporn über dem Aar- und Scheidertal läßt die Vorstellung zu, daß dieser Platz dem Grafen Gebhard zunächst als für ein Stift geeignet erschien. Die heutige Kirche ist ein barocker Saalbau, zu dem am 1. Juni 1751 der Grundstein gelegt und der am 27. Oktober 1754 eingeweiht wurde (W Abt. 134 Kettenbach Nr. 5). Der wegen Baufälligkeit abgerissene Vorgängerbau, dessen Taufstein 1750/51 der Hüttenverwalter in Michelbach kaufte, hatte einen schmaleren Chor. Bei Begutachtung der alten Kirche am 21. Juli 1749 wird ein Turm nicht erwähnt. Deren drei Glocken, von denen eine von 1540 und die beiden übrigen anscheinend aus der gleichen Zeit stammten (Luthmer 6 S. 124), werden also wie seit 1751/54 in einem westlichen Dachreiterturm gehangen haben.

## § 8. Die Gründung des Stifts St. Severus in Gemünden

### 1. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts

Die kirchlichen Anfänge Gemündens stehen unter den Bedingungen der Lage, politisch gesehen: im Norden des Niederlahngaus und Dekanats

<sup>1)</sup> Vgl. Carl J. H. VILLINGER, Beiträge zur Geschichte des St. Cyriakusstiftes zu Neuhausen in Worms (Der Wormsgau Beih. 15) 1955 S. 73 Nr. 10 und 14.

<sup>2)</sup> Vgl. Philipp Walter FABRY, Das St. Cyriakusstift zu Neuhausen bei Worms (Der Wormsgau Beih. 17) 1958 S. 18 f.

<sup>3)</sup> SPONHEIMER, Niedergrafschaft S. 20 f.; SCHMIDT, Kettenbach S. 226.

Dietkirchen, geographisch: an der Südgrenze des Hohen Westerwaldes mit entfernter Verbindung zum Altsiedelland um Limburg und Dietkirchen. Freilich nennt die Stiftungsurkunde für Gemünden von 879 schon acht Nachbardörfer, unter ihnen vier Orte mit der Endung -rod. Die ausgehende Karolingerzeit erlebte also bereits eine Verdichtung der Besiedlung mittels Rodung im Flußbereich der Elb (Gensicke, Westerwald S. 8f.; Häbel, Kulturlandschaft S. 43f.).

In dem Dekanatsbezirk ist jedoch keine frühere Kirche außer der Stiftskirche zu Dietkirchen bezeugt, die 841 zuerst vorkommt (Str 2 S. 7 Nr. 1 a; GS NF 22 S. 53). Es fällt auf, daß die Beziehungen des Dekanatsbezirks Dietkirchen zu den alten großen Benediktinerabteien Lorsch und Fulda nicht über die Pfarreien Frickhofen und Niederzeuzheim hinaufreichen, also südlich von Gemünden bleiben: Schenkungen erhält Lorsch 772 in Heuchelheim und Dorndorf, Fulda zwischen 780 und 817 in Niederzeuzheim und Frickhofen (Gensicke, Gemünden S. 182).

Möglicherweise hat sich der Sprengel der Michaelskirche (später Blasiuskirche) auf dem Blasiusberg bei Frickhofen, einer sicher sehr alten Kultstätte, wenn auch als Pfarrei erst 1231 bezeugt (Kleinfeldt-Weirich S. 142 Nr. 2), über den ganzen Nordteil des Dekanats Dietkirchen erstreckt (nach Gensicke, Gemünden S. 182 höchst wahrscheinlich). Doch gibt es für diese Vermutung keine Anhaltspunkte in alten Zehntrechten. In jedem Fall kann angenommen werden, daß mit der Stiftsgründung auch pfarrliche Aufbauarbeit geleistet wurde.

## 2. Der Gründungsvorgang

Die Gründungsurkunde des Stifts Gemünden vom 9. November 879, dem Tag der Kirchweihe, ist lediglich durch das erste Insert der Urkunde vom 22. Juni 1333 bekannt, womit Kaiser Ludwig der Bayer die Privilegien dieses Stifts bestätigte (Kremer 1 Nr. 8 S. 14; Str 2 S. 308 Nr. 667). Daß diese Urkunde von 1333 als zweites Transsumpt die auch nur auf diese Weise überlieferte Urkunde von 845 für das Stift Kettenbach enthält, sichert neben der Besitznachfolge (s. im folgenden) den historischen Zusammenhang beider Institute als Verlegung des Stifts Kettenbach an den günstiger erscheinenden Platz in Gemünden. Offenbar waren die Kriterien für die Existenzbedingungen eines Stifts in dieser Frühzeit noch nicht so klar ausgebildet, um sogleich die richtige Platzwahl zu treffen. Daß bei dieser Translokation das fruchtbare Lahntal übersprungen wurde, hat gewiß seinen Grund darin, daß in diesem Zentralraum bereits das Stift Dietkirchen vorhanden war.

Wie Graf Gebhard in der Urkunde von 879 erklärt, hat er sich mit dem Rat guter Männer an Erzbischof Hetti gewandt und sich mit dessen Hilfe Gott geweiht, die geistliche Tonsur genommen und in Gemünden eine Kirche (*ecclesiam*) errichtet, auch zwölf Kanoniker eingesetzt, denen er die Nutznießung an seinen Eigengütern gab, damit sie für sein und seiner Erben Seelenheil geistliche Sorge tragen. Nachdem nunmehr dies Werk vollendet ist, weiht Erzbischof Bertolf von Trier (869–883) die Kirche und stattet sie zum Nutzen der Kanoniker des Stifts (*cenobii*) mit den Erbgütern des Grafen unter Zustimmung von dessen Söhnen Udo, Bertold und Berengar aus: dem Zehnten der Pfarrei, drei Huben in Gemünden und dem Herrenhaus (*domo dominicata*), wo das Brot der Kanoniker und das Bier bereitet wird, den zwei Dörfern Winnen und Hergenroth, welche die Hörigen des Grafen besitzen, dem Gut (*predio*) Hilse und weiteren zwölf Hufen in den (benachbarten) Orten Wengenroth, Kalsberg, Wilsenroth, Langendernbach und Heckholzhausen. Danach übertrug der Graf den Kanonikern noch gewisse Eigengüter, die ihnen durch die Hand des Propstes als Pfründenlehen verliehen werden sollen, und umschrieb den Bezirk (*terminationem*) der Pfarrei, den auch der Bann des Bischofs bestätigt. Es folgt die Aufzählung weiterer Zuweisungen: Graf Gebhard schenkte sein Gut zu Kettenbach, das näher bezeichnet wird (s. § 28). Von der Schenkung Ludwigs des Deutschen († 874) wird nur Lierschied, nicht Hahnstätten genannt, aber die Gabe ausführlicher damit begründet, daß sie *in elemosynas pro remedio anime sue et parentum suorum atque mee* (d. h. des Stifters Gebhard) *amicicie* und zugleich für die Sünden des Königs (*pro suis delictis*) und die seines Vaters, Kaiser Ludwigs, erfolgt sei. Gebhards Sohn Udo gibt am Tage der Weihe zur Unterhaltung der Stiftsgebäude (*ad reedificandas claustrales officinas*) den Zehnten im Dorf Irmtraut und das *Werholz* (zwischen Gemünden und Seck) und ließ dies auch durch den bischöflichen Bann bestätigen.

Bei diesem Weiheakt waren außer dem Erzbischof und dem Stifter zugegen: König Ludwig III. (876–882), Diakon Heinrich, Subdiakon Regenbert, Propst Waltmann, Abt Waldo von St. Maximin zu Trier sowie drei das Diplom signierende Grafen. Der Diakon und Subdiakon werden als Gefolge des Königs anzusehen sein, dessen Anwesenheit die unmittelbare Beziehung der Gründung zum Königtum und Reich sichtbar macht. In dem Propst haben wir den ersten Vorsteher des Stifts vor uns. Abt Waldo und die Grafen Udo und Berengar der Signumzeile sind Gebhards Söhne, statt des vorgenannten vierten Sohns Bertold erscheint hier ein Graf Ernst.

Daß Graf Gebhard selber urkundet und siegelt, ist als frühes Beispiel einer besiegelten Privaturkunde (nicht bei Erich Kittel, Siegel. 1970 S. 246)

auch ein Hinweis auf seine hervorragende Stellung. Freilich könnte Gebhards Eintritt in den geistlichen Stand als Mitglied des von ihm gegründeten Stifts nicht nur aus religiösen Motiven erfolgt, sondern durch eine neue Spannung zu Ludwig dem Deutschen mit bedingt sein. Denn Ende April 861 werden die Söhne Waldo, Udo und Berengar auf der Reichsversammlung zu Regensburg wegen *infidelitas* angeklagt und verurteilt, sie flohen nach Westfranken und gelangten erst nach dem Tod König Ludwigs des Deutschen († 876) wieder zu Amt und Würden (RegImp 1 S. 612 Nr. 1445 a; May, Oberlahnkreis S. 15; Demandt, Hessen S. 142).

Die Tendenz dieser Stiftsgründung richtete sich nach Norden, wie die Ausdehnung des Bifangs bis zum Tal der Nister ausweist. Dies zeigt sich auch darin, daß Gebhards Sohn, Abt Waldo von St. Maximin in Trier, auf einer Grundherrschaft der Abtei in Roßbach bei Höchstenbach (sw Hachenburg) eine Kirche errichtete, die Erzbischof Bertolf von Trier um 876 weihte (Gensicke, Die Kirche zu Roßbach S. 285 f.; Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation 7 S. 165).

### § 9. Die Entwicklung des Stifts

Das Stift erfuhr im hohen Mittelalter noch einen bedeutenden Zuwachs durch die Überweisung der Kirchen Battenfeld (an der Eder, nō Battenberg), Biskirchen (an der Lahn, nō Weilburg), Lahr (w Merenberg) und Seck (nō Gemünden).

Urkunden über deren Erwerb existieren nicht (s. § 28). Man könnte in Erwägung ziehen, daß diese Besitzungen sich vom Reich herleiten, dessen Recht in der Ernennung des Propstes zum Ausdruck kommt (s. § 18,2). Höchstwahrscheinlich sind die Kirchen jedoch von den Konradinern geschenkt worden, die sie als Eigenkirchen begründeten. Denn Biskirchen trägt seinen Namen (anfangs: Bischofskirchen) von Gebhards Enkel, dem Bischof Rudolf von Würzburg (892–908), und das Patrozinium St. Kilian der Pfarrkirche in Seck (Str 2 S. 336 Nr. 737; Renkhoff, Patrozinien S. 104 Nr. 53e) verweist auf den Titelheiligen der Domkirche zu Würzburg, erklärt sich daher am einfachsten durch die Annahme, daß die Kirche in Seck dem gleichen Bischof Rudolf ihre Entstehung verdankt (Gensicke, Beziehungen Bischof Rudolfs von Würzburg S. 33 f.; ders., Seck S. 21). Auch bei Battenfeld ist konradinischer Besitz nachweisbar (Lachmann, Untersuchungen S. 30 und 45). Daß die Herren von Runkel in ihren beiden Linien Runkel und Westerburg ihr Patronatsrecht an jenen vier Kirchen vom Stift Gemünden zu Lehen tragen, dürfte also auf ihr von den Konradinern ererbtes Vogteirecht zurückzuführen sein.

Eine Parallele bietet Gebhardshain (n Hachenburg), das noch im 16. Jahrhundert seinen Oberhof in Gemünden hatte (Str 2 S. 382 Nr. 855 a). Wahrscheinlich hat es der Konradiner Gebhard († 1016) gegründet und dem Stift überwiesen (Gensicke, Westerwald S. 91). Konradinisch war auch die Grundherrschaft Höhn, deren Pfarrbezirk wohl im 10. Jahrhundert aus dem Gemündener Stiftsprengel herausgelöst wurde<sup>1)</sup>.

So großartig demnach die Anfänge des Stifts erscheinen, so wenig entspricht ihnen die weitere Entwicklung. Bei dieser frühen Gründung der Konradiner wurde noch ungenügend beachtet, daß ein Stift andere Voraussetzungen zu seiner Entfaltung als ein Kloster benötigt. Aus sich heraus vermag es kaum zu einem Zentralisationsfaktor zu werden. Der Bau der Stiftskirche ebenso wie die spätromanischen dreischiffigen Pfeilerbasiliken der Kirchen in Lahr (Dehio-Backes S. 497) und in Seck (Dehio-Caspary S. 950) sowie die 1939 ergrabenen Grundrisse der stattlichen zweischiffigen Kirche wohl des 12. Jahrhunderts in Biskirchen (Schoppa, Die alte Kirche S. 37 ff.) lassen aber noch das Ansehen des Stifts und die Stärke der ihm verbundenen Kräfte erkennen.

Im späten Mittelalter war aber die kirchliche Rolle des Stifts beschränkt. Dies kommt in der niedrigen Zahl der residierenden Kanoniker (s. § 13,5) und in der schwachen Ausbildung von Vikarien zum Ausdruck (s. § 16). Wenn also dem Stift in jenen Jahrhunderten, die zu mancher neuen Blüte des religiösen Lebens auch in Stiften führte, keine solche Ausgestaltung zuteil wurde, so war dafür neben der geographischen Ungunst seines Standortes, die mit dem beschränkten Bodenertrag (kein Weizen) und der Verkehrsferne gegeben war, das Verhältnis zu den Stiftsvögten und Landesherrn verantwortlich.

Nachfolger der Konradiner in der Vogtei über das Stift wurden um 1190 — über das Haus Luxemburg-Gleiberg und die Grafen von Leiningen — die 1159 zuerst genannten Herren von Runkel (May, Oberlahnkreis S. 53 f.; Gensicke, Westerwald S. 92 und 181; vgl. auch § 7 Stift Diez). Zusammen mit den Miterben gründen sie 1181 auf ihrem Allod bei Seck das Benediktinerinnenkloster Seligenstatt (Str 3 S. 64 Nr. 1531). Siegfried von Runkel erscheint 1219 dort als Inhaber des Patronats und der Vogtei (ebenda S. 68 Nr. 1536). Er ist 1221 auch Vogt des Stifts Gemünden (Str 2 S. 313 Nr. 670).

Wohl schon im 12. Jahrhundert erbauten die Stiftsvögte im Pfarrsprengel des Stifts die 1209 zuerst bezeugte Burg Westerbürg (MrhUB 2 Nr. 248 S. 289). Seit der Teilung der Herrschaftsrechte unter die beiden Söhne Siegfrieds 1226 bildete sich neben Runkel eine eigene Herrschaft Wester-

<sup>1)</sup> Vgl. Hellmuth GENSIKKE, Kirchspiel und Gericht Höhn (NassAnn 93. 1982 S. 177).

burg aus (Gensicke, Westerwald S. 306 f.). Die Fürsorge der Herren von Westerburg für diese ihre Residenz, die 1292 Stadtrecht erhielt (Lehmann Nr. 11 S. 121; Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Erich Keyser. 1964 S. 444), beeinträchtigte ihr Interesse am Stift. Nachteilig für das Stift wirkte sich außerdem aus, daß die 1288 zwischen den Linien Runkel und Westerburg getroffene Herrschaftsteilung sich nicht auf die Gerichte Gemünden und Seck erstreckte, sondern diese vielmehr gemeinsam blieben (s. § 18,4). Da der Herr von Westerburg indes die Vogteirechte gegenüber dem Stift in Anspruch nahm, war hier eine Quelle der Zwietracht eröffnet.

Bei dieser Auseinandersetzung um das Stift kam der Stellung des Stiftspropsts eine Schlüsselfunktion zu. Das Urteil des Trierer Erzbischofs von 1221 bestätigte dem Stiftspropst im Streit mit dem Stiftsvogt seine grundherrliche Stellung und anerkannte zugleich seine herausgehobene Position gegenüber den Kanonikern (Str 2 S. 313 Nr. 670). Propst Siegfried von Runkel (1324–1327) war weniger Geistlicher als rühriger Territorialherr im Bereich der Herrschaft Runkel (s. § 29). Da die Herren von Runkel gleichen Anteil am Gericht Runkel hatten, könnte unter seiner Leitung des Stifts dessen Rechtslage verunklärt worden sein, so daß es nötig erscheinen mochte, die historische Stellung des Stifts urkundlich abzusichern. Vielleicht ist es damit zu erklären, daß nach dem Tod dieses Propstes sich Propst und Kapitel 1333 durch Kaiser Ludwig den Bayern die Urkunden von 845 und 879 bestätigen ließen, aus denen die anfänglich enge Beziehung des Stifts zu König und Reich hervorging (s. § 8,2). Aber auch die Linie Westerburg der Vogteiherren könnte, um den Einfluß der Herren von Runkel zu neutralisieren, an der Erwirkung dieser Privilegienbestätigung nicht unbeteiligt gewesen sein. War doch Reinhard von Westerburg (1315–1353) ein treuer Gefolgsmann Ludwigs des Bayern (Gensicke, Reinhard von Westerburg S. 131 f., 135).

Nach dem Tode Siegfrieds von Runkel scheint die Propstei zunächst im Wege des Kompromisses besetzt worden zu sein. Nachdem Propst Franko von Miehlen verzichtet hatte, setzte sich aber Reinhard von Westerburg durch. Kaiser Ludwig der Bayer präsentiert am 19. September 1336 den Kleriker Siegfried von Westerburg zu der Propstei und gewährt gleichzeitig Reinhard von Westerburg das Recht, die Propstei bei den beiden folgenden Vakanzen zu vergeben (Str 2 S. 321 Nr. 686 und 687; Mötsch, Die Balduineen S. 258 Nr. 1222). Es fällt auf, daß der Kaiser einen Monat vorher, am 16. August 1336, dem Grafen Wilhelm von Jülich das Recht verlieh, die Propsteien zu Kerpen, Aachen und Kaiserswerth zu besetzen (RI Ludwigs des Bayern S. 323 Nr. 3034; Lacomblet, UB 3 Nr. 306 S. 245 Anm. 2), ein Privileg, das sich der Begnadigte als Markgraf von

König Karl IV. am 19. Januar 1348 (Lacomblet 3 Nr. 454 S. 364 f.) und als Herzog von Kaiser Karl IV. am 25. Dezember 1356 bestätigen ließ (ebenda Nr. 575 S. 482 f.). Möglicherweise steht die Privilegierung des Westerburgers für das Stift Gemünden in einem inneren Zusammenhang mit jener ungleich bedeutenderen, aber in der Sache ähnlichen Gunsterweisung an den Landesherrn von Jülich. Die Herren von Westerburg erweiterten ihre temporäre Berechtigung auch schnell zum ständigen Recht der Präsentation des Propstes; dessen Stellung im Stift wird demzufolge in einer Urkunde von 1357 neu bestimmt (s. § 14,1 a).

Mit dem Recht an der Propstei haben die Herren von Westerburg wahrscheinlich auch einen Anspruch auf Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung erworben. Als Kaiser Karl IV. am 4. Oktober 1360 dem Stift die Freiheiten bestätigt, die es von seinen Vorfahren als Kaisern und Königen sowie den Herren von Westerburg besitzt, bezeichnet er diese als Patrone des Stifts (Str 2 S. 327 Nr. 708).

Eine gewisse Belebung des Stifts zeigt sich in der Begründung einer Vikarie am Altar St. Katharina 1362 und am Allerheiligenaltar 1368 durch die Herren von Westerburg, ferner am Altar St. Stephan 1380 und am Altar St. Helena 1426 durch Adlige.

Ein wenig erfreuliches Bild bietet das Stift dagegen zur Zeit der Urkunde vom 24. November 1440, mit der das Konzil von Basel den Erzbischof von Trier über seine Neuordnung der Stiftsverfassung zugunsten der Herren von Westerburg vorbehaltlich der erzbischöflichen Zustimmung nach Prüfung der Verhältnisse und bei Zustimmung des Kapitels unterrichtet (Str 2 S. 344 Nr. 755). Reinhard Herr von Westerburg und Schaumburg hatte dem Konzil laut dieser Urkunde vorgestellt, daß das Stift in seinem Vermögen so gesunken ist, daß es davon keinen ausreichenden Lebensunterhalt mehr gewinnen kann. Reinhard erbot sich, für die Erhaltung und Wiederherstellung des Stifts zu sorgen, sofern ihm und seinen Nachfolgern das Recht der Präsentation oder Nomination zu den Kanonikaten und Pfründen mit Zustimmung des Kapitels in der Weise gewährt wird, daß dem Kapitel die Verleihung bleibt, es aber nur einen von ihm oder seinen Nachfolgern Nominierten oder Präsentierten zum Kanoniker zulassen darf. Das Konzil gibt diesem Wunsch unter den vorgenannten Voraussetzungen statt.

Freilich erhebt das Kapitel am 2. Mai 1441 notariellen Einspruch (Str 2 S. 345 Nr. 756). Ebenso widersetzt es sich heftig, als Reinhard von Westerburg 1449 ein Haus auf dem Friedhof aufschlagen läßt (s. § 18,4). Sein Sohn Kuno gerät in Streit mit dem Propst Johann Helwig von Meudt (1445–1475), der dem Erzbischof von Trier näher steht (s. § 29).

Unter den Maßnahmen, mit denen die Herren von Westerburg, seit 1467 Grafen von Leiningen-Westerburg, den Gottesdienst im Stift zu fördern suchten, ist vor allem die um 1481 geschlossene Vereinbarung über die Inkorporation des eingegangenen Nonnenklosters Seligenstatt zu nennen. Der Graf als Patron des Klosters soll dazu behilflich sein. Dafür soll das Stift beim Papst darauf hinwirken, daß der Graf (als Herr von Westerburg) das Patronat über vier Priesterpfründen erhält. Damit die andern sieben Pfründen in allen Monaten dem Stift gehören, sollen Graf und Stift ausmachen, daß sie diese, das Stift zuerst und der Herr von Westerburg danach, ohne den Papst zu verleihen haben (Str 4 S. 97 Nr. 1609 a). Doch als 1481 ein Kanoniker und ein Vikar aus dem Stift als Verwalter des Klosters Seligenstatt bestellt wurden, erkannte die Herrschaft Runkel dies nicht an (Str 4 S. XX f.).

### § 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war das altkirchliche Leben dort noch ungebrochen. Dies bezeugen der gotische Umbau des nördlichen Seitenschiffs in der Stiftskirche (s. § 3,1), das Aufblühen der Wallfahrtskirche auf dem Reichenstein (s. § 28) und die ständige landesherrliche Förderung der Kirche in Westerburg (s. ebenda).

Noch 1540 wendet sich der Graf von Leiningen-Westerburg an den Offizial des Trierer Erzbischofs wegen Weihung des durch einen Totschlag entehrten Friedhofs in Gemünden (s. § 18,3). 1543 wird dem Archidiakon zu Dietkirchen noch zum Altar St. Helena präsentiert (s. § 34 Hildebrand Erbach). Während in der Grafschaft Wied-Runkel die Reformation 1543/44 zum Durchbruch kam (Nebe 4 S. 5 f.), hielt das Haus Westerburg bis 1564 am alten Glauben fest (Str 2 S. LX). Daß die Stadt Westerburg schon 1550 mit einem lutherischen Prädikanten versehen worden sei, ist eine 1632 aufgestellte Zweckbehauptung (W Abt. 339 Nr. 804): der Landesherr mußte die Aufhebung des katholischen Stifts Gemünden juristisch absichern, damit nicht Kurtrier auf Grund des Restitutionsedikts von 1629 die nicht seit 1552 ununterbrochen lutherischen Kirchengüter zurückfordern konnte (s. a. § 11). Allerdings gingen 1530 gleich drei Studenten aus dem Westerburgischen an die neue evangelische Universität Marburg, darunter Peter Richwin, seit 1538 Propst zu Gemünden (s. § 29), und der seit 1539 als Stiftsvikar erscheinende Mathias Wengenroth (s. § 34), und der dritte Student Tilemann Geminden (Falckenheiner S. 64; Caesar S. 5) hieß offenbar nach seinem Herkunftsort, dem auch der Propst entstammte.

Die Einführung der religiösen Neuerung bezog sich zunächst nur auf die Residenz. Pfarrei und Stift Gemünden konnten ihren katholischen Kult weiter ausüben. Das Festhalten des Stifts am Katholizismus geht auch aus einem Schreiben an den Grafen wegen Wiederbesetzung des Altars St. Katharina hervor (s. § 16). Den Bürgern Westerburges untersagte der Graf am 6. Februar 1566, nach Gemünden oder anderswohin *ins pabsttumb* zu laufen (W Abt. 339 Nr. 208).

Freilich ist reformatorischer Einfluß auf das Verhältnis des Landesherrn zum Stift bereits weit früher festzustellen. Am 20. Juli 1532 schreibt Erzbischof Johann III. von Metzhausen aus Ehrenbreitstein an Graf Kuno von Leiningen-Westerburg oder dessen Befehlshaber zu Westerburg, die Stiftsherren zu Gemünden hätten ihm anzeigen lassen, daß die Amtleute des Grafen sie zur Zahlung von 50 Gulden Türkensteuer aufgefordert hätten und im Weigerungsfall deren Zehnten und Renten sperren wollten, um daraus selbst die Summe einzuziehen. Auf dem Augsburger Reichstag von 1529 sei aber angeordnet worden, daß die Geistlichen ihren Ordinarien unterworfen bleiben. Der Graf solle daher von seiner Forderung an das Stift absehen (W Abt. 339 Nr. 802).

Der Protest des Erzbischofs von Trier scheint wirkungslos geblieben zu sein. Graf Kuno von Leiningen-Westerburg teilte seinem Sekretär Petrus Stumph zu Mainz am 17. Juli 1542 mit, die Stiftsherren hätten sich bei ihm beklagt, daß der Amtmann Riedesel (Heinrich R. zu Runkel, vgl. May, Oberlahnkreis S. 155) mit andern Befehlshabern seines Vettters, des Grafen Johann von Wied, zum dritten Mal von ihnen die Hälfte der Türkensteuer gefordert und deshalb auch wie Graf Kuno eine Aufzeichnung ihres Einkommens und ihrer Güter begehrt habe. Er habe dies verboten. Daraufhin habe sein Vetter sich die Bestrafung der Stiftsherren wegen Ungehorsams vorbehalten. Der Sekretär soll Verwahrung dagegen einlegen: die Stiftsherren seien zur Zahlung willig gewesen, falls die Irrung zwischen Westerburg und Runkel beigelegt worden wäre (W Abt. 339 Nr. 802).

Der Villmarer Schiedsspruch vom 27. Mai 1538 hatte die weltlichen Rechte beider Herrschaften im Bifang Gemünden geregelt (s. May, Oberlahnkreis S. 188 ff.). Wie konnte daher so bald neuer Streit zwischen Westerburg und Runkel ausbrechen? Der Grund liegt vermutlich darin, daß sich der Graf von Leiningen-Westerburg das *ius directi domini* an den freien und unverzinsbaren Lehnsgütern des Stifts, soweit sie in der Herrschaft Westerburg lagen, von dem Propst und den Kanonikern abtreten ließ. So erklärt es eine Pergamenturkunde vom 10. März 1565, worin das Stift zugleich auf seinen freien Weinschank verzichtet (W Abt. 27 Nr. 86). Sie gibt zwar einen wahren Tatbestand wieder, ist aber als Dokument

unecht. Bei Darstellung der Weinschankverhältnisse wird später noch auf andere wesentliche Indizien der Unechtheit einzugehen sein (s. § 11). Hier genügt der Nachweis, daß diese Lehnsabtretung 1538 stattfand. Auf dem Schreiben des Dr. Antonius Bayer vom 2./12. Dezember 1594 an den westerburgischen Rat und Sekretär Gerhard Glockengießer, worin Bayer den Streit mit Runkel wegen des Stifts juristisch begutachtete, machte Glockengießer aufschlußreiche Randbemerkungen über den Sachverhalt. Zu dem Einwand Bayers, daß der Graf von Wied-Runkel ein Recht zum Einspruch habe, falls die Stiftsherren Güter entfremdet hätten, vermerkt Glockengießer: Die Stiftsherren haben nichts alieniert, sondern zu Handhabung und Rekuperation ihren *fundatoribus* und *administratoribus*, den Grafen von Leiningen-Westerburg, alle Lehnsgerichtsbarkeit übergeben, *wird aber noch zur zeit gegen Wied oder sonst nicht an tag gegeben*. Zu dem Satz Bayers, daß *in anno (15)38 der leben halben ein besonderer vertrag uffgerichtet* worden sein soll, notiert Glockengießer: *Nota, ist kein andrer vertrag dan anno (15)78 uffgericht, aber die cession und tradition der leben halben anno (15)38 furgangen, davon noch zur zeit zu verschweigen ist* (W Abt. 399 Nr. 800 Bl. 33 f.). Hätte es den Vertrag von 1565 gegeben, so wäre er gewiß von Glockengießer bei diesen Marginalien von 1594 erwähnt worden. Zutreffend ist allerdings wohl die Begründung der Lehnsabtretung in jenem Falsifikat von 1565 durch Propst und Kapitel: Ihr Recht an den von ihren Vorfahren jederzeit verliehenen freien Lehnsstücken sei inzwischen so in Abgang geraten, daß diese Lehen z. T. an sie heimgefallen und einzuziehen wären, sie aber dem nicht nachkommen könnten.

Noch deutlicher kommt das sich ausbildende reformatorische Kirchenregiment gegenüber dem Stift in einer Aufzeichnung vom 7. Mai 1540 zum Ausdruck, die von der gräflichen Kanzlei rubriziert ist als: *graff Chumbelt censur under seinen geistlichen*. Der Graf findet nicht nur die vom Stift ausgesprochene Suspension seines von ihm mit einer Vikarie versehenen Dieners Mathias Wengenroth unberechtigt (s. § 34) und hat Einwendungen gegen den freien Weinschank des Stifts, sondern greift unmittelbar in das Stiftsleben ein. Er will den Kanonikern nicht gestatten, gemäß der Fundation und ihren Statuten *zu irem vermeindten gotß(dienst)* nirgends anderswo als im Chor zu Gemünden zu sein, *auch weithir irs bauchs nharung auß geitz zu suchen* (W Abt. 339 Nr. 802); es fällt auf, daß sich der Graf mit dem Vorwurf des Geizes (der Geldgier) eine im Bauernkrieg von 1525 aus dem Volk gekommene Klage gegen die Geistlichkeit anderer Landschaften zu eigen macht.

Dem Grafen geht es hierbei offensichtlich um die kirchliche Versorgung seiner Residenz Westerburg. Dem Pfarrer in Gemünden allein sei zu

sagen, der Graf sei ungehalten, weil jener in der ungeweihten Kapelle zu Westerburg nicht zelebrieren wolle.

Unmittelbar von der neuen religiösen Bewegung zeugt Artikel 6 dieser Verfügung von 1540: *von hurerei abzusten*. Bei allen Personen hohen und niederen Standes, auch bei *lotterbuben*, werde der uneheliche *hurische* Stand für böse angesehen, und sie als geistliche Leute wollten vor andern besser sein. Weil ihr Bischof dazu nichts tue, verlangt der Graf, daß die Kanoniker *ihre huren* binnen Monatsfrist von sich tun. Der Propst soll eine Geldbuße dafür leisten, daß eine Leibsangehörige des Grafen zu Langendernbach geschwächt wurde (ebenda).

Andererseits war der Graf dem Stift finanziell verpflichtet. Graf Kuno einigt sich am 7. September 1543 mit dem Stiftskapitel über die Umschuldung von vier auf 400 Gulden lautenden Verschreibungen, deren Zinsen seit drei Jahren rückständig waren (W Abt. 27 Nr. 71 a). Der zur Reformation übergetretene Sohn des Grafen Kuno († 1547), Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg, ersetzt freilich 1563 die Naturallieferungen aus den Unterpfindern von 1543 wieder durch eine Geldschuld (s. § 18,4).

Doch am 18. September 1566 gebietet Graf Reinhard dem Propst, in Gemünden die Augsburgische Konfession durchzuführen oder, falls ihm dies beschwerlich sei, einen der Augsburgischen Konfession zugetanen Pfarrer anzustellen. Der Graf erinnert den Propst daran, daß dieser und der Pfarrer Heinrich (H. Heuck, s. § 33) auf deren Bitte von seinem Vater mit Propstei und Pfarrei belehnt worden seien, um die zur dortigen Pfarrei gehörigen gräflichen Untertanen, wie auch bisher geschehen, mit Predigten und Sakramentreichen zu versehen. Seinen Befehl begründet der Graf mit der Entscheidung des Kaisers und der Reichsstände, wonach jeder Obrigkeit freigestellt sei, in ihrem Gebiet die katholische oder Augsburgische Konfession anzurichten. Er habe vorlängst in der Herrschaft Westerburg die Augsburgische Konfession angenommen, da er sie aus göttlicher Verleihung und christlichem Gewissen für die rechte apostolische und prophetische Lehre, die in der Heiligen Schrift gegründet sei, halte. Obwohl ihm die Obrigkeit und die Untertanen in Gemünden zustehen, habe die Augsburgische Konfession dort bisher keine Statt haben wollen. Er sei aber nunmehr gänzlich zu ihrer Einführung entschlossen (W Abt. 27 Nr. 160).

Trotz seines vorerwähnten Marburger Studiums fand sich der Propst nicht sogleich mit dieser Verfügung ab. Er benachrichtigte den Erzbischof von Trier, und dieser schrieb am 23. November 1566 aus Koblenz dem Grafen, er möge sein Vorhaben gegen den Propst einstellen und die Dinge zu gütlicher Kommunikation kommen lassen. Der Erzbischof schlägt zu dem Zweck eine Zusammenkunft beiderseitiger Abgesandter um den

Dreikönigstag (6. Januar 1567) vor (W Abt. 339 Nr. 801 und 802; Str 2 S. LXI).

Die Aufhebung des Stifts St. Severus als katholischer Institution konnte der Erzbischof jedoch nicht aufhalten. Pfarrer Heinrich Heuck begegnet nach 1566 nicht mehr, er ist wohl wegen der Neuerung aus dem Amt geschieden. Die Pfarrei in Gemünden bediente seitdem bis zu seinem Tod 1578 der Propst Peter Richwin, ihm wird Johann Bengel zur Versehung der Kaplanei beigegeben. Die übrigen Stiftspersonen sollen allein ihre *horas* halten (W Abt. 339 Nr. 804). Ein nach 1566 aufgesetztes Memorandum über die Rechte der Herrschaft Westerburg am Stift erklärt, auf Grund der Reformation hätten die Stiftsherren alle bis auf einen, der noch ledig sei, westerburgische leibeigene Weibspersonen geheiratet (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 96 r Punkt 21).

## § 11. Das Stift in nachreformatorischer Zeit

### 1. Die Entwicklung bis Anfang 17. Jahrhundert

Nach der Reformation bestand das Stift zunächst als ein Kollegium zur Verwaltung der Pfarreien und Schulen des Landes weiter (vgl. die Personallisten), wengleich das Stiftsgut durch Verkäufe sehr geschmälert wurde (s. § 28). Die Beanspruchung des evangelischen Kirchenregiments durch die Herrschaft Leiningen-Westerburg in Gemünden führte jedoch schnell zum Konflikt mit der Herrschaft Runkel, da die kirchliche Neuerung auch eine Veränderung der beiderseitigen Rechte in bezug auf die politische Verfassung, wie sie durch die Weistümer von 1501 und 1504 (Str 2 S. 380 Nr. 855 a) und den Villmarer Vertrag von 1538 (s. § 10) festgelegt war, zur Folge hatte.

Die westerburgische Kanzlei fertigte bald nach 1566 zur Bestimmung der eigenen Position ein *verzeichnus etlicher artikel, damit die gerechtigkeit und interesse der herrschaft Westerburg uf und an dem stift s. Severi zu Gemunden zu beweisen* (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 94 r–96 v). Darin schwächte sie den Anspruch von Wied-Runkel auf gleichen Anteil am Gemündener Bifang durch den Hinweis ab, daß dies nur ein Stiftslehen sei. Auf das Angebot des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, das Runkelsche halbe Lehnsrecht am Bifang durch Geld abzulösen, wollte sich Graf Johann von Wied-Runkel nicht einlassen. Am 30. Juli 1570 fordert er Leiningen-Westerburg auf, alles wieder in den vertragsmäßigen Zustand zu versetzen, falls es etwa Güter der Gemündener Kirche an sich gezogen oder Gefälle derselben in die Kirche von Westerburg oder anderswohin verordnet und

den Stiftsbach in eigenen Gebrauch genommen habe (WiedANewied Nr. 44-4-24).

Doch Leiningen-Westerburg setzte seine Politik fort. Am 10. März 1575 tritt das Stift seinen Weinschank in Gemünden an Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg ab (s. § 28). Zwar gibt es eine Pergamenturkunde vom 10. März 1565, wonach das Stift schon damals dem Grafen mit den Lehen den Weinschank zustellte (W Abt. 27 Nr. 86). Aber ihre Unechtheit wurde bereits für die Stiftslehen erwiesen, die in Wahrheit 1538 auf Leiningen-Westerburg übergingen (s. § 10). Es erregt schon Verdacht, daß ein Auszug jener Urkunde das abweichende Datum des 10. März 1567 trägt (W Abt. 339 Nr. 801). Die Unechtheit ergibt sich aber schlagend aus dem Konzept, das — offenbar auch fingiert — vom 10. März 1575 datiert ist (ebenda). Denn in diesem Konzept ist die in der angeblichen Urkunde von 1565 bereits enthaltene dritte Klausel (daß der Wein zum Abendmahl von den Wirten steuerfrei gereicht werden soll) am Rande nachgetragen, und in der Schlußformel ist bei Erwähnung dieser Vorbehaltsartikel *beyder* in *dreyer* verbessert. Die Urkunde von 1565 ist also erst später fabriziert; wie wir bei Behandlung der Lehnsauftragung sahen, gab es die Urkunde wahrscheinlich 1594 noch nicht (s. § 10). Auf Grund dieser Erkenntnis wird es auch verständlich, daß die Schriftzüge sie als Werk des Propstes Siegfried Schnubius (1580—1622, vgl. § 29) ausweisen. Vermutlich entstand das Falsifikat von angeblich 1565 vor der Herrschaftsteilung von 1599.

Als nächste Schmälerung der Stiftsrechte folgte am 1. Mai 1575 die finanzielle Gleichstellung der Kirche zu Westerburg, indem Propst und Kanoniker dem dortigen Pfarrer die Einkünfte eines Kanonikats übertrugen (s. § 21). Der Westerburger Pfarrer Jonas Schwenck scheint vor allem die schon 1575 angekündigte Visitation des Stifts im Oktober 1577 betrieben zu haben, die zur Absetzung von zwei Kanonikern führte. Er stützte sich dabei auf eine Anordnung des Grafen von Leiningen-Westerburg, daß künftig nicht mehr als sechs Personen beim Stift Pfründen empfangen sollten (Str 2 S. LXII).

Den aus diesen und andern Eingriffen Leiningen-Westerburgs in das Stift entstandenen Konflikt mit Wied-Runkel suchte der beiderseitige Verwandte Graf Christoph von Stolberg-Königstein im Limburger Schiedsspruch und Vergleich vom 31. Juli 1578 beizulegen. Westerburg soll die Kollation und Bestellung des Propstes, der Kanoniker und übrigen Benefiziaten des Stifts sowie der Pfarrer zu Gemünden und Seck, *in maßen solches von alters herkommen*, behalten, ebenso allein die Kirchenrechnungen abhören und die Kirchenbaumeister in Eid nehmen. Runkel entsagt widerstrebend und mit dem Vorbehalt, daß nichts verändert und veräußert

werden darf, der Aufsicht über die Stiftspersonen und Stiftsgüter. Die Zivil- und Kriminaljustiz über die Stiftspersonen sowie Prozesse des Stifts über Geld und Güter im Bifang sollen beiden Grafen und ihren dortigen Dienern gemeinsam zustehen. Sie sollen auch die Reichsanlagen und Steuern der Stiftspersonen und ihrer Güter, *wie von alters herkommen*, gemeinsam setzen, wobei jedem Teil die Hälfte daran gebührt (W Abt. 27 Nr. 90; Abt. 1 Nr. 967; Schultze, WiedA S. 157 Nr. 1213 mit falschem Tagesdatum; Str 2 S. LXIII).

Doch bereits im folgenden Jahr erhob sich neuer Streit, weil Runkel die Absetzung eines Kanonikers durch Westerbург als eine Verletzung seines Mitrechts an der Gerichtsbarkeit ansah, Westerbург darin aber nur einen Akt der ihm zustehenden *iurisdictio ecclesiastica* erblickte. Eine neue Spannung entstand um die Veranlagung des Stifts zur Türkensteuer. Graf Johann von Wied-Runkel forderte zu dem Zweck von den Stiftsherren ein Verzeichnis ihrer Güter. Als sie dem Befehl nicht nachkamen, fielen in der Nacht vom 16. zum 17. September 1580 einige hundert Mann seiner Diener und Untertanen bewaffnet in das Dorf Gemünden und die Stiftshäuser ein, entführten die Stiftsherren bis auf einen, den sie anscheinend seines Alters wegen verschonten, und setzten sie in Runkel *aufs gewölbe*. Die Stiftsherren wurden erst freigelassen, nachdem sie ihre Einkünfte zu Protokoll gegeben und am 27. September Urfehde mit der Verpflichtung zur Zahlung der Reichsteuer geleistet hatten (WiedANEuwied Nr. 102-10-15; W Abt. 1 Nr. 967; Str 2 S. LXIII f.). Reinhard von Leiningen-Westerburg klagte wegen dieses Gewaltakts beim Reichskammergericht in Speyer (W Abt. 1 Nr. 965 und 967).

Ein neuer Konflikt braute sich 1594 zusammen. Wied-Runkel nahm den Gemündener Krämer Paulus Schönberger wegen angeblicher Verbrechen gefangen, da es ihn nicht als Leibeigenen der Herrschaft Westerburg, sondern als einen Wildfang ansah, woran beiden Herrschaften in Gemünden die Justiz zustand. Es behinderte Westerburg im Besitz des Reinberg bei Aumenau und in seinem angeblich seit undenklichen Jahren hergebrachten Recht, von den Geistlichen und Stiftsangehörigen Rechnungen anzufordern und abzuhören. Auf Klage des Grafen Albrecht Philipp von Leiningen-Westerburg erließ das Reichskammergericht am 19. Mai 1595 ein entsprechendes Mandat an Graf Wilhelm von Wied-Runkel (W Abt. 1 Nr. 967).

Der Graf von Wied-Runkel sah sich aber umgekehrt durch das Verhalten der Stiftsherren in seinen Rechten verletzt. Als der Regensburger Reichstag von 1594 eine Türkenhilfe beschloß, hielt sich Wied-Runkel für befugt, auch das Stift zu seiner Hälfte heranzuziehen. Doch verweigerte es dem wiedischen Landschultheißen Johann Löber der Schupbacher Zent

zu Obertiefenbach die Zahlung. Ebenso waren die Stiftsherren nicht bereit, an Wied-Runkel ein Verzeichnis der von Leiningen-Westerburg entfremdeten Stiftsgüter zu liefern. So griff Wied-Runkel erneut zur Selbsthilfe. Am 18. Juni 1595 alten Stils fielen nachts zwischen ein und zwei Uhr der Runkeler Amtmann Georg Zanth, der vorerwähnte Landschultheiß zu Obertiefenbach und der Isenburger Hofmeister Johann Aller von Volperhausen mit 15 Pferden und 600 wiedischen Untertanen bewaffnet in das Dorf und Stift Gemünden ein und schritten zu eigenmächtiger Pfändung. Sie brachen die Kirche auf und richteten darin Schaden an. Wir sind darüber unterrichtet durch das Verzeichnis, das der Westerburger Kellner Johann Ludwig am folgenden Tag durch den Notar und Landschreiber zu Diez, Konrad Vogel, in der Kirche aufstellen ließ (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3). Etwas gekürzt ist es auch in dem Mandat des Reichskammergerichts vom 28. Juni 1595 gegen Graf Wilhelm von Wied-Runkel und dessen vorgenannte drei Diener enthalten, das Graf Albrecht Philipp von Leiningen-Westerburg erwirkte und der Westerburger Amtmann Andreas Speth am 6. Juli alten Stils zu Limburg in der Herberge Zum Goldenen Hirsch dem Notar und Gerichts- und Stadtschreiber von Limburg, Henrich Capius, aushändigte, damit dieser es den Beklagten insinuiere, was am folgenden Tag in Runkel beim Amtmann und auf dem freien Markt zu Seck beim Landschultheißen geschah (ebenda Quadr. 2)<sup>1)</sup>.

Der Konfliktstoff wurde erst beseitigt, als Wied-Runkel im Vertrag vom 7. Mai 1599 das Gericht Gemünden an Leiningen-Westerburg allein überließ (Regest im Findbuch W Abt. 339 Nr. 1818; Gensicke, Gemünden S. 185). Das damals an Wied-Runkel gelangte Kirchspiel Seck ging 1607 durch Kauf auch an Leiningen-Westerburg über (Gensicke, Westerwald S. 355).

Um diese Zeit hatte das Stift aber bereits seinen Charakter als geistliches Kollegium mehr und mehr eingebüßt. Statt des Begriffs „Kanoniker“ kommt schon Ende des 16. Jahrhunderts nur die Bezeichnung „Stiftsherr“ vor, und die funktionslos gewordenen Vikarien gingen ein. Mit dem Tode des Propstes Siegfried Schnaubius 1622 (s. § 29) endete das letzte Amt, das noch von der Stiftsverfassung zeugte. Die Grafen Reinhard und Christoph von Leiningen-Westerburg nahmen daraufhin am 3. Januar 1623 eine Neuordnung des Stifts von rein vermögensrechtlichem Charakter vor. Weil die Pfarreien Cramberg und Schadeck ihres Herrschaftsgebiets sehr schlecht dotiert sind und die Pfarrei Seck wegen Abzugs der Kapelle Rennerod nicht ausreichende Einkünfte hat, sollen die Propstei samt dem

<sup>1)</sup> BRINCKMEIER 2 S. 214 spricht irrtümlich von einem Überfall der Wiedischen in der Nacht des 22. August 1597, wobei er die Ereignisse von 1580 und 1595 vermengt.

zugehörigen Allodium und vier Korpora zur einen Hälfte für die Pfarreien Cramberg und Schadeck und zur andern Hälfte für die Pfarrei Seck verwandt werden, den Pfarreien Cramberg und Schadeck außerdem dasjenige zugesetzt werden, was dem einen Schulmeister in Westerbürg vor wenigen Jahren aus dem Stift gegeben wurde. Beide Grafen behalten sich vor, über die Güter des Altars St. Stephan sowie das zur Stiftskellerei Gehörige und das sonst etwa noch nicht Verteilte so zu verfügen, wie sie es zu Kirchen und Schulen erbaulich finden. Alle drei Pfarreien sollen dem Stift Gemünden unter Leitung eines von den Grafen verordneten Inspektors inkorporiert werden. Den übrigen *ministris* bei den Kirchen und Schulen, auch den Kirchenbauten werden die Kompetenzen, die sie vom Stift haben, bestätigt (DKiAWg Nr. C 28 I; W Abt. 339 Nr. 806; Str 2 S. LXVII).

## 2. Die katholische Erneuerung 1628–1631

Die für den Kaiser und die katholische Partei günstige militärische Lage ermöglichte im Dreißigjährigen Krieg die Episode einer Wiederherstellung des katholischen Stifts in den Jahren 1628–1631. Den Anstoß gab eine Gruppe von Einwohnern Gemündens, die beim Trierer Kurfürsten in Koblenz um Wiedereinführung der katholischen Religion bat. Veranlaßt wurden sie zu diesem Schritt in erster Linie dadurch, daß sie nach ihrer Ansicht mit härteren Kriegskontributionen belegt wurden als benachbarte Orte Kurtriers. Aus den zu Anfang September 1629 der Herrschaft Westerbürg übergebenen Gravamina des Kirchspiels Gemünden läßt sich entnehmen, daß sich die Einwohner auch in ihren alten Privilegien und Freiheiten gekränkt fühlten und vom Trierer Kurfürsten Hilfe erhofften (W Abt. 339 Nr. 812). Religiöse Motive erscheinen zwar in den Akten nicht, mögen aber mitgespielt haben. Einen zusätzlichen Grund zum Eingreifen fand der Kurfürst von Trier darin, daß die seit Ende März 1628 vakante Pfarrei Gemünden mehr als vier Monate unbesetzt blieb. Am 11. August 1628 kündigt der erzbischöfliche Hofkaplan Dr. Johann Theodor Bruerius dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerbürg die Absicht des Erzbischofs an, wieder einen katholischen Geistlichen nach Gemünden zu entsenden. Es möge den Grafen nicht stören, wenn man den Gemündern erlaubt habe, ein Wappen des Kurfürsten von Trier an der Kirche zu Gemünden anzuschlagen. Der Kurfürst beanspruche lediglich die geistliche Jurisdiktion (W Abt. 339 Nr. 806).

Als sich die Grafen Reinhard und Christoph von Leiningen-Westerbürg am 28. und 30. August beim Kurfürsten von Trier beschwerten, beruft

dieser sich in seiner Antwort vom 8. September auf den ihm vom Kaiser über den Westerwald aufgetragenen Schutz. Er habe einige Untertanen der Grafen von den unerschwinglichen Kriegskontributionen und Pressuren salviert und sich der in Gemünden zum katholischen Glauben seufzenden Untertanen auf Grund seines Amtes und der ihm als Ordinarius zustehenden Jurisdiktion, auch gemäß der in Kopie beigefügten Foundation angenommen. General Colalto solle dafür sorgen, daß die Grafschaft soviel wie möglich von Einquartierungen verschont bleibe. Vermöge des Religionsfriedens und geistlichen Vorbehalts habe er den Gottesdienst im Stift Gemünden wiederhergestellt. Er wolle zufrieden sein, wenn die Grafen ihm qualifizierte katholische Personen als Propst, Pleban und Kanoniker präsentieren, und sei bereit, diese zu investieren. Zu näherem Bericht habe er seinen Offizial und seinen Hofkaplan abgesandt (DKiAWg Nr. C 81).

Am 10. September 1628 erscheinen morgens um 7 Uhr Lic. Johannes Fladt, Offizial und Kanoniker am Stift St. Florin zu Koblenz<sup>1)</sup> und der vorerwähnte erzbischöfliche Kaplan Dr. Johann Theodor Bruerius als von Erzbischof Philipp Christoph von Sötern speziell deputierte Kommissare bei der Kirche zu Gemünden und führen den Limburger Vikar Antonius Malburg mit den feierlichen Formen des katholischen Ritus in sein doppeltes Amt als Kanoniker und Pfarrer ein. Der Offizial macht zunächst auf dem Friedhof vor den Toren der Kirche dem versammelten größeren Teil der Einwohnerschaft die Kommissionsurkunde des Erzbischofs bekannt, wonach die Gemeinde ihn um Vorschlag eines katholischen Pastors gebeten habe. Als die anwesende Gemeinde dies bestätigt, treten die Kommissare in die Kirche ein, ergreifen dort Besitz und übergeben den Einwohnern die Glockenseile zum Läuten. Daraufhin überreicht A. Malburg den Kommissaren seine erzbischöfliche Provisionsurkunde mit der Bitte, ihn in den körperlichen Besitz zu setzen. Dies erfolgt zunächst in das Kanonikat, sodann, nachdem der Subprior der Dominikaner von Koblenz, Christopher Gogreve, eine Predigt gehalten hatte, in die Pfarrei. Der neue Pastor zelebriert danach *in signum restituti religionis catholicae exercitii* die Messe. Beim Verlassen der Kirche werden die Kommissare, der Pfarrer und der sie begleitende Limburger Kellner Christian Wentzel von Graf Reinhard mit Handschlag begrüßt. Dieser läßt zugleich für seinen Bruder Graf Christoph durch den Schultheißen verlesen, daß ihm die Kirche gehöre. Der Offizial antwortet, daß man dem Grafen das Präsentationsrecht nicht nehmen wolle. Nachdem die Kommissare anschließend den Pfarrer in das Pfarrhaus eingewiesen hatten, findet dort das Mittagmahl statt, bei dem der Bürgermeister und ein Teil der Ge-

<sup>1)</sup> Über ihn vgl. DIEDERICH, Stift St. Florin S. 272.

meinde anwesend sind. Die um ein Uhr vom Schultheißen geforderte Urkunde über das Recht des Grafen an der Kirche bezeichnet der Offizial als unnötig, da dies öffentlich erklärt sei. Bei der notariellen Beurkundung dieser gesamten Handlung, die der päpstliche und kaiserliche Notar und Limburger Gerichtsschreiber Bacc. Jakob Schup vornahm, waren Petrus Sturm aus Montabaur, Schulrektor an St. Florin zu Koblenz<sup>1)</sup>, sowie Adam Wentzel und Melchior Schup, Bürger und Ratsherr zu Limburg, zugegen (W Abt. 27 Nr. 102; Str 2 S. LXVIII f.).

Der schriftliche Protest vom gleichen Tag (31. August alten Stils) seitens des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, unterschrieben durch Ludwig Weiß, Kornett des Sachsen-Lauenburgischen Regiments, Valentin Röder, Korporal, und vier Gerichtsschöffen von Gemünden ist jedoch überliefert. Darin wird erklärt, das Stift liege in der Jurisdiktion des Grafen und sei sein Eigentum. Graf Gebhard von Leiningen habe es vor 800 Jahren gestiftet und erbaut. Der Graf habe das Recht, Propst, Kanoniker, Vikare und Pastoren ein- und abzusetzen. Auf diesen Protest erklärt der Offizial, der Erzbischof bestreite die Obrigkeit des Grafen nicht, könne aber die katholische Religion auf vielfältiges Anhalten der Einwohner nicht verweigern (DKiAWg Nr. C 81).

Bei dieser Aktion soll Kurtrier 400 bis 500 Soldaten hart an der Grenze von Gemünden zusammengezogen haben (W Abt. 339 Nr. 804; Str 2 S. LXVII f.).

Im Zuge dieser Gegenreformation erhalten noch im gleichen Jahr J. Th. Bruerius die Propstei und Panthus von Piesport den Altar St. Helena, sodann 1629 im März Johannes Meelbaum und im September Paulus Ebentheurer ein Kanonikat (vgl. die Personallisten). Am 24. November 1629 wird in Koblenz (möglicherweise beim Offizial) in Gegenwart der Herren (*praesentibus dominis*) Antonius Malburg und Johann Laurentius Ediger eine Vereinbarung über die Verteilung der im einzelnen aufgeführten Gefälle des Stifts Gemünden unter dessen Benefiziaten entworfen. Sie sieht eine Aufteilung in sechs gleiche Portionen vor unter Reservierung bestimmter Einkünfte für den Propst und den Pleban. Auch der Schulmeister ist darin berücksichtigt. Doch fand diese Disposition weder die Billigung des Erzbischofs noch der Benefiziaten (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 15).

Infolge der für die Protestanten günstigen Wendung des Kriegsgeschicks im Jahr 1631 macht aber die Landesherrschaft die katholische Erneuerung des Stifts rückgängig. Schon 1631 wurde wieder ein evangelischer Pfarrer in Gemünden bestellt. Von dem durch Kaiser Ferdinand

---

<sup>1)</sup> Nicht bei DIEDERICH, Stift St. Florin.

II. am 6. März 1629 erlassenen Restitutionsedikt ging keine Unterstützung der kurtrierischen Aktion aus. Vielmehr zog Graf Christoph daraus den Schluß, daß die Landesherrschaft Untertanen anderer Religion abschaffen könne, er protestierte daher gegen den kurtrierischen Eingriff in Gemünden und berief sich an das Reichskammergericht zu Speyer (W Abt. 339 Nr. 806; Str 2 S. LXIX f.).

Allerdings hatte der Pfarrer Antonius Malburg die Einkünfte des Stifts im seit 1630 rekatholisierten Nassau-Hadamar mit Beschlag belegen lassen (s. § 33 bei diesem). Dafür setzte sich auch der Dietkirchener Archidia-konatskommissar und dortige Stiftsdekan Heinrich Wenzel ein; die Kanzlei zu Hadamar erläßt noch am 18. November 1648 eine Verfügung, daß diesem im Territorium von Nassau-Hadamar die Pächte des Stifts vom Jahre 1648 und rückständige Renten zu liefern seien (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 13). Doch legte dieselbe Kanzlei am 2. Dezember 1648 auf Betreiben des Gemündener protestantischen Pfarrers und auf demgemäßes Ersuchen der Grafen Reinhard und Georg Wilhelm von Leiningen-Westerburg und -Schaumburg die Gemündener Stiftsgefälle bis auf weitere Resolution des in Münster weilenden Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar in Sequester (W Abt. 339 Nr. 804). Der Friedensvertrag von Münster und Osnabrück vom 14./24. Oktober 1648 beendete aber mit Erklärung des 1. Januar 1624 zum Stichtag für die Konfessionsverhältnisse des Reiches (Vertrag von Osnabrück Artikel V § 25, Vertrag von Münster § 47) den kurtrierischen Anspruch auf das Stift. Am 22. April 1649 vereinbarte in Limburg der lutherische Pfarrer zu Gemünden, Johann Otto Pistorius, zugleich für seine *consorten* des Stifts mit dem Dietkirchener Archidiakonatskommissar und Stiftsdekan Heinrich Wenzel, daß dieser das Stiftsarchiv herausgab (s. dazu § 4), demselben aber noch die Stiftsgefälle in Nassau-Hadamar vom Jahr 1648 gelassen werden (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 20).

### 3. Das Stift als ev. Vermögensfonds von Mitte 17. bis Anfang 19. Jahrhundert

Das Stift als evangelischer Vermögensfonds lebte nach dieser Episode wieder auf. Es existierte jedoch nur in lockerer Form. Die vom Landes-herrn 1742 geplante Bestellung eines Stifftsschaffners kam nicht zustande (W Abt. 339 Nr. 807). Zwar schließt 1784 das *hochgräflich Leiningen-Westerburgische Stift St. Severi zu Gemünden* einen Vertrag. Doch statt des Stifts siegeln persönlich der Hofprediger und Oberpfarrer zu Westerburg sowie die Pfarrer zu Gemünden und Schadeck (W Abt. 27 Nr. 104; Str 2 S. LXX).

1792 werden der Pfarrer zu Gemünden und drei Sendschöffen als Kirchengenossen des Stifts Gemünden vorstellig wegen Einreihung unter die Gläubiger des verstorbenen Grafen Georg Carl Ludwig von Leiningen-Westerburg, der am 7. November 1742 vom Stift Gemünden 236 Gulden entlich (W Abt. 339 Nr. CXCII, 15). Unter dem Großherzogtum Berg (1806–1813), in dem die 1806 mediatisierten Herrschaften Westerburg und Schadeck aufgingen, erscheint das Stiftsgut aufgeteilt unter die Pfarrei, Kirche, Schule und Glöcknerei zu Gemünden, die Inspektorei, Kaplanei und Schule zu Westerburg sowie die Pfarrei zu Schadeck (W Abt. 370 Nr. 2518). Im Gegensatz zu den Fonds der Stifte Diez, Idstein und Weilburg trägt der Gemündener Stiftsfonds im Herzogtum Nassau, zu dem jene Gebiete 1814 kamen, nichts bei zu dem 1817 begründeten Zentralstudienfonds. Einige Güter haben die drei Pfarreien noch 1820 gemeinsam (W Abt. 211 Nr. 2702).

## 4. DIE VERFASSUNG

### § 12. Die Statuten

Das Stift scheint 1357 noch keine Statuten besessen zu haben. Denn vom Propst wird damals gesagt, daß er zum Besten des Stifts „nach rechter Gewohnheit“ wirken soll (Str 2 S. 326 Nr. 707).

Am Ausgang des Mittelalters werden jedoch mehrfach Statuten erwähnt. Ein Schiedsspruch von 1501 betreffend die Strafgewalt des Propstes nimmt auf die Statuten Bezug (vgl. § 14). Ein neuer Kanoniker wird 1524 auf die Statuten verpflichtet (vgl. § 13,1). Am 26. Dezember 1537 schreibt der Propst dem Grafen von Leiningen-Westerburg, daß er einen wegen Tätlichkeit verklagten Kanoniker *nach ordnung unserer statuten* schwer bestraft habe (W Abt. 339 Nr. 802). Graf Kuno von Leiningen-Westerburg bittet am 30. April 1541 Propst und Kanoniker, bei dem noch in den Karenzjahren befindlichen Mitbruder und Chorgesellen Christian Schonenberg nicht die scharfe Strenge ihrer Statuten anzuwenden, sondern ihm aus Billigkeit wegen seiner Not eine Pfründe zu verleihen (vgl. § 33). Als Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg dem Westerburger Pfarrer Jonas Schwenck eine zusätzliche Pfründe für seine Söhne verleiht (s. § 33), beschwerten sich am 3. August 1584 der Propst und drei Kanoniker darüber. Dies verstoße gegen ihre wohlbegründete Gewohnheit. Niemals sei einem noch in der Kirche undienlichen Knaben eine ganze Präbende ohne vorhergehende Statuten und Exspektanz gegeben (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 15). Der Begriff für die Gebühr bei Zulassung zum Kanonikat wird hier also synonym mit den Statuten selbst gebraucht, die darüber eine Vorschrift enthalten, eine auch bei anderen Stiften anzutreffende Sprachregelung. Ein Text der Statuten ist jedoch nicht überliefert.

### § 13. Das Kapitel

#### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Laut der Gründungsurkunde des Stifts von 879 setzte der Gründer, Graf Gebhard, selbst die ersten zwölf Kanoniker ein. Auch bestimmte er, daß den sechs Priestern unter ihnen die von ihm gestifteten Eigengüter, genannt *probendenleben*, durch die Hand des Propstes zu verleihen sind

(Str 2 S. 344 Nr. 755). Letztere Bestimmung kehrt wieder in dem Schiedsspruch des Erzbischof Theoderich II. von Trier von 1221 mit den Worten, daß der Propst den Kanonikern eigenhändig die *beneficia, que provendeley n vulgariter dicuntur*, verleiht (Str 2 S. 313 Nr. 670).

Hier ist aber nur von den Pfründenlehen der Priester unter den Kanonikern die Rede. Ein anderes ist jedoch die Verleihung der Kanonikate an sich. Da der Propst überdies seit Mitte des 14. Jahrhunderts in das Stift eingebunden wurde (s. § 14,1), kam anscheinend dem Propst und dem Kapitel das Recht der Selbstergänzung zu.

Man wird dies aus dem Beschluß des Baseler Konzils von 1440 folgern dürfen. Es billigte damals dem Reinhard Herrn von Westerburg-Schaumburg auf seine Bitte zugleich für die Nachfolger vorbehaltlich der erzbischöflichen Prüfung und Zustimmung des Stiftskapitels das Recht der Präsentation oder Nomination zu den zwölf Kanonikaten und Pfründen in der Weise zu, daß dem Kapitel die Verleihung bleibt, es aber nur einen von ihm oder seinen Nachfolgern Nominierten oder Präsentierten zum Kanoniker zulassen darf (Str 2 S. 344 Nr. 755).

Das Kapitel erhob aber hiergegen 1441 Einspruch (Str 2 S. 345 Nr. 756). Infolgedessen scheint die Rechtslage diesbezüglich unklar geblieben zu sein. Im Limburger Vertrag von 1578 wurde das Verleihungsrecht der Herren von Westerburg mit einer Formulierung anerkannt, die auf dessen Begrenzung deutet (s. § 11). Der unklare Wortlaut gab auch 1596 Anlaß zu Meinungsverschiedenheit. Als im März 1596 der Obertiefenbacher Schultheiß Johann Löber für den eigenen Sohn zusammen mit einem Notar aus Limburg und zwei Schöffen aus Runkel namens des Grafen Wilhelm von Wied-Runkel vom Stift um Korpus, Präbende und Allodium des verstorbenen Jost Stepper bat, aber mit dem Hinweis, daß gemäß dem Limburger Vertrag die Kollatur *von alters* dem Herrn von Westerburg zustehe, abgewiesen wurde, entgegneten jene, *von alters* hätten Propst und Kapitel die Präbenden zu konferieren gehabt. Auch ließ der Graf von Wied-Runkel daraufhin alle Stiftspersonen durch jenen Schultheißen von Obertiefenbach fragen, von wem sie ihre Benefizien empfangen hätten. Sie erklärten, zur Zeit des Papsttums seien ihnen einige Präbenden vom Propst und Kapitel verliehen. Ihre Hinzufügung, nachmals, als sie zu ihrem Alter gekommen seien und residieren wollten, habe man sie nicht zulassen sollen, sie seien denn durch Verordnete der Obrigkeit zu Westerburg examiniert und angenommen, bezieht sich gewiß auf die nachreformatorische Zeit (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 69; vgl. auch § 11).

Es gibt auch zwei Fälle aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die eine gewisse Selbständigkeit des Stifts von der Landesherrschaft in der Besetzung der Kanonikate zu erweisen scheinen. Sie zeigen außerdem, daß

die Erlangung eines Kanonikats durch Tausch mit einer andern Pfründe möglich war und ein Kanonikat durch Verzicht erledigt sein konnte. Dabei wird auch ersichtlich, in welcher Form sich diese Vorgänge vollzogen. Der in einem Notariatsinstrument festgehaltene Pfründentausch des Kanonikers Johann Stude mit Kuno Flach geht 1511 in der Weise vor sich, daß der Erzbischof von Trier am 20. Dezember von Trier aus den Offizial zu Koblenz damit betraut und dieser am 23. Dezember zu Koblenz den Tausch und die Investitur vornimmt, indem er den Geistlichen das Birett aufsetzt. Der Offizial befiehlt sodann dem Propst, Dekan und Kapitel des Stifts, den neuen Kanoniker oder seinen Prokurator zu dem Benefizium zuzulassen (W Abt. 27 Nr. 55 a; Str 2 S. LVIII).

Ein Notariatsinstrument beurkundet auch am 5. April 1524 den Verzicht des Johann Richwini auf ein Kanonikat und dessen Wiederbesetzung mit Severus Richwini. Diese Handlung geschah in der Stiftskirche vor dem Propst und den Kanonikern, die zu dem Zweck kapitelsmäßig versammelt sind, *in armario dicte ecclesie*. Nachdem J. Richwini seinen Verzicht erklärt hatte, erschien *absque aliquo intervallo* S. Richwini und bat um das Kanonikat. Nach vorheriger Beratung investieren ihn Propst und Kapitel im Hinblick auf seine Eignung (*attendentes litteram, scientiam, vite ac morum honestatem aliaque virtutum merita*) *per birreti capitis sui impositionem* und weisen ihm durch den Pleban *stallum in choro necnon locum in capitulo* an, nachdem sie ihm zuvor den körperlichen Eid auf die Evangelien abgenommen haben, *quod eidem ecclesie sancti Severi secundum ipsius statuta, consuetudinem et ordinationes legitimis deserviet et deservire faciet* (W Abt. 27 Nr. 62; Str 2 S. LVIII).

Es entspricht auch wohl altem Stiftsbrauch, wenn bei Einführung des Antonius Malburg als Kanoniker am 10. September 1628 mit der Anweisung des Platzes auf der Evangelienseite des Chors die dreifache Wiederholung des Versikels: *Haec requies mea in saeculum saeculi, hic habitabo, quoniam elegi eam* durch ihn verbunden war (W Abt. 27 Nr. 102).

Aus dem oben angeführten Notariatsinstrument von 1524 geht hervor, daß der Zulassung zum Kanonikat eine Eignungsprüfung vorausging. Unter den dort genannten Kriterien fehlt der Weihegrad. Laut der Stiftungsurkunde von 879 bekundet der Stiftsgründer, Graf Gebhard, daß er zwölf Priester eingesetzt habe (*constitui*), darunter sechs Priester mit besonderen Pfründenlehen und je drei Diakone und Subdiakone (Str 2 S. 308 Nr. 667). Da das Diplom nur durch seine Transsumierung in der Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern von 1333 überliefert ist (s. ebenda S. 309 f.), könnte man jene Angabe des Diploms als später interpoliert ansehen (so ich selbst 1959: ebenda S. 310 Anm. a). Gewichtige Gründe sprechen jedoch dafür, daß jene Zahl und Gliederung des Stiftskollegiums ursprüng-

licher und konstitutiver Bestandteil der Verfassung des Stifts Gemünden ist.

Zunächst: Die Festlegung einer bestimmten Mitgliederzahl bei Begründung eines Kollegiatstifts ist schon im hohen Mittelalter nicht ungewöhnlich. Erzbischof Friedrich von Mainz (937–954) bestellte (*ordinavit*) beispielsweise in dem von ihm begründeten Stift St. Peter vor Mainz 21 Kanoniker<sup>1)</sup>. Insbesondere treffen wir die Zwölfzahl der Kanonikate gerade auch bei den zwei Pfalzstiften an, denen das Stift Gemünden zeitlich und wesenhaft nahesteht. Das von Karl dem Großen seit 790 errichtete Marienstift in Aachen begann wahrscheinlich mit zwölf Kanonikern<sup>2)</sup>, und bei dem von Ludwig dem Deutschen ca. 852 begründeten St. Salvatorstift in Frankfurt am Main besagt die Bestätigungsurkunde seines Sohns, Ludwigs des Jüngeren, vom 17. November 880, sein Vater habe bestimmt (*constituit*), daß dort *ad serviendum domino constant clerici XII* (MGH. DD GermKarol 1 Nr. 18 S. 357). Das Gleiche erklärt dann dessen Bruder, Kaiser Karl III., in der Konfirmationsurkunde vom 2. Dezember 882 (ebenda 2 Nr. 65 S. 109 f.; vgl. auch Falkenstein, wie Anm. 2, S. 79 f.). Weitere, freilich nicht sämtlich zutreffende Belege für die Zwölfzahl der Kanonikate an Stiften bringt Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 159 f.

Erweist sich also die Angabe der Personalstärke in der Gründungsurkunde von 879 als unverdächtig, so läßt sich die dort vorgenommene Gliederung der Kanoniker nach Weihegraden wenigstens als authentisch wahrscheinlich machen. Auszugehen ist dabei von der Tatsache, daß der Meßgottesdienst eine solche Ordnung der daran beteiligten Geistlichkeit voraussetzt und in der von der Liturgie bestimmten Lebensform der Kanoniker ihre Begründung findet. In der Vita Papst Stephans III. (768–772) wird von diesem gesagt: *Erat enim hisdem praefatus beatissimus praesul ecclesiae traditionis observator, unde et pristinum ecclesiae in diversis clericatus honoribus renovavit ritum*<sup>3)</sup>. Priester, Diakone und Subdiakone kamen daher auch früh nebeneinander bei Kollegiatstiften vor. So spricht ein Privileg Karls III. vom 14. Februar 882 für die Kirche zu Belluno von *sacerdotibus seu diaconibus vel utriusque gradus ordinibus canonice viventibus atque ibi deo servientibus* (MGH. DD GermKarol 2 Nr. 48 S. 81). Aufschlußreich sind vor allem die Papsturkunden über die Verleihung von Kardinalstiteln an bedeutende Stifte. Gemäß dem Privileg Papst Johannes XIII. für Erzbi-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Urkundenbestätigung von 1069: Mainzer Urkundenbuch 1, hg. von Manfred STIMMING. 1920 Nr. 324 S. 213; zu deren Echtheit: Alois GERLICH, St. Peter zu Mainz und seine Urkunden für Eltville (MainzZ. 46/47. 1952 S. 57–64) S. 62.

<sup>2)</sup> FALKENSTEIN, Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstifts S. 121 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Hans Walter KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalkollegiums (ZRG Kan 56. 1936 S. 115–221) S. 127.

schof Adalbert von Magdeburg vom Oktober 968 sollen an dem dort neu errichteten Domstift St. Moritz *more Romane ecclesie* zwölf Presbyter, sieben Diakone und 24 Subdiakone mit dem Titel *cardinales* vorhanden sein<sup>1)</sup>. Papst Gregor V. (996–999) gestattet Kaiser Otto III., daß am Hochaltar St. Maria der Pfalzkirche zu Aachen sieben Kardinaldiakone und sieben Kardinalpriester die Messe zelebrieren<sup>2)</sup>. Und Papst Leo IX. bestätigt am 7. Mai 1052 Erzbischof Hermann II. von Köln, da seine Kathedrale auf den Namen des hl. Petrus geweiht, die Römische Kirche also gleichsam ihre Mutter ist, die Privilegien seiner Vorfahren und damit unter anderm das Recht, daß den Hochaltar St. Maria und den Petrusaltar sieben Kardinalpriester und ebensoviele Diakone und Subdiakone bedienen<sup>3)</sup>.

Diese päpstlichen Privilegien bezweckten mit Verleihung der Kardinalstitel die „Nachahmung stadtrömischer liturgischer Gepflogenheiten“<sup>4)</sup>. Unabhängig von der Frage, ob auch bei der Gründung des Stifts Gemünden an die stadtrömische Liturgie gedacht wurde, bietet doch die in jenen Papsturkunden vorgenommene Gliederung der Stiftsgeistlichkeit nach den drei Weihegraden des Priesters, Diakons und Subdiakons eine so auffallende Parallele, daß die entsprechende Verfügung des Stiftsgründers in dessen Urkunde von 879 für Gemünden nicht mehr beanstandet werden kann.

Der dem Stift Gemünden also wahrscheinlich von seiner Gründung her eigentümliche Unterschied in den Weihegraden der Kanoniker läßt sich noch in einer vom Stift ausgestellten Urkunde von 1338 beobachten: die Kanoniker bestehen damals aus drei Priestern, einem Diakon, einem Subdiakon und dem Pfarrer, der, obwohl gewiß Priester, hier vermutlich wegen der Anciennität am Schluß steht (Str 2 S. 322 Nr. 693). Auch später gab es bepfündete Kanoniker, die noch nicht Priester oder sogar Scholaren waren. Denn Johann Herr von Westerbürg verpflichtet sich 1357, die Propstei nur jemandem zu geben, der eine Pfründe zu Gemünden hat und ein Priester ist oder es innerhalb eines Jahres wird. Und er behält sich vor, die Pfründe, die er dem jetzigen Inhaber der Propstei gegeben hat, einem

---

<sup>1)</sup> Vgl. Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, hg. von Friedrich ISRAËL und Walter MÖLLENBERG (GQProvSachsFreistaatAnhalt NReihe 18) 1937 Nr. 63 S. 91; Gottfried WENTZ, Berent SCHWINEKÖPER, Das Domstift St. Moritz zu Magdeburg (GS Alte Folge: Erzbistum Magdeburg 1,1) 1972 S. 127 f.

<sup>2)</sup> JAFFÉ-LOEWENFELD 1 S. 492 Nr. 3875; FALKENSTEIN, Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstifts S. 121 Anm. 381.

<sup>3)</sup> JAFFÉ-LOEWENFELD 1 S. 542 Nr. 4271; KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalkollegiums S. 161; RegEbKöln 1 S. 238 Nr. 827.

<sup>4)</sup> FALKENSTEIN, wie oben, S. 118 Anm. 375; zur Übernahme der römischen Liturgie im Frankenreich vgl. Otto Gerhard OEXLE, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (MünsterMASchrr 31) 1978 S. 82 f.

andern Priester oder Scholaren zu verleihen. Diese Regelung wird 1498 wieder in Erinnerung gerufen (vgl. § 14,1).

Das Stift kannte Karenzjahre, wie ein Vorgang von 1541 zeigt (s. § 12).

Über die Aufnahmegebühr gibt es nur ein spätes Zeugnis. Als der Schultheiß von Obertiefenbach 1596, wie oben erwähnt, im Namen des Grafen von Wied-Runkel beim Stift beantragt, eine vakante Pfründe seinem jungen Sohn zu verleihen, erbietet er sich, *nach altem gebrauch* 16 Goldgulden zu zahlen, und ist auch bereit, was mehr gebräuchlich ist, zu geben.

## 2. Pflichten der Kapitelsmitglieder

Aufgabe der Kanoniker ist es nach der Gründungsurkunde von 879, Gott zu dienen und für das Seelenheil des Stifters und seiner Erben zu sorgen, auch sein und seiner Eltern Gedächtnis zu begehnen (Str 2 S. 667 Nr. 308). Es gibt jedoch nur wenige Urkunden, die in den folgenden Jahrhunderten die Verpflichtung der Kanoniker zum Gottesdienst aussprechen. Indirekt ist es aus Formulierungen von Altarstiftungen zu entnehmen. Als die Vikarie am Altar St. Katharina 1362, am Allerheiligenaltar 1368 und am Altar St. Helena 1433 errichtet wird, werden die Vikare zu Aufgaben gleich den Kanonikern verpflichtet. Sie haben Wochendienst im Chor zu leisten, mit Propst und Kapitel zu singen und zu lesen und in geistlicher Zucht zu leben (s. § 16). Der Herr von Westerburg begründet im Jahr 1440 gegenüber dem Baseler Konzil sein Begehren um Ausweitung seiner Rechte am Stift unter anderm damit, daß einige Kanoniker wegen der schlechten Vermögenslage ihrer Residenzpflicht nicht nachkommen und die sieben Horen nicht gehalten werden (Str 2 S. 345 Nr. 755 Anm. b). Daß die Stiftsherren ihre *horas* halten, wird ihnen noch 1566 bei Einführung der Augsbургischen Konfession in Gemünden zugebilligt (s. § 10). Es muß jedoch Fälle begründeter Abwesenheit gegeben haben. In ihrer Beschwerde über die doppelte Präbendierung des Pfarrers Jonas Schwenck zu Westerburg durch den Grafen von Leiningen-Westerburg erklären der Propst und drei Kanoniker am 7. August 1584, nach dem Brauch des Stifts gebühre einem *praebendario* während seiner Absenz nur ein Korpus (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 15).

Eine Überprüfung des Stifts durch den Landesherrn im Jahr 1540 scheint ergeben zu haben, daß mehrere Kanoniker mit Frauen zusammenlebten (s. § 10). Die Visitation von 1577 ermittelte in Einzelfällen mangelnde Vorbildung (s. § 33). Doch beweist eine Urkunde von 1524, daß

bei der Verleihung eines Kanonikats auf die Eignung des Bewerbers gesehen wurde (s. § 13,1).

In bezug auf die Kleidung der Kanoniker kann nur gesagt werden, daß dazu das Birett gehörte, da damit die Investitur des Kanonikers vorgenommen wurde (ebenda).

### 3. Rechte, Besitz und Einkünfte der Kapitelsmitglieder

Im Limburger Vertrag vom 31. Juli 1578 zwischen Leiningen-Westerburg und Wied-Runkel (vgl. § 11) wird bestimmt, daß die Stiftspersonen nicht als Leibsangehörige (wie die Untertanen beider Herrschaften), sondern als freie Bürger gelten sollen. Nach einer Aufzeichnung von 1587 bedeutete dies, daß sie frei von Diensten, Weidgeld, Weidhämmeln und andern Gemeindelasten waren (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 121).

Zu den Grundrechten des Kanonikers gehörte der Sitz im Chor und der Platz im Kapitel (s. § 13,1). In gewissem Umfang ergänzte es sich selbst (ebenda). 1486 zeigt es sich befugt, den Vikar zum Altar der 10000 Märtyrer in Elsoff zu präsentieren (Str 2 S. 369 Nr. 817). Auch hatte es ein Mitrecht an der Verleihung der Altäre St. Helena, St. Katharina und St. Stephan und war für die Investierung aller Vikare zuständig (s. § 16). Über das Patronatsrecht an den Kirchen zu Kettenbach, Lierschied und Seck vgl. § 28.

Aus einer Niederschrift des Propstes S. Schnube von 1588 über verliehene und verkaufte Kirchenbauten geht hervor, daß es Stiftskurien gegeben hat. Insbesondere gehörten sie zu den Priesterlehen (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 113 r, vgl. auch unten).

Der Schiedsspruch von 1221 zwischen dem Stiftsvogt und dem Stift nennt als Einkünfte der Kanoniker die Hälfte der Novalzehnten aus dem Forst, die Pfründenlehen und die herkömmlichen Abgaben aus dem Forst, darunter 12 Wagen Holz für jeden residierenden Kanoniker (Str 2 S. 313 Nr. 670). Dieser Holzbezug erweist, daß die Kanoniker damals bereits eigene Haushaltungen hatten. Das gleiche Holzquantum steht den Kanonikern noch nach einer Aufzeichnung von 1587 zu (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 121). Über das Recht des Kapitels zum Weinschank in Gemünden und seinen dortigen Mühlenbann vgl. § 28.

Der Wert der jährlichen Bezüge eines Kanonikats zu Gemünden wird bei einer päpstlichen Provision von 1401 mit dem geringen Betrag von 3 Mark angegeben (Str 2 S. 334 Nr. 729).

Die Stiftsherren erklären 1550, daß die Pfründe der Pfarrei Kettenbach (s. § 28) um 10 oder 12 Gulden höher sei als ihre Pfründen (W Abt. 150

Nr. 3975 Bl. 16). Der ausgeschiedene Kanoniker Dietrich Wengenroth wird 1580 abgefunden mit seinem Priesterlehen, seinem Korpus Hafer (8 Mött) sowie aus der Präsenz jährlich je 4 Malter Hafer und Korn und 4 Gulden (vgl. bei diesem § 33).

Von 1587 existiert eine Designation der Präbenden, Präsenz und Allodien (W Abt. 27 Nr. 157), die fast wörtlich mit einem Verzeichnis von 1588 übereinstimmt (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 115 r—116 r; Str 2 S. LXV). Ergänzt werden diese Angaben durch eine Aufstellung der beiden Priesterlehen des Pfarrers Jonas Schwenck um 1590 (W Abt. 339 Nr. 808) und vor allem durch das Lagerbuch von 1617 (W Abt. 27 Nr. 157). Die Pfründe der Kanoniker setzte sich demnach zusammen aus Bezügen von der Kellerei und der Präsenz sowie aus einem der zwölf *corpora*. Außerdem gab es sechs Allodien der Priester. Zu den Priesterlehen oder Allodien gehörten Haus, Scheuer und Hof, Wiesen und Land (vgl. § 24).

Die Gemündener Stiftsherren trugen um 1600 den Spottnamen „Heufresser“ (Knetsch, Limburger Chronik S. 55 Anm. 14). Dieser Übername erklärt sich offenbar aus dem hohen Anteil des Wiesenwachses an ihren inzwischen sehr geschmälernten Einkünften, weist aber auch auf den Wiesen- und Weiderechtum des Landstriches hin, aus dem die Kanoniker ihre Nahrung bezogen; laut Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 283 lag das Stift *in solo herbido pascuisque laetissimo*.

Wohl auf die Zeit des katholischen Stifts geht die Regelung zurück, daß den Erben eines Stiftsherrn, der den 1. Mai erlebt, die Renten desselben Jahres gelassen werden, auch wenn die Person bald hernach stirbt. Denn dies wird 1623 der landesherrlichen Kanzlei mit der Bitte um *fernere confirmation* vorgetragen (W Abt. 399 Nr. 804).

#### 4. Die Kapitelssitzungen

Angesichts der schlechten Quellenüberlieferung läßt sich der Nachweis, daß die Kanoniker zu Kapitelssitzungen zusammenzukommen pflegten, nur mit wenigen Zeugnissen erbringen. Dabei kann aber doch zwischen Zusammenkünften, die aus besonderem Anlaß stattfanden, und den jährlichen Generalkapiteln unterschieden werden.

Gebotene Kapitelssitzungen: Am 5. April 1524 trat das Kapitel zur Entgegennahme des Verzichts auf ein Kanonikat und zu dessen Neuverleihung zusammen (s. § 13,1). Anzunehmen ist, daß auch in allen Fällen, in denen das Kapitel in Rechtsgeschäften beurkundend tätig wird, zu dem Zweck Kapitelssitzungen einberufen worden sind. Dies ist insbesondere vorauszusetzen bei den Urkunden, die vom Kapitel besiegelt werden, zum

Beispiel am 4. Dezember 1315 (Str 2 S. 316 Nr. 677), 18. Juli 1342 (ebenda S. 324 Nr. 698), 23. Mai 1433 (ebenda S. 339 Nr. 745), 14. Februar 1462 (ebenda S. 356 Nr. 790), 23. Dezember 1486 (ebenda S. 369 Nr. 817) und 20. August 1500 (ebenda S. 380 Nr. 855). In einem Rechtsstreit geben Propst, Pleban und der älteste Kanoniker am 15. Juli 1449 eine ausweichende Antwort, da nicht alle Personen (d. h. Kanoniker) bei der Hand seien (ebenda S. 348 Nr. 767). Desgleichen verschieben sie um 1480 die Entscheidung über eine Darlehnsbitte, weil sie nicht alle beieinander sind (ebenda S. 361 Nr. 805). Als Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg am 5. November 1498 nach dem Tod des letzten Propstes das Kapitel um ein Zeugnis seines Verleihungsrechts an der Propstei bat, nahm es Bedenkzeit bis nach dem Essen (Str 2 S. 377 Nr. 846).

Generalkapitel: Es kann wahrscheinlich gemacht werden, daß sich die Kanoniker des Stifts St. Severus jährlich um den 1. Mai zu versammeln pflegten. Der 1432 mit der Kirche zu Seck vom Kapitel versehene Kanoniker darf die Kirche ein Vierteljahr vor St. Walpurgis aufsagen (Str 2 S. 337 Nr. 743). Ein ungenannter Altarist begründet im Schreiben vom 14. Oktober 1504 an Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg sein Entweichen vom Stift damit, der Propst und die Stiftsherren hätten dies *aufsent Walpor abent in de tryßkamer* verursacht (W Abt. 339 Nr. 803); am 30. April hat also eine Kapitelsitzung stattgefunden, die nicht nur diesem speziellen Fall gegolten haben könnte. Die Beweiskette, daß ein Generalkapitel vorliegt, scheint sich zu schließen, wenn man beachtet, daß der 1. Mai der Stichtag beim Pfründenbezug war (s. § 13,3).

Geht man von dieser Überlegung aus, so gewinnt es einen zusätzlichen Informationswert, wenn Reinhard von Westerburg-Schaumburg dem Stift die Bulle des Baseler Konzils vom 24. November 1440 in der Sakristei der Stiftskirche am 2. Mai 1441 bekanntmacht und das Kapitel an diesem Tag dagegen Einspruch erhebt (Str 2 S. 345 Nr. 756).

## 5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels

### a) Die Zahl der Kanonikate

Das Stift wurde im Jahr 879 von seinem Stifter, Graf Gebhard, mit zwölf Kanonikern begründet (Str 2 S. 308 Nr. 667). Da die Gründungsurkunde nur als Transsumpt von 1333 überliefert ist (s. § 8,2), könnte in Zweifel gezogen werden, ob die Zwölfzahl ursprünglich ist. Wir fanden

jedoch bereits, daß solche Festlegung der Personalstärke als unverdächtig anzusehen ist (s. § 13,1).

Diese Regelung blieb in Kraft. Eine Urkunde des Baseler Konzils von 1440 setzt das Vorhandensein von zwölf Kanonikaten und Pfründen voraus (Str 2 S. 345 Nr. 755). Auch 1493 gilt dies als der Sollstand (s. § 13,6). Doch tritt das Kapitel niemals in dieser Stärke in Erscheinung. 1338 urkunden sechs Kanoniker (Str 2 S. 322 Nr. 693). In einer Urkunde vom 3. Februar 1507 treten acht Kanoniker einschließlich Propst und Pfarrer als Kapitel auf (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10), ebenso 1524 (W Abt. 27 Nr. 62). 1545 verleihen Propst, Pfarrer und vier weitere Chorherren ein Stiftsgut (ebenda Nr. 74). Der Kanoniker Thilmann Ebersbach notierte in seinem Protokollheft von 1548–1561 (DKiAWg Nr. C 32 I), daß am 22. September (auf Mauricii) 1548 das Zehntkorn aus Kettenbach unter sechs Personen geteilt wurde. Die gleiche Zahl an Kanonikern erwähnt er für die Jahre 1550 und 1551. Dagegen erfolgt die Teilung der Einkünfte des Stifts aus St. Goarshausen und Lierschied 1559 und der Gefälle aus Kettenbach 1560 laut diesen Protokollen unter fünf Personen. Neben dem Propst residierten also 1548–1551 fünf, 1559 und 1560 nur noch vier Kanoniker. Damit stimmt überein, daß sich der Propst und vier Geistliche 1561 als *sampt canonich und hern daselbst* bezeichnen (W Abt. 27 Nr. 82). Die hieraus erkennbare Verminderung der Kanonikerzahl steht vermutlich unter dem Einfluß der Reformation. Denn die Beschränkung der Kanonikate auf sechs durch den Grafen von Leiningen-Westerburg um 1577 (vgl. § 11,1) läßt vermuten, daß bis dahin noch die ursprüngliche Sollstärke galt.

#### b) Die ständische Zusammensetzung des Kapitels

Die Stiftsherren entstammen bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts weitgehend dem Adel, der noch 1479 mit Reinhard Moilnarck im Kapitel vertreten ist. Doch ist schon für den Pfarrer Albrecht von 1380 seine Familienzugehörigkeit zur Einwohnerschaft von Gemünden und Westerburg bezeugt (s. § 33). Mehr und mehr sah der Landesherr in Westerburg darauf, daß die Stiftsherren aus seinem Herrschaftsgebiet stammten (vgl. die Personallisten). Sie waren daher von Haus aus vielfach leibeigen; daraus erklärt sich anscheinend, daß der Limburger Vertrag von 1578 (vgl. § 11) ausdrücklich sie als Freie konstatiert (s. § 13,3). Die Einengung des Personenkreises wurde dem Herrn von Westerburg dadurch erleichtert, daß

er seit 1336 die Propstei besetzte (s. § 14,1) und auch den Pfarrer zu nominieren hatte (s. § 13,6). Bemerkenswerte personelle Beziehungen zeigen sich zur kurtrierischen Stadt Monabaur.

## 6. Der Pfarrer

Man darf davon ausgehen, daß die Versehung der Pfarrei zu den ursprünglichen Aufgaben des Stifts gehört. Sie wird zunächst mit der Propstei verbunden gewesen sein. Diese Personalunion dürfte die Erklärung dafür sein, daß dem Herrn von Westerburg als Stiftsvogt laut der Urkunde des Baseler Konzils von 1440 das Recht der Präsentation oder Nomination des Propstes und Plebans zusteht (Str. 2 S. 345 Nr. 755). In bezug auf den Pfarrer hatte er allerdings nur die Nomination (s. im folgenden).

Schon der erste bezeugte Pfarrer (Eberhard 1273) ist als Kanoniker auszumachen, ebenso Heinrich von Nerendorf 1338 (vgl. § 33). Wegen der mangelhaften Urkundenlage ist es daher ohne Beweiskraft, wenn von Johann von Widderbach (1420—1426) die Zugehörigkeit zum Kreis der Kanoniker nicht bezeugt ist. Von maßgebendem rechtlichen Belang ist die Urkunde vom 3. Juni 1493. Drei Schiedsmänner legen darin den Streit des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg mit Propst und Kapitel wegen Besetzung der Pfarreien Gemünden und Seck bei. Der Graf und seine Erben sollen die Nomination auf die Pfarrei Gemünden in der Weise haben, daß sie bei Vakanz unter den zwölf Kanonikern einen, der ihnen tauglich dünkt, nominieren. Diesen soll das Stift dann (dem Archidiakon) präsentieren (Str 2 S. 374 Nr. 836). Wenn damals, in einer Zeit, als das Stift schon gegenüber dem Landesherrn an Gewicht verlor, ein solcher Schiedsspruch gefällt wurde, so wurde damit ohne Zweifel nur eine uralte Rechtslage fixiert. Daß Propst und Kapitel dem Archidiakon zu der Pfarrei zu präsentieren hatten, ist schon für 1475 belegt. Sie berufen sich dabei auf ihr Recht zur *collacio seu presentacio seu quevis alia dispositio* dieses Benefiziums (ebenda S. 359 Nr. 798). Der 1531 dem Stift von dem Grafen von Leiningen-Westerburg zur Pfarrei Gemünden nominierte Heinrich Heuck ist damals bereits Kanoniker (s. § 33).

Der Pfarrer stand allerdings in einer stärkeren Bindung zur Landesherrschaft als die übrigen Kanoniker. Laut dem Schiedsspruch von 1493 darf er seine Pfarrei nicht ohne Einwilligung der Herrschaft Westerburg und des Kapitels vertauschen. Der Pfarrer nimmt in der Regel auch eine Vorzugsstellung im Kapitel ein. So wird 1449 das Stift vertreten durch den Propst, Pleban und ältesten Kanoniker (Str 2 S. 348 Nr. 767).

Die Formen, mit denen bei vorübergehender Rekatholisierung 1628 der Pfarrer A. Malburg nach Verleihung des Kanonikats im zweiten Akt in das Pfarramt eingesetzt wird, entsprechen vermutlich alter Gewohnheit. Die Kommissare des Erzbischofs von Trier (s. § 11) führen ihn zum Hochaltar, den er berührt, und übergeben ihm dort das Meßbuch und die übrigen *ornamenta ecclesiastica*. Nach Anzünden der Wachskerzen auf dem Hochaltar, Glockengeläut und dem Gesang *Veni sancte spiritus*, auch einer Predigt wird er der Gemeinde als Pastor präsentiert, und durch Aufsetzen des Biretts am Kreuzaltar vor dem Chor mit der Pfarrei investiert. Er zelebriert anschließend die Messe, nach deren Beendigung *Te Deum laudamus* gesungen wird (W Abt. 27 Nr. 102).

Liste der Pfarrer (Nachweise in § 33):

1273	Eberhard
nach 1292	Anselm
1338	Heinrich von Nerendorf
1380—vor 1416	Albrecht
1420—1426	Johann von Widderbach
1438	Dilmann von Höhn
1449	Heinrich von Rennerod
1475	Heinrich von der Wiesen
1475—1483	Werner Hund
1483—1531	Heinrich Flach
1531—1566	Heinrich Heuck

## § 14. Die Dignitäten

### 1. Der Propst

#### a) Bestellung und Einbindung ins Kapitel

In der Gründungsurkunde des Stifts von 879 begegnet unter den Zeugen der Propst Waltmann (s. § 8,2). Über seine Einsetzung wird in der Urkunde nichts gesagt. Daß er dort vor dem Abt Waldo von St. Maximin, einem Sohn des Stiftsgründers, rangiert, spricht für seine angesehene Stellung. Man möchte darin einen Hinweis auf seine Königsnähe sehen und somit einen Bogen schlagen zu den Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern von 1336, wonach ihm von Reichs wegen die Präsentation des Propstes zusteht (s. § 9).

Auf Beziehung zum Reich läßt auch der Name des nächstbekanntesten Propstes Konrad von Boppard (1219—1221) schließen. Denn Boppard,

damals freie Reichsstadt, besaß einen starken reichsministerialen Adel, bei dem gerade damals der Vorname Konrad mehrfach vorkommt. Daß er Kölner Domherr war, hängt sicherlich mit der bedeutenden Position des Erzstifts Köln im Rheingetal zusammen und erweist zugleich seine Entfremdung vom Stift (s. § 29).

Noch herausragender war die Stellung des dritten bekannten Propstes Siegfried von Runkel (1324–1327). Doch gerade dadurch wurde im Gegenzug eine Entwicklung eingeleitet, die zu der für Gemünden charakteristischen und gewiß nicht häufig anzutreffenden Einbindung des Propstes in das Stift führte. Nämlich die andere Linie der Herren von Runkel, die aus der Vogtei über das Stift die Herrschaft Westerburg entwickelte, erwirkte 1336 vom Kaiser das Recht, die Propstei in den beiden nächsten Vakanzfällen zu verleihen, und baute diese Privilegierung sogleich zu einem ständigen Präsentationsrecht aus (vgl. § 9).

Die Lösung des Propstes aus der Stiftsverwaltung, die sich bei vielen alten Stiften vom 12. bis 14. Jahrhundert beobachten läßt, wird also in Gemünden, soweit sie schon eingetreten war, rückgängig gemacht. Ein Schritt dazu war offenbar schon die Urkunde des Propstes Konrad Schönhalz vom 5. Oktober 1338. Er verzichtet darin auf den von seinem Vorgänger zu Lehen ausgegebenen und an ihn zurückgefallenen Hof Wengenroth zugunsten des Stifts, da er aus gutem Zeugnis und den Privilegien des Stifts erfahren hat, daß dies Gut seit alters dem Stift gehört (Str 2 S. 322 Nr. 690); die kaiserliche Bestätigung der beiden Gründungsurkunden von 845 und 879 im Jahre 1333 trägt hier also ihre Früchte und steht damit vielleicht in Kausalzusammenhang.

Die Einbindung des Propstes in die Stiftsverwaltung erfährt ihren dokumentarischen Niederschlag in der Urkunde Johanns Herrn von Westerburg vom 6. Februar 1357. Er gewährt darin dem Stift die Gnade, daß er die Propstei bei Vakanz nur jemandem geben will, der eine Pfründe im Stift hat und Priester ist oder in einem Jahr wird, der außerdem in Gemünden wohnt und zum Besten des Stifts wirkt. Der Herr von Westerburg behält sich aber vor, die Pfründe, die er dem jetzigen Inhaber der Propstei gegeben hat, bei Vakanz einem andern Geistlichen oder Scholaren mit Einwilligung des Stifts zu verleihen (Str 2 S. 326 Nr. 707). Die Bulle des Baseler Konzils von 1440 setzt das Recht des Herrn von Westerburg zur Verleihung der Propstei voraus (s. § 9).

Die Präsentation des Propstes geschah unmittelbar beim Erzbischof von Trier. So präsentierte der Kaiser dem Erzbischof 1336 Siegfried von Westerburg, so der Graf von Leiningen-Westerburg 1498 Peter Richwin und 1538 dessen gleichnamigen Nachfolger in der Propstei (s. § 29).

Der Herr von Westerbürg scheint nicht immer bei der Auswahl des Propstes aus den Stiftsmitgliedern im Einklang mit dem Kapitel gehandelt zu haben. Herr Kuno von Westerbürg beklagt sich um 1450 über die Stiftsherren, sie anerkannten nicht den von ihm dem Erzbischof präsentierten und von diesem bestätigten Propst (Str 2 S. 353 Nr. 779). Als 1498 die Propstei neu zu besetzen war, ließ sich Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg die Urkunde von 1357 vom Kapitel bestätigen (Str 2 S. 377 Nr. 846).

#### b) Befugnisse

Der Propst war das Haupt des Stifts und hatte es zu leiten. Laut der Gründungsurkunde von 879 verleiht er den sechs Priestern unter den Kanonikern die Pfründenlehen. Der Schiedsspruch von 1221 zwischen dem Stiftsvogt Siegfried von Westerbürg und dem Stift bestätigt dies. Die Spitzenstellung des Propstes im Stift zeigt sich darin, daß die Abgrenzung der Stiftsrechte gegen den Vogt vor allem die Befugnisse des Propstes betrifft. Ihm steht es zu, die Schultheißen des Kirchspiels ein- und abzusetzen, die Hufen des Stifts nach dem Herkommen zu verpachten und die Gerichtstage mit seinen Leuten zu halten. Seine Klage gegen Herrn Siegfried und andere wegen Zehnten innerhalb der Pfarrei bleibt vorbehalten (Str 2 S. 313 Nr. 670).

Die in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts sich vollziehende Einbindung des Propstes in die Stiftsverwaltung (s. Abschnitt a) kommt in der Intitulatio der Stiftsurkunden zum Ausdruck. Zum ersten Mal wird 1333 eine Urkunde durch Propst und Kapitel ausgestellt (Str 2 S. 319 Nr. 683), sodann gleichfalls 1362 (ebenda S. 327 Nr. 710) und 1368 (ebenda S. 329 Nr. 714). Häufiger erscheint um jene Zeit aber noch das Kapitel allein als Aussteller von Urkunden, so 1315 (Str 2 S. 316 Nr. 677), 1342 (ebenda S. 324 Nr. 698), 1344 (ebenda Nr. 700), 1355 (ebenda S. 326 Nr. 706) und 1364 (ebenda S. 328 Nr. 712). Dabei ist indes zu berücksichtigen, daß 1315 und 1355 die Propstei möglicherweise unbesetzt war. Eine Urkunde von 1362 bezieht sich auf die Einwilligung des Kapitels, kündigt aber das Stiftssiegel durch Propst und Kapitel an (ebenda S. 327 Nr. 709).

Das Recht des Propstes zur weitgehenden Vertretung des Stifts nach außen äußert sich darin, daß er die Stiftslehen verlieh (s. § 17,1) und die Gerichtsbußen einzog. Zu den Eigenmächtigkeiten, die Herr Kuno von Westerbürg den Stiftsherren um 1450 vorwirft, zählt auch, daß sie die

große und kleine Strafe (Wette) des Propstes und dessen Besthäufer auf dem Einrich einnehmen (Str 2 S. 353 Nr. 779).

Die Gerichtsrechte des Propstes im Kirchspiel erfahren freilich bald darauf eine Minderung durch die vordringende Landesherrschaft. Laut den Weistümern von 1500 und 1504 stehen die Strafen (Wetten) vom Gemündener Gericht den Herrschaften Westerburg und Runkel je zur Hälfte zu. Doch haben die Gerichtsschöffen zuerst dem Propst anstatt St. Severs und danach Westerburg und Runkel zu geloben (Str 2 S. 381 Nr. 855 a).

Um 1587 erklärt der Propst, daß von ihm alle Urkunden, die in Gemünden vor Gericht versiegelt wurden, mit dem Stiftssiegel, *uf welches zugleich des propsts siegel gegraben*, versehen werden mußten (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 121; Str 2 S. LXII). Daß der Propst für die Gemeinde, die eines Siegels ermangelte, siegelte, läßt sich seit 1412 nachweisen (Str 2 S. 335 Nr. 734, vgl. auch § 29).

1614 klagt der Propst, daß die Einwohner von Gemünden das Stift seiner alten Rechte berauben wollen. Dem Propst komme es vermöge alter Stiftsdokumente und nach löblichem Brauch zu, den Bürgermeister im Namen des Stifts zu setzen. Wolle der Bürgermeister die Gemeinde zusammenfordern, so müsse er zuvor zum Propst kommen und ihm die Sache vortragen (W Abt. 339 Nr. 800; Str 2 S. LXII).

Auf Grund seiner leitenden Funktion hat der Propst auch ein Strafrecht gegenüber den Stiftspersonen. Der von Schiedsmännern beider Parteien getroffene Vergleich von 1501 in einem Streit des Propstes mit zwei Kanonikern gibt darüber Aufschluß. Die beiden Kanoniker erklären zum Ausgleich, sie wüßten von dem Propst nichts anderes, als daß er ihr frommer Herr und Prälat ist. Hätten sie ihn mit Worten oder Werken erzürnt, so sei es ihnen leid, sie bitten um Verzeihung. Dann folgen allgemeine Bestimmungen über die Strafgewalt des Propstes. Er darf die kleinen Strafen ohne Zutun des Kapitels verhängen. Bei den großen Strafen gegen Kanoniker, wie einkerkern oder nach Gewohnheit des Stifts gefangen halten, soll das Kapitel gemäß den Statuten dem Propst bei der Vollstreckung helfen, falls der Tatbestand der Strafe offenkundig (*kuntlich*) ist, die Strafe aber von dem, der strafbar wurde, nicht angenommen wird. Ist die Straftat aber nicht kundig, sollen Propst und Kapitel die Sache verhören und vermöge der Statuten entscheiden, doch unter Vorbehalt der Freiheit und Rechte des Landesherrn (W Abt. 27 Nr. 52; Str 2 S. LXVI). Als der Kanoniker Jost Stepper 1537 in einen Wirtshausstreit verwickelt ist, will der Propst die Parteien *yns keyr* zusammenkommen lassen und jenen strafen (W Abt. 339 Nr. 812, s. a. § 12).

Die sich so dokumentierende Aufgabe des Propstes, für den inneren Frieden im Stift zu sorgen, wird noch angesprochen, wenn die Westerbürgische Kanzlei 1584 auf die Klage eines Kanonikers über Benachteiligung verfügt, der Propst möge ex officio so disponieren, *quod inter vos aequitas servatur et unicuique tribuatur, quod suum est* (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 170).

## 2. Der Dekan

In den großen alten Stiften, wo es zur Abschichtung der Propstei kam, wurde dem Dekan die Leitung des Kapitels zuteil. Da aber in Gemünden der Propst in das Kapitel eingebunden wurde (s. § 14,1), erlangte hier der Dekan keine Bedeutung. Neben Eckehard (1220–1233), der als Dekan nicht völlig gesichert ist, kommt mit Albrecht (1401) nur noch ein Träger des Dekanats mit Namen vor.

Der Propst Siegfried von Runkel richtet 1327 sein Vermächtnis für das Stift an Dekan, Kapitel und Vikare (Str 2 S. 318 Nr. 681), so daß diese Dignität damals vorhanden gewesen ist. Wenn allerdings Kaiser Karl IV. 1360 dem Propst, Dekan und Kapitel die Stiftsprivilegien bestätigt (vgl. § 18,2), der Papst 1397 ein Benefizium zur Verfügung des Propstes, Dekans usw. verleiht (s. § 18,1) und der Koblenzer Offizial 1511 dem Propst, Dekan und Kapitel bei einem Benefizientaustausch einen Auftrag gibt (s. § 13,1), so könnte die Nennung des Dekans in diesen Fällen eine aus den üblichen Titeln der Stifte entlehnte leere Formel sein.

Über seine Befugnisse gibt es keine Nachrichten. Daß sie unausgebildet waren, ersieht man aus seinem völligen Fehlen in der Intitulatio der vom Stift ausgestellten Urkunden.

## 3. Der Scholaster

Über diese Würde ist nichts bekannt. Sie erscheint nur 1273 mit dem Scholaster Albert (s. § 31).

## 4. Der Kustos

Die Prälatur des Kantors, die in den Stiften in der Regel als nächste dem Scholaster folgt, ist hier nicht bezeugt.

Die Würde des Kustos ist personell nur 1338 und 1507 belegt. Doch hat das Amt noch weiter bestanden. Dem Propst und Kapitel werden 1537 zu ihrer *custorien* 10 Weißpfennig Gülte verkauft; sie soll den Stiftsherren oder *yrer custorien diener* gereicht werden. Diese können bei Leistungsversäumnis das Unterpfund einziehen (W Abt. 27 Nr. 69).

Zu der Kustodie gehörte auch ein Hof. Der Westerburger Amtmann Lenhard von Reifenberg entscheidet 1533, daß die *custorei* so, wie sie jetzt veräußert ist, bleiben und der Fußpfad zwischen der *custorei* und der Propstei entlanggehen soll (W Abt. 339 Nr. 802). Da beim Stift ein Glöckner vorhanden war (s. § 17), kann mit den vorgenannten beiden Zeugnissen nicht das Amt des Küsters (Kirchendieners) gemeint sein, zumal es, wie oben erwähnt, bei der Kustodie noch einen Diener gab, eben den Küster oder Glöckner. Ein eigenes Amtsgut der Kustodie erscheint auch in dem „Verzeichnis aller Zehnten“ (DKiAWg Nr. C 32 I), einem zweiten Exemplar des Salbuchs von 1617 (s. dazu § 24,1). Dort folgt auf S. 78 ein Register der *custorey*, das als damals in den Kirchenbau fällige Einkünfte 4 Malter 22 Mesten 3 Sester Hafer zu Berzhahn und Öllingen nennt.

## § 15. Die Ämter

### 1. Der Senior

Das Amt des Seniors ist lediglich durch drei urkundliche Zeugnisse erwiesen. Der älteste zum Schilde geborene Erbe des Gerhard Vole von Irmtraut und des Godebracht von Irmtraut und der Älteste aus dem Stift sollen nach einer Vereinbarung von 1355 die Kapelle zu Irmtraut einem im Stift bepfründeten Priester verleihen (Str 2 S. 326 Nr. 706). Kunigunde von Westerburg und ihr Sohn Reinhard verpflichten sich 1370, die Ablösungssumme für eine dem Stift geschuldete Gülte in die Hände des Kapitelsältesten sowie eines Burgmannes zu Westerburg und eines Kirchengeschworenen zu Gemünden zu legen, damit diese davon Gülden zur Präsenz kaufen (ebenda S. 330 Nr. 715). Der Propst, der Pleban und der Senior der Kanoniker vertreten das Stift 1449 in einer Streitsache (W Abt. 339 Nr. 803; Str 2 S. 348 Nr. 767).

### 2. Der Kellner

Über das Amt des Kellners als Verwalters des Kapitelsguts liegen nur wenige Nachrichten vor, so daß Näheres über seine Amtsführung nicht gesagt werden kann.

In einer Urkunde (nach 1292), worin dem Benediktinerinnenkloster Seligenstatt ein Zehntanteil zu Rennerod verpfändet wird, erscheinen als Zeugen Anselm, Pleban zu Gemünden, *Theodericus cellerarius* sowie Anselm und Gerhard, *canonici eiusdem loci* (Str 4 S. 73 Nr. 1552). Da Seligenstatt vorher in der Urkunde als *ecclesia* bezeichnet ist, kann es sich bei Theoderich nur um einen Kellner des Stifts und nicht des Klosters handeln. Diese Zuordnung wird noch dadurch abgesichert, daß ein Teil des Renneroder Zehnten zu den Stiftspründen gehörte (s. § 28).

Ein Gültverzeichnis der Gemündener Kirche von 1463 erwähnt einen dem *cellerario dominorum* fälligen Zins zu Obererbach (Struck, Zinsverz. S. 324). Der Eintrag kehrt im Register der Pfarrei von 1483/84 als dem *cellerario* zuständig wieder (Str 2 S. 368 Nr. 813/15). Von einer Gülte zu Hellenhahn erklärt es, daß sie *communitate et non cellareri* zusteht (ebenda Nr. 813/11). Um 1521/30 fällt ein Gulden Gülte zu Langendernbach in die Kellerei (s. § 28). Durch den Kanoniker Jost Stepper als Kellner und einen zweiten Kanoniker im Beisein eines dritten wird 1543 der Stiftshof zu Lierschied verpachtet (W Abt. 27 Nr. 72). Der Pachtzins einer 1545 vom Stift verliehenen Wiese ist dem *stiftskeller* zu entrichten (ebenda Nr. 74).

Aus dem Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach von 1548 bis 1561 (DKiAWg Nr. C 32 I) ist zu ersehen, daß das Amt des Kellners unter den Kanonikern wechselte. Der Kanoniker Jost Stepper entnahm 1548 aus den Stiftsgefällen zu Öllingen 1 Mött 2 Mesten Hafer *von der kellerei wegen*. 1550 erhielt der Pfarrer bei Teilung des Zehntkorns aus Kettenbach und ebenso aus dem dabei gelegenen Hausen 1 Malter Korn *ratione officii cellarie*; Kellner war also damals der Kanoniker und Pfarrer Heinrich Heuck. Im Jahr 1560 notiert Ebersbach, daß der Kellner künftig aus Kettenbach 30 Malter Korn liefern soll, wobei ihm der Malter mit 6 Albus zu bezahlen ist. Den Rest des Zehntkorns sollen die Kanoniker unter sich verrechnen und bezahlen. Der Kellner soll für seine *canonica persona* seinen Teil daran mit bezahlen. Der Propst habe dies 1559 angefangen und getan; er bekleidete demnach in diesem Jahr das Kellneramt.

Der Umfang der Tätigkeit des Kellners läßt sich erst aus nachreformatorischen Vermögensübersichten des Stifts erschließen (vgl. § 24).

### 3. Der Präsenzmeister

Über die Tätigkeit des Präsenzmeisters als des Verwalters der an Kanoniker und Vikare für die Teilnahme am Chordienst zu leistenden Präsenzen gibt es beim Stift keine allgemeinen Bestimmungen. Doch umschreiben die Urkunden seinen Aufgabenkreis.

Schon 1327 werden Präsenzen für die Kanoniker und die Vikare vermacht (s. § 25). Im Jahr 1355 wird aber eine Gülte dem Kapitel in den Chor zur Präsenz gestiftet (Str 2 S. 326 Nr. 706). Möglicherweise sind damals die Vikare also noch nicht an der Präsenzverwaltung beteiligt.

Der Präsenzmeister erscheint erstmals in einer Urkunde vom 30. Juni 1416; eine den Kanonikern und Vikaren für eine Jahrzeitstiftung schuldige Gülte ist jeweils zu Martini dem Präsenzmeister zu entrichten (Str 2 S. 335 Nr. 736). Am 11. November sind ihm auch die Geldgülden zu zahlen, die 1437 (ebenda S. 340 Nr. 749) und 1438 (ebenda S. 344 Nr. 753) den Kanonikern und Vikaren des Stifts verkauft werden. Der Präsenzmeister hat laut einer Verschreibung um 1461 das Recht, bei Versäumnis der Gültleistung das Unterpfand mit Hilfe des zuständigen Schultheißen einzuziehen und im Schadensfall die übrigen Güter des Schuldners anzugreifen (ebenda S. 356 Nr. 789).

Als Propst, Kanoniker und Vikare am 18. Juli 1515 einen Hof verpachten, wird ausgemacht, daß dem Präsenzmeister die Pacht davon zu entrichten ist (W Abt. 27 Nr. 60). Bei einer Jahrtagsstiftung wird ihm am 12. April 1518 aufgetragen, die Präsenzgülte unter die an der Messe teilnehmenden Stiftsmitglieder auszuteilen (ebenda Nr. 61). Am 19. Juni 1521 bittet der Präsenzmeister den Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, dafür zu sorgen, daß ihm die zu Pfingsten fällige Gülte geliefert werde, damit er die Stiftsherren bezahlen könne (W Abt. 339 Nr. 802). Am 12. Juni 1541 wenden sich Propst und Kapitel an den Grafen. Er werde wissen, daß sie ihn in den vergangenen Jahren durch ihren Präsenzmeister mehrfach wegen der ihnen schuldigen Gülte, die sie *schwer verdienen*, haben ersuchen lassen. Es seien nun ein Pfingst-, ein Michaelis- und wieder ein Pfingsttermin vergangen (ebenda).

Die Wichtigkeit des Präsenzmeisteramtes wird noch einmal in einer Urkunde von 1535 deutlich. Von ihm ist eine Präsenz an zwei gestifteten Jahrtagen auszuteilen, damit die Stiftsherren alle gutwillig sind, den Gottesdienst zu vollbringen (W Abt. 27 Nr. 67).

In einer Urkunde von 1555 über eine an den Präsenzmeister zu leistende Pacht aus einem Präsenzhof wird auf das Präsenzregister als Beweis der Fälligkeit verwiesen (W Abt. 27 Nr. 80). Doch ist kein Präsenzregister überliefert.

Mit Namen erscheint der Präsenzmeister nur in der vorgenannten Urkunde von 1521. Das Amt hat damals der Kanoniker Werner Rupper (s. § 33).

## § 16. Die Vikare

## 1. Allgemeines

Vikare als Gehilfen der Kanoniker beim Chordienst sind seit 1327 bezeugt (Str 2 S. 318 Nr. 681). Das Institut der Altaristen erlebte hier aber nur eine bescheidene Ausbildung. Die Formel „Kanoniker und Vikare“ zur Bezeichnung des für die Präsenzverwaltung zuständigen Gremiums begegnet nicht vor 1416 (Str 2 S. 335 Nr. 736). In Sachen der Präsenz werden im 15. Jahrhundert die Vikare zuweilen auch unter dem Begriff des Kapitels mitverstanden, nahmen also bei der Entscheidungsbildung im Kapitel teil. So handeln für die Präsenz 1515 Propst und gemeinsames Kapitel, Kanoniker und Vikare des Stifts (W Abt. 27 Nr. 60), 1528 Propst und Kanoniker und Vikare und ganzes gemeinsames Kapitel (W Abt. 339 Nr. 802), 1538 wiederum Propst und ganzes gemeinsames Kapitel, Kanoniker und Vikare (ebenda) und 1555 Propst, Pfarrer und ganzes Kapitel, Kanoniker und Vikare (W Abt. 27 Nr. 80). Freilich zeigt sich die schwierige Lage des Stifts um die Mitte des 16. Jahrhunderts besonders darin, daß laut dem Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach (DKiAWg Nr. C 32 I) 1550 und 1551 nur ein Vikar neben den Kanonikern an den Präsenzgefällen des Stifts beteiligt ist.

Generelle Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Vikare fehlen. Doch hat es, wenn auch vielleicht nicht schriftlich niedergelegt, solche Regelungen gegeben. Bei Stiftung des Altars St. Katharina 1362 wird angeordnet, daß dessen Priester den Altar besingen, mit den Kanonikern den Chor besuchen, seinen Wochendienst leisten, Präsenz erhalten und Propst und Kapitel in allen guten Dingen, wo es sich gebührt und üblich ist, Gehorsam leisten soll (Str 2 S. 327 Nr. 709). Der Priester des Altars St. Stephan soll laut der Dotationsurkunde von 1380 dem Propst, Pfarrer und Kapitel gehorsam sein, zu Chor gehen, dort singen, lesen und Gott dienen, Wochendienst halten und in geistlicher Zucht und Gehorsam leben und sich der Rechte und Gewohnheiten der übrigen Vikare dieser Kirche bedienen (ebenda S. 333 Nr. 716). Ganz ähnlich werden 1433 die Pflichten und Rechte des Vikars am Altar St. Helena beschrieben (ebenda S. 339 Nr. 745). Eine Aufzeichnung um 1522/26 nennt noch einmal als Pflichten des Vikars am Altar St. Katharina, daß er seinen Wochendienst gleich einem Kanoniker mit Singen und Lesen unter Gehorsamkeit des Propstes zu verrichten, dazu den Altar zu belesen hat (W Abt. 27 Nr. 155; Str 2 S. LIX).

Der Aufgabenkreis des Vikars setzte demnach den Besitz der Priesterwürde voraus. In den vorgenannten Urkunden von 1362 und 1380 wird

auch gesagt, daß zu der Vikarie ein Priester zu bestellen ist. Die Vikarie am 1368 gestifteten Allerheiligenaltar soll ein Priester oder ein ehrbarer Mann erhalten, der in einem Jahr Priester werden kann (Str 2 S. 329 Nr. 714). Gleiches wird bei Stiftung des Altars St. Helena 1433 festgesetzt, hier aber mit dem Zusatz, daß kein Ordensmann die Vikarie haben soll.

Die Stiftungsurkunden für den Altar St. Stephan von 1380 und den Altar St. Helena von 1433 enthalten außerdem die Bestimmung, daß der Vikar sein Benefizium nicht vertauschen darf, sondern schlicht abgeben muß, falls er es nicht mehr behalten will.

Die Investierung der Vikare geschah durch Propst und Kapitel. Dies ist ersichtlich bei der Präsentation eines Vikars 1505 zum Allerheiligenaltar (W Abt. 27 Nr. 54) und 1518 zum Altar St. Katharina (W Abt. 339 Nr. 802).

Einblick in weitere Verhältnisse der Vikare gewährt die Beschwerde, die der Altarist von St. Stephan, Mathias Wengenroth, um 1540 an den Grafen Kuno von Leiningen-Westerburg wegen seiner Suspension durch das Stift richtete (W Abt. 339 Nr. 805). Laut der Fundationsurkunde sei derjenige, der den Altar innehat, ein Jahr lang nach der Besitzergreifung frei, ehe er Priester werde. Da sich für ihn keine Gelegenheit ergeben habe, diesen Stand an sich zu nehmen, er aber doch die Nutzung des Altars zur Bezahlung seiner Schuld aus seiner Rechtfertigung vor dem Offizial zu Koblenz empfangen habe, sei von ihm ein Vertreter bestellt worden, der gegen Belohnung den Wochendienst (*die ferien*) geleistet habe, und habe er sich mit dem Chorgesang und anderem gebühlich verhalten. Er habe bei Propst und Kapitel Urlaub nach Westerburg genommen (s. dazu § 34). Aber sie wollen ihm die Renten nicht geben, obwohl er doch alle Sonntage und Heiligtage, auch in der Woche erschienen sei. Er wolle Residenz halten, soweit er nicht wegen seines Herrn (des Grafen von Leiningen-Westerburg) daran säumig werde.

Zu den Vikarien Allerheiligen, St. Helena, St. Katharina, Hl. Kreuz und St. Stephan gehörte ein Haus in Gemünden (s. im einzelnen dort). Ein ungenannter Vikar erklärt am 14. Oktober 1504, er habe für seinen Altar Haus und Scheune gebaut (W Abt. 339 Nr. 803).

## 2. Die Vikarien im einzelnen

Patrozinium	Altarweihe (bzw. Ersterwähnung)	Nachweis von Altaristen und Vikaren
Allerheiligen	(1368)	1445—1534
Helena	(1426)	1438—1601 (1628)

Katharina	1362	1437–1596
Hl. Kreuz	(1502)	—
Maria	(1502)	—
Martin	(1558)	—
Petrus	(1545)	1545
Severus	(879)	—
Stephan	(1380)	1489–1599

#### Allerheiligen im Beinhaus

Johann Herr von Westerburg und seine Frau Kunigunde sowie Propst und Kapitel stiften mit Rat der Kirchengeschworenen am 29. August 1368 eine ewige Messe an diesem Altar, der vermutlich erst damals errichtet wurde. Er steht in dem Beinhaus (*kerenter*). Der Altar, die Kirche zu Biskirchen und das Glöckneramt sollen zusammen ein durch den Herrn von Westerburg zu verleihendes Benefizium darstellen. Dem Altar werden zugewiesen: durch den Herrn von Westerburg 1 Malter Korngülte von dessen 5 Maltern Hubenkorn auf dem Westerwald (wahrscheinlich zu Emmerichenhain) sowie die Einkünfte, die dem Pastor zu Biskirchen über die für einen Vikar reservierten Bezüge hinaus zustehen; von dem Stift 2 Morgen auf jedem Feld zu Gemünden; durch den Priester Johann Desiner daselbst sein Haus nebst Hof, Garten und Land zu Gemünden und sein Erbe und Eigen zu Breitenbach (Str 2 S. 329 Nr. 714).

Im Besitz des Verleihungsrechts an der Vikarie erscheinen die Herren von Westerburg 1445, 1485, 1505, 1534 (s. § 34). Die Zulassung des Präsentierten zu dem Altar ist jeweils Sache von Propst und Kapitel.

Bei Verleihung des Altars 1485 werden dessen Einkünfte zu Biskirchen mit 4 Malter Korn und 4 Ohm Wein angegeben (Str 2 S. 369 Nr. 815). Der 1505 zu dem Altar Präsentierte verspricht, wegen dieser Gülten, die bisher nie gefallen sind, keine Forderung zu stellen, falls er sie nicht erhält (s. § 34 Christian Schütze).

1463 besitzt der Vikar des Allerheiligenaltars den *clockgarten*, wovon er 2 Hühner und 3 Pfennig der Baufabrik zinst (Struck, Zinsverz. S. 321). 1534 nimmt der Altar nicht viel mehr ein, als was vom Glöckneramt eingeht (W Abt. 339 Nr. 802; Str 2 S. LVIII). 1522/26 fallen diesem Altar und dem Altar St. Katharina 3 Malter Gerste Hubenkorn in Emmerichenhain (Str 2 S. LIX). Um 1590 hat der Altar oder das *klockamt* 3 Wagen Heu, 6 Morgen und ein Stück Land und eine sumpfige Wiese (ein *seifen*) zu Gemünden, dazu ein Drittel an den Hubäckern zu Emmerichenhain (W Abt. 339 Nr. 808).

Vikare (Nachweise in § 34):

1445	Simon von Grüningen
– 1485	Franziskus Lamperti
1485 – 1495	Christian von Urdorf
– 1505	Antonius Schütze
1505 – 1521	Christian Schütze
1521 – 1534	Kuno Loeß
ab 1534	Petrus Schütze (Peter Murers Sohn)

### St. Helena

Johann von Krumbach genannt von Stockum und seine Frau Gertrud machen am 19. September 1426 zu ihrem und ihrer Freunde Seelenheil dem neu im Stift errichteten Altar, der zu Ehren St. Helenas, St. Barbaras und der 10 000 Märtyrer geweiht ist, eine Schenkung, die anscheinend dessen erste Dotation darstellt. Sie geben dem Altar einen Schuldbrief des Ritters Kuno von Reifenberg über 100 Gulden, der ihnen davon jährlich 9 Malter Korn entrichtet, ferner 2 Gulden Gülte aus ihrem neu erbauten Wohnhaus und 1 Gulden Gülte aus ihrer Wiese bei dem breiten Weiher zu Gemünden (Str 2 S. 336 Nr. 740).

Eine zweite Zuweisung kommt von dem Kanoniker Heinrich von Heimbach, dem seine Vettern und Schwäger, Gebrüder Johann und Peter von Heimbach, sowie deren Frauen Katharina und Agnes am 15. August 1429 ihr Hofgut zu Waldmannshausen, Lehen und Eigen, bestehend aus Haus, Hof, Scheuer, Garten, Feld, Wiese und Acker, verkaufen mit dem Recht, es diesem Altar zuzuwenden. Dem zu dem Altar erwählten Priester soll künftig die Pacht zustehen. Reinhard von Westenburg und Schaumburg, von dem sie den Hof zur Hälfte zu Lehen haben, willigt mit der Auflage ein, daß alle Priester, die den Altar besingen und Messe darauf lesen, dem Herrn von Westenburg dienen und Gott für ihn in der Messe bitten sollen (Str 2 S. 337 Nr. 742).

Die abschließende Regelung über diese Vikariestiftung wird jedoch erst mit einer Urkunde der Gebrüder Johann und Peter von Heimbach vom 23. Mai 1433 vorgenommen. Sie bekunden, daß ihr verstorbener Vetter, der Kanoniker Heinrich von Heimbach, mit Zustimmung des Propstes, Pfarrers und der Stiftsherren insgesamt ein Testament errichtete und begonnen hat, eine Vikarie und ewige Messe in dem Stift zu begründen, aber vorher verstorben ist. Sie bestätigen die Vikarie zusammen mit Johann von Krumbach genannt von Stockum, der die Vikarie mit bewidmet hat. Von ihr heißt es hier, daß sie zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit, der

Muttergottes und besonders der hl. Helena, auch der hl. Barbara und der 10000 Märtyrer geweiht ist. Dotiert ist sie: von jenem Kanoniker mit einem Haus auf dem Kirchhof, dem Hof zu Waldmannshausen und 6 Malter Korngülte zu Frickhofen, von Johann von Krumbach mit seinem Hof zu Oberzeuzheim, 2 Gulden Gülte aus einer Wiese jenseits des Bachs und einer andern bei dem breiten Weiher zu Gemünden. Die Kirchweih (*kirmes*) des Altars soll jährlich am nächsten Sonntag nach Mariä Visitatio (2. Juli) gehalten werden. Der Vikar soll an dem Altar wöchentlich so oft Messe halten, wie er die Gnade Gottes dazu hat. Bei Ablösung des Gutes oder der Gülte soll das Kapitel die Summe verwahren, bis sie mit Rat des Kapitels und der Patrone wieder angelegt ist. Propst, Pfarrer, Kapitel und der Älteste und Würdigste der von Heimbach und von Stockum, diese beiden Stämme nacheinander, sollen die Vikarie bei Vakanz vergeben, und zwar zuerst die Gebrüder Johann und Peter von Heimbach und deren Erben und danach Johann von Stockum und dessen Erben (Str 2 S. 338 Nr. 745).

Am 23. September 1526 wird dem Archidiakon von Dietkirchen Philipp von Rollingen durch Peter von Heimbach der Priester Gerhard Frickhoben zu dem Altar präsentiert (BiAL Abt. D Urk. Nr. 18 Dietkirchen), derselbe ferner am 4. Dezember 1526 durch Wilhelm von Hattert (*Hattenrait*) und Dietrich Meffert von Winnigen als Vormünder des Bertrand von Schöneberg, genannt Schlingel, eines Agnaten der von Krumbach genannt Stockum (ebenda Urk. Nr. 19). Peter von Heimbach übergibt am 10. Februar 1543 in seinem Haus in der *Clockergassen* im Kirchspiel St. Columban zu Köln das Recht der von Heimbach an diesem Altar dem Philipp von Reifenberg zu Waldmannshausen auf Grund einer mit dessen Vater Konrad v. R., seinem Vetter, getroffenen Abrede (W Abt. 27 Nr. 71; W Abt. 340 Nr. 12999 a). An die Stelle der von Stockum als Kollatoren treten vor 1548 die von Berzhahn genannt Westernberger (W Abt. 27 Nr. 77); vgl. Nachtrag S. 433.

Der Vikar kauft 1439 einen Gulden Gülte zu Halbs (Str 2 S. 344 Nr. 754), am 2. Januar 1514 4 Gulden Gülte in Montabaur (W Abt. 27 Nr. 56) und am 20. November 1514 nach Ablösung von 2 Gulden Gülte zu Westerburg (am 26. Mai 1514: ebenda Nr. 57) dort wiederum den gleichen Gültbetrag (ebenda Nr. 59). Der Vikar zinst 1463 der Kirchenfabrik in Gemünden 5 Albus von einem Hof daselbst (Struck, Zinsverz. S. 321).

Der Altar bezieht laut Verzeichnis um 1522/26: 13 Malter Korn aus einem Hof zu Waldmannshausen, 5 Malter Korn aus einem halben Hof zu Oberzeuzheim, 4 Malter Korn von Meffart von Brambach, 4 Gulden zu Montabaur, 2 Gulden zu Westerburg und  $\frac{1}{2}$  Gulden zu Halbs

(W Abt. 27 Nr. 155; Str 2 S. LIX). 1587 hebt der Altar die gleichen Gülden von den beiden Höfen, dazu 4 Malter Korn von geliehenem Geld zu Oberzeuzheim, so daß die Korngülte der von Brambach um 1522/26 dort zu lokalisieren sein wird, 26 Albus zu Montabaur, 3½ Gulden zu Gemünden und ohne Ortsangabe 2 Gulden (W Abt. 27 Nr. 157; ähnlich um 1590: W Abt. 339 Nr. 808 und 1617 Verzeichnis aller Zehnten S. 74 DKiAWg Nr. C 32 I).

Der Hof zu Waldmannshausen besteht laut einer Beschreibung von um 1450 aus der Hofstatt, ca. 52 Morgen Acker in drei Feldern und vier Wiesen (W Abt. 27 Nr. 156; W Abt. 340 Nr. 1924 n). Propst und Kapitel verkaufen am 4. Januar 1618 mit Einwilligung der Grafen Reinhard und Christoph von Leiningen-Westerburg den Hof zu Oberzeuzheim nebst 5 Gulden Zins für 355 Gulden an Johann Hungrighausen, nassau-katzenelnbogenschens Landschultheiß der Herrschaft Beilstein (W Abt. 27 Nr. 99 und 101; W Abt. 171 Nr. K 708).

Der Altar scheint an einem Pfeiler des Mittelschiffs gestanden zu haben. Am 19. April 1613 wird dem Meister Wilhelm Groß erlaubt, in der Kirche einen Stuhl, der für fünf Plätze Raum hat, neben dem Altar St. Helena zu errichten (Schossau, 1100 Jahre Gemünden S. 140).

Vikare (Nachweise in § 34):

1438—1483	Johann von Roßbach
1504—1526	Kuno Richwin
1526	Gerhard von Frickhofen
—1542	Hermann Ertrtrich
1543	Wilhelm von Reifenberg (unwirksam präsentiert)
1543—1583	Hildebrand Erbach
1583—1596	Grafen Albrecht Philipp und Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg (als Stipendiaten)
1598—1601	Justus Krecelius
1628	Panthus von Piesport

### St. Katharina

Johann Herr von Westerburg und seine Frau Kunigunde stiften am 24. Februar 1362 mit Rat ihrer Freunde und Einwilligung des Kapitels einen Altar und eine ewige Messe zu Ehren von St. Johannes Evangelist, St. Maria Magdalena und St. Katharina. Sie weisen dazu an: 6 Malter Korn auf einen Hof zu Altendiez, ½ Fuder Wein in der Heistenbach bei Diez, 4 Mött Hafer zu Hellenhahn, 3 Mark Pfennige zu Westerburg, 6 Fastnachtshühner zu Gemünden oder sonst, die Wachsgülte (*waißgültte*) von

dem Sengelberg über Weltersburg und 1 Fuder Holz aus dem Forst. Die Herren von Westerbürg haben den Altar mit Rat von Propst und Kapitel zu verleihen (Str 2 S. 327 Nr. 709).

Das Stifterehepaar bessert die Einkünfte des Altars St. Katharina 1366 mit 16½ Schilling und 4 Hühnern aus den Huben zu Hellenhahn und Schorrenberg sowie 4 Mött Hafer zu Hellenhahn und Schellenberg (Str 2 S. 329 Nr. 713). Johanns Sohn Reinhard Herr zu Westerbürg und dessen Frau Katharina überweisen dem Altar ferner 1384 den Zehnten zu Neustadt und statt des halben Fuders Wein zu Diez, das nicht friedlich fiel, ½ Fuder Wein zu Schadeck. Sie behalten sich die Verleihung des Altars vor (ebenda S. 331 Nr. 718). Derselbe Reinhard Herr von Westerbürg schenkt dem Altar 1413 außerdem einen Hof zu Nerendorf (ebenda S. 335 Nr. 735).

Der Vikar erwirbt 1437 pfandweise für 24½ Gulden Güter zu Gemünden, Nerendorf und Seck (Str 2 S. 340 Nr. 748). Er vertauscht 1478 einen Garten und zwei Vorhäupter Wiese zu Gemünden gegen eine Wiese daselbst (ebenda S. 360 Nr. 802).

Herr Kuno von Westerbürg-Schaumburg vidimierte und bestätigte 1456 die beschädigte Stiftungsurkunde von 1362 (Str 2 S. 355 Nr. 785). Seine Witwe Metza übte 1462 das Kollationsrecht aus (ebenda S. 357 Nr. 790 a), desgleichen 1518 Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg (W Abt. 339 Nr. 802; Str 2 S. LIX).

In einem undatierten Schreiben, das nach dem Tod des Vikars Kuno Koch († vor 5. Juni 1565) und vor Einführung der Reformation im Gericht Gemünden (18. September 1566) verfaßt sein muß, behaupten Propst und Kapitel, der Altar sei von der Herrschaft Westerbürg und andernteils von Propst und Kapitel miteinander fundiert und allezeit samterhand verliehen. Wenn der Altar nicht einem Priester hergebrachter Religion binnen Monatsfrist verliehen werde, falle das Verleihungsrecht an den Kurfürsten von Trier. Propst und Kapitel beklagen sich, daß der Graf die von seinen Voreltern und dem Kapitel gestifteten Güter des Altars eingenommen habe. Auf Befehl des Kurfürsten von Trier bitten sie den Grafen, den Altar einem Priester ihrer Religion zuzustellen (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 61).

Der Altar bezieht laut Gültverzeichnis um 1522/26: den Zehnten zu Neustadt, der zu 11 Mött Hafer verliehen ist, aber nur 7—10 Mött bringt, zu Emmerichenhain mit dem Vikar vom Allerheiligenaltar (dem ein Drittel zusteht, s. dort) 3 Malter Gerste Hubenkorn, zu Großseifen (*Grawesiffen*) etwa 2 Mött Hafer, 1½ Gulden, 1½ Quart Butter und 2 bzw. im dritten Jahr 3 Hähne, zu Hellenhahn 4 Mött Hafer, wovon aber nur 20 Mesten eingehen, und 1 Gulden, zu Nerendorf (irrig: *Wyrndorff*) 2 Gulden, zu Gemünden bei Gonßenborn 9 Albus, zu Berzhahn 3 Albus, die der Vikar jedoch nie erhielt. Auch besitzt er in Gemünden einen Hof, der ebenso

gut wie ein Priesterlehen, genannt Allodium, ist (W Abt. 27 Nr. 155; Str 2 S. LIX). Das Salbuch von 1617 macht etwas abweichende Angaben. Der Zehnte zu Neustadt bringt damals 12 Gulden (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 35–36).

Der St. Katharinenhof zu Gemünden begegnet schon 1473 (Str 2 S. 358 Nr. 795). Der Altar hat 1587 in Gemünden 22 Morgen Acker und sechs Wiesen, die 11 Wagen Heu liefern (W Abt. 27 Nr. 157). Propst und Kapitel verkaufen am 5. März 1601 für 154 Gulden ca. 4½ Morgen dieses Altars in der Schnaden bei Westerburg mit Einwilligung des Grafen Philipp Jakob von Leiningen-Westerburg als Inspektors und Administrators des Stifts, der auch siegelt (W Abt. 27 Nr. 95).

Im Verzeichnis vom 19. Juni 1595 des am Vortage durch Wied-Runkel in der Stiftskirche verursachten Schadens (s. dazu § 11,1) wird erwähnt, daß im neuen Chörchen beim St. Katharinenaltar dem Glöckner eine Kiste aufgebrochen und zwei Schlösser daran beschädigt wurden (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3). Der Altar befand sich möglicherweise wie der Marienaltar an der Ostwand des östlich an das spätgotische nördliche Seitenschiff anschließenden Querhausarms.

Vikare (Nachweise in § 34):

1437–1438	Apel von Pottum
1478–1518	Reinhard Apoldi
1518–1522/26	Georg von Diedenhofen
1526/30–1565	Kuno Koch
1580–1596	Dietrich Reichwein

### III. Kreuz

Die Existenz dieses Altars ist erstmalig bezeugt durch die Erwähnung einer Wiese *des h. crutz* in der Lagebeschreibung eines Unterpfands zu Gemünden bei einem Gültverkauf von 1502 (s. *Extract etlicher stieftsbrieffe* 1604 W Abt. 339 Nr. 808; Gensicke, Gemünden S. 192). Es ist der vor dem Chor stehende Pfarraltar, wie daraus hervorgeht, daß der Pfarrer 1628 vor diesem Altar investiert wird (s. § 13,6).

Vikare des Altars sind nicht bekannt. Der Kanoniker Thilmann Ebersbach vermerkt in seinem Protokollheft 1551 betreffend den Ort Wengenroth, daß an dem Gelände dort nicht partizipiere, wer das *allodium sancte crucis* besitze, denn diese Person habe ihr eigenes Gelände. 1560 notiert er beim gleichen Ort, daß *die sechste person allodii crucis* nicht daran teilhabe (DKiAWg Nr. C 32 I). Dagegen gehört 1617 Haus, Scheuer und Hofreite,

genannt *heilig creuz hoff*, zum zweiten Allodium oder Priesterlehen; das Haus ist damals das Pfarrhaus (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 16 v).

An diesen Altar erinnert wohl noch um 1820 die Kreuzgasse (W Abt. 211 Nr. 3294).

### St. Maria

Die Lage dieses Altars ergibt sich aus dem Vertrag vom 15. Januar 1502 über die Einwölbung des nördlichen Seitenschiffs vom Glockenturm (im Westen) *bis an Unser Lieben Frauen thorn*, d. h. bis zum Querschiff im Osten (s. § 3,1). Der Altar St. Maria wird also an der Ostwand des nördlichen Querschiffarms gestanden haben. Vor ihm wurde Kuno Herr von Westenburg († 1459) bestattet (s. § 3,4).

Eine Wiese *Unser Lieben Frauen* kommt in der Unterpfansbeschreibung eines Gültverkaufs von 1502 vor (wie oben beim Hl. Kreuzaltar). Der Propst verleiht 1590 erblich eine Hecke und Wüstung zu Gemünden bei dem Stück des Liebfrauenpriesterlehens und zu diesem gehörig für 1 Huhn und 1 Albus Gülte, die an den Besitzer dieses Priesterlehens zu entrichten ist (W Abt. 27 Nr. 91). Das Kapitel verkauft 1604 mit Einwilligung des Landesherrn dem Propst für 124 Gulden den zum Priesterlehen Unserer Lieben Frau gehörigen Garten, damit er zur Vermehrung des Dorfs verbaut wird (ebenda Nr. 96).

Namen von Altaristen fehlen.

### St. Martin

Dieser Altar ist erstmals bezeugt durch eine Urkunde vom 14. März 1558, worin ein Grundstück zu Gemünden vertauscht wird, das *uff sant Mertes pristerlene* liegt (W Abt. 170 Nr. 4800, Langendernbach; Gensicke, Gemünden S. 192). Beim Überfall der Mannschaft des Grafen von Wied-Runkel auf das Stift am 18. Juni 1595 (s. § 11,1) wurde beim Altar St. Martin eine Kiste aufgebrochen und das Schloß daran zerstört (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 2 und 3). Der Altar muß also in geschützter Lage und daher wohl in der Chorpartie gestanden haben. Da auf der Nordseite des Querschiffs die Altäre St. Maria und St. Katharina vermutungsweise lokalisiert wurden, könnte sich der Altar St. Martin im südlichen Querschiffarm befunden haben.

Vikare des Altars sind nicht bekannt.

## St. Petrus

Dieser Altar ist erst 1545 nachzuweisen. Der Propst und die andern Kanoniker verleihen am 25. Januar 1545 erblich eine Mühlenstatt nebst Wassergang *under dem furdt, als man durch unsere bach zom Kirchholtzen zo ferd, uff sent Peters priesterleben*, das dem Altaristen Thilmann von Montabaur gehört, für 2 Malter Korn. Da der Weg über das vorgenannte Priesterleben geht, auch der Fuß des Mühlenbaus darauf steht, sollen die Erbleiher dem Inhaber jenes Priesterlehens zu Martini ein Achtel Korn geben (W Abt. 27 Nr. 73).

Es ist aber nicht auszuschließen, daß der Altar St. Petrus sehr alt ist, da dies das Patrozinium des Vorgängerstifts Kettenbach war (s. § 7). Zugunsten dieser Möglichkeit fällt ins Gewicht, daß die Stiftsmühle auf dem Grundstück dieser Vikarie stand, wie aus dem angeführten Vertrag von 1545 hervorgeht.

*An der Peterswiesen* zu Gemünden liegt 1604 der Garten des Priesterlehens Unserer Lieben Frau (W Abt. 27 Nr. 96). Der Flurname Peterswiese ist noch heute dort lebendig (s. des Ortsberings, vgl. Flurkarte bei Eckhard: W Abt. 1085 Bd. 1). Auch gab es um 1820 dort eine Petersgasse (W Abt. 211 Nr. 3294).

Vikar (Nachweis in § 34):

1545

Thilmann Ebersbach (von Montabaur)

## St. Severus (Hochaltar)

Wegen des Patroziniums der Stiftskirche war dem hl. Severus gewiß seit der Gründung 879 der Hochaltar gewidmet. Dieser Altar verkörperte symbolisch das Stift, wie aus dem Zeremoniell deutlich wird, mit dem bei dem Rekatholisierungsversuch 1628 die Kommissare des Trierer Erzbischofs von der Kirche Besitz ergriffen (s. § 3,2) und den katholischen Pfarrer einführten (s. § 13,6). Doch wird auch damals nicht das Patrozinium des Altars genannt, so daß es nur zu erschließen ist.

Bei Erwähnung des „Altars“ im Verzeichnis vom 19. Juni 1595 über den am Tag zuvor durch eine Mannschaft von Wied-Runkel in der Stiftskirche angerichteten Schaden (s. § 11,1) handelt es sich offensichtlich um den Hochaltar, da außerdem die Altäre St. Katharina und St. Martin erwähnt werden (s. § 16). Hinter dem Altar wurde das Schloß einer Kiste aufgebrochen und in ihr Leinwand und Gerät durcheinandergeworfen,

auch nahm man daraus einige seidene und Zindeltücher mit. Aus einem Mauerloch neben dem Altar wurden drei Zinnkännlein entwendet. Auch wurde ein sonst in die Kirche gehörendes Glasfenster, das bei dem Altar stand, zerschlagen und das Blei davon mitgenommen (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 3).

Über einen vermutlich von diesem Altar stammenden Schreinsflügel vgl. § 3,2.

### St. Stephan

Dimant von Sottenbach und seine Frau Stine stiften am 30. November 1380 mit Rat des Propstes, Pfarrers und Kapitels eine ewige Messe am Altar des Protomartyrers St. Stephan. Sie dotieren die Messe mit dem Großen und Kleinen Zehnten zu Fussingen, den sie für 150 Gulden in Pfandbesitz haben, 3 Malter Korngülte zu Thalheim, 1 Malter Korngülte zu Niederzeuzheim und 2 Malter Korngülte zu Heuchelheim, sämtlich auch Pfandgut. Der Vikar soll wöchentlich vier Messen lesen. Werden die Pfänder abgelöst, so soll die Ablösungssumme vom Kapitel verwahrt werden. Bei Vakanz sollen Propst, Pfarrer, Kapitel und einer der Ältesten aus der Sippe des Stifterehepaars innerhalb eines Monats die Vikarie einem Priester, keinem Scholaren, geben. Verstoßen sie hiergegen, so steht dem Erzbischof von Trier für dieses Mal die Verleihung zu (Str 2 S. 330 Nr. 716).

Als die Vikarie 1387 einem Burgmann zu Westerbürg 50 Gulden leiht, siegeln zwei Mitglieder der Familie von Sottenbach mit (Str 2 S. 331 Nr. 719). Das Stifterehepaar schenkt 1390 dem Vikar außerdem den Zehnten, die Hube und das Gut zu Langendernbach, die es für 72 Gulden zu Pfand erwarb (ebenda S. 332 Nr. 722). 1399 macht Lisa von Dernbach dem Altar eine nicht bekannte Schenkung (ebenda S. 333 Nr. 727).

Nach dem Ableben des von Sottenbach soll laut einer notariellen Vereinbarung von 1441 das Verleihungsrecht an diesem Altar und an dem Marienaltar zu Hundsangen auf die von Schönborn übergehen (Str 2 S. 345 Nr. 757). Doch 1453 bekundet Erzbischof Jakob I. von Sierck zu Ehrenbreitstein, daß ihm Daniel von Mudersbach Urkunden und Notariatsinstrumente vorlegen ließ, wonach Dimant von Sottenbach und einige andere der Familie von Sottenbach ihr Recht der Präsentation an jenen beiden Altären dem Daniel und dessen Erben geschenkt haben. Der Erzbischof bestätigt auf dessen Bitte diese Übertragung (ebenda S. 354 Nr. 782).

Propst und Kapitel sowie Ritter Adam von Ottenstein namens seiner Frau Eva von Sottenbach verleihen 1482 den Altar (Str 2 S. 363 Nr. 811).

Das Verzeichnis der Urkunden des Altars St. Stephan um 1600 nennt außer der vorgenannten Urkunde, die ein Pergamentbrief ohne Siegel war, noch eine mit drei Siegeln versehene Urkunde gleichen Jahrs, worin Propst und Kapitel neben Sottenbach diesen Altar verleihen und *weyhung vom archidiacono Trevirensi begeren*. Da der Archidiakon hier tätig werden soll, könnte man denken, es handle sich nur um die Investierung des Präsentierten. Vermutlich ist aber *archidiacono* verlesen für *archiepiscopo*. Nur dieser kann die Weihe vorgenommen haben. Auch enthält ein Urkundenverzeichnis von 1703 eine Pergamenturkunde von 1482 betreffend *Consecrirung St. Steffans Altar* (Str 2 S. 363 Nr. 810). Da der Vikar aber schon seit der Stiftung 1380 an dem Altar zelebriert haben wird, dürfte es sich jedoch nur um eine Neuweihe aus unbekanntem Anlaß gehandelt haben. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß 1483 für eine Tafel zu diesem Altar 3 Gulden gestiftet werden (ebenda S. 364 Nr. 813/1).

Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg schlichtet am 6. Mai 1489 einen Streit zwischen den Stiftsherren und den Adligen von Mudersbach wegen des von diesen zum Altar St. Stephan präsentierten und vom Stift nicht zugelassenen Hermann von Katzenfurt. Dem Grafen und den von Mudersbach zuliebe sagen die Stiftsherren zu, jenem Hermann das erste Benefizium, das sie zu vergeben haben, zu verleihen. Jeder Partei bleibt ihr Verleihungsrecht vorbehalten (Str 2 S. 370 Nr. 823).

Eine Urkunde des Vikars vom 22. Februar 1490 gibt Aufschluß über einen Teil des Dotationsgutes seines Altars von 1380. Denn er bekundet darin, daß Gerlach Gademar (Ritter von Dodenhausen) mit Einwilligung beider Herren von Westerburg und von Runkel als Lehnsherren den Zehnten von Fussingen dem Dimant von Sottenbach verpfändet haben und dieser denselben dem Altar St. Stephan zu seinem Seelenheil zugestellt und die Verschreibung übergeben hat. Da die Stämme der von Sottenbach ausgestorben sind und der Zehnte den Lehnsherren heimgefallen ist, hat Herr Johann von Runkel die Hälfte des Zehnten an sich gelöst. Der Vikar verzichtet auf jede Forderung daran (Str 2 S. 371 Nr. 828).

Am 15. Januar 1495 verleiht der in Limburg weilende Erzbischof Johannes II. Markgraf von Baden die Vikarie vermöge des ihm bei der Stiftung zugestandenem Rechts (Str 2 S. 375 Nr. 841). Die Kollatoren hatten also die Verleihungsfrist von einem Monat nach der Vakanz verstreichen lassen.

Am 27. August 1521 präsentiert der Edelknecht Johann von Ottenstein dem Archidiakon von Dietkirchen Otto von Breitbach kraft des ihm *ratione iuris laicalis* zustehenden Verleihungsrechts Johann von Betzdorf, Kleriker Trierer Diözese (BiAL Abt. D Urk. 15 Dietkirchen), am 6. Sep-

tember 1521 aber der Edelknecht Emmerich von Mudersbach, da ihm die Verleihung als Patron zusteht, den Priester Trierer Diözese Heinrich Murer von Gemünden; er richtete seine Präsentation zunächst an Propst, Pleban und Kapitel des Stifts (ebenda Urk. Nr. 16). In dem darauf entstandenen Benefizienstreit vertritt Johann von Betzdorf am 6. Juni 1526 vor dem Richter und Kommissar des Dietkirchener Archidiakons Philipp von Rolingen im Kreuzgang der Kollegiatkirche St. Florin zu Koblenz sein Recht gegen den nicht erschienenen Heinrich Murer (ebenda Urk. Nr. 14).

Der Kandidat des von Ottenstein scheint auch Recht bekommen zu haben. Denn Johann von Ottenstein, Amtmann der Grafschaft Sayn, schreibt am 13. Dezember 1535 bei neuer Vakanz dem Propst und Kapitel des Stifts, daß er wegen seiner Vorfahren, der von Sottenbach — er war ein Sohn des vorgenannten Johann von Ottenstein und der Eva von Sottenbach (Gensicke, Die von Ottenstein S. 333 Nr. 16) —, den Altar mit Bewilligung des Stifts zu verleihen hat. Da die Irrung wegen der Kollation durch den Offizial zu Koblenz des verstorbenen Erzbischofs Richard von Trier (1511 — 1531) dahin entschieden sei, daß ihm und seinen Erben die Kollation des Altars zusteht, sich jetzt aber einige dieses Recht anmaßen, bittet er das Stift, keinem gegen ihn Widerwärtigen Possession zu gestatten (W Abt. 339 Nr. 802).

Der Rechtsstreit hatte indes in Wahrheit noch kein so klares Ende gefunden. Am 26. März 1539 bekunden Wigand der Alte von Mudersbach sowie Wilhelm und Wolff von Mudersbach, Vettern, und der vorgenannte Johann von Ottenstein, daß sie lange Zeit am geistlichen Gericht über die Frage, wer von ihnen der rechte Verleiher (*gifter*) des Altars St. Stephan zu Gemünden ist, in Prozeß (*in rechtfertigung*) gestanden haben und noch stehen und wegen langen Ausbleibens der Sentenz durch Rat der Limburger Kanoniker Wilhelm Heckmann, Friedrich Snider und Enders Thoiß sowie des saynischen Sekretärs Jakob Brender einig geworden sind. Dieses Mal soll der Vikar durch Johann von Ottenstein und das nächste Mal durch die Ältesten und Würdigsten der von Mudersbach präsentiert werden. Diese Urkunde soll als Transfix an die Fundationsurkunde des Altars gehängt und beim Propst und Kapitel verwahrt werden, da diese jederzeit mit jenen Adligen laut der Fundation zu präsentieren haben (W Abt. 27 Nr. 70; Abt. 340 Nr. 1924 n).

Den 1539 vorkommenden Vikar Mathias von Wengenroth haben daher wahrscheinlich die von Ottenstein präsentiert. Jedenfalls ist der Altar dem nächstbezeugten Vikar Gerhard Mandervelt durch den westerburgischen Amtmann Wolf von Mudersbach nebst Propst und Kapitel verliehen worden (s. § 34). Er versieht zugleich das Amt des Schulmeisters (s. § 17,2). Dagegen hat Simon Meurer den Altar wieder durch Propst und Kapitel

zusammen mit den von Ottenstein erhalten. Er verpflichtet sich um 1576, acht Jahre lang die Kaplanei zu bedienen (W Abt. 27 Nr. 78). Hinwiederum verließ nach dem Tod dieses Vikars den Altar 1584 Daniel von Mudersbach, jedoch nur als Studienstipendium. Das Stift zog indes nach Simon Meurers Tod die Früchte an sich. Daniel von Mudersbach bemühte sich 1588 und in einer Eingabe an den Grafen von Leiningen-Westerburg erneut am 26. April 1599 um Durchsetzung seiner Präsentation. Den Wunsch von Propst und Pfarrer zu Gemünden, die Güter des Altars der Präsenz zu überlassen, schlägt er 1599 mit der Begründung ab, daß die Messe in Abgang gekommen sei und am Ort mehr Geistliche als nötig vorhanden seien (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 35).

Als Einkünfte des Altars werden im Lagerbuch von 1617 genannt: je 4 Malter Korn und Hafer von dem Hof zu Langendernbach, der achte Teil des Zehnten daselbst im Betrag von durchschnittlich je 2½ Malter Korn und Hafer, 17 Gulden und 2 Gänse zu Berzhahn, 16 Albus und 2 Hühner von dem erblich verliehenen Haus und Hof zu Gemünden sowie ca. 50 Albus Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien. Bei Witwen und Waisen sind nicht einbringlich Zinsen aus Erbgütern von 48 Gulden Wert zu Gemünden (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 28–29).

Das 1617 erwähnte Haus des Altars lag beim Friedhof, wie bei der Auseinandersetzung des Vikars Mathias von Wengenroth 1540 zu Tage kommt (s. § 34).

Der Altar stand an einer Wand des Kirchenraums. Denn die Kirchenbaurechnung von 1601 bucht 7 Albus Ausgaben, um eine Wand über dem Altar wieder einzuziehen, und 1 Gulden 3 Albus Kost und Lohn, um die Wand zu kleben (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 6 r).

Vikare (Nachweise in § 34):

1489	Hermann Pistoris von Katzenfurt (unwirksam präsentiert)
1490–1494	Johannes Wynden von Montabaur
1495	Christian von Urdorf
–1521	Christian Schütz
1521–1526	Johann von Betzdorf (im Streit)
1521–1526	Heinrich Murer (im Streit)
(um 1526/1530)–1535	Heinrich Stockart
1539– vor (um 1547/1557)	Mathias von Wengenroth
(um 1547/1557)	Gerhard Mandervelt
1576–1584	Simon Meurer
1584–1599	Sebastian Erbach, Sohn des Johann (Stipendiat)

§ 17. Die *familia* des Stifts

## 1. Die Vögte und die Lehnmansschaft des Propstes und Stifts

Die Herren von Westerburg (seit 1467 Grafen von Leiningen-Westerburg) und die Herren von Runkel (seit 1462 Grafen von Wied-Runkel) standen im Lehnverhältnis zum Stift (vgl. § 18,4).

Einen Teil des Stiftsgutes hatte außerdem der Propst zu Lehen ausgegeben, so den Hof Wengenroth an Peter von Limburg und nach Heimfall an Godebracht von Irntraut, der dafür *man und getruwe* des Stifts sein soll (s. § 28). Das Lehnverhältnis war jedoch nur locker. Johann Boos von Waldeck schreibt um 1459/88 dem Propst, er habe bisher nicht gewußt, daß er einige von diesem zu Lehen rührende Güter habe. Er will aber nach Rückkehr von seinem Dienst beim Pfalzgrafen den Lehnseid leisten und inzwischen so treu sein, als habe er die Güter vom Propst empfangen (Str 2 S. 370 Nr. 821). 1538 traten Propst und Kapitel ihre freien und unverzinsbaren Lehngüter in der Herrschaft Westerburg an den Grafen von Leiningen-Westerburg mit der wohl vom Landesherrn mit bewirkten Begründung ab, daß sie nicht imstande seien, ihre Lehnsrechte zu behaupten (s. § 10).

Noch länger bestanden aber die Lehnverhältnisse, die mit den Vogteien an dem vom Stift Kettenbach übernommenen Besitz zusammenhängen. Von dem 845 geschenkten Königsgut Lierschied gingen die Lehen der von Allendorf, Breder von Hohenstein und von Hohenstein aus; diese Lehnbindung hörte erst auf, als das Stift 1568 seinen Hof zu Lierschied mit Zubehör im Tausch abgab (s. § 28). Von dem Herrenhof des Stiftsgründers zu Kettenbach nebst Kirche und ihren Zehnten leiteten sich die zuletzt 1563 gemuteten Lehen der von der Leyen ab; sie erwarben aber auch an Lierschied einen Lehnsanteil (s. § 28 unter Kettenbach). Bei den oben erwähnten Lehen der Boos von Waldeck handelt es sich wahrscheinlich um Gut im Kettenbacher Filialdorf Rückershausen (s. dort § 28).

## 2. Der Schulmeister

Da 1273 ein Scholaster bezeugt ist (s. § 31), wird auch eine Stiftsschule vorhanden gewesen sein. Sie kann aber keine Bedeutung erlangt haben, denn ein Scholaster wird seitdem nicht mehr genannt, und ebensowenig erscheint im Mittelalter ein Schulmeister. Doch dürfte es schon damals

eine mit dem Stift verbundene Kirchspielschule in Gemünden gegeben haben. Am 21. Januar 1534 schlagen Propst und Kapitel dem Grafen Kuno von Leiningen-Westerburg den Murer Peters Sohn (Peter Schütze), Schulmeister zu Wetzlar, zum Vikar des Allerheiligenaltars vor. Er sei *genugsam geschickt in der lere* und auch mit Singen im Chor. Sie wollen ihn zugleich zum *scholemeyster* annehmen. Da der Altar nicht viel mehr Einkommen habe als das Glöckneramt, sei es gut, daß er von ihnen den Verdienst und das Einkommen des Schulmeisteramts dazu erhalte (W Abt. 339 Nr. 802). Der Graf ging am 26. Januar darauf ein (s. § 34).

Der Vikar des Altars St. Stephan, Gerhard Mandervelt, wendet sich vor 1557 an die Grafen (Philipp und Reinhard) von Leiningen-Westerburg mit der Bitte, ihm dem halben Zehnten zu Fussingen zu lassen, dessen Ablösung sie dem Schreiber Johann (Johann Weidmann, 1555–1567, vgl. Gensicke, Landesgeschichte S. 549) bewilligten. Denn der gräfliche Amtmann Wolf von Mudersbach (1534–1566) habe nebst Propst und Kapitel ihn vor einigen Jahren mit dem Altar vornehmlich deshalb begabt, damit er die Jugend unterweise und anführe. Mit dem Propst und den Stiftsherren gibt er zu bedenken, welch löbliches und nützlich Ding es ist und in gemeiner Polizei in keiner Weise zu entbehren, Schulen aufzurichten und zu unterhalten, damit die Jugend zu Gottesfurcht und Ehre, auch zum gemeinen Nutzen erzogen werde, wie verdrießlich es aber auch sei, ein fleißiger Schulmeister zu sein (W Abt. 339 Nr. 801; s. a. § 34).

Spätestens seit 1583 ist das Schulmeisteramt mit dem Kanonikat des Dietrich Krekel verbunden (vgl. § 33). 1601 wird der Kaufpreis von 55 Gulden für das Haus nebst Scheuer und Hofreite, das der Schulmeister bisher von der Kirche in Gebrauch hatte und nun der Glöckner erwarb, um 10 Gulden herabgesetzt (W Abt. 339 Nr. 804). Laut Kirchenbaurechnung wird das Schulhaus 1608 wiederhergestellt (ebenda Nr. 799 Bl. 49 r).

### 3. Der Glöckner

Das Amt des Glöckners wird 1368 mit der Vikarie des Allerheiligenaltars verbunden. Dabei wird bestimmt, daß der Vikar – offenbar in seiner Eigenschaft als Glöckner – dem Kapitel, Pfarrer und Kirchspiel, wie bisher rechtsüblich, gehorsam sein und jährlich am St. Stephanstag (26. Dezember), wie seit alters rechtens, die Kirchenschlüssel übergeben soll. Hat er ihnen recht getan, so soll man sie ihm wiedergeben (Str 2 S. 329 Nr. 714). Auch 1445 und 1485–1534 erscheint das Amt mit jener Vikarie verbunden (vgl. § 16, Liste der Vikare von Allerheiligen).

Der Glöckner hat die *vicaria omnium sanctorum* noch laut dem Salbuch von 1617 (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 28 v). Außerdem hat er damals von jedem Hausgessenen im Kirchspiel jährlich Hafer und Brot zu heben (DKiAWg Nr. C 32 I: Verzeichnis aller Zehnten S. 75). Möglicherweise als Unterbeamte erscheinen im Amt des Glöckners auch Laien. So ist für Christian Gredigin, dem Reinhard von Westenburg das Glöckneramt 1448 überträgt (Str 2 S. 347 Nr. 762 a), eine solche Personalunion mit dem Allerheiligentalter nicht bezeugt. 1483 ist Heyncz Pincel *campinator* (ebenda S. 363 Nr. 813/1).

Der Schuldiener Paul Wilhelm Kuhlmann schreibt am 15. November 1692 dem Grafen von Leiningen-Westerburg, diesem werde bewußt sein, daß zu den Gefällen des Schul- und Glockamtes auch die Nutzung des Kirchhofs an Graserei und Baumfrüchten, besonders an Nüssen, gehöre, jedoch mit der Bedingung, Glocken und Uhr davon in Schmier zu halten (W Abt. 339 Nr. 804). Dagegen steht nach dem Inventar der Pfarrei von 1820 der Nießbrauch der Obstbäume auf dem Friedhof dem Pfarrer auf der nördlichen und der Schule auf der südlichen Hälfte zu. Auf der nördlichen Hälfte befinden sich damals sieben Apfelbäume, vier Birnbäume und zwei Nußbäume, von denen insgesamt zehn Körbe voll geerntet werden (W Abt. 211 Nr. 3294 S. 294).

#### 4. Das Gesinde

Da die Kanoniker in eigenen Kurien lebten, hatten sie gewiß Personal zur Mithilfe in ihrem Haushalt. Doch wird dies nur einmal erwähnt; in seiner Beschwerde über das Stift um 1450 bringt Kuno von Westenburg vor, das Gesinde der Kanoniker trage die Landwehr täglich mit Bürden hinweg (Str 2 S. 353 Nr. 779).

### § 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

#### 1. Verhältnis zum Papst

Der Streit zwischen dem Stift und dessen Vogt Herrn Siegfried von Westenburg wird 1221 in Gegenwart von drei vom Papst delegierten Richtern entschieden (s. § 18,4).

Papst Urban IV. providiert 1264 den Kleriker Werner zu einem Kanonikat (Str 2 S. 315 Nr. 675), Papst Martin V. ebenso 1422 Tilemann von Höhn (ebenda S. 336 Nr. 738) und 1425 Petrus Lanstat (ebenda S. 336

Nr. 739), Papst Nikolaus V. 1449 Johannes Nicolai (s. § 33). Päpstliche Provisionen für Geistliche, die auch im Stift Gemünden bepfündet sind, ergehen 1395 (Str 2 S. 333 Nr. 726 a) und 1401 (ebenda S. 334 Nr. 729).

In bezug auf die Rechte der Herren von Westerburg am Stift trifft das Konzil von Basel im Jahr 1440 eine wichtige Entscheidung (s. § 9).

Der päpstliche Pönitentiar befreit 1457 den Scholaren, späteren Vikar Reinhard Apoldi vom Makel der Geburt (s. § 34).

## 2. Verhältnis zum Kaiser und König

An den Anfängen des Stifts Kettenbach ist König Ludwig der Deutsche durch die Schenkung von 845 beteiligt, er nimmt sie zum Seelenheil seines Vaters, Kaiser Ludwigs des Frommen, und seiner selbst vor (s. § 7). Diese Seelgedenkformel wird noch deutlicher ausgesprochen, als Graf Gebhard unter Erneuerung der königlichen Schenkung von 845 die Verlegung des Stifts nach Gemünden und dessen dortige Dotation nebst Weihe der Kirche im Jahr 879 beurkunden läßt; bei diesem Akt ist König Ludwig III., der Sohn Ludwigs des Deutschen, zugegen (s. § 8,2).

Das Stift weist also bei seiner Gründung unter den ostfränkischen Herrschern ohne Zweifel eine enge Verbindung zum Reich auf. Weitere Zeugnisse dieser Reichsnähe gibt es aber erst aus der Zeit Ludwigs des Bayern. Am 22. Juni 1333 bestätigt dieser auf Bitten von Propst und Kapitel die Privilegien des Stifts (Str 2 S. 319 Nr. 683). Am 19. September 1336 erklärt er in zwei Urkunden, daß ihm von Reichs wegen die Präsentation des Propstes zukommt; in der einen präsentiert er demgemäß einen Kleriker zu der vakanten Propstei, in der zweiten tritt er jedoch dies Recht für die nächsten beiden Vakanzan an den Herrn von Westerburg ab (s. § 9).

Das Stift galt damals mithin als ein Reichsstift. Die Überlegungen, wie es dazu kam, gehen in verschiedene Richtungen. Möglicherweise ist dem Stift bei seiner Gründung nicht aller konradinischer Besitz im Bifang Gemünden zugewiesen worden, sondern das Reich hat dort alte Rechte festgehalten (Gensicke, Das Oberkirchspiel Westerburg S. 185). Da König Heinrich IV. 1059 und 1062 über Hufen im Bifang des Stifts Gemünden zugunsten des Stifts Limburg verfügt (Str 1 S. 7 f. Nr. 6 und 7), könnte Gisela von Schwaben aus konradinischem Erbe ihrem Gemahl Konrad II. die Reichsrechte zugebracht haben (Gensicke, Landesgeschichte S. 92). Möglich ist aber auch, daß der zum Patronat über die Propstei verblaßte eigenkirchenrechtliche Anspruch des Reiches bis auf die Dotierung von 845 mit Königsgut zurückgeht.

Die Verbindung zum Reich lockerte sich jedoch nach dem vorerwähnten Zugeständnis der Propsteibesetzung schnell zugunsten der Herren von Westerburg. Die Privilegienbestätigung für das Stift durch Kaiser Karl IV. am 4. Oktober 1360 gilt den Freiheiten, die das Stift von seinen Vorfahren als Kaisern und Königen sowie von dem verstorbenen Reinhard (1315–1353) und von Johann Herrn von Westerburg und deren Vorfahren als Patronen des Stifts besitzt (Str 2 S. 327 Nr. 708).

Danach ist keine Verbindung des Stifts zum Reich mehr nachweisbar. Doch spricht König Ruprecht 1401 eine Erste Bitte auf ein Kanonikat für Johann Felder aus (s. § 33), ebenso Kaiser Karl V. 1522 für N. *de Beerthem* und 1532 für Chr. *de Roedt* (s. § 33).

### 3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

#### a) Im Allgemeinen

Der Erzbischof von Trier als zuständiger Ordinarius ist an der Gründung des Stifts Gemünden stark beteiligt. Mit Hilfe Erzbischof Hettis (814–847) nahm der Stifter, Graf Gebhard, die geistliche Tonsur. Erzbischof Bertolf (869–883) weiht 879 die Kirche und bestätigt die Dotation durch den bischöflichen Bann.

Da das Stift der Vogtei und Landesherrschaft einer Westerwälder Dynastie unterstellt wurde (s. § 18,4), hat der Erzbischof von Trier hier rechtlich als Kurfürst kein Verhältnis zum Stift. Seine geistlichen Befugnisse als Diözesanoberer treten aber seit dem 13. Jahrhundert in zahlreichen Verfügungen hervor.

Speziell kommt dies darin zum Ausdruck, daß ihm der Propst zur Bestätigung präsentiert wird (s. § 14,1). Bei Dotation des Altars St. Stephan 1362 wird bestimmt, daß die Präsentation des Vikars dem Erzbischof von Trier zustehen soll, falls die rechtmäßigen Patrone die Vikarie nicht binnen einem Monat einem Priester geben. Der Erzbischof macht 1495 von dieser Klausel Gebrauch (s. § 16). Die gleiche Regelung scheint beim Altar St. Katharina bestanden zu haben laut einem Schreiben des Stifts von 1565/66 (ebenda).

Sonst wird der Erzbischof vor allem auf Grund seiner bischöflichen Amtsgewalt im allgemeinen tätig.

In Gegenwart der vom Papst delegierten Richter entscheidet Erzbischof Theoderich II. von Trier 1221 den Streit des Stiftsvogts mit Propst und Kapitel (s. § 18,4). Das Konzil von Basel macht seine Beschlüsse bezüglich der Rechte der Herren von Westerburg am Stift 1440 von der

Zustimmung des Erzbischofs Jakob von Sierck abhängig und beauftragt ihn mit der Ausführung (ebenda S. 344 Nr. 755). Dieser greift 1449 vermittelnd in den Konflikt des Reinhard Herrn von Westerbürg mit den Stiftsherren wegen des von Reinhard auf dem Kirchhof aufgeschlagenen Hauses ein (ebenda S. 347 f. Nr. 763, 764, 766, 767).

1453 bestätigt der Erzbischof einen Patronatstausch am Altar St. Stephan (Str 2 S. 354 Nr. 782). 1455 setzt er sich beim Herrn von Westerbürg für den von diesem bedrängten Stiftspropst ein und wünscht Beilegung der Sache vor seinem geistlichen Gericht (ebenda S. 354 Nr. 783). Mit der Befreiung eines Geistlichen vom Makel der Geburt beauftragt der päpstliche Pönitentiar 1457 den Erzbischof, der den Auftrag 1458 ausführt (ebenda S. 355 Nr. 786 und 787).

Vorübergehend stellte das Stift auch einen erzbischöflichen Hofkaplan. Im Jahr 1500 erscheint als solcher der Kanoniker Johann Kellner (s. § 33). 1511 heißt es: *Filius sculteti in Montabur est capellanus reverendissimi domini in Gemundia* (K Abt. 1 C Nr. 23 S. 9).

Der Kanzler und die Räte Erzbischof Johanns II. von Baden sind im Jahr 1500 in die Verhandlungen zwischen dem Stift und Graf Johann von Wied-Runkel über die Lehen und den Bifang des Stifts eingeschaltet, das Stift händigte dem Kanzler die Fundationsurkunde aus (Str 2 S. 380 Nr. 855). Erzbischöfliche Räte sind daher wahrscheinlich bei dem Weistum vom 5. Oktober 1500 über den Bezirk des stiftischen Bifangs beteiligt gewesen. Kommt dann doch das Weistum vom 23. Juli 1504 über die Gerichtsrechte von Westerbürg und Runkel im Bifang des Stifts unter Vorsitz eines Abgesandten Erzbischof Jakobs II. von Trier zustande (ebenda S. 380 f. Nr. 855 a).

Die Stiftsherren appellieren am 3. Februar 1507 von einem Urteil des Gemündener Schöffengerichts wegen Zehntverweigerung durch einige Einwohner an ihre gnädigen lieben Junker, die Grafen von Leiningen-Westerbürg und Wied-Runkel, als die obersten Gerichtsherren zu Gemünden oder, wenn diese die Sache nicht übernehmen wollen, an ihren gnädigsten Herrn von Trier als ihren Ordinarius und geistlichen Fürsten (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10).

Vom Trierer Erzbischof Richard von Greiffenclau läßt sich das Stift 1518 seine Gründungsurkunden von 845 und 879 und seine Privilegien bestätigen (s. § 4). Vermutlich geschah dies auch im Interesse des Erzbischofs, da in der Urkunde von 879 die wesentliche Mitwirkung seines Amtsvorgängers an der Stiftsgründung dokumentiert ist.

Als das Stift wegen seines Zehnten zu Kettenbach und Hausen durch den Kettenbacher Schultheißen geschädigt wird, wendet es sich an Erz-

bischof Richard von Trier, und dieser setzt sich am 16. Juli 1530 bei Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken für das Stift ein. Das Stift erbietet sich vor ihm oder an andern gebührlchen Orten zu Recht (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 3). Vergebens sucht jedoch Erzbischof Johann VI. 1566 den Grafen von Leiningen-Westerburg von Einführung der Augsburgischen Konfession im Stift abzubringen (s. § 10).

#### b) Besteuerung

Im Register der Subsidien des Niedererzstifts aus dem 18. Jahrhundert, das im Grundstock bis ins 14. Jahrhundert zurückgeht, ist das Stift Gemünden mit 9 Pfund Heller und 13 Schilling und die Pfarrei außerdem mit 4 Pfund weniger 12 Heller verzeichnet (Fabricius, *Taxa generalis* S. 39 Nr. 941 und 953). Im Register der ungewöhnlichen Subsidien, die seit 1481 erhoben wurden, stehen der Propst mit 2 Gulden und die Vikare mit 5 Gulden (ebenda S. 47 Nr. 211 und 212). Das Stift rangiert mit seiner Steuer in beiden Registern hinter den Stiften Dietkirchen, Limburg, Weilburg und Wetzlar.

Als Ordinarius sucht der Erzbischof 1532 und um 1565/66 das Stift zur Türkensteuer heranzuziehen, trifft aber dabei auf den Widerstand des Landesherrn (s. § 10). Doch nennt das Verzeichnis der 1548 geladenen Landstände des Erzstifts Trier auch das Stift Gemünden (Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen* 1 Nr. 80 S. 326). In der Steuerliste des niedererzstiftischen Klerus von 1576 fehlt hingegen schon das Stift (Knetsch, *Die landständische Verfassung* S. 47).

#### c) Offizialat zu Koblenz

Als Organ der geistlichen Jurisdiktionsgewalt des Erzbischofs erscheint mehrfach der Offizial seiner geistlichen Kurie in Koblenz in Beziehung zum Stift. Er fällt 1437 eine Entscheidung in der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stift und der Gemeinde Rückerhausen wegen eines Altars in der dortigen Kapelle, und auch künftig soll in der Sache das geistliche Gericht in Koblenz entscheiden (Str 2 S. 342 Nr. 750).

Wohl weil die Gemeinde zu Gemünden sich bei Aufschlagung eines Hauses auf dem Friedhof durch den Landesherrn auf dessen Seite stellt, läßt der Erzbischof 1449 den Flecken durch den Offizial der Koblenzer Kurie mit dem Interdikt belegen (Str 2 S. 349 Nr. 769). Der Offizial hebt noch im gleichen Jahr die Strafe der Exkommunikation und des Interdikts wieder auf (ebenda S. 349 Nr. 770). Den Konflikt des Stifts mit dem

Landesherrn schlichten dann jedoch weltliche Schiedsmänner (ebenda S. 350 f. Nr. 773—776).

Vor dem Offizial findet 1511 ein vom Erzbischof genehmigter Pfründentausch statt (s. § 13,1). Graf Kuno von Leiningen-Westerburg bittet am 19. Mai 1540 den Offizial, behilflich zu sein, daß der durch einen Mord entweihte Kirchhof wieder in seinen vorigen Stand gesetzt werde, damit das Pfarrvolk zufrieden gestellt werde (W Abt. 339 Nr. 802; Str 2 S. LIX).

#### 4. Verhältnis zum Patronats- und Landesherrn

##### a) Allgemeines

Die im 12. Jahrhundert auftretenden Herren von Runkel erwarben die Stiftsvogtei und errichten im Bereich des Stifts die Feste Westerburg (s. § 9). Die sich nach ihr nennende Linie der Dynastie gewinnt das Patronat über das Stift. Indes besitzt sie die Ortsherrschaft bis nach der Reformation nur in Gemeinschaft mit der Linie in Runkel (s. § 10 und 11).

Die sich ausbildende Landesherrschaft über das Stift tritt uns zum ersten Mal in der Urkunde vom 16. August 1221 entgegen, worin Erzbischof Theoderich II. von Trier zu Koblenz den Streit von Propst und Kapitel mit Siegfried Herrn von Westerburg (1209—1227) schlichtet, der noch das ungeteilte Haus der Herren von Runkel repräsentierte (Str 2 S. 313 Nr. 670). Dagegen sind dabei als vom Papst delegierte Richter der Dekan des Stifts St. Maria ad gradus zu Köln und zwei Kanoniker desselben Stifts. Da jener Siegfried im Jahr 1209 in Beziehung zum Erzbischof von Köln erscheint (Gensicke, Westerwald S. 182), könnte er bei der Kurie diese Richter erwirkt haben. Da aber der damals dem Stift vorstehende Propst Konrad von Boppard zugleich Domherr zu Köln war, beruht wahrscheinlich schon die Bestellung der päpstlichen Richter auf einem Kompromiß der Parteien. Gemäß dem Entscheid des Erzbischofs stehen dem Propst und Kapitel die Novalzehnten des Forstes je zur Hälfte zu; dem Stift bleibt also dieser durch Rodung erzielte Einkommenszuwachs. Doch hat der Herr von Westerburg den Forst zu bewachen und die Förster zu bestellen. Diese sollen den Stiftsherren die herkömmlichen Abgaben entrichten und das Holzdeputat liefern. Der Propst verleiht die Pfründenlehen an die Kanoniker. Er hat ohne Behinderung durch jenen Stiftsvogt die Schultheißen ein- und abzusetzen, die Hufen nach altem Herkommen zu verpachten und die Gerichtstage mit seinen Leuten zu halten, wann er will.

Der Herr von Westerburg verstärkte seinen Einfluß, als er 1336 das Recht zur Besetzung der Propstei vom Reich erwarb (s. § 18,2). Das Stift konnte zwar diese Einschränkung seiner Autonomie 1357 durch die personelle Einordnung des Propstes in das Kapitel etwas entschärfen (s. § 14,1). Kaiser Karl IV. bezeichnet aber die Herren von Westerburg 1360 als Patrone des Stifts (s. § 18,2).

Schon vor der ersten Spaltung zwischen einer Westerburger und einer Runkeler Linie der Herren von Runkel im Jahr 1226 (Gensicke, Westerwald S. 307) dürfte diese Dynastie vom Stift die Kirchen Battenfeld, Biskirchen, Lahr und Seck zu Lehen besessen haben. Denn bei der Teilung von 1270 wird das Patronat der Kirche zu Battenfeld der Westerburger Linie und das Patronat der Kirche zu Biskirchen der Runkeler Linie zugesprochen (ebenda S. 308). Darüber hinaus führt noch die Aussage des Stiftskapitels, darunter des Pfarrers zu Biskirchen als Kustos und des Pfarrers zu Gemünden, sowie von fünf Pfarrgenossen zu Gemünden und drei Angehörigen dieses Kirchspiels vom 24. Dezember 1338. Sie können sich an mehr als 90, 60 und 24 Jahre erinnern und bezeugen unter Eid, sie hätten stets sagen hören, daß auf Grund eines Vergleichs die Herrschaft Westerburg die Kirche zu Seck und zu Biskirchen, dagegen die Herrschaft Runkel die Kirche zu Lahr und zu Battenfeld verleihen soll (Str 2 S. 322 Nr. 6693). Dasselbe sagen am gleichen Tag der Pastor zu Seck sowie acht seiner Pfarrleute aus, die sich an mehr als 70, 50 oder 40 Jahre erinnern (ebenda S. 323 Nr. 694), desgleichen sieben Burgmannen, der alte und der neue Schultheiß und ein Bewohner von Westerburg, die an mehr als 60, 50 oder 24 Jahre zurückdenken können (ebenda S. 322 Nr. 692).

Aber auch die landesherrlichen Rechte in den Kirchspielen Gemünden und Seck gehen auf Lehen des Stifts zurück. Denn Dietrich Herr von Runkel bekundet am 22. September 1444, daß er vom Propst und Kapitel als von den Eltern überkommenes Lehen die Hälfte von Gemünden und Seck mit dem Gericht, den Dörfern, Zehnten und Renten sowie den Kirchsatz zu Lahr und Battenfeld erhalten hat. Er soll dafür dem Stift mit Huld und Eid verpflichtet sein und es nach Vermögen schützen (Str 2 S. 346 Nr. 759). In gleicher Weise belehnen Propst und Kapitel am 14. Februar 1462 dessen gleichnamigen Sohn (ebenda S. 356 Nr. 790) und nach diesem am 11. August 1491 dessen jüngsten Bruder Johann Herrn von Runkel (ebenda S. 372 Nr. 831). Da sich das Stift am 7. Dezember 1463 durch zwei Burgmannen von Westerburg ein Vidimus des Reverses anfertigen läßt, den ihnen 1422, wie oben erwähnt, Dietrich von Runkel ausstellte, hat der Belehnte 1462 anscheinend eine solche Lehnsurkunde nicht dem Stift erteilt, und auch für 1491 fehlt eine Erklärung des Lehns-trägers.

Dies Lehnverhältnis versucht das Stift bei dem von Johanns Bruder Friedrich abstammenden Grafen Johann von Wied-Runkel wieder zu beleben. Propst und Kapitel entsandten zu ihm den Pfarrer und einen Kanoniker, die den Grafen am 2. März 1522 in Dierdorf aufsuchten. Unter Vorlage einer Kopie der Urkunde von 1221 erklärten sie, der Graf von Leiningen-Westerburg vorenthalte ihnen Holz aus ihrem Forst, über den er oberster Förster sei, bereits im zweiten Jahr, damit sie den Grafen von Wied-Runkel dazu anhalten, die Lehen, die dieser vom Propst und Kapitel habe, zu empfangen. Sie hätten schon vor einem Jahr nach Runkel deshalb geschickt, aber keine Antwort erhalten. Graf Johann erwidert den beiden Abgesandten des Stifts, es habe sich einige Irrung eingestellt, so daß sein Vetter, der verstorbene Herr Johann von Runkel (1462–1501), mit einer Protestation die Lehenschaft schriftlich aufgesagt habe. In der Sache sei viel vor dem Erzbischof von Trier verhandelt, aber nichts entschieden worden. So habe er auch eine Protestation geschickt, wolle aber als Mitschirmherr an Westerburg wegen des Brennholzes schreiben (WiedANeuwied Nr. 54-2-5; Schreiben des Stifts vom 3. März 1522 an den Grafen von Wied-Runkel betreffend die urkundlich verbrieft und auf altem Herkommen beruhende Lieferung von einigem Holz durch die Herrschaft Westerburg; W Abt. 339 Nr. 802; W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 13).

Ein gleiches Lehnverhältnis ist daher für die Herren von Westerburg bezüglich ihrer Hälfte an den Gerichten Gemünden und Seck vorauszusetzen. Zu ihnen zeigen sich bald nähere Beziehungen. Reinhard aus dem Geschlecht der Herren von Westerburg hat 1339 eine Kanonikerpfünde (s. § 33). Der Kanoniker Gerhard (1339–1343) ist Kaplan des Reinhard Herrn von Westerburg und verwaltet dessen Zollgelder zu Oberlahnstein (ebenda).

Die religiöse Verbindung der Herren von Westerburg zum Stift äußert sich darin, daß sie 1362 die Vikarie am Altar St. Katharina und 1368 am Allerheiligenaltar begründeten und die Einkünfte des Katharinenaltars durch Stiftungen 1366 und 1413 vermehrten (s. § 16). Die zentrale Bedeutung der Stiftskirche für dies Dynastengeschlecht tritt dadurch in Erscheinung, daß es in ihr bis ins 15. Jahrhundert sein Erbbegräbnis hatte (s. § 3,4).

So ergab sich ein enger Kontakt zwischen der Landesherrschaft und dem Stift. Am 24. August 1370 bekunden Kunigunde, Witwe des Herrn Johann von Westerburg, und beider Sohn Reinhard, daß sie dem Propst und Kapitel 60 Gulden für einen ihnen vom Stift verkauften Hengst schulden. Sie versetzen dem Stift dafür 8 Mött Hafergülte mit der Auflage, daß das Stift die Jahrzeit jenes Herrn Johann begehen und seiner, seiner

Voreltern und ihrer Nachkommen stets gedenken soll (Str 2 S. 330 Nr. 715).

Im 15. Jahrhundert wird diese politische Bindung deutlicher. Einer Schenkung an den Altar St. Helena stimmt Reinhard Herr von Westerburg 1429 mit der Bedingung zu, daß alle Vikare dieses Altars *unserer gnedigen ionghern syn* sollen und Gott für ihn in der Messe bitten sollen (s. § 16). Diese Tendenz zur Einfügung des Stifts in das Territorium kommt voll zum Ausdruck in der Bulle des Baseler Konzils von 1440. Gegen Übernahme der Verpflichtung zur Wiederherstellung und Erhaltung des Stifts erstrebt der Herr von Westerburg die Nomination der Stiftsherren. Das Konzil gesteht dies zu, falls der Erzbischof von Trier und das Kapitulum zustimmen. Es erklärt, das Stift liege *in dominio* des Herrn von Westerburg (s. § 9).

Das Stift protestierte aber gegen jenen Anspruch auf Nomination der Kanoniker. Aus diesem Spannungsverhältnis entwickelte sich 1449 ein offener Konflikt.

Er entzündete sich dadurch, daß Reinhard und sein Sohn Kuno Herren von Westerburg am 18. Mai 1449 auf dem Kirchhof zu Gemünden links neben der Pforte gegenüber der Linde das Gehölz und Haus des Reinhard von Frickhofen genannt Russack erwarben (Str 2 S. 347 Nr. 763 Anm. 1). Vermutlich war dies nur ein Fachwerkgaden zur Aufbewahrung von Vorräten in Notfällen, wie dies verschiedentlich bei Friedhöfen anzutreffen ist (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 118). Doch hatte das Haus durch seine Lage am Eingang zur Kirche und in der Nähe der Gerichtslinde eine besondere Bedeutung, die sich noch dadurch steigerte, daß Reinhard von Westerburg dies Haus befestigen ließ.

Das Stift widersetzte sich diesem Eingriff in seinen Immunitätsbezirk. Am 12. Juni 1449 bescheidet Erzbischof Jakob von Trier aus Koblenz den Herrn Reinhard von Westerburg wegen seines Streits mit dem Kapitel, worüber der Erzbischof ihm schon vormals geschrieben habe, auf den 15. Juni nach Montabaur. Der Erzbischof setzt diesen kurzen Termin, weil er persönlich dabei sein, aber nicht nach Gemünden kommen will, bevor nicht das Haus auf dem Kirchhof abgebrochen ist (Str 2 S. 347 Nr. 763). Reinhard will aber nur an dem Ort verhandeln, wo sich die Sache zugezogen hat. Der Erzbischof wird daraufhin am 27. Juni 1449 dringlicher. Es sei ungebührlich und verboten, solche Häuser auf geweihten Stätten aufzuschlagen. Die Priesterschaft zu Gemünden dringe bei ihm darauf, ihr gegen Herrn Reinhard Recht zu verschaffen. Dieser möge es nicht zu einer rechtlichen Entscheidung kommen lassen, sondern das Haus abbrechen, damit der Gottesdienst nicht länger verhindert werde. Danach will der

Erzbischof gern seine Diener zur Vermittlung und auch Anhörung anderer Gebrechen schicken (ebenda Nr. 764).

Das Stift hatte also wegen dieser Sache den Gottesdienst in der Stifts- und Pfarrkirche eingestellt. Reinhard von Westenburg steckt vermutlich dahinter, wenn sich nun die Kirchspielsleute über den Pfarrer beschwerten, daß er die Gewährung des Pfarr-Rechts versäume und hinweggegangen sei (ebenda Nr. 765). Und Reinhard von Westenburg beschwert sich am 3. Juli 1449 beim Offizial und den beiden Stiften St. Kastor und St. Florin zu Koblenz. Wegen Aufschlagung seines Hauses auf dem Friedhof habe sich die Priesterschaft dort mit Schmähen, Bannen, Stürmen, Glockenläuten und Hörnerblasen über seinen Sohn Kuno und seinen Schwager (Friedrich von Leiningen) hergemacht, sei dann aufgestanden, aus dem Lande gegangen und habe den Bann auf Gemünden gelegt. Er bittet jene um Vermittlung, da der Propst nicht zum Verhör bereit sei und der Erzbischof und der Pfarrer auf seinen Einigungsvorschlag nicht geantwortet hätten (ebenda S. 348 Nr. 766).

Seinerseits griff Reinhard von Westenburg auch zu den ihm zu Gebote stehenden Mitteln: er beschlagnahmte die Güter in den Stiftsherrenhäusern und die Zehnten des Stifts in seiner Herrschaft. Doch der Erzbischof von Trier hatte durch seine Doktoren und das geistliche Gericht entschieden, daß dem Stift nicht gebühre zu verhandeln, bevor das zu Unrecht aufgeschlagene Haus abgerissen und der Friedhof wieder geweiht sei. Das Stift lehnt daher am 15. Juli die Einladung eines unbekanntem Vermittlers zu einer Verhandlung am gleichen Tag in Marienberg ab. Aus diesem Schreiben geht aber zugleich hervor, daß sich die Grafen Heinrich, Domherr zu Mainz, und Johann von Nassau-Beilstein dafür verbürgt hatten, daß Reinhard von Westenburg das Haus abstellen werde (Str 2 S. 348 Nr. 767).

Die Grafen hatten diese Bürgschaft übernommen, nachdem sie in Emmerichenhain mit Reinhard von Westenburg zusammengekommen waren. Doch dieser muß ihnen, wie nach der vorerwähnten Haltung des Stifts nicht anders zu erwarten, am 3. August schreiben, daß die Priesterschaft nicht einlenke. Infolgedessen blieben die Seinen ohne Gottesdienst, die Kinder ungetauft und die Frauen in Frauennöten liegen. Er bittet die beiden Grafen, das Beste gemäß ihrem Abschied zu tun (Str 2 S. 349 Nr. 768).

Ein Gutachten eines Unbekanntem vermutlich aus der landesherrlichen Kanzlei für Reinhard von Westenburg zeigt, in welcher Verlegenheit er sich befand. Da der Erzbischof von Trier als rechter Richter in Sachen des Stifts selbst den Flecken Gemünden mit dem Interdikt belegt und die Verweigerung des Chorgesangs und aller Sakramente wie Taufe und Be-

gräbnis verfügt habe, werde dieser den Bann nicht aufheben, bevor das aufgeschlagene Haus abgerissen sei. Der Gutachter rät, von der Kurie zu Rom einen Auftrag für einen oder mehrere Präläten in Mainz zu erwerben und zu erklären, daß er, um den Flecken und sein anstoßendes Land besser zu behüten, das Stift leichter zu beschirmen und am Gottesdienst mit Frau und Gesinde besser teilzunehmen, das hölzerne Haus errichtet habe, daß der Flecken, die Leute und anderes sein Eigen seien und seine Voreltern das Stift begründet, erhoben und bewidmet hätten, auch die Propstei und Pfarrei zu verleihen hätten. Der Papst möge auf Grund dessen die vorgenannten Präläten mit Verhör und Entscheid der Sache beauftragen (Str 2 S. 349 Nr. 769).

Am 11. August 1449 verkündet der Offizial der erzbischöflichen Kurie zu Koblenz dem Pleban zu Gemünden und allen, die es angeht, daß er die Strafe der Exkommunikation und des Interdikts, die er über die Kirche und alle, die an dem Gebäude auf dem Friedhof und auf dessen Mauer mit Rat und Tat beteiligt waren, verhängt hatte, hiermit aufhebt (Str 2 S. 349 Nr. 770). Der hieraus ersichtliche Ausgleich war durch Vermittlung der beiden genannten Grafen Heinrich und Johann von Nassau-Beilstein herbeigeführt. Zusammen mit den Adligen Kuno von Reifenberg, Ludwig von Ottenstein und Syvert von Irmtraut, die auch dem Herrn von Westerburg nahestanden, hatten sie die Priester von Gemünden wieder in ihre Häuser gehen geheißt, wie Graf Johann am 3. November 1449 dem Reinhard von Westerburg vorhält (ebenda S. 351 Nr. 775). Denn inzwischen hatte dieser dem Pfarrer und Kanoniker Heinrich von Rennerod die Fehde angesagt. Er nahm diesem die Schweine und anderes und trachtete ihm nach Leib und Leben. Schon am 19. September wandte sich deshalb Graf Johann von Nassau-Beilstein zugleich im Namen seines Bruders Heinrich an Reinhard von Westerburg mit der Aufforderung, dem Pfarrer das Geraubte zurückzugeben. Sein Verhalten gebühre sich innerhalb der Sühne nicht. Wie sie hörten, wolle sich der Erzbischof von Trier daher an sie wenden (ebenda S. 350 Nr. 771).

Die Sühne war noch nicht bis zum Schiedsspruch gediehen. Reinhard sagt sie am 15. Oktober gegen jene beiden Grafen auf, weil die Geistlichkeit die Sühne am Tage zuvor angeblich gröblich übertreten habe (Str 2 S. 350 Nr. 772). Graf Johann sucht am 30. Oktober Reinhard zur Zurückgabe des Geraubten zu bewegen, damit ihnen als den erwählten Freunden nichts nachgesagt werden könne (ebenda Nr. 773). Diesem Argument zeigt sich Reinhard zugänglich und fordert den Grafen am 1. November auf, einen seiner Freunde nach Westerburg zu schicken (ebenda S. 351 Nr. 774). Graf Johann geht darauf aber nicht ein. Er er bietet sich am 3. November zu einem gütlichen Tag mit den Schiedsmännern erst, wenn Reinhard dem

Pfarrer das Seine zurückgegeben und die Fehde eingestellt hat (ebenda Nr. 775).

Reinhard von Westerburg scheint seine Handlung gegen den Pfarrer nicht zurückgenommen zu haben. Wenigstens rechtfertigt er in seinem letzten undatierten Schreiben an Graf Johann von Nassau sein Verhalten damit, daß es zur Wahrung seiner Ehre und wegen dessen Übertretung der Absolution und Sühne geschehen sei — ob der Pfarrer der führende Kopf des Widerstandes war oder den Landesherrn in einer Predigt getadelt hatte? Mit der Geistlichkeit sonst habe er die Sühne gehalten (Str 2 S. 351 Nr. 776). Zum Abbruch des Gebäudes auf dem Friedhof hat er sich aber mithin bereitfinden müssen.

Die eingehende Referierung dieses Streits schien berechtigt, weil er typisch für diese Epoche ist und erkennen läßt, welche Mächte dabei ins Spiel kamen.

Wenig später ereignete sich noch eine neue Auseinandersetzung zwischen dem Stift und dem Landesherrn. Die Sache ist nicht völlig durchsichtig, da nur ein um 1450 datierbares Rechtfertigungsschreiben des Kuno Herrn von Westerburg vorliegt (Str 2 S. 353 Nr. 779). Er beklagt sich darin über die Kanoniker. Sie hielten nicht den Entscheid, den Graf Johann von Nassau-Beilstein zwischen Propst und ihnen getroffen habe. Er wirft den Kanonikern vor, eigenmächtig Holz im Forst zu fällen und das eichene Bauholz um Gemünden niederzuhauen, von dem man die Kirche baulich halten soll, und es als Brennholz zu verwenden, auch die Landwehr durch ihr Gesinde zu schädigen. Die damit verbundene Behauptung ihrer Auflehnung gegen den Propst (dazu s. § 15,1) soll möglicherweise die Tatsache verdecken, daß sich das Stift in der eigenen Verfügungsgewalt über seine Waldungen durch den Landesherrn beschränkt fand.

Umgekehrt beschwerte sich der Propst 1455 beim Erzbischof von Trier, daß Kuno von Westerburg und dessen Leute ihn sehr bedrängten, ihm Vieh und Gut nahmen und Haus und Scheuer versperrten. Der Erzbischof fordert daher Kuno auf, seine Maßnahmen rückgängig zu machen. Der Propst wolle einem Gerichtsurteil gehorchen, und der Erzbischof würde ihn vor sich und seinen geistlichen Richtern zum Recht anhalten (Str 2 S. 334 Nr. 783). Eine Aussöhnung scheint dann stattgefunden zu haben, da sich Kuno in der Stiftskirche bestatten ließ (s. § 3,4). Auf ein gutes Verhältnis des Stifts zu Kunos Witwe Metza von Virneburg († 1483) weist es hin, wenn der Limburger Stiftsdekan Johannes Mechtel vor 1628 in einer Abhandlung über die Gründung des Stifts Gemünden von dieser *vidua* schreibt: *deinceps implorata a praeposito* (BiATrier Abt. 31 Nr. 27 Bl. 27 v).

Beamte des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg schlichteten 1478 die Zwietracht zwischen dem Stift und Einwohnern zu Gemünden wegen des Zehnten. Sie überlassen der Entscheidung des Grafen die Beschwerden zwischen den Müllern und dem Stift (Str 2 S. 360 Nr. 803). Das Stift wendet sich um 1500 selber an den Landesherrn wegen einer Zehntforderung an zwei Einwohner zu Gemünden und deren Anhang (ebenda S. 380 Nr. 854 a).

Drei Schiedsmänner einigen 1493 Graf Reinhard und das Stift über die beiderseitigen Rechte bei Besetzung der Pfarrkirchen Gemünden und Seck (s. § 28). Daß der Landesherr auch eine gewisse Gerichtsbarkeit über das Stiftspersonal beanspruchte, ergibt sich aus dem Vergleich von 1501 über das Strafrecht des Propstes (s. § 14,1 b). Darin findet sich die Klausel, daß die Freiheit und Rechte des Grafen von Leiningen-Westerburg bei der Eigengerichtsbarkeit des Stifts über seine Mitglieder unberührt bleiben sollen.

Der Landesherr ist 1502 vorrangig an der Verdingung des Ausbaus der Kirche beteiligt (s. § 3,1). Er nimmt nun auch das Recht der Rechnungsrevision bei der Baufabrik in Anspruch (s. § 26). Zunehmend bedient er sich des Stifts als Darlehnsgeber. Das Stift steckt dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg 1514 250 Goldgulden und ferner 100 Gulden Kölnisches Geld vor (W Abt. 339 Nr. 802). Sein Sohn, Graf Kuno von Leiningen-Westerburg, verschreibt dem Stift am 7. September 1543 für diese Schuld, die damals noch 300 Goldgulden betrug, und die 100 Goldgulden, die er selbst 1520 beim Stift entliehen hatte, Naturaleinkünfte (ebenda und Nr. 808). Dessens Sohn Reinhard wandelte diese Naturalzinse aber am 5. Januar 1564 in 20 Taler Zins um (W Abt. 339 Nr. 802).

Es gab auch erfreulichere Beziehungen. Propst und Pfarrer erstehen laut einem Fischregister von 1545/46 häufig vom gräflichen Fischer Karpfen (W Abt. 339 Nr. 848). Als die Stiftsherren 1608 vom Landesherrn um einen Zuschuß zum Ankauf des Kirchspiels Seck, das bei der Bifangteilung 1599 an Wied-Runkel gelangt war, angegangen werden, wünschen sie, daß das Fastnachtsgelag, das die Hofdiener bei ihnen beanspruchen, abgestellt werde (W Abt. 339 Nr. 330). Noch das Register der Einnahmen und Ausgaben des Stifts von 1629 führt eine Fastnachtsrefektion an das Westerbürgische Hofgesinde unter den Kosten auf (W Abt. 27 Nr. 158). Wahrscheinlich handelt es sich hierbei also um einen bis ins Mittelalter zurückreichenden Brauch.

Über das Vordringen des landesherrlichen Kirchenregiments seit der reformatorischen Bewegung vgl. § 10.

## b) Besteuerungsrecht

Eine Besteuerung des Stifts durch die Territorialherrschaft ist erstmals zur Zeit des Bauernkriegs nachweisbar. Zu der Steuer, welche die Mitglieder des Wetterauer Grafenbundes im Jahr 1526 den geistlichen Instituten ihres Landes zu dessen Schutz für Unterhaltung einer Söldnertruppe auferlegten, wurde das Stift Gemünden mit 50 Gulden veranschlagt, während die Stifte Idstein und Weilburg unter den Grafen von Nassau je 100 Gulden aufbringen sollten (W Abt. 171 Nr. G 400 Bl. 55 r und 60 v). Auch 1532 beansprucht Leiningen-Westerburg eine Steuer vom Stift, und 1542 inhibiert es die Besteuerung des Stifts durch Wied-Runkel wegen seiner Vorrechte am Stift (s. § 10). Doch der Propst Peter Richwin und der Pfarrer Heinrich Heuck zahlen am 21. März 1545 den beiden Steuereinnehmern der Herrschaft Westerburg als Hälfte der Türkensteuer des Stifts 12½ Gulden 1½ Batzen (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 9) und am 24. April 1545 den beiden Steuereinnehmern der Herrschaft Runkel den gleichen Betrag vom Stiftseinkommen (ebenda Quadr. 8). Das Steuerwesen im zweiherrischen Gemünden gehört auch weiterhin zu den Streitpunkten beider Herrschaften, bis das Gericht Gemünden 1599 auf Leiningen-Westerburg allein überging (s. § 11,1).

## 5. Verhältnis zur Gemeinde Gemünden

Das Stift hatte in Gemünden eine grundherrliche Stellung, die sich ursprünglich wohl auf den größten Teil der Gemeinde erstreckte (s. § 28). Doch waren die Herren von Westerburg und Runkel dort als Vögte zu Landesherren geworden (s. § 18,4). Die Bewohner waren laut dem Villmarer Vertrag vom 27. Mai 1538 meist Leibeigene jener beiden Dynastenhäuser (May, Oberlahnkreis S. 189). Den Hauptanteil daran besaß der Herr von Westerburg. Schon 1449 wird gesagt, daß der ganze Flecken, die Leute und anderes sein Eigen sind (Str 2 S. 349 Nr. 769).

Die Zahl der Bedepflichtigen der Herrschaft Westerburg in Gemünden, aus der sich also auf die Volksmenge schließen läßt, betrug 1466: 21, 1552: 63 (Gensicke, Gemünden S. 197). Um 1520 gehen dort 130 Personen (Männer und Frauen) *zu dem helgen sacrament*, d. h. zur Osterkommunion (W Abt. 339 Nr. 857 Bl. 42). Dem entspricht es, wenn der Schulmeister am 19. Mai 1601 erklärt, der Ort habe ca. 60 Feuerstätten (ebenda Nr. 812). Gemünden war also ein großes Kirchspielsdorf und demnach anscheinend sogar bevölkerungsstärker als etwa die Stadt Diez, wo sich gleichfalls ein Kollegiatstift befand (s. unten Stift Diez § 18.5).

Die oben zu 1449 erwähnte Bezeichnung als Flecken weist schon darauf hin, daß der Ort keinen rein agrarischen Charakter aufwies. Eine frühe Verkehrsbedeutung läßt sich daraus erkennen, daß eine Bewohnerin aus Ahrweiler, die 1232 das Grab der hl. Elisabeth in Marburg aufsuchte, auf dem Rückweg in Gemünden *in borreo cuiusdam* Rast machte<sup>1)</sup>. Im Jahr 1338 ist dort ein Wirt vorhanden (Str 2 S. 322 Nr. 693). Am Kirchweihtag entwickelte sich ein Jahrmarkt, der von weit her besucht wurde. Dies ist gesichert dadurch, daß Dietrich Herr von Runkel 1461 dem Stift eine Gülte von 2 Gulden verschreibt, die von seinem Teil des Kirchweihzolls am St. Theodorstag (9. November) durch seinen Schultheißen in Gemünden entrichtet werden soll (Str 2 S. 356 Nr. 759). Die Herren von Westerburg und von Runkel erhoben demnach von den Händlern, die an diesem Tag auf dem Gemündener Markt erschienen, einen Zoll, den sie sich gemäß ihrem je halben Anteil an der Ortsherrschaft teilten. Auch andere Nachrichten über den Gemündener Markt sind auf diesen Termin zu beziehen. In der Rechnung des gräflich katzenelnbogenschens Land-schreibers auf dem Westerwald von 1438 steht zwischen Ausgaben vom 27. Oktober und 2. Dezember der Betrag von 4 Gulden weniger  $\frac{1}{2}$  Albus für Bücher, die auf dem Gemündener Markt gekauft wurden (Demandt, Reg. 3 S. 1935 Nr. 6106/1). Der Kellner des Grafen von Katzenelnbogen zu Ellar erwarb 1462 zwischen dem 29. Oktober und 12. November auf dem Gemündener Jahrmarkt 2 Pfannen, 2 Töpfe und eine Axt (ebenda S. 2113 Nr. 6277/7; Struck, Von den Jahrmärkten S. 42 f.). Am 30. Oktober 1491 bitten Schuhmacher, Lohgerber und Schmiede aus Siegen den Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg um Geleit zum freien Markt in Gemünden, den sie bisher gebraucht haben. Wegen eines Streits, der sich dort begeben hat, sind sie ihres Leibs und Guts nicht sicher (W Abt. 339 Nr. 812). Als der Landesherr in Westerburg im Jahr 1504 einen Mann am 4. November nach Siegen schickte, um die Nägel vom Nagelschmied zu holen, brachte dieser die Antwort, er wolle sie nach Gemünden bringen und *uff der kyrmeß* liefern. Auch wurden damals *uff sontag Theodori* zu Gemünden vier Stück Lappeder für 1 Gulden 7 Albus gekauft sowie ein blecherner Trichter *in die spin* (Spindel, Walze) für 5 Heller (W Abt. 339 Nr. 848).

Ein Grapengießer aus Gemünden stellt 1462 die Grapen und Kessel in der Burg zu Ellar wieder her (Demandt, Reg. 3 S. 2113 Nr. 6277/7). Das Stift hob 1463 in Gemünden Zins *de bonis iudeorum* (Struck, Zinsverz. S. 321); zu jener Zeit oder früher waren dort also Juden begütert. Auch

<sup>1)</sup> Albert HUYSKENS, Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. 1908 S. 238.

kommen damals die Namen Schumen (Schuhmacher?) und Rasor (Bader) am Ort vor (ebenda S. 321 f.). Ein altes Gewerbe war das der 1478 zuerst bezeugten Müller (Str 2 S. 361 Nr. 803; Gensicke, Gemünden S. 196; s. a. § 28). 1483 erscheint der Name Murer (Str 2 S. 364 Nr. 813/1). Um 1496 begegnet der Schmied (ebenda S. 373 Nr. 834 b Note). Am 23. Dezember 1532 vereinen die Meister des Wollweberhandwerks zu Westerburg, Gemünden und sonst in der Herrschaft Westerburg sich zu der Bruderschaft der Jungfrau Maria und des Hl. Kreuzes (W Abt. 339 Nr. 222).

In diesem Rahmen ist die lokale Stellung des Stifts zu sehen. Laut dem Schiedsspruch von 1221 hat der Propst die Schultheißen ein- und abzusetzen und die Gerichtstage mit seinen Leuten zu halten (Str 2 S. 314 Nr. 670). Gemäß den Weistümern von 1500 und 1504 haben die 14 Schöffen von Gemünden bei ihrer Annahme zunächst dem Propst anstatt St. Severs und dann erst den beiden Schirmherrschaften Westerburg und Runkel zu huldigen (ebenda S. 381 Nr. 855 a). Doch war das Ortsgericht inzwischen landesherrlich geworden.

Spannungen zwischen Stift und Gemeinde zeigen sich erstmals 1449, als der Herr von Westerburg mit den Stiftsherren wegen des von ihm auf dem Kirchhof erbauten Hauses in Streit geriet. Kaum ohne seine Einwirkung beteiligte sich wenigstens ein Teil der Einwohnerschaft an diesem Unternehmen. Die Geistlichkeit verläßt daher den Ort und stellt den Gottesdienst ein, der Erzbischof von Trier läßt das Interdikt verhängen. Als daraufhin der Herr von Westerburg den Pfarrer befiehlt, beschweren sich die wohl von dem Dynasten vorgeschobenen Kirchspielsleute über Säumigkeit des Pfarrers und seinen Weggang (vgl. § 18,4). Um 1450 wirft der Herr von Westerburg den Stiftsherren u. a. vor, daß sie die Landschaft und Gemeinde an der Eichelmast und Viehtrift schädigen (Str 2 S. 353 Nr. 779).

Wegen des Zehntrechts des Stifts ist 1478 (Str 2 S. 361 Nr. 803) und um 1500 (ebenda S. 380 Nr. 854 a) ein Streit mit Einwohnern Gemündens zu schlichten. 1507 appelliert das Stift von einem Urteil des Schöffengerichts (s. § 18,3 a).

Als Normalzustand erscheint jedoch das kommunale Einvernehmen unter Leitung des Stifts. Mit den Kanonikern machen 1338 acht Kirchspielsleute eine Aussage über die Stiftslehen der Herren von Westerburg und Runkel (s. § 18,4). In einer Auseinandersetzung mit den Bürgern von Westerburg über die Gemarkungsgrenze wendet sich am 26. Oktober 1534 *eynne gantze gemeyn geystlich undt werntlich* zu Gemünden an den Grafen von Leiningen-Westerburg um einen gerechten Bescheid (W Abt. 339 Nr. 812).

Einen gewissen Aussagewert über das Verhältnis von Stift und Gemeinde haben sicher auch die Nachrichten aus nachreformatorischer Zeit.

Als die alte Satzung der Gemeinde zu besichtigen und zu erneuern ist, erwählt sie am 7. Dezember 1568 acht Mann, an der Spitze den Propst und den Pfarrer. Sie legen mit dem Bürgermeister die Preise fest für das Holz, das man haut oder aus der Landwehr holt, ebenso die Strafen bei Verstößen gegen die Waldhege und den Flurschutz sowie gegen die Freihaltung des Kirchhofs von Vieh und Holzfuhrten. Auch bestimmen sie die Gebühr bei Nichtannahme des Schützendienstes und verpflichten Personen mit ansteckenden Krankheiten, sich ein Vierteljahr allein zu halten. Nachträge betreffen die Aufnahmegebühr für Zuzügler: Stiftspersonen, die in die Gemeinschaft kommen, sollen  $\frac{1}{2}$  Taler *zecher* zahlen (W Abt. 339 Nr. 812).

Als sich der Propst und der Schulmeister über die Gemeinde beschweren, schreiben Bürgermeister und Gemeinde dem Landesherrn am 21. Juli 1614, die Stiftsherren hätten sich jederzeit bei den Gemeindegemeinschaften mit Rat und Tat eingestellt, auch bei Gemeindegemeinschaften sich mit einem genügenden Vertreter entschuldigt (W Abt. 339 Nr. 804). Letzteres beweist die Gemeinde mit einem Register. In einem Bescheid, der am 23. Juli gleichen Jahrs in Gegenwart der Grafen Ludwig, Reinhard und Christoph von Leiningen-Westerburg und des Georg Schenk von Limburg in Sachen der Kirchendiener und Kollegen des Stifts und der Gemeinde Gemünden erteilt wird, heißt es, daß die Stiftsherren sich erbieten, von den Gemeindegütern, die sie haben oder erkaufen, Gleiches wie ein Gemeindegemeinschaftsmann zu leisten. Doch haben sie aus Vergünstigung der Landesobrigkeit von ihren eigenen und geistlichen Gütern niemals Schatzung gegeben (ebenda Nr. 805). Die Gemeinde will sich mit den Stiftsherren gütlich vergleichen, und die Stiftsherren sollen sich gegen die Gemeinde christlich brüderlich und so verhalten, daß hinfort keine *calumnien* und Schmähungen vorkommen (ebenda Nr. 808).

Über die Vorrangstellung des Propstes in der Gemeinde vgl. § 14,1.

## 6. Verhältnis zum Archidiakon

Gemünden zählte zum Archidiakonatsbezirk Dietkirchen. Zu den vom Erzbischof delegierten Amtsbefugnissen des Archidiakons gehörte die Investitur der Pfarrer und Altaristen. Das Stift präsentiert ihm daher die Geistlichen zu den Pfarreien und Altären, für die es Kollationsrechte besaß. Dies ist z. B. bezeugt: 1453 für die Pfarrei Kettenbach (Str 2 S. 354 Nr. 781), 1475 für die Pfarrei Gemünden (ebenda S. 359 Nr. 798) und 1486 für den Altar der 10 000 Märtyrer zu Elsoff (ebenda S. 369 Nr. 817). Graf Reinhard von Westerburg befiehlt 1493 dem Archidiakon und dessen

Kommissar, dem vom Stift für die Pfarrei Seck präsentierten Geistlichen keine Investitur darauf zu geben (ebenda S. 374 Nr. 835). Die zuständigen Kollatoren präsentieren dem Archidiakon Kandidaten: 1521 zu dem Altar St. Stephan und 1526 zu dem Altar St. Helena in der Stiftskirche, und der Streit über die Besetzung des Stephanaltars kommt 1526 vor die Kurie des Archidiakons (s. § 16).

### 7. Verhältnis zum Landkapitel

Das Stift lag im Dekanat Dietkirchen. Der Propst Siegfried von Runkel bedenkt in seinem Testament von 1327 auch die Priester des Landkapitels (*sacerdotes rurenses*) (s. § 29). Propst Konrad vom Stein war vermutlich 1423 Mitglied des Landkapitels Dietkirchen (s. § 29). Propst Johann Helwigh von Meudt bekleidet von 1445 bis zu seinem Tod 1477 das Amt des Landdekans (s. § 29). Zu seinem Nachfolger wird 1477 der Gemündener Pfarrer Werner Hund erwählt (s. § 33).

### 8. Verhältnis zu andern geistlichen Instituten

Zu den andern Stiften im Gebiet der mittleren Lahn lassen sich nur schwache Beziehungen beobachten. Propst Siegfried von Runkel (1324–1327) ist auch Kanoniker im Stift Dietkirchen und bedenkt dies Stift in seinem Testament (s. § 29), Propst Franko von Miehlen (1336) ist zugleich Thesaurar im Stift Wetzlar (s. § 29). Der Stiftsdekan von Diez Johann von Gießen wird 1493 als Kommissar des Dietkirchener Archidiakons eingeschaltet in die Auseinandersetzung des Grafen von Leinungen-Westerburg mit dem Stift über den von diesem zur Pfarrei Seck präsentierten (Str 2 S. 374 Nr. 835). *In die sancti Jacobi* (25. Juli) 1432 erscheinen der Propst und zwei Kanoniker beim Stift Limburg und werden dort mit einem Viertel Wein bewirtet (Str 5,2 Nr. 18 S. 57). Drei Kanoniker aus Limburg sind 1539 an der Beilegung der Auseinandersetzung über das Patronatsrecht am Altar St. Stephan beteiligt (s. § 16).

Ein Kanoniker von St. Kastor zu Koblenz stiftet 1262 sein Anniversar im Stift Gemünden (s. § 22). Der Herr von Westerburg sucht 1449 in seinem Konflikt mit dem Stift Unterstützung beim Offizial und den Stiften St. Kastor und St. Florin in Koblenz (s. § 18,4). Das Stift Gemünden fehlt 1493 und 1498 beim Zusammenschluß des Klerus im Niedererzstift Trier (Str 2 S. 299 Nr. 646; Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. 340 Nr. 2352).

Zuweilen trat das Stift auch mit Klöstern in Berührung. Der Propst Peter Richwin (1498–1537) stiftet sein Jahrgedächtnis in der Prämonstratenserabtei Arnstein (s. § 29). Auf Anordnung des Erzbischofs von Trier weiht der Abt von Arnstein 1541 den durch einen Totschlag entweihten Friedhof neu (W Abt. 339 Nr. 779 Bl. 95 v). 1561 nimmt der Arnsteiner Abt gemäß erzbischöflichem Auftrag die erste Tonsur des Scholaren Dietrich Reichwein (Kanoniker 1578–1601) vor (s. § 33).

Die Zisterzienserabtei Marienstatt besaß 1426 ein Haus zu Gemünden (Str 2 S. 336 Nr. 740). Das Stift ist um 1230 Mitsiegler einer dieser Abtei gemachten Schenkung (s. § 19). Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg bittet am 15. Juni 1499 den Abt von Marienstatt, zum Begängnis der verstorbenen Frau Zimmeria des Grafen im Stift Gemünden, das am 25. Juni gehalten werden soll, morgens mit vier oder fünf Personen zu erscheinen und dort eine Messe zu singen (Struck, Marienstatt S. 586 Nr. 1395).

Die Inkorporation des aufgelösten Benediktinerinnenklosters Seligenstatt (nō Gemünden, bei Seck), die von Leiningen-Westerburg 1481 betrieben wurde, scheiterte am Widerstand von Wied-Runkel, doch blieb ein gewisser Zusammenhang (s. § 9). Laut der Seligenstatter Rechnung von 1526/28 las 1526 der ab 1533 als Kanoniker bezeugte Jost Stepper dort Messen, für die er 6 Albus empfing. Auch findet sich darin 1528 der Posten: *Item haent verdaen dey heren van Gemunden uff sancti Marx dach* (25. April) 6 albus (Str 4 S. 113 f. Nr. 1636 a). Da also 1528 für die Kanoniker die gleiche Ausgabe entstand wie beim Messelesen 1526, dürfte auch dieses Mal eine gottesdienstliche Handlung vergütet worden sein.

### § 19. Siegel

Das Siegel des Stifts wird erstmals um 1230 erwähnt. Denn im Juli 1248 anerkennen die Gebrüder Friedrich, Siegfried und Embricho von Waldmannshausen die Schenkung, die Eberhard von Aremburg und dessen Frau Adelheid der Zisterzienserabtei Marienstatt gemacht haben, und auch den Verzicht, den die Eltern der drei Aussteller, Siegfried und Lukard, über diese Güter unter deren Siegel und dem des Konvents von Gemünden und des Eckehard, Dekans von Seck, erklärten (Struck, Marienstatt S. 16, Nr. 31). Um 1230 verzichteten aber Irmgard von Molsberg, Witwe des Wilhelm von Helfenstein, ihr Sohn Ludwig und ihre Tochter Lukard mit deren Gatten Siegfried von Waldmannshausen auf alle Güter Marienstatts zu Kirburg, welche die verstorbenen Eberhard und Adelheid diesem Kloster übertragen haben (ebenda S. 12 Nr. 21). Um diese Zeit wird also

auch die Urkunde mit dem Siegel des Stifts, auf die sich obige Urkunde von 1248 bezieht, ausgestellt sein. Der Dekan Eckehard ist um 1220–1233 bezeugt (s. § 30).

Das Stiftssiegel wird dann erst wieder in einer Urkunde des Kapitels vom 4. Dezember 1315 angekündigt, doch hängt es nicht mehr daran (Str 2 S. 316 Nr. 677). Ein Bruchstück des Stiftssiegels ist erst erhalten an einer Urkunde vom 24. Dezember 1338 (ebenda S. 323 Nr. 693). Es gehört zu einem runden Siegel und zeigt in dem vorhandenen unteren Teil einen Bischof thronend mit Buch in der Linken und Stab in der Rechten, von Umschrift: [... ecclesi]E S(an)C(t)I [...]. Ein weiteres Exemplar dieses großen und wohl ersten Stiftssiegels ist nicht überliefert. Es ist wohl noch mit *unser gemein capitular insiegel* vom 7. September 1543 gemeint (W Abt. 339 Nr. 808 Bl. 15).

Am 18. Juli 1342 kündigt das Kapitel sein Siegel *ad causas* in einer nur in Kopie vorhandenen Urkunde an (Str 2 S. 324 Nr. 698). Es kommt sonst nicht vor.

Einer Zinsquittung des Stifts vom 22. Juli 1508 ist dessen Sekretsiegel aufgedrückt. Es ist rund mit 36 mm Durchmesser und zeigt den hl. Severus in Halbfigur, über dessen Bischofsmütze eine Taube schwebt, mit Buch in der Rechten und Krummstab in der Linken, Umschrift: *secret(um) ecclesie collegiate s(an)c(t)i severi in gam(un)de* (W Abt. 339 Nr. 802). Dies Siegel, das Propst und Kapitel erstmals am 20. August 1500 ankündigen (Str 2 S. 380 Nr. 855), führt das Stift auch noch 1565 (W Abt. 27 Nr. 86), 1601 (ebenda Nr. 94) und am 27. Juni 1602 (s. § 33 Bernhard Breßlaw).

## 5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

### § 20. Die Reliquien

Die Herren von Westerburg und von Runkel sind laut den Weistümern von 1500 und 1504 Schirmherren St. Severs. Die 14 Schöffen zu Gemünden müssen bei ihrer Annahme zuerst dem Propst wegen St. Severs handlich geloben (Str 2 S. 381 f. Nr. 855 a). Diese Verkörperung des Stifts durch seinen Schutzheiligen, die gewiß auf alten kultischen Vorstellungen beruht, läßt vermuten, daß die Stiftskirche Reliquien des Protomärtyrers St. Severus besaß; möglicherweise hat der Stiftsgründer sie über den Erzbischof von Mainz erhalten (s. § 8,2). In den mindestens vier Monstranzen, die das Stift besaß (s. § 3,5), könnten sich auch Reliquien befunden haben, wie es etwa von vielen Monstranzen im Reliquienverzeichnis des Klosters Kamp bezeugt ist (vgl. Hans Mosler, *AnnHistVerNrhein* 168/169. 1967 S. 86 ff.).

### § 21. Chor- und Gottesdienst

#### 1. In Gemünden

Zum Pfarrbezirk des Stifts gehörte ein Sprengel in Form einer Ellipse, der nordsüdlich einen Durchmesser von ca. 12 km und ostwestlich von ca. 5 km hat. In der Gründungsurkunde von 879 ist er durch die dort beschriebene *terminatio* nur in südlicher, östlicher und nördlicher Begrenzung angedeutet (Str 1 S. 308 Nr. 667). Als Bifang ist dieser Bezirk in den Weistümern von 1500 und 1504 rings umschrieben (ebenda S. 380 Nr. 855 a; Gensicke, *Gemünden* S. 184). Eine Karte des 16. Jahrhunderts skizziert seinen Umfang (*WiedANeuwied* 74-11-7; Abb.: Str 2 Anhang).

Die Stiftskirche war somit Pfarrkirche für Gemünden und für die Filialgemeinden: Berzhahn, Halbs, Hellenhahn, Hergenroth, Irmtraut, Neustadt, Pottum, Schellenberg, Stahlhofen, Wengenroth, Westerburg, Wilsenroth und Winnen sowie die heutigen Wüstungen Hilse, Nerendorf, Nernhausen und Rosenthal (*Kleinfeldt-Weirich* S. 144 Nr. 6).

Innerhalb dieses Kirchspiels entstanden zur Zeit des Stifts Kapellen in Hellenhahn, Irmtraut, Neustadt, Reichenstein und Westerburg (s. § 28).

Von der Gestaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche gibt es nur spärliche Nachrichten. Das Stiftsmitglied, das die Kapelle zu Irmtraut bedient, soll nach einer Vereinbarung von 1355 bei den fünf hohen Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Aufnahme, wenn man die Würze weicht, und Allerheiligen im Chor anwesend sein (Str 2 S. 326 Nr. 706).

Die wenigen mittelalterlichen Rechnungen der Kirchenfabrik erwähnen nur Ausgaben für die Hauptfeste. Man kaufte 1503 für den Christabend 6 Pfund Öl, für den Christtag 1½ Pfund Wachs, Wein und Hostien, für Ostern Wein, für Pfingsten ½ Pfund Wachs und für Allerheiligenabend 1 Pfund Wachs (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 99 r). Ähnliche Ausgaben enthalten die Baufabrikrechnungen von 1506 und 1508 bis 1512. Im Jahr 1508 beschafft die Kirche zu Ostern 1500 Hostien für 7½ Albus (ebenda Bl. 101 v), 1509 1200 Hostien für 12 Albus (ebenda Bl. 102 r), 1511 u. a. 24 Pfund Öl auf St. Antoniustag (17. Januar) und 2 Pfund Wachs zu Unserer Lieben Frau Würzweihe (ebenda Bl. 103 r), 1512 3 Pfund Wachs *uff sent Bartholomeus abend* (23. August) (ebenda Bl. 103 v). Die Kirchenrechnung von Martini 1530/31 bucht Ausgaben für 1 Quart Wein zum Christtag den Leuten, die zum Hl. Sakrament gingen, und für 200 kleine Hostien, ferner zu Gründonnerstag für 2 Pfund Wachs und zu Ostern zur Beichte (*zo berychten*) 16½ Quart Wein und für 1300 Hostien (W Abt. 339 Nr. 779), ähnlich die Rechnung von 1531/32 Ausgaben zu Ostern für 1200 kleine Hostien und für 17 Quart Wein (ebenda). Nach der Zahl der Personen, die zum Sakrament gehen, wird um 1520 in Gemünden und benachbarten Orten der Herrschaft Westerburg gar eine Kopfsteuer erhoben (s. § 18,5).

Über die gottesdienstliche Gestaltung des Kirchweihfestes ist nichts überliefert. Doch wurde die im Jahr 879 am Tag des hl. Theodorus erfolgte Weihe der Stiftskirche (s. § 8,2) noch im Spätmittelalter gefeiert. Die Kirchweihe genoß sogar ein solches Ansehen, daß an diesem Tag ein von weit her besuchter Jahrmakkt in Gemünden veranstaltet wurde (vgl. dazu § 18,5).

Als die Gemeinde sich mit Propst Siegfried Schnubius über das Eigentum eines Platzes an der Landstraße gegenüber der Kirchenpforte des Friedhofs stritt, erwähnt sie im Schreiben vom 15. März 1599, daß dort schon zur Zeit seiner verstorbenen Vorfahren namens Schnube ohne deren Einrede am Karfreitag und Fronleichnamstag ziemliche Markttage gehalten wurden (W Abt. 339 Nr. 800). Man ersieht daraus die hervorragende Rolle beider Kirchenfeste.

Über den gewöhnlichen Gottesdienst der Kanoniker (dazu s. § 13,2) und der Altaristen (s. § 16) hinaus stiftet Metza von Virneburg, Witwe

des Kuno Herrn von Westerburg, am 18. März 1482 mit 5 Gulden Gülte eine Montagswochenmesse (Str 2 S. 362 Nr. 808). Über den Empfang dieser Gülte quittieren Propst und Kapitel auch noch am 28. Juli 1514 (W Abt. 339 Nr. 802).

Welche Bedeutung dem Gottesdienst im Stift für das öffentliche Leben zukam, wird sichtbar, als 1449 bei einem Übergriff des Landesherrn auf den Gottesfrieden des Kirchhofs das Interdikt über den Ort verhängt wird (s. § 18,4).

Auf einem Zettel ist notiert, daß im Jahr 1527 *uff fronsontag abent* der Weihbischof *nae crucis* (= 22. September) mit drei Begleitern nach Gemünden kam. Er aß für 2 Gulden 1 Albus im Haus des Propstes. Man gab dem Weihbischof 10 Rädergulden und den Knechten 1 Gulden, ihnen lieferte der Pfarrer außerdem 5 Mesten Hafer (W Abt. 339 Nr. 802). Über den Grund seines Erscheinens wird nichts gesagt. Im Jahr 1541 weiht der Abt von Arnstein den Friedhof neu (s. § 18,8).

## 2. Die gottesdienstliche Tätigkeit von Stiftsmitgliedern außerhalb Gemündens

### a) An Filialkapellen der Stiftskirche

Stiftsgeistliche wirkten an den Filialkapellen zu Hellenhahn und Irmtraut. Ein Priester an der Kapelle in Neustadt kommt auch als Kanoniker vor. Beziehungen des Stifts bestanden auch zu der Wallfahrtsstätte Reichenstein. Am Frühmeßaltar in Westerburg ist ein Stiftsvikar bezeugt (s. § 28).

### b) An Kirchen und Kapellen außerhalb des Kirchspiels

Das Stift war beteiligt an der Kirche in Biskirchen, der Kapelle in Rennerod und der Kirche in Seck (s. § 28).

## § 22. Anniversarien

Die feierliche Begehung des Totengedächtnisses war ein konstitutiver Zweck des Stifts. Bei seiner Gründung wurde es durch die Schenkung von 845 zur Begehung des Anniversars von Kaiser Ludwig dem Frommen und seines Sohnes Ludwigs des Deutschen verpflichtet (s. § 18,2); das Stift

ordnete sich damit ein in den kirchlichen Gebetsdienst für das karolingische Herrscherhaus (vgl. dazu Ewig, Gebetsdienst der Kirchen S. 70 f.). Die Urkunde von 879 machte den Kanonikern außerdem zur Pflicht, für das Seelenheil des Grafen Gebhard als des Stiftsgründers und seiner Erben zu beten (*spiritualem habeant anime mee curam salutis atque animarum meorum beredum*), auch seiner Eltern im Gottesdienst zu gedenken (s. § 8,2).

Wegen Fehlens eines Seelbuchs, das auch niemals in der freilich schlechten Überlieferung des Stifts erwähnt wird, ist wenig über dessen Memorienwesen bekannt. Obwohl die Stiftungsurkunden von 845 und 879 von Kaiser Ludwig dem Bayern 1333 bestätigt und vom Trierer Erzbischof Richard von Greiffenclau 1518 transsumiert wurden (Str 2 S. 319 Nr. 683), gibt es doch kein Zeugnis, daß beim Stift das Anniversar des Stiftsgründers, Graf Gebhards, begangen wurde. An seine Stelle setzten sich die Stiftsvögte, die Herren von Westerburg. Sie machen dem Stift 1344 eine Schenkung zu ihrem Seelenheil (Str 2 S. 324 Nr. 700), stiften 1362 den Altar St. Katharina (ebenda S. 327 Nr. 709), bessern 1366 die Einkünfte dieses zu ihrem Seelenheil errichteten Altars (ebenda S. 329 Nr. 713), begründen 1368 zu ihrem Seelenheil den Allerheiligenaltar (ebenda Nr. 714), verpflichten das Stift 1370 bei einer Gültverschreibung, ihrer Voreltern und Nachkommen stets zu gedenken (ebenda S. 330 Nr. 715), weisen dem Katharinenaltar 1384 ein Gülte als Seelgerät zu (ebenda S. 331 Nr. 718), machen demselben 1413 eine weitere Schenkung zu ihrem Seelenheil (ebenda S. 335 Nr. 735) und lassen das Stift 1429 Gott für sich in der Messe bitten (ebenda S. 337 Nr. 742). Zum Begängnis seiner verstorbenen Frau läßt Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg 1499 eine Messe durch vier oder fünf Priester aus dem Kloster Marienstatt lesen (s. § 18,8). Am 23. August (*in vigilia Bartholomei*) 1548 zahlte laut dem Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach der gräfliche Kellner zu Westerburg *von wegen des anniversarii comitum in Westerburg* jedem der an diesem Seelgedächtnis beteiligten Geistlichen 4 Albus zur Präsenz. *Celebrantes* waren die sieben damals vorhandenen Mitglieder des Stifts sowie die Pfarrer Gilbert aus Salz und Dietrich aus Willmenrod (DKiAWG Nr. C 32 1).

Ihr Gedächtnis errichteten ferner im Stift mehrere Adlige, meist Burgmannen zu Westerburg. 1351 macht Gilbracht von Schönborn dem Stift eine Schenkung zu seinem Seelenheil (Str 2 S. 325 Nr. 702), 1380 stiften Dimant von Sottenbach und seine Frau Stine den Altar St. Stephan zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern, Nachkommen und Wohltäter (s. § 16). Friedrich von Elbingen schenkt 1383 dem Stift als Seelgerät eine Korngülte, damit es sein Jahrgedächtnis und das seiner verstorbenen Frau und aller gläubigen Seelen mit Vigilien und Messen

begeht und fleißig für sie betet (Str 2 S. 331 Nr. 718). Johann von Krumbach, genannt Stockum, und seine Frau Gertrud dotieren 1426 den Altar St. Helena zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern und Freunde (s. § 16).

Die Zahl der bekannten Anniversarstiftungen von Geistlichen tritt dahinter zurück. Aufschlußreich ist aber diesbezüglich das insoweit auch frühe Testament des Scholasters vom Stift St. Kastor zu Koblenz, Mag. Heinrich von Gemünden, vom 20. Oktober 1262 (Str 2 S. 315 Nr. 671). Das Stift soll vier Jahrgedächtnisse begehen: je eins für ihn, seinen Vater Konrad, seinen Oheim Simon und seine Mutter Paulina. An jedem Montag, wenn für die Toten gesungen wird, sollen die Stiftsherren mit der Prozession auf den Friedhof hinausgehen und an dem Ort, wo die Leiber der Toten ruhen, eine Seelenempfehlung (*commendacionem*) zu seinem Gedächtnis und dem seiner Eltern und aller verstorbenen Gläubigen sprechen.

Unter den zahlreichen Gedächtnisstiftungen des Stiftspropstes Siegfried von Runkel von 1327 steht an vierter Stelle sein Legat von 10 Mark zum Kauf von Präsenzen für das Anniversar im von ihm geleiteten Stift (s. § 29). An der Errichtung des Altars St. Helena ist 1429 auch der Kanoniker Heinrich von Heimbach beteiligt (s. § 33). Pfarrer Heinrich Flach stiftet 1518 mit 24 Gulden das Jahrgedächtnis für sich, seine Eltern, alle Gläubigen und insonderheit die, welche sich in sein Gebet befohlen haben (s. § 33). Propst Peter Richwin begründet 1535 mit Schenkung einer Wiese zwei Anniversarien, die mit Messen und Vigilien zu begehen sind: eins am Tag des natürlichen Todes und das andere in der Jahresmitte für sich und seine Eltern (s. § 29).

Einblick in die Begräbnisriten und die zum Seelgedenken geleisteten Vermächtnisse der Bürger, Bauern und kleinen Leute gewährt das Toten- und Gültregister der Pfarrei vom 30. Mai 1483 bis 3. April 1484 (Str 2 S. 363 f. Nr. 813/1–5). Vielfach notiert der Pfarrer, daß er das Sakrament erteilte, zuweilen, daß er mit „allen“ Sakramenten, d. h. mit letzter Ölung, Beichte und Kommunion, den oder die Betreffende versah. Einige verpflichteten ihn zu 30 Messen oder auch zur Begehung des Dreißigsten. Einmal findet sich der Wunsch nach drei Priestern zum Begängnis. Die Opfergaben waren verschiedenster Art. Am meisten wird Vieh dargebracht: Kühe, Kälber, Hammel, ein Schwein, ein Ferkel, eine Gans und Hähne, aber auch Geld, grünes, rotes und schwarzes Tuch, ein Rock und ein blauer Rock, Garn, Wolle, ein Bett, Laken, ein Kittel, ein Handtuch, eine Armbrust, ein Grapen, ein Paternoster, eine Wiese und ein Stück Land. Eine Magd gibt ihre ganze Habe.

## § 23. Geistiges Leben

## 1. Studium

Die Zahl der Gemündener Stiftsgeistlichen, bei denen ein Universitätsstudium nachgewiesen werden kann, ist gering wie überhaupt die Zahl der Studenten aus Gemünden, soweit dies beim Vorkommen zahlreicher deutscher Orte dieses Namens feststellbar ist. Wie das Stift im 16. Jahrhundert oft den Zusatz „bei Westerburg“ führt, so haben anscheinend manche Studenten aus Gemünden sich nach der benachbarten Residenz genannt. Der aus Gemünden stammende Kuno Flach (s. im folgenden) ist in der Kölner Matrikel z. B. als *de Westerburg* eingetragen.

In Heidelberg studierte 1389 der Kanoniker Konrad von Westerburg (s. § 33). An der Universität Erfurt schreibt sich 1492 der Vikar Anthonius Schütz ein (s. § 34). Die Universität Köln suchten auf: 1431 Johann von Widderbach, 1506 Kuno Flach, 1507 Reinhard Richwin und anscheinend 1516 Heinrich Heuck, sämtlich Kanoniker (s. § 33). In Marburg studierten in der katholischen Zeit des Stifts 1530 der Propst Petrus Richwin (s. § 29) und der Vikar Matthias von Wengenroth (s. § 34) sowie 1557 der Kanoniker Jonas Schwenck (s. § 33).

## 2. Die Schule

Die nur einmalige Erwähnung eines Scholasters (s. § 14) läßt vermuten, daß die somit nur mittelbar bezeugte Stiftsschule unausgebildet war. Doch hatten die seit 1534 vorkommenden Schulmeister als Altaristen gelehrte Bildung (vgl. § 17,2).

## 6. DER BESITZ

### § 24. Das Kapitelsgut

Angaben über das Kapitelsgut lassen sich nur mit Vorbehalt machen, da Übersichten davon erst aus nachreformatorischer Zeit vorliegen.

#### 1. Die Einkünfte der Kellerei

In die Kellerei flossen Einkünfte aus Zehnten und aus Pachten von Höfen sowie Gülden und Zinse. Laut den Aufzeichnungen von 1587 und 1588 (s. § 13,3) nahm das Stift an Zehnten 55 Malter Korn, 4 Malter Weizen, 2 Malter 22 Mött Hafer und 2 Malter Erbsen ein. Davon entfielen allein auf das Kirchspiel Kettenbach 40 Malter Korn sowie der Weizen und die Erbsen, dazu bezog das Kapitel dort noch 20 Gulden für Hafer- und Weizenzehnten; die Präbendaten hatten davon freilich dem Pfarrer zu Kettenbach 16 Malter Korn, 2 Malter Weizen und 11 Malter Hafer zu überlassen. Die übrigen Zehnten und Zehntanteile gingen ein aus Gemünden, Berzhahn, Nernhausen, Winnen, Herschbach, Waldmühlen, Rennerod, Dapperich und Irmtraut (12 Malter Korn und 20 Mött Hafer) und aus einem erkauften Zehntanteil zu Fussingen (ca. 3 Malter Korn und 2 Mött Hafer). Von Höfen hob das Kapitel  $5\frac{1}{2}$  Malter Korn aus Elz, Niederhadamar und Oberzeuzheim, die ein 1568 ertauschtes Äquivalent für den Stiftsbesitz zu Lierschied waren (s. § 28), und 5 Malter Korn vom Hof zu Kettenbach. Dazu kamen noch 25 Goldgulden Kapitalzins und ungefähr 15 Gulden aus dem Kellereiregister; aus zwei Darlehen von 300 oder 400 Gulden wurden die Zinsen verweigert (Str 2 S. LXV).

Eingehender hinsichtlich des Zehnten ist das aus 29 Blatt Folio bestehende *Lägerbuch des stifts Gemünden, güter und renten belangent* (so auf Bl. 1 r), innen (Bl. 1 v) bezeichnet als: *Register aller zehenden, ligenden güter undt aller anderen renten, gesällen undt gerechtikeitten des stifts zu Gemünden, anno 1617 in der lezten wochen May uf befehl des wohlgebohrnen graffen undt herrn, herrn Reinharten graffen zu Leiningen, herrn zu Westenburg undt Schaumburg, unserß gnedigen herrn, zugerichtet durch* (folgen die Namen des Propstes, der Pfarrer zu Westenburg und Gemünden, des Schulmeisters zu Gemünden und der zwei Schulmeister zu Westenburg) (W Abt. 27 Nr. 157; zweites Exemplar von 81 Foliosseiten: DKiAWg Nr. C 32 I; Str 2 S. LXVII).

Damals empfing das Kapitel an Zehnten, wenn man die Belastung der Zehnten des Kirchspiels Kettenbach abzieht (s. § 28), 48 Malter 8 Simmer Korn, 2 Malter 6 Simmer Weizen, 35 Malter 3 Simmer  $9\frac{1}{6}$  Mött Hafer, 1 Malter 3 Simmer Erbsen. Hauptlieferant war dabei das aus Kettenbach, Rückershäusen, Häusen über Aar und Daisbach bestehende Kirchspiel Kettenbach mit 33 Malter 2 Simmer Korn, 2 Malter 6 Simmer Weizen, 20 Malter 5 Simmer Hafer und 1 Malter 3 Simmer Erbsen. Weizen und Erbsen hatte das Kapitel also allein aus diesem südlahnischem Besitz. Der Rest der Früchte ( $15\frac{1}{2}$  Malter Korn und  $14\frac{5}{6}$  Malter  $9\frac{1}{6}$  Mött Hafer) ging ein aus den Zehntanteilen in Gemünden (wo aber das meiste nicht auf dem Feld gehoben wurde, sondern zu Sackzehnten der Korpora ausgeliehen wurde), Berzhahn, Irmtraut, Waldmühlen, Winnen, Dapperich, Pottum, Öllingen und Rennerod.

An Naturalgülden besaß das Kapitel damals: 12 Malter 12 Mesten Korn aus Höfen und Gütern zu Kettenbach, Elz, Niederhadamar, Oberzeuzheim, Langendernbach, Irmtraut und Dorndorf und 2 Malter 1 Mött  $59\frac{1}{2}$  Mesten Hafer aus Wilsenroth, Irmtraut, Waldmühlen und Winnen.

An Geld bezog das Kapitel damals 16 Gulden, nämlich 3 Gulden vom Lämmerzehnten, je 1 Gulden Pachtgeld aus den vier Dörfern des Kirchspiels Kettenbach, 8 Gulden von früheren Weingärten zu Rückershäusen und jedes zweite Jahr je 1 Gulden Pachtgeld zu Pottum und Öllingen.

In einem Memorial der Stiftsmitglieder nach 1621 betreffend Kirchen- und Stiftssachen (W Abt. 27 Nr. 161) findet sich als Punkt 9: Es soll jährlich durch das Los bestimmt werden, wo ein jeder seinen Teil Frucht auf der Aar zu empfangen hat. Aus dem Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach von 1548 bis 1561 (DKiAWg Nr. C 32 I) geht hervor, daß damals die Zehnten aus Kettenbach vom Stiftskellner verpachtet wurden, daß dagegen andere Zehnten und Gefälle zuweilen zwei oder drei Stiftsherren überlassen waren. So haben 1549 der Propst und zwei Kanoniker die Zehnten zu Berzhahn und Irmtraut. 1551 und 1559 wird der Zehnte in Berzhahn dem Propst und einem Kanoniker überlassen. Ebersbach verpachtet 1551 seinen Teil des Zehnten zu Gemünden. Auch geschah die Verpachtung der Zehnten des Stifts laut dieser Quelle um jene Zeit oft durch einzelne Kapitelsmitglieder, so 1548 in Gemünden durch den Propst und zwei Kanoniker, 1551 in Fussingen und 1558 in Berzhahn durch zwei Kanoniker. Aber 1550 wird der Zehnte aus Gemünden auf einen Haufen in die Scheuer des Propstes gefahren und dann geteilt. Es gab also offenbar hinsichtlich der Verwaltung dieser Kapitelsbezüge Abmachungen von Fall zu Fall.

## 2. Die zwölf Korpora

Das Lagerbuch von 1617 (s. § 24,1) gibt die Einkünfte der ersten acht Korpora einzeln an, die des 10. bis 12. Korpus dagegen nur gemeinsam, während es vom 9. Korpus heißt, daß es zu Rennerod fiel, aber verkauft wurde. Die Bezüge bestehen lediglich in Sackzehnten an Hafer. Sie summieren sich für die elf Korpora auf 75 Mött 194½ Mesten. Rechnet man 1 Mött zu 11 Mesten, wie dies freilich nicht immer im Lagerbuch geschieht, so sind dies 91 Mött 8½ Mesten Hafer, also im Durchschnitt je Korpus 8 Mött 3 Mesten, so daß mit dem verkauften neunten Korpus der Sackzehnte der zwölf Pfründen etwa 100 Mött Hafer ausmachte. Der Wert eines Korpus ergibt sich aus der Tatsache, daß das siebte Korpus vor 1617 für 200 Gulden verkauft wurde (Lagerbuch Bl. 11 r). Doch waren die Erträge der Korpora nicht gleich, sie schwanken zwischen 6½ Mött des zweiten und 11 Mött 1 Meste des fünften Korpus. Grundlage dieser Verpflichtung waren bestimmte Huben, deren Ortszugehörigkeit nicht immer angegeben ist. Auch sind die Leistungen meist auf zahlreiche Zinser zersplittert. Auch bei ihnen fehlt nicht selten der Ortsname, so daß die Beträge vielfach nicht lokalisiert werden können. Die im Lagerbuch von 1617 für das 10. bis 12. Korpus genannten Huben und Gefälle erscheinen auch in einem Verzeichnis von 1601 (W Abt. 339 Nr. 809).

## 3. Die sechs Allodien oder Priesterlehen

Aus der Designation von 1587 (s. § 13,3) ist zu ersehen, daß zu jedem Allodium ein Haus mit Scheuer und Hofreite, Gartenland, Äcker und Wiesen gehören. In baulichem Zustand ist damals freilich nur das Haus des ersten Allodiums. Der Hof des zweiten Allodiums ist unbebaut, Haus und Scheuer des dritten und vierten Allodiums sind verfallen oder ganz baufällig. Vom fünften und sechsten Allodium, die an die „jungen Herren“, d. h. als Studienstipendium, vergeben sind, fehlen Angaben über die Häuser.

Von der Hand des Propstes Siegfried Schnubius existieren Aufzeichnungen um 1588 über verlehnte und verkaufte Kirchenbauten, welche die Allodien betreffen. Verliehen sind zwei Häuser mit Höfen und Scheuern. Aus vier Hofstätten wurden Scheuern oder andere Gebäudeteile veräußert (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 113 r—114 r).

Die Äcker und Gärten der sechs Allodien umfassen 1587 76 Morgen, die Wiesen liefern 39 Wagen Heu. Rechnet man die im Lagerbuch von 1617 bei den einzelnen Allodien gemachten Angaben über die Ländereien

zusammen, so ergibt sich für diese eine Summe von  $30\frac{1}{4}$  Morgen 81 Satel oder, 4 Satel zu einem Morgen gerechnet, von  $50\frac{1}{2}$  Morgen. Die Wiesen ertragen damals insgesamt 47 Wagen Heu. Die Differenz gegenüber 1587 erklärt sich daraus, daß einiges, das inzwischen erblich verliehen worden ist, nicht mehr mit seiner Größe, sondern nur mit dem Zins angegeben ist; andererseits sind damals im dritten Allodium auch Präsenzgüter enthalten. Der Besitzer der Allodien bebaut das zugehörige Land größtenteils nicht selber, sondern hat es in Zeitpacht vergeben. So haben zwei Einwohner 21 Morgen des ersten Allodiums für 21 Mesten Korn und 18 Mesten Hafer gepachtet. Der Kanoniker Thilmann Ebersbach bezog 1549 laut seinem Protokollheft von seinem *allodio* 2 Fuder und 10 Sichlinge Korn, die 4 Malter ergaben (DKiAWg Nr. C 32 I).

### § 25. Die Präsenz

In den zwei Vermögensverzeichnissen des Stifts von 1587 und 1588 (vgl. § 13,3) erscheinen als Einkünfte der Präsenz: 10 Malter Korn vom Hof zu Langendernbach, von denen aber 6 Malter dem Gemündener Pfarrer zugewiesen sind, die Hälfte des Zehnten zu Seck und Anteil am Zehnten zu Waldmühlen und Dapperich, die zusammen 3 Malter Korn und 3 Malter Hafer bringen, sowie noch 3 Malter Korn und 6 Malter Hafer und 24–25 Gulden und 10 Goldgulden 6 Albus Gülte. Die Nachbarn zu Winnen vorenthalten der Präsenz 6 Malter Hafer (W Abt. 27 Nr. 157; Str 2 S. LXV).

### § 26. Die Fabrik oder der Bau

Der Fonds des Kirchenbaus begegnet erstmals in dem vom Gemündener Pfarrer geführten Toten- und Gültregister von 1483/84. Einwohner von Gemünden und Westerburg haben mehrfach in ihren letzten Stunden Legate *ad fabricam* bzw. *in den buwe* ausgesetzt (Str 2 S. 364 f. Nr. 813/1–4). Von der Baufabrik stammt aber auch bereits ein Zinsverzeichnis von 1463 (W Abt. 339 Nr. 862). Wegen fehlender Überschrift läßt sich der Beweis allerdings nur aus dem Inhalt führen. Die Einträge stimmen teilweise überein mit den Aufzeichnungen, die der Pfarrer im Anschluß an jenes Totenregister von 1483/84 über Gülden aus mehreren Orten gemacht hat (Str 2 S. 367 f. Nr. 813/9–19) und vor allem auch mit der Aufstellung von 1496 über die dem Bau zu Martini fälligen Renten (Str 2 S. 376 Nr. 842).

In dem Zinsverzeichnis von 1463 erscheinen vor allem Gülden aus Gemünden mit Rosenthal, sodann aus Berzhahn, Bruchhausen, Dapperich, Dreifelden, Elsoff, Frickhofen, Gernbach, Girkenroth, Härtlingen, Halbs, Hartenberg, Hellenhahn, Hilse, Langendernbach, Mühlbach, Nerendorf, Neuhochstein (Kackenberg), Nieder- und Obererbach, Schupbach, Singhofen und Wiesenfeld (Struck, Zinsverz. S. 321—326), also mit Ausnahme von Singhofen alles Orte der Umgebung von Gemünden. Der Geistliche hat allerdings vereinzelt auch Einkünfte darin verzeichnet, die der Gesamtheit der Kanoniker zufließen.

Das vorerwähnte Gültverzeichnis der Baufabrik von 1496 bringt Geldgülden nur, soweit sie auf Darlehen beruhen, insgesamt 5 Gulden 23 Albus und 9 alte Heller, ferner Naturalrenten in Höhe von  $1\frac{1}{2}$  Malter 3 Mött Hafer, 3 Mesten 5 Sester  $2\frac{1}{2}$  Pfund Öl, 1 Pfund Wachs und 2 Quart Wein. Zinspflichtig sind Bewohner der Orte Berzhahn, Gemünden, das aber nicht vorherrscht, Halbs, Hergenroth, Herschbach, Irmtraut, Kalsberg, Langendernbach, Leyme, Stahlhofen, Wengenroth und Winnen.

Die Rechnung der Kirchenfabrik von 1503 (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 98 r) bucht an Einnahmen mit 5 Gulden 6 Albus 6 Heller einen ganz ähnlichen Betrag wie das Verzeichnis von 1496. Sie führt auch fast dieselben Zinser auf. In einem Fall, wo 1496 die Ortsangabe fehlt, ergibt sich hieraus die Lokalisierung als Hellenhahn. Weitgehend dieselben Zinspflichtigen finden sich auch noch in den Kirchenrechnungen von Martini 1530/31 und Martini 1531/32 (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 117—119). Hier werden auch wieder die Gülden an Öl und Wachs aufgeführt. Sie sind zugleich in Geld umgerechnet. Als Einnahmen erscheinen daher 1530/31 18 Gulden 13 Albus 6 Pfennig 1 Heller, 1531/32 etwas weniger, da ein Teil der Posten restierte. Neu treten Namen aus Kölbingen und Rennerod auf.

Die Verwaltung der Kirchenfabrik hatten die Kirchgeschworenen. Sie begegnen zum ersten Mal, als 1368 mit ihrem Rat die mit dem Glöckneramt verbundene Vikarie am Allerheiligenaltar im Beinhaus gestiftet wird (s. § 16). Ein Kirchgeschworener zählt zusammen mit dem Senior des Stiftskapitels und einem Westerburger Burgmann zu dem dreiköpfigen Gremium, das 1370 den Ankauf einer Gülte für die Präsenz zu tätigen hat (Str 2 S. 330 Nr. 715). Das Gültverzeichnis von 1496 wird am 19. April im Beisein des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, des Gemündener Pfarrers, des Schultheißen zu Westerburg, eines Kanonikers sowie des Reinhard von Berzhahn und des Reinhard Deutsch als Kirchgeschworenen des Stifts gefertigt (Str 2 S. 376 Nr. 842).

Schon hieraus wird erkennbar, daß der Landesherr Einfluß auf das Finanzgebaren der Kirchenfabrik nahm. Er, ein Ritter, der Stiftspropst, der Schultheiß zu Westerburg und der Schultheiß der Herrschaft Runkel

in Gemünden verdingen 1502 den Umbau des nördlichen Seitenschiffs (s. § 3,1). Am 4. Januar 1535 verleiht Graf Kuno von Leiningen-Westerburg in Gegenwart des Pfarrers, des Schultheißen zu Westerburg und des Peter von Berzhahn, Kirchgeschworenen zu Gemünden, auf Ersuchen eines Westerburger Schöffen, Mitkirchenpflegers der Pfarrkirche zu Gemünden, eine dem Bau der Kirche zuständige Wiese auf Lebenszeit (W Abt. 339 Nr. 802). Aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß der Pfarrer oder auch der Stiftspropst sowie Adlige und der Schultheiß zu Westerburg zu den Kirchengeschworenen gehörten. Die Zugehörigkeit Westerburgs zur Kirche in Gemünden prägt sich darin aus. Reinhard und Peter von Berzhahn sind vermutlich Angehörige einer Westerburger Schöffenfamilie mit Familienbesitz in Berzhahn (Gensicke, Gemünden S. 203), Reinhard Deutsch ist als Einwohner Gemündens nachzuweisen.

Über das Rechnungswesen der Kirchenfabrik geben die erwähnten für 1503, 1530/31 und 1531/32 überlieferten Rechnungen zusammen mit den an die Rechnung von 1503 anschließenden Übersichten der Ausgaben für 1504–1512 (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 98–104) Auskunft. Die Rechnung von 1503 und die Aufstellung der Ausgaben 1504–1512 sind von dem Kirchgeschworenen Peter Wynges geschrieben und werden am 21. November 1513 durch den Grafen von Leiningen-Westerburg, den Propst, den Westerburger Stadtschultheißen Adam von Hausen *und die andern* (Kirchgeschworenen) abgehört. Die Kirchenrechnungen von 1530/31 und 1531/32 sind von den Kirchgeschworenen Con Thielgen und dem oben zu 1533 erwähnten Peter von Berzhahn geführt. Die Schlußabrechnung für beide Jahre erfolgt durch den Grafen von Leiningen-Westerburg und seinen Amtmann Lenhardt von Reifenberg im Beisein des Pfarrers.

Die Ausgaben betreffen den Kirchenbau (s. § 3,1 und 3,7) und den Gottesdienst (s. § 21).

In dem bald nach 1566 aufgestellten Verzeichnis etlicher Artikel über das Recht von Leiningen-Westerburg am Stift heißt es: Der Kirchenmeister oder Baumeister des Stifts ist der Herrschaft Westerburg verpflichtet, welche jederzeit die Baurechnung abgehört hat (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 96 r).

## § 27. Das Amtsgut

### 1. Das Amtsgut des Propstes

Der Schiedsspruch von 1221 bezeichnet als rechtmäßige Bezüge des Propstes die Hälfte des Novalzehnten im Forst, so daß er hierin gleichen

Anteil wie das Kapitel hat, und Holzbezug aus dem Forst nach Bedarf, während jeder Kanoniker nur 12 Wagen Holz zu beanspruchen hatte. Außerdem weist die Urkunde ihm den Fischfang innerhalb der Grenzen der Pfarrei zu (Str 2 S. 313 Nr. 670). Er hat noch 1587 die Fischerei im Holzbach von Dapperich bis in die Aue (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 121), d. h. bis an den Elbbach.

Um 1450 wird erwähnt, daß ihm die Besthäupter aus dem Stiftsgut auf dem Einrich zustehen (Str 2 S. 353 Nr. 779). Er hatte auch Sonderrechte in bezug auf den Weinhandel und Weinbezug, wie aus dem Vertrag des Stifts mit dem Landesherrn über den Weinschank zu Gemünden von 1575 hervorgeht (s. § 28). Die Kirche kauft 1507 von dem Propst zu Ostern 13 Quart Wein (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 101 r).

Wied-Runkel wirft der Herrschaft Westerburg 1595 vor, der Propstei 24 Mött Hafergülte im Dorf Winnen und die ca. 14 Wagen Heu bringende Wiese Heurichsseiffen zu Berzhahn entzogen zu haben (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 5).

Als Propsteigüter nennt das Lagerbuch von 1617 in Gemünden drei Ackerstücke von zusammen  $13\frac{1}{2}$  Morgen, zwei Wiesen von ca. 9 Wagen Heu und ein morastiges Stück (*seiffen*) von ca.  $1\frac{1}{2}$  Wagen Heu sowie aus verliehenen Gütern zu Gemünden, Langendernbach, Nernhausen und Winnen an Renten 1 Malter 3 Mött 12 Mesten Hafer, 16 Hähne, 2 Hühner, 5 Gänse und  $3\frac{1}{2}$  Gulden 2 Schilling 30 Albus (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 27–28). Ferner hat der Propst damals Bezüge zu Westerburg (s. § 28). Zur Propstei gehörte außerdem eine umfangreiche Hofreite. Sie wurde 1602 in sechs Teilen für 167 Gulden verkauft, darunter das Haus mit einem Stück der Hofreite für 68 Gulden (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 75; Str 2 S. LXVII).

## 2. Sonstiges Amtsgut

Infolge der Teilnahme des Propstes an der Stiftsverwaltung (s. § 14,1) waren die Dignitäten des Dekans, Scholasters usw. unausgebildet. Lediglich von der Kustodie wird im 16. Jahrhundert der Besitz eines Hofes und einer geringen Gülte erwähnt (s. § 14,4).

Was dem Pfarrer neben seinem Kanonikat als Amtsgut zustand, ist nicht bekannt. Erwähnt werden Gülten aus Dorndorf, Irmtraut und Neustadt (s. § 28). Sein Pfarrhaus besaß er anscheinend vom Hl. Kreuz-Altar (s. § 16). Aus dem Totenregister von 1483/84 ist zu ersehen, daß die Pfarrei erhebliche Einnahmen durch Vermächtnisse hatte (s. § 22).

## § 28. Besitzliste

Die Aufstellung der Besitzliste ist nicht möglich, ohne Aufzeichnungen aus der Zeit nach 1566, dem Jahr der Aufhebung des Stifts als katholisches Institut (vgl. § 10), heranzuziehen. Doch sind Daten aus nachreformatorischer Zeit nur angeführt, wenn nicht bekannt ist, daß es sich dabei um eine Neuerung handelt.

Ailertchen (nw Westerburg, WwKrs). Zum Sackzehnten des zehnten bis zwölften Korpus fallen dort laut Lagerbuch von 1617 einige Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157). Dieser Zehnte ist z. T. schon 1601 belegt (W Abt. 339 Nr. 809). Die Kirchenfabrik hebt 1483 2½ fl. (Str 2 S. 366 Nr. 813/4).

Altendiez (w Diez, RhLKrs). Über die Gülte des Altars St. Katharina vgl. § 16.

Auel (nö St. Goarshausen, RhLKrs). 1434–1453 fallen dort 3 Sm. Weizen von den Grafen von Katzenelnbogen (Demandt, Reg. S. 2022 Nr. 6203/10, S. 2025 Nr. 6204/11, S. 2027 Nr. 6205/5). Diese Gülte wird noch 1596 von zwei Inhabern eines hessischen Hofes zu Auel gegeben, und zwar in den Stiftshof zu Lierschied; im dritten Jahr wollen sie davon frei sein (W Abt. 305 Nr. V 9 Bl. 108 r).

Battenfeld (zu Allendorf/Eder, Krs Waldeck-Frankenberg). Den Kirchsatz von B. tragen die Herren von Runkel vom Stift zu Lehen um 1240 (Str 2 S. 314 Nr. 672), 1338 (ebenda S. 322 f. Nr. 692–694), 1444 (ebenda S. 346 Nr. 759), 1462 (ebenda S. 356 Nr. 790) und 1491 (ebenda S. 372 Nr. 831). Dies Runkelsche Patronatsrecht geht auf die Landesteilung vom 13. September 1270 zurück (Gensicke, Beziehungen Bischof Rudolfs S. 33). Entsprechend wird die Ausübung des Patronatsrechts dem Herrn von Runkel 1328 bestätigt (Str 2 S. 319 Nr. 682), jedoch 1339 für dieses Mal dem Erzbischof von Mainz überlassen (ebenda S. 323 Nr. 695), nachdem dieser 1338 eine Untersuchung wegen unrechtmäßigen Besitzes der Pfarrei zu B. gegen einen Geistlichen angeordnet hatte (ebenda S. 322 Nr. 691). 1397 haben die Grafen von Solms den Kirchsatz (Classen S. 126). Am 22. Juli 1536 belehnt Graf Kuno von Leiningen-Westerburg den Ludwig von Biedenfeld, Sohn des Gunthram, mit dem Kirchsatz zu B., dem Hof daselbst, dem Zehnten zu Laisa (*Ljß*) sowie einem Acker und einer Wiese zu B. (Salbuch Westerburg Bl. 36 r; Classen S. 126 f.). Der Graf handelte hierbei anscheinend in Vorwegnahme der Lehnsabtretung des Stifts von 1538 (s. § 10). Über zugehörige Zehnten vgl. Hellmuth Gensicke, Der Anteil der Herren von Runkel und Westerburg am Gleiberger Erbe (ArchHessG NF 25. 1955 S. 35–39) S. 36.

Berzhahn (*Bertoilsbain*, s Gemünden, Wwks). B. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Das Stiftskapitel verpachtet 1551 den Zehnten in B. dem Propst und einem Kanoniker für 5 Ml. Korn und 9 Mött Hafer (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). 1558 wird der Zehnte dort vom Stift für 7 Ml. Korn und 9½ Mött Hafer verpachtet, und die Nachbarn geben 1 fl. zu Weinkauf (ebenda). 1559 pachtet der Propst den Zehnten zu B. für 6 Ml. Korn und 9 Mött Hafer (ebenda). 1587/88 hat das Stift dort einen Anteil am Zehnten (Str 2 S. LXV). Er beträgt 1617 4 Ml. Korn und 6 Ml. Hafer; auch gehören mehrere Mött Hafer Sackzehnten zu den Korpora (W Abt. 27 Nr. 157). 1538 erwirbt das Stift in B. 1 fl. Gülte (W Abt. 339 Nr. 808).

Die Kirchenfabrik verkauft dort 1499 für 4 fl. Land (Str 2 S. 379 Nr. 853). Sie hebt 1463 in B. 18 Alb. Gülte (Struck, Zinsverz. S. 325), ähnlich 1496 (Str 2 S. 376 Nr. 842), 1503, 1530/31 und 1531/32 (s. § 26). — Über die Wiese der Propstei s. § 27,1. Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Biskirchen (zu Leun LDKrs). Den Kirchsatz zu B. tragen die Herren von Westerbürg 1338 vom Stift zu Lehen (Str 2 S. 322f. Nr. 692—694). Der Pastor der Kirche in B. ist 1338 zugleich Kustos im Stift (s. § 32). Zu Patronatsherren wurden die Herren von Westerbürg durch die Landesteilung vom 13. September 1270 (Gensicke, Beziehungen Bischof Rudolfs S. 33). Sie verbinden 1368 Einkünfte aus dem Pastorat mit der Vikarie Allerheiligen des Stifts (s. § 16). Die Besetzung des Pastorats nahm der Herr von Westerbürg 1459 (Struck, Wetzlar S. 538 Nr. 973) und 1473 (Str 2 S. 358 Nr. 796) an Geistliche außerhalb des Stifts vor.

Breitenbach (*Breydenbach*, wüst bei Emmerichenhain, Wwks). Der Altar Allerheiligen erhält dort 1368 Eigen- und Erbgut, vgl. § 16.

Bruchhausen (wüst bei Girkenroth, Wwks). Die Kirchenfabrik hat 1463 dort 10 Groschen Gülte von einer Hufe (Struck, Zinsverz. S. 325).

Daisbach (ö Kettenbach, zu Aarbergen, RhgTKrs). In D., da im Kirchspiel Kettenbach gelegen, gehört in Nachfolge des Stifts Kettenbach (s. § 7) der Zehnte dem Stift laut Gründungsurkunde von 879 (s. unten Kettenbach). 1558 verpachtet das Stift ihn für 6 Ml. Korn und 7 Ml. Hafer (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). Laut Lagerbuch von 1617 erträgt der Zehnte 7 Ml. Korn, 3 Ml. Hafer und 1 fl. Pachtgeld. Das Stift hat auch den Lämmerzehnten (s. dazu Kettenbach). Den Flachs-, Hähne- und anderen Kleinen Zehnten sowie den Heuzehnten hebt der Pfarrer zu Kettenbach. Den Zehnten auf den Rodungen (*den novalibus oder rödern*) beansprucht der Junker von Cornberg. An Belastungen ruhen auf dem Zehnten 4 Sm. Knechtrecht, 1 Ml. Korn und 7 Sm. Hafer für den Faselochsen und die Haltung von 2 Widdern

(W Abt. 27 Nr. 157). Das Stift klagt schon am 18. November 1597 dem Landesherrn, daß Hans Andreas von der Leyen im fünften Jahr die *novalia* aus dem Zehnten zu D. fordert (W Abt. 339 Nr. 439; über das Lehen der von der Leyen s. unten Kettenbach).

Dapperich (Dappericher Hof, bei Seck, Wwkrs). Das Stift erwirbt 1443 dort 3 Alb. Gülte von der Mühle (Str 2 S. 338 Nr. 744). Der Graf von Leiningen-Westerburg verschreibt dem Stift 1543 seinen Zehnten in D. (W Abt. 339 Nr. 802). 1559 hat das Kapitel die Hälfte des Zehnten zu D., während die andere Hälfte im Besitz der Präsenz und des Schultheißen zu Runkel ist; der Teil der Kanoniker bringt damals 3 Ml. Korn und 2 Ml. Hafer, 1560 dagegen nur 7 Mött Hafer (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). 1587/88 hat die Kellerei des Stifts auch noch die Hälfte und die Präsenz einen Anteil des Zehnten dort (Str 2 S. LXXV). Laut Lagerbuch von 1617 hob das Stift in D. jedes dritte Jahr 2 Ml. Korn und 2 Mött Hafer (W Abt. 27 Nr. 157). Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 30 Pfennig, 1 Gans und 2 Hühner (Struck, Zinsverz. S. 325).

*Dernbach* s. Langendernbach.

Diez (RhLKrs). Über die Weingülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Dorchheim (zu Elbtal, KrsLbW). Heinrich von Herchingen, Prokurator der Abtei Marienstatt zu Dorchheim, und der Konvent verkaufen dem Stift am 1. Mai 1514 dort für 200 Goldfl. eine Gülte von 8 Goldfl. (W Abt. 74 Nr. 1383 Bl. 42). Die Gülte wird 1605 nur in 8 fl. 16 Alb. schlechter Währung gereicht (W Abt. 339 Nr. 804). Vor 1617 verkauft der Propst 6 fl. Gülte an den dortigen Hofmann (Lagerbuch von 1617: W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 28 r).

Dorndorf (zu Dornburg, KrsLbW). Von einem Hof in D. fallen um 1520/30 der Präsenz 1 Ml. Korngülte und dem Pfarrer 7 Ml. Korn, 3 Ml. Hafer, 4 Alb. zu einem Osterbrot und 4 Alb. zu Semmeln (W Abt. 171 Nr. Z 1962). 1617 hat das Stift dort von einem Hof 1 Ml. Korngülte (W Abt. 27 Nr. 157).

Dreifelden (s Hachenburg, Wwkrs). Die Kirchenfabrik hebt 1463 dort 11½ Alb. und 1 Huhn (Struck, Zinsverz. S. 364), ähnlich 1484 (Str 2 S. 368 Nr. 813/16).

Elben (sw Westerbürg, Wwkrs). Reinhard von Krumbach genannt von Stockum verkauft 1437 der Präsenz 3 Gulden Gülte, die er u. a. anweist auf Land *uff der Elben*, genannt *by Hynerdauff* (Str 2 S. 340 Nr. 749).

Elsoff (sö Rennerod, Wwkrs). Das Stift macht 1486 von dem ihm zustehenden Präsentationsrecht an dem Altar der 10 000 Märtyrer in der zur Kirche in Seck gehörenden Kapelle zu E. Gebrauch (Str 2 S. 369 Nr. 817). Die Bedienung dieses Altars, den die Einwohner von E., Ober-

rod, Westernohe und Mittelhofen erbauten und St. Maria, den 10000 Märtyrern, St. Hieronymus, St. Wendelin und St. Agatha weihen ließen, durch einen dort residierenden Priester wird 1477 in Gegenwart des Stiftspropstes geregelt (ebenda S. 359 Nr. 801). Doch laut Schiedsspruch von 1493 steht die Präsentation zu der Vikarie St. Wendelin dem Stift abwechselnd mit dem Grafen von Leiningen-Westerburg zu (ebenda S. 374 Nr. 836). Am 22. Juni 1503 willigt Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg gegen Propst und Kapitel ein, daß der jetzige Inhaber des Altars St. Hieronymus und St. Wendelin, Gerhard von Irmtraut, ihn mit Peter von Braubach tauscht. Nach dessen Abgang steht die nächste Verleihung dem Grafen zu (W Abt. 27 Nr. 53). Die Befehlshaber zu Westerburg setzen sich am 24. Oktober 1518 bei Landgraf Philipp von Hessen für einen Priester ein, dem der Graf von Leiningen-Westerburg vor drei Jahren den Altar oder die Vikarie verlieh; bei dem Landgrafen oder dessen Räten hatte Johann Kremer vorgebracht, daß er durch den Grafen davon verdrängt worden sei (W Abt. 339 Nr. 802).

Elz (nw Limburg, KrsLbW). Das Stift erhält 1568 u. a. dort 3 Ml. Korngülte im Tausch gegen seinen Hof zu Lierschied (s. dort).

Emmerichenhain (n Rennerod, Wwkrs). Über dortigen Besitz der Altäre Allerheiligen und St. Katharina s. § 16.

Ennerich (zu Runkel, KrsLbW). Die Präsenz hat eine Gülte auf einem Hof zu E. gegen einen Pfandschaftsbetrag von 50 fl., die Dietrich Herr von Runkel, als er am 14. Januar 1461 den Hof erwirbt, bis zum 8. November zurückzahlen will (Str 2 S. 356 Nr. 789).

*Erlebach* s. Niedererbach.

Frückhofen (zu Dornburg, KrsLbW). Das Stift kauft am 10. Mai 1561 für 30 Räderfl. dort 1½ fl. Gülte (W Abt. 339 Nr. 808). Der Kirchenfabrik fallen 1463 in F. 1 Ml. Korn und ½ Ml. Hafer (Struck, Zinsverz. S. 325). Über die Gülte des Altars St. Helena s. § 16.

Fussingen (zu Waldbrunn/Westerwald, KrsLbW). Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg (1557–1584) gestattet dem Kapitelskapitel 1570 gegen ein Darlehen von 27 Königstalern im Wert von 40½ fl., den Zehnten zu F. abzulösen, der dem Altar St. Stephan für 72 Goldfl. verpfändet ist (über dessen Erwerb 1390 und die Ablösung der Hälfte 1490 s. § 16). Falls er *itzunder uff Petri ad cathedram in anno* (15)71 dem Kapitel die Summe zurückzahlt, soll ihm freistehen, den Zehnten damit wieder einzulösen. Andernfalls soll das Kapitel den Zehnten sieben Jahre lang in Gebrauch behalten. Nach Ende der sieben Jahre soll die Schuld von 27 Königstalern getilgt sein. Der Graf kann den Zehnten danach noch ablösen (W Abt. 339 Nr. 808 Bl. 98). Der Zehnte bringt dem Kapitelskapitel 1587 etwa 3 Ml. Korn und 2 Mött Hafer (s. Abt. 27 Nr. 157). Der Graf von Wied-Runkel be-

schuldigt die Herrschaft Westerburg 1595, den halben Zehnten des Stifts zu F. ohne Zahlung einer Rückkaufsumme an sich genommen zu haben (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 5).

Gebhardshain (n Hachenburg, Krs Altenkirchen/Westerwald). Der Ort berief sich an das Gericht zu Gemünden als Oberhof, wie in dem Weistum von 1504 (Str 2 S. 382 Nr. 855 a) und auch 1517 und 1538 bezeugt ist (Gensicke, Westerwald S. 91). Vermutlich liegt dem die Schenkung der Grundherrschaft an das Stift durch den Konradiner Gebhard († 1016) zu Grunde (s. § 9), ein Besitz, der dem Stift vor 1250 entfremdet wurde, vgl. Karl Kollmann, Die « Grafen Wiggers » und die Grafen von Bilstein. Phil. Diss. Göttingen, Bischhausen/Eschwege 1980 S. 50.

Gemünden (ö Westerburg, Wwkr). Graf Gebhard dotierte das Stift 879 am Ort mit drei Huben und dem Herrenhof zur Bäckerei und Brauerei sowie mit dem Zehnten im Kirchspiel, dazu mit Eigengütern als Priesterlehen, sein Sohn Udo außerdem mit dem *Werholz* (s. § 8,2). Das Stift hatte auf Grund dessen in G. eine grundherrliche Stellung. Das Gericht ging jedoch als Lehen an die Stiftsvögte über; die Linien Runkel und Westerburg besaßen es je zur Hälfte, und gegen Westerburg verzichtet das Stift 1538 auf sein Lehnrecht (s. § 18,4). Jene ursprünglichen Rechtsverhältnisse wirkten sonst aber in mancher Hinsicht lange nach. Der Propst hatte führend in Gemeindegachen mitzuwirken (s. § 18,5), und ihm stand die Fischerei im Stiftsbach in den Grenzen der Pfarrei zu (s. § 27,1).

Ebenso erklärt sich gewiß auch das Weinschankrecht des Kapitels. Am 10. März 1575 bekunden Propst und Kapitel, daß der gemeine Weinschank im Dorf G. *von überuralten jahren* dem Stift und den Kapitularen allein zustand, aber mittlerweile sich einige der Gemeinde ohne ihre Erlaubnis die Nutzung angemäßt haben. Sie stellen den Weinschank deshalb dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg und dessen Erben wegen des ihnen gewährten Schutzes und der erwiesenen Förderung zu. Sie verzichten auf alle Benefizien, Statuten und Indulte, welche die Auftragung kassieren könnten. Die Maße und Fuder sollen zum gleichen Preis wie in Westerburg mit Erhebung der Akzise, des Ungelts und der Tranksteuer ausgeschrieben werden. Doch steht dem Propst soviel Wein, wie er zur Haushaltung bedarf, unverteuert zu. Desgleichen darf jeder Kanoniker jährlich ein Fuder Wein zum eigenen Trank ohne Entgelt verzapfen. Auch soll von jedem Wirt der Wein zum Abendmahl in der Stiftskirche frei gereicht werden. Wenn seitens des Grafen durch einen Diener der Herrschaft Westerburg den Wirten zu G. der Wein aufgetan und geschätzt wird, so soll dies stets im Beisein einer vom Kapitel dazu verordneten Stiftsperson geschehen (W Abt. 339 Nr. 812; zur Datierung vgl. auch § 11). Der Propst hat 1587 2 Fuder Wein akzisefrei (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 121).

Das Kapitel besaß ferner den Mühlenbann. Am 25. Januar 1545 verleiht Propst und Kapitel eine Mühlenstätte an zwei Ehepaare erblich gegen 2 Ml. Korngülte. Die Müller haben kein Fischereirecht in dem Mühl- und dem Stiftsbach. Bei Verkauf ist die Mühle erst dem Stift anzubieten (W Abt. 27 Nr. 73). Am 13. Januar 1564 erklären die zwei Mühlenerben, daß ihr Geschlecht seit einigen hundert Jahren eine Mahlmühle im Rosenthal auf dem Stiftsbach, genannt die Blaumel, gegen Erbzins vom Stift habe, zu der alle Einwohner des Dorfs und Mitglieder des Stifts als Mahlgäste gehören. Seit siebenhundert Jahren habe keine andere Mühle gestanden. Nun würden sie durch eine Mühle, die Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg an dem Bach aufgebaut habe, abgedrängt (W Abt. 27 Nr. 159).

In dem nordwestlich von G. gelegenen Forst, von dem die Karte des 16. Jahrhunderts sagt: *kompt vom stift* (Str 2 Anhang), besaß das Stift schon 1221 nur den Novalzehnten und ein begrenztes Beholzigungsrecht, während der Stiftsvogt den Förster stellte (s. § 9). Der Herr von Westerburg schenkt auch 1362 dem Altar St. Katharina ein Fuder Holz aus dem Forst (s. § 16). Das *Werholz* nordöstlich von G. gliederte sich später in den Pfaffen- und den Kirchenwald (Eckhard 1 Bl. 50). Die Stiftsherren klagen 1592, daß seitens der Gemeinde dort eigenmächtig gerodet wurde. Umgekehrt wirft die Gemeinde dem Stift vor, es vergebe dort Land zur Rodung, das von ihr und der Gemeinde Winnen zur Viehtrift genutzt werde (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 15–17).

Als Zehnten hob das Stift laut Lagerbuch von 1617 auf dem Feld 6 Ml. Korn und 5 Ml. Hafer. Mehrere Mött Hafer gehörten darüber hinaus zu den Korpora der Kanoniker (W Abt. 27 Nr. 157). Das Kapitel verleiht 1545 eine Stiftswiese an sechs Personen auf sieben Jahre gegen 4 fl. Zins (ebenda Nr. 74).

Die Präsenz kauft in G. an Gülten: 1433 1 Ml. Korn und 1 fl. (Str 2 S. 338 Nr. 744), 1502 16 Alb., 1535 14 Alb. und 1561 1 fl. (W Abt. 339 Nr. 808: Extrakt etlicher Stiftsbriefe).

Der Kirchenfabrik fallen 1463 in G. ca. 65 Alb. 32 Heller, 4 Gänse und 29 Hühner von fünf Höfen, neun Gärten, sieben Häusern, zwei Scheunen, zwei Äckern, einer Wiese und sonstigen Gütern (Struck, Zinsverz. S. 321 f.). 1493 hat die Kirchenfabrik dort 35 Alb. Kapitalzins und 5 Sester 2½ Pfd Öl von vier Gärten, einem Hof und sonstigen Gütern sowie 2 Quart Wein aus dem *clocklande* (Str 2 S. 376 Nr. 842). Über eine Gülte des Altars St. Helena und über Besitz des Altars St. Katharina s. § 16.

An dem Umfang des Stiftseigentums in der Gemarkung von G. hatten gewiß die Allodien oder Priesterlehen (s. § 24) einen erheblichen Anteil.

Die Gemeinde erklärt 1614, sie könne die Lehngüter des Stifts nicht entbehren (W Abt339 Nr. 804). Als der Pfarrer Johann Balthasar Jacobi sich beim Landesherrn am 10. September 1678 darüber beschwert, daß die Gemeinde ihm ihre Kühe- und Schweinehut aufbürde, wovon er 10 Jahre unbehelligt geblieben sei, begründet er seine Ablehnung dieser Beitragspflicht damit, daß er nichts Eigenes in G. habe, *wie vor diesem die canonici besessen haben, die fast das halbe dorf zum eigentum gehabt* (ebenda). Die Güter in G., die aus dem säkularisierten Stift der Pfarrei, Kirche, Schule und Glöcknerei zu G., der Inspektorei (Dekanat), Kaplanei und Schule zu Westerbürg sowie der Pfarrei zu Schadeck zugeteilt sind, bestehen 1812 aus ca. 381 Mg.; dabei sind 111 Mg. 88 Ruten Weidgang im Besitz der Kirche zu G. mitgezählt (W Abt. 370 Nr.2518).

Gernbach (wüst bei Frickhofen, zu Dornburg, KrsLbW). Die Präsenz erwirbt 1429 dort 7 Achtel Korngülte (Str 2 S. 337 Nr. 741). Der Kirchenfabrik fallen 1463 in G. 2 Alb. 7 alte Heller (Struck, Zinsverz. S. 324).

Gershasen (zu Westerbürg, Wwkrs). Dem Stift wird 1351 dort  $\frac{1}{2}$  Mark Gülte zur Präsenz geschenkt (Str 2 S. 325 Nr. 702). Dieser wird 1437 eine Gülte von 3 fl. u. a. dort auf einen Hof angewiesen, den das Stift schon zu Unterpfand hat (ebenda S. 340 Nr. 749). 1489 besitzt das Stift in G. einen Zehnten (ebenda S. 371 Nr. 826). Der Hof der Präsenz in G. wird 1515 auf sieben Jahre für  $3\frac{1}{2}$  Ml. Hafer und in jedem zweiten Jahr 1 Wagen Heu oder 1 Gans verpachtet (W Abt. 27 Nr. 60), 1555 auf 14 Jahre gegen 4 Ml. Korn, 1 Gans und 1 Wagen Holz (ebenda Nr. 80). 1577 wirft der Graf von Wied-Runkel dem Grafen von Leiningen-Westerbürg u. a. den Verkauf dieses Hofes vor (Str 2 S. LXIII).

Girkenroth (*Gerkenrode*, s Westerbürg, Wwkrs). 1437 wird der Präsenz eine Gülte von 3 fl. u. a. dort auf ein Gut angewiesen (Str 2 S. 340 Nr. 749). Der Kirchenfabrik fallen 1463 in G. 5 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 324), ebenso 1484 (Str 2 S. 368 Nr. 813/17).

Großseifen (sö Bad Marienberg, Wwkrs). Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Härtlingen (sw Westerbürg, Wwkrs). Der Präsenz wird 1437 eine Gülte von 3 fl. u. a. dort auf einen Hof angewiesen (Str 2 S. 340 Nr. 749). Der Kirchenfabrik fallen 1463 in H. 30 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 324), ähnlich 1484 (Str 2 Nr. 813/13).

Hahnstätten (a. d. Aar, sö Diez, RhLKrs). König Ludwig der Deutsche schenkt dem Stift Kettenbach 845 in der Mark H. zwischen bebautem und unbebautem Land 70 Mg. und die Kinder Willoff und Waldemar (s. § 7). In der Gründungsurkunde des Stifts Gemünden von 879 ist diese Schenkung nicht mehr enthalten, vgl. aber Schiesheim.

Hainhausen (wüst s Burgschwalbach, sö Diez, RhLKrs). Das Stift erhält 879 vom Stiftsgründer in Nachfolge des Stifts Kettenbach dort den Zehnten (Str 2 S. 309 Nr. 667; Gensicke, Gemünden S. 190). Es beklagt sich 1564 beim Grafen von Nassau-Weilburg, daß dessen Kellner zu Burgschwalbach dem Stift den Zehnten zu *Haenhausen* entwendet (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 61–68).

Halbs (n Westerbürg, Wwks). H. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Das Stift bezog dort laut Lagerbuch von 1617 mehrere Mött Hafer als Sackzehnten der Korpora (W Abt. 27 Nr. 157). Die Kirchenfabrik hat 1463 in H. 1 Schilling Gülte und jährlich wechselnd 1 Gans oder 1 Huhn (Struck, Zinsverz. S. 323), ebenso 1484 (Str 2 S. 367 Nr. 813/9), dagegen 1496 6 Alb. Kapitalzins (ebenda S. 376 Nr. 842) und 1503 12 Alb. (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 98 r). Über die Gülte des Altars St. Helena s. § 16.

Hardt (sw Marienberg, Wwks). Zum fünften Korpus entrichtet laut Lagerbuch von 1617 der Müller von H. oder Langenbach 9 Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 9 r).

Hartenberg (wüst bei Winnen, nö Westerbürg, Wwks). Laut Salbuch von 1617 sollen dem Stift zu Winnen aus der Hartenberger Hube 44½ Mesten Hafer fallen, die aber vorenthalten werden (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 13 v). Die Kirchenfabrik hebt 1463 in H. 12 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 324), ebenso 1484 (Str 2 S. 368 Nr. 813/14).

Hausen über Aar (*Overnhusen*, nw Kettenbach, Ortskern rechts der Aar, zu Aarbergen, RhgTKrs). In H., da im Kirchspiel Kettenbach gelegen, gehört der Zehnte laut der Gründungsurkunde von 879 in Nachfolge des Stifts Kettenbach (s. § 7) dem Kapitel des Stifts Gemünden (Str 2 S. 309 Nr. 667; Schmidt, Kettenbach S. 231). Es verpachtet 1558 den Zehnten für 12 Ml. Korn, 1 Ml. Weizen und 5 Ml. Hafer (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). Der Zehnte des Stifts in H. beträgt nach dem Lagerbuch von 1617 10 Ml. Korn, 1 Ml. Weizen, 5 Ml. Hafer und 9 Sm. Erbsen sowie 1 fl. Pachtgeld. Am Alten Berg hat der Junker von Cornberg (als Nachfolger der Adligen von der Leyen, s. Kettenbach) den Zehnten an Früchten und Wein. Der Stiftszehnte ist belastet mit 6 Sm. Korn als Knechtsrecht, 1 Ml. Korn für den Faselochsen und mit Haltung von drei Widdern (W Abt. 27 Nr. 157).

Hausen (wüst bei Salz, s Westerbürg, Wwks). Das Stift kauft 1493 dort eine Gülte von 3 Ml. Korn und 3 Ml. Hafer (Str 2 S. 375 Nr. 838).

Heckholzhausen (*Holtzhusen*, zu Beselich, KrsLbW). Das Stift wird 879 dort mit drei Huben dotiert (Str 2 S. 308 Nr. 667).

Hellenhahn (*Hylldenbayn*, Hellenhahn-Schellenberg, nw Rennerod, Wwks). H. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Die Kapelle zu H. erscheint erstmals am 14. Februar 1477, als die Baumeister und Gemeinde

daselbst dem Priester Johann von Roßbach zu Gemünden (Vikar des Altars St. Helena, s. § 34) eine Gülte verkaufen (Str 2 S. 359 Nr. 799). Die Kapelle wurde vom Stift aus bedient. Denn als Nassau-Dillenburg im Begriff war, die Kapelle dem Stift zu entziehen, befiehlt Graf Philipp Jakob von Leiningen-Westerburg am 7. April 1599 dem Propst, morgen früh (nämlich Ostern) wie von alters dort eine Predigt zu halten und das Abendmahl zu reichen (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 43). Die beiden Kirchengeschworenen zu H. rechnen über die Gefälle der Kapelle St. Peter daselbst 1511 mit dem Pfarrer zu Gemünden und dem Kaplan ab (W Abt. 339 Nr. 802), ebenso 1519 und 1521 mit dem Pfarrer (ebenda). Dieser, der Kaplan und ein Kanoniker sind zugegen bei der Rechnungslegung am 15. Juli 1528 (W Abt. 399 Nr. 799 Bl. 90 r—91 v), der Pfarrer auch am 29. Juni 1535 (ebenda Bl. 79—84).

Das Stift erwirbt 1370 dort 8 Mött Hafergülte (Str 2 S. 330 Nr. 715). Das Kapitel hat 1525 in H. den Sackzehnten, der etwa 24 Mött Hafer beträgt, und 2 Huben, von denen eine 6 Ml. Hafer gibt (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 24 v). Noch 1617 gehört zu den Korpora Sackzehntenhafer aus H., so zum siebten Korpus aus dem *Hinderhoff* 10 Ml. (Salbuch: W Abt. 27 Nr. 157). Der Gesamtheit der Kanoniker fallen dort 1463 außerdem  $\frac{1}{2}$  Mark und 1 Viertel Butter (Struck, Zinsverz. S. 323), ebenso 1484 (Str 2 S. 367 Nr. 813/11). Die Baufabrik hat 1496 und 1503 in H. 4 Alb. Gülte (s. § 26). — Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Hergenroth (n Westerburg, Wwks). Das im Kirchspiel Gemünden gelegene Dorf H. gehört 879 mit seinen Hörigen zur Dotation des Stifts (Str 2 S. 308 Nr. 667). Laut Lagerbuch von 1617 hat das Stift dort mehrere Mött Hafer als Sackzehnten zu den Korpora (W Abt. 27 Nr. 157). Der Kirchenfabrik fallen 1496 dort 6 Alb. (Str 2 S. 376 Nr. 842), 1530/31 und 1531/32 4 Alb. (W Abt. 339 Nr. 799).

Herschbach (*Haerßpach*, wüst bei Öllingen, sö Bad Marienberg, Wwks). Das Stift hat 1587/88 dort den Zehnten ganz (Str 2 S. LXV). Der Baufabrik fallen 1496 dort aus einer Wiese 6 Alb., die ein Bewohner von Höhn gibt (Str 2 S. 376 Nr. 842), ähnlich 1530/31 und 1531/32 (s. § 26).

Heuchelheim (zu Elbtal, KrsLbW). Über die Gülte des Altars St. Stephan s. § 16.

Hilse (wüst w Westerburg, Wwks). Das im Kirchspiel Gemünden gelegene Dorf H. gehört 879 zum Dotationsgut des Stifts (Str 2 S. 308 Nr. 667). Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 2 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 323).

Irmtraut (ö Gemünden, Wwks). Udo, Sohn des Stiftsgründers Gebhard, schenkt 879 dem Stift dort den Zehnten (Str 2 S. 309 Nr. 667). Siegfried Herr von Runkel (1263—1289) gibt die an ihn gelangte Hälfte

des Zehnten (s. dazu § 18,4) dem Benediktinerinnenkloster Seligenstatt bei Seck (Str 4 S. 66 Nr. 1532); sein Sohn Dietrich (Thilemann) bestätigt dies 1296 (ebenda S. 74 Nr. 1554). Daß dem Stift dort ein Anteil am Zehnten verblieb, ist zuerst aus dem Auszug von 1703 aus einer Urkunde von 1489 ersichtlich (Str 2 S. 371 Nr. 826). Die Bewohner von I. liefern 1549 dem Stift an Zehnten 4 Ml. Gerste, 1 Ml. Korn und 3 Mött Hafer (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). Der Zehnteil des Stifts ist auch 1587 bezeugt (Str 2 S. LXV). Laut dem Lagerbuch von 1617 bezieht das Stift in I. als Zehnt  $3\frac{1}{2}$  Ml. Korn und  $2\frac{1}{2}$  Ml. Hafer. Außerdem fallen damals dort vom Heimberger 1 Mött Hafer und von einem Hof 1 Ml. Korn (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 5 r).

Die im Pfarrsprengel von Gemünden gelegene Kapelle in I. begegnet zuerst am 1. Juli 1355. Die Vettern Gerhard, Sohn des verstorbenen Ritters Gerhard Vole, und der Ritter Godebracht von Irmtraut legen mit dem Stiftskapitel damals das Verfahren fest, wie die Kapelle mit einem Priester zu besetzen ist. Er soll im Stift eine Pfründe haben und an den fünf hohen Festen (s. § 21,1) im Chor der Stiftskirche anwesend sein (Str 2 S. 326 Nr. 706; bei Kleinfeldt-Weirich S. 145 irrig zu 1335). Als Bediener der Kapelle erscheinen die Kanoniker Kuno Koch (1551–1565) und Severus Becker (1561–1565) (s. § 33). Danach wird sie dem Stift durch die Grafen von Nassau entzogen und gehört 1590 zu Elsoff (Kleinfeldt-Weirich S. 144 Nr. 6; Gensicke, Seck S. 31).

Der Kirchenfabrik fallen 1496 in I. 2 fl. 6 Alb. (Str 2 S. 376 Nr. 842), ähnlich 1504, 1530/31 und 1531/32 (s. § 26).

Kackenberg s. Neuhochstein.

Kalsberg (wüst bei Berzhahn, s Gemünden, Wwkr.). Das Stift wird 879 dort mit 2 Huben dotiert (Str 2 S. 308 Nr. 667). Die Kirchenfabrik hebt 1496 in K.  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer (ebenda S. 376 Nr. 842), desgleichen 6 Mesten 1530/31 und 1531/32 (s. § 26).

Kettenbach (zu Aarbergen, RhgTKrs). In K. wurde das Stift kurz vor der Schenkung König Ludwigs des Deutschen von 845 begründet (s. § 7). Dort erhielt es vom Stiftsgründer, Graf Gebhard, wie nach der Verlegung bei Weihe der Stiftskirche in Gemünden 879 beurkundet wird, den Fronhof (*dominicale quoddam*) mit den Hörigen und die Kirche mit den Zehnten im Bezirk der Pfarrei. Als dazu gehörig werden genannt: Kettenbach (*superior Kettenbach*), Neuenhauser Hof (*Nuhusen, quod est inferior Kettenbach*), Hausen über Aar (*Overnhusen*), Rückershausen, Hainhausen (*Haynhusen*), Seelbach und Daisbach (Str 2 S. 309 Nr. 667). Die Gerichtsherrschaft wurde im hohen Mittelalter aufgeteilt zwischen dem Stift und den Grafen von Diez-Weilnau. Das Stift belehnte seinerseits die Adligen von der Leyen, so im ersten bekannten Lehnbrief vom 17. April 1501

Philipp von der Leyen wie schon seine Voreltern und Eltern mit den Fruchtzehnten, Weinzehnten, Pfenniggülten und anderem zu K., Hausen, Rückershausen und Lierschied. Die Lehen wurden 1503, 1506 und 1563 erneuert, der Lehnsempfang aber 1594 verweigert, weil das Stift inzwischen seine Religion geändert hat und die Grafen von Leiningen-Westerburg ohne Vasallenkonsens die Lehnschaft als Administratoren und Inspektoren des Stifts übernommen haben (W Abt. 339 Nr. 439; Lehnsurkunde vom 15. April 1563 auch W Abt. 134 Nr. Rückershausen 1).

Über den Umfang des Lehens gingen damals die Ansichten des Stifts und des Lehnsmannes auch weit auseinander. Hans Enders von der Leyen erklärt 1597, daß er vom Stift nur als Lehen habe: zu Kettenbach und Hausen 9 Alb. Gülte, in der Strut zu Hausen an Zehnt ca. 3 Ml. Korn und 3 Säcke Hafer, zu Kettenbach 2 Ohm Weinzehnt, zu Rückershausen  $\frac{1}{2}$  Ml. Weizen und 2 Ml. Hafer; er veranschlagt dies auf ca. 627 fl. Kapital. Was seine Voreltern und er zu Lierschied hatten, habe das Stift vor mehr als 20 Jahren an Dr. Friedrich Nordeck verkauft, nach 1563 sei keine Lehnsempfängnis mehr gefordert worden (W Abt. 339 Nr. 439). Dagegen führt das Stift als Lehen der Voreltern und Eltern des Hans Enders von der Leyen in einem undatierten Verzeichnis um diese Zeit auf: die Leib-eigenen zu Kettenbach (30 Einwohner, von denen Nassau-Saarbrücken früher 2 oder 3, jetzt 7 hat), Rückershausen (3), Hausen über Aar (*Oberhußen*, 15 Einwohner, nassauisch nur 1 davon), *Underhaussen* (Neuenhauser Hof), wo vier wohnten, *aber vorm jahr außgestorben*, und Daisbach (Einwohner 13), dort samt dem Hochgericht, ferner 16 fl. Zins zu Kettenbach, Hausen und Rückershausen, 3 Ohm Weinzehnten zu Kettenbach und bei gutem Herbst  $2\frac{1}{2}$  Fuder Weinzehnten zu Hausen und dort den Zehnten von einem Stück Land, das 6 Ml. Korn und 3 Ml. Hafer eines Jahr um das andere bringt, auch die Fischerei auf der Aar. Beim Lehnsempfang seien 30 Rtl. Taxe gegeben worden (ebenda).

Das Recht der Grafen von Diez-Weilnau ging 1326 auf die Grafen von Nassau Walramischen Stamms und 1355 auf deren Linie Nassau-Weilburg über (Schmidt, Kettenbach S. 227 f.), die 1534 von den Stiftsherren in K. 6 fl. Türkensteuer erhob (W Abt. 157 Nr. 165). Doch erwarben diese Gerichtshälfte 1666 die Adligen von Cornberg, die 1602 bereits vom Landgrafen von Hessen die diesem 1596 verkaufte Hälfte der von der Leyen an sich gebracht hatten. Ihre Rechtsnachfolger, die Freiherren von Galen, veräußerten jedoch 1721 die eine Hälfte und 1772 die andere an Nassau-Usingen (Schmidt, Kettenbach S. 229).

In dem Streit, den das Stift lange mit Graf Adolf von Nassau-Wiesbaden über das Stiftsgut im Kirchspiel K. und andere Sachen hatte, wird 1342 ein Schiedsgericht bestellt (Str 2 S. 324 Nr. 698). In Schiedsverhand-

lungen vom 16. Juli 1555 legt das Stift die Kopie einer Verschreibung von 1380 vor, daß ihm der Hof samt Zehnten zusteht, und ebenso eines Vertrags von 1487, den die Räte und Gesandten von Nassau-Weilburg und der von der Leyen wegen solches Zehnten und Hofes aufrichteten (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 57 f.).

In einer von zwei Schiedsmännern herbeigeführten Vereinbarung von 1437 wird dem Stift das Recht zur Verleihung der Pfarrkirche zu K. und des Altars St. Jakob darin bestätigt (Str 2 S. 341 Nr. 750) und das Verhältnis der Filialkapelle in Rückershausen zur Pfarrkirche geregelt (s. dort). 1453 übt das Stift sein Verleihungsrecht an der Pfarrei aus (Str 2 S. 354 Nr. 781). Am 2. Juli 1555 bitten Propst und Kapitel als *veri collatores* der Pfarrei K. den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken und Andres von der Leyen, den vakanten Altar St. Jakob der Pfarrei zu inkorporieren, weil diese die Verleihung in den Papstmonaten übernommen haben (W Abt. 134 Nr. X a 4 Fasz. 1 Bl. 13 v). Am 30. März 1572 wird vereinbart, daß dem Stift das Kollationsrecht bleibt, Nassau-Weilburg aber den Pfarrer zu examinieren und zu ordinieren hat (ebenda Bl. 42; Grün, Die Reformation im Kirchenkreis Kirberg S. 33).

Der Zehnte im Kirchspiel K. brachte dem Stift 1587 im Durchschnitt 40 Ml. Korn, 4 Ml. Weizen und 2 Ml. Erbsen sowie 20 fl. für Hafer und Wein. Davon müssen die Stiftsherren (*präbendaten*) den Pfarrer zu K. mit 16 Ml. Korn, 2 Ml. Weizen und 11 Ml. Hafer belohnen (W Abt. 27 Nr. 157). Das Lagerbuch von 1617 nennt als Zehnteinkunft zu K. (ohne Rückershausen, Hausen und Daisbach) 30 Ml. Korn, 3½ Ml. Weizen, 14 Ml. Hafer, 1 Ml. Erbsen und 1 fl. Pachtgeld, dazu 3 fl. für den Lämmerzehnten aus den vier Dörfern des Kirchspiels, während der Pfarrer den Flachs-, Hähne- und andern Kleinen Zehnten hebt. Zehntfrei sind die Pfarrgüter, die Güter des Stiftshofes und des Grafen von Nassau-Weilburg. Einige Äcker zehnten diesem, die Weinberge und früheren Gärten dem Pfarrer oder dem Junker von Cornberg. An Belastungen ruhen auf dem Zehnten die Fruchtbesoldung des Pfarrers (wie 1587), 6 Sm. Korn, 2 Ml. Hafer und als Manngeld 10 Alb. an den Junker von Cornberg, 6 Sm. Knechtrecht, 2 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer für den Faselochsen sowie die Haltung von vier Widdern. Auch muß das Stift das Pfarrhaus in Bau halten, doch haben die Nachbarn Holz, Steine, Lehm und anderes heranzuschaffen (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 2 und 4). Noch 1698 erhält der Pfarrer seine Besoldung vom Stift und wird von diesem eingesetzt, wie Amtmann und Räte von Leiningen-Westerburg gegen den Freiherrn von Galen erklären, der die Verpachtung des Stiftshofs behindert (W Abt. 339 Nr. 808). Die bis zum Reichskammergericht geführte Auseinandersetzung des Stifts mit der Hofkammer von Nassau-Usingen über den Novalzehnten wird durch Vertrag vom 25. Oktober

und 2. November 1784 dahin beigelegt, daß von dem in etwa 120 Mg. bestehenden Ackerland Nassau-Usingen zwei Fünftel und das Stift drei Fünftel zu bezehnten haben soll (W Abt. 27 Nr. 104).

Den Fronhof zu K. verleihen Propst und Kapitel am 16. April 1550 an vier Stämme um den halben und dritten Teil des Ertrags nach Landesgewohnheit sowie 5 Fastnachtshühner. Die Hofleute haben beim Tod eines Hauptmanns (Hauptschuldners) Besthaupt und bei Neuverleihung Empfangnisrecht zu geben. Sie müssen einen Ochsen, einen Eber und Widder und anderes Hofrecht halten. Wenn die Stiftsherren oder ihre Gesandten ihren Zehnten zu K. besichtigen, so sollen sie ihn den Hofleuten anbieten, können ihn aber selbst heben lassen, falls sie mit der Pachtung nicht zufrieden sind. Der Dung ist auf die Hofgüter zu führen (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 15). Beamte des Grafen von Nassau-Weilburg verglichen das Stift und die Hofleute am 11. September 1577 dahin, daß diese künftig als Pacht 5 Ml. Korn, 10 Alb. und 5 Fastnachtshühner geben sollen. Der Zehnte soll künftig in die Gemeinde verpachtet werden, wobei aber auch die Hofleute zugelassen sind. Ist das Stift mit der Pacht nicht zufrieden, kann es den Zehnten selbst einsammeln oder andern Benachbarten verleihen (ebenda Bl. 41). Der Fronhof umfaßt nach einer Vermessung von 1579 35½ Mg. (ebenda Bl. 75).

Kölbingen (sw Westerbürg, Wwkr.). Der Kirchenfabrik fallen 1530/31 und 1531/32 dort 2 Pfd Öl (s. § 26).

Lahr (zu Waldbrunn/Westerwald, Wwkr.). Den Kirchsatz zu L. tragen die Herren von Runkel vom Stift zu Lehen (Belege um 1240 bis 1491 wie bei Battenfeld). Sie üben ihr Verleihungsrecht nachweisbar 1473 (Str 2 S. 358 Nr. 797) und 1490 (ebenda S. 372 Nr. 829) aus.

Langenbach (sw Bad Marienberg, Wwkr.). Zum Sackzehnten des fünften Korpus entrichten *die Langenbächer* laut Lagerbuch von 1617 1 Ml. Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 9 v).

Langendernbach (*Derenbach, Dernbach*, zu Dornburg, KrsLbW). Das Stift wird 879 dort mit einer Hube dotiert (Str 2 S. 308 Nr. 667). Die Stiftskellerei bezieht um 1521/30 in L. 1 fl., die Präsenz ½ Ml. Korn und 63 Alb. (W Abt. 171 Nr. Z 1962). Graf Kuno von Leiningen-Westerbürg verpfändet am 7. September 1543 der Präsenz seinen Hof, genannt der Seligenstätter Hof, wovon 10 Ml. Korn fallen (W Abt. 339 Nr. 802 und 808). Von diesen 10 Ml. hat 1587/88 die Pfarrei sechs (Str 2 S. LXXV). 1617 hebt das Stift dort 6 Mesten Korn (Lagerbuch: W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 14 r).

Das Stift beklagt sich am 2. März 1560 beim Grafen von Leiningen-Westerbürg, daß Johann Daniel von Obentraut das Kapital von 500 fl., das es dem verstorbenen Oswald von Obentraut auf dessen Güter zu L. auf ein gewisses *lucrum per multiplicationem* vorgestreckt habe, sowie den

gebührliehen Zins verweigere. Das Stift will nicht Pacht- oder Zehntkorn dafür nehmen (W Abt. 339 Nr. 802).

Die Kirchenfabrik hebt 1463 dort 1 fl. Gülte (Struck, Zinsverz. S. 325) und 1496 6 Alb. sowie vom Müller 1 Meste Öl (Str 2 S. 376 Nr. 842), ebenso 1530/31 und 1531/32 (s. § 26). — Über das Gut des Altars St. Stephan s. § 16.

Leyme (wüst bei Hellenhahn und Pottum, w Rennerod, Wwkr). Der Kirchenfabrik fällt 1496 dort 1 Pfd Wachs (Str 2 S. 377 Nr. 842), ebenso 1530/31 und 1531/32 (s. § 26).

Lierschied (nö St. Goarshausen, RhLKrs). König Ludwig der Deutsche schenkt 845 auf Bitten des Grafen Gebhard dem von diesem begründeten Stift Kettenbach das Dorf L. mit allem Zubehör: 17 Huben, 4 Mannwerken (*arripennes*), dem Forst des Dorfes und 64 Hörigen; hinter der anschließenden Schenkung in der Mark Hahnstätten (s. dort) folgt noch die Pertinenzformel: mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, bebautem und unbebautem Land, Weingärten, Weiden, Feldern, Zehnten, Wiesen, Gewässern, Flußläufen, Mühlen und Wegen (Str 2 S. 307 Nr. 666; s. a. § 7). Diese Formel ist auf L. zu beziehen, denn in der Gründungsurkunde des Stifts Gemünden von 879 wird die Schenkung von 845 ohne Hahnstätten wiederholt und heißt es vom Dorf L., daß König Ludwig der Deutsche es dem Stift mit dem Acker und Forst, der Kirche und dem ganzen Zehnten, Hörigen, Gebäuden, Äckern, Weingärten, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Gewässern, Fischfang, Flußläufen, Mühlen und Wegen verlieh (ebenda S. 309 Nr. 667). Die Erwähnung der Mannwerke in der Urkunde von 845 deutet auf den auch in der Pertinenzformel vorkommenden Weinbau. Neu ist in der Urkunde von 879 die Nennung der Kirche (vgl. dazu § 6).

Über diese stattliche Dotation aus Reichsgut geben erst wieder Dokumente des 14. bis 16. Jahrhunderts Auskunft. Aus ihnen ist zu ersehen, daß sich das Stift als Grundherr zu behaupten vermochte, daß es aber einen erheblichen Teil seiner Rechte an die als Vögte damit belehnten niederadligen Familien von Allendorf, Breder von Hohenstein und von Hohenstein eingebüßt hatte. Mit einigen Nutzungen zu L. belehnte das Stift ferner die Familie von der Leyen (s. unter Kettenbach).

Die Vogteirechte der von Allendorf, einer sich nach dem gleichnamigen Dorf östlich Katzenelnbogen nennenden Familie, treten zuerst in Erscheinung. Ritter Johann von Allendorf verpfändet am 6. August 1370 dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen für 350 fl. seinen Teil des Dorfes L. mit Vogtei, Gericht, Herrschaft, Gülte, Wald, Wasser und Weide und 1½ Ml. Korn von einem Weingarten. Er nimmt als nicht zur Vogtei gehörig von der Pfandschaft aus seine Hörigen, seinen Hof mit Haus und

Garten sowie die Gülten von 1½ Ml. Käse und 10 Schilling (Demandt, Reg. S. 412 Nr. 1426). Man hat darauf hingewiesen, daß diese Urkunde im Archiv der Grafen von Katzenelnbogen und dann der sie 1479 beerbenden Landgrafen von Hessen verwahrt blieb, die Verpfändung also vermutlich nicht rückgängig gemacht wurde (Sponheimer, Niedergrafschaft S. 96). Im Widerspruch zu der Urkunde galten die von Allendorf aber noch später als Stiftsvögte für L., und zwar nahmen sie sogar unter den drei Adelsstämmen den obersten Rang ein. Ebenso auffällig ist es, daß in dieser Urkunde eine Zustimmung des Stifts nicht erwähnt wird, obwohl die Einwilligung des Lehnsherrn der Vogtei bei Verfügungen darüber doch einzuholen gewesen wäre. Die sich daraus ergebenden Fragen an die Urkunde von 1370 werden m. E. nur durch die Annahme beseitigt, daß mit ihr in erster Linie die Anerkennung der Grafen von Katzenelnbogen als oberste Vögte, d. h. als Territorialherren ausgesprochen wurde. Bereits um 1260 hatten die Grafen von Katzenelnbogen in L. drei Leibeigene (Demandt, Reg. S. 98 Nr. 139/8). Die oberste Herrschaft im Gericht von L. besaß der Graf von Katzenelnbogen gewiß schon, als er dort 1350 (ebenda S. 329 Nr. 1079) sowie 1365 und 1366 (ebenda S. 391 Nr. 1342, S. 393 Nr. 1349) Güter an Adlige zu Lehen ausgibt. Als Landesherr ist der Graf von Katzenelnbogen in L. 1448 durch die Einnahme von Bannwein und Maibede ausgewiesen (ebenda S. 1902 Nr. 6098/1 und 3). Die Abgrenzung der Stiftsvogtei als grundherrschaftliche Niedergerichtsbarkeit gegenüber der Landeshoheit dürfte das Ziel jener Urkunde von 1370 gewesen sein.

Die von Allendorf waren bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in L. begütert (Gensicke, Die von Allendorf S. 216). Aber auch die Adligen von Hohenstein waren damals schon mit L. verbunden. Die Gebrüder Richwin und Boemund von Hohenstein sind dort 1350 mit einem Landstück vom Grafen von Katzenelnbogen belehnt (Demandt, Reg. S. 329 Nr. 1079). Boemund wohnte offenbar dort; von ihm († 6. Dezember 1367) bewahrt die Kirche zu L., deren gotischer Ostturm als ältester Teil wohl vom Ende des 13. Jahrhunderts stammt, noch den Grabstein (Klingelschmitt, Aus Lierschied S. 77; Dehio-Caspary S. 466). Der Edelknecht Georg von Hohenstein und seine Frau Otilie Hund von Saulheim stifteten am 1. Oktober 1492 zu Ehren von St. Maria und des hl. Bischofs St. Severus, Patrons der Pfarrkirche zu L., und aller Heiligen testamentarisch mit ihrem Hof in Martenroth (zu Heidenrod, RhgTKrs) zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern und Voreltern in der Kirche zu L. eine Samstagsmesse und am Tage nach St. Severus (22. Oktober) die Jahrzeit der vorgenannten Otilie sowie ein Salve während der Fastenzeit vor Ostern (W Abt.305 Nr. Xd5: Einkommensverzeichnis der Pfarrei L.

von 1570 Bl. 8 v—10 v; Gensicke, Kirchspiel und Gericht Altenberg-Egenroth S. 273).

Dies Testament läßt zum ersten Mal Rechte des Stifts in L. erkennen. Wenn der Pfarrer die gottesdienstlichen Pflichten dieser Stiftung vernachlässigt, sollen Georg von Hohenstein oder seine Erben es vor Propst und Kapitel bringen, die ihnen erlauben sollen, einen andern Priester dafür zu bestellen. Auch sollen Propst und Kapitel, wenn die Pfarrkirche bei Vakanz von ihnen einem neuen Pfarrer verliehen wird, diesen schwören lassen, das Testament gleich der rechten Stiftung und Foundation der Pfarrkirche zu halten. Zum Zeichen der Einwilligung künden Propst und Kapitel ihr Stiftssiegel an.

Das hiermit nachgewiesene Patronatsrecht des Stifts an der Kirche zu L. brachte es mit sich, daß auch personelle Verbindungen trotz der Entfernung entstehen konnten, wie dies für Johann Flugel (1543—1570) bezeugt ist (s. § 33). Nicht dagegen ist im Stift der Pfarrer Severus Kellermann belegt, der am 1. Mai 1539 die der Kirche zu L. 1492 gestifteten Güter des Hofes Martenroth verzeichnete (W Abt. 305 Nr. Xd5: Einkommensverzeichnis der Pfarrei L. von 1570 Bl. 5 r). Sein Vorname deutet aber zumindest auf eine Nähe zum Stift; wegen des gleichen Kirchenpatroziniums in L. ist dort indes auch der Name Severus anzutreffen; im vorerwähnten Register der Pfarrei von 1570 kommen z. B. Severs Birbel und Severs Jakobs Lysa als Einwohner zu L. vor.

Eine Aufzeichnung in der Kanzlei der Grafen von Leiningen-Westerburg um 1600 führte drei weitere Dokumente an, die über die Stiftsrechte zu L. Aufschluß geben: erstens ein Notariatsinstrument über eine vidimierte Urkunde des Gerichts zu L. von 1444, worin es dort dem Propst und Kapitel alle Rechte und Freiheiten zuweist, zweitens ein Schreiben (*missive*) des Niclaus von Allendorf von 1532, in dem er anerkennt, daß das, was er in L. hat, Lehen ist, und drittens einen Originalrevers des Breder von Hohenstein von 1489 (W Abt. 399 Nr. 799 Bl. 106 r). In diesem Revers vom 4. August 1489, der sich in Kopie des 16. Jahrhunderts erhalten hat, bekundet Konrad Breder von Hohenstein, daß er vom Propst und Kapitel die von seinen Eltern auf ihn gekommenen Lehen: Wein-, Korn- und Haferzehnten sowie Pfennig-, Korn- und Hafergülden inner- und außerhalb des Dorfs L. empfangen hat (Str 2 S. 371 Nr. 825).

Ergänzenden Nachweis der Stiftsrechte in L. bietet das Schreiben vom 30. Mai 1531, worin Elhe Breder von Hohenstein, Witwe des Werner von Allendorf, sich bei Dekan und Kapitel darüber beklagt, daß diese den sechsten Teil der Vogtei zu L., den sie von ihrem Vater Konrad Breder geerbt hat, ihrer Schwägerin Agnes von Rossau als Lehen angesetzt haben (W Abt. 399 Nr. 388).

Die Lehen der drei Adelsstämme leiteten sich ab von dem Stiftshof in L.; die über dessen Verleihung überlieferten Urkunden lassen von der grundherrschaftlichen Stellung des Stifts freilich nur andeutungsweise etwas verlauten. Als Propst und Kapitel am 2. Dezember (Sonntag nach Andreä) 1543 (W Abt. 27 Nr. 72) und erneut 1551 (ebenda Nr. 79, ohne Tagesdatierung) einem Einwohner ihren Hof zu L. auf sieben Jahre verleihen, verpflichten sie ihn, den Hof mit Ackergang und Mistung, Säen, Mähen, Binden, Schneiden und Einfahren, Hegung der Wiesen, Pflanzung der Bäume, Setzung der Grenzsteine und Erneuerung schadhafter Gefache der Scheune in gutem Bau und Besserung zu halten. Von keiner Pachtzahlung ist die Rede. Doch läßt sich aus zwei Angaben mehr entnehmen. In beiden Urkunden wird der Hofmann verpflichtet, jährlich zum St. Andreastag vor der Ankunft der Stiftsherren einen Wagen Holz dorthin zu fahren, wohin es ihnen beliebt. Und 1551 nehmen Propst und Kapitel die Verpachtung vor in Gegenwart ihres Schultheißen zu L. und eines Bürgers von St. Goarshausen, wo das Stift einen Weinhof hatte (s. dort).

Vermutlich handelt es sich um eine Einkunft aus dem Zehnten, als das Stift 1559 aus L. 13 Ml. Korn erhielt (s. bei St. Goarshausen). Daß dem Stift der Zehnte dort zustand, geht hervor aus dem Verzeichnis der Bezüge des Pfarrers zu L. von 1565 (W Abt. 305 Nr. Xd5). Denn der Pfarrer empfing aus dem Zehnten des Stifts daselbst: 1 Ohm Wein, wozu auch der Dekan von St. Goar beitrug, 5½ Ml. Korn und ½ Fuder Stroh. Auch ist dort notiert, daß die hessischen Oberamtänner der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Heiderich von Calenberg (1531–42), Volpert Riedesel von Eisenbach (1543–47) und Reinhard Schenk zu Schweinsberg (1547–59) (Daten nach Sponheimer, Niedergrafschaft S. 208) das Stift gegen Unterpand seines Hofes verpflichteten, dem Pfarrer jährlich 22 fl. zuzulegen.

Genaueres über den Charakter des Stiftsgutes zu L. erfahren wir erst, als das Stift ihn alsbald nach Einführung des Augsburger Bekenntnisses verlor. Die Urkunde darüber vom 24. Juni 1568 ist freilich vage formuliert: Philipp d. J. von Hessen-Rheinfels bekundet, daß er dem Propst und den Kapitelsherren für deren Hof zu L. und andere Güter und Rechte, die in ihrer übergebenen Versicherung benannt sind, im Erbtausch neben 1050 fl. den Hof zu Rückershausen, der jährlich 7 Ml. Korn entrichtet, sowie an Korngülten 3 Ml. zu Elz, 2 Ml. zu (Nieder-)Hadamar und ½ Ml. zu (Ober-)Zeuzheim, die das Kloster Bärbach ehemals besaß, überließ (W Abt. 27 Nr. 87). Der finanzielle Wert des Stiftsgutes zu L. läßt sich hieraus nicht berechnen, da ungewiß ist, was mit den andern vom Stift abgetretenen Gütern und Rechten gemeint ist; vielleicht ist darunter der

Weinbergsbesitz des Stifts zu St. Goarshausen, *Speige* und Wellmich zu verstehen (s. dort).

Landgraf Philipp d. J. übereignete unmittelbar danach den Stiftshof zu L. seinem Kanzler Dr. Friedrich von Nordeck zu St. Goar und befahl am 12. Januar 1571 Schultheiß und Schöffen zu L., diesem die Rechte mitzuteilen, die er *kurtz verruckter zeit* von den Stiftsherren von St. Gemünden (so hier) an sich gebracht habe. Schultheiß und Schöffen von L. verkünden daraufhin am 3. Dezember (Montag nach Andreä) 1571 ein Weistum, das sie mit dem Gerichtssiegel versahen und in das Gerichtsbuch legten (W Abt. 305 Nr. V 9). Es verdient Beachtung als detailliertes Zeugnis über die Verfassung dieses Stiftshofes, wie es von den Grundherrschaften des Stifts in Kettenbach und Gemünden selbst fehlt; bei der folgenden inhaltlichen Wiedergabe wird bei der Bezeichnung seiner Rechte nur die Formulierung „die Stiftsherren“ und nicht der Zusatz im Weistum „und numehr der Kanzler und seine Erben“ verwandt.

Schultheiß und Schöffen weisen den Stiftsherren zwei Teile des Rechts und den Vögten, die von ihnen und von dem Hof belehnt sind, das dritte Teil zu. Sie weisen ihnen ferner zu Feld und Dorf, Stock und Staude, den Fisch im Wooge und den Vogel in der Luft und den Weg zu der Mühle; es ist der Stiftsherren Eigentum und *armer leute* (d. h. der Einwohner) Erbe, die es den Stiftsherren und den Vögten vergülten und verzinsen. Zu dem Zehnten gehören der Eber und der Stier, die von den Stiftsherren zu halten sind; ihnen gibt man dafür 1 Ml. Hafer aus dem Zehnten im voraus. Der Hof der Stiftsherren soll frei sein wie der Kirchhof. Kommen Leute, es seien Männer oder Frauen, welche die Freiheit des Hofes begehren, so soll sie der Schultheiß der Stiftsherren einen Tag und eine Nacht auf dem Hof halten. Wenn er es allein nicht tun kann, soll er die Vogtschultheißen rufen, die sollen ihm gehorchen und jene Leute am anderen Morgen 2½ Fuß weit auf eine Feldmark, wohin sie wünschen, geleiten; können sie sich damit wohl versorgen, so ist es ihnen gut. Wer gepfändet wird, aber aus Hochmut und Stolz keinen Bürgen setzen will oder aus Armut keinen erhält, den soll der Schultheiß in seine eisernen Bande einschließen bis auf den andern Morgen und ihm auf dessen Kosten ein Urteil (*gericht*) machen. Wird jemand um das Leben gefangen, sollen dies die Vögte tun, die von den Stiftsherren und dem Hof belehnt sind, da die Herren von Gemünden geistliche Leute sind. Den Stiftsherren steht das Besthaupt von den Dorfbewohnern zu. Hat der Pflichtige Vieh, so wählen Schultheiß und Schöffen nach den Augen und nach den Beinen aus. Hat er kein Vieh, so nehmen sie sein bestes Kleid. Hat er nicht Kleider, so hat er 30 Pfennig zu geben, es sei denn, er besitze nicht so viel. Die Schöffen haben davon ein Viertel Wein. Der Lehnsman (Dorfbewohner, der Zins-

gut hat) soll die Güter 14 Tage vor dem ersten Ding- oder Gerichtstag empfangen — es gab laut einem Zeugnis von 1596 (ebenda) drei Dingtage, an ihnen hatten die Stiftsherren den Schöffen ein Mahl (*imbs*) zu geben. Wer den Termin versäumt, unterliegt einer Strafe von zunächst 10, beim zweiten Mal 20, schließlich 30 Pfennig, und man kann ihn um die Empfangnisgebühr pfänden. Fällt ein Grenzstein aus den Gütern, so soll der Hofmann ihn durch Schultheiß und Schöffen wieder setzen lassen, sie haben von jedem Stein ein Viertel Wein. Der Hofmann soll den Stiftsherren diejenigen anzeigen, die ungewöhnliche Wege angelegt haben. Es ist das Recht der Stiftsherren, am St. Andreastag zu kommen und ihre Gülden und Zinsen zu fordern. Man läutet dann für sie auf dem Hof, und jeder pflichtige Lehnsmann muß kommen. Wer ausbleibt, verliert 10 Pfennig. Auch haben die Stiftsherren hier Medemgülte fallen. Sie sollen ihre Urkunden darüber haben, wo ihr Medem liegt. Wird es nicht gegeben, so können sie zu den Gütern gehen und den Pflichtigen 14 Tage *unverdrißlich* (ohne Ärger) festhalten, ob er sich bedenkt und die Gülte leistet. Tut er es, so sollen sie ihn wieder zu seinen Gütern lassen. Andernfalls mögen sie das Gut einem andern gegen die Gülte verleihen. Läutet der Büttel am Vorabend des Gerichtstags (*am dingabend*) zum Ding, so ist dies ein gewisses Zeichen, daß jeder Lehnsmann dabei sein soll. Wer verhindert ist, soll vom Schultheißen oder einem Gerichtsmitglied Urlaub erbitten. Andernfalls ist er in 10 Pfennig verfallen, wofür ihn der Büttel sogleich pfänden kann. Namens der Stiftsherren ermahnen dann der Schultheiß und die Schöffen auf Grund ihres Eides den Lehnsmann auf seine *bulde* (das dem Stift geleistete Gelöbniß), über alle Vergehen auszusagen: an Wegen und Stegen, von Dieben, Spitzbuben (*buben*), über Brandstiftung, Mord, ungerechtes Maß und Gewicht, Überbauen und Überfahren der Gemeinde in Dorf und Feld.

Die in diesem Weistum zu Tage tretende Stellung des Stifts, die besonders im Asylrecht und in der Forderung des Königszinses (Medems) ihren hochmittelalterlichen Ursprung verrät, war jedoch nur grundherrschaftlicher Natur. Den Landgrafen von Hessen weisen Schultheiß und Schöffen als obersten Herrn des Landes und als Schirmherrn des Dorfes aus. Er hat mit der Glocke und zu der *reise* (Kriegszug) zu gebieten.

Die Rechte der Vögte werden aus dem Weistum nicht ganz klar. Es heißt nur, daß man den Stamm Allendorf für den höchsten Vogt zu L. gewiesen hat, daß aber nach Absterben des Stammes Allendorf dessen Recht dem Hof wieder angefallen ist. Wenn man künftig die Vögte nötig hat, soll man diese anschreiben und versammeln. Wenn der von Allendorf und nunmehr der Inhaber des Hofes die Allendorfschen Zinsen fordert und sie nicht gegeben werden, so können Frucht und Pflugrecht auf den

Gütern verpfändet werden. Den Schöffen ist bekannt, daß der Stamm von Hohenstein und der Stamm Breder von Hohenstein im Gericht L. ebenso Vögte wie der Stamm von Allendorf sind, aber dieser Stamm war der höchste. Er galt offenbar als abgestorben mit dem Tod des Wilhelm von Allendorf († 8. Oktober 1568), der sein Gut zu L. vor Schultheiß und Schöffen an Lukas Arnold von Riedt gegeben hatte (ebenda); die fortbestehende Nebenlinie in Oberdeutschland (Gensicke, Die von Allendorf S. 215 Nr. 51) galt also nicht als berechtigt.

Im Rahmen dieses Weistums von 1571 traf Dr. Fr. von Nordeck mit der Gemeinde einen Vergleich über die Weide- und Waldrechte des Hofes, woraus auch alte Stiftsrechte erkennbar sind. Die Bewohner sollen ihm von jedem Schwein, das sie in das Gehölz von L. zur Mast treiben, 1 Sm. Hafer zu Martini geben. Er will nicht mehr als sechs Schweine in die Mast treiben. Zu ebenso vielen sollen die Vögte berechtigt sein. Wohnt der Vogt aber in L., so darf er so viele Schweine eintreiben, wie er an seinem Trog aufziehen kann, mit dem Vorbehalt, daß sie nach der Mast abgestochen werden. Die Holzförster sollen Dr. von Nordeck mit Eid und Pflicht zugetan sein. Bauholz soll nur mit seiner Bewilligung oder der seines Schultheißen mit Wissen der Gemeinde gegeben werden. Das nötige Brennholz sollen Schultheiß und Gericht den Bewohnern jährlich nach Zustand des Gehölzes, solange unfruchtbares Holz vorhanden ist, vorbehaltenlich des von Nordeck als Eigentumsherrn, der sich nach Bedarf beholzigen kann, zuteilen. Da die Gemeinde die Holzbewahrer bestellen muß, soll sie die Waldbußen behalten. Das Weistum soll jährlich gerichtlich wiederholt werden.

Die volle Inanspruchnahme der anscheinend vorher schon vernachlässigten Stiftsrechte durch den Kanzler Dr. von Nordeck führte zu Reibungen mit dem hessischen Oberamtman der Niedergrafschaft. Zum Nachweis der obrigkeitlichen Rechte in L. wird aus den Hohensteiner Landschreibereirechnungen ausgezogen, daß die Stiftsherren von Gemünden 1558 mit 25 fl. 20 Alb. gestraft wurden, weil sie durch einen Diener ein unbilliges Gebot in der Obrigkeit der Landgrafen machten. Eine Klärung wurde durch den Kasseler Vergleich vom 17. Dezember 1584 zwischen Landgraf Wilhelm von Hessen und Kanzler Dr. von Nordeck herbeigeführt. Die hohe Landesobrigkeit wie Folge, Steuer, Schatzung und Kriminalsachen bleibt dem Landgrafen vorbehalten. Dem Kanzler soll aber die Untergerichtsbarkeit gehören, auch ist er befugt, um Schuld und Schaden zu pfänden und nach Gerichtsurteil zu strafen, in der Gemarkung von L. nach Vögeln zu stellen, zu fischen sowie Hasen und Füchse, doch keineswegs Rehe und Hochwildbret zu jagen. Der Landgraf behält sich auch die Gehölze mit der Mast und aller Nutzung vor, der

Kanzler hat aber eine bestimmte Anzahl Schweine zur Mast sowie Brennholz und Holz zu Weinbergspfählen und zum Bauen nach Anweisung des Försters frei (W Abt. 305 Nr. V 9).

Diese Zeugnisse über die Verfassung des Stiftshofes zu L., die sich aus der Übernahme des Hofes durch Dr. von Nordeck ergaben, werden noch ergänzt durch Nachrichten anlässlich der Veränderungen, die sich bald darauf mit den beiden andern Stämmen der Stiftsvögte ereigneten. Am 10. Juni 1580 überwies der kinderlose Philipp von Hohenstein zu Saulheim (Krs Alzey-Worms) testamentarisch sein Gut zu L. an seine Schwäger Heinrich und Philipp von Nassau. Landgraf Philipp d. J. schrieb ihm draufhin am 25. Juni, er könne dies keineswegs gestatten, da seine Güter und Rechte zu L. mit Ausnahme dessen, was seine Eltern oder er erkaufte haben, von den Herren zu Gemünden als Stammlehen herrühren und vermöge des Vergleichs, den er mit diesen getroffen habe, ihm oder demjenigen, an den er sein erlangtes Recht zu L. übergeben habe, heimfallen werde. Der Landgraf bezieht sich dabei auch auf die *königliche stiftung*. Die Gründungsurkunde des Stifts von 879 (s. § 8,2) nebst der Bestätigung der Stiftsprivilegien 1360 durch Kaiser Karl IV. (s. § 18,2) wird auch vom Kanzler Dr. von Nordeck am 8. Januar 1597 vorgebracht, als er sich mit der Gemeinde zu L. in Auseinandersetzung befand. Dabei erklärt er 1596, daß zur Gerichtskiste sein Schultheiß und der jüngste Schöffe einen Schlüssel haben, daß allein sein und nicht der hessische Schultheiß den Stab im Gericht halte und berechtigt ist, im Dorf und in der Feldmark zu pfänden und die Pfänder neben den Schöffen festzusetzen, auch das Recht auf *den angriff* (die Verhaftung) besitze und die Schlösser zu den eisernen Banden verwahre. Die Gemeinde hingegen behauptet, der Landgraf habe die Besthäupter erhoben, wenn er auch deswegen mit den Stiftsherren verhandelte, und die Besthäupter hätten im Lande bleiben müssen, die Stiftsherren seien oftmals mit einer Maß Wein zufrieden gewesen.

Als Philipp von Hohenstein am 14. September 1586 starb, zog der Landgraf dessen Güter zu L. ein und gab sie Dr. von Nordeck zu Lehen. Doch auf Grund des vorerwähnten Testaments von 1580 kam es zum Prozeß vor dem Reichskammergericht, den Heinrich von Nassau zu Sporkenburg, Domherr zu Mainz und Trier, auch Archidiakon zu Dietkirchen (GS NF 22 S. 310), und dessen Erben als Kläger gegen den Landgrafen, den Kanzler Dr. von Nordeck und dessen Erben als Beklagten führten (W Abt. 1 Nr. 3647; Hausmann, Reichskammergericht 3,2 S. 290).

Philipp von Hohenstein hatte den oben am Dorf gelegenen Adelshof seiner Familie zu L. nach dem Tode des Vaters Georg seit 1540 selbst bewohnt; der Grabstein der Maria von Hohenstein, geb. vom Stein († 26. August 1554) in der Kirche (Klingelschmitt, Aus Lierschied S. 78) zeugt

von dieser Verbundenheit mit dem Ort. Die über seine sequestrierten Güter in L. geführten Rechnungen von Mai 1588/89 bis 1596/97 sind noch vorhanden (W Abt. 305 Nr. V 4). Die Einnahmen betragen 1590/91 aus Gülten, Vogtrecht und den drei Höfen zu Himmighofen, Weyer und Molsberg (bei Nochern) ca. 50 fl., aus Gülten und Vogtrecht 3 Ml. 4 Sm. 2 Sester Korn und 2½ Ml. Hafer und aus den drei Höfen 12 Ml. 4 Sm. Korn und 12 Ml. Hafer. Der Zehnte wurde so aufgeteilt, daß Dr. von Nordeck als Nachfolger des Stifts die Hälfte und Breder von Hohenstein ein Viertel aus der andern Hälfte empfing. An die Zwangsverwaltung des von Hohenstein fielen in jenem Jahr 7 Ml. 7 Sm. Korn von insgesamt 21 Ml., 1½ Sm. Hafer, 3 Sm. Gerste, ½ Sester Erbsen und 10 Viertel 4 Maß Wein. Vom Eigengewächs erhielten der Hofmann und die Sequestration je die Hälfte, und zwar 16 Ml. 2 Sm. Korn, wovon dem Gericht 1 Sm. wie seit alters gegeben wurde, und 5 Sm. Gerste. Wie weit die Adligen von Hohenstein den Hof und die Güter zu L. sowie die vorgenannten drei auswärtigen Höfe als Eigentum oder Stiftslehen besaßen, war Gegenstand des erwähnten Prozesses vor dem Reichskammergericht. Zugunsten des Stifts wurde 1590 vorgebracht, daß bis auf den heutigen Tag das Siegel des Gerichts zu L. das Bildnis *sancti Severi*, Patrons der Stiftsherren, zeige (W Abt. 1 Nr. 3647 Bl. 87 des Zeugenverhörs Quadr. 84); dies bisher unbekanntes Siegel (bei Demandt-Renkhoff, Hessisches Ortswappenbuch S. 216 Nr. 823 erst Siegel des 18. Jahrhunderts) führte das Gericht vermutlich schon, als es das oben behandelte Testament des Georg Breder von Hohenstein vom 1. Oktober 1492 neben dem Stift besiegelte.

Auch um das Lehen der Breder von Hohenstein gab es Auseinandersetzungen. Am 10. Juli 1594 schreibt Graf Albrecht Philipp von Leiningen-Westerburg an Peter Breder von Hohenstein, er habe erfahren, daß Hans Reinhard von Klingelbach unlängst bei Dr. Friedrich von Nordeck zu St. Goar 1300 fl. wegen der Vogteirechte samt deren Zubehör zu L. erhoben haben soll unter dem Vorgeben, daß diese Vogtei und Güter seinem verstorbenen Vetter Johann Breder von Hohenstein gehörten und ihm als nächstem Blutsverwandten angefallen seien. Er (der Graf) könne aber mit Reversalien bezeugen, daß einst die von Allendorf, Hohenstein und Breder von Hohenstein ihre Güter zu L. von seinem Stift Gemünden zu Lehen getragen haben. Er sei also berechtigt, die Lehen einzuziehen, fordert aber den Peter Breder von Hohenstein zum Lehnsempfang binnen drei Wochen auf (W Abt. 339 Nr. 388).

Dr. von Nordeck hatte die Güter des in Eltville wohnhaften Johann Breder von Hohenstein zu L. indes schon bei dessen Tod († 1592) in Besitz genommen, obwohl der Kaufvertrag unvollzogen geblieben war. Der hessische Oberamtmann zu Rheinfels verlangte 1593 von ihm 350 fl. aus

der Kaufsumme zu Einlösung verpfändeter Lehen — die gleiche Summe wie in der Verpfändungsurkunde des J. von Allendorf von 1370 kehrt hier wohl nicht zufällig wieder. Dr. von Nordeck widerspricht aber solcher Forderung. Der Kaufpreis gebühre nicht den Klingelbachern als den Allodialerben, sondern Peter Breder von Hohenstein zu Wiesbaden († 1605 als letzter des Geschlechts, Neffe des Johann), der den Hof und dessen Gefälle als ehemaliges Vogteilehen des Stifts Gemünden zu beanspruchen habe und mit dem Verkauf an ihn (Dr. von Nordeck) zufrieden sei; dieser brauche aber keine Lehen einzulösen (W Abt. 305 Nr. V 6 und 7).

Die vorstehend geschilderten Verhältniss vermitteln einen paradoxen Eindruck: Nicht durch das Stift erfahren wir von dessen Rechten in L., sondern erst, als sich die Landesherren in Westerburg und Hessen über das Stift hinwegsetzen. Aber gerade der vom Landgrafen begünstigte Kanzler Dr. Friedrich von Nordeck brachte unter Berufung auf die Gründungsurkunde des Stifts von 879 dessen ursprüngliche Herrschaft in L. wieder in Erinnerung.

Neben diesem Besitz des Kapitels besaß die Kirchenfabrik 1463 am Tag St. Andreä nicht näher bezeichnete Gülden in L. (Struck, Zinsverz. S. 325).

Montabaur (Wwkr). Der Propst präsentiert 1497 zum Altar St. Hieronymus in der Pfarrkirche zu M. (Str 2 S. 377 Nr. 844). Über die Gülte des Altars St. Helena s. § 16.

Mühlbach (*Molnbach*, zu Elbtal, Ortsteil von Elbgrund, KrsLbW). Die Kirchenfabrik hebt 1463 dort 4 alte Heller (Struck, Zinsverz. S. 324), ebenso 1484 (Str 2 S. 368 Nr. 813/19).

Nerendorf (wüst s Gemünden, Wwkr). N. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 18 Pfennig, 2 Gänse und 3 Hühner (Struck, Zinsverz. S. 325). Über das Gut des Altars St. Katharina s. § 16.

Nernhausen (wüst bei Wengenroth, zu Westerburg, Wwkr). N. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Die Kellerei hat 1587/88 dort einen Teil des Zehnten (Str 2 S. LXXV). Der Propst bezieht laut Lagerbuch von 1617 in N. von sieben Personen 1 Ml. 3 Mött 12 Mesten Hafer, 3 Gänse, 9 Hühner, 1 Hahn und 2 Schilling 4 Alb. (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 27 v—28 r).

Neuenhauser Hof (*Nubusen, quod est inferior Kettenbach*, bei Michelbach, zu Aarbergen, RhgTKrs). In N., da im Kirchspiel Kettenbach gelegen, gehört der Zehnte in Nachfolge des Stifts Kettenbach laut Gründungsurkunde von 879 dem Stift Gemünden (Str 2 S. 309 Nr. 667). Das Stift verzichtet um 1385/89 gegenüber der Abtei Bleidenstadt, die den Zehnten angeblich seit mehr als 600 Jahren besaß, auf den deshalb erho-

benen Anspruch (ebenda S. 331 f. Nr. 720 und 721). Über das Stiftslehen der von der Leyen s. Kettenbach.

Neuhochstein (Kackenberg, zu Höhn, s. Bad Marienberg, Wwks). Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 22½ Alb. 14 Heller (Struck, Zinsverz. S. 323), ähnlich 1484 (Str 2 S. 367 Nr. 813/12).

Neustadt (nw Rennerod, Wwks). N. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Im Jahr 1436 bekundet die Gemeinde, daß Propst, Kapitel und der Pfarrer von Gemünden eingewilligt haben, daß sie in ihrem Dorf eine Kapelle zu Ehren Marias, St. Katharinas und des hl. Antonius errichtet. Der Pfarrer soll dort in jeder zweiten Woche an einem ihm passenden Werktag eine Messe halten. Die Gemeinde verpflichtet sich, ihm dafür einen gewissen Geldbetrag am St. Stephanstag (26. Dezember), in der Ernte und am Kirchweihtag der Kapelle zu entrichten, auch an diesem Tag ihm und den Priestern, welche die Messe dann halten helfen, Wein und Speise, wie es sich ziemt und bei andern Kapellen rechtsüblich ist, zu reichen. Von dem, was in die Kapelle geopfert wird, soll der Pfarrer sein Recht haben. Bei Zunahme der Bevölkerung will die Gemeinde ihm seine Gebühr bessern (Str 2 S. 339 Nr. 746). Dem Pleban steht die Präsentation des Kaplans zu; nach Verzicht des letzten Rektors Jakob von Hellenhahn präsentiert der Pleban den am 10. März 1511 investierten Kleriker Reinhard Richwin (W Abt. 27 Nr. 55); dieser begegnet auch als Kanoniker (s. § 33). Die dem Pfarrer am Stephanstag zu gebenden 6 fl. sind noch um 1600 bezeugt (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 105 r).

Laut Lagerbuch von 1617 fallen dort zum Sackzehnten des zweiten Korpus einige Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 7 v). — Über den Zehnten des Altars St. Katharina s. § 16.

Niedererbach (*Erlebach*, sw Hadamar, Wwks). Ein dortiger Zins fällt 1463 in Obererbach (s. dort).

Niederhadamar (zu Hadamar, KrsLbW). Das Stift erwirbt 1568 u. a. 2 Ml. Korngülte zu N. im Tausch gegen seinen Hof zu Lierschied (s. dort).

Niederzeuzheim (zu Hadamar, KrsLbW). Über eine Gülte des Altars St. Stephan s. § 16.

Obererbach (*Obererlebach*, w Hadamar, Wwks). Ein Zinser zu Niedererbach soll 6 Alb. dem Stiftskellner und 1 Gans und 2 Hühner dem Pleban geben, die aber 1463 aus Obererbach fallen (Struck, Zinsverz. S. 324). Die Lokalisierung ist dadurch gegeben, daß beide Gülten auch in dem Register der Pfarrei von 1483/84 vorkommen und bei der Gülte für die Pfarrei hier die Bestellung eines Hauptschuldners vor Schultheiß und Schöffen zu Hundsangen notiert ist (Str 2 S. 364 Nr. 813/1).

Oberrod (*Obentraid*, sö Rennerod, Wwkr). Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 3 Alb. und 3 alte Heller von Bewohnern zu Elsoff (Struck, Zinsverz. S. 325).

Oberzeuzheim (zu Hadamar, KrsLbW). Das Stift erwirbt 1568 u. a. in O.  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte im Tausch gegen seinen Hof zu Lierschied (s. dort). Über den Besitz des Altars St. Helena s. § 16.

Öllingen (*Ullingen*, zu Höhn, w Rennerod, Wwkr). Der Kirchenfabrik fallen 1463 zu Ö. von Einwohnern zu Wiesenfeld 1 Gans und 2 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 323), ebenso 1484 (Str 2 S. 367 Nr. 813/10). Laut Lagerbuch von 1617 hebt das Stift dort 2 Mött Haferzehnt und 1 Pachtfl., außerdem fallen den Korpora mehrere Mött Hafer als Sackzehnten (W Abt. 27 Nr. 157).

Offheim (zu Limburg, KrsLbW). Der Präsenz wird 1383 dort 1 Ml. Korngülte geschenkt (Str 2 S. 371 Nr. 717).

Osterspai (rechts des Rheins, nö Boppard, RhLKrs) s. *Speige*.

*Overnbusen* s. Hausen über Aar.

Pottum (sw Rennerod, Wwkr). P. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Laut Lagerbuch von 1617 hat das Stift dort 2 Mött Haferzehnt und 1 Pachtgulden, außerdem fallen den Korpora mehrere Mött Hafer als Sackzehnten (W Abt. 27 Nr. 157).

Die Liebfrauenkirche zu Reichenstein (ca. 1 km n Westerbürg in dessen Gemarkung). Da diese Wallfahrtskirche im Sprengel der Stiftskirche lag, bestanden auch Beziehungen zum Stift und insbesondere zum Pfarrer. Ihre Gründung liegt im Dunkeln. Erwähnt wird sie zum ersten Mal in einer Gültverschreibung des Gylbrich von Irmtraut vom 30. September 1482 (W Abt. 339 Nr. 519). Bezeichnenderweise begegnet sie dann aber auch schon im 1483 einsetzenden Toten- und Gültregister der Pfarrei Gemünden mit Stiftungen vor dem 23. Juni 1483 (Str 2 S. 365 Nr. 813/4: *beate virgine zu Baldensteyngyn* 1 Fuder Heu und dem Pleban  $\frac{1}{2}$  Gulden) und vom 1. Juli 1483 (ebenda S. 364 Nr. 813/1: *Rigensteyn beate virginis* [...]). Zu diesen Daten paßt es, wenn in einer etwa gleichzeitigen Randbemerkung zu einem Verzeichnis, das die Gräfin Ottilia von Manderscheid-Blankenberg, Gräfin von Leiningen-Westerbürg 1588 aus einem alten Missale kolligieren ließ, über Graf Reinhard I. von Leiningen-Westerbürg (Regierung 1470—† 1522) gesagt wird, daß er die Kirche zu Unserer Lieben Frau erbaut hat (Salbuch Westerbürg). Da ihr altes Gnadenbild in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts gestellt wird (jetzt in der 1962 erbauten katholischen Pfarrkirche Christkönig zu Westerbürg: Luthmer 4 S. 144; Dehio-Caspary S. 976), geht die Kirche möglicherweise auf eine ältere Kapelle zurück. Jedoch irrt Wellstein, U. L. Frau am Reichenstein S. 29, wenn er zum Beweis einer solchen älteren Kapelle zwei bis zum

ersten Weltkrieg in der protestantischen Kirche zu Westerburg hängende, nicht mehr vorhandene Glocken anführt, die früher zur Kirche in Reichenstein gehörten. Denn die Jahreszahl 1445 auf den von ihm mitgeteilten Glockeninschriften ist ohne Zweifel von ihm verlesen. Bei der größeren, der Marienglocke geht dies schon daraus hervor, daß sie laut Inschrift gegossen sein soll, als Graf Reinhard von Leiningen Herr zu Westerburg war, sie muß also nach 1470 entstanden sein. Außerdem soll auf dieser Glocke ebenso wie auf der kleineren, St. Anna geweihten Glocke, die laut Inschrift gegossen wurde, als ein sonst nicht bezeugter Adam Kaplan von Unserer Lieben Frau war, gestanden haben: *Johann von Düren goß mich*. Der wohl auf zwei Generationen zu verteilende Name dieses Glockengießers kommt aber erst ab 1475 und bis 1540 vor<sup>1)</sup>. Im nassauischen Raum ist dieser Glockengießers sonst nur zu 1492 bezeugt<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich trugen die beiden Glocken die Jahreszahl 1495. Denn von 1493 ist der Vertrag über den Guß einer Glocke für Reichenstein überliefert. Ihn schlossen Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg, der Stiftsvikar Johann von Winnen und der Kanoniker Christian von Halbs sowie der vom Grafen für die Kapelle bestellte Kaplan, und dabei ist vermerkt, daß der Guß nicht geriet und daraufhin zwei neue Glocken gegossen wurden (Str 2 S. 375 Nr. 839).

Am 18. Januar 1499 stifteten die Grafen Kuno und Reinhard von Leiningen-Westerburg sowie der Pfarrer Heinrich Flach zu Gemünden und die geistlichen Brüder und Schwestern von Unserer Lieben Frauen Kirche dort eine Bruderschaft zu Ehren von St. Sebastian und St. Maria Magdalena (Str 2 S. 378 Nr. 849). Dieser Pfarrer war auch Nebenkaplan in R. (ebenda S. 378 Nr. 847). Schon 1491 gab es dort eine Bruderschaft Unserer Lieben Frau (ebenda S. 373 Nr. 834), doch scheint dann nur noch eine Bruderschaft geblüht zu haben<sup>3)</sup>. Am 31. Dezember 1501 verkündeten fünf Kardinalbischofe, 13 Kardinalpresbyter und sechs Kardinaldiakone in Rom auf Bitte jenes Grafen Reinhard, *dominus temporalis* zu Westerburg, der eine besondere Verehrung (*singularem devotionem*) für die Kapelle hegt, zu deren Unterhaltung und Ausstattung sowie zur Förderung der Bruderschaft an ihr einen hunderttägigen Ablass für deren Besucher (W Abt. 339 Nr. 808; Str 2 S. LVII). Das Stift nahm über die Bruderschaft ein Aufsichtsrecht wahr. Am 28. Februar 1559 rechnen der Propst, ein Kanoniker und zwei Vikare sowie ein weiterer Geistlicher als Herren der Bruderschaft mit dessen Auf-

<sup>1)</sup> Vgl. Eduard RENARD, Von alten rheinischen Glocken (MittRheinVDenkmpflege 12. 1918 S. 1–83) S. 63 und 78.

<sup>2)</sup> Vgl. Dieter BERGER, Die Herkunft der nassauischen Glocken (NassAnn 63. 1952 S. 218–231). S. 222.

<sup>3)</sup> Dies zu WELLSTEIN, U. L. Frau am Reichenstein S. 33 f.

heber ab (W Abt. 339 Nr. 802). Ein Gültverzeichnis der Bruderschaft von 1551 weist Einträge bis 1588 auf (ebenda Nr. 808).

Rennerod (nō Gemünden, Wwkr). Dadurch, daß dem Stift 1344 das Patronat der Kirche zu Seck übertragen wird (s. dort), unterstand ihm kirchlich auch diese Filiale von Seck. Als Propst und Kapitel am 5. Juli 1362 der Gemeinde zu R. erlauben, in ihrem Dorf eine Kapelle zu Ehren von St. Maria und St. Huprecht zu erbauen, wird der Pfarrer zu Seck verpflichtet, einen Gesellen in seinem Haus zu halten, der zweimal wöchentlich in der Kapelle singt (Str 2 S. 327 Nr. 710; Gensicke, Rennerod S. 243). Die Gemeinde lehnt in einem Schreiben vom 17. März 1516 an den Landesherrn die Forderung des Pfarrers (und Kanonikers) Johann von Frickhofen ab, ihm zu essen zu geben, wenn er dort zur Beichte sitzt (W Abt. 399 Nr. 802).

Das Stift hat dort um 1587/88 einen kleinen Anteil am Zehnten (Str 2 S. LXV). Laut dem Lagerbuch von 1617 bezieht es in R. 1 Mött Haferzehnt. Außerdem hob das neunte Korpus dort Grafenhafer, den aber Graf Philipp Jakob von Leiningen-Westerburg († 1612) verkaufte; statt dessen fiel ein Zins von der Herrschaft zu Westerburg (W Abt. 27 Nr. 157). Die Baufabrik hatte 1530/31 und 1531/32 in R. 8 Alb. Gülte (W Abt. 339 Nr. 799).

Rosenthal (wüst sö Gemünden, Wwkr). Der Ort gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Seine Lage ergibt sich aus der Designation der Präbenden von 1587, wo in der Aufzählung von Ackerstücken in Gemünden, die zum Allodium des Kanonikers Jonas Schwenck gehören, aufeinanderfolgen: *im langen eckern* (sö des Dorfs, vgl. Eckhard 3, Flurkarte); *darundig uf Derinbacher stegen* (d. h. am Steg zum sö gelegenen Langendernbach); *daselbst vor dem Rosenthal* (W Abt. 27 Nr. 157). Das Stift besaß dort am Stiftsbach eine erblich verliehene Mühle mit Bannrecht für Gemünden (s. Gemünden).

In R. fallen 1463 der Kirchenfabrik 6 Alb. und den Kanonikern 9 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 323). 1484 werden dort der Präsenz eine Wiese von 1 fl. Ertrag und 3 fl. und dem Pfarrer 5 fl. Gülte vermacht (Str 2 S. 364 Nr. 813/3). Am 28. März 1525 werden Gülten, welche der Pfarrei aus Schuldverschreibungen von 1453, 1479 und 1493 in R. fallen, eingelöst (ebenda S. 379 Nr. 854).

Rückershausen (an der Aar n Kettenbach, zu Aarbergen, RhgTKrs). In Nachfolge des Stifts Kettenbach (s. § 7) gehört in R., da im Kirchspiel Kettenbach gelegen, dem Stift Gemünden laut Gründungsurkunde von 879 der Zehnte (Str 2 S. 309 Nr. 667). Doch behielt es ihn nicht ganz. Philipp von Liebenstein, Herr zu Ulmen, und seine Frau Lucia von Warsberg sowie Franz von Liebenstein, Herr zu Ulmen, und seine Frau

Margreta von Enschringen verkaufen am 15. November 1506 mit Zustimmung des Propstes und Stiftes dem Friedrich Schwarz von Rüssingen, Rentmeister zu Merenberg, u. a. für 150 Gulden ihren vierten Teil des halben Zehnten zu R. auf der Aar (W Abt. 134 Nr. Rückershausen 1). Das Stift verpachtet 1558 seinen Zehnten zu R. für 28 Ml. Korn und 12 Ml. Hafer (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). Laut Lagerbuch von 1617 ist die Hälfte des Zehnten dort vom Stift zu je einem Viertel an die von Cornberg und die von Liebenstein (als Nachfolger der von der Leyen, s. Kettenbach) zu Mannlehen vergeben. Die dem Stift gehörende Hälfte des Zehnten bringt damals 13 Ml. Korn,  $\frac{1}{2}$  Ml. Weizen, 5 Ml. Hafer,  $\frac{1}{2}$  Ml. Erbsen und zur Zehrung 1 fl. Pachtgeld sowie für den Weinzehnten und Fruchtzehnten von den Stücken, die vor Jahren Weingärten gewesen sind, 8 fl. Doch zehntet der oberste Berg dem Schloß Burgschwalbach und dem Pfarrer daselbst. Der Stiftszehnte ist belastet mit 2 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer für den Faselochsen sowie der Haltung von 4 Widdern. Den Flachs-, Hähne- und andere Kleine Zehnten hebt der Pfarrer zu Kettenbach (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 2 und 4).

Zwischen dem Stift und der Gemeinde wird 1437 eine Vereinbarung vermittelt über die Kapelle St. Ägidius zu R., die ungeschieden von der Pfarrkirche zu Kettenbach bleiben soll. Das Stift soll die Verleihung der Kapelle an einen Altaristen behalten. Zur Besserung der Kapelle soll es statt bisher 1 Ml. Korn künftig 3 Ml. geben. Es werden Bestimmungen über die gottesdienstlichen Verpflichtungen bei Bedienung der Kapelle durch den Pfarrer und Altaristen getroffen; dieser hat auch den Altar St. Jakob zu Kettenbach. Vor dem Offizial des Erzbischofs von Trier zu Koblenz soll entschieden werden, ob die Gemeinde oder das Stift die Zustimmung von Johann Boos von Waldeck dem Alten und Johann von der Leyen dem Jungen, deren Vorfahren den Altar zu Kettenbach gestiftet haben, einholen muß (Str 2 S. 341 Nr. 750).

Das Stift erhält 1568 u. a. dort einen Hof, der 7 Ml. Korngülte gibt, im Tausch gegen seinen Hof zu Lierschied (s. dort). Er wird aber vor um 1590 von Leiningen-Westerburg verkauft; Wied-Runkel berechnet den Verlust auf 400 fl. (Str 2 S. LXVI).

Sainscheid (zu Westerburg, Wwkr.). Der Präsenz wird 1437 eine Gülte von 3 fl. u. a. dort angewiesen (Str 2 S. 340 Nr. 749).

St. Goarshausen (RhLkrs). Das Kapitel überläßt am 4. Dezember 1315 dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen ein Stück Weingarten zu St. G. und alles Recht daran, wogegen der Graf auf die Bede, nämlich 3 Viertel Wein und 3 Pfennig, sowie 18 Pfennig *stecgelt*, die das Kapitel bisher zu geben hatte, verzichtet (Demandt, Reg. S. 199 Nr. 563; Str 2 S. 316 Nr. 677). Graf Philipp von Katzenelnbogen gibt am 18. Februar

1464 dem Propst und Kapitel für deren Behausung und Kelter unten vor St. G., die er zur Anlage eines Weiher abbrechen ließ, sein Anwesen binnen der Stadt mit der dem Stift bisher zustehenden Freiheit (Demandt, Reg. S. 1481 Nr. 5287; Str 2 S. 357 Nr. 792).

Ohne Zweifel hing dieser Weinhof des Stifts in St. G. mit dem auf die Königsschenkung von 845 an das Stift Kettenbach (s. § 7) zurückgehenden Fronhof des Stifts in Lierschied zusammen, war also möglicherweise älter als das im frühen 13. Jahrhundert zuerst erwähnte, 1324 zur Stadt erhobene St. G.; der Wert des Weinguts wird durch den gräflichen Stadthof als Tauschobjekt erkennbar. Der Zusammenhang mit dem ehemaligen Königshof zu Lierschied scheint auch noch darin fortzuwirken, daß drei Einwohner von dort Zeugen sind, als das Stift am 30. November 1545 einen Weingarten oberhalb *Husen* (= St. G.) an einen Bewohner von Patersberg erblich gegen die dritte Traube verleiht, doch braucht er in den ersten acht Jahren nichts zu geben (W Abt. 27 Nr. 75). Das Urkundendatum, der Andreastag, ist zudem ein wichtiger Termin in der Lierschieder Grundherrschaft des Stifts (s. dort). Ferner verleiht der Propst und ein Kanoniker namens des Stifts am 16. Oktober 1546 einem Bürger von St. Goar in der St. Goarshäuser Gemarkung im Weinberg des Stifts, genannt *im Hesser*, den obersten Streifen (*rorgin*) Weingarten. Er soll dies Stück roden und besetzen und danach den halben Ertrag davon geben, wie er es von den andern Weingärten tut (ebenda Nr. 76). Das Stift bemühte sich also wohl damals um Erneuerung seiner Weinberge dort.

Laut dem Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach empfing das Stift 1559 in St. G. 2½ Fuder Wein und in Lierschied 13 Ml. Korn und verkaufte beides für 114 fl.; das Korn brachte je Malter 2 fl. 19 Alb. (DKiAWg Nr. C 32 I). Für den Wein erlöste das Stift also 79 fl.

Wied-Runkel wirft um 1577 Leiningen-Westerburg vor, daß es dem Stift das Hubengericht zu St. G. entfremdet habe (Str 2 S. LXIII). Vermutlich ist das grundherrschaftliche Gericht des Stifts in Lierschied gemeint, da Wied-Runkel dort nur den Entzug von Stiftsrechten durch Leiningen-Westerburg beklagt (ebenda). Den Wert des von diesem eigenmächtig verkauften Stiftsbesitzes zu Lierschied und St. G. schätzt Wied-Runkel um 1590 auf 1100 fl., und um 1596 behauptet es, Leiningen-Westerburg habe köstliche Weinberge zu *Speige*, Wellmich und St. G., wo das Stift Haus und Hof nebst einem Kelterhaus besessen habe, für etwa 300 fl. veräußert (ebenda S. LXVI).

Schadeck (zu Runkel, KrsLbW). Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Schellenberg (Hellenhahn-Schellenberg, nw Rennerod, WwkrS). Sch. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Zum Sackzehnten des zweiten

und fünften Korpus fallen dort laut Lagerbuch von 1617 einige Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157). — Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Schiesheim (*Schuetzene*, links der Aar, n Rückershausen, RhLKrs). In Nachfolge des Stifts Kettenbach (s. § 7) gehört dem Stift Gemünden dort laut Gründungsurkunde von 879 ein Teil des Zehnten (Str 2 S. 309 Nr. 667). Da Sch. im Kirchspiel Hahnstätten lag (Kleinfeldt-Weirich S. 177 Nr. 16), könnte es sich bei diesem Zehntanteil um einen Rest des 845 dem Stift Kettenbach zu Hahnstätten geschenkten, aber 879 nicht mehr genannten Guts (s. dort) handeln. Doch ist auch der Stiftszehnte in Sch. später nicht mehr bezeugt.

Schönberg (zu Höhn, s Bad Marienberg, Wwks). Zum Sackzehnten des sechsten Korpus entrichten laut Lagerbuch von 1617 *die Schönberger* eine Meste Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 10 v).

Schorrenberg (wüst bei Seck, nö Gemünden, Wwks). Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Schupbach (zu Beselich, KrsLbW). Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 2 Groschen (Struck, Zinsverz. S. 324) und 1484 2 Gänse (Str. 2 S. 368 Nr. 813/18).

Seck (nö Gemünden, Wwks). Das Kirchspielgericht von S. nebst Mannschaft und Zehnten trugen die Herren von Runkel und von Westerbürg je zur Hälfte vom Stift zu Lehen, wie seit 1444 bezeugt ist (s. § 18,4). Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg schreibt *uff Kiliani* (8. Juli) 1510, das Ellenmaß zu S. hätten seine Eltern und er vom Propst und Kapitel und sei bisher aus Westerbürg gegeben (W Abt. 339 Nr. 330). Das Schreiben datiert vom Tag des Secker Jahrmarkts, der am Tage des Kirchenpatrons St. Kilian stattfand und schon 1437 bedeutend war (Gensicke, Seck S. 56; Struck, Von den Jahrmärkten S. 69). Da das Ellenmaß vom Propst und Kapitel zu Lehen ging, haben sie vermutlich zur Entstehung dieses Marktes beigetragen.

Das Vorrecht der Herren von Westerbürg bei der Ordnung des Marktes zu S. beruhte sicherlich auf ihrem Recht des Kirchsatzes. Laut Zeugnissen von 1338 besaßen sie es anscheinend bereits vor der Teilung von 1270 zwischen den Linien Westerbürg und Runkel (s. § 18,4). Doch überließ Reinhard Herr von Westerbürg am 6. Oktober 1344 dem Stiftskapitel sein Patronatsrecht dort (Str 2 S. 324 Nr. 700). Am 3. Juni 1493 werden freilich Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg und das Stiftskapitel dahin verglichen, daß sie die Pfarrei umschichtig besetzen (ebenda S. 374 Nr. 836).

Auf Grund dieses Rechts des Stifts an der Kirche zu S. wurde die Pfarrei dort zuweilen in Personalunion mit einem Benefizium am Stift

bedient. Als das Stift dem Kanoniker Heinrich von der Wiesen die Pfarrei zu S. überträgt, verpflichtet er sich am 24. August 1432, selbst dort zu wohnen und die Kirche zu regieren und deren Filialkapellen gebührend zu bestellen (Str 2 S. 337 Nr. 743). Der Kanoniker Johann von Frickhofen (1501—1524) war ebenfalls Pfarrer zu S. (s. § 33), desgleichen der Vikar Matthias Wengenroth (s. § 34). Der 1403—1404 in S. als Pfarrer wirkende Richwin von Gemünden (Struck, Wetzlar S. 321 Nr. 613) hatte, nach dem Namen zu urteilen, wenigstens Beziehungen zum Stiftsort. Daß der Secker Pfarrer Eckehard wahrscheinlich um 1220—1233 Stiftsdekan war (s. § 30), deutet auf die vorerwähnte noch ältere Verbindung Secks zum Stift hin.

Graf Kuno von Leiningen-Westerburg verpfändet 1543 der Präsenz u. a. seine Hälfte des Zehnten zu S. (W Abt. 339 Nr. 802 und 808). Der Zehnte insgesamt wurde dort 1559 für 7 Ml. Korn und 7 Mött Hafer verpachtet. Davon erhielten die Präsenz und die Herrschaft Runkel je die Hälfte (Protokollheft des Kanonikers Thilmann Ebersbach: DKiAWg Nr. C 32 I). Die Präsenz ist noch 1587/88 im Besitz der Zehnthälfte von S. (Str 2 S. LXV). — Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Seelbach (wüst w Panrod, zu Aarbergen, RhgTKrs). In Nachfolge des Stifts Kettenbach (s. § 7) erwirbt das Stift Gemünden in S., da zum Kirchspiel Kettenbach gehörig, laut seiner Gründungsurkunde von 879 den Zehnten (Str 2 S. 309 Nr. 667).

Singhofen (sö Nassau, RhLKrs). Das Stift verkauft am 23. Januar 1561 an sechs benannte Nachbarn zu S. und deren Mithüfner und Mitgenossen alle Rechte an seinen Huben zu S., die ihm jährlich zu Andrea (30. November) an Geldrenten, Früchten, Hühnern, Besthäuptern, Zehrungen und Atzungen zustanden, für 80 fl. (W Abt. 27 Nr. 82). Die Hübner stellen dem Stift am 25. Februar 1561 einen Revers über diesen Verkauf aus. Sie wollen das Stift mit keiner weiteren Forderung belasten (ebenda Nr. 83). Die Herkunft dieser Grundherrschaft des Stifts ist ungeklärt (s. a. Sponheimer, Niedergrafschaft S. 64 f.). Es fällt auf, daß für die jährliche Einforderung der Nutzungen der gleiche Termin wie beim Fronhof zu Lierschied galt. Möglicherweise wurde das Stift zu diesem Verkauf durch den Grafen von Leiningen-Westerburg gedrängt. Jedenfalls wirft Wied-Runkel ihm um 1577 den Verlust des Hubengerichts zu S. vor (Str 2 S. LXIII). Es beziffert ihn um 1590 auf 100 fl. und sagt 1596, an diesem Hubengericht pflegte man die Glocke zu läuten, wenn die Stiftsherren kamen, auch dem Pferde die Traufe bis an den Bauch zu füllen und den Hafer bis an die Ohren zu reichen und einem Übeltäter sein Leben zu schenken oder zu nehmen; die Verkaufssumme wird dieses Mal mit 200 fl. angegeben (Str 2 S. LXVI), so daß Wied-Runkel offenbar nicht genau unterrichtet war; es ist also ungewiß, ob das Hubengericht in S. etwa

einen ähnlichen Charakter hatte wie dasjenige in Lierschied (s. dort; über die Grundherrschaft der Grafen von Katzenelnbogen in S. vgl. Sponheimer, Niedergrafschaft S. 64).

Der Kirchenfabrik fallen 1463 dort 18 Alb. (Struck, Zinsverz. S. 325 f.). Aus der Tatsache, daß die benachbarte Prämonstratenserabtei Arnstein dort das Kirchenpatronat hatte (Kleinfeldt-Weirich S. 191 Nr. 28), erklären sich vielleicht die Beziehungen ihres Abtes zum Stift (s. § 18,8).

Spay (links des Rheins, nö Boppard, Krs Mayen-Koblenz) s. *Speige*.

*Speige* (eher Spay als Osterspai). Wied-Runkel wirft Leiningen-Westerburg um 1577 und um 1590 vor, es habe dem Stift den dortigen Weingarten im Wert von 100 fl. entzogen (Str 2 S. LXIII und LXVI; s. a. St. Goarshausen).

Stahlhofen (nö Westerburg, Wwkrs). St. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Zum Sackzehnten des vierten und fünften Korpus fallen laut Lagerbuch von 1617 dort einige Mött Hafer (W Abt. 27 Nr. 157). Die Kirchenfabrik hat 1496 in St. 9 Alb. Gülte (Str 2 S. 378 Nr. 842), ebenso 1504 und ähnlich 1530/31 und 1531/32 (s. § 26).

Stockum (Stockum-Püschen, nw Westerburg, Wwkrs). Zum Sackzehnten des zweiten und sechsten Korpus fallen laut Lagerbuch von 1617 dort einige Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157).

Thalheim (zu Dornburg, KrsLbW). Über die Gülte des Altars St. Stephan s. § 16.

Urdorf (zu Höhn, sö Bad Marienberg, Wwkrs). Zum Sackzehnten des fünften Korpus fallen laut Lagerbuch von 1617 dort einige Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 9 r).

Wahnscheid (zu Herschbach, sw Westerburg, Wwkrs). Der Präsenz werden 1437 u. a. dort 3 fl. Gülte auf ein Hofgut angewiesen (Str 2 S. 340 Nr. 749).

Waldmannshausen (Ortsteil von Elbgrund, zu Elbtal, KrsLbW). Über den Hof des Altars St. Helena s. § 16.

Waldmühlen (nö Seck, Wwkrs). Graf Kuno von Leiningen-Westerburg verpfändet 1543 der Präsenz u. a. dort den Zehnten (W Abt. 339 Nr. 802 und 808). 1587/88 heben die Kellerei und die Präsenz in W. je einen Teil des Zehnten (Str 2 S. LXV). Laut Lagerbuch von 1617 fallen dem Stift dort als Zehnten in einem Jahr 3 Ml. Korn, im nächsten 4 Ml. Hafer und im dritten Jahr nichts, da Fruchtwechsel zwischen Winterfrucht oder Kornsaat, Lenzensaar oder Sommerfrucht und Brache besteht; außerdem liefert der Heimberger 3 Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 5 v und 13 r).

Watzenhahn (wüst bei Berzhahn s Gemünden, Wwkrs). Der Kirchenfabrik fällt 1496 zu W. seitens eines Bewohners von Berzhahn 1 Alb. (Str 2 S. 376 Nr. 842).

Wellmich (zu St. Goarshausen, RhLKrs). Wied-Runkel wirft um 1596 Leiningen-Westerburg vor, es habe dem Stift dort Weinberge entfremdet (s. unter St. Goarshausen).

Weltersburg (s. Westerburg, Wwks). Der Präsenz wird 1437 u. a. dort für eine Gülte eine Wiese verpfändet (Str 2 S. 340 Nr. 749). Ein Bürger von W. sucht um 1480 vergeblich ein Darlehen vom Stift zu erhalten (ebenda S. 361 Nr. 805). Eine Stiftsurkunde von 1491 betraf den Ort (ebenda S. 372 Nr. 832 a). — Über eine Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Wengenroth (zu Westerburg, Wwks). Der Stiftsgründer, Graf Gebhard, dotiert das Stift 879 u. a. dort mit fünf Huben (Str 2 S. 308 Nr. 667). Der Propst verzichtet 1338 auf den Hof zu W., der nach dem Tod des von seinem Vorgänger damit belehnten Ritters Peter von Limburg an ihn heimgefallen ist, zugunsten des Stiftskapitels, da er aus gutem Zeugnis und den Privilegien des Stifts erfahren hat, daß das Gut seit alters diesem gehört (ebenda S. 322 Nr. 690). Doch unter Reinhard Herrn von Westerburg (1315—1353) verlieh der Propst dem Gerhard Fole von Irmtraut Hof, Wiese und Gut zu W.; dessen Söhne Gerhard und Godebracht einigen sich 1364 mit dem Stift dahin, daß sie auf Lebenszeit zwei Drittel des Hofes und Guts und das Stift ein Drittel besitzen sollen. Aber von der großen Wiese sollen sie drei Viertel haben und das Stift ein Viertel behalten (ebenda S. 328 Nr. 712). Nach langem Zwist wird 1400 entschieden, daß das Stift ein Drittel des Hofes und Guts sowie die dazugehörige Wiese haben und Godebracht von Irmtraut die restlichen zwei Drittel des Hofes und Guts von dem Propst zu Lehen nehmen und dem Stift von dem Hof 4 Schilling Gülte entrichten soll (ebenda S. 333 Nr. 728).

Das Stift verleiht am 28. Juni 1545 an mehrere Personen die *Stoeffeler* Wiese (zu W.) auf sieben Jahre für 4 fl. 8 Weißpfennig, die an St. Katharina dem Kellner zu geben sind (W Abt. 27 Nr. 74), vertauscht aber 1599 u. a. diese unterhalb von W. gelegene Wiese (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 108).

W. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Zum Sackzehnten des ersten Korpus fallen laut Lagerbuch von 1617 in W. einige Mesten Hafer (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 6 v). Die Kirchenfabrik hebt 1496 dort 2 Mesten Öl (Str 2 S. 376 Nr. 842), ebenso 1530/31 und 1531/32 (s. § 26).

Westerburg (Wwks). Diese 1292 zur Stadt erhobene Siedlung entstand als Burgsitz der Stiftsvögte im Bifang des Stifts. Die im Oberflecken auf dem ersten Absatz des Berges unterhalb des Schlosses auf dessen Nordwestseite gelegene Kirche geht in ihren Anfängen bis in den Beginn des 13. Jahrhunderts zurück: im Jahr 1219 ist ein Kaplan bezeugt (Str 4 S. 68 Nr. 1536). Ein Darlehen bei den Burgmannen von W. als Kirchmeistern soll 1351 mit Naturallieferungen an die Frühmesse abgegolten werden

(Str 2 S. 325 Nr. 703). Ihr stiftete Reinhard I. von Westerbürg († 1353) Gut, das von seinem Sohn Johann 1364 durch 5 Mark Gülte ersetzt wird (ebenda S. 328 Nr. 711). Godebracht Vole von Irmtraut macht 1392 und 1393 Stiftungen für eine ewige Messe in W. zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit und St. Marias (ebenda S. 332 f. Nr. 723 und 724). Heinrich von Schönborn gibt 1393 eine Gülte zum Altar, der St. Johannes Evangelist, St. Paulus, St. Dorothea und andern Heiligen geweiht ist (ebenda S. 333 Nr. 725). Er bedenkt danach auch die Kapelle im Testament (ebenda Nr. 726). Gräfin Margarete von Leiningen, Frau Reinhard's III. von Westerbürg, dotiert 1449 den in diesem Jahr errichteten Altar, der zu Ehren von St. Maria, St. Fabian, St. Sebastian, der 10 000 Märtyrer, St. Antonius und St. Hieronymus geweiht wurde und zum Unterschied der andern Altäre zur Burg hin liegt (ebenda S. 346 Nr. 761, S. 352 Nr. 772); die Begründung dieses Altars im Jahr des Konflikts der Landesherrschaft mit dem Stift (s. § 18,4) ist vielleicht nicht zufällig. Weil an diesem Altar so viele Personen teilhatten, ließ jener Graf Reinhard 1481 in W. einen besonderen Marienaltar aufstellen (ebenda S. 362 Nr. 807). Der Graf hielt auch einen Kaplan für die Schloßkapelle (ebenda Nr. 806).

So reich also das kirchliche Leben an der Kapelle zu W. durch Altarstiftungen ausgestaltet wurde, so blieb doch die Stiftskirche für Taufe und Begräbnis zuständig. Das 1449 über Gemünden verhängte Interdikt und der anschließende Streit des Herrn von Westerbürg mit dem Pfarrer trafen daher das ganze Kirchspiel und somit auch den Residenzort (Str 2 S. 349 Nr. 769, S. 351 Nr. 775).

Wie eng infolge dieses Filialverhältnisses die Bürgerschaft von W. mit dem Stift verbunden war, ersieht man aus den Einträgen des Pfarrers in seinem Toten- und Gültregister von 1483/84 unter der Rubrik Westerbürg. Er registrierte die vielen dortigen Todesfälle, seine Reicheung des Sterbesakraments und die Vermächtnisse. Diese letztwilligen Zuwendungen galten größtenteils der Pfarrei, außerdem häufig der Stiftspräsenz und mehrfach der Kirchenfabrik zu Gemünden (Str 2 S. 365 f. Nr. 831/4 und 5). Die Zugehörigkeit W.s zur Kirche in Gemünden kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Westerbürger Schultheiß 1496 zu den Kirchengeschworenen des Stifts gehört (s. § 26).

Aus dem Kollektenbrief der Gemeinde W. vom 24. Januar 1517 für ihre Kapelle geht hervor, daß diese St. Maria, den 10 000 Märtyrern und St. Georg geweiht war (Str 2 S. LVII). Damit wird ein Neubau dieser Kirche eingeleitet. Aus dem Grunde verpflichtet Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg am 22. Februar 1518 den anscheinend schon im Jahr 1500 angenommenen Kaplan Bernhard Bruer von Hachenbürg (ebenda S. 383 Nr. 856) zu lebenslänglichem Bleiben (ebenda S. LVII). Graf Kuno

von Leiningen-Westerburg überträgt 1528 mit Zustimmung des Gemündener Pfarrers den Frühmeßaltar zu W., den bis dahin der Vikar am Stiftsaltar St. Helena innehatte, seinem Westerburger Kellner Heinrich Heuck (ebenda S. LVII f.), und 1531 nominiert der Graf diesen zum Pfarrer in Gemünden (s. § 33).

Die Lösung W.s aus dem Gemündener Kirchspiel trat erst mit Einführung der Augsburger Konfession ein. Da die Reformation in W. früher als in Gemünden durchgeführt wurde (s. § 11), gilt die Kirche dort schon 1564 als Pfarrkirche (Str 2 S. LX). Aber in dem Verzeichnis über die Rechte und das Interesse der Herrschaft Westerburg am Stift von nach 1566 wird noch erklärt: *Die kirch zu Westerburg ist jederzeit als ein filia vom stift bedient worden* (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 26 r).

Die Kirche zu W. wird als Pfarrei verselbständigt durch Abtretung eines Kanonikats an den Pfarrer. Dies erfolgt durch eine Urkunde des Propstes Petrus Richwin und der Kanoniker von 1570, von der zwei Exemplare mit unterschiedlichen Tagesdaten und geringen textlichen Varianten vorliegen: ein Konzept vom 1. Mai (Philippi Jacobi) auf Papier, worin es am Schluß heißt, daß die Regelung vor Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg-Schaumburg verhandelt und mit dem aufgedruckten Stiftssekret besiegelt ist (W Abt. 339 Nr. 808 Bl. 16), und eine Ausfertigung in Pergament vom 24. August (am Tag Bartholomei apostoli), worin der Hinweis auf den Grafen fehlt (DKiAWg Urk. Nr. 1). Zwar weist auch dies Dokument zwei Mängel auf, die aber seinen Charakter als die rechtsgültige Fassung der Regelung nicht in Frage stellen können, zumal davon zwei Kopien des 17. Jahrhunderts vorliegen (ebenda). Daß der Urkunde das hier als anhängend angekündigte Sekretsiegel des Stifts nebst der Pressel mangelt, ist unverdächtig, da viele Urkunden in jüngerer Zeit ihres Siegels beraubt wurden; immerhin ist der Einschnitt zur Anbringung des Siegels vorhanden. Daß hier wie im Konzept in der Intitulatio und am Schluß von Unterschreibung der Urkunde durch alle Kanoniker die Rede ist, obwohl die Unterschriften fehlen, kann als eine formale Nachlässigkeit durch Anlehnung an jenes Konzept erklärt werden.

Der Propst und die Kanoniker bekunden also am 24. August 1570 zugleich für ihre Nachfolger, daß der Pfarrer zu Gemünden bisher die Kirche und *filia* zu W. mit der Predigt des göttlichen Wortes und der Verwaltung des Hl. Sakraments zu versehen hatte, aber dies, weil die Predigt an beiden Orten zu bestimmter und passender Zeit gehalten sein will, nicht ohne Nachteil für die Pfarrkinder verrichtet werden kann. Sie haben es deshalb für nützlich und ratsam gehalten, einen von ihnen in W. bei der *filia* bleiben und wohnen zu lassen. Weil aber die Gefälle dieser Kirche zu notdürftiger Unterhaltung eines *ministri* viel zu gering sind,

geloben sie, ihrem *synergo* (im Konzept: *und canonico*) Mag. Jonas Schwenck aus Gudensberg, solange er dieser Kirche vorstehen mag, und seinem *ordinario successori* aus den Einkünften des Stifts: *allodium, praebenda, corpus, praesentia*, d. h. von allem Geld, Früchten und anderen Rechten wie Äckern, Wiesen, Wald, Wasser und Weide, das, was einem *canonico* gebührt, gleich andern *collegiatis personis* nach W. zu liefern. Dagegen soll er verpflichtet sein, das Beste des Stifts auszurichten (*zu werben*) und es vor Schaden zu bewahren.

Verschiedene Personen und Fonds des Stifts hatten auch Einkünfte aus W. Laut Lagerbuch von 1617 fallen der Propstei dort 2½ fl. und 1 Hahn (W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 27 r). Gemäß gleicher Quelle bezog das vierte Korpus der Kanoniker aus Grundstücken zu W. 14 Mesten Hafer als Sackzehnten (ebenda Bl. 8 v). Der Präsenz werden 1437 3 fl. Gülte u. a. auf drei Stück Land zu W. angewiesen (Str 2 S. 340 Nr. 749). Auch kauft die Präsenz dort Gülten: 1479 3 fl. (ebenda S. 361 Nr. 804), 1488 1 fl. (ebenda S. 370 Nr. 822), 1518 26 Alb. (W Abt. 27 Nr. 61). Die Kirchenfabrik hebt 1463 in W. 28 Alb. 10 Heller und 1 Huhn (Struck, Zinsverz. S. 323). Ihr werden 1496 dort 10 Alb. Gülte geschenkt (Str 2 S. 376 Nr. 842) und fallen 1503 9 Alb. (s. § 26). — Über die Gülte des Altars St. Katharina s. § 16.

Westerburg, Herrschaft. Dort hat die Kirchenfabrik 1496 aus allen Gütern des Sibart von Haiger 2 fl. Gülte (Str 2 S. 376 Nr. 842).

Westerwald. Eine in dieser Landschaft dem Allerheiligenaltar 1368 zugewiesene Gülte ist wahrscheinlich in Emmerichenhain zu lokalisieren (s. § 16).

Wiesenfeld (wüst bei Hellenhahn, Wwks). Über Einkünfte der Kirchenfabrik dort 1463 und 1484 s. Öllingen.

Willmenrod (sw Gemünden, Wwks). Das Stift wird laut Gründungsurkunde von 879 u. a. mit einer Hube dotiert, die in den jüngeren Kopien dieser Urkunde, durch die sie allein überliefert ist, dort, aber in andern, die zuverlässiger erscheinen, in Wilsenroth lokalisiert wird (Str 2 S. 310 f. Nr. 667 Anm. i und Anm. 5). Das achte Korpus der Kanoniker hat 1617 dort 6½ Mesten Hafer als Sackzehnten (Lagerbuch: W Abt. 27 Nr. 157 Bl. 12 r). Der Präsenz wird 1437 eine Gülte von 3 fl. u. a. dort angewiesen (ebenda S. 340 Nr. 749).

Wilsenroth (s Gemünden, zu Dornburg, KrsLbW). Über die Dotierung von 879 s. unter Willmenrod. W. gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Laut Lagerbuch von 1617 fallen dort zu den Korpora mehrere Mött Hafer als Sackzehnten und außerdem 2 Ml. Hafergülte (W Abt. 27 Nr. 157). Der Präsenz werden 1535 in W. 14 Alb. Gülte verkauft (W Abt. 339 Nr. 808).

Windhausen (wüst bei Neustadt, Wwkr.). Die dem Stift dort fallenden 12 Mesten Hafer von drei Huben werden 1563 auf 6 Mesten ermäßigt (W Abt. 27 Nr. 84).

Winnen (n Gemünden, Wwkr.). Bei der Gründung 879 erhält das Stift das Dorf W. mit den Hörigen (Str 2 S. 308 Nr. 667). Es gehörte zum Kirchspiel Gemünden. Die Kellerei hat 1587/88 dort einen Teil des Zehnten (Str 2 S. LXV). Laut Lagerbuch von 1617 bezieht das Stift in W. als Zehnten in einem Jahr 1 Ml. Korn, im anderen 1½ Mött Hafer und im dritten Jahr nichts, da Fruchtwechsel zwischen Winterfrucht, Lenzensaat und Brache besteht (W Abt. 27 Nr. 157, s. ferner unter Hartenberg). Die Präsenz kauft 1436 dort 2 Ml. Korngülte (Str 2 S. 339 Nr. 747), 1438 Erbgut, das 15 alte Turnosen zinst (ebenda S. 344 Nr. 753) und 1537 1 fl. Gülte (W Abt. 339 Nr. 808). Als Geschenk der von Irmtraut hat sie 1585/88 in W. 6 Ml. Hafer (Str 2 S. LXV). Der Kirchenfabrik fallen dort 1496 von zwei Huben 1 Ml. 3 Mött Hafer (Str 2 S. 376 Nr. 842), 1530/31 und 1531/32 ebenso 3 Mött und 12 Mesten (s. § 26). Die Kirche zu Gemünden empfängt nach dem Inventar von 1838 in W. 3 Ml. 3 Mesten Hafer von 43 Personen (W Abt. 211 Nr. 3340). — Über Propsteigefälle dort s. § 27,1.

Wolfsbach (wüst bei Unnau, w Bad Marienberg, Wwkr.). Das Stift bezieht dort laut Lagerbuch von 1617 als Sackzehnten zum zweiten Korpus 40 Mesten Hafer und zum dritten Korpus 1 Mött Hafer (W Abt. 27 Nr. 157).

## 7. PERSONALLISTEN

### § 29. Die Pröpste

Waltmann (Baltmann), 879 Propst (Str 2 S. 309 Nr. 662). Er gehört zu den Zeugen der Gründungsurkunde des Stifts und steht hier nicht nur vor drei Grafen, was aus der Rangordnung der Geistlichkeit begreiflich ist, sondern auch vor Abt Waldo von Trier, einem Sohn des Stiftsgründers.

Konrad von Boppard, 1219–1221 Propst. Er entstammte wahrscheinlich einem Reichsministerialengeschlecht zu Boppard (s. § 14,1 a). Er ist 1213–1219 als Domherr zu Köln nachzuweisen (RegEbKöln 3,2 S. 381). Als Propst erscheint er zuerst in einer Urkunde Erzbischof Engelberts I. von Köln vom 17. Februar 1219 (RegEbKöln 3,1 S. 44 Nr. 232). In dessen Gefolge tritt er auch in einer Urkunde aus Frankfurt vom 30. April 1220 auf (Str 2 S. 313 Nr. 668). Aus diesen Beziehungen zum Erzstift Köln erklärt sich gleichfalls, daß er zuletzt am 18. August 1221 in einem Vergleich zwischen dem Stift St. Andreas zu Köln und den Pfarrgenossen des dem Erzstift Köln damals gehörenden Bacharach über die Pfarrbesetzung der dem Andreasstift inkorporierten Kirche ebenda begegnet (AnnHistVNDRh 76. 1903 S. 3 Nr. 9). Er ist daher auch jener ungenannte Propst in dem Schiedsspruch, den der Trierer Erzbischof Theoderich II. am 16. August 1221 in Gegenwart des Dekans und zweier Kanoniker des Kölner Liebfrauenstifts als der vom Papst delegierten Richter zwischen Propst und Kapitel und dem Stiftsvogt Siegfried von Westerburg fällt (Str 2 S. 313 Nr. 670). Da dieser ebenfalls schon 1209 in näherer Verbindung zum Erzbischof von Köln steht (Gensicke, Westerwald S. 182), könnte die Ernennung Konrads zum Propst auf einem Kompromiß zwischen dem König und dem Stiftsvogt beruhen.

Siegfried von Runkel, 1324–1327 Propst. Er gehört zum Geschlecht der Herren von Runkel und ist ein Sohn des Siegfried von R. (1263–1289) und der Margarete Gräfin von Diez-Weilnau (Europ. Stammtafeln NF 4 Tf. 35). Er studierte 1304 in Bologna (Friedländer-Malagola S. 56 Zeile 10 und S. 57 Zeile 41). Ohne Hinweis auf eine geistliche Stellung erscheint er 1299 (Schultze, WiedA S. 7 Nr. 40; May, Ober-

lahnkreis S. 102), 1304 (Str 4 S. 77 Nr. 1563), 1314 (ebenda S. 78 Nr. 1565), 1316 (Str 3 S. 411 Nr. 751) und 1322 (ebenda S. 156 Nr. 326; weitere Belege: May, Die Eroberer der Reichsstadt Wiesbaden S. 49 Anm. 27), wie er denn auch noch 1326 weltliche Herrschaftsrechte wahrnahm (s. im folgenden). Am 17. Februar 1312 verzichtet Erzbischof Balduin von Trier auf Bitten des Siegfried von Runkel auf die Rechte, die ihm das ganze Jahr an der Kirche zu Camberg im Landkapitel Kirberg zustanden, weil Siegfried als deren Pastor nicht die Weihen erlangt und keine persönliche Residenz geleistet hat (Mötsch, Das älteste Kopiar S. 325 Nr. 11). Am 7. Juli 1319 wird er für die 6. Exspektanz des Domkapitels zu Würzburg nominiert (Amrhein, Domstift Würzburg S. 184). Am 29. September 1323 erscheint er als Domherr zu Würzburg (Str 3 S. 157 Nr. 328). Auch besaß er eine Pfründe im Stift Dietkirchen, wie aus seinem Testament hervorgeht (s. im folgenden). Unrichtig ist die Nachricht bei Möller, Stamm-Tafeln 3 Tf. 100, daß er Dompropst zu Mainz war. Möller folgt darin Joannis, Rerum Moguntiarum 2 S. 213, der ihn unter den Mainzer Präpsten aufführt mit: *Sifridus comes de Runckel praepositus nominatur in libro animarum ecclesiae Moguntinae, sed nullo apposito anni numero, qui in octava s. Catharine virginis legavit 12 lb. hal.*; bei diesem Vermächtnis vom 2. Dezember unbekanntes Jahres über 12 Pfund Heller an das Domstift Mainz wird Siegfried als Propst wahrscheinlich in bezug auf die Gemündener Dignität genannt (nicht in der Liste der Dompropste von Mainz bei Kisky S. 99).

Als Propst zu Gemünden tritt er erstmals in einer Urkunde vom 25. Juni 1324 auf (Str 4 S. 81 Nr. 1571). Ausschließlich als solchen bezeichnet sich Siegfried von Runkel selbst am 23. Juni 1326, als er bekundet, daß ihm Graf Heinrich von Diez-Weilnau Burg und Stadt Neuweilnau verkauft hat (Str 2 S. 316 Nr. 678), ebenso, als er diesen Besitz am 1. und 12. November 1326 an Graf Gerlach von Nassau weiter veräußert (ebenda S. 317 Nr. 679 und 680), desgleichen schließlich in seinem Testament vom 3. November 1327 (ebenda Nr. 681). Es enthält Legate für 417 Mark und 20 Pfund Gülte an 19 geistliche Institute, Kirchen, Kapellen und Altäre: das Stift Dietkirchen u. a. aus seinem Gnadensjahr daselbst, wo er sich vor dem von ihm gestifteten Altar St. Petrus das Grab wählt (s. GS NF 22 S. 152 f.), die Priester des Landkapitels Dietkirchen, das Domstift Würzburg u. a. aus seinem Gnadensjahr dort, die Stifte Gemünden und Weilburg, die Pfarrkirche zu Nauheim, Vikarien in Camberg und Königsfeld, die Kaplaneien in Runkel, Wenigenvillmar und Dehrn, für die Kapelle und den Hof der Johanniter zu Eschenau, die Nonnenklöster Gnadenthal, Thron, Dir-

stein, Beselich und Seligenstatt, die Abtei Marienstatt, das Wilhelmiten- und das Franziskanerkloster in Limburg. Er bedenkt außerdem seinen Bruder Dietrich Herrn zu Runkel und drei Knechte. Der Nachlaß läßt seine Stellung als Inhaber weltlicher Herrschaft erkennen. An Besitzungen vermacht er seinen Hof zu Schwickershausen nebst dem Zehnten, die Burg Freienfels mit den Gerichtsrechten in Mainlinten, Schloß Dehrn, das Gericht zu Schupbach und Adelsgut zu Niedertiefenbach. An Gegenständen kommen im Nachlaß vor: seine größte Decke (*cor-tina*) aus Seide, sein gläsernes Trinkgefäß (*vas vitreum*) mit silbernem Fuß, sein bestes Trinkgeschirr (*sciatum*) mit silbernem Bild (*cum caractere argenteo*), ein silberner Krug (*cifum*), zwei Krüge aus Holz mit Silberbeschlag, ein Horn mit Silberbeschlag, vier Schalen (*urciolas sive scalas*) aus Silber nebst drei Bechern (*cocliaribus*) aus Silber, sein bester und sein nächstbester Harnisch. Auch vermacht er das von ihm zur Falkenjagd gebrauchte Pferd, das nächstbeste weiße Pferd mit allen seinen Waffen und das andere weiße Pferd. Doch hinterläßt er auch Bücher, die er sämtlich nebst seinen Schafen für die Kapelle und den Hof zu Eschenau bestimmt.

Im Nekrolog von Dietkirchen ist sein Tod zum 5. November vermerkt (Struck, Nekrologium II S. 58). Zu ergänzen ist: 1327, denn am 29. Januar 1328 präsentiert Kaiser Ludwig der Bayer nach dem Tod Siegfrieds, Propstes zu Gemünden, einen Nachfolger für die Kirche zu Königsfeld (Frick-Zimmer S. 92 Nr. 255), die ihm König Albrecht I. am 16. Januar 1308 verliehen hatte (Schultze, WiedA S. 10 Nr. 60). Nach dem Trierer Annuntiationsstil in das Jahr 1328 zu versetzen ist daher auch die Urkunde vom 12. Januar 1327, worin Propst Johann von Limburg nach dem Tod des Siegfried von Runkel einen Nachfolger zur Pfarrei Camberg präsentiert (Str 1 S. 77 Nr. 160), ebenso die Urkunde vom 29. Januar 1327 des Klosters Beselich, das bekundet, 10 Mark aus dem Testament des Siegfried Edlen von Runkel, Propstes zu Gemünden, erhalten zu haben (Str 3 S. 157 Nr. 331).

Von ihm sind zwei Siegel bekannt: ein rundes von 32 mm Durchmesser (Abdruck von 1314: Str 4 S. 78 Nr. 1565), das im Siegelfeld einen Dreiecksschild mit drei Pfählen und im rechten Obereck einen sechsstrahligen Stern zeigt, Umschrift: S(igillum) SIFRIDI DE RVNKEL, und ein rundes Siegel von 33 mm Durchmesser, Abdruck vom 24. Juni 1324 (s. oben) und vom 3. Oktober gleichen Jahres (W Abt. 170 Nr. 149), mit gleichem Siegelbild im Dreiecksschild, Umschrift: S(igillum) SIFRIDI DE RV(n)KEL CAN(onici) HERBI-POL(ensis).

Franko von Miehlen, vor 19. September 1336 Propst; damals wird die durch seinen Verzicht vakante Propstei an Siegfried von Westerburg vergeben (s. dort). Franko ist 1313–1338 als Thesaurar des Stifts Wetzlar bezeugt (Wiese Nr. 812 S. 341, Nr. 1341 S. 544). Beim dortigen Stift besaß er 1318 einen Pfründenhof (Sponheimer, Wetzlar Nr. 280 S. 145). Als er sich am 26. März 1329 mit der Stadt Wetzlar wegen einer Bürgschaft, die sie ihm geleistet hat, aussöhnt, nennt er sich nur Stiftskustos zu Wetzlar (Wiese Nr. 1139 S. 461). Doch dürfte er jener namenlose Propst sein, der von Kaiser Ludwig dem Bayern am 22. Juni 1333 zu Frankfurt mit dem Kapitel die Bestätigung der Stiftsprivilegien nebst Inserierung der Urkunden von 845 und 879 erreicht (Str 2 S. 319 Nr. 685).

Er gehört zu dem gräflich nassauischen Ministerialengeschlecht von Miehlen, das damals auch mit dem Scholaster Friedrich im Stift Wetzlar vertreten ist. Vermutlich spielte bei seiner Stellung im dortigen Stift auch die Nähe Miehlens zum bedeutenden Besitz jenes Stifts in Braubach eine Rolle, sicher aber vor allem die Tatsache, daß die Reichsvögte des Stifts Wetzlar, die Herren von Merenberg, in Miehlen begütert waren (May, Oberlahnkreis S. 71) und beim Tode Hartrads (1306–1328) als letzten männlichen Nachkommens der Herren von Merenberg die Grafen von Nassau-Weilburg über die Erbtöchter Gertrud in den Besitz der Reichsvogtei gelangten (ebenda S. 105 f.). Die Propstei zu Gemünden erhielt Franko also auf Grund dieser Reichsbeziehungen.

Siegfried von Westerburg, Kleriker, am 19. September 1336 von Kaiser Ludwig dem Bayern dem Erzbischof Balduin von Trier zu der Propstei mit der Bitte um Investierung präsentiert nach Verzicht des Franko, Thesaurars des Stifts Wetzlar (Str 2 S. 321 Nr. 686). Schon sein Herkunftsname deutet auf eine Beziehung zu den Herren von Westerburg als Stiftsvögten, bei denen überdies der Vorname Siegfried gebräuchlich war. Seine Bestellung zum Propst steht also bereits in Zusammenhang mit dem Zugeständnis des Kaisers an Reinhard Herrn von Westerburg vom gleichen Tag, daß dieser die Propstei bei den nächsten beiden Vakanzen zu verleihen hat (s. § 18,2).

Konrad Schönhals, 1338–1353 Propst. Er verzichtet am 5. Oktober 1338 auf den Hof Wengenroth zugunsten des Kapitels (Str 2 S. 322 Nr. 690, s. a. § 28). Er gehört zur Adelsfamilie der Schönhals von Alpenrod und ist ein Sohn des Giselbert (1327–1328) (Gensicke, Die Schönhals S. 176). Mehrere Mitglieder der Familie standen im Dienst

der Herren von Westerbürg und waren Burgmannen in Westerbürg (ebenda; Str 2 S. 322 Nr. 692). Propst Konrad erscheint selbst am 20. Februar 1353 im Gefolge des Reinhard Herrn von Westerbürg (Str 2 S. 326 Nr. 705).

Dietrich, 1362—1380 Propst. Er kündigt mit dem Kapitel das Stiftssiegel an der Urkunde vom 24. Februar 1362 an, worin Johann Herr von Westerbürg und dessen Frau den Altar St. Katharina stiften (Str 2 S. 327 Nr. 709, vgl. § 16). Am 5. Juli 1362 erlaubt er mit dem Kapitel die Erbauung einer Kapelle zu Rennerod (ebenda Nr. 710). Am 29. August 1368 errichten Johann Herr von Westerbürg und seine Frau sowie Propst Dietrich und das Kapitel eine ewige Messe am Allerheiligenaltar im Beinhaus zu Gemünden (ebenda S. 329 Nr. 714, s. a. § 16). Er begegnet zuletzt am 30. November 1380, als mit seinem Rat sowie dem des Pfarrers und Kapitels eine Vikarie am Altar St. Stephan gestiftet wird (ebenda S. 330 Nr. 716, s. a. § 16).

Albrecht von Westerbürg, (17. März 1385/17. Januar 1389) Propst. Die Zeitstellung wird durch die Lebensdaten des Heino von Geroldstein, Abts zu Bleidenstadt, bestimmt. Mit ihm und dessen Konvent einigen sich der Propst und die Stiftsherren damals über den Zehnten von *Nunhußen* (s. § 28, Neuenhauser Hof).

Johann, 18. Oktober 1400 Propst, als Reinhard Herr von Westerbürg mit Rat seiner Freunde den Propst und das Kapitel mit Ritter Godebracht von Irmtraut und dessen Erben wegen des Stiftsgutes zu Wengenroth vergleicht (Str 2 S. 333 Nr. 728, s. a. § 28).

Konrad vom Stein, genannt Schaub, 1412—1441 Propst. Er gehört zur Adelsfamilie der vom Stein mit den drei Rosen, genannt Schaub, die sich vielleicht nach Stein bei Neukirch (Stein-Neukirch, Wwkr) nannten und deren älteste Vertreter 1270 als Ministerialen der Herren von Runkel und Westerbürg erscheinen (Gensicke, Die vom Stein mit den drei Rosen S. 161 f.). Er begegnet erstmals am 12. März 1412, als er die Urkunde über einen vor den Schöffen von Gemünden erfolgten Grundstücksverkauf besiegelt (Str 2 S. 335 Nr. 734). 1423 tritt er bei Anerkennung eines Schiedsspruchs in Sachen des Stifts Limburg durch das in Limburg tagende Landkapitel Dietkirchen als Zeuge vor zwei Pfarrern dieses Kapitels auf, dem er also vermutlich selber angehört (Str 1 S. 695 Nr. 1580). 1433 wird beurkundet, daß mit seinem Rat und dem des Pfarrers und Kapitels die Vikarie des Altars St. Helena gestiftet

ist (Str 2 S. 338 Nr. 745). Pfarrer und Kapitel willigen 1436 mit ihm in die Errichtung einer Kapelle zu Neustadt ein (ebenda S. 339 Nr. 746). 1437 besiegelt er nächst Reinhard Herr von Westerburg die Urkunde über eine vor Schultheiß und Schöffen von Gemünden getätigte Güterverpfändung an den Altar St. Katharina des Stifts (ebenda S. 340 Nr. 748), 1438 ebenso die Übereignung einer seitens der Präsenz gekauften Gülte vor dem Gericht zu Gemünden, wobei hinter ihm auch der Vogt zu Westerburg siegelt (ebenda S. 344 Nr. 753). Zuletzt erscheint er am 28. Dezember 1441, als er auf Bitte der Parteien und von Schultheiß und Schöffen zu Gemünden die Verpfändung von Grundstücken besiegelt (W Abt. 339 Nr. 812). Doch an keiner dieser z. T. nur in Kopie erhaltenen Urkunden ist sein Siegel überliefert. Nur durch seine Lebensdaten ist eine undatierte Urkunde zeitlich zu bestimmen, worin er und das Kapitel eine Wittumsverschreibung für Katharina, Frau Reinhard's Herrn von Westerburg, von 1383 vidimieren (Str 2 S. 336 Nr. 739 a).

Die Behauptung bei Knetsch, Die Limburger Chronik S. 102 Anm. 1, daß es 1432 einen Propst Jacobus beim Stift gegeben habe, beruht auf irriger Interpretation einer Buchung in der Kellereirechnung des Stifts Limburg von 1432, wonach beim dortigen Stift *in die sancti Jacobi prepositus de Gemundia* mit zwei Kanonikern erschien und bewirtet wurde (s. § 18,7).

Johann Helwigh (Heilwig) von Meudt (auch: Johannes Helwici, Johann von Meudt), 1445–1475 Propst. Mit ihm ist gewiß der Notar Johannes Helwici personengleich, der als Zeuge vor drei Edelknechten und zwei Priestern zugegen ist, als am 2. Mai 1441 Reinhard Herr von Westerburg dem Stift die Bulle des Baseler Konzils bekannt macht (Str 2 S. 345 Nr. 756, zur Sache s. § 9). Als er am 20. Januar 1445 jenem Reinhard einen Revers über die Verleihung der Propstei und einer Pfründe im Stift ausstellt, ist er Dekan des Landkapitels Dietkirchen (ebenda S. 346 Nr. 760), ein Amt, das er bis zum Tode innehatte (s. unten). Aber Reinhard's Sohn Kuno Herr zu Westerburg bedrängte ihn in der Propstei und versperrte ihm Haus und Scheuer; am 7. August 1455 setzte sich Erzbischof Jakob von Trier (1439–1456) bei Kuno für den Propst ein, der lange Zeit sein Diener gewesen sei (ebenda S. 354 Nr. 783). Er ist 1445–1458 als kurtrierischer Kellner zu Montabaur nachzuweisen (Gensicke, Westerwald S. 498). Möglicherweise infolge dieser Bedrängnisse durch den Landesherrn trug sich der Propst mit dem Gedanken, die Propstei zu vertauschen oder aufzugeben; ein anderer, nicht genannter Dynast bat Kuno Herr von

Westerburg, sie seinem Diener Andreas von Weilburg zu verleihen, worauf Kuno (1449—† 30. September 1459) in einem datumlosen Schreiben jedoch ausweichend antwortet, daß der Propst, der gemäß seinem Revers gegen Reinhard von Westerburg (s. oben) die Propstei an ihn zurückzugeben habe, sich bisher nicht an ihn wandte (Str 2 S. 355 Nr. 784). Freilich hatte der Propst auch innerstiftische Schwierigkeiten. Kuno von Westerburg erwähnt um 1450 in seiner Klage über die Stiftsherren auch deren Ungehorsam gegen den Propst (ebenda S. 353 Nr. 779). In einer undatierten Supplik bittet Propst Johann von Meudt vor 1470 Kunos Witwe Metze um Beistand gegen das Kapitel (ebenda S. 357 Nr. 793 a).

Am 14. Februar 1462 belehnen der Propst und das Kapitel Dietrich Herrn von Runkel mit den schon von dessen Vorfahren besessenen Erblehen des Stifts (ebenda S. 356 Nr. 790). Am 4. Mai 1466 vidimiert er nebst einem Ritter eine Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1457 für Kuno von Westerburg (ebenda S. 357 Nr. 793). Ebenso stellen Graf Gerhard von Sayn, dieser Propst und drei Westerburger Burgmannen 1472 ein Vidimus aus über die Urkunde von 1434, worin Kaiser Sigismund die Privilegien der Herren von Westerburg bestätigt (ebenda S. 357 Nr. 794). In beiden Fällen bezeichnet er sich auch als Landdekan von Dietkirchen. Als Propst besiegelt er am 4. April 1473 eine Urkunde über die vor den Schultheißen und Schöffen zu Gemünden erfolgte Verpfändung einer Wiese (ebenda S. 358 Nr. 795, das Siegel jedoch ab). Zuletzt erscheint er als Propst, als er und das Kapitel am 3. August 1475 dem Archidiakon einen Kandidaten zur Pfarrei Gemünden präsentieren (ebenda S. 359 Nr. 798). Am 3. Juni 1477 präsentieren die Mitglieder des Landkapitels Dietkirchen dem Archidiakon einen Nachfolger zu ihrem durch Tod des Johannes Helwici vakanten Dekanat (ebenda Nr. 800). Im gleichen Jahr wird auch die Propstei neu besetzt.

Andreas von Weilburg, um 1449/59 Kandidat für die Propstei (s. unter Johann Helwich).

Peter Richwin (Richwini), 1477—1498 Propst. Der Herr von Westerburg bestellt ihn 1477 zum Propst (Str 2 S. 360 Nr. 801 a). Als Propst besiegelt er am 6. Februar 1478 die Urkunde, worin der Vikar des Katharinenaltars Grundstücke tauscht (ebenda Nr. 802, Siegel ab). Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg präsentiert ihm und dem Kapitel 1485 einen Kandidaten zum Allerheiligenaltar und Glöckneramt (ebenda S. 369 Nr. 815). 1491 belehnen er und das Kapitel Johann Herrn von Runkel mit den Lehen, die dessen Vorfahren vom Stift

besaßen (ebenda S. 372 Nr. 831). Am 4. November 1497 präsentiert er Peter Richwin d. J. zu dem vakanten Altar St. Hieronymus in der Pfarrkirche zu Montabaur (ebenda S. 377 Nr. 844). Es handelt sich hierbei wohl um eine Familienstiftung; ein Henne Rychwyn pachtet 1491–1507 die Akzise zu Montabaur (Gensicke, Die Akzise S. 206 Nr. 97), auch der gleichnamige Nachfolger in der Propstei weist solche Familienbeziehungen nach Montabaur auf (s. dort).

Nach seinem Tode kommt Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg am 5. November 1498 nach Gemünden und läßt sich vom Stiftskapitel die Urkunde von 1357 über das Recht der Herren von Westerburg zur Verleihung der Propstei vorlegen (ebenda S. 377 Nr. 846; zur Sache s. § 14,1 a). Im gleichen Jahr wird auch der von ihm besessene Altar zu Westerburg neu besetzt (ebenda S. 378 Nr. 847). Die Abtei Arnstein beging am 3. September das Gedächtnis des Propstes Petrus und seines Bruders Cono, *sacerdotum in Gemunden*, die eine Bibel und ein Buch *Rationale divinorum* vermachten (Becker, Necrologium S. 161). Der Eintrag bezieht sich auf diesen Propst und den zu 1496 bezugten Kanoniker Kuno Richwin (über diesen s. § 33). Das *Rationale divinorum* hat sich erhalten (W Abt. 3004 Nr. A 2). Es ist eine Handschrift des 13. Jahrhunderts von 166 Blättern Pergament. An ihre Herkunft von jenen Brüdern Richwin ist kaum zu zweifeln, wengleich ein Hinweis in der Handschrift fehlt und sie lediglich auf Bl. 1 r bezeichnet ist als: *Rationale divinorum. Iste liber pertinet ecclesie in Arensteyn*. Es läßt sich daher auch nicht sagen, ob dies Handbuch der Liturgik (zum Inhalt s. Becker, wie oben, S. 161 Anm. 2) im Stift Gemünden gebraucht wurde.

Peter Richwin (Reichwein), aus Westerburg, 1498–1538 Propst. Er ist unzweifelhaft personengleich mit dem Peter Richwin d. J., den sein Amtsvorgänger 1497 zum Altar St. Hieronymus in der Pfarrkirche zu Montabaur präsentiert (s. dort). Als Propst investiert ihn Erzbischof Johann von Trier 1498 – nach dem 5. November (vgl. den Vorgänger) – auf Grund der Präsentation durch Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg; im gleichen Jahr stellt er dem Grafen einen Revers über den Empfang der Propstei aus (Str 2 S. 378 Nr. 848). Am 30. Mai 1499 besiegelt er auf Bitten der Verkäufer sowie der Schultheißen und Schöffen von Gemünden eine Urkunde über einen Güterverkauf (ebenda S. 379 Nr. 851, Siegel ab). Am 7. September 1501 wird sein Konflikt mit zwei Kapitularen beigelegt (W Abt. 27 Nr. 52, s. dazu § 18,1). Er ist am 15. Januar 1502 an der Verdingung der Bauarbeiten am linken Seitenschiff der Kirche beteiligt (s. § 3,1). Auf sein Ersuchen

und das aller Beteiligten wird am 23. Juli 1504 der Bezirk des Bifangs des Stifts von den Schultheißen und Schöffen des Gerichts zu Gemünden gewiesen (Str 2 S. 382 Nr. 855 a). Auf Bitten des Gerichts zu Gemünden, das eines eigenen Siegels ermangelt, besiegelt er am 22. Juli 1503 (W Abt. 339 Nr. 812, Sg. ab) und 20. Januar 1505 (ebenda Nr. 931) vor diesem Gericht geschehene Verträge über Grundstücke. Ihm und dem Kapitel präsentiert am 9. Dezember 1505 Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg (W Abt. 27 Nr. 54) und am 26. Januar 1534 (ebenda Nr. 66) Graf Kuno einen Kandidaten zum Allerheiligenaltar (s. a. § 16). An der Spitze des Kapitels appelliert er am 3. Februar 1507 gegen ein Urteil des Schöffengerichts zu Gemünden (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10).

Sein Verwandtenkreis wird aus zwei Urkunden von 1535 ersichtlich. Am 24. September 1535 verkaufen Konrad Richwyn, Schultheiß zu Montabaur, und seine Frau Anna, Yrmina Richwyn, Witwe, und ihr Sohn Peter Wynden, Vikar zu Montabaur, Thielgyn Wynden und seine Frau Styne, Jacob Wynden und seine Frau Anna, Heyntzgen Wael, Witwer und Vormund seiner Kinder, Fygen Wynden, Thielmann Eberßpach, Kanoniker zu Gemünden, Adam Lueteroide und seine Frau Merge, Syppen Eberßpach und seine Frau Guet, Lenhart Poetz und seine Frau Styne, Hengyn Stoetz und seine Frau Merge, die Kinder Peter, Demut und Thielmann des verstorbenen Hermann Beyer, alle Söhne, Töchter, Eidame und Enkel der vorgenannten Yrmina Richwyn, sowie Jakob Hertgin und seine Frau Margreth ihrem lieben Bruder, Schwager und Vetter, Propst Peter Richwyn, für 48 Gulden ihren Anteil an einer Wiese zu Westerburg. Er vermacht sogleich diesen Teil testamentarisch den Kanonikern und Vikaren zur Präsenz für zwei mit Messen und Vigilien zu begehende Jahrgedächtnisse, eins am Tag seines Todes, das andere in der Jahresmitte für sich, seinen Vater Sipgyn und seine Mutter Demut (W Abt. 27 Nr. 67). Die Stellung dieses Sipgyn geht aus der Urkunde vom 10. Mai 1535 hervor, worin Schultheiß und Schöffen des Gerichts Westerburg bekunden, daß der Propst Peter Richwin und sein Bruder Konrad, Schultheiß zu Montabaur, sowie der gleiche Verwandtenkreis als Kinder und Erben des verstorbenen Seipgin, Schultheißen zu Westerburg, das von diesem, ihrem Vater, Schwiegervater und Ahn ererbte Haus unterhalb der Kirche zu Westerburg, genannt Seipgins Haus, für 94 Gulden verkaufen (W Abt. 339 Nr. 382). Als Schultheiß zu Westerburg ist Sipgin Richwin (Reichwein), Peter Webers Sohn, 1473–1499 bezeugt (Genesicke, Westerwald S. 550).

Auf Obigen ist also der Petrus Richwyn, Propst zu Gemünden, zu beziehen, der zum 14. Juli in der Abtei Arnstein für sich und seine Eltern Sifrid, Schultheiß zu Westerbürg, und dessen Frau Demut eine Memorienstiftung mit 40 Gulden machte, so daß jährlich 2 Gulden fallen (Becker, *Necrologium* S. 138).

Das Stiftskapitel bezieht sich am 26. Dezember 1535 in dem Streit mit Endres von der Leyen über dessen Lehen auf die Aussage des noch lebenden Propstes, welcher *mer dan sechzich jair by unße gewest* (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 12). Zuletzt erscheint er in einer Stiftsurkunde vom 13. April 1537 (W Abt. 27 Nr. 69). Er starb zu Beginn des Jahres 1538 (s. den Nachfolger).

Er führte zwei Siegel. Das erste (Abdrücke vom 20. Januar 1505: W Abt. 339 Nr. 931 und vom 6. Juni 1525: ebenda Nr. 802) ist rund mit 27 mm Durchmesser und zeigt den Stiftspatron St. Severus (mit schwach geprägtem Nimbus) wachsend mit hoher Mütze, den Krummstab in der Linken und ein Buch in der Rechten haltend, Umschrift: s(igillum) p(e)tri richwi(n)i s(ancti) sewe(ri) p(repositi) g(emundensis). Das zweite Siegel, das sich 1526–1536 auf Quittungen über Zinszahlungen von Leiningen-Westerbürg an das Kapitel befindet (W Abt. 339 Nr. 802, guter Abdruck vom 3. Juni 1528) ist auch rund mit 27 mm Durchmesser und zeigt St. Severus mit hoher Mütze wachsend in gebauschtem Gewand, den Krummstab in der Rechten und ein Buch in der Linken haltend, Umschrift: S(igillum) PET(ri) RICHWINI P(re)P(osi)TI IN GAMV(n)DE(n).

Peter Richwin (Reichwein), aus Gemünden, 1538–1578 Propst. Der Eintrag von 1530 *Petrus Geminden Westerbürgensis* in der Matrikel der Universität Marburg (Falckenheiner S. 64; Caesar 1 S. 5) ist gewiß auf ihn zu beziehen (so auch Gensicke, Gemünden S. 185 Anm. 38). Graf Kuno von Leiningen-Westerbürg präsentiert dem Erzbischof Johann von Trier am 18. März 1538 zu der durch Tod des Petrus Richwini von Westerbürg vakanten Propstei den Priester und Kanoniker Petrus Richwini *de Gemundia* mit der Bitte, diesen zu investieren und ihm *administrationem et gubernacionem spiritualem* zu verleihen (W Abt. 27 Nr. 68; K Abt. 1 C Nr. 25 S. 748). Auf Grund der erzbischöflichen Proklamation vom 8. April (ebenda S. 751–754) erfolgt am 29. April, da der Offizial zu Koblenz feststellte, daß sich kein Gegner meldete, die Bestätigung und Investitur durch den Erzbischof zugleich mit dem Auftrag an das Stiftskapitel, jenen in den Besitz aller Einkünfte und Rechte der Propstei zu setzen und ihm *stallum in choro et locum in capitulo*, wie es Brauch ist, anzuweisen (ebenda S. 752–754). Zuvor hat der

neue Propst am gleichen Tag geschworen, dem Erzbischof und dessen Richtern zu gehorchen und die Rechte der Propstei zu bewahren, auch verlorene nach Möglichkeit wiederzuerlangen (ebenda S. 755).

Zwischen 1543 und 1561 erscheint er mehrfach in Urkunden des Stifts an dessen Spitze (W Abt. 27 Nr. 72–76, 79–82), auch noch am 1. März 1577 (ebenda Nr. 88). Am 18. September 1566 befiehlt Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg ihm, das Augsburgerische Bekenntnis in dem Kirchspiel Gemünden einzuführen (s. § 10). Er versieht seitdem auch das Pfarramt in Gemünden. Doch am 1. oder 2. September 1578 wird er ermordet; Graf Johann von Wied-Runkel erwidert dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg am 3. September 1578 aus Runkel, er habe dessen gestriges Schreiben über die Entleibung des Propstes heute morgen erhalten. Auf dessen Vorschlag, jemand zur Examinierung des Täters Balthasar Stepper nach Westerburg zu senden, könne er in der Eile nicht eingehen, da er seine Diener, die er dazu gebrauche, nicht zur Hand habe. Er erwarte, daß ohne seine Beischickung nicht verhandelt werde (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 172).

Sein Siegel kündigt er bereits in seinem Eid vor dem Erzbischof von Trier vom 29. April 1538 (s. o.) an. Es findet sich sogar schon auf der Quittung des Kapitels über die Zinszahlung des Grafen Kuno von Leiningen von 1537 und dann dort auch am 9. Juni 1538 und 26. Mai 1539 (W Abt. 339 Nr. 802, Abdruck auch vom 19. August 1544 W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 13 r). Es ist rund mit 37 mm Durchmesser und zeigt den Stiftspatron St. Severus mit hoher Mütze in voller Figur stehend, den Krummstab in der Rechten und ein Buch in der Linken, neben ihm rechts in halber Höhe: 15 und links: 38, Umschrift: S(iegel) PETRVS RICHWIN PROBST IN GEMVNDEN.

Der Nachfolger in der Propstei ist sein Stiefsohn (s. bei diesem), der Kanoniker Dietrich Reichwein (1577–1601) sein Sohn (s. § 33).

Siegfried Schnubius (Schnube), 1580–1622 Propst. Mit Herkunftsbezeichnung *Westerburgensis* wird er 1570 an der Universität Marburg immatrikuliert (Falckenheiner S. 146; Caesar 2 S. 91). Doch besaßen seine Vorfahren gleichen Namens laut einem Zeugnis von 1599 ein Haus am Platz gegenüber der Friedhofspforte zu Gemünden (s. § 21,1). Sein Vorgänger stellte ihm das Korpus des Kanonikers Jakob tauschweise zu (s. bei diesem § 33). Als Kanoniker erscheint er am 1. September 1577 (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 41 f.). Am 6. April 1578 schreibt der Graf von Leiningen-Westerburg an Graf Johann VI. von Nassau-Katzenelnbogen, der verstorbene Rorich Ferber aus Dorch-

heim, einige Jahre sein Kellner zu Westerbürg, und dessen Frau Elisabeth, in seinem Dienst daselbst als Beschließerin verstorben, hätten zwei dem Grafen Johann mit Leibeigenschaft zuständige Kinder hinterlassen, von denen Anna mit des Propstes Petrus Reichwein zu Gemünden *ufgenommenen* Sohn, dem Kanoniker Sifrid Schnube, der von ehrlicher Freundschaft, auch guten Wandels und bei ziemlicher Nahrung sei, verlobt und versprochen sei. Der Absender bittet den Grafen Johann, Anna aus der Leibeigenschaft zu entlassen, da er die geistliche Freiheit der Erbfolge haben möchte (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 101).

Er gehört zu den sechs Stiftsherren, die am 27. September 1580 in Runkel dem Grafen von Wied-Runkel Urfehde wegen erlittener Haft leisten, und steht hier unter den fünf Kanonikern an dritter Stelle, hinter Theodorus Richwin (W Abt. 1 Nr. 967; zur Sache s. § 11,1). Jedoch besaß er damals bereits die Einkünfte der Propstei (Str 2 S. LXIV). Am 27. November 1595 bittet er den Grafen von Leiningen-Westerbürg um Rückgabe einer zu seinem Altar gehörigen, vor 6 oder 7 Jahren vertauschten Wiese, da er ein Häuflein Kinder habe und nächstens zwei Söhne zum Studium schicken wolle (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 53). Es handelt sich dabei um den Altar St. Stephan des Stifts, den er mit Konsens der Witwe von Graf Reinhard II. von Leiningen-Westerbürg, Gräfin Ottilia von Manderscheid (1584–1589 an der Vormundschaftsregierung beteiligt), erlangt hat und um den sich das Stift am 14. Mai 1623 nach seinem Tode bemühte (ebenda Nr. 804). Am 31. Januar 1604 verkaufen die Stiftspersonen ihm und seiner Frau Elisabeth mit Einwilligung des Grafen Philipp Jakob von Leiningen-Westerbürg einen Garten (W Abt. 27 Nr. 96). 1600–1613 ist er zugleich Pfarrer in Schadeck, 1613–1620 Pfarrer in Cramberg (Gensicke, Gemünden S. 188). Er ist ein humanistisch gebildeter Mann (vgl. sein lateinisches Schreiben an den Westerbürger Rat Dr. Alexander Sohn, *präsentatum* 4. Februar 1604, W Abt. 339 Nr. 804).

Er starb offenbar Ende 1622. Am 3. Januar 1623 ordnen die Grafen Reinhard und Christoph von Leiningen-Westerbürg, Gebrüder, die Stiftsverwaltung neu, da sie sich nach tödlichem Abgang des *ehrwürdigen und wohlgelehrten* Propstes Siegfried Schnube schuldig erachten, dessen erledigte Stiftungsgüter und Renten ferner zu Gottes Ehre und Erhaltung geistlicher Ämter, wozu sie gestiftet wurden, anzuwenden (W Abt. 339 Nr. 806, s. a. § 11,1).

Sein rundes Siegel von 34 mm Durchmesser, Abdruck vom 10. März 1590 (W Abt. 27 Nr. 92), zeigt den Stiftspatron St. Severus mit hoher Mütze wachsend mit Krummstab in der Rechten und Buch in

der Linken vor der Brust, darunter eine Tartsche mit einer Hausmarke beseitet rechts von der zunehmenden Mondsichel und links von einem Stern, Umschrift: SIFRID [...] P(ropst) ZU GEMINDEN.

Johann Theodor (Dietrich) Bruerius, Dr. beider Rechte, 1628–1647 Propst. Er ist am 27. Januar 1594 zu Hoscheid (bei Diekirch/Luxemburg) geboren und absolvierte seine höheren Studien in Rom (Zenz, Die Trierer Universität S. 61 f.). Erzbischof Lothar von Trier fordert 1622 für ihn ein Kanonikat im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1836), wo er am 23. Juli 1623 aufgenommen wird (ebenda Nr. 1803 S. 147). Von Limburg aus unternimmt er im Jubiläumsjahr 1625 eine Pilgerreise zu den Apostelgräbern in Rom (Stadtbibliothek und Stadtarchiv Trier, Hs. 1772/853, vgl. Keuffer-Kentenich S. 27 Nr. 561). Dort wird er am 6. März 1625 zum Dr. iur. utr. promoviert (Zenz, Bruerius S. 74 f.). Am 7. November 1628 schreibt der Trierer Erzbischof Philipp Christoph von Sötern dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, er sei entschlossen, seinem Hofkaplan Bruerius die vacierende Propstei des Stifts Gemünden und dem Johannes Laurentii ein Kanonikat daselbst zu verleihen, da der Graf das Patronatsrecht seines Hauses bisher nicht nachgewiesen habe. Vermittelnd hatte sich Bruerius selbst schon Mitte Oktober beim Grafen mit Übersendung eines Präsentationskonzepts beworben. Während der Graf Laurentii ablehnt (s. § 33), präsentiert er von Westerburg aus Bruerius am 29. Oktober/8. November 1628 dem Erzbischof (W Abt. 339 Nr. 806). Schon am 9. November investiert der Erzbischof den Bruerius mit der Propstei, wobei dieser den Gehorsamkeitseid für diese Würde leistet (W Abt. 27 Nr. 103). In Koblenz verfaßt Bruerius am 14. November 1628 eine Instruktion für den apostolischen und kaiserlichen Notar Dr. Jakob Schup zur Besitzergreifung der Propstei. Dieser soll sich sogleich (*erstes tags*) nach Gemünden begeben, um dem Pleban und Kanoniker Antonius Malburg die Präsentation des Grafen Reinhard und die Investitur und Bestätigung des Kurfürsten von Trier über die Propstei (*präpositur*) zu insinuieren und vorzulesen, sodann in der Kirche in Gegenwart zweier Zeugen *stallum in choro et locum in capitulo* einnehmen, daraufhin vom Pleban, Glöckner, Schulmeister und von andern Kirchendienern in seinem Namen *obedientiam et reverentiam* mit Handgelöbnis verlangen und hiergegen sich zu allem verpflichten, was ihm, Bruerius, kraft Eid und gemeinem Recht *de honestate* obliegt. Dieser Eid könne *in loco capitulari* erfolgen. Auch sei ein Patent an den Kirchentüren anzuschlagen, daß sich binnen drei Monaten alle bei dem Pleban in Gemünden oder bei dem Notar in Limburg melden, welche bewegliche oder

unbewegliche Stiftsgüter besitzen, und ihr Besitzrecht nachweisen sollen, da sie andernfalls die Güter herauszugeben und bezogene Früchte zu erstatten hätten. Gleiches soll hinsichtlich der kirchlichen Geräte (*mobilis sacra*) gelten. Doch seien die im Flecken Gemünden Ansässigen zur Zeit wegen Rückgabe nicht wie die Umliegenden zu belangen. Ebenso könnten die Lehnsleute des Stifts *per libellum edictalem* aufgefordert werden, binnen angemessener Frist ihre Investitur zu erneuern und den Treueid (*fidelitatis iuramentum*) zu leisten. Schup soll dafür sorgen, daß *der cultus divinus und caeremonia catholischer kirchen mit allem fleiß observirt hinfüro werde* (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 1–3).

Bruerius führt den Titel Stiftspropst von Gemünden, als er mit Peter Alois Caraffa, Auditor des päpstlichen Nuntius Johann Baptista de Ninis in Köln, am 1. September 1631 das um 1600 aufgehobene Prämonstratenserinnenkloster Beselich visitierte, dessen Verwendung im Sinne der Rekatholisierung zwischen Kurtrier und dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar strittig war (Str 3 S. XXVIII f.). Mit veränderter Kriegslage war indes die Stellung von Bruerius als Propst 1631 faktisch, jedoch nicht seinem Rechtsanspruch nach zu Ende. Am 15. Januar 1633 richtete er als Propst aus Philippsthal an Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg eine Forderung wegen seiner Propsteigefälle (W Abt. 339 Nr. 806). Er verlor diese Würde erst, als er beim Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern 1645 in Ungnade fiel und dieser daraufhin 1647 Johann Augustin Pastorius zum Nachfolger ernannte (s. den Folgenden). Bruerius büßte auch seine hohe Stellung im Erzstift als Dekan des Stifts St. Simeon in Trier (seit 1636), Professor der Universität Trier (seit 1638) und erzbischöflicher Offizial (seit 1636) ein und wurde gar 1651 aus dem Erzstift ausgewiesen (Zenz, Die Trierer Universität S. 62; ders., Bruerius S. 83 f.). Er schied daher 1651 ebenfalls aus dem Stift Limburg aus (W Abt. 40 Nr. 1987). Jedoch ergriff er am 25. August 1650 durch einen Mandatar Besitz vom Dekanat des Stifts St. Georg in Köln, wozu ihn das Kapitel dort am 2. Juli berufen hatte, und wirkte in diesem Amt bis zu seiner Resignation 1666<sup>1)</sup>. Zuletzt lebte er wieder in Trier, wo er am 28. Februar 1673 starb (Zenz, Bruerius S. 88).

Die oben erwähnten Urkunden vom 9. und 14. Oktober 1628 tragen sein achteckiges Petschaftssiegel (10 : 16 mm). Es zeigt im Schild über einem Balken einen Stern zwischen zwei abgewendeten Hacken

---

<sup>1)</sup> Vgl. CORSTEN, Das Kollegiatstift St. Georg S. 140 Nr. 38; Anna-Dorothee von den BRINCKEN, Das Stift St. Georg zu Köln (Urkunden und Akten 1059–1802 = Mitt-StadtarchKöln 51) 1966 S. 200 und 370.

(?) und über dem Schild einen Helm mit Helmdecke und unkenntlicher Helmzier, rechts davon: J T, links: B D.

Johann Augustin Pastorius, Dr. iur. und apostolischer Protonotar, ab Juli 1647–1648 Prätendent der Propstei. Der Kommissar des Archidiakons zu Dietkirchen und dortige Stiftsdekan Heinrich Wenzel (Archidiakonatskommissar seit 1633, Stiftsdekan zu Dietkirchen 1635–† 14. Oktober 1649, vgl. GS NF 22 S. 336), der die Interessen des Erzbischof-Kurfürsten von Trier in dieser Sache vertrat, benachrichtigt am 12./22. Juli 1647 von Limburg aus den Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, daß der Trierer Kurfürst anstatt des Dr. Bruerius, gewesenen Propstes zu Gemünden, den Dr. iur. und apostolischen Protonotar Johann Augustin Pastorius substituiert und selbigen auch in den Besitz der Propstei eingeführt habe mit dem Ersuchen, für diesen die Gefälle der Propstei in gebührende Obacht zu nehmen. Der Graf möge gemäß dieser kurfürstlichen Verfügung bei Eintreibung der Propsteigefälle behilflich sein (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 9). Die in Wenzels Schreiben angeforderte günstige Resolution des Grafen Reinhard blieb jedoch aus. Vielmehr erwidert dieser am 23. Juli/2. August 1647 Wenzel, er habe dessen Schreiben alsbald mit einem eigenen Boten nach Leiningen und Schaumburg übersenden lassen, weil die Sachen des Stifts auch die dortigen Vettern angingen (ebenda S. 11). Der Vorgang schließt mit Wenzels Erinnerungsschreiben vom 23. September 1647, worin dieser dem Grafen Reinhard seine Verwunderung über dessen Antwort ausdrückt, da der Graf doch hierbevor allein alle Benefizien und auch die Propstei des Stifts verliehen habe (ebenda S. 12). Die nicht rechtlich einwandfreie Ernennung des Pastorius zum Propst hatte also keine praktische Wirkung. Sein Anspruch endete in jedem Fall mit dem Westfälischen Frieden (s. § 11,2).

### § 30. Die Dekane

Eckehard von Seck, um 1220–1233 Dekan. Als Eckehard, Pastor von Seck, ist er Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs von Trier für das Kloster Marienstatt vom 25. Juni 1215 (Struck, Marienstatt S. 3 Nr. 1 Anm. x), desgleichen in einer zweiten Urkunde desselben für dasselbe vom 20. April 1220 (ebenda S. 5 Nr. 3). Doch um 1220 bezeugt er als Eckehard von Seck, Dekan, den Sühnevertrag zwischen Siegfried d. Ä. Herrn von Runkel und Heinrich von Irmtraut, Vogt von Westerburg, und dessen Söhnen (Str 2 S. 313 Nr. 669). Er rangiert hier unter den

Zeugen vor dem Kaplan von Runkel und dem Kaplan von Westerburg und dürfte also das Stift dabei vertreten haben. Vor Februar 1233 leistet er mit einem Gemündener Kanoniker, vor diesem stehend, einen Eid auf die wunderbare Heilung eines Einwohners zu Seck (ebenda S. 314 Nr. 671). Im Juli 1248 wird eine Urkunde aus der Zeit um 1230 erwähnt, die das Siegel des Stifts Gemünden und des Eckehard, Dekans von Seck, trug (s. § 19).

Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, daß sich sein Titel auf das Landdekanat Dietkirchen bezieht. Mit Sicherheit erscheint dort ein Landdekan zwar erst 1284, er nennt sich aber auch nach seiner Pfarrei Meudt (Kleinfeldt-Weirich S. 121). Gegen solche Möglichkeit spricht aber, daß in allen diesen Fällen, wo Eckehard als Dekan bezeichnet wird, Beziehungen zum Stift Gemünden bestehen. Auch ist festzustellen, daß es in der Tat einen Stiftsdekan hier gegeben hat, so selten er auch auftritt (s. § 14,2 und den Folgenden).

Albrecht, 1401 Dekan. Am 22. Februar 1401 besiegelt er, Dekan zu Gemünden, eine Urkunde der adligen Gebrüder Friedrich, Heinrich und Kuno von Neuroth für das Stift Limburg (Str 1 S. 351 Nr. 805). Diese Adligen, die vom Hof Neuroth (bei Bilkheim, s. Salz, Wwks) stammen, standen in Beziehungen zu den Herren von Westerburg (Gensicke, Westerwald S. 121, 405, 551) und auch zum Stift, wo ein Kuno 1412–1418 und ein Heinrich 1422 als Kanoniker begegnet (s. § 33). Dadurch wird die Mitwirkung des Dekans an jener Urkunde verständlich, doch ist das Siegel bis auf unkenntliche Reste ab.

### § 31. Der Scholaster

Albert 1273 Scholaster. Er ist am 31. Mai 1273 vor dem Pleban zu Gemünden Zeuge bei einer Memorienstiftung für das Nonnenkloster Gnadenthal (Str 3 S. 454 Nr. 833). Weitere Inhaber der Scholasterie sind nicht bekannt (s. § 14,3).

### § 32. Die Kustoden

Dietrich Scherre, 1338 Kustos. An der Spitze der Kanoniker macht er zusammen mit den Vertretern der Pfarrei Gemünden am 24. Dezember 1338 eine Aussage über die Patronatrechte der Herren von Westerburg und der Herren von Runkel, er ist damals zugleich Pastor zu Biskirchen

(Str 2 S. 322 Nr. 693). Er ist hier also das ranghöchste Mitglied des Stifts nächst dem Propst, dessen Amt damals besetzt ist (s. § 27), der sich aber vermutlich an dieser eidlichen Zeugenaussage nicht beteiligt, weil jene Rechte des Kirchsatzes von ihm und dem Kapitel zu Lehen gingen (s. § 18,4). Der Kustos gehört zur Adelsfamilie der Scherre von Waldmannshausen<sup>1)</sup>.

Christgen Irmetraudt, 1507 Kustos. Hinter dem Propst und dem Pfarrer steht er als *custor* vor den übrigen fünf Kanonikern in einem Notariatsinstrument des Stifts vom 3. Februar 1507 (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10). — Zum Weiterbestehen des Amts s. § 14,4.

### § 33. Die Kanoniker

Johannes, 1231/33 Kanoniker. Als solcher sagt er neben dem Dekan Eckehard von Seck (s. § 30) vor dem Februar 1233 unter Eid aus, daß ein Bewohner von Seck vom September 1231 bis Mai 1232 an einem Bein krank war, aber durch eine Wallfahrt wunderbar geheilt wurde (Str 2 S. 314 Nr. 671). Möglicherweise ist er also identisch mit dem Priester Johannes von Seck, der 1219 als Zeuge in einer Urkunde Siegfrieds Herrn von Runkel vorkommt (Str 4 S. 68 Nr. 1536).

Werner, aus Westerbürg, am 2. September 1264 von Papst Urban IV. zu einem Kanonikat providiert (Str 2 S. 315 Nr. 675).

Eberhard, am 30. Juli 1266 als Kanoniker Zeuge in Boppard bei einer vom dortigen Stift besiegelten Urkunde (Str 2 S. 316 Nr. 676). Mit ihm personengleich ist wohl der Pleban Eberhard zu Gemünden, der am 31. Mai 1273 eine Memorienstiftung für das Nonnenkloster Gnadenthal bezeugt (Str 3 S. 454 Nr. 833).

Anselm, (nach 1292) Kanoniker und Pleban. In einer Urkunde dieser Zeitstellung, worin Friedrich von Waldmannshausen dem Nonnenkloster Seligenstatt einen Zehnten zu Rennerod verpfändet, erscheinen als Zeugen Anselm, Pleban zu Gemünden, Dietrich, Kellermeister, sowie Anselm und Gerhard, Kanoniker (Str 4 S. 73 Nr. 1552).

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hellmuth GENSCKE, Die von Waldmannshausen (NassAnn 90. 1979 S. 168–181) S. 169 Nr. 9.

Dietrich, (nach 1292) Kanoniker und Kellner (s. den Vorigen).

Anselm, (nach 1292) Kanoniker (s. den Vorigen).

Gerhard, (nach 1292) Kanoniker (s. oben unter Anselm).

Peter von Hartenberg, 1337–1338 Kanoniker. Als solcher erscheint er unter den Zeugen, als der Westerburger Burgmann Reynbult von Langenbach am 14. Juni 1337 zweifach für sich ein Seelgerät stiftet, einmal im Kloster Marienstatt (Struck, Marienstatt S. 165 Nr. 393 mit Korrektur: *Harthinberg*) und zum andern im Kloster Heisterbach (Str 2 S. 321 Nr. 689). Unter den Kanonikern, die am 24. Dezember 1338 eine eidliche Aussage über Patronatsrechte der Herrschaften Westerbürg und Runkel machen, erscheint er hinter dem Kustos und zwei Priestern als Diakon (Str 2 S. 322 Nr. 693). Vermutlich nannte er sich nach der Hardenburg, der Stammburg der jüngeren Linie der Grafen von Leiningen.

Nikolaus von Hartenberg, am 24. Dezember 1338 Kanoniker und Priester. In einer Urkunde dieses Tages steht er unter den Kanonikern unmittelbar hinter dem Kustos (s. den Vorigen).

Heinrich Floyrkin, am 24. Dezember 1338 Kanoniker und Priester. In einer Urkunde dieses Tages rangiert er unter den Kanonikern hinter Nikolaus von Hartenberg (s. den Vorigen).

Friedrich von Obentraut (*Aventroyde*), am 24. Dezember 1338 Kanoniker und Subdiakon. In einer Urkunde dieses Tages erscheint er unter den Kanonikern hinter Peter von Hartenberg (s. dort). Er gehört wohl zu der Adelsfamilie von Obentraut, die in der Nachbarschaft beheimatet war (Wüstung Obentraut zwischen Langendernbach und Frickhofen, zu Dornburg, KrsLbW; Gensicke, Westerwald S. 624).

Heinrich von Nerendorf, am 24. Dezember 1338 Kanoniker und Pfarrer. In einer Urkunde dieses Tages (s. oben bei Peter von Hartenberg) steht er am Schluß der Kanonikerliste, dürfte also der Dienstjüngste sein. Vermutlich gehörte er zu der niederadligen Familie, die sich nach diesem Ort bei Gemünden nannte und mit der Familie von Obentraut (s. den Vorigen) stammverwandt war (Gensicke, Gemünden S. 198).

Christian, 1339–1346 Kanoniker. Am 14. Juli 1339 wird ihm als Kanoniker oder dem Inhaber der Urkunde eine Gülte zu Koblenz verkauft (Str 2 S. 323 Nr. 696), die er am 21. April 1343 wieder veräußert (ebenda S. 324 Nr. 699). Am 25. April 1346 pachtet er einen Weingarten in Koblenz neben dem Weingarten, den er dort schon besitzt (ebenda S. 325 Nr. 701).

Gerhard, 1339–1342 Kanoniker. Er ist Kanoniker und Kaplan von Reinhard I. Herrn von Westerburg, als ihm am 21. November 1339 über eine Zahlung aus dem Zoll zu Oberlahnstein quittiert wird (Str 2 S. 324 Nr. 697). Er verwaltete dort den Zollanteil des Herrn von Westerburg. Dies kann schon für eine Quittung vom 6. Juli 1339 (W Abt. 339 Nr. 1541) als sicher gelten und ist bis zum 11. Januar 1349 mehrfach belegt (ebenda; Sponheimer, Wetzlar Nr. 505 S. 237, Nr. 509 S. 239, Nr. 520 S. 243, wobei Trierer Stil vorauszusetzen ist). Er wird dabei durchweg als Kaplan des Herrn von Westerburg, doch am 25. Januar 1342 (W Abt. 339 Nr. 1549) als Kanoniker zu Gemünden bezeichnet.

Reinhard (Reiner) von Westerburg, 1339 Kanoniker. Er entstammt der Familie der Herren von Westerburg und ist ein Sohn von Heinrich I. und seiner Frau Agnes von Isenburg-Limburg (Möller, Stamm-Tafeln 3 Tf. 100). In einer etwa gleichzeitigen Randnotiz zum Verzeichnis, das Ottilie von Manderscheid-Blankenberg, Gräfin von Leiningen-Westerburg, 1588 aus einem alten Missale kolligieren ließ (Salbuch Westerburg), heißt es über ihn: *Ist laut eines alten versigleten zettels in anno 1339 canonicus zu Gemunden gewesen.* Auf die gleiche Quelle dürfte die Nachricht bei Mechtel zurückgehen: *Anno 1339 fuit iste Reinerus canonicus in Gemunda provivus* (Knetsch, Limburger Chronik S. 68), denn er verwechselt wie jene Randnotiz diesen Reinhard mit Reinhard II. von Westerburg († 1421), verheiratet mit Katharina, Tochter des Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden. Er war unter anderm Domherr zu Köln, Mainz, Trier (dort seit 1320 bezeugt) und Utrecht und starb zwischen dem 29. März und 12. Juli 1345 (Kisky, Domkapitel S. 88 f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit S. 625 f.).

Friedrich Bucher, 1353 Kanoniker. Mit dem Ritter Mangolt von Haiger und einem Schöffen von Herborn (zwischen diesen aufgeführt) schlichtet er am 3. Februar 1353 einen Streit um Eigen oder Lehen (Str 2 S. 326 Nr. 704). Wahrscheinlich gehörte er zu der gleichnamigen Adels-

familie, die sich seit 1348 von Westerburg nannte (über diese s. Gensicke, Westerwald S. 224).

Heinrich von Montabaur, 1366 Kanoniker. Bischof Dietrich von Metz (aus dem Geschlecht der Beyer von Boppard) bittet Papst Urban V. am 7. Mai 1366, es bei der Verleihung eines Kanonikats und einer Pfründe im Domstift Worms an Obigen, seinen Kleriker und Familien, zu belassen, obwohl dieser nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Verleihung die Pfarrkirche im Dorf *Osmé* unter der Burg Freudenburg, Trierer Diözese, und das Kanonikat nebst Präbende im Stift *Gamundia*, gleicher Diözese, aufgab (Sauerland 5 S. 190 Nr. 508), vgl. auch Stephan Steffen, Montabaurer Kleriker aus dem 14. Jahrhundert (Illustrierter Westerwälder Heimatkalender 2. 1926 S. 94). Sauerland (a. a. O.) lokalisiert *Gamundia* in Saargemünd, Lothringen, das zwar *Osmé* (wüst bei Kastel) näherliegt, aber zur Metzzer Diözese gehörte und kein Kanonikerstift besaß.

Johann Desiner, 1368 Kanoniker. Er wird als Priester zu Gemünden bezeichnet, als er am 29. August 1368 zu der an diesem Tag von Johann Herrn von Westerburg sowie Propst und Kapitel errichteten Vikarie am Allerheiligenaltar im Beinhaus sein Haus nebst Hof, Garten und Land zu Gemünden und sein Erbe und Eigen zu Breitenbach schenkt (Str 2 S. 329 Nr. 714). Es ist daher zu vermuten, daß er Kanoniker war.

Albrecht, 1380—vor 1416 Kanoniker und Pfarrer. Mit Rat des Propstes, des Pfarrers Albrecht und des Kapitels wird am 30. November 1380 eine Vikarie am Altar St. Stephan gestiftet (Str 2 S. 330 Nr. 716). Mit ihm ist gewiß der verstorbene Kanoniker und Pfarrer Albrecht zu Gemünden identisch, für dessen Jahrzeit im Stift sein Neffe, der Westerburger Bürger Albrecht von Gemünden, und dessen Frau Konne sich am 30. Juni 1416 zu einer Gülte von 1 Gulden an die Präsenz verpflichten, sie setzen dafür ihr Haus zu Gemünden nebst zugehörigem Gut zu Unterpand (ebenda S. 335 Nr. 736). Mit ihm personengleich dürfte auch der *dominus Albertus* sein, zu dem das Stift Limburg 1398 zweimal einen Boten nach Gemünden wegen des Plebans zu Eppenrod entsendet (Str 5, 2 Nr. 13 S. 37, 38).

Heynemann Richwini, aus Montabaur, 1395—1400 Kanoniker. Papst Bonifatius IX. verleiht ihm am 2. Dezember 1395 die Pfarrkirche zu Köwerich, Trierer Diözese, unbeschadet dessen, daß er ihm kürzlich

ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge im Stift St. Severus zu Gemünden, in der Pfarrkirche St. Petrus zu Montabaur und im Stift St. Martin und St. Severus zu Münstermaifeld verliehen hat, die bei Erlangung jener Pfarrei hinsichtlich des Benefiziums mit Seelsorge als kassiert gelten sollen (Str 2 S. 333 Nr. 726 a). Am 30. März 1397 verleiht der Papst ihm die Vikarie am Altar St. Michael zu Limburg, obwohl er im päpstlichen Palast wegen der Pfarrkirche zu Köwerich streitet und der Papst ihm früher ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge im Stift Gemünden und in der Kirche zu Montabaur verlieh (Str 1 S. 336 Nr. 771). Am 13. Juni 1400 verleiht der Papst ihm ein Kanonikat im Stift Weilburg, wengleich er die Pfarrkirche zu Köwerich besitzt und der Papst ihm die Pfarrkirche zu Hahnstätten, den Hl. Kreuzaltar im Kloster St. Jakobsberg vor Mainz, ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge im Stift Gemünden, ein Benefizium ohne Seelsorge in der Kirche zu Montabaur sowie ein oder zwei Benefizien im Stift St. Kastor zu Koblenz und St. Kastor zu Karden verliehen hat (Str 2 S. 515 Nr. 1248; GS NF 19 S. 481). Als Vikar ist er im Stift Limburg bis 1437 bezeugt (Str 1 S. 417 Nr. 967).

Johannes Felder, aus Flonheim, Priester Mainzer Diözese, für den König Ruprecht am 24. April 1401 beim Stift eine Erste Bitte auf ein Kanonikat vorbringt (Str 4 S. 320 Nr. 1994).

Berwich Nicolai Kabsack, aus Montabaur, 1401 Kanoniker. Papst Bonifatius IX. verleiht ihm am 28. Juni 1401 von neuem eine Vikarie am Altar St. Maria ohne Seelsorge in der Pfarrkirche St. Petrus zu Montabaur, die der Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein (1362—1388) ihm übertrug und die durch den Tod des Johannes Minor vakant ist, unbeschadet dessen, daß er ein Kanonikat von 3 Mark Einkunft im Stift St. Severus zu Gemünden besitzt (Str 2 S. 334 Nr. 729). Er heißt in dieser Papsturkunde zwar Kerbsark, obige Konjektur (so auch Gensicke, Gemünden S. 189) scheint jedoch sinnvoll (Kabsack = Häckselsack).

Konrad von Nassau, 1402 Kanoniker. Namens des Reinhard Herrn von Westerbürg zahlt er am 20. September 1402 dem Dietrich Herrn von Runkel einen Geldbetrag (Str 2 S. 334 Nr. 730). Er entstammt vermutlich dem niederen Adel und ist möglicherweise personengleich mit dem Konrad von Nassau, der Ende 14. Jahrhundert in Oberweyer begütert ist (Str 1 S. 345 Nr. 792).

Kuno (Kone) von Neuroth (*Nuwenrode*), 1412–1418 Kanoniker. Am 11. Januar 1412 besiegelt er eine Urkunde, worin jemand eine Leibeigenschaftsbindung zugunsten des Reinhard Herrn von Westerburg eingeht, er wird hier auch als Edelknecht und Junker bezeichnet (Str 2 S. 335 Nr. 733; Siegel bis auf Spur ab). Am 22. März 1418 bekundet er, daß dem Stift Diez auf seinem vom Vater ererbten Gut zu Pfeifensterz, das er vorzeiten dem verstorbenen Gerhard von Schönborn versetzt hatte, eine Hafergülte zusteht (ebenda S. 241 Nr. 504 mit Spur des aufgedruckten runden Siegels). Jener Gerhard von Schönborn ist seit 1387 bezeugt und starb nach dem 11. November 1415 und vor dem 12. November 1416, vgl. Hellmuth Gensicke, Die von Schönborn (NassAnn 91. 1980 S. 259–283) S. 264 Nr. 33. Der Kanoniker gehört zu der im Westerwald beheimateten Adelsfamilie von Neuroth, von der 1401 die Gebrüder Friedrich, Heinrich und Kuno begegnen (s. § 30 bei Dekan Albrecht); letzterer könnte mit dem Kanoniker identisch sein.

Heinrich von Heimbach, 1412–1429 Kanoniker. Er gehört am 12. März 1412 mit dem Propst und zwei Schöffen von Gemünden zu den Weinkaufsleuten und Unterhändlern eines Grundstücksverkaufs zu Gemünden (Str 2 S. 335 Nr. 734). Neben dem Pfarrer ist er am 19. September 1426 Zeuge und Mitsiegler bei der Dotierung des Altars St. Helena im Stift durch Johann von Krumbach, genannt von Stockum, und dessen Frau Gertrud (ebenda S. 336 Nr. 740, Siegel ab). Am 22. Februar 1422 steht er an der Spitze von vier Unterhändlern, als der Propst und ein Konverse des Nonnenklosters Seligenstatt dem Dietrich Herrn von Runkel eine Kornpacht versetzen (Str 4 S. 90 Nr. 1595). Am gleichen Tag bekunden der Propst und der Konverse von Seligenstatt, daß sie ihm 15 Gulden schulden, und zwar 11 wegen eines Pferdes, das sie ihm für das Kloster abgekauft haben, und 4 Gulden aus früherer Schuld. Sie verpfänden ihm dafür den Anteil des Klosters am Zehnten zu Oberirmtraut (ebenda S. 91 Nr. 1596). Die Gebrüder Johann und Peter von Heimbach und ihre Ehefrauen verkaufen ihm, ihrem Vetter und Schwager, am 15. August 1429 ihr Hofgut zu Waldmannshausen und gestatten ihm, das Gut dem Altar St. Helena zuzuwenden; Reinhard Herr von Westerburg, von dem die Hälfte des Guts zu Lehen geht, willigte ein (ebenda S. 337 Nr. 742). Er starb jedoch, bevor er seine von den Testamentaren bezeugte Absicht verwirklichen konnte, jene Vikarie zu errichten. Die Gebrüder Johann und Peter von Heimbach bestätigen am 23. Mai 1433 zusammen mit Johann von Krumbach, genannt von Stockum, diese Vikarie. Von

dem Kanoniker Heinrich von Heimbach ist sie mit einem Haus auf dem Kirchhof zu Gemünden, dem Hofgut zu Waldmannshausen und 6 Malter Korngülte zu Frickhofen dotiert (ebenda S. 338 Nr. 745, s. a. § 16).

Er gehört also zu der niederadligen Familie von Heimbach (Gensicke, Westerwald S. 328 f.).

Johann von Widderbach, 1420–1426 (Kanoniker und) Pfarrer. Johann von Sottenbach, genannt Bubchen, bekundet am 29. Juni 1420 in Limburg, daß seine Frau Anna ihn auf dem Totenbett gebeten hat, dem Nonnenkloster Bärbach etwas für ihre Seele auszusetzen, nachdem Johann, jetzt Pfarrer zu Gemünden, der ihr Beichtvater war, sie mit dem Sakrament versehen hatte (Str 3 S. 54 Nr. 146). Als Rektor Johann der Pfarrkirche zu Gemünden ist er auch zugegen, als am 14. Dezember 1421 zu Koblenz von dem Offizial der dortigen geistlichen Kurie die Stiftung einer Messe im Kloster Bärbach durch Johann von Sottenbach zum Seelenheil seiner verstorbenen Frau Anna bestätigt wird (ebenda S. 58 Nr. 153). Er ist höchstwahrscheinlich personengleich mit dem Gemündener Pfarrer Johann von Widderbach, der am 19. September 1426 mit dem Kanoniker Heinrich von Heimbach, vor diesem stehend, die Dotation des Altars St. Helena im Stift bezeugt und besiegelt (Str 2 S. 336 Nr. 740, Siegel ab). Da dieser wohl zu der niederadligen Familie von Widderbach gehört, die vom Westerwald gleich denen von Sottenbach stammt (Gensicke, Westerwald S. 218, 222), mögen auch Familienbeziehungen zur Stellung des Pfarrers als ehemaligen Beichtvaters jener Anna von Sottenbach geführt haben. 1431 studierte ein Johannes von Widderbach (*Wederbach*) in Köln (Keussen 1 S. 340 Nr. 170,21).

Heinrich Nuenrode, vor 14. Dezember 1422 Kanoniker (s. den Folgenden). Wahrscheinlich gehört er zu der niederadligen Familie von Neuroth (s. oben bei Kuno von Neuroth).

Tilemann (Dilmann) von Höhn, 1422 Kanoniker, 1438 Pfarrer. Papst Martin V. verleiht ihm am 14. Dezember 1422 das durch Tod des Heinrich Nuenrode vakante Kanonikat (Str 2 S. 336 Nr. 738). Er ist Pfarrer zu Gemünden, als er am 23. November 1438 mit einem Vikar des Stifts auf dem Kirchhof daselbst einen Leibeigentausch zwischen der Grafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Westerburg bezeugt (Demandt, Reg. S. 1091 Nr. 3382; Str 2 S. 343 Nr. 752).

Konrad von Westerbürg, vor 3. Mai 1425 Kanoniker (s. den Folgenden). Er ist wohl mit dem *Conradus de Westerbürg* identisch, der 1389 in Heidelberg studiert (Toepke 1 S. 37).

Petrus Lanstat, aus Frankfurt, 1425 Kanoniker. Papst Martin V. verleiht ihm am 3. Mai 1425 das durch Tod des Konrad von Westerbürg vakante Kanonikat (Str 2 S. 336 Nr. 739).

Heinrich von der Wiesen, 1432 Kanoniker, 1475 Pfarrer. Er ist Kanoniker, als er am 24. August 1432 bekundet, daß ihm Propst und Kapitel die Kirche in Seck verliehen haben und er in die Hand des Propstes gelobt hat, in Seck zu wohnen und Residenz zu tun. Ist es ihm nicht mehr bequem, in Seck zu bleiben, so kann er die Kirche ein Vierteljahr vor dem 1. Mai dem Kapitel mit derselben Präsentation, die es ihm gegeben hat, aufsagen. Doch soll er in diesem Fall alle übliche Saat und Bebauung im Herbst und Lenz auf dem Hof persönlich oder durch den Hofmann vornehmen (Str 2 S. 337 Nr. 743). Mit ihm ist wohl der Heinrich *de Prato* identisch, wegen dessen Tod oder Verzicht die Pfarrkirche zu Gemünden am 3. August 1475 vakant ist (s. bei Werner Hund von Montabaur).

Gilbrecht Schönhals, 1434 Kanoniker. Mit seiner Einwilligung hat der Herr von Westerbürg die zur St. Georgenkapelle in Fachingen gehörende Mühle dessen Schultheißen in Fachingen verliehen, wie der Schultheiß am 29. September 1434 bekundet, indem er sich verpflichtet, dem Kaplan zu Fachingen jährlich 2 Malter Korn zu liefern und dem Herrn von Westerbürg, wenn Fische fällig sind, einen Dienst Fische in Schaumburg aufzutragen (Str 3 S. 415 Nr. 763). 1402 ist ein Konrad Schönhals Kirchherr zu Fachingen (ebenda S. 414 Nr. 760). Anscheinend hatte Gilbrecht eine ähnliche Stellung. Er entstammt der Adelsfamilie Schönhals und ist ein Sohn des Gyselbrecht (1406–1439) (Gensicke, Die Schönhals S. 177).

Konrad von Kaufungen, 1438 Kanoniker. Er ist am 23. Juli 1438 Zeuge, als sich Reinhard Herr von Westerbürg in Hellenhahn ein Weistum über seine Rechte dort erteilen läßt (Str 2 S. 342 Nr. 751).

Werner de Wolchinasen, vor dem 13. Mai 1449 Kanoniker (s. Johannes Nicolai).

Hermann Mengers, aus Marburg, vor dem 13. Mai 1449 Kanoniker (s. Johannes Nicolai).

Johannes Nicolai, aus Wetzlar, Kleriker Trierer Diözese, am 13. Mai 1449 von Papst Nikolaus V. mit Kanonikat und Präbende in *Münden prope Westerberg*, Trierer Diözese, im Wert von 8 Mark Silber versehen, vakant durch den Tod des Werner *de Wolchinasen* und des Hermann Mengers *de Margburg* (RepGerm 6 Bl. 478). Schon am 18. September 1448 verlieh der Papst ihm eine Vikarie im Stift Wetzlar und am 13. März 1449 das Amt des Tabellionats (ebenda).

Heinrich von Rennerod, 1449 Kanoniker und Pfarrer. Als sich Reinhard Herr von Westerburg am 3. Juli 1449 bei dem Offizial und den Stiften St. Kastor und St. Florin zu Koblenz über die Geistlichkeit in Gemünden beschwert, führt er auch an, daß er Heinrich von Rennerod, Kanoniker zu Gemünden, vergebens eine Verhandlung angeboten habe (Str 2 S. 348 Nr. 766). Wohl kurz zuvor ist das Schreiben der Kirchspielsleute zu Gemünden an einen Schiedsmann zu datieren, worin sie ihrem Pfarrer Heinrich von Rennerod Versäumnis in der Verwaltung der Pfarrei vorwerfen (ebenda S. 347 Nr. 765). Aus Schreiben des Grafen Johann von Nassau-Beilstein an Reinhard von Westerburg vom 19. September und 30. Oktober 1449 geht hervor, daß dieser dem Pfarrer Fehde ansagte und ihm Kühe und Schweine wegnahm, auch ihm nach Leben und Gut trachtet (ebenda S. 350 Nr. 771, 773). Wie schon in diesen Schreiben so erneut am 3. November 1449 ermahnt Graf Johann Herrn Reinhard von Westerburg, dem Pfarrer Heinrich das Seine wiederzugeben und die Fehde einzustellen (ebenda S. 351 Nr. 775). Reinhard rechtfertigt sich in undatierter Antwort, Heinrich von Rennerod habe seine (*myne*) Absolution und Sühne übertreten (ebenda Nr. 776, zur Sache vgl. § 18,4).

Johannes Gerhardi, aus Gemünden, 1450 Kanoniker (?). Er ist Priester, als Kuno Herr von Westerburg ihn am 15. Januar 1450 zum Kaplan in Fachingen bestellt (Str 3 S. 416 Nr. 766). Da der Kanoniker Gilbrecht Schönhals 1434 anscheinend zugleich Kaplan in Fachingen war (s. oben), hatte Gerhardi möglicherweise auch ein Kanonikat.

Werner Hund (Hont), von Montabaur (auch: Werner von Montabaur), 1475–1483 Kanoniker und Pfarrer. Propst und Kapitel präsentieren ihn, Priester, am 3. August 1475 dem Archidiakon von Dietkirchen zu der durch Tod oder Verzicht des Heinrich *de Prato* vakanten Pfarrei als geeignet und bitten um seine Investierung (Str 2 S. 359 Nr. 798). Er ist Pleban, als am 3. Juni 1477 die vier Diffinitoren des Landdekanats Dietkirchen dem Archidiakon mitteilen, daß sie in einer Zusammen-

kunft des Landkapitels ihn für das durch Tod des Johannes Helwici vakante Dekanat erwählt haben, und den Archidiakon bitten, den hiermit Präsentierten zu investieren und zu bestätigen (ebenda S. 359 Nr. 800). Der Abt von Maria-Laach befiehlt am 20. Dezember 1480 dem Propst des verlassenen Nonnenklosters Seligenstatt, Reinhard Flach, eine Abrechnung über seine Verwaltung Seligenstatts dem Gemündener Pfarrer Werner zu überliefern, denn der Herr von Westerbürg und der Herr von Runkel hätten eine Erneuerung dieses Klosters vereinbart. Der Propst soll eine Aufstellung über seinen Besitz in Seligenstatt mit Rat des Herrn von Westerbürg und dieses Pfarrers machen (Str 4 S. 96 Nr. 1608). Werner Hont wird als Kanoniker und Landdekan bezeichnet, als am 14. März 1481 in seinem Haus zu Gemünden der Abt von Maria-Laach das Kloster Seligenstatt ihm und dem Reinhard Apoldi zur Regierung übergibt (ebenda S. 97 Nr. 1609). Da dieser Vorgang in einem Notariatsinstrument festgehalten wurde, kommt seiner Benennung als Kanoniker besonderes Gewicht zu; es ist zu vermuten, daß er diese Stellung auch schon hatte, seit er Pfarrer zu Gemünden wurde. Nur Pfarrer wird er wieder genannt, als er namens des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerbürg am 18. Juni 1482 600 Gulden einem Mittelsmann des Grafen Kuno von Leiningen-Westerbürg zahlt (Str 2 S. 363 Nr. 809) und am 23. Januar 1483 zusammen mit Kuno von Reifenberg d. J. dem Hofmeister des Landgrafen von Hessen 1000 Gulden zur Einlösung von Schaumburg und Hof Marienfels entrichtet (ebenda Nr. 812).

Noch im gleichen Jahr schied er aus dem Stift aus (s. Heinrich Flach), wahrscheinlich übernahm er damals schon die Pfarrei Montabaur, wo sein Vorgänger zuletzt im August 1482 vorkommt und er seit 1488 als Pfarrer erscheint (Schreiben des Peter von Eltz an ihn vom 25. April und Konzept seiner Antwort W Abt. 339 Nr. 475; Fries, Pfarrkirche Montabaur S. 77). Als Verwalter des Klosters Seligenstatt begegnet er noch 1488 (Str 4 S. 98 Nr. 1611, 1612). Wie aus dem vorgenannten Schreiben des Peter von Eltz und seinem eigenen Schreiben vom 7. Februar 1491 (Str 4 S. 99 Nr. 1613) hervorgeht, ist er als Pfarrer zu Montabaur noch in Verbindung mit Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg. Dies gilt auch für sein Amt als Zollschreiber in Boppard, in dem er seit 1492 bezeugt ist (Fries, wie oben). Am 30. April 1493 schlägt Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg dem Propst und Kapitel des Stifts Gemünden den Werner Hund, Zollschreiber, zu einem der beiden Schiedsmänner in seinem Streit mit dem Stift um die Besetzung der Pfarrei Seck vor (Str 2 S. 374 Nr. 835). Am 20. März 1499 meldet der Graf dem Abt von Maria-Laach, daß

Werner Hund, Zollschreiber, dem der Vorgänger dieses Abts und er das Kloster Seligenstatt übergeben hätten, um es wieder emporzubringen, am 5. März verschieden sei (Str 4 S. 99 Nr. 1614). Als Pfarrer zu Montabaur hat er seine Memorie in der Abtei Arnstein gestiftet, die seiner am 12. März gedachte (Becker, *Necrologium* S. 79). Johann Herr von Runkel fordert am 11. August 1499 den Altaristen Michael Burrede zu Montabaur als Testamentar des verstorbenen Werner Hund auf, über dessen Verwaltung des in seiner Herrschaft gelegenen Klosters Seligenstatt Rechenschaft zu leisten (Str 4 S. 102 Nr. 1621). Darauf antworten ihm dieser und Werners Brüder Contzigen und Hengen Hund, der Verstorbene habe ihnen keine Nachricht wegen solcher Rechenschaft gegeben, nur in seinem Testament gewünscht, daß nach Bezahlung seiner Schuld der Überschuß im Kloster Seligenstatt und an andern Stellen, wo er Benefizien gehabt habe, ausgeteilt werden soll. Mit Rat des Erzbischofs von Trier hätten sie das Testament nicht weiter angenommen, als Werners Gut reicht (ebenda Nr. 1622). Hennegen Hunt pachtete 1500 die Akzise in Montabaur (Gensicke, *Die Akzise* S. 205 Nr. 48). Das Gedächtnis von Werner Hund wurde auch bei der St. Annabruderschaft in Koblenz begangen (Schmidt, *St. Annabruderschaft* S. 318 Nr. 145).

Peter Scheidt, 1479 Kanoniker. Er ist mit dem Kanoniker Reinhard Moilnarck, vor dem er rangiert, am 23. Mai 1479 Zeuge bei dem Weistum der Gemeinde Rückershausen über die dortigen Rechte der Grafen Philipp und Johann von Nassau-Saarbrücken (W Abt. 134 Nr. 4). Er gehört vermutlich zu dem Adelsgeschlecht von Scheidt, das aus dem Nassauer Adel hervorging (hierzu Gensicke, *Westerwald* S. 223).

Reinhard Moilnarck, 1479 Kanoniker (s. den Vorigen). Er entstammt wahrscheinlich dem niederen Adel, fehlt jedoch bei Hellmuth Gensicke, *Die von Müllenark (Molnark) zu Westerburg* (NassAnn 87, 1976 S. 183 f.).

Heinrich Flach, aus Westerburg, 1483–1531 Kanoniker und Pleban. Es läßt sich nachweisen, daß er als Pfarrer das vom 30. Mai 1483 bis 3. April 1484 überlieferte Toten- und Gültregister der Pfarrei Gemünden (Str 2 S. 363–368 Nr. 813/1–19) geschrieben hat. Die Niederschrift durch den Pfarrer ergibt sich daraus, daß die Einträge über Legate z. T. als *mir (myr) pernher* bzw. *mibi plebano* geschehen lauten (ebenda S. 364 f. Nr. 813/2–4). Der Vorgänger Werner Hund kann

nicht mehr im Amt gewesen sein. Denn mehrfach werden die Todesfälle in Orten des Kirchspiels mit dem einleitenden Vermerk registriert: *Int(e)rim, quod veni bzw. quod ego adveni* (ebenda S. 367 Nr. 813/5, 7, 8). Da er andere Einträge in der dritten Person vornahm, könnte er auch mit dem *her Henrich* gemeint sein, der nach dem 1. Juli 1483 zweimal als Empfänger von Legaten erscheint (ebenda S. 364 Nr. 813/1). Seine zu erschließende Herkunft aus Westerburg (s. unten) zeigt sich auch in zwei Nachrichten über Sterbefälle dieser Stadt: am 1. August 1483 vermerkt er den Tod von drei Kindern seiner Schwester (ebenda S. 366 Nr. 813/4) und am 3. Dezember 1483 den Tod seiner Mutter (ebenda S. 367 Nr. 813/5). In seiner Gegenwart als Pfarrer werden am 19. April 1496 die Renten der Baufabrik aufgezeichnet (ebenda S. 376 Nr. 842). Nach dem Tod des Propstes Peter Richwin erhält er 1498 dessen Altar in der Kirche zu Westerburg, er wird hier als Kanoniker und Pfarrer bezeichnet (ebenda S. 378 Nr. 847). Er war auch Kaplan in der Kirche Unserer Lieben Frau auf dem Reichenstein (s. dazu § 28). Dort ist er neben den Grafen Kuno und Reinhard von Leiningen-Westerburg am 18. Januar 1499 an der Gründung der Bruderschaft St. Sebastian und Maria Magdalena beteiligt (Str 2 S. 378 Nr. 849). Mit den Kirchengeschworenen zu Gemünden quittiert er am 22. Oktober 1499 den Empfang eines Geldbetrags für die Baukasse (ebenda S. 379 Nr. 853; sein Siegel ab). Wohl im gleichen Jahr erwirbt er für die Pfarrei drei Pfandschaftsurkunden, die am 28. März 1525 bei ihm eingelöst werden (ebenda Nr. 854). Am 12. April 1518 stiftet er mit 24 Gulden in der Kirche zu Gemünden die Jahrzeit für seine Eltern und alle gläubigen Seelen, insbesondere diejenigen, die sich in sein Gebet befohlen haben (W Abt. 27 Nr. 61). Daß er als Pfarrer zu den Kanonikern gehört, geht auch aus der Urkunde vom 3. Februar 1507 hervor, worin der Propst, der Pfarrer, der Kustos und fünf weitere benannte Herren, alle Kanoniker und wohnhaft zu Gemünden, eine notarielle Appellation vornehmen (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10), desgleichen aus einer Urkunde vom 5. April 1524. Propst, Pleban und die übrigen Kanoniker investieren darin, kapitelsmäßig versammelt, einen Kleriker mit einem Kanonikat und lassen diesem durch den Pleban den Platz im Chor und Sitz im Kapitel anweisen (W Abt. 27 Nr. 62). Am 1. und 2. März 1522 ist er Sachwalter des Stifts neben dem Kanoniker Werner Rupper gegenüber dem Grafen von Wied-Runkel (WiedANeuwied Nr. 54-2-5). Als Pfarrer hört er 1511 (W Abt. 339 Nr. 802) und 1528 (ebenda Nr. 799 Bl. 91 v) die Rechnung der Kirchengeschworenen der Kapelle zu Hellenhahn ab. Der Propst, der Pfarrer Heinrich Flach und das ganze Kapitel bekunden 1530 (ohne Tagesdatum) die Zahlung einer Gülte

durch Graf Kuno von Leiningen-Westerburg (W Abt. 339 Nr. 802). Am 10. März 1531 wird die durch seinen Verzicht vakante Pfarrei mit Heinrich Heuck neu besetzt. Seine Vikarie der Frühmesse in Westerburg übernahm dieser schon 1528 (s. bei H. Heuck).

In Westerburg ist der Name Flach mehrmals um diese Zeit vertreten. Ein Rorich Slymmel, genannt Flach, erscheint dort 1437 als Schöffe und 1439 als Bürgermeister (Str 2 S. 341 Nr. 749, S. 344 Nr. 754). Von dort stammen auch Reinhard Flach, 1451—vor 1480 Propst zu Seligenstatt (s. unten bei Kuno Flach), und Johannes Flach, 1490—1512 Abt zu Marienstatt (Gilbert M. Wellstein, Die Cisterzienserabtei Marienstatt im Westerwald. 1955 S. 384).

Christmann von Halbs, 1489 Kanoniker. Er ist am 29. Juli 1489 Zeuge beim Testament des Pfarrers zu Willmenrod (Str 2 S. 371 Nr. 824). 1493 ist er an der Verdingung des Gusses einer Glocke für die Kapelle auf dem Reichenstein beteiligt (ebenda S. 375 Nr. 839). Er ist vermutlich bäuerlichen Geschlechts (Gensicke, Das Oberkirchspiel S. 188). Wenngleich bei Herkunftsbezeichnungen das „von“ oft fehlt, so gibt es doch Gründe gegen die Annahme, daß der 1507—1524 bezeugte Kanoniker Christgen Halbtzs mit ihm identisch ist (s. dort).

Kone Richwin, 1496 Kanoniker. Ihm wird 1494 der Altar St. Helena verliehen (Str 2 S. 375 Nr. 840). Er ist am 19. April 1496 als Kanoniker zugegen bei der Aufzeichnung der Kirchenfabrikgülden (Str 2 S. 376 Nr. 842). Er ist gewiß der Priester Cono zu Gemünden, der mit seinem Bruder, dem Propst Petrus zu Gemünden, der Abtei Arnstein eine Bibel und das Buch *Rationale divinorum* zur Stiftung ihrer Memorie schenkte (s. bei diesem § 29).

Johann Kellner, 1500—1504 Kanoniker. Er ist 1500 Kaplan des Trierer Erzbischofs Johanns II. Markgraf von Baden (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1). Am 23. Juli 1504 steht er unter den Zeugen, als die Schöffen von Gemünden im Beisein von Vertretern des Herrn von Westerburg und von Graf Johann von Wied-Runkel auf Verlangen des Amtmanns zu Hartenfels Johann von Steinebach, Abgesandten des Trierer Erzbischofs Jakobs II. Markgraf von Baden, ein Weistum über die Rechte der Herrschaften Westerburg und Runkel in Gemünden verkünden und zugleich auf Ersuchen des Propstes die Grenzen des Bifangs des Stifts weisen (Str 2 S. 381 f. Nr. 855 a).

Johann von Frickhofen, 1501–1524 Kanoniker. Als Kapitulare gerieten er und Jost mit dem Propst in einen Zwist, den am 7. September 1501 vier Schiedsmänner beilegten (W Abt. 27 Nr. 52; Str 2 S. LVI; zur Sache s. § 14,1 b). Am 3. Februar 1520 schreiben Propst und Kapitel dem Grafen von Leiningen-Westerburg, dieser möge die Anklage verhören, die Herings Henne mit zwei Schöffen bei ihnen gegen „Herrn“ Johann Frickhofen erhoben habe (W Abt. 339 Nr. 802). Am 10. Oktober 1522 soll er (*her Johann Frickoben*) die schwangere Frau des Thonies Clockener am Falltor von Gemünden, wo man nach Westerburg geht, mit einem Stock auf die Lenden geschlagen haben, so daß sie daran starb. Dies klagte der Ehemann vor dem Grafen. Nach den Zeugenaussagen schlug er sie, weil sie ihn als „altes Pfaffenkind“ beleidigte, als er sie mit einer Bürde Holz auf dem Kopf antraf und ihr dies verwies, da ein Gebot der Gemeinde ergangen sei, bei Strafe von 6 Albus keinen Zaun abzureißen (ebenda). Unter den Kapitelsmitgliedern, die am 5. April 1524 den Kanoniker Severus Richwin investieren, steht er hinter dem Propst und Pleban an zweiter Stelle (W Abt. 27 Nr. 62).

Seit 1516 ist er außerdem Pfarrer in Seck, ein Amt, das er bis 1534 innehat (Gensicke, Seck S. 23). Als solcher beklagt er sich 1522 beim Grafen von Leiningen-Westerburg über die Beeinträchtigung seiner Rechte an der Filialkapelle Elsoff (W Abt. 339 Nr. 330). Graf Kuno von Leiningen-Westerburg wirft ihm am 13. Januar 1533 Unfleiß in der Verwaltung seiner Pfarrei vor, die ihm von Kunos Vater (Graf Reinhard II., 1470–1522) verliehen sei. Er lasse sich durch eine schlechte Person vertreten und behalte das Siegel der Gemeinde, das diese wegen des Patrons St. Kilian in ihrer täglichen Verhandlung nötig habe, bei sich in Montabaur (W Abt. 339 Nr. 802).

Mit ihm ist möglicherweise der Rat und Diener des Grafen Philipp von Leiningen-Westerburg identisch, den dieser am 10. Juni 1518 dem Landgrafen Philipp von Hessen mit der Bitte zusendet, zu einer Verhandlung, die er selbst nicht besuchen könne, das, wie er dem Kaiser rühmen werde, angebotene Geleit zu gewähren; die hessische Kanzlei bezeichnet ihn — vielleicht verderbt — auf dem Schreiben als Priester Johannes Frickel von Gemünden (Politisches Archiv Landgraf Philipps 2 S. 666 Nr. 2062).

Der erste der zwei von den beiden Kapitularen erwählten Schiedsmänner des oben angeführten Vergleichs von 1501 hieß Friedrich von Frickhofen. Auch andere Träger dieses Namens könnten zu seiner Sippe gehören. Ein Cuncz von Frickhofen ist 1437–1438 Westerburger Schultheiß in Gemünden (Str S. 340 Nr. 748; Gensicke, Westerwald

S. 550), ein Reinhard von Frickhofen 1454 Landschultheiß zu Gemünden (Gensicke, Gemünden S. 186). Im Stift begegnet 1526 der Vikar Gerhard von Frickhofen (s. § 34).

Jost, 1501 Kanoniker (s. den Vorigen).

Heinrich Hobeling (Henrich Hubeling), 1503–1507 Kanoniker. Kraft von Cleeburg, Dekan des Stifts Limburg, schreibt am 9. Oktober 1503 dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg, der Kanoniker seines Stifts Gerhard Hobeling (Nachweise seit 1478 Str 5,2 Nr. 43/1 S. 231 Anm. 12) habe ihn gebeten, sich für seinen „zugehörigen“ Heinrich Hobeling, Kanoniker zu Gemünden, der jetzt in Haft des Erzbischofs von Trier sei, zu verwenden (*forderliche schrift zu tun*). Der Graf möge vom Erzbischof die Gnade erlangen, daß jener aus Banden komme, um hinfort Gott zu dienen. Ihm sei berichtet, daß Herr Heinrich zur Beschützung seines Leibs zu dem gedungen worden sei, was er *vergeßlich* getan habe (W Abt. 339 Nr. 803). In einer Urkunde des Stiftskapitels vom 3. Februar 1507 steht er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans und des Kustos) an vierter Stelle (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10).

Johann Monthabur (Johannes Richwini), 1507–1524 Kanoniker. Als Johann Monthabur kommt er in einer Urkunde des Stiftskapitels vom 3. Februar 1507 unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans und des Kustos) an dritter Stelle vor (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10). Da er hier vor dem seit 1503 bezeugten Heinrich Hobeling rangiert, gehörte er möglicherweise auch 1503 bereits dem Kapitel an. Er ist offenbar der Sohn des Schultheißen zu Montabaur, der 1511 ohne Namen als Kanoniker zu Gemünden und Kaplan des Erzbischofs von Trier erscheint (s. § 18,3 a). Denn als Schultheiß zu Montabaur ist (nach einer Überlieferungslücke ab 1503) 1513–1535 Conrad Richwyn, auch Sipgen Conrad genannt, bezeugt (Gensicke, Westerwald S. 499). Und daraus ergibt sich seine Identität mit dem Kanoniker Johannes Richwini, der am 5. April 1524 auf sein Kanonikat zugunsten des Severus Richwini verzichtet (s. bei diesem).

Petrus Winden, 1507–1524 Kanoniker. In einer Urkunde des Stiftskapitels vom 3. Februar 1507 rangiert er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans und des Kustos) an fünfter Stelle (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10). Bei der Kapitelsversammlung vom 5. April 1524 steht er hinter Propst und Pleban vor den übrigen fünf Kanonikern,

von denen ihm Johann von Frickhofen folgt (W Abt. 27 Nr. 62). Daher saß er möglicherweise seit vor 1501 im Kapitel. Er ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Vikar zu Montabaur, der 1535 als Sohn der Witwe Yrmina Richwyn und somit Neffe des Propstes Peter Richwin in dessen Memorienstiftung vorkommt (s. § 29 bei diesem); er wird 1508 von der Stadtgemeinde Montabaur zur dortigen Vikarie St. Anna präsentiert und vom Erzbischof von Trier investiert und stirbt 1557 (Fries, Pfarrkirche Montabaur S. 69).

**Christgen Halbtzs**, 1507–1524 Kanoniker. In einer Urkunde des Kapitels vom 3. Februar 1507 erscheint er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans und des Kustos) hinter Petrus Winden an sechster Stelle (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10). Zwar ist von den vor ihm stehenden Kanonikern nicht bekannt, wann sie in das Kapitel eintraten. Wegen seines geringen Dienstalters und weiteren Vorkommens ist es aber unwahrscheinlich, daß er mit dem 1489 bezeugten Kanoniker Christmann von Halbs personengleich ist. Bei der Kapitelsversammlung vom 5. April 1524 rangiert er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans) an vierter Stelle (W Abt. 27 Nr. 62).

**Werner Rupper**, 1507–1526 Kanoniker. In einer Urkunde des Kapitels vom 3. Februar 1507 wird er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans und des Kustos) an letzter Stelle aufgeführt (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10). Für den Grafen von Wied-Runkel stellt er um 1520 ein Einkünfteverzeichnis des verlassenen Klosters Seligenstatt auf (Str 4 S. 109 Nr. 1633). Am 29. Februar 1520 bittet er den Amtmann des Grafen zu Runkel, sich dafür zu verwenden, daß dieser ihn versorge, wenn ein Benefizium, das dieser zu vergeben habe, frei werde (ebenda S. 108 Nr. 1632). Als Präsenzmeister ersucht er am 19. Juni 1521 den Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg um Zahlung des von diesem zu Pfingsten fälligen Zinses an die Stiftspräsenz (W Abt. 339 Nr. 802). Am 1. und 2. März 1522 vertritt er als Kanoniker neben dem Pfarrer das Kapitel in Verhandlungen mit dem Grafen von Wied-Runkel zu Dierdorf (WiedANeuwied Nr. 54-2-5). Im Kapitel hat er am 5. April 1524 seinen Platz unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans) an fünfter Stelle (W Abt. 27 Nr. 62). Er begegnet zuletzt, als er dem Amtmann zu Runkel am 7. April 1526 aus Gemünden in Sachen des Klosters Seligenstatt berichtet. Dabei nimmt er die Interessen von Wied-Runkel gegen die Herrschaft Westerburg wahr (Str 4 S. 112 Nr. 1634).

Fünf Mitglieder der Familie Rupper bekleiden nacheinander 1438—1574 in Gemünden das Amt des Schultheißen der Herrschaft Runkel (Gensicke, Gemünden S. 187).

Johann Stude, aus Herborn, bis 23. Dezember 1511 Kanoniker. An diesem Tage verzichtet er auf sein Kanonikat im Tausch mit Kuno Flach gegen dessen Plebanie zu Frickhofen (s. dort).

Kuno Flach, aus Gemünden, seit 23. Dezember 1511 Kanoniker. Er ist gewiß identisch mit dem Cono Flach *de Westerburch*, der im April 1505 in Köln immatrikuliert wurde (Keussen 2 S. 576 Nr. 466,65), da die Studenten statt des mehrdeutigen Ortsnamens Gemünden gerne die benachbarte bekannte Residenz als Heimat nannten und aus dieser zudem der Vater stammt (s. unten). 1508—vor 1517 ist er als Pfarrer zu Seck bezeugt (Gensicke, Seck S. 33), wo er anscheinend noch 1520 amtierte (Str 4 S. 111 Nr. 1633). Gemäß dem Auftrag des Erzbischofs Richard von Trier an den Offizial Johannes Gutmanni zu Koblenz vom 20. Dezember 1511 vollzieht dieser dort am 23. Dezember den Pfründentausch zwischen Kuno Flach aus Gemünden und Johann Stude, indem er den Geistlichen das Birett aufsetzt. Flach vertauscht seine Plebanie auf dem St. Michaelsberg (der Blasiuskirche) bei Frickhofen gegen das Kanonikat des Stude (W Abt. 27 Nr. 55 a; Str 2 S. LVIII).

In einer Aufzeichnung des Klosters Seligenstatt, die der Kanoniker Werner Rupper (1507—1526, s. oben) um 1520 verfaßte, heißt es, daß Kunos Vater der ehemalige Seligenstatter Propst sei (Str 4 S. 109 Nr. 1633). Diesem, dem Priester Reinhard Flach, wird 1451, hier Reyner von Westenburg genannt, vom Abt zu Maria-Laach nach Probeleistung das Habit des Benediktinerordens verliehen und zugleich die Regierung der Propstei des Klosters Seligenstatt übertragen (ebenda S. 94 Nr. 1603 und 1604), die er 1480 aufgibt (ebenda S. 96 Nr. 1608). Er bezog seitdem eine Rente und starb vor dem 17. Dezember 1499 (ebenda S. 103 Nr. 1625).

Hieronymus Massanius, 1519 Kanoniker. Als er damals auf sein Kanonikat im Stift St. Florin zu Koblenz verzichtet, ist er außerdem Kanoniker von St. Stephan zu Mainz und im Stift Gemünden, Vikar des Marienaltars im Dom zu Mainz und Pfarrer zu Gillern, Diözese Mainz (Diederich, Stift St. Florin S. 263).

Nicolaus *de Beerthem*, Priester der Diözese Cambrai, am 1. März 1522 von Kaiser Karl V. mit einer Ersten Bitte auf das Stift Gemünden versehen (Gross, Registerbücher Nr. 2217).

Philipp Murer, 1524–1543 Kanoniker. Bei der Kapitelsversammlung vom 5. April 1524 rangiert er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans) an sechster Stelle (W Abt. 27 Nr. 62). Am 15. Juli 1528 ist er bei der Abrechnung der Baumeister der Kapelle Hellenhahn mit dem Pfarrer zugegen (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 91 v). Propst und Kapitel erwähnen im Schreiben vom 26. Dezember 1535 an Enders von der Leyen, sie hätten ihm durch ihren Mitkapitelsbruder Philipp Murer im vorigen Jahr die Klage vorbringen lassen, daß sein Schult heiß ihre Frucht zu Hausen (bei Kettenbach) pfände (W Abt. 150 Nr. 3975 Bl. 12). Er wirkt am 2. Dezember 1543 an der Verpachtung des Stiftshofes zu Lierschied mit (W Abt. 27 Nr. 72). In einer Verhandlung über den Wirtshausstreit des Kanonikers Jost Stepper wird am 8. Dezember 1537 Herrn Philipps Sohn, der Student, erwähnt (W Abt. 339 Nr. 812).

Johann Stepper, 1524 Kanoniker. Bei der Kapitelsversammlung am 5. April 1524 erscheint er unter den sieben Kanonikern (einschließlich des Plebans) an letzter Stelle (W Abt. 27 Nr. 62).

Severus Richwini, ab 5. April 1524 Kanoniker. Er ist Kleriker Trierer Diözese, als ihn Propst und Kapitel an diesem Tag auf Grund seiner Eignung (s. § 13,1) mit dem Kanonikat investieren, auf das zuvor Johannes Richwini verzichtet hat (W Abt. 27 Nr. 62).

Heinrich Heuck, aus Westerburg, 1531–1566 Kanoniker und Pfarrer. Als Student der Rechte wird im Mai 1516 in Köln *Henrich Henckelgin* (für *eu* verlesen) *de Westerburg* immatrikuliert (Keussen 2 S. 755 Nr. 510,120). Er ist Kellner zu Westerburg, als auf seine Bitte Graf Kuno von Leiningen-Westerburg am 9. November 1528 den Pfarrer Heinrich Flach zu Gemünden auffordert, ihm die Frühmesse auf dessen Altar zu Westerburg zuzustellen, wie das *capellangin* sie bisher gelesen hat, weil dieser jetzt mit dem Altar St. Helena versehen ist, wovon er sich gut erhalten könne (W Abt. 339 Nr. 808 Bl. 9; zum *capellangin* s. § 34 Hermann Ertrich). Heuck erscheint selbst in Quittungen des Stifts über von Graf Kuno empfangene Gülten am 3. Juni 1528 und 20. Mai 1529 als dessen Kaplan, doch 1530 (ohne Tag) und am 2. Oktober 1531 als Rentmeister (W Abt. 339 Nr. 802). Er ist Priester, als Graf

Kuno ihn am 10. März 1531 dem Stift zu der durch Verzicht des Heinrich Flach vakanten Plebanie nominiert (W Abt. 27 Nr. 65). Die Rechnungen der Gemündener Kirchenfabrik von Martini 1530/31 und 1531/32 werden am 8. März 1533 durch Graf Kuno und seinen Amtmann Lenhardt von Reifenberg im Beisein des Pfarrers abgehört und geschlossen (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 199 v). Am 29. Juni 1535 ist er bei der Rechnungsrevision der Kapelle zu Hellenhahn anwesend (ebenda Bl. 79 r). Am 28. Juni 1545 verleiht er mit dem Propst und andern Stiftsmitgliedern eine der Kellerei des Stifts gültpflichtige Wiese (W Abt. 27 Nr. 74). Ebenso ist er Mitaussteller einer Stiftsurkunde vom 21. Februar 1555 (ebenda Nr. 80). Er verliert sein Amt, als Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg am 18. September 1566 die Augsburgische Konfession in Gemünden einführt (s. § 10). Er ist vor 1580 verstorben (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 77 r).

Christianus *de Roedt*, Kleriker Trierer Diözese, am 29. Juni 1532 von Kaiser Karl V. mit einer Ersten Bitte auf das Stift Gemünden versehen (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6403).

Jost (Jodocus) Stepper, 1533 (Gensicke, Gemünden S. 189) –1583 Kanoniker. Er dürfte mit dem gleichnamigen Priester identisch sein, der 1526 im benachbarten ehemaligen Kloster Seligenstatt Messe liest (Str 4 S. 113 Nr. 1636 a). Im Jahr 1537 ist er zweimal in einen Wirtshausstreit verwickelt (W Abt. 339 Nr. 802 und 812). Am 2. Dezember 1543 verpachtet er als Kellner mit zwei Kanonikern den Kapitelshof zu Lierschied (W Abt. 27 Nr. 72). Bei Verleihung einer Stiftswiese durch Propst und Kapitel am 28. Juni 1545 steht er unter den fünf Kanonikern (einschließlich des Pfarrers) als zweiter Stelle (ebenda Nr. 74). Am 16. Oktober 1546 verleiht er allein mit dem Propst einen Weingarten zu St. Goarshausen (ebenda Nr. 76). Unter den vier Kanonikern, die am 23. Januar 1561 mit dem Propst eine Gülte verkaufen, rangiert er unmittelbar hinter dem Propst, der Pfarrer ist nicht dabei (ebenda Nr. 82). Bei dem Überfall auf das Stift und Entführung der Kanoniker durch Wied-Runkel 1580 (s. § 11) ließ man ihn, anscheinend seines Alters wegen, zurück. Am 18. März 1582 ruft Paulus Schonberger zu Gemünden den Grafen von Leiningen-Westerburg wegen nicht gelieferter Hafergülten an, um zu dem Betrag zu kommen, den er seinem Schwiegervater, Herrn Jost, vor 1½ Jahren bezahlt hat (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 2). Er starb im Jahr 1583 und hinterließ eine Witwe Anna (Schreiben des Stifts vom 7. August 1584: W Abt. 1

Nr. 966 Quadr. 15). Die durch seinen Tod vakante Präbende erhält am 30. März 1584 Jonas Schwenck (s. dort).

Er ist der Vater des Kanonikers Balthasar Stepper (s. dort).

Kuno Loeß (Loyß, Luiß), aus Gemünden, 1534–1565 (Gensicke, Gemünden S. 189) Kanoniker. Er ist der Sohn eines Leibeigenen der Herrschaft Westerburg. Am 18. Juni 1521 schreibt Christian Schütz dem Grafen von Leiningen-Westerburg, er sei willens, den Allerheiligenaltar, zu dem ihn der Graf präsentiert hat, diesem gegenüber zu resignieren. Zu ihm sei dessen armer Untertan und *gottsleben* Hengen Loyß zu Gemünden gekommen, der mit einem Haus voll Kinder sitzt, von denen einige gelähmt sind. Dessen Sohn Cone sei genügend geschickt und gelehrt. Der Absender bittet den Grafen, diesen mit dem Altar zu belehnen. Er werde dem Grafen den Präsentationsbrief binnen kurzem zurückschicken (W Abt. 339 Nr. 802). Als Vikar ist Kuno Loeß am 5. April 1524 Zeuge bei der Investierung des Kanonikers Severus Richwini (W Abt. 27 Nr. 62). 1534 wird er Kanoniker; am 21. Januar 1534 schreiben Propst und Kapitel an Graf Kuno von Leiningen-Westerburg, sie hätten verstanden, daß der Vikar des Allerheiligenaltars, Cone Loyß, sich mit einem andern Lehen auf ihrem Stift versehen habe. Zu diesem Altar, den er daher aufgeben müsse, schlagen sie dem Grafen einen Kandidaten vor (W Abt. 339 Nr. 802). Bei der Verleihung einer Stiftswiese durch Propst und Kapitel am 28. Juni 1545 rangiert er unter den fünf Kanonikern (einschließlich des Plebans) an vierter Stelle (W Abt. 27 Nr. 74). Die gleiche Anciennität hat er noch am 23. Januar 1561, als Propst und Kapitel eine Gülte verkaufen (ebenda Nr. 82).

Thilmann Ebersbach (Eberßpach), aus Montabaur, 1535–1561 Kanoniker. Er kommt am 24. September 1535 in der Jahrgedächtnisstiftung des Propstes Petrus Richwin unter dessen Sippe vor (s. bei diesem § 29). Am 25. Januar 1545 erscheint er (Thilmann von Montabaur) als Altarist von St. Petrus (s. § 16,2). Als Propst und Kapitel am 28. Juni 1545 eine Stiftswiese verleihen, steht er als Thielmann Montabaur unter den fünf Kanonikern (einschließlich des Plebans) an dritter Stelle vor Cono Luiß (W Abt. 27 Nr. 74); er dürfte sein Kanonikat also schon 1534 besessen haben. Bei Verkauf einer Gülte durch den Propst und die Kanoniker am 23. Januar 1561 (ebenda Nr. 82) tritt er als Thilmann Ebersberg an zweiter Stelle hinter dem Propst auf, da der Pfarrer nicht dabei ist. Von ihm gibt es in 8 Blättern Schmalfolio ein Protokollheft seiner Präbendenbezüge aus den Jahren 1548–1561 (DKiAWg Nr. C

32 I). Es beginnt ohne Überschrift mit: *1548 recepta unius prebende* und fährt auch in dieser Weise fort. Seine Verfasserschaft geht aus einem Eintrag von 1550 hervor, was *ich Thilmann* dies Jahr in meinem Haus von Korn zu Brot gebacken habe. Hinter 1551 ist eine zeitliche Lücke. Die Notizen setzen erst wieder 1558 mit schwärzterer Tinte und größeren Schriftzügen ein.

Petrus Richwin (Reichwein), 1538 Kanoniker, 1538–1578 Propst. Vgl. die Liste der Propste.

Kuno (Chune) von Altleiningen, 1538 Kanoniker. Graf Kuno von Leiningen-Westerburg nominiert und präsentiert ihn 1538 dem Stift zum Kanoniker und gibt ihm die Präbende, die der neue Propst Peter Reichwein zuvor gehabt hat. Er bezieht sich dabei auf den Vertrag von 1357, der ihn dazu berechtige (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 95, Artikel 16; s. dazu § 14,1).

Christian Schonenberg, 1541 Kanoniker. Graf Kuno von Leiningen-Westerburg verwendet sich am 30. April 1541 für ihn beim Stiftskapitel. Dieser habe ihm kläglich zu erkennen gegeben, daß er mit Leibesnahrung beängstigt sei, jedoch seinen Kirchendienst gern versehe. Da er nun im Stift eine Pfründe bekommen habe, deren *anni carentie* aber gar schwer abwarten könne, bittet der Graf, das Stift möge ihn jetzt mit in die Pfründe gehen lassen und nicht die Schärfe der Statuten, sondern die Billigkeit der Notlage ansehen. Das Stift brauche nicht deshalb allen Folgenden etwas *in annis carentie* nachzulassen (W Abt. 339 Nr. 802).

Johann Flogel (Flugel), 1543–1570 Kanoniker. In seinem Beisein verpachten der Kellner und ein zweiter Kanoniker am 2. Dezember 1543 den Stiftshof zu Lierschied (W Abt. 27 Nr. 72). Offensichtlich ist er bereits damals neben seinem Kanonikat an der Pfarrei zu Lierschied tätig (s. jedoch zu um 1555 Johann Bengel); er fehlt auch bei den Kapitelsurkunden vom 28. Juni 1545 (ebenda Nr. 74) und 23. Januar 1561 (ebenda Nr. 82). Auf Grund dieser Verbundenheit mit Lierschied verfaßte er, hier mit der Herkunftsbezeichnung: von Westerburg, 1570 ein Einkommensverzeichnis dieser Pfarrei mit wertvollen historischen Nachrichten (W Abt. 305 Nr. Xd5, s. § 28). Philipp von Hohenstein schrieb *uff palmtag* (19. März) 1570 an Johann Flugel, Prädikant zu Lierschied, er möge ihm das Weistum (von Lierschied) abschreiben, wenn er es zuwege bringen könne. Da er erfahren habe, daß dieser

die Feiertage nach Gemünden wolle, bittet er ihn, wenn er zu dem Propst und den andern Herren (des Stifts) komme, ihnen zu sagen, daß der Kanzler Dr. Friedrich Nordeck zu Rheinfels behauptete, alles sei Lehen vom Stift, was er (der Absender) und andere in Lierschied haben. Er habe jedoch von keinem Lehen gehört, finde keine Urkunden darüber und habe auch kein Manngeld empfangen (W Abt. 339 Nr. 388).

Reinhard Richwin, 1545–1549 Kanoniker. Ein *Reynardus Riichwiin de Westerborch* wird im Mai 1507 zu Köln für die *artes* immatrikuliert (Keussen 2 S. 610 Nr. 473,96). Er ist Kleriker, als der Pleban zu Gemünden ihn zu der Kapelle St. Antonius in Neustadt präsentiert und der Archidiakonatskommissar ihn am 20. März 1511 damit investiert (W Abt. 27 Nr. 55). Unter den Kapitelsmitgliedern erscheint er am 28. Juni 1545 an letzter Stelle (ebenda Nr. 74). Der Kanoniker Thilmann Ebersbach notierte in seinem Protokollheft von 1548 bis 1561, daß er 1549 mit dem Propst und *er* (= Ehrwürden) *Renhart* den Zehnten des Kapitels in Berzhahn und Irmtraut einnahm (DKiAWg Nr. C 32 I).

Kuno (Cone) Koch, 1551–1565 (?) Kanoniker. Er begegnet vor allem als Vikar des Altars St. Katharina. In dem um 1526/30 zu datierenden Verzeichnis der Gülten, die zu Langendernbach den Adligen und Priestern fallen, steht *her* Cunen Koch als Empfänger einer Gülte von  $\frac{1}{2}$  Malter Korn (W Abt. 171 Nr. Z 1962). Als Vikar des Katharinenaltars ist er Zeuge in Urkunden des Kapitels vom 25. Januar und 28. Juni 1545 (W Abt. 27 Nr. 73 und 74). Er nennt sich Vikar als Schreiber der Urkunde vom 27. Januar 1563 eines Westerburger Bürgers über eine Gülte des Stifts (ebenda Nr. 84). Als Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg am 18. September 1566 von Schadeck aus dem Propst befiehlt, in Gemünden die Augsburgische Konfession als Pfarrer durchzuführen oder, falls ihm dies beschwerlich ist, einen andern Pfarrer dieser Konfession anzustellen, erklärt er, daß er dem Pfarrer den Altar Chuno Kochs zulegen wolle, dem dieser Altar durch seinen verstorbenen Vater (Graf Kuno, 1487–1547) zugestellt worden sei (W Abt. 27 Nr. 160). Doch muß er Inhaber eines Kanonikats gewesen sein. Denn der Kanoniker Thilmann Ebersbach vermerkt in seinem Protokollheft zum Jahr 1551, daß *er Cono Koch* und *er Jost* (Kanoniker Jost Stepper) den Zehnten zu Fussingen für 7 Malter Korn und  $1\frac{1}{2}$  Mött Hafer verpachtet haben (DKiAWg Nr. C 32 I). Er fehlt freilich unter den Kanonikern, die mit dem Propst am 23. Januar 1561 eine Gülte des

Stifts verkaufen (W Abt. 27 Nr. 82); da der Pfarrer nicht dabei war und in der Urkunde vier Namen stehen, also die damalige Zahl des Kapitels erreicht ist, kann Koch damals kaum zum Kapitel gezählt haben. Er besaß auch die Kapelle zu Irmtraut; sie wird am 27. April 1565 wegen Vakanz durch seinen Tod mit dem Kanoniker Severus Becker besetzt (s. bei diesem).

Severus Becker, 1561—1565 Kanoniker. In einer Urkunde des Kapitels vom 23. Januar 1561 steht er an letzter Stelle der Stiftsherren (W Abt. 27 Nr. 82). Am 15. Juli 1561 schreibt er als Kanoniker zu Gemünden in Sachen des Stifts an Junker Melchior von der Leyen zu Katzenelnbogen (W Abt. 350 Nr. 3975 Bl. 59). Am 5. Juni 1565 präsentieren Johann von Irmtraut sowie Propst und Kapitel des Stifts ihn dem Archidiakon zu der durch Tod des Cune Koch vakanten St. Antoniuskapelle in Irmtraut; indem er die lateinische Urkunde in Deutsch inseriert, stellt er jenem Junker über diese Verleihung einen Revers aus, worin er sich verpflichtet, die Kapelle nicht ohne dessen Wissen zu vertauschen, er wird hier als Kanoniker und Priester bezeichnet (W Abt. 339 Nr. 802).

Johann Bengel, 1566—† vor 1578 Kanoniker. Er ist um 1555 Pfarrer in Lierschied (Diehl, *Hassia sacra* 7 S. 280). Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg überträgt nach Einführung des Augsbургischen Bekenntnisses in Gemünden 1566 hier dem Propst die Pfarrei und Johann Bengel die Kaplanei, während die übrigen Stiftsmitglieder nur ihre *horas* zu halten haben (W Abt. 339 Nr. 804; s. a. § 10). Zu den Einwänden, die Siegfried Schnube 1580 gegen die Pfründenforderung des Peter Loß erhob, gehört, daß er auch das Korpus des verstorbenen Johann Bengel beansprucht, obwohl der verstorbene Propst (Peter Richwin, † 1578, s. § 29) es seinem Paten, Sohn des Herrn Jonas (Schwenck), zur Vollendung seiner Studien versprochen habe (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 76 v, 77 r).

Peter Los (Petrus Lois, Lossi, Lossius, Luiß), aus Gemünden, 1568—1603 Kanoniker. Er vertritt am 7. Dezember 1568 neben dem Propst das Stift bei Erneuerung der Gemeindegatzung von Gemünden (W Abt. 339 Nr. 812). Das Stift verleiht ihm am 1. Mai 1572 die durch den Tod des Johann Mollner (Molitoris) vakante Pfarrei in Kettenbach, nachdem im Vergleich des Stifts mit Graf Philipp von Nassau-Weilburg am 30. März 1572 das Recht des Stifts zur Verleihung der dortigen Pfarrei anerkannt, Nassau-Weilburg aber die Examinierung und Or-

dination des Pfarrers zugesprochen (s. § 28) und Obiger am 27. April 1572 durch den Superintendenten von Nassau-Weilburg ordiniert worden war (W Abt. 134 Nr. Xa4 Fasz. 1 Bl. 22 r–24 r). Bei der Visitation der Kirche in Kettenbach durch den Vizesuperintendenten von Nassau-Weilburg, Vincentius Chuno, am 17. August 1578 erwähnt Los seinen Geburtsort und erklärt, daß er in Dillenburg, Düsseldorf und Trier studiert hat (ebenda Bl. 36 v; jedoch nennt Keil, Akten und Urk. 1 S. 106 nur zu 1474 das Studium eines Johann Loyß aus Ellar zu Trier). Zu Beginn des Jahres 1580 gibt er die Pfarrei Kettenbach auf, und am 20. Februar 1580 verleiht Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg kraft seines Rechts des Patronats und der Inspektion des St. Severusstifts dem Kanoniker Petrus Los das seit dem Tod des Propstes Peter Richwin vakante Predigtamt in Gemünden. Als Besoldung gibt der Graf ihm zu seiner bisherigen Präbende noch eine zweite sowie aus der Präsenz je 6 Malter Korn und Hafer zu Rennerod, eine Wiese und ein Ackerstück. Bei Vakanz von Präbenden oder Allodien soll er zur Förderung des Studiums seiner Söhne vor andern bedacht werden (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 88). Siegfried Schnubius wird gegen diese von Los selbst beantragte Bevorzugung noch vor der eigenen Beförderung zum Propst vorstellig (ebenda Nr. 799 Bl. 76 v–77 r und Nr. 805). Los gehört zu den sechs Stiftsherren, die am 27. September 1580 in Runkel dem Grafen von Wied-Runkel Urfehde wegen erlittener Haft leisten. Er steht hier an der Spitze der fünf Kanoniker (W Abt. 1 Nr. 967; zur Sache s. § 11,1). 1593 gerät er mit Schnubius in Streit, in den auch die Haushaltsmitglieder hineingezogen werden. Da er angeblich sich gegen die Herrschaft Westerburg gestellt und der Herrschaft Wied-Runkel anhängig gemacht hat, ihn auch die andern Stiftspersonen von ihrer brüderlichen Gemeinschaft ausschlossen, werden ihm 1595 vorübergehend Pfarrei und Kanzel verboten (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 11–13, 22, 27–32, 38 ff.; Nr. 801 Bl. 7–11). Er bezeichnet sich am 20. März 1595 als Leibeigenen des Grafen von Leiningen-Westerburg (ebenda Nr. 801 Bl. 15). Am 4. März 1596 ist er wieder als Pastor zu Gemünden bezeugt (W Abt. 27 Nr. 93). Graf Philipp Jakob von Leiningen-Westerburg erteilt ihm am 20. Juni 1603 in Gnaden den Abschied, da er sich an einem andern Ort in den Pfarrdienst begeben will (W Abt. 339 Nr. 837). Doch lebt er 1620 in Westerburg (Gensicke, Gemünden S. 192).

Jonas Schwenck, Mag., aus Gudensberg, 1570–† 1596 Kanoniker, Pfarrer in Westerburg (Gensicke, Gemünden S. 189). Er studiert 1557 in Marburg (Caesar 2 S. 33) und ist 1565–1569 Pfarrer in Seck

(Gensicke, Seck S. 34). Er ist Kanoniker, als die Filialkirche in Westerbürg zur Pfarrkirche erhoben wird und Propst und Kapitel am 24. August 1570 versprechen, ihm und seinen Nachfolgern als Pfarrer zu Westerbürg die Einkünfte des Kanonikats wie einer regulären Stiftsperson jährlich zu reichen (s. § 28). Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg verleiht ihm auf seine Bitte am 30. März 1584 in Anbetracht, daß er *uns und unserer kirche in das 20. jahr, wie einem gottseligen pastori gezeimt, vorgestanden* hat, das durch den Tod des Jost Stepper vakante Kanonikat, damit seine beiden Söhne Johannes und Jonas sich dessen als eines Stipendiums zur Vollführung ihres Studiums gebrauchen; es soll auch dem Jüngsten Arnold Jacob gegönnt werden, wenn er sich zu den *studiis* wohl anläßt. Diese sind verpflichtet, dem Grafen in Kirche und Schule zu dienen (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 162). Bereits der 1578 verstorbene Propst hatte ihm für den ältesten Sohn, sein Patenkind, die Pfründe des Johann Bengel versprochen (s. bei diesem). Der Graf schenkt ihm wegen seiner langwährenden treuen Kirchengdienste am 20. August 1584 als heimgefallenes Lehen die Hofreite zu Westerbürg bei der Gemündener Pforte (ebenda Nr. 382). Er dürfte das Kanonikat demnach bereits seit 1565 besessen haben. Ihm folgt 1596 in der Pfarrei Westerbürg Bernhard Breßlaw (s. dort).

Dietrich Wengenroth, 1575 (Gensicke, Gemünden S. 189)—1582 Kanoniker. Am 25. August 1577 rät Jonas Schwenck dem Grafen von Leiningen-Westerbürg zur Absetzung des Balthasar Stepper (s. den Folgenden) und des Dietrich Wengenroth. Letzteren bezeichnet er als *secundus ex ordine illiteratorum*, dem *die sensus interiores ubell disponirtt* oder aus Unruhe verwirrt seien, er sei *magis etiam puer*. Da die unter dem Propst (Peter Richwin, 1538—1578, s. § 29) vereinbarte Zahl von sechs Pfründeninhabern durch dessen Söhne (s. unten Dietrich Reichwein) überschritten werde, trete andernfalls eine Schmälerung der Einkünfte ein. Er schlägt vor, dem Wengenroth ein Korpus, d. h. 8 Mött Hafer, und ein halbes Priesterlehen zu lassen (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 99). Dementsprechend verliert Wengenroth seine Pfründe (Str 2 S. LXII f.). Am 9. Februar 1577 setzt sich Graf Hermann von Manderscheid-Blankenheim bei Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg für ihn ein. Er habe dem Studium an verschiedenen Orten obgelegen, sein Patrimonium an das Stift gewandt und dort die Präbende einige Jahre innegehabt (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 110). Er schreibt selbst am 19. März 1579 an die Gräfin von Leiningen-Westerbürg, mit dem, was ihm von der Präbende gelassen sei, könne er sich mit Weib und Kind nicht ernähren. Er habe keine Meuterei auf dem Stift angestiftet

(ebenda Bl. 115). Den Grafen Reinhard bittet er am 24. Juli 1579 um Schutz, da er dessen Leibeigener sei (ebenda Nr. 799 Bl. 121). Doch ließ ihn sogar Graf Reinhard im Dezember 1579 verhaften und mit dem Turm bestrafen. Der Konflikt zwischen den Herrschaften Westerburg und Runkel um ihre Rechte in Gemünden spielte da hinein, vgl. Graf Reinhard am 28. Dezember 1579 an Graf Johann von Wied-Runkel (W Abt. 339 Nr. 801; Str 2 S. LXIII). Am 8. Januar 1580 leistet er Urfehde wegen dieser Haft. Er verzichtet auf sein Kanonikat, soll aber das Priesterlehen wie bisher lebenslanglich behalten, dazu sein Korpus Hafer sowie aus der Präsenz je 4 Malter Korn und Hafer und 4 Gulden zur Verbesserung seines Studiums. Als sein Stiefvater erscheint dabei der Bürger Johann Meurer in Westerburg (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 127–129). Er gehört aber auch zu den sechs Stiftsherren, die am 27. September 1580 in Runkel dem Grafen von Wied-Runkel Urfehde wegen erlittener Haft leisten, und steht hier unter den fünf Kanonikern an letzter Stelle, hinter Theodorus Kreckel. Er muß dabei besonders geloben, trotz des ihm hierbevor zu Westerburg abgedruckten Urfriedens nichts gegen die im Limburger Vertrag von 1578 erhaltenen Rechte von Wied-Runkel in Gemünden zu unternehmen (W Abt. 1 Nr. 967; zur Sache s. § 11,1). Am 23. September und 10. Oktober 1582 wendet er sich wieder an den Landesherrn in Westerburg. Seine Stiftsbrüder würden ihm nicht gleich den andern das entrichten, wie er sich eingebüßert habe. Seine Eltern hätten 44 Gulden auf das Stift verwandt, während die andern Stiftsmitglieder beim Tod eines Kanonikers die Präbende mit 15 Gulden erlangt hätten. Der Graf möge *litem et controversiam inter personas in collegio Gemundensi divinas* gütlich abstellen (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 1 und 3); er rechnete sich damals also noch zu den Kanonikern.

Balthasar Stepper, 1577–† vor 1. Dezember 1578 Kanoniker. Am 25. August 1577 schlägt Jonas Schwenck dem Grafen von Leiningen-Westerburg dessen Absetzung vor. Er sei von Natur *rudis und eines ungeschicktenn, groben und tolpelischen ingenii*, so daß er gar nichts studiert habe und auch nicht studieren könne, dazu *in narrischer phantasie dermassen verstellt*, daß er der Kirche nicht dienen könne. Man möge ihm ein Korpus, d. h. 8 Mött Hafer, geben, um sich damit bis zu seines Vaters Tod zu behelfen. Danach könne man ihm sein *demensum* aus Gnaden dermaßen verordnen, daß er *victum et amictum quotidianum* habe (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 99). Hieraus ist zu entnehmen, daß er ein Sohn des Kanonikers Jost Stepper (1533–1583) ist. Entsprechend verlor er seine Pfründe. Er wurde sogar mit dem Turm bestraft, wie aus einem

Schreiben des Propstes vom 28. Dezember 1577 hervorgeht (Str 2 S. LXIII). Er geriet offenbar in den Konflikt zwischen den Herrschaften Westerburg und Wied-Runkel um ihre Rechte in Gemünden (s. dazu § 11). Am 1. oder 2. September 1578 erstach er den Propst (s. bei diesem). Er wurde von Leiningen-Westerburg verhaftet und noch 1578 von beiden Gerichtsherren Westerburg und Runkel im Bifang zu Seck hingerichtet (so Dr. Johann Jakob Kremer, Anwalt des Grafen Wilhelm von Wied-Runkel, an das Reichskammergericht, praesentatum Speyer 4. September 1595: W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 5; über seinen Tod vor dem 1. Dezember 1578 s. § 34 bei Simon Meurer). Siegfried Schnube führt 1580 in seiner Kritik an den Pfründenforderungen des Pfarrers Petrus Loes an, daß dieser das Korpus des verstorbenen Balthasar Stepper verlange, obwohl Herr Jost noch das Korpus seines Sohnes in Händen habe (W Abt. 339 Nr. 779 Bl. 77 r).

Jakob, vor 1./2. September 1578 Kanoniker. Siegfried Schnube erwähnt 1580 in seiner Kritik an der Pfründenforderung des Pfarrers Petrus Loes, daß der verstorbene Propst (Peter Richwin, an einem der vorgenannten Tage erstochen, s. § 29) ihm selbst (*hern Sifriden*) das Korpus des Herrn Jakob permutatorie zugestellt habe. Er bezeichnet diesen als inzwischen (also vor 1580) verstorben (W Abt. 339 Nr. 779 Bl. 76 v—77 r). Wahrscheinlich handelt es sich dabei um das Kanonikat, in dessen Besitz Schnube schon am 1. September 1577 erscheint (s. § 29).

Dietrich Reichwein (Theodorus Richwin), 1577—1601 (Gensicke, Gemünden S. 198) Kanoniker. Erzbischof Johann VI. von Trier ermächtigt am 1. November 1561 von Ehrenbreitstein aus den Abt Dietrich von Arnstein, dem Scholaren Dietrich Richwin die erste Tonsur zu erteilen (W Abt. 11 Nr. 976). Er studiert 1570 in Marburg (Falckenhainer S. 129; Caesar 2 S. 91). Jonas Schwenck dringt beim Grafen von Leiningen-Westerburg am 25. August 1577 auf Absetzung der Kanoniker Balthasar Stepper und Dietrich Wengenroth mit der Begründung, daß gemäß der auf Antrag des Propstes getroffenen Verordnung nicht mehr als sechs Personen des Stifts zu Präbenden fähig sein sollen, nun aber mit dessen residierenden Söhnen, wenn diesen eine Präbende verliehen wird, das Stift andernfalls überbesetzt sei (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 99). Propst war damals Petrus Richwin (s. § 29). Obiger ist also dessen Sohn. Ein weiterer Sohn des Propstes kommt damals nicht vor. Theodorus Richwin gehört zu den sechs Stiftsherren, die am 27. September 1580 in Runkel dem Grafen von

Wied-Runkel Urfehde wegen erlittener Haft leisten. Er steht hier unter den fünf Kanonikern an zweiter Stelle, unmittelbar hinter dem Pfarrer Petrus Lossius (W Abt. 1 Nr. 967; zur Sache s. § 11,1). Damals ist er auch Kaplan zu Irmtraut und Vikar des Altars St. Katharina zu Gemünden (Str 2 S. LXIV). Diesen Altar besitzt er bis 1596 (Gensicke, Gemünden S. 193). Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg schreibt am 4. August 1582 dem Propst und Kapitel, neulich habe Dietrich Reichwein mit *Ebrn* Niclas, Pfarrer zu Schadeck, vereinbart, diesem wegen Permutation der Pfarrei Seck einige Gefälle aus dem Altar St. Katharina zu überlassen. Da jener jetzt den Pfarrdienst in Seck abgetreten habe, müsse dies gehalten werden (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 11). Nicolaus Else ist 1573–1575 als Pfarrer zu Seck bezeugt (Gensicke, Seck S. 34). Anscheinend hat demnach Dietrich Reichwein damals schon vorübergehend die Pfarrei Seck übernommen. Unter den Kapitularen rangiert er auch 1583 (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 4) und 1587 (W Abt. 27 Nr. 157) unmittelbar hinter dem Pfarrer von Gemünden. 1598–1599 ist er zugleich Pfarrer in Seck. Am 23. November 1599 leitet Graf Wilhelm von Wied-Runkel den Gebrüdern Philipp Jakob und Christoph Grafen von Leiningen-Westerburg die Klage des Dietrich Reichwein, Pfarrers in Seck, zu, daß dessen Vorgänger Bernhard Preßlau, jetzt Kirchendiener zu Westerburg, ihm gar nichts oder doch nicht das Gebräuchliche im Pfarrhof zu Seck zurückgelassen, sondern alles mit nach Westerburg genommen habe (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 174 r).

Siegfried Schnubius, 1577–1580 Kanoniker, 1580–1622 Propst. Vgl. die Liste der Pröpste.

Dietrich Kre(c)kel (Theodorus Krecelius, Kreckellius), 1577–† 1628 Kanoniker (Gensicke, Gemünden S. 189). Er gehört zu den sechs Stiftsherren, die am 27. September 1580 in Runkel dem Grafen von Wied-Runkel Urfehde wegen erlittener Haft leisten. Er rangiert hier unter den fünf Kanonikern an zweitletzter Stelle (W Abt. 1 Nr. 967; zur Sache s. § 11,1). Er kann damals nicht erst eine Pfründe erhalten haben, denn ihm folgt der zu 1575 bezeugte Dietrich Wengenroth, und er steht in der Designation der Präbenden, Güter und Gefälle des Stifts von 1587 vor Jonas Schwenck, der seit 1570 als Kanoniker bezeugt ist (s. dort). Auf der undatierten Eingabe der Stiftspersonen an den Grafen von Leiningen-Westerburg, die Anträge auf Stiftungsgüter nach Absterben des Jost Stepper († 1583, s. bei diesem) ruhen zu lassen, bis jeder beim Grafen seine Lage anzeigen könne, vermerkte

die gräfliche Kanzlei: *Theodorus Kreckel, schulmeister zu Gemünden* (W Abt. 339 Nr. 801). Als Schulmeister zu Gemünden begegnet er 1583 (W Abt. 27 Nr. 91). Er hat einen Sohn Johann Dietrich K., der 1617 auch Kanoniker ist (s. unten).

Bernhard Breßlaw (Preßlau), 1595–1608 Kanoniker. Als Bernhard Bresseler aus Marburg besucht er 1578 dort das Pädagogium und wahrscheinlich anschließend die Universität (Falckenheiner S. 18 und XI). Er ist Stiftsmitglied und Pfarrer zu Seck, als er mit Jonas Schwenck und Siegfried Schnubius, nach diesen, zwei datumlose, aber in das Frühjahr 1595 zu datierende Eingaben an die Landesherrschaft gegen den Gemündener Pfarrer Peter Los unterschreibt (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 7–11). Als Nachfolger von Jonas Schwenck wechselt er 1596 auf die Pfarrstelle in Westerburg; in Seck folgt ihm Dietrich Reichwein nach (s. bei diesem). Mit Wissen sämtlicher Stiftspersonen, die der Urkunde das Siegel des Stifts aufdrücken, verleiht er am 27. Juni 1602 eine Wüstung gegen jährlich zwei Hühner zu Martini, ablösbar mit 5 Gulden (DKiAWg Nr. C 28 I). Bei einer Vorladung der Stiftsmitglieder am 19./20. April 1608 in Westerburg erscheint vor ihm neben Siegfried Schnubius auch Dietrich Kreckel (W Abt. 339 Nr. 330).

Jonas Schwenck d. J., 1608–1617 Kanoniker. Er ist ein Sohn des Kanonikers Jonas Schwenck d. Ä. (1570–1596, s. dort). 1591 besuchte er das Pädagogium in Marburg (Falckenheiner S. 150). Unter den fünf Stiftsherren, die am 19./20. April 1608 in Westerburg betreffend einen Beitrag zum Ankauf des Kirchspiels Seck vorgefordert wurden, erscheint er an vierter Stelle (W Abt. 339 Nr. 330). Er steht auch im Lagerbuch des Stifts vom Mai 1617, das die letzte Kanonikerliste enthält (W Abt. 27 Nr. 157). Von 1606–1611 war er Pfarrer zu Gemünden und danach zu Westerburg (Gensicke, Gemünden S. 192).

Philipp Reichwein, 1608–1613 Kanoniker. Er ist ein Sohn des Kanonikers Dietrich Reichwein (1577–1601). 1599 besuchte er das Pädagogium in Marburg (Falckenheiner S. 129). Unter den fünf Stiftspersonen, die am 19./20. April 1608 in Westerburg wegen Beisteuer des Stifts auf Anforderung erschienen, steht er, damals Schulmeister zu Westerburg, an letzter Stelle (W Abt. 339 Nr. 330). Er kam am 10. September 1611 auf die Pfarrei Gemünden und wurde am 6. Oktober ordiniert (Gemünden, Kirchenbuch Bl. 1). Er starb am 16. Juni 1613 (Gensicke, Gemünden S. 192).

Johann Dietrich Kreckel (Theodorus Krecelius), 1617 Kanoniker (W Abt. 27 Nr. 157). Er ist ein Sohn des Kanonikers Dietrich K. (1577–1628) und wird 1613 von Cramberg, wo er 1¼ Jahr wirkte, auf die Pfarrei Gemünden berufen (Gemünden Kirchbuch). Er starb Ende März 1628 (Str 2 S. LXVIII).

Peter Reichwein, 1617 Kanoniker (W Abt. 27 Nr. 157). Er ist ein Bruder des Philipp R., besuchte 1603 das Pädagogium Marburg (Falkenheiner S. 129) und wurde 1611 Schulmeister zu Westerburg (Gemünden, Kirchenbuch 1 Bl. 1).

Johann Andreas Grececius, 1617 Kanoniker und wie der Vorige Schulmeister zu Westerburg (W Abt. 27 Nr. 157).

Johannes Scipio, aus Westfalen, nach dem Tod des Johann Dietrich Krecelius († Ende März 1628, s. bei diesem) binnen 14 Tagen von Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg, wie dieser behauptet, dem Erzbischof von Trier zum Pfarrer (und damit Kanoniker) in Gemünden präsentiert (W Abt. 339 Nr. 806; Str 2 S. LXIX). Doch setzt der Erzbischof auf Grund einer mehr als viermonatigen Vakanz der Pfarrei den Antonius Malburg ein (s. den Folgenden).

Antonius Malburg, 1628–1648 Kanoniker, bis 1632 Pfarrer. Im Zuge der vom Trierer Erzbischof-Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern versuchten Wiederherstellung der katholischen Religion im Stift wird Malburg am 10. September 1628 zum Kanoniker und Pfarrer in Gemünden bestellt. Er wird seitdem als Regent des Stifts (*regens collegii*) bezeichnet. Als solcher ist er am 24. November 1629 in Koblenz bei der freilich nicht ratifizierten Regelung über die Verteilung der Stiftsgefälle unter die Benefiziaten des Stifts zugegen (s. § 11,2). Doch büßt er die Rechtsbasis am Ort bereits mit Ernennung eines lutherischen Pfarrers Ende 1631 ein. Er wird selbst vertrieben und erscheint nur 1632 noch einige Male in der Kirche (W Abt. 339 Nr. 806 Bl. 81; Str 2 S. LXIX f.). Freilich gab er seinen Anspruch bis zu seinem Tode nicht auf (s. a. § 11,2). Am 7. August 1632 beruft er sich in einem Schreiben an Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg auf seinen Auftrag vom Trierer Erzbischof-Kurfürsten, die entfremdeten Güter des Stifts Gemünden wiederzuerlangen, und beklagt sich, daß Jonas Schwenck sich wie ein Propst anmaße, alle Zehnten zu verpachten und alle Früchte einzusammeln. Der Kurfürst von Trier habe vor der Reise nach Speyer dem Kommandanten der Festung Ehrenbreitstein die Aufsicht auf

Gemünden übertragen und Jakob Schuppius zum Stiftskellner der Zehnten und Früchte verordnet (DKiAWg Nr. C 81). Am 23. Juli 1635 wendet sich Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg an seinen Bruder Graf Christoph in Schadeck und Villmar. Seine Geistlichen hätten nach altem Herkommen den Stiftszehnten zu Kettenbach verpachten wollen. Doch Antonius Malburg, Pfarrer zu Elz<sup>1)</sup>, habe am letzten Freitag (17. Juli) den Zehnten dort mit Zutun eines Soldaten verpachtet. Graf Reinhard rät dazu, den Landgrafen von Hessen-Homburg um Einschreiten zu ersuchen (DKiAWg Nr. C 28 I). Malburg fand eine Stütze an dem 1630 konvertierten Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. Dessen Kanzlei befiehlt am 3./31. August 1636 den Landschultheissen, Zentgrafen, Heimbürgern, Bürgermeistern und Untertanen des Grafen, dem Antonius Malburg, Stiftsregenten zu Gemünden, bei der Verpachtung und Erhebung der Stiftsgefälle in den Landen des Grafen behilflich zu sein (BiATrier Abt. 31 Bl. 26 S. 5). Gegen diese Unterstützung Malburgs durch Nassau-Hadamar suchte Graf Christophs Tochter Walpurga Hilfe bei ihrem Schwager, Landgraf Friedrich I. von Hessen-Homburg, der ihr am 22. August 1636 antwortet (DKiAWg Nr. C 81). Am 7. Juli 1643 tritt Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt von Langenschwalbach aus bei Graf Jonann Ludwig von Nassau-Hadamar für die Ansprüche Leiningen-Westerburgs auf die Einkünfte des Stifts Gemünden im Hadamarischen ein. Er beruft sich dabei auf den Prager Frieden vom 20./30. Mai 1635 und dessen Ratifizierung im jüngsten Reichstag (DKiAWg Nr. C 28 I).

Anton Malburg wird am 12. Juli 1621 vom Dekan des Stifts Limburg dort zum Sazellan präsentiert (W Abt. 40 Nr. 1803 S. 117). Er ist seit 1625 Vikar des Altars St. Katharina im Stift Limburg, wird dort 1636 Kanoniker (W Abt. 40 Nr. 2151), 1646 Scholaster (ebenda Nr. 1801 Bl. 5 v) und stirbt 1648 (ebenda Nr. 1987) an der Wassersucht (W Abt. 339 Nr. 804).

Johannes Laurentii, 1628 Kanonikatsanwärter. Am 2. November 1628 teilt Erzbischof Philipp Christoph von Trier dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg seine Entschlossenheit mit, Johann Theodor Bruerius die Propstei und Johannes Laurentii, Pastor in Salz, ein Kanonikat im Stift Gemünden zu verleihen. Doch der Graf stimmt in seiner Antwort vom 29. Oktober/8. November 1628 nur der Forderung betreffend Bruerius zu (s. § 29), lehnt dagegen Laurentii ab, da schon andere Personen darum angehalten hätten (W Abt. 339 Nr. 806). Zwar

---

<sup>1)</sup> Nicht bei Erhard WEIMER, Chronik der Gemeinde Elz. 1982 S. 145.

beauftragt Bruerius in seiner Vollmacht für den Notar Jakob Schup vom 14. November 1628 zur Besitzergreifung der Propstei (s. § 29) diesen noch, dem Pastor zu Salz, *domino Joanni*, anzuzeigen, daß dessen expedierte Verleihung eines Kanonikats sich noch in der Registratur (der erzbischöflichen Verwaltung) befände. Es sei ratsam, daß jener sich nach Westerbürg verfüge und um Präsentation oder Konsens beim Grafen anhielte. Wenn er sich dabei dort dankbar erzeige, so sei dies *den canonibus* nicht entgegen (BiATrier Abt. 31 Nr. 26 S. 1 ff.). Doch unter den von Bruerius dem Grafen Reinhard von Leiningen-Westerbürg am 19. Januar 1629 für ein Benefizium empfohlenen Personen kommt er nicht mehr vor (s. den Folgenden).

Johann(es) Meelbaum, am 10./20. März 1629 von Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg dem Erzbischof von Trier im Zuge der schon 1631 endenden Rekatholisierung des Stifts zu einem Kanonikat mit der Bitte um Bestätigung präsentiert, damit er danach seine Possession nehme. Der Graf bezieht sich in diesem an Propst Bruerius gerichteten Schreiben unter Beifügung eines Präsentationsentwurfs darauf, daß ihn der Doktor der Medizin Jakob Meelbaum zu Limbürg für seinen Bruder Johann M. daselbst, Kleriker Trierer Diözese, um ein Kanonikat gebeten und er aus der Rekommodation von Bruerius dessen Qualitäten ersehen habe (W Abt. 339 Nr. 806). Als Bruerius am 19. Januar 1629 von Trier aus dem Grafen Reinhard acht Personen für Benefizien im Stift Gemünden empfahl, woraus der Graf den einen oder andern oder auch alle präsentieren möge, damit der Erzbischof dann die Tauglichsten wie beim *iure patronatus saeculari* üblich investiere, hat er bereits *sonderlich* Johann Meelbaum genannt (W Abt. 339 Nr. 804 und Nr. 806 Bl. 79; Str 2 S. LXIX). Er ist seit 1632 Kanoniker und 1658—† 1678 Scholaster im Stift St. Florin zu Koblenz (Diederich, Stift St. Florin S. 274) und ab 1635 auch Kanoniker im Stift Limbürg (W Abt. 40 Nr. 1987).

Paulus Ebentheurer, aus Villmar, am 12. September 1629 von Graf Reinhard von Leiningen-Westerbürg im Zuge der Rekatholisierung des Stifts mit einem Kanonikat versehen; er stellt am gleichen Tag einen Revers aus, daß er den Grafen jederzeit als Patron anerkennen will (W Abt. 339 Nr. 806 Bl. 34; Str 2 S. LXIX).

#### § 34. Die Vikare

Apel von Pottum (*Patbeym*), 1437—1438 Vikar des Altars St. Katharina. Ihm werden am 3. Februar 1437 für 24½ Gulden Güter für seinen

Altar versetzt (Str 2 S. 340 Nr. 748). Neben einem Kanoniker und dem Vikar Reinhard (vor diesem stehend) ist er am 23. Juli 1438 zu Hellenhahn Zeuge bei dem Weistum über die dortigen Rechte des Reinhard Herrn von Westerburg (ebenda S. 343 Nr. 751). Doch 1448 ist er Kaplan zu Westerburg (ebenda S. 346 Nr. 762). Als solcher besiegelt er 1450 auch einen Revers des Kaplans zu Fachingen über dessen Bestellung durch Kuno Herrn von Westerburg (Str 3 S. 416 Nr. 766; rundes Siegel von 23 mm Durchmesser, das einen Schild zeigt, unkenntlich abgeplattet). Der Nachfolger am Altar, Reinhard Apoldi, ist vermutlich sein Sohn (s. dort).

Reinhard, 1438 Vikar. Er begegnet am 23. Juli 1438 als Zeuge neben Apel von Pottum (s. bei diesem).

Johann von Roßbach, 1438–1483 Vikar des Altars St. Helena. Er ist am 23. November 1438 als Vikar Zeuge, als ein Leibeigenschaftsaustausch zwischen dem Grafen von Katzenelnbogen und dem Herrn von Westerburg in Gemünden beurkundet wird (Demandt, Reg S. 1091 Nr. 3772; Str 2 S. 343 Nr. 752). Am 12. April 1439 wird ihm oder dem Inhaber der Urkunde eine Gülte zu Halbs im Gericht Westerburg verkauft, die laut dem Rückvermerk für den Altar St. Helena bestimmt ist, an dem er demnach Vikar war (Str 2 S. 344 Nr. 753). Die Gemeinde Hellenhahn veräußert ihm, Priester zu Gemünden, am 14. Februar 1477 eine Gülte (ebenda S. 359 Nr. 799). In dem am 30. Mai einsetzenden Totenregister von 1483 des Kirchspiels Gemünden vermerkt der Pfarrer unter den Legaten zu Gemünden, daß ihm *her* Johann Roßbach 14 Albus und eine Kuh, aber seine sonstige Habe den Verwandten (*frunden*) vermachte und seine Magd (*ancilla*) Else ihm  $\frac{1}{2}$  Gulden letztwillig zuwandte (ebenda S. 364 Nr. 813/1), sie sind also damals gestorben.

Simon von Grüningen, 1445 Vikar des Allerheiligensaltars und Glöckner. Beide Ämter werden ihm damals von Reinhard Herrn von Westerburg verliehen (Str 2 S. 346 Nr. 760 a).

Reinhard Apoldi (Reinhard von Pottum), 1478–1518 Vikar des Altars St. Katharina. Der Kardinalpriester Dominicus vom Titel des Hl. Kreuzes beauftragt als päpstlicher Pönitentiar am 9. Juni 1457 zu Rom den Erzbischof Johannes von Trier, den Scholaren Reinhard Apoldi, Trierer Diözese, der sich dem geistlichen Stand widmen will, von dem Makel der Geburt, da er von einem Priester und einer Ledigen

abstammt, zu befreien, so daß er zu allen Weihen befördert werden kann (Str 2 S. 355 Nr. 786). Der Erzbischof von Trier erteilt am 7. März 1458 diesen Dispens (ebenda S. 355 Nr. 787). Vermutlich stammt er also von dem vorangehenden Inhaber des Katherinenaltars Apel von Pottum ab, zumal er 1518 den gleichen Herkunftsnamen führt (s. unten). Als Vikar dieses Altars vertauscht er am 6. Februar 1478 einen Garten und Wiesenstücke zu Gemünden, die dem Altar gehören, gegen eine Wiese daselbst (ebenda S. 360 Nr. 802). Der Abt von Maria-Laach übergibt am 14. März 1481 dem Kanoniker Werner Hund und ihm in Gemünden das verlassene Nonnenkloster Seligenstatt zur Regierung (Str 4 S. 97 Nr. 1609). Als Werner Hund gestorben ist, schlägt Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg am 20. März 1499 vor, dem Priester Reinhard, den jener zu sich genommen habe, das Kloster Seligenstatt zu geben (ebenda S. 99 Nr. 1614). Abt und Konvent des Klosters Maria-Laach bevollmächtigen ihn auch am 15. Dezember 1499 bis zu besserer Regelung durch den Grafen von Leiningen-Westerburg mit der Bewahrung und Regierung Seligenstatts (ebenda S. 103 Nr. 1624), und Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg bestätigt am Tage darauf, daß der Gemündener Vikar Reinhard Apoldi Vormund und Regent zu Seligenstatt war und noch ist (ebenda Nr. 1625). Indes wurde ihm diese Stellung von Wied-Runkel bestritten. Dessen Vertreter, der Priester Christian Seck, Kaplan zu Runkel, appellierte, nachdem seine Klage in der ersten Instanz ohne Urteil geblieben war, an die Kurie (ebenda S. 100 Nr. 1616), deren Auditor causarum den Beklagten am 19. Mai 1499 nach Rom vorlädt (ebenda Nr. 1617). Das Grafschaftsgericht zu Diez verurteilt Reinhard am 24. Mai 1502 zu Schadensersatz an den Grafen von Wied-Runkel (ebenda S. 99 Nr. 1612 Note). Er ist sicherlich mit dem Reinhard von Pottum personengleich, nach dessen Tod der Graf von Leiningen-Westerburg am 26. April 1518 den Altar St. Katharina an Georg von Diedenhofen verleiht (s. dort).

Heinrich Irmtrut, 1483 Vikar (?). Das am 30. Mai beginnende Totenregister der Pfarrei Gemünden von 1483 enthält bei Gemünden den Eintrag: *Item her Henrich Irmtrut obiit* (Str 2 S. 364 Nr. 813/1).

Jordan, 1483 Vikar (?). In dem am 30. Mai beginnenden Totenregister der Pfarrei Gemünden von 1483 ist bei Gemünden verzeichnet, daß *her Jordan* das Sakrament der Eucharistie erhielt (Str 2 S. 364 Nr. 813/1).

Franziskus Lamperti, aus Boppard, vor dem 24. Februar 1485 Vikar des Allerheiligenaltars und Glöckner. Graf Reinhard von Leiningen-

Westerburg präsentiert an diesem Tage dem Propst und Kapitel zu dem Benefizium und Amt, die durch seinen Verzicht vakant sind, den Christian von Urdorf (Str 2 S. 369 Nr. 815).

Christian von Urdorf (*Ordorff*), am 24. Februar 1485 zur Vikarie des Allerheiligenaltars und zum Glöckneramt präsentiert (s. oben Franziskus Lamperti). Am gleichen Tag bekundet er, daß ihn Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg mit dem Allerheiligenaltar begnadet hat, und verspricht, dem Amt laut Fundation und Herkommen Genüge zu tun (Str 2 S. 369 Nr. 816). Am 15. Januar 1495 verleiht ihm Erzbischof Johann von Trier den Altar St. Stephan (ebenda S. 375 Nr. 841). Als Vikar bezeugt er am 3. Februar 1507 mit dem Vikar Christgen Murer ein Notariatsinstrument des Kapitels (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10).

Hermann Pistoris, aus Katzenfurt (auch: Hermann von Katzenfurt), 1489 unwirksam zum Altar St. Stephan präsentiert. Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg bekundet am 6. Mai 1489, daß er den Streit zwischen dem Stift Gemünden und den Adligen von Mudersbach wegen des von diesen zum Altar St. Stephan präsentierten, aber vom Stift nicht zugelassenen Hermann von Katzenfurt dahin geschlichtet hat, daß das Stift zusagte, ihm das erste vom Stift zu vergebende Benefizium zu verleihen (Str 2 S. 370 Nr. 823). Als die Pfarrkirche in Seck vakant wird, verleiht das Stift sie ihm. Graf Reinhard läßt den Einspruch, den er am 30. April 1493 dagegen erhebt (ebenda S. 374 Nr. 835), im Vergleich vom 3. Juni 1493 fallen (ebenda Nr. 836, zur Sache s. § 28).

Johannes Winden, aus Montabaur, 1490–1494 Vikar des Altars St. Stephan. Er stellt am 22. Februar 1490 eine Urkunde über die Rücklösung eines Zehnten seines Altars aus (Str 2 S. 371 Nr. 828). 1493 ist er an der Verdingung der Glocke für die Kapelle auf dem Reichenstein beteiligt (ebenda S. 375 Nr. 839). Nach seinem Abgang wird 1494 der Altar St. Stephan an Kuno Richwin (I) verliehen (ebenda Nr. 840).

Kuno Richwin (I), 1494 Vikar des Altars St. Stephan, 1496 Kanoniker, vgl. die Liste der Kanoniker.

Kuno (Cone) Richwin (II), 1504–1526 Vikar des Altars St. Helena. Als Vikar, ohne Nennung seines Altars, ist er am 23. Juli 1504 Zeuge bei dem Weistum der Schöffen von Gemünden über die dortigen Rechte

der Herrschaften Westerburg und Runkel und über den Bifang des Stifts (Str 2 S. 382 Nr. 855 a). Am 2. Januar und am 30. November 1514 kauft er Gülte für seinen Altar (W Abt. 27 Nr. 56 und 59). Um 1522/26 verzeichnet er die Einkünfte seines Altars (Str 2 S. LIX). Er nennt sich hier Choin Richwine, ist also sicherlich identisch mit dem Cone Sygges von Westerburg, durch dessen Tod die Vikarie St. Helena am 23. September 1526 vakant ist, so daß sie mit Gerhard Frickhoben neu besetzt wird (s. dort). Möglicherweise ist er also ein Sohn des Westerburger Schultheißen Syggen Richwin (1473–1499) und damit ein Bruder des Propstes Peter Richwin (1498–1538).

Bernhard Scholer, 1505 Vikar (zu Gemünden?). Als Vikar antwortet er am 23. September 1505 dem Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar, die ihm ein Schreiben des Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg vorgehalten haben, worin mitgeteilt wird, daß der Propst von Gemünden und andere durch ihn *mit Romischer citation* nach Limburg vorgeladen sind, und ihn aufforderten, von der Sache abzustehen. Er besteht auf seinem Recht, will damit aber nicht das Recht des Grafen beeinträchtigen (W Abt. 339 Nr. 802). Personengleich mit ihm ist wohl der Vikar des Altars St. Michael zu Limburg, Bernhard Schuler von Leun, der am 14. Oktober 1500 auf diesen Altar zugunsten einer von seinem Prokurator zu bestimmenden Person verzichtet; Zeuge ist dabei der Scholaster des Stifts Wetzlar (Str 1 S. 608 Nr. 1359).

Antonius Schütze, vor 9. Dezember 1505 Vikar des Allerheiligenaltars und Glöckner. Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg präsentiert dem Stift an diesem Tag Christian Schütze für den durch Verzicht des Antonius Schütze vakanten Altar nebst Glöckneramt (W Abt. 27 Nr. 54). Mit ihm dürfte der Anthonius Schucz *de Westerburg* identisch sein, der 1492 in Erfurt studiert (Weissenborn 2 S. 170 Sp. 1 Zeile 39).

Christian Schütze aus Gemünden, Kleriker Trierer Diözese, 1505–1521 Vikar des Allerheiligenaltars und Glöckner. Ihm wird der Altar am 9. Dezember 1505 verliehen (s. Antonius Schütze). Am gleichen Tag verpflichtet er sich gegenüber dem Grafen, dem Altar mit dem Glöckneramt treu mit Messelesen und Singen vorzustehen, den Altar nicht ohne Wissen desselben und seiner Erben in der Herrschaft Westerburg zu vertauschen, auch wegen der in der Präsentation genannten 4 Malter Korn und 4 Ohm Wein aus Biskirchen, die bisher nie gefallen sind, keine Forderung zu stellen (W Abt. 339 Nr. 803; Gensicke, Beziehungen Bischof Rudolfs S. 33 Anm. 20). Am 18. Juni

1521 schreibt er dem Landesherrn, daß er auf den Allerheiligenaltar verzichten will, und schlägt als Nachfolger Cone Loyß vor (s. dort).

1511 ist er auch Kaplan zu Hellenhahn: mit dem Pfarrer von Gemünden hört er die Kapellenrechnung ab (W Abt. 339 Nr. 802). 1521 besitzt er ferner die Vikarie des Altars St. Stephan. Dieser durch seinen Tod vakante Altar wird am 27. August 1521 an Johann von Betzdorf (s. dort) und am 6. September 1521 an Heinrich Murer (s. dort) verliehen.

Mit ihm ist personengleich der Vikar Christgen Murerus, der hinter dem Vikar Christgen von Urdorf als Zeuge eines Notariatsinstruments des Stiftskapitels vom 3. Februar 1507 erscheint (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 10), also auch der *her* Christian Murer, von dem die Kirchenfabrik 1508 Wein für den Gottesdienst zu Ostern kauft (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 103 v). Einen gleichen doppelten Namen hat Peter Schütze, Vikar des Allerheiligenaltars ab 1534 (s. dort).

Georg von Diedenhofen, 1518–1522/26 Vikar des Altars St. Katharina. Am 26. April 1518 teilt Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg dem Propst und Kapitel mit, daß er jenem die Vikarie St. Katharina, St. Maria Magdalena und St. Johannes Evangelist, die jetzt durch den Tod des Reinhard von Pottum (*Paitheim*) erledigt ist, verliehen hat, und fordert sie auf, ihn in alle Nutzung des Altars, wie üblich, einzusetzen (W Abt. 339 Nr. 802). Er hat den Altar noch 1522/26 (Str 2 S. LIX).

Kuno Loeß, 1521–1534 Vikar des Allerheiligenaltars, 1534–1565 Kanoniker, vgl. die Liste der Kanoniker.

Johann (von) Betzdorf, Kleriker Trierer Diözese, 1521–1526 im Streit um die Vikarie des Altars St. Stephan mit Heinrich Murer. Der Edelknecht Johann von Ottenstein präsentiert ihn dem Archidiakon von Dietkirchen am 27. August 1521 zu dem durch Tod des Christian Schütze vakanten Altar des Protomärtyrers St. Stephan mit der Bitte, ihn zu investieren (BiAL Abt. D Urk. 15 Dietkirchen). Von anderer Seite wird jedoch am 6. September 1521 Heinrich Murer präsentiert (s. dort). Er ist Vizekurat in Willmenrod, als der Richter und Kommissar des Archidiakons am 6. Juni 1526 bekundet, daß derselbe vor ihm im Kreuzgang des Stifts St. Florin zu Koblenz an diesem Tag auf Ersuchen des Heinrich Murer von Gemünden erschien, um über die sorgfältige Ausführung der Klage zu unterrichten (*ad informandum nosque legitime certificandum de diligentia prosecutionis apostolorum*) bezüg-

lich der Vikarie St. Stephan; dies geschah *pro quarta dilacione*, und der Sekretär des Kommissars, Ludwig Schmalkalden, legte die Sache am 13. Juni 1526 erneut vor (BiAL Abt. D Urk. 14 Dietkirchen; zur Sache s. § 16).

Heinrich Murer, aus Gemünden, Priester Trierer Diözese, 1521–1526 im Streit um die Vikarie des Altars St. Stephan mit Johann von Betzdorf. Der Edelknecht Emmerich von Mudersbach präsentiert ihn am 6. September 1521 dem Archidiakon von Dietkirchen oder dessen Kommissar (geändert aus: dem Propst, Pleban und Kapitel des Stifts Gemünden) zu dem durch Tod des Christian Schütze vakanten Altar St. Stephan mit der Bitte um dessen Investierung (BiAL Abt. D Urk. 16 Dietkirchen). Von anderer Seite war jedoch am 27. August 1521 Johann von Betzdorf präsentiert, mit dem er 1526 um diese Vikarie vor dem Archidiakonatskommissar in Koblenz im Streit liegt (s. oben bei diesem).

Gerhard (von) Frickhofen, Priester Trierer Diözese, 1526 Vikar des Altars St. Helena. Peter von Heimbach präsentiert ihn am 23. September 1526 dem Archidiakon von Dietkirchen oder dessen Kommissar zu dem durch Tod des Cone Sygges von Westerbürg vakanten Altar St. Helena (BiAL Abt. D Urk. 18 Dietkirchen). Dasselbe geschieht am 4. Dezember 1526 durch Wilhelm von Hattert und Dietrich Meffert von Winnigen als Vormünder des Bertrand von Schöneberg, genannt Schlingel, eines Agnaten der von Krumbach genannt Stockum (ebenda Nr. 19).

Kuno (Cone) Koch, um 1526/30–1565 Vikar des Altars St. Katharina, seit 1551 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Heinrich Stockart, um 1526/30–1535 Vikar des Altars St. Stephan. In dem um 1526/30 zu datierenden Verzeichnis der Gülten, die zu Langendernbach den Adligen und Priestern fallen, steht *here* Heinrich Stockert zu Gemünden als Bezieher von 8 Malter Frucht halb Korn und halb Hafer (W Abt. 170 Nr. Z 1962). Da die Vikarie des Altars St. Stephan diese Gülte dort zu empfangen hat (s. § 16), ist Obiger damals ihr Inhaber. Johann von Ottenstein beansprucht in einem Schreiben an Propst und Kapitel vom 13. Dezember 1535, den durch Tod des Henrich Stockart ledig gewordenen Altar zu verleihen (W Abt. 339 Nr. 802; zur Sache s. § 16).

Peter Schütze (Peter Meurer oder Murer), 1534 Vikar des Allerheiligenaltars, Glöckner und Schulmeister. Propst und Kapitel bitten am 21. Januar 1534 den Grafen Kuno von Leiningen-Westerburg, Murers Peters Sohn, Schulmeister zu Wetzlar, mit diesem Altar zu belehnen, auf den Kuno Loeß wegen Erwerb eines andern Benefiziums in ihrem Stift verzichten müsse; das Stift will ihn zugleich als Schulmeister anstellen. Der Graf erklärt am 27. Januar seine Geneigtheit, der Fürbitte zu willfahren. Doch soll Kuno Loeß zuvor der gräflichen Schreiberei alle Dokumente, die er vom verstorbenen Vater des Grafen (Graf Reinhard, 1481–1522) oder sonst wegen des Altars hat, zustellen, und der Graf will sich auch Peter Meurers Sohn persönlich ansehen (W Abt. 339 Nr. 802). Am 26. Januar 1534 präsentiert Graf Kuno dem Propst und Kapitel zum Allerheiligenaltar nebst dem Glöckneramt Petrus Schütze, Kleriker Trierer Diözese, als geeignet mit der Aufforderung, ihn zu dem Altar zuzulassen und zu investieren (W Abt. 27 Nr. 66). Es handelt sich also sicherlich um die vom Stift vorgeschlagene Person, die hier, mit Rückdatierung, vom Grafen nominiert wird.

Matthias (von) Wengenroth, 1539–vor (um 1547/57) Vikar des Altars St. Stephan. Mit Herkunftsangabe *Westerburgensis* studierte er 1530 in Marburg (Falckenheiner S. 173; Caesar 1 S. 5). Am 26. März 1539 wird er durch Johann von Ottenstein zum Altar St. Stephan präsentiert (W Abt. 27 Nr. 70; vgl. § 16). Unter Berufung auf die Freiheit, daß er den Altar ein Jahr lang besitzen darf, bevor er Priester wird, nahm er bei Propst und Kapitel nach Westerburg Urlaub, verordnete jemand, der an seiner Stelle den Wochendienst hielt, erschien aber alle Sonn- und Heiligtage, auch in der Woche zur Residenzleistung, soweit er dabei nicht den Dienst des Grafen von Leiningen-Westerburg versäumte. Da der durch die Stiftsherren in sein Vikariehaus Gesetzte es drei Jahre ohne Bauung ließ, hat er es jemand verliehen, der zuweilen ein Fuder Wein ausschenkte. Diese Angaben machte er selbst in einem undatierten Schreiben an den Grafen von Leiningen-Westerburg (W Abt. 339 Nr. 805) zu seiner Verteidigung, als sich auf dem Kirchhof ein Totschlag ereignet, für den Propst und Kapitel ihn verantwortlich machten, so daß sie ihn suspendierten: er habe sein nahe am Kirchhof gelegenes Haus keinem Weltlichen verleihen und ihm nicht den Weinschank gestatten dürfen. Er verteidigt sich damit, er habe den Inhaber (Henrich Hasel) zum mäßigen Weinschank angehalten und zur Zeit der Tat den Ausschank verboten. Wie Graf Kuno von Leiningen-Westerburg dem Offizial zu Koblenz mit der Bitte, den Friedhof wieder weihen zu lassen, am 19. Mai 1540

schildert, kamen einige Gläubiger in jenes Pfründenhaus wegen einer Schuldforderung. Als sie diese nicht erhielten, belegten sie den eingeschroteten Wein mit Beschlag. Doch einige unnütze Leute und besonders ein leichtfertiger Mensch hätten das Schloß vom Keller gerissen und selbst Wein nehmen wollen oder genommen. Als der Mietinhaber des Hauses auf dem angrenzendem Pfarrkirchhof unter einem Lindenbaum hinter dem Chor zu den Umstehenden sagte, der Wein liege in Verbot, habe ihm jener ein Brotmesser lachend in den Leib gestoßen, so daß er nach vier Tagen starb (W Abt. 339 Nr. 802). Diese Darstellung diene offensichtlich auch dazu, die Verantwortung von Matthias von Wengenroth zu nehmen. Am 7. Mai 1540 ergeht aus der gräflichen Kanzlei die Erklärung, da Graf Kuno ihn als einen seiner Leibeigenen und Untersassen zu Versuch angenommen habe, um ihn mit der Zeit in Schreibung oder Kellerei zu gebrauchen, und ihn mit einer Vikarie versehen habe, sei der Graf nicht willens, ihn vom Chor abzuziehen. Das Stift soll ihn zu seiner Pfründnutzung kommen lassen, die Suspension sei unberechtigt (ebenda). Er ist 1543–1561 Pfarrer zu Seck (W Abt. 339 Nr. 329, 330, 336; Gensicke, Seck S. 34). Den Stephansaltar besitzt um 1547/1557 Gerhard Mandervelt (s. dort).

Hermann Ertrich, aus Winnen, 1542 Vikar des Altars St. Helena. In der Urkunde vom 5. April 1524 über einen Kanonikatstausch steht er als Zeuge hinter einem Vikar des Stifts als Priester Trierer Diözese (W Abt. 27 Nr. 62), gehörte also damals noch nicht dem Stift an. Als Kaplan ist er am 15. Juli 1528 bei Abhör der Rechnung der Kapelle zu Hellenhahn anwesend (W Abt. 339 Nr. 799 Bl. 91 v). Er ist vermutlich gemeint, als Graf Kuno von Leiningen-Westerburg am 9. November 1528 den Pfarrer Heinrich Flach in Gemünden auffordert, die Frühmesse auf seinem Altar in Westerburg dem Heinrich Heuck, Kellner des Grafen in Westerburg, in gleicher Weise zu überlassen, wie *das capellangin* sie bisher gelesen hat, da dieser nun mit dem Altar St. Helena versehen sei, wovon er sich erhalten könne (ebenda Nr. 808 Bl. 9). Zu dem durch seinen Tod vakanten Altar wird am 2. Januar 1543 Hildebrand Erbach präsentiert (s. dort).

Hildebrand Erbach (Erbach), 1543–1583 Vikar des Altars St. Helena. Er ist Kaplan zu Westerburg, als Peter von Heimbach ihm am 2. Januar 1543 die durch den Tod des Hermann Ertrich von Winnen vakante Vikarie des Altars St. Helena verleiht (W Abt. 340 Nr. 12996 a). Der Dietkirchener Archidiakonatskommissar bucht in seiner Rechnung

vom 24. Juni 1543/1544 1 Taler für die Investitur zum Altar St. Helena in Gemünden auf Präsentation des Petrus von Heimbach, *qui nunc transtulit ius suum in Philippum Riffenberch a Seyna* (W Abt. 19 Nr. VI 1). Diese Übergabe des Verleihungsrechts erfolgte am 10. Februar 1543 (s. § 16). Philipp von Reifenberg zu Waldmannshausen, der am 6. Januar 1543 den Altar seinem Bruder Wilhelm verliehen hat (s. dort), übergibt den Altar daraufhin am 2. Juli 1543 ebenfalls dem Hildebrand Erbach (W Abt. 340 Nr. 1924 n). Auf Bitte des Vikars stimmt Peter von Berzhahn, genannt Westenberger, unter Vorbehalt seines Rechts am 18. Oktober 1548 der Verleihung zu (W Abt. 27 Nr. 77; Abt 340 Nr. 1924 n). Hildebrand Erbach gehört 1559 zu den geistlichen Mitgliedern der Bruderschaft Unserer Lieben Frau zu Reichenstein (W Abt. 339 Nr. 802). Er verzichtet am 12. November 1583 im Hinblick darauf, daß Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg nebst dessen verstorbenen Vorfahren ihm von seiner Jugend an bis noch vielfältige Gnade und Guttat erwiesen hat, mit Konsens des Propstes und der Kapitularen auf die Vikarie zugunsten der Grafen Albrecht Philipp und Johann Ludwig *ad pios usus* und insbesondere zu besserem *verlag* ihrer Studien (W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 4). Er starb vor dem 23. Februar/ 4. März 1596 (s. bei den vorgenannten Grafen).

Wilhelm von Reifenberg, am 6. Januar 1543 durch seinen Bruder Philipp von Reifenberg mit dem Altar St. Helena versehen (W Abt. 27 Nr. 71), eine Maßnahme, die jedoch nicht wirksam wurde (s. Hildebrand Erbach).

Thilmann Ebersbach (Thielmann von Montabaur), 1545 Vikar des Altars St. Petrus, 1535–1561 Kanoniker, vgl. die Liste der Kanoniker.

Gerhard Mandervelt, um 1547/1557 Vikar des Altars St. Stephan. Ohne Datum schreibt er an *wolgeborne grafen*, ihr Amtmann Wolf von Mudersbach samt Propst und andern Stiftsherren hätten ihm vor einigen Jahren einen Altar vornehmlich zur Verwaltung der Schule verliehen; man möge ihm daher den zu dem Altar gehörigen halben Zehnten in Fussingen lassen (W Abt. 339 Nr. 801). Die Zeitstellung ergibt sich aus dem Plural der Anrede. Damit können in dem sachlichen Zusammenhang (s. § 17,2) nur die bis zur Teilung von 1557 gemeinsam regierenden Söhne Philipp und Reinhard des 1547 verstorbenen Grafen Kuno von Leiningen-Westerburg (Gensicke, Westerwald S. 354) gemeint sein. Durch den Anspruch auf den Zehnten zu Fussingen ist die Beziehung zum Altar St. Stephan hergestellt (s. § 16).

Simon Meurer, 1576–1584 Vikar des Altars St. Stephan. Zu ungenanntem Zeitpunkt (zur Datierung um 1576 s. unten) verpflichtet er sich gegenüber dem Propst und Kapitel, die ihm mit den von Ottenstein die Vikarie St. Stephan verliehen haben, acht Jahre die Kaplanei zu bedienen; er will die gebürlichen Zehnten aus den Wiesen liefern, die Zinse aus dem Haus entrichten, die Hofleute auf dem Hof zu Langendernbach lassen und den Gang auf dem Friedhof zuhalten (W Abt. 27 Nr. 78). Er ist Vikar in Gemünden, als er am 1. Dezember 1578 unter Hinweis darauf, daß er den Kapellendienst zu Hellenhahn seit 10 Jahren geleistet und die Belohnung sich kürzlich sehr verringert hat, den Propst bittet, ihn mit dem halben Korpus, das der verstorbene *her Baltes* (Balthasar Stepper, s. § 33) gehabt hat, oder sonst mit einem in Kürze vacierenden Korpus zu versehen, er habe dies oft mit dem verstorbenen Propst (Peter Richwin, † 1./2. September 1578, s. § 29) besprochen (W Abt. 339 Nr. 801). Als einziger Vikar gehört er zu den sechs Stiftsgeistlichen, die am 27. September 1580 in Runkel dem Grafen von Wied-Runkel wegen erlittener Haft Urfehde leisten (W Abt. 1 Nr. 967; zur Sache s. § 11,1). Als Vikar seines Altars kauft er 1583 eine Gülte (W Abt. 27 Nr. 91). Am 13. Januar 1584 beklagt er sich beim Sekretär Andreas in Westerburg, das Stift vorenthalte ihm das Seine (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 170). Er starb im gleichen Jahr (s. unten Sebastian Erbach) und hinterließ eine Witwe (W Abt. 1 Nr. 966 Quadr. 15, Schreiben des Stifts vom 7. August 1584).

Möglicherweise ist er personengleich mit dem Simon Meurer aus Gemünden, der am 29. Mai 1552 als Verwalter der Pfarrei zu Löhnberg erscheint und vorher 1½ Jahre Vincenz Chun in der Pfarrei Gau-Algesheim vertreten hat. Unter diesem Datum bittet er den Amtmann und die Befehlshaber des Grafen von Nassau-Weilburg um Verhör in dem Streit mit dem Löhnberger Unterschreiber Johann Scheffer, der ihn wegen einer angeblichen Forderung von dessen Vetter Vincenz Chun an Haus, Hof und Feld zu Löhnberg pfändete. Er weist demgegenüber nach, daß er Vincenz Chun aus seiner Zeit in Gau-Algesheim kein Absenzgeld mehr schuldig ist (W Abt. 153 Nr. 347 I Quadr. 12). Als er sich am 19. Januar 1553 beklagt, daß der Bürgermeister zu Löhnberg ihm Korn vorenthalte, erlassen die Grafen von Nassau-Beilstein und Nassau-Weilburg eine Verfügung zu seinen Gunsten. Sie befehlen aber auch ihm, der während des Interims mit seiner Haushälterin zusammenlebte, durch ihre beiden Superintendenten, sich in den Ehestand zu begeben. Doch wird er bald darauf abgesetzt und die Pfarrei Löhnberg an Johann Kreuch verliehen, vgl. Max Ziemer, Verzeichnung gemeiner, geistlicher und anderer Händel, aus der Hand-

schrift des Weilburger Superintendenten Caspar Goltwurm (Nassovia 30. 1930 S. 85 f.); Kreuch ist dort 1554 als Pfarrer bezeugt (May, Oberlahnkreis S. 263).

Dietrich Reichwein, 1580–1596 Vikar des Altars St. Katharina, 1577–1601 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Gebrüder Albrecht Philipp und Johann Ludwig Grafen von Leiningen-Westerburg, 1583–1596 Stipendiaten des Altars St. Helena. Auf den Altar verzichtete am 12. November 1583 zu ihren Gunsten Hildebrand Erbach (s. dort). Am 23. Februar/4. März 1596 wird bekundet, daß beide Grafen mit dem Altar St. Helena, den ihnen der verstorbene Hildebrand Erbach resignierte, daraufhin durch die Söhne des verstorbenen Peter von Berzhahn genannt Westerberger, denen die Kollation vermöge der Verträge mit den von Reifenberg alternativ gebührt, investiert und belehnt wurden, daß sie sich aber, da vermöge der Foundation des Altars Propst und Kapitel interessiert sind, mit diesen dahin verglichen haben, daß sie von der Kollation des Altars zugunsten von Propst und Kapitel abstehen. Diese dürfen die Güter, Höfe, Renten und Gefälle des Altars zu Erstattung ihrer Kosten und ihres Schadens nebst geziemendem Geschenk einnehmen. Das Übermaß und die folgenden Renten sollen jedoch nach dem Gefallen der beiden Grafen in die Schule oder wohin es diesen beliebt, verwandt werden (W Abt. 27 Nr. 93).

Sebastian (Best) Erbach, 1584 als Studienstipendiat zum Altar St. Stephan präsentiert. Daniel von Mudersbach schreibt am 5. Januar 1588 aus Meienberg (Hofwüstung bei Winkels, zu Mengerskirchen, KrsLbW) an Andreas Spedt und Mag. Hermann Oleschleger, Amtmann und Räte zu Westerburg, ihnen werde bewußt sein, daß die von Mudersbach und von Ottenstein *iure patronatus* zu Gemünden *alternatis vicibus collatores* des St. Stephansaltars sind und er, da nach dem Tod des Simon Meurer ihm die Präsentation gebührte, den Sohn des Johann Erbach, der zum Studium Lust hatte, präsentiert und den verstorbenen Grafen Reinhard von Leiningen-Westerburg († 17. September 1584) im Beisein des Westerburger Pfarrers Jonas (Schwenck, 1575–† 1596, s. § 33) gebeten habe, jenen dabei zu schützen. Dieser habe ihm auch eine Vertröstung gegeben. Da nun trotzdem und gegen den Befehl des Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken (Vormund der Herrschaft Westerburg) die Stifths herrn sich eindrängen, mögen die Adressaten den Pfarrer Jonas wegen der Wahrheit der gräflichen Zusage abhören

(W Abt. 339 Nr. 800 Bl. 8). Am 26. April 1599 kommt Daniel von Mudersbach in einer Eingabe an einen ungenannten Grafen (von Leiningen-Westerburg) darauf zurück, daß er die zur Messe gestifteten Güter des Altars St. Stephan nach dem Tod des Simon Meurer dem Best, Sohn des verstorbenen Johann Erbach, zur Vollendung seines Studiums zugestellt hat und ihm Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg Vertröstung gab, ihn zu investieren, aber wenige Tage darauf starb. Nun hätten der Propst und der Pfarrer zu Gemünden ihn um Einwilligung gebeten, daß die Güter des Altars dem Korpus einverleibt und zur Präsenz gezogen werden. Er habe dies abgeschlagen. Doch hätten die andern Mitstiftsherren *manu stipulata* sich vereinigt, ihn um das Patronatsrecht und Best um die Investitur zu bringen. Er fordert, daß die Stiftsherren die Früchte des Altars seit Simon Meurers Tod herausgeben. Sie seien zum Studium des Best Erbach von ihm bestimmt, da die Messe aufgehört habe und an dem Ort mehr Geistliche als nötig seien (W Abt. 339 Nr. 801 Bl. 35).

Justus (Jost) Krecelius, 1598–1601 Vikar des Altars St. Helena. Er ist Schulmeister zu Westerburg, als er 1601 dem Amtmann zu Diez schreibt, ihm sei am 9. April 1598 zur Kontinuierung seiner Studien das Benefizium des Altars St. Helena verliehen, das seit undenklichen Jahren die Grafen von Leiningen-Westerburg nebst dem Stift Gemünden zu vergeben hätten, aber durch Wilhelm von Reifenberg zu Waldmannshausen und Wilhelm Kreuseler, Schultheiß zu Hadamar, würden ihm 13 Malter Korn und 2 Mesten Weizen vom Hof zu Waldmannshausen und 5 Malter Korn bei den Hofleuten zu Oberzeuzheim vorerhalten (W Abt. 339 Nr. 804). Mit der Bitte, den auf Güter des Altars im Jahr 1600 gelegten Arrest aufzuheben und alle seit 1583 empfangenen Früchte herauszugeben, erklären er und das Kapitel in einer datumlosen Eingabe gegen die von Reifenberg, diese hätten zwar nach der Ordnung die Präsentation gehabt. Weil sie aber nicht, wie es die Fundation erfordert, binnen Monatsfrist nach dem Tod des Grafen Johann Ludwig († 22. August 1597) präsentiert hätten, sei nach dessen Ableben *per capitulum consentiente superiore* Justus Krecelius den 9. April 1598 präsentiert worden (W Abt. 340 Nr. 1924 n).

Panthus von Piesport, 1628 Vikar des Altars St. Helena. In Zusammenhang mit dem Versuch der katholischen Erneuerung des Stifts durch den Erzbischof von Trier (s. § 11,2) verlieh ihm Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg diesen Altar. Am 9. Dezember 1628 erklärt er sich zur Ausstellung zweier Reverse bereit. Sie sind auf den 1.

Oktober zurückdatiert. In dem einen Text verspricht er, die über Renten und Gefälle zu Waldmannshausen und (Ober-)Zeuzheim mit Friedrich von Reifenberg und Johann Hungrichshausen geschlossenen Verträge zu halten. Im andern Revers anerkennt er den Grafen als Patron (W Abt. 339 Nr. 806). Er ist seit 1628 Kustos im Stift Limburg (W Abt. 40 Nr. 1803 S. 195), wird dort 1635 Dekan und stirbt am 19. Februar 1646 (W Abt. 40 Nr. 1801 Bl. 5 r; Str 1 S. XVIII Anm. 16).



DAS STIFT ST. MARIA IN DIEZ MIT SEINEM  
VORLÄUFER, DEM STIFT ST. ADELPHUS IN SALZ



# 1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

## § 1. Quellen

### 1. Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Diez.

Plan vom Schloßberg zu Diez von 1792.

Gräflisch zu Eltzsches Archiv zu Eltville.

Urkunde Nr. 638 von 1434.

Rheinland-Pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz (Abkürzung: K).

Die Bestände Erzstift und Kurfürstentum Trier (Abt. 1 A: Urkunden; 1 C: Akten; 1 D: Domkapitel) und Adel (Abt. 54).

Historisches Archiv der Stadt Köln.

Hs. Johannes und Aegidius Gelenius, *Farragines diplomatum et observationum in usum historiae praesertim Coloniensis* 29.

Bistumsarchiv Limburg (Abkürzung: BiAL).

Abt. Kurtrier, Archidiakonats Dietkirchen.

Hessisches Staatsarchiv Marburg.

Abt. Rechnungen, Kellerei Diez und Abt. 4f Nassau Diez Nr. 12 von 1629.

Stiftsarchiv bei der kath. Dompfarrei Wetzlar.

Urkunden.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Abkürzung: W).

Neben dem Bestand Stift Diez (Abt. 20) die Bestände Kloster Arnstein (Abt. 11); Kloster Bärbach (Abt. 12); Kloster und Stift Bleidenstadt (Abt. 14); Stift Dietkirchen (Abt. 19); Kloster Dirstein (Abt. 21); Klausen Fachingen (Abt. 24); Klausen Freiendiez (Abt. 26); Stift Gemünden (Abt. 27); Stift Limburg (Abt. 40); Hohe Schule Herboren (Abt. 95); Nassau-Oranien, Urkunden und Urkundenabschriften (Abt. 170 I und II); Altes Dillenburgsches Archiv (Abt. 171); Konsistorium Dillenburg (Abt. 175); Nassau-Oranische Rechnungen, Rechnungen der Kellerei Diez 1451 ff. (Abt. 190); Herrschaft Westerberg und Schadeck (Abt. 339); Nachlaß Johann Daniel Vogel Nr. 13, 32 (Abt. 1001); Nachlaß Jacob Friedrich Eberhard (Abt. 1008 a–d), Kopien der Herrschaft Eppstein (Abt. 3002 Nr. XIII 2); Obsolete Repertorien, Nassau-Dillenburg Nr. 46 (Abt. 3011).

Staatsarchiv Würzburg.

Mainzer Urkunden, Geistlicher Schrank 10.

Bistumsarchiv Trier (Abkürzung: BiATrier).

Memoriale des Johann Mechtel vom 16. August 1628 betreffend die ehemaligen geistlichen Institute der Grafschaft Diez (Abt. 31 Nr. 27 Bl. 32 r–39 r).

## 2. Gedruckte Quellen

(Bei Werken allgemeineren Charakters wird im folgenden soweit wie möglich mit verkürzten Titeln auf das Verzeichnis bei Stift Gemünden verwiesen)

- Album academiae Vitebergensis 1–3. 1841–1905.  
 Arens Fritz Viktor, Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650 (Die deutschen Inschriften 2) 1958.  
 Bahl Christian, Beiträge zur Geschichte Limburgs 1–2 (Programm des Real-  
 Progymnasiums und Gymnasiums zu Limburg a. d. Lahn 1889–1890).  
 Becker, Necrologium Arnstein s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Beyer, Eltester, Goerz, MrhUB s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Blattau, Statuta s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Böhmer Johann Friedrich, Acta Imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und  
 Kaiser. Innsbruck 1870.  
 – Lau Friedrich, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der  
 Reichsstadt Frankfurt 1–2. 1901–1905.  
 Caesar, Catalogus Marburgensis s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Demandt, Regesten s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Dors, Epitaphienbuch s. Genealogia.  
 Erler, Matrikel Leipzig s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Europäische Stammtafeln s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Fabricius, Taxa generalis s. Stift Gemünden § 1,2.  
 – Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz s. Stift Gemünden  
 § 1,2.  
 Falckenheiner, Personen- und Ortsregister Universität Marburg s. Stift Ge-  
 münden § 1,2.  
 Frick Hans, Zimmer Theresia, Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron  
 a. d. Ahr 1–2 (PublGesRheinGkde 56) 1966.  
 Gams Pius (Bonifaz), Series episcoporum ecclesiae catholicae. 1873.  
 Genealogia oder Stammregister der ... Fürsten, Grafen und Herren des ... Hauses  
 Nassau samt etlichen konterfeitlichen Epitaphien ... durch Henrich Dorsen,  
 Malern von Altweilnau, Anno 1632 (VeröffKommSaarLLdG 9) 1983. – Zitiert:  
 Dors, Epitaphienbuch.  
 Goerz, RegEb s. Stift Gemünden § 1,2.  
 –, MrhR s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Gross Lothar, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. 1930.  
 Herquet Karl, Urkundenbuch des Prämonstratenser-Klosters Arnstein a. d. Lahn  
 1. 1883.  
 Hierarchia Catholica s. Stift Gemünden § 1,2.  
 Hontheim Johann Nikolaus von, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica  
 1–3. Augsburg 1750.  
 Humbracht Johann Maximilian, Die höchste Zierde Teutsch-Landes und Vor-  
 trefflichkeit des Teutschen Adels, vorgestellt in der Reichs-Freyen Rheinischen  
 Ritterschaft ... Stamm-Taffeln und Wapen. Frankfurt am Main 1707.  
 Joannis Georg Christian, Spicilegium tabularum litterarumque veterum usque  
 huc nondum editarum 1. Frankfurt am Main 1724.  
 Keussen, Matrikel Universität Köln s. Stift Gemünden § 1,2.

- Knetsch Carl, Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel (VeröffHistKommNassau 6) 1909.
- Kreimes Wilhelm s. RegEbMainz.
- Kurzeja, Der älteste Liber ordinarius s. Stift Gemünden § 1,2.
- Looz-Corswarem Otto Graf von, Die „Disciplina choralis“ des Stifts St. Martin und Severus zu Münstermaifeld (ArchMittelrhKG 21. 1969 S. 163–177).
- Luckhard Fritz (Hg.), Das Wetzlarer Necrologium vom Jahre 1389 (WetzlarGq 1) 1925.
- Meinardus Otto, Nassau-Oranische Korrespondenzen. Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit 1–2 (VeröffHistKommNassau 1 und 4) 1899, 1902.
- Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten s. Stift Gemünden § 1,2.
- Miesges Peter, Der Trierer Festkalender (TrierArch Ergh. 15) 1915.
- Möller Walther, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1–3. NF 1–2. 1922–1936, 1950, 1951.
- Mötsch Johannes, Das älteste Kopiar des Erzbischofs Balduin von Trier (ArchDipl 26. 1980 S. 312–351).
- Otto Heinrich s. RegEbMainz.
- Politisches Archiv des Landgrafen Philipp s. Stift Gemünden § 1,2.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln s. Stift Gemünden § 1,2.
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396. 1–2. Bearbeitet von Ernst Vogt, Heinrich Otto, Fritz Vigener und Wilhelm Kreimes. 1913–1958. — Zitiert: RegEbMainz.
- Reinhard Johan Jacob, Juristische- und Historische Kleine Ausführungen 1–2. Gießen 1745–1749.
- Repertorium Germanicum s. Stift Gemünden § 1,2.
- Santifaller, Die preces primariae Maximilians I. s. Stift Gemünden § 1,2.
- Sauer Wilhelm, Nassauisches Urkundenbuch 1,1–3: Die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebiets einschließlich der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amtes Caub. 1885–1887.
- Sauerland, Urkunden und Regesten aus dem Vatikanischen Archiv s. Stift Gemünden § 1,2.
- Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz 1: Urkunden und Regesten (857–1400) und Register; 2: Urkunden und Regesten (1401–1500) (PublGesRheinGkde 53) 1954–1974. — Zitiert: Schmidt, UrkSt. Kastor.
- Die St. Annabruderschaft zu Koblenz. Bruderschaft der geistigen Arbeiter (Im Schatten von St. Gereon. Erich Kuphal zum 1. Juli 1960 = VeröffKölnGV 25. 1960 S. 285–342).
- Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor in Koblenz 1: Kleinere Rechnungen, Rechnungen der Fabrik; 2: Rechnungen der Aula (VeröffLdArchverwRheinlPfalz 23–24) 1975, 1978. — Zitiert: Schmidt, RechnSt. Kastor.
- Schoenwerk August, Verzeichnis zu dem Wetzlarer Necrologium von 1389 (WetzlarGq 2) 1936.
- Schultze Johannes, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. 1911. — Zitiert: Schultze, WiedA.
- Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen s. Stift Gemünden § 1,2.

- Sponheimer Meinhard, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 2: 1214–1350 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8,2) 1943.
- Stengel Edmund Ernst, Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts etc. 1–2, 2. 1921, 1930, 1976. — Zitiert: Stengel, NovAlam.
- Struck Wolf-Heino, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters 1–5,2 (VeröffHistKommNassau 12) 1956–1962, 1983, 1984. — Zitiert: Str 1–5,2.
- Kircheninventare der Grafschaft Diez von 1525/26 und ihr zeitgeschichtlicher Hintergrund (NassAnn 68. 1957 S. 58–106).
  - Kircheninventare der Kellereien Camberg, Altw Weilnau und Wehrheim von 1525/26 (NassAnn 72, 1961 S. 47–57).
  - Das Kirchenwesen der Stadt Hadamar im Mittelalter (ArchMittelrhKG 13. 1961 S. 49–185).
  - Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog (VeröffHistKommNassau 18) 1965.
  - Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351–1500 (Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 3 = VeröffHistKommHessenWaldeck 8,3) 1969.
  - Das Nekrologium II des St. Lubentius-Stiftes zu Dietkirchen a. d. Lahn (QAbhhMittelrhKG 11) 1969.
- Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg s. Stift Gemünden § 1,2.
- Vigener Fritz s. RegEbMainz.
- Vogt Ernst, s. RegEbMainz.
- Wackernagel, Die Matrikel der Universität Basel s. Stift Gemünden § 1,2.
- Weissenborn, Acten der Erfurter Universität s. Stift Gemünden § 1,2.
- Wiese Ernst, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 1: 1141–1350 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8,1) 1911.
- Winkelmann Eduard, Acta Imperii inedita 1–2. Innsbruck 1880–1885.
- Wyss Arthur, Hessisches Urkundenbuch s. Stift Gemünden § 1,2.
- (Hg.), Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen (MGH. Dt. Chron. 4,1) 1883.
- Zedler Gottfried, Sommer Hans, Die Matrikel der Hohen Schule und des Pädagogiums zu Herborn (VeröffHistKommNassau 5) 1908.

## § 2. Literatur

(Vgl. die Vorbemerkung zu § 1,2)

- Arnoldi Johannes von, Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte. Marburg 1798.
- Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten 1–3,2 und Register. Hadamar 1799–1819.
- Bach Adolf, Theodissa > Diez, Saltrissa > Selters (BeitrrNamenforsch 6. 1955 S. 209–236; Neudruck: Ders., Germanistisch-historische Studien. 1964 S. 352–374).
- Becker Emil, Schloß und Stadt Dillenburg. Ein Gang durch ihre Geschichte in Mittelalter und Neuzeit. 1950.
- Bösken, Quellen und Forschungen zur Orgelgeschichte s. Stift Gemünden § 2.

- Brinckmeier Eduard, Genealogische Geschichte des ... Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg 1–2. 1890, 1891.
- Brower-Masen, Annalen s. Stift Gemünden § 2.  
– Metropolis, ed. Stramberg s. Stift Gemünden § 2.
- Caspar Benedict, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahr 1569 (Reformationsgeschichtl-Studien und Texte 90) 1966.
- Classen Wilhelm, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (SchrInstGeschichtLdeskdHessenNassau 8) 1929.
- Colombel Heinrich, Die Burgen und Burgfrieden des deutschen Mittelalters (NassAnn 10. 1870 S. 42–88).
- Corden Johann Ludwig, *Historia chronologico-diplomatica civilis et ecclesiastica oppidi, collegiatae et satrapiae Limburgensis ad Lahnam adiacentisque vicinia Loganae* 1–3. 1779–1782. Hs. 4° W Abt. 3004 Nr. A 6a–c (Kopie 1783/85.  
– Urschrift und zwei weitere Kopien: BiAL).
- Dehio-Backes s. Stift Gemünden § 2.
- Dehio-Caspary s. Stift Gemünden § 2.
- Demandt Karl Ernst, Geschichte des Landes Hessen. <sup>2</sup>1972 (revidierter Nachdruck 1980).  
– Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts 1–2 (VeröffHistKommHessen 42) 1981.  
– und Renkhoff Otto, Hessisches Ortswappenbuch (Hessisches Wappenbuch, hg. von H. Knodt 1–2) 1956.
- Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPIOG 16 = StudGS 6) 1967.
- Diehl Wilhelm, Pfarrer- und Schulmeisterbuch für die Provinz Rheinhessen und die kurpfälzischen Pfarreien der Provinz Starkenburg (Hassia sacra 3 = ArbbHistKommVolksstaatHessen) 1928.  
– Hassia sacra 7 s. Stift Gemünden § 2.
- Diez a. d. Lahn. Führer durch Stadt und Umgebung (mit Stadtplan). 1911.
- Dilich Wilhelm, Hessische Chronica. Kassel 1605.
- Dohna Sophie Mathilde Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel zu Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (SchrReiheTrierLandesGVolkskde 6) 1960.
- Eichhorn, Topographie der mittelalterlichen Fern- und Landstraßen s. Stift Gemünden § 2.
- Eymann Klaus s. Meisner.
- Firnhaber Karl Georg, Der Nassauische Centralstudienfonds. 1885.
- Fischer Christian Hiskias Heinrich von, Geschlechts-Register der uralten deutschen Reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel ... Mannheim 1775.
- Gensicke Hellmuth, Die Vier Kirchspiele (Hundsangen, Nentershausen, Meudt, Salz) (NassAnn 63. 1952 S. 308–327).  
– Landesgeschichte des Westerwaldes (VeröffHistKommNassau 13) 1958. – Zitiert: Gensicke, Westerwald.  
– Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? (NassAnn 69. 1958 S. 19–30).  
– Molsberg und Weltersburg (NassAnn 69. 1958 S. 202–221).

- Zur Deutung der Urkunde Siegfrieds von Runkel von 1255 (NassAnn 72. 1961 S. 28–30).
- Die von Irmtraut (NassAnn 74. 1963 S. 171–184).
- Die von Nassau zur Sporckenburg (NassAnn 75. 1964 S. 202–213).
- Kirchspiel und Gericht Rotenhain (NassAnn 79. 1968 S. 341–362).
- Die von Heppenberg (NassAnn 80. 1969 S. 250–256).
- Die von Diez (NassAnn 84. 1973 S. 170–185).
- Das Kirchspiel Oberneisen (NassAnn 89. 1978 S. 220–239).
- Die von Dehrn (NassAnn 94. 1983 S. 279–289).
- Gerlich Alois, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte (MainzZ 48/49. 1953/54 S. 4–18).
- Germania Sacra NF 6: Franz Josef Heyen, Das Stift St. Paulin vor Trier. 1972.
- Germania Sacra NF 14: Ferdinand Pauly, Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel. 1980.
- Germania Sacra NF 19: Ferdinand Pauly, Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel. 1985.
- Germania Sacra NF 22: Wolf-Heino Struck, Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen. 1986.
- Großmann Otto, Waldpurge von Diez (Hessenkunst 1913 S. 23–29).
- Grün Hugo, Die Einrichtung der kirchlichen Behörden für die nassau-oranischen Länder im 18. Jahrhundert (NassAnn 46. 1925 S. 81–111).
- Die Reformation im Kirchenkreis Kirberg. 1932.
- Grundtmässige Gegeninformation, Ablehnung und Gegenbericht von denen in Nassau-Dietzisch- und Dillenbergschen Landen gelegenen Gütern, Stiftern und Clöstern. Mainz 1640 (W Abt. 3005).
- Handbuch des Bistums Limburg, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Limburg. 1956.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4 und 5 s. Stift Gemünden § 2.
- Hatzfeld Lutz, Die Reformation in der Grafschaft Nassau-Dillenburg (ArchMittelrhKG 7. 1955 S. 77–111).
- Heck Hermann, Die goldene Grafschaft. Bilder aus der Geschichte der Grafschaft und Stadt Diez (VeröffOrtsgrDiezVNassAltkdeGeschforsch 20) 1956.
- Eine Grabschrift in der Diezer Stiftskirche (HessFamilienkde 7. 1965 Sp. 235–240).
- Heck Robert, Die Altargeräte der evangelischen Gemeinde in Diez (MittVNassAltkdeGeschforsch 14. 1910/11 S. 22–24).
- Die Diezer Stiftskirche als Begräbnisstätte (NassHeimatbl 19. 1915 S. 44–47).
- Hermann Theodor, Die Geschichte des Kirchspiels Nassau bis zur Union von 1817 (NassAnn 47. 1926 S. 38–117).
- Herwig Franz, Ein gescheiterter Reformationsversuch in Salz (Westerwald) (ArchMittelrhKG 1. 1949 S. 136–165).
- Heyen, Franz Josef, Die kaiserlichen Ersten Bitten s. Stift Gemünden § 2.
- s. Germania Sacra.
- Höroldt Dietrich, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580 (BonnGBll 11) 1957.
- Holbach, Stiftsgeistlichkeit s. Stift Gemünden § 2.
- Holzer Karl Joseph, De proepiscopis Trevirensibus. 1845.
- Keller Ernst Friedrich, Die Drangsale des nassaaischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des 30jährigen Krieges ... 1854.
- Keuffer-Kentenich, Verzeichnis s. Stift Gemünden § 2.

- Kieser Eberhard s. Meisner.
- Kisky, Die Domkapitel s. Stift Gemünden § 2.
- Kleinfeldt Gerhard, Weirich Hans, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (SchrrInstGeschichtLdeskdHessenNassau 16) 1937.
- Knetsch Gustav, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert (HistStud-Ebering 75) 1909.
- Kotzur Hans-Jürgen, Die Innenausstattung im Wandel der Zeit (Der Dom zu Limburg, hrsg. im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates Limburg zur 750-Jahr-Feier von Wolfgang Nicol = QAbhhMittelrhKG 54) 1985 S. 265–380.
- Küther Waldemar, Das Marienstift Lich im Mittelalter. 1977.
- Laut Robert, Territorialgeschichte der Grafschaft Diez samt den Herrschaften Limburg, Schaumburg, Holzappel. Diss. phil. Marburg 1938 (Masch.).
- Lotz Wilhelm, Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden, hg. von Friedrich Schneider. 1880.
- Luthmer Ferdinand, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden 1–6. 1903–1921.
- Marx Jakob, Geschichte des Erzstifts Trier ... von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1816. 1–5. 1858–1864.
- May Karl Hermann, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg) (SchrrInstGeschichtLdeskdHessenNassau 18) 1939.
- Mechtel Johannes, Pagus Logenahe s. Stift Gemünden § 1,1 b.
- Meisner Daniel, Kieser Eberhard, Thesaurus philopoliticus oder Politisches Schatzkästlein, hg. von Klaus Eymann. 1972.
- Menk Gerhard, Die Hohe Schule Herrborn in ihrer Frühzeit (1584–1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (VeröffHistKommNassau 30) 1981.
- Menzel Karl s. Schliephake.
- Michel Fritz, Die Herren von Helfenstein. Ein Beitrag zur Familien- und Landesgeschichte Kurtriers (TrierArch Ergh. 6) 1906.
- Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit s. Stift Gemünden § 2.
- Moraw, Hessische Stiftskirchen s. Stift Gemünden § 2.
- Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirchen s. Stift Gemünden § 2.
- Nebe, Zur Geschichte der ev. Kirche in Nassau s. Stift Gemünden § 2.
- Otto Friedrich, Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters (NassAnn 28. 1896 S. 97–154; 33. 1903/04 S. 62–98).
- Pagenstecher Karl, Zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Diez (NassAnn 39. 1909 S. 86–172).
- Nassau-oranische Wirren im dreißigjährigen Kriege (NassAnn 50. 1929 S. 67–91).
- Pauly Ferdinand, Aus der Geschichte des Bistums Trier 1–3 (VeröffBistArchTrier 13/14, 18, 24) 1968–1973.
- Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. [10:] Zusammenfassung und Ergebnisse (VeröffLdesArchVerwRheinlPfalz 25) 1976.
- s. Germania Sacra.
- Rauch Günter, Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt 9. Jahrhundert bis 1802 (StudFrankfG 8) 1975.

- Rechtmäßige Informatio und nothwendiger Bericht von denen im Naßaw Dietzisch- und Dillenbergischen Landen gelegenen geistlichen Gütern, Stifffern und Clöstern. Herborn 1638 (W Abt. 3005).
- Renkhoff Otto, Mittelalterliche Patrozinien in Nassau (NassAnn 67. 1956 S. 95–118).
- Nassauische Biographie s. Stift Gemünden § 2.
- s. Demandt.
- Richter Paul, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (MittPreußArchVerw 17) 1911.
- Schäfer, Pfarrkirche und Stift s. Stift Gemünden § 2.
- Schaus Emil, Beiträge zur älteren Geschichte der Diezer Mühlen (NassAnn 50. 1929 S. 28–42).
- Schliephake F. W. Theodor, Geschichte von Nassau 1–7 (ab 5 fortgesetzt von Karl Menzel). 1866–1889.
- Schmidtborn Georg Philipp, Die Meremburgk und ihre Dynasten nebst einer kurzen Religions- und Kirchengeschichte des Kirchspiels Allendorf und Mehrenberg. 1819.
- Simmert Johannes, Die Geschichte der Kartause zu Mainz (BeitrrGStadtMainz 16) 1958.
- Simon Ulrich, Das Zisterzienserinnenkloster Thron bei Wehrheim im Taunus. Landes-, ordens-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studien (VeröffHistKommNassau 41) 1986.
- Sponheimer Meinhard, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich (SchrInstGeschichtLdeskdeHessenNassau 11) 1932.
- Steubing Johann Hermann, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. 1804.
- Topographie der Stadt und Grafschaft Diez. 1812.
- Geschichte der hohen Schule Herborn. 1823.
- Storto Fred, Die Geschichte des Diezer Marienstifts (DiezHeimatbl 15. 1968 S. 3–11, 15–18, 27–31).
- Neuere Nachgrabungen in der Diezer Stiftskirche (DiezHeimatbl 15. 1968 S. 40–44).
- Die Epitaphien in der Diezer Stiftskirche (DiezHeimatbl 18. 1971 S. 49–54).
- Struck Wolf-Heino, Die Landkapitel im Archidiakonat Dietkirchen während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Genossenschaften (NassAnn 83. 1972 S. 45–77).
- s. Germania Sacra.
- Übersicht über die Bestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. 1970.
- Vogel Christian Daniel, Beschreibung des Herzogthums Nassau. 1843.
- Wagner Jakob, Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar. Geschichte des Fürstenthums Hadamar 1–2. <sup>2</sup>Wien 1863.
- Wolf Karl, Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg (NassAnn 66. 1955 S. 160–193).
- Zimmermann Hermann Karl, Wiederherstellung der evangelischen Stiftskirche in Diez (Die Denkmalpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden. Bericht des Bezirkskonservators über die Jahre 1929–1936. 1937 S. 78–79).
- Zu Recht grundbeständige Abfertigung der Naßaw-Hadamarischen vermeynten Gegeninformation, Ablehnung und Gegenberichts von denen in Naßaw-Dillenburgisch- und Dietzischen Landen gclegenen geistlichen Gütern, Stifffern und Clöstern. Herborn 1642 (W Abt. 3005).

### § 3. Denkmäler

#### 1. Die Kirche

Die wohl im Zuge der Stiftsgründung erbaute, geostete Kirche ist eine dreischiffige, querhauslose Hallenkirche von sechs Jochen mit gewölbten Emporen in den Seitenschiffen und mit einem einschiffigen Chor in fünf Achteckseiten, während die Seitenschiffe gerade geschlossen sind (Länge einschließlich Chor 27,40 m, Breite 15,30–15,34 m, jeweils im Lichten). Sie erhält ihren Charakter durch die reine und klare Sprache der gotischen Raumform. Die Gewölbe sind rippenlos mit Ausnahme des Chors und der zwei östlichen Joche des Mittelschiffs. Der Westteil des Hauptschiffs, vier Jochen entsprechend, hat – vermutlich statt einer ursprünglichen Wölbung – eine flachgebogene Holztonne. Die Arkaden, durch die sich die Seitenschiffe unten und in den Emporen zum Hauptschiff öffnen, ruhen übereinander auf niedrigen viereckigen Pfeilern. Die Spitzbogenfenster weisen kein Maßwerk auf. Am Chor finden sich vier Strebeböcker. Das Hauptportal an der Westseite ist spitzbogig, die Pforte an der Nordseite rechteckig mit flachgiebelförmigem Sturz, der in eine Spitzbogenblende gefaßt ist. Die vier östlichen Joche des nördlichen Seitenschiffs haben zwei Giebeldächer. Über dem westlichen Joch des nördlichen Seitenschiffs erhebt sich ein niedriger Holzturm mit überragendem, achteckigem Spitzhelm (Lotz-Schneider S. 78; Luthmer 3 S. 189; Zimmermann, Wiederherstellung S. 78/79; Dehio-Caspary S. 208 f.; vgl. Abb. 6).

Die Ansichten von Diez bei Dilich (1605), Meisner-Kieser (1625/26) und Merian (1655) zeigen auch zwei Satteldächer über dem südlichen Seitenschiff, das heute jedoch ein einheitliches Walmdach mit dem Mittelschiff aufweist.

Bei Erdarbeiten innerhalb der Kirche zur Anlage einer Dampfheizung fand man 1908 zahlreiche Reste des Fußbodenbelags aus der Zeit ihrer Erbauung: Plättchen aus rötlich-gelbem Ton mit eingepreßten geometrischen Ornamenten; sie befinden sich jetzt im Heimatmuseum Diez (Storto, Neuere Nachgrabungen S. 41).

Der Dachboden der Kirche diente als Fruchtspeicher (W Abt. 20 Nr. III 78 Fasz. 2; Steubing, Topographie S. 52). Doch gab es außerdem einen Remter (s. § 3,8).

#### 2. Die Altäre und die Kanzel

Von der Lage der 13 Altäre in der Kirche wissen wir wenig, da sie 1581 infolge Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillen-

burg entfernt wurden (s. § 10). Der seit um 1587 in der Landschaft tätige Limburger Stiftsdekan Johannes Mechtel (1604–1617) berichtet im Pagus Logenahe, man habe damals das eiserne Flechtwerk und die Gitter der Altäre den Patronen zurückgegeben (W Abt. 3004 A Nr. 13 a Bl. 68 r). Vom Hochaltar schreibt Mechtel, dieser sei aus Lindenholz geschnitzt gewesen und habe in der Mitte das Bild der Muttergottes enthalten, das ein Vikar am Anfang des 16. Jahrhunderts gestiftet habe. Mehrere hätten erklärt, kein eleganteres, vollkommeneres und vortrefflicheres Werk aus vergoldetem Holz gesehen zu haben. Der Graf habe selber der Statue mit seinem Schlachtschwert ins Gesicht geschlagen. Das Haupt sei vom Rumpfe abgetrennt, die Bilder Christi und der Heiligen seien zersägt oder mit Hammer und Axt zerstückelt worden (ebenda; Marx, Geschichte des Erzstifts 2,2 S. 163).

Vom Altar St. Johannes der Täufer heißt es 1303, daß er außerhalb des Chors auf der rechten Seite, also südlich, erbaut ist (Str 2 S. 164 Nr. 336), vom Altar Hl. Kreuz 1317, daß er auf der linken Seite außerhalb des Chors steht (ebenda S. 173 Nr. 356). Er ist wahrscheinlich mit dem Pfarraltar gleichzusetzen, der sich 1492 außerhalb des Chors befand (ebenda S. 297 Nr. 643). Vor dem Altar St. Erasmus fand 1476 eine Verhandlung in Sachen der Frühmesse statt (ebenda S. 281 Nr. 604). Man darf ihn daher zu ebener Erde im Kirchenschiff vermuten. Doch ist nicht auszuschließen, daß auch auf den Emporen Altäre aufgestellt waren.

Über die Kanzel aus der Zeit des Stifts ist nichts bekannt. Die heutige Kanzel der Kirche wurde Ende des 17. Jahrhunderts errichtet. Ausweislich des Grundrisses der Kirche von 1779 (W Abt. 175 Nr. 169) befand sie sich auf der Nordseite zu Beginn der beiden kreuzgewölbten Joche.

### 3. Der Taufstein

Der im ersten nordöstlichen Joch der Kirche stehende romanische Taufstein ist älter als sie selbst. Über seine Herkunft weiß man nichts Sicheres.

### 4. Die Grabdenkmäler

Die Kirche diente im Mittelalter und auch in evangelischer Zeit nachweisbar bis 1771 als Begräbnisstätte für Geistliche und Standespersonen (Heck, Diezer Stiftskirche als Begräbnisstätte S. 44–47; Storto, Die Epitaphien S. 49–54). 1778 werden die bisher in den Gängen liegenden Steine

aufgerichtet, damit sie, soweit noch lesbar, nicht gänzlich abgetreten werden (W Abt. 175 Nr. 169). Aus der Zeit des Stifts sind in der Kirche noch fünf Grabsteine erhalten.

Auf der Nordseite des Chors steht eine rote Sandsteinplatte, die einst das Grab des Grafen Gerhard VI. von Diez († 17. Oktober 1343) deckte. Sie bildet die Gestalt des Grafen in Rüstung mit Schild und Schwert ab und hat die Inschrift: AN(no) DO(mini) MCCCXL T(er)CIO IN VIGILIA [S(anctae) LUCAE OBIIT] D(omi)N(us) GERHARD(vs) COMES DE DYESE (Str 2 S. 188 Nr. 384 a; der Text in eckigen Klammern nur bei Arnoldi, Geschichte 2 S. 79 Anm. s, vgl. auch, Knetsch, Limburger Chronik S. 56; irrig jetzt CCIO statt T(er)CIO und am Schluß wohl mit Arnoldi zu verbessern in: DYDSE; Abb.: Heck, Die goldene Grafschaft vor S. 45).

Am östlichsten Pfeiler des nördlichen Seitenschiffs befindet sich der Bildnisgrabstein der Gräfin Walburg von Eppstein-Münzenberg († 28. September 1493) aus Brohler Tuffstein mit Umrahmung aus rotem Main-sandstein. Die Inschrift lautet: Anno d(omi)ni 1493 uff de(n) XXXIII. tag Septe(m)ber starb de etel und wolgeborn frauwe Walburg geborn Ringgraffin, frauwe zu Epstein und zu Wintze(n)bergk, graffin zu Dietz, der sele got gnedig si, a(men) (Luthmer 6 S. 103 f. mit Abb.; Str 2 S. 299 Nr. 648 a; Abb. auch: Großmann, Waldpurge von Dietz S. 24 f. Figur 2 und 3; Heck, Die goldene Grafschaft hinter S. 66, vgl. auch Dehio-Caspary S. 185).

Ferner sind vorhanden: am zweiten Pfeiler auf der nördlichen Seitenempore die gußeiserne Grabplatte des Vikars Thilmann Brandt († 1554) (s. § 31); an der Rückwand des ersten nördlichen Pfeilers die gußeiserne Grabplatte des Stiftsdekans Cuno von Brambach († 1555) (s. § 29); an der Rückwand des dritten nördlichen Pfeilers der Bildnisgrabstein des Ritters Emmerich von Diez (1511—† vor 1577, vgl. Gensicke, Die von Diez S. 178 Nr. 19), von Inschrift vorhanden: Anno domini [...] der ernvest Emmerich von Dietz, dem got genad (Storto, Die Epitaphien S. 51); die Jahreszahl LX ist nur aufgemalt.

Das Epitaph, das Hermann Naurath, Amtmann zu Nassau, 1658 aus schwarzem Marmor in der Kirche zu Diez seinen Vorfahren setzen ließ (heute an einem Pfeiler des rechten Seitenschiffs), beginnt mit drei Familien, deren Namen ihm wohl nur bekannt waren, weil sich ihre Grabsteine in der Kirche befanden: AD MAIORVM NOMINATIM ATTAVORVM REINHARDI DE HEPPEMBERG PRAEFECTI DICENSIS ET MARIAE DE STEINBACH CONIVGV M SEPVLCHRA EORVNDEM AT NEPOS MEDIAN TIBVS LEGITIMIS THORIS EX FILIA NIMIRV(m) MAGDALENA IOHAN(n)ES DE DERN DICTI IRLENBACH CONIVGE EX NEPTE CLARA WILHELMI DE KRANENBVRG QVAESTORIS DICENSIS CONIVGE. Es sind Reinhard

von Heppenberg, nassau-dillenburgerischer Kellner zu Diez 1500–1526 (W Abt. 190), † 1528, und dessen Frau Maria von Steinbach, 1492–1526 (Gensicke, Die von Heppenberg S. 252 Nr. 11), deren Tochter Magdalena und ihr Mann Johann von Dehrn genannt Erlenbach, 1526 und 1532–1536 Kellner zu Villmar (ebenda), und die Enkelin Clara des ersten Ehepaars und ihr Mann Wilhelm von Kranenberg, Kellner zu Diez 1554–1558 (W Abt. 190), vgl. Heck, Eine Grabschrift Sp. 235 f.; Abb. in: ders., Der nassau-diezische Amtmann Dr. Martin Naurath (NassAnn 78. 1967 Tf. IX hinter S. 112).

## 5. Der Kirchenschatz

Der Diezer Amtmann Wilhelm von Staffel fand bei der Aufzeichnung der kirchlichen Kleinodien, Zierate und Gefälle, die er auf Befehl des Landgrafen Philipp von Hessen vom 18. bis 26. April 1525 in der Grafschaft Diez vornahm, beim Stift Diez an Kirchengewändern vor: zwei Kelche zum Hochaltar, von denen man einen täglich brauchte und der andere, große kupfern und übergoldet war; eine kupferne, übergoldete Monstranz; zwei silberne Meßkännchen; ein silbernes Rauchfaß; eine kleine silberne Hostienbüchse; elf Kelche zu den Altären der Vikarien, von denen ein Teil auch kupfern und übergoldet war; vier silberne Becher und drei silberne Schälchen. Alles zusammen wurde auf 35 Gulden geschätzt (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 79 Nr. 2).

An Kirchengewändern waren damals vorhanden: eine Kappe, eine Kasel und zwei Levitenröcke, geblümt blauseiden; eine schwarze Samtkappe mit einem gelben Grund aus Seide; eine schwarze kamelhaarne (*schamlottz*) Kappe; zwei rote seidene alte Kappen; eine rote Samtkasel mit weißen Rosen; ein weißes seidenes Meßgewand, das *myne herre von Dyersteyn* gab (wohl Graf Oswald von Thierstein, der 1471 bis 1488 mit Rechten an der Grafschaft Diez begegnet, vgl. Str 2 S. 274 Nr. 589 a, S. 285 Nr. 613); zwei alte rote goldene Stücke; zwei dazugehörige alte Levitenröcke; eine Kasel und zwei Levitenröcke aus weißem Kamelhaar; zwei schwarze samtene Meßgewänder; eine Kasel und zwei Levitenröcke aus roter Seide; ein karmesinrotes Meßgewand; eine Kasel und zwei Levitenröcke von rotem und schwarzem Kamelhaar; zwei schwarze kamelhaarne Levitenröcke (ebenda).

Als Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg 1572 zwecks Beseitigung aller Reste des katholischen Kults eine Visitation in der Grafschaft Diez anordnete, hatten in Diez die Stiftsherren die Monstranzen, Kelche, Zierat und anderes in Gewahrsam. Der evangelische Pfarrer besaß weiter nichts

als eine Patene und einen Kelch (W Abt. 171 Nr. D 226; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 147). 1575 befahl der Graf, Alben, Chorröcke, Monstranzen, Kelche und andere überflüssigen Kirchenornamente der Kirchen in der Grafschaft Diez entweder armen Leuten zu geben oder zu verkaufen. Die Meßgewänder waren zu zerschneiden, damit sie nicht wieder *im papsttum* gebraucht werden können (W Abt 171 Nr. D 226 Bl. 10 r; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 172). Laut Mechtel, Pagus Logenahe sollen ein Kapitular und ein Prädikant von Diez die seidenen Kirchengewänder sowie die Kelche, Patenen und Schalen auf der Frankfurter Messe an Meistbietende unter Ausschluß von Katholiken verkauft, dabei aber nach Abzug der Ausgaben wenig Erlöst haben (W Abt 3004 A Nr. 13 S. 301, Nr. 13a Bl. 68 r). Urkundlich bezeugt ist, daß der evangelische Pfarrer Heinrich Wissenbach auf dem Petersberg zu Diez und der gräfliche Kellner Emmerich Scheffer zu Diez am 17. September 1588 an Matthias Reichart zu Frankfurt 24 Meßgewänder, Levitenröcke und Chorkappen für 56 Gulden zugunsten der Stiftspräsenz verkauften (vgl. die Quittung des Pfarrers: W Abt. 171 Nr. D 175). Der kurtrierische Landhofmeister Ott Heinrich Zand von Merl klagt im Jahr 1600 bei einer Verhandlung mit Abgesandten des Grafen Johann VI. von Nassau zu Limburg, Kurtrier habe bei der Reformation in Diez nicht einmal für Geld die kostbare Monstranz der Diezer Stiftskirche bekommen können (Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 123).

Dennoch scheint nicht das gesamte Kirchensilber des Stifts ein Opfer der strengen kalvinistischen Reform geworden zu sein. Mechtel berichtet in seiner Limburger Chronik von 1610/1612, daß in der Woche nach St. Katharina (25. November) 1594 eine durchziehende Rotte *kelch und kirchen beraubt zu Dietz* (Knetsch, Limburger Chronik S. 170). Und als der Diezer Kirche entbehrlich werden 1834 verkauft: ein silberner, vergoldeter Kelch, ein silbernes, schwach vergoldetes Löffelchen, eine silberne, schwach vergoldete Patene, eine silberne Hostiendose, ein silberner Beschlag vom Klingelbeutel nebst silberner Schelle und ein größerer silberner Teller (W Abt 211 Nr. 2483; Storto, Geschichte S. 29). Es ist nicht auszuschließen, daß einiges davon, insbesondere die Hostiendose, aus Stiftsbesitz stammt. Außer dem Teller gehörten sie jedoch zuletzt der 1707 erbauten lutherischen Kirche, während die reformierte ehem. Stiftskirche ihr Kirchensilber 1795 durch Plünderung verlor (Heck, Die Altargeräte S. 22).

## 6. Die Orgel und sonstige innere Ausstattung der Kirche

Zum Orgelspiel an Festtagen finden seit 1328 mehrfach Stiftungen statt (Str 2 S. 180 Nr. 366, S. 181 Nr. 367 zu 1329, S. 192 Nr. 390 zu 1346,

S. 198 Nr. 402 zu um 1352). Der Dekan Johann von Gießen (1479–1501) bestimmte in seinem Testament 75 Gulden zu seiner Memorie und zur Erneuerung der Orgel (s. § 29). Die Diezer Grafschaftsherren traten 1511 für die Unterhaltung der Orgel ein (s. § 18,4). Laut dem Verzeichnis der geistlichen Gefälle in der Grafschaft Diez vom 27. Dezember 1525 bis zum 28. Januar 1526 hatten die Kanoniker damals die Vikarie St. Andreas einem Organisten zum Bedienen der Orgel verliehen (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 106).

Gemäß den Grundsätzen des reformierten Bekenntnisses wurden um 1575 in den Kirchen der Grafschaft Diez die Orgeln abgeschafft (Abt. 171 Nr. D 226 Bl. 19 v). Erst 1700–1703 erhielt die Kirche wieder eine Orgel (Boesken 2,1 S. 124).

1381 wird eine Gülte zur Beleuchtung der Ampel vor dem Sakrament gestiftet (Str 2 S. 211 Nr. 413). Näheres über dessen Aufbewahrungsort wird nicht gesagt.

Außer den Figuren der Altäre wies die Kirche noch andere Standbilder auf. Denn von dem Diezer Amtmann Wilhelm von Brambach († 1579) ist bekannt, daß er die „Effigies“ der Hl. Drei Könige aus Diez bekam und in der Dorfkapelle zu Weltersburg aufstellte (Gensicke, Molsberg und Weltersburg S. 220). Möglicherweise waren also diese Statuen von einem seiner Vorfahren der Stiftskirche geschenkt worden.

Bei der Renovierung der Kirche 1884 wurden im südlichen Seitenschiff auf den acht Gewölbekappen der östlichen zwei Joche Fresken mit den Symbolen der vier Evangelisten, dem Sündenfall, der Verheißung des Messias und der Geburt des Erlösers aufgedeckt, die anscheinend aus dem 15. Jahrhundert stammen, und über einem Pfeiler des Hauptschiffs ein auch noch der Stiftszeit angehörendes Ölbild mit der Grablege Christi (Storto, Geschichte S. 30 f.).

Reste alter Wandmalereien an den Pfeilern zeigten sich bei der Erneuerung 1963–1964 (Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Jahrgang 1963/1964. 1966 S. 93).

1506 läßt der Graf (Johann V.) von Nassau-Dillenburg für 20 Goldgulden ein Fenster in der Stiftskirche machen (W Abt 190 Nr. 10 053). Möglicherweise ist es jenes Chorfenster, das der Diezer gräfliche Kellner 1517 ändern ließ, weil die Wappen versetzt waren (W Abt 190 Nr. 10 064 Bl. 28 v).

## 7. Die Glocken und die Uhr

Die Statuten des Stifts von 1308 treffen eine Bestimmung über die Kleidung der Kanoniker und Vikare, wenn die Glocke der Vesper oder

anderer Horen geschlagen hat (Str 2 S. 167 Nr. 340). Vor 1329 ist ein Glöckner bezeugt (s. § 17). Die Stiftssatzung um 1525 erwähnt das Läuten der *prima campana* (Str 2 S. XXXVII).

Die Kirche besaß also gewiß im Mittelalter einen Glockenturm, wenngleich der Kirchturm nur aus einem hölzernen Aufbau besteht (s. § 3,1). 1779 erhielt der Turm zwei neue Glocken (Steubing, Topographie S. 52).

Die Diezer Grafschaftsherren treffen 1511 eine Maßnahme zugunsten der Kirchenglocken (s. § 18,4). Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg gibt 1568 den 1570 und 1575 erneuerten Befehl, die Margaretenkapelle der Klausen zu Freiendiez abzureißen und deren Glocken zu einem Uhrwerk nach Diez zu geben (W Abt 171 Nr. D 221 Bl. 76 r, D 222 Bl. 5, D 226 Bl. 8 r).

## 8. Nebengebäude und Stiftsbering

Bei Erbauung der Stiftskirche und Begründung des Stifts machen die Kommissare des Erzbischofs von Trier 1289 zur Bedingung, daß zur Anlage einer Immunität und eines Friedhofs einige Gebäude, die den Platz teilweise einnehmen, niedergelegt werden, und Graf Gerhard IV. von Diez, mit dem sie die Verhältnisse untersuchten, gelobt dies (Str 2 S. 159 Nr. 325).

Der damals gewiß errichtete Friedhof ist jedoch erst 1422 bezeugt, als auf ihm vor der Kirche eine Verhandlung wegen eines Testaments für das Stift und die Pfarrei stattfand (Str 1 S. 394 Nr. 923). Der Friedhof war Bestandteil des Immunitätsbezirks. Denn Ladungen des Archidiacons von Dietkirchen zu Verhandlungen in kirchlichen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs erfolgen nach Diez in den Immunitätsbezirk der Kirche (so 1449: Str 2 S. 255 Nr. 548; 1489: Str 2 S. 294 Nr. 633; Struck, Wetzlar S. 618 Nr. 1121, S. 619 Nr. 1124) oder auf den Friedhof daselbst (so 1479: Str 2 S. 283 Nr. 609; Struck, Wetzlar S. 585 Nr. 1061).

Der Kirchhof um die Stiftskirche diente zur Bestattung der Toten von Diez, bis 1731 ein neuer Totenhof vor dem Silbertor unmittelbar neben der Stadtmauer angelegt wurde (W Abt 175 Nr. 169; Steubing, Topographie S. 52). Der alte Platz wurde seitdem durch Gärten und Häuser eingeengt.

Auf dem Friedhof befand sich noch 1590 das Beinhaus (*ossuarium*). Nach dem Abschied der Visitationskommission vom 8. Juli 1590 sollte es wie überall bei den Kirchen der Grafschaft Diez abgerissen werden (W Abt 171 Nr. D 244 Bl. 13 v, Nr. D 245 Bl. 164 r und 195 r, Nr. K 1885 Bl. 2 r).

Im Jahr 1435 wird das Wohnhaus eines Diezer Bürgers erwähnt, das *an dem kirchhobe zwischen der herren huse vom stiffe und jonghern Otten nuwen huse* (Haus des gräflichen Amtmanns Otto von Diez) lag (Str 2 S. 252 Nr. 537). Möglicherweise ist dies Stiftshaus mit dem Remter (Refektorium) identisch, der im Immunitätsbezirk des Stifts stand. In das Refektorium des Diezer Stifts lädt der Archidiakon von Dietkirchen daher mehrfach zwischen 1444 und 1464 die Parteien vor sich oder seinen Kommissar vor (so 1444: Str 1 S. 441 Nr. 1013; 1445: ebenda Nr. 1014; 1461 Str 2 S. 115 Nr. 231; 1463: W Abt. 14 Nr. 102; 1464: Str 3 S. 554 Nr. 1011).

Der Remter ist wohl auch mit dem *granarium* gleichzusetzen, von dem die Stiftspräsenz 1342 einem Altaristen eine Gülte zu reichen hat (Str 2 S. 186 Nr. 382). Denn auf den Remter sind 1458 die Korn- und Hafergülten der Stiftspräsenz zu liefern (Str 2 S. 264 Nr. 572). Jene Urkunde von 1342 wäre somit der erste Beleg über das Vorhandensein der Stiftsimmunität.

Auf dem Remter befand sich der Gewahrsam (die Obödienz), in dem die Kanoniker und Vikare dem Stift Einlager zu leisten hatten, falls eine Gülte, für die sie sich verbürgten, nicht fristgerecht dem Stift bezahlt wurde (so 1490: Str 2 S. 295 Nr. 638; 1496: ebenda S. 302 Nr. 655).

Daß die Kanoniker und Vikare in eigenen Häusern wohnten, bezeugen die Urkunden seit dem 14. Jahrhundert. Ihre Kurien befanden sich innerhalb des Stadtberings vor der Kirche in der nach ihnen genannten Pfaffengasse, die von dem Seelhofener Tor (Silbertor) abgeschlossen wurde. Nach dieser Pforte hieß die Straße anfangs. Die Stiftsgeistlichen wohnten dort jedoch nicht ganz unter sich. Denn der älteste Nachweis einer Stiftskurie besteht darin, daß der Adlige Richwin Specht 1303 sein Haus *in vico dicto Selehoven* dem Vikar des Altars St. Johannes der Täufer übereignet (Str 2 S. 164 Nr. 336). Der kirchliche Charakter des Bezirks kommt aber darin zum Ausdruck, daß dort auch die Schule lag; ein Kanoniker schenkt 1395 eine Gülte von einem Haus zu Diez an der *Seilhofer* Pforte gegenüber der Schule (Str 2 S. 228 Nr. 464).

Ein Licht auf die Wohnverhältnisse der Stiftsmitglieder fällt durch einen Vorgang von 1519. Als damals der Kanoniker Heinrich Bachmichel auf Grund eines Pfründentausches Diez verläßt, veräußert er mit Einwilligung des Dekans, der Kanoniker und Vikare dem Kanoniker Philipp Larheim seine Kurie. Sie bestand aus Haus und Hof, die er vom Stift auf Lebenszeit gekauft hatte, gelegen zwischen dem Haus des Kanonikers Wilhelm Heppenberger und dem Haus des Vikars Michael Koch. Dazu hatte er von einem Bürger eine Scheuer und einen Garten daran vor der Seelhofer Pforte erworben, die er zu solchem Haus hinzugab und Philipp Larheim miterwarb. Das Stift räumt dem Larheim das Recht ein, dies auf Lebenszeit zu besitzen. Larheim schenkt zugleich der Präsenz zu seinem

Seelenheil einen Weingarten, der nach seinem Tod dem Stift mit Haus, Hof, Scheuer und Garten zustehen soll (W Abt 20 Nr. 244).

Nach Aufhebung des Stifts als katholische Einrichtung wurden die Kurien meist veräußert. 1568 sind noch mehr als acht Stiftshäuser vorhanden. Doch ist ihre Entfremdung schon im Gange (W Abt 171 Nr. D 222 Bl. 9 f., Nr. D 221 Bl. 48 und 91). Der Kanoniker Jakob Schenkelberger bittet 1585 den Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg, das Stiftshaus, das er auf Lebenszeit vom Stift hat, kaufen zu dürfen. Die Behausung liegt im Flecken (d. h. in Diez) gegenüber der Schule neben einem andern Stiftshaus. Sie stößt vorn an die Straße und hinten an die Ringmauer. Die gräfliche Kanzlei ging auf den Wunsch ein gegen Erlaß der Schulden, die der Graf bei dem Kanoniker besaß. Doch wurde der Kauf erst nach Schenkelbergers Tod mit dessen Schwiegersohn Friedrich Scheffer perfekt. Miterworben wurde von diesem das danebenliegende Häuslein des Altars St. Nikolaus am Seelhobener Weg, das hinten ebenfalls an die Ringmauer stieß, sowie Scheuer und Garten vor der Seelhobener Pforte am gemeinen Graben (Teil der Ortsbefestigung) (W Abt 20 Nr. III 26).

Derselbe Graf überläßt 1594 dem Kanoniker Johann Schmidt (Fabri) die neben dem Haus des Kanonikers Gerlach Schweich gelegene Behausung, die Schmidt vom Stift erkauft und bisher bewohnt hat, erblich im Tausch gegen ein anderes Haus zu Diez, das Schmidts Eigentum war (W Abt 20 Nr. 286). Der evangelische Pfarrer Christoph Weickardt (1564 – 1577) bewohnte ein Stiftshaus, genannt die Rausche. Er hatte darin 20 Gulden verbaut, die er 1600 vom Landesherrn erstattet haben wollte (Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 112). Das auch an die Ringmauer stoßende Kanonikatshaus des vorgenannten, 1613 verstorbenen Gerlach Schweich lohnte 1616 keine Reparatur. Es wird 1620 mit dem Platz und Garten dahinter für 170 Gulden zugunsten der Hohen Schule Herborn an den ersten Pfarrer (Inspektor) von Diez verkauft (W Abt 20 Nr. 290 und Nr. III 26).

Dem Diezer Stiftsfonds gehören zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch vier Häuser in der Pfaffengasse: das Haus des zweiten Predigers und die drei Häuser der Lateinschule, die der Rektor, der Konrektor und der dritte Präzeptor bewohnten und in denen sie auch Schule hielten. Das Haus des Konrektors wurde 1811 verkauft (Steubing, Topographie S. 53; Stiftsinventar vom 14. Januar 1817: W Abt. 211 Nr. 11 388).

Der Stiftsbering ist noch heute erkennbar. Aufschlußreich ist eine Darstellung der Kirche und ihrer Umgebung auf dem Plan vom 30. April 1792 (StadtA Diez, s. auch das Kircheninventar von 1833: W Abt. 211 Nr. 2990, vgl. Abb. 5).

Das Stift besaß eine Weinkelter, die jedoch in Aull stand (s. § 28).

## 2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

### § 4. Das Archiv

Das Stift hat auf die Verwahrung seiner Urkunden eine gewisse Sorgfalt verwandt. 1419 wird der Präsenz eine Gülte in den Schrank geschuldet (Str 2 S. 241 Nr. 506). Gemeint ist gewiß der Aufbewahrungsort der Präsenzdokumente.

Einen Rückschluß auf das Stiftsarchiv erlaubt die Tatsache, daß von dritter Seite Dokumente in der Stiftskirche deponiert wurden. So befinden sich 1436 in Verwahrung des Stiftsdekans Urkunden der Adligen von Reifenberg, die unter seinem 1431 bezeugeten Vorgänger Heinrich Zappe dort hinterlegt worden sind (Str 2 S. 252 Nr. 540). Beim Stift unter Verschuß des Dekans liegen 1456 auch die Urkunden der Landesherren der Grafschaft Diez. Sie befehlen damals ihren Kellnern, drei Schlösser anfertigen zu lassen, die Urkunden zusammen einzuschließen und jedem Herrn einen Schlüssel zu geben (Demandt, Reg. S. 1380 Nr. 4948). Über diese hinter dem Stift liegenden Urkunden der Diezer Grafschaftsherren gibt es Verzeichnisse von 1493 und 1534, die den Umfang dieses Archivs erkennen lassen. 1534 besteht es aus 235 Urkunden in 15 Laden (W Abt. 3013 Nassau-Dillenburg Nr. 46; Politisches Archiv des Landgrafen 2 S. 834 Nr. 2325; Str 2 S. CX f.).

Als Lagerungsort des Grafschaftsarchivs wird in der Überschrift des Inventars von 1534 die Sakristei genannt. Sie ist gewiß mit dem *armarium* identisch, das 1476 als *locus capitularis* erscheint (Str 2 S. 280 Nr. 603). Denn in der Sakristei (*preißkamern*) oder der Schule findet jährlich am Sonntag vor Lätare die jährliche Abrechnung des Kellners über die Konsolation der Kanoniker laut Ordnung des Kellneramts von vor 1514 statt (W Abt. 20 Nr. III 1, Artikel 13; Str 2 S. XXXIX). Auch enthält das Konzept jenes Inventars von 1534 die Kopien von 17 Urkunden mit dem Hinweis, daß sie im Schrank der Kapitelsherren gefunden wurden; es sind Privilegienbestätigungen der Landesherren für die Diezer Burgmannen und Geistlichen. Die Sakristei bildete den Raum im letzten Joch des nördlichen Seitenschiffs. Er hatte nur einen Zugang vom Mittelschiff.

Der Schiedsspruch der Räte des Erzbischofs von Trier vom 28. April 1506 im Streit zwischen Dekan und Kapitel legte fest, daß Dekan und Kapitel zusammen das Stiftsarchiv zu verwalten haben, der Dekan daher die vom Erzbischof erlangte Konfirmation über die Dekanei im Original

oder in beglaubigtem Vidimus beim Kapitel zu hinterlegen hat. Der Dekan soll einen, das Kapitel zwei Schlüssel zu den Privilegien, Statuten, Fundation, Briefen, Siegel und Heimlichkeit ihrer Kirche haben, um gemeinsam darüber zu gehen (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. CXI).

Über die Register der Vikare bestimmten die Statuten um 1525, daß sie in der Registratur verwahrt werden sollen, damit beim Tod der Vikare die Einkünfte nicht den Nachfolgern weggenommen werden können (W Abt. 20 Nr. II 1; Str 2 S. XXXVIII). Dies läßt für die Urkunden der Altäre auf einen gemeinsamen Aufbewahrungsort mit andern Stiftdokumenten schließen. Doch gab es mehrere Archivbehälter, wie aus den Statuten der Sebastiansbruderschaft von 1492 hervorgeht. Dekan, Kapitel und Vikare nehmen darin die Bestimmung auf, daß man für die Brüder einen Kasten oder Schrank mit drei Schlössern machen soll. In ihn sollen Opfer, Kerzen, Urkunden und was der Bruderschaft gehört, hineingelegt werden. Dazu sollen drei Personen: ein Kanoniker, ein Vikar und ein weltliches Bruderschaftsmitglied, verordnet werden, von denen jeder einen Schlüssel haben soll. Die weltlichen Brüder sollen sich keiner andern Schränke, Kisten oder Sachen des Stifts unterziehen (Str 2 S. 298 Nr. 643). Über die Urkunden der Bruderschaft wurde auf einem Doppelblatt Papier mit dem jüngsten Datum des 22. Dezember 1512 ein Verzeichnis angelegt, das elf Stücke aufführt (W Abt. 20 Nr. 232 a; Str 2 S. CXI f.).

Auch das Testament und die Register über die Stiftung des Vikars Thilmann Brandt von 1554 befanden sich in der Sakristei in einer eigenen Kiste. Sie war mit drei Schlössern versehen, zu denen die drei Testamentare die Schlüssel hatten (W Abt. 20 Nr. II 2).

Die Bemühung des Stifts um seine Dokumente ging freilich nicht so weit, daß es ein Kopiar anlegte. Auch ist eine Ordnung des Archivs nicht ersichtlich; die Rückvermerke des 14. bis 16. Jahrhunderts auf vielen Stiftsurkunden zeigen keine Systematik.

Bei Einführung der Reformation wurde das Stiftsarchiv nicht in die gräfliche Kanzlei nach Dillenburg verbracht, sondern blieb in Diez. Die Landschreiber der Grafschaft, die seitdem zugleich Stiftsrentmeister waren, stellten hier vom Ende des 16. Jahrhunderts an bis etwa 1621 ein Kopiar her, das nach Orten gegliedert 226 Urkunden aufführt. Aus der Zeit bis 1564 bringt es 174 Stück, darunter auch die Urkunden über die Stiftsgründung mit der Vorurkunde des Stifts Salz von 1255 (Str 2 S. 159 Nr. 324). Von den Dokumenten bis 1500 sind 19 nicht in der Ausfertigung überliefert (W Abt. 20, Kopiar 1; Str 2 S. CXII). Um 1715 verzeichnete die Stiftsverwaltung die Urkunden des Stifts betreffend die Güter und Gefälle von 14 Orten (W Abt. 20, Kopiar 2). Doch bald darauf wurde das Stiftsarchiv mit dem Archiv der Grafschaft Nassau-Diez vereinigt. Mit

diesem gelangte es beim Zusammenschluß der nassau-oranischen Lande 1743 nach Dillenburg, wo 1747 ein fachmännischer Archivar angestellt und 1764/1766 ein eigener Archivbau errichtet wurde (Otto Renkhoff in: Übersicht über die Bestände S. XXI f.). Von ungeschultem Personal wurden dort Stiftsurkunden in zwei Bänden kopiert (W Abt. 20, Kopiar 3).

Das Stiftsarchiv ging damit im Landesarchiv auf. Dies war nur noch ein Filialarchiv, als 1816 in Idstein ein Zentralarchiv für das Herzogtum gebildet wurde. Nachdem das Dillenburger Archiv 1849 seine Urkunden nach Idstein abgeliefert hatte, wurde das Stiftsarchiv hier künstlich neu gebildet, doch manche Dokumente, die zum Stiftsfonds gehörten, blieben bei dieser Aktion im Dillenburger Urkundenbestand (W Abt. 170) zurück (Str 2 S. CXIII f.).

Der Archivbestand Stift Diez (W Abt. 20) umfaßt etwa 420 Urkunden bis 1564 und etwa 65 Urkunden bis 1778 betreffend den evangelischen Stiftsfonds, ferner die erwähnten Kopiare und Urkundenverzeichnisse sowie Akten bis 1814. An Akten aus der Zeit des katholischen Stifts sind lediglich ein Register der Präsenzgüter um 1355 (s. § 25), ein Register der Erasmusvikarie von 1483–1486 (s. § 16,1) und Präsenzregister von (1517), (vor 1537), (vor 1553) und 1562 überliefert (s. § 25). Register über die Zehntverpachtungen des Stifts 1559–1565 wurden 1628 an Kurtrier ausgeliefert (W Abt. 171 Nr. K 816 Bl. 191; Str 2 S. L). Das beim Stift geführte Seelbuch (s. § 22) ist nicht auf uns gekommen.

Die bei manchen Stiftsurkunden festzustellenden Feuchtigkeitsschäden könnten schon bei der Lagerung in der Kirche zu Diez eingetreten sein. Sie könnten aber auch Folge der Leiden sein, die das Dillenburger Landesarchiv 1806–1814 durchmachte, vgl. dazu Emil Becker, Beiträge zur Geschichte des Archivs und der Kanzlei des nassauischen Hauses zu Dillenburg 4 (Siegerland 19. 1937 S. 92 f.).

## § 5. Die Bibliothek

Das Vorhandensein einer Stiftsbibliothek geht aus einem Eintrag in der Rechnung des nassauischen Kellners zu Diez von 1499 hervor. Er notiert darin, daß er am 19. November (*uff sent Elyzabeth tag*) *etzliche bucher im stiefft zu Dietz* auf Befehl des Grafen entliehen und nach Dillenburg geschickt hat (W Abt. 19 Nr. 10045). Die Statuten um 1525 verfügen in Artikel 14 *De librorum occultatione*: Wer eine zur öffentlichen Nutzung bestimmte Sache an sich nimmt, begeht eine Veruntreuung (*crimen peculatus*), die ein Diebstahl gemeinschaftlichen Vermögens ist (*furtum est rei publice*). Wer sie außerdem von dem heiligen Ort fortnimmt, begeht ein

Sakrileg, das dem Verrat des Judas zu vergleichen ist. Und Artikel 25 besagt: Jeder muß die Bücher verschließen und alles treu zurückgeben (W Abt. 20 Nr. II 1; Str 2 S. XXXVII f.).

Die Stiftsgeistlichen verfügten jedoch auch über eigene Bücher zum Gottesdienst. Der Vikar des Altars St. Maria Magdalena bestimmt 1350 testamentarisch seinem Altar das ihm selbst vermachte Missale (Str 2 S. 196 Nr. 399). Ein Kanoniker stiftet vor 1467 der Frühmesse ein Brevier und was zum Lesen der kanonischen Stunden gehört (ebenda S. 269 Nr. 583). Dem Vikar des Erasmusaltars schuldet 1486 ein anderes Stiftsmitglied 4 Albus von einem Psalterium (ebenda S. 290 Nr. 626). Der Altar besaß auch ein Missale, worin laut Nachricht um 1550 dessen Hofgut zu Freyendiez verzeichnet ist (W Abt. 171 Nr. D 259 und Nr. Z 1988 Bl. 16).

Die Stiftsbücherei ging bei Durchsetzung des reformierten Bekenntnisses unter. Die Visitationskommission stellte am 20. Juli 1590 noch 10 (nach einer andern Textfassung: ungefähr 16) *stuck in folio, alt werk von geschriebenen buchern, welche nichts diegen* (taugen), fest, außerdem im Chor zwei große alte, verschlossene und an Ketten hängende Meßbücher, in denen hinten die Gefälle des Stifts verzeichnet standen. Als letzte *instrumenta idolatrica* des Stifts sollen diese beiden Meßbücher hinweggetan werden, sobald die Kanoniker durch einen Notar den Katalog der Gefälle haben extrahieren lassen (W Abt. 171 Nr. D 245 Bl. 18 r, vgl. auch Nr. D 244 Bl. 164 r und Nr. K 1889 Bl. 4 r).

Blätter illuminierter liturgischer Pergamenthandschriften, die als Einband für Rechnungen des evangelischen Pfarrers Heinrich Wissenbach von 1588, 1589 und 1590 und des Stiftskellners Anton Hoen von 1620 verwandt worden sind (W Abt. 20 Nr. R 1), stammen höchstwahrscheinlich aus der Stiftsbibliothek. Denn Mechtel, Pagus Logenahe berichtet von solcher Zerschneidung der pergamentenen Bücher für Einbände der Register (W Abt. 3004 A Nr. 13 S. 304, Nr. 13 a Bl. 68 v).

### 3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

#### § 6. Namen und Lage, Patrozinium

Das Stift lag innerhalb der Stadtmauer von Diez vor dem Aufstieg zur Burg (Topographische Karte 1 : 25 000 Bl. 5614 Limburg). Der Zugang zur Burg von der bei Diez die Lahn westöstlich querenden Fernstraße (s. dazu § 8,1) führte — ob von Westen über die Lahnbrücke oder von Osten durch die Altstadtstraße — in jedem Fall durch die Pfaffengasse (so nach den Kurien der Kanoniker genannt, s. § 3,8), über deren nördlichem Ende sich die ehemalige Stiftskirche, heute evangelische Pfarrkirche, erhebt.

Hauptpatronin des Stifts war die Muttergottes, wie der Name des Stifts, sein Siegel und das Patrozinium des Hochaltars ausweisen. In der Vollmacht, die Erzbischof Boemund von Trier 1289 dem Grafen Gerhard IV. von Diez zur Stiftsgründung ausstellt (Str 2 S. 160 Nr. 326), wird das Patrozinium noch nicht genannt. Es begegnet erst in der Intitulatio einer Urkunde des Dekans und Kapitels von 1294; bei Anerkennung des gräflichen Patronatsrechts erklären sie darin, Graf Gerhard von Diez habe 1289 die Kirche in Diez zu Ehren der hl. Jungfrau Maria sowie St. Johannes des Täufers, St. Johannes des Evangelisten und des Märtyrers St. Georg erbaut (Str 2 S. 162 Nr. 331). Der hl. Georg wird seitdem aber unter den Nebenpatronen nicht mehr genannt. Graf Gottfried von Diez erneuert dem Stift 1325 die Schenkung seiner Eltern zu Ehren Marias, St. Johannes des Täufers und St. Johannes des Evangelisten (Str 2 S. 177 Nr. 359).

Die beiden Nebenpatrone erscheinen neben St. Maria nur noch 1451, 1483 und 1485 in Pfründenverleihungen der Herren von Eppstein (Str 2 S. 256 Nr. 549, S. 286 Nr. 617, S. 288 Nr. 623).

Das Stift wird lateinisch üblicherweise als *ecclesia collegiata* — so zuerst 1345 (Str 2 S. 190 Nr. 389) — oder einfach als *ecclesia* bezeichnet. Doch anfangs treten auch andere Bezeichnungen auf. In der ersten Urkunde, als am 2. November 1289 die vom Trierer Erzbischof mit der Prüfung der Gründungsbedingungen beauftragten Kommissare ihm Bericht erstatten, sprechen sie von der *ecclesia conventualis* (ebenda S. 159 Nr. 325). Der Erzbischof nennt das Stift jedoch am 5. Dezember 1289 bei dessen Bestätigung *collegium clericorum* (ebenda S. 160 Nr. 326), ein Begriff, den der Stellvertreter des Archidiakons von Dietkirchen in seiner Bestätigung vom 26. Januar 1290 aufnimmt (ebenda S. 161 Nr. 329) und den desgleichen

Dekan und Kapitel selbst in ihrer Urkunde nach 5. Mai 1294 anwenden (ebenda S. 162 Nr. 331). Doch heißt das Stift auch noch 1315 und 1332 *ecclesia conventualis* (ebenda S. 173 Nr. 354, S. 182 Nr. 370). 1303 und 1317 findet sich sogar der Titel *monasterium* (ebenda S. 164 Nr. 336, S. 173 Nr. 356). Der Gründer des Stifts, Graf Gerhard IV. von Diez, nennt es am 20. August 1294 einfach *collegium* (ebenda S. 163 Nr. 333) und sein Nachfolger, Graf Gottfried, am 10. November 1308 *collegium canonicorum* (ebenda S. 168 Nr. 342). Ungewöhnlich ist die Bezeichnung der Stiftskirche als *dhumkirche* in einer Urkunde der Regenten des Fürstentums Hessen in Kassel vom 26. März 1514, der sich am folgenden Tag auch Graf Johann von Nassau-Diez anschloß (W Abt. 20 Nr. 234 und 235).

### § 7. Das Stift St. Adelphus in Salz

Das Stift Diez hatte einen Vorläufer in dem Stift St. Adelphus zu Salz auf dem Westerwald (Topographische Karte 1 : 25 000 Bl. 5413 Westerburg). Der Ort hat eine geschützte, günstige Siedlungslage auf dem flachen Osthang einer westlich im Sengelberg (444 m) gipfelnden Erhebung, während im Osten das Salzbachtal mit der Gemeinde Roth und nach Süden zum Neurother Hof hin Wiesen angrenzen. Die in herausgehobener Lage am Südostrand des Dorfes befindliche Pfarrkirche ist eine flachgedeckte romanische Pfeilerbasilika von fünf rundbogigen Arkaden ohne Querhaus mit hohem viereckigen Westturm (Länge des Schiffs mit Turm 22,25 m, Breite 15,20 m laut Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege in Mainz vom 14. Juli 1987) und einem östlichen spätgotischen Chor von zwei Jochen und Fünftachtelschluß mit wappengeschmücktem Sternengewölbe. Vom Chor führen romanische Rundbogentüren nördlich in eine Kapelle und südlich in die Sakristei (Lotz-Schneider S. 395; Luthmer 4 S. 158 f.; Dehio-Caspary S. 770 f.; vgl. Abb. 4). Somit schon architektonisch eine der ältesten Kirchen des Westerwaldes, bestand sie auch bereits um 1150 (s. im folgenden) und bildete innerhalb der Grafschaft Diez und des Dekanats Dietkirchen den Mittelpunkt eines weiten, sich in seinen Filialorten 3 km nach Südosten und 8 km nach Nordwesten zum Hohen Westerwald hin erstreckenden Pfarrsprengels mit mehr als 20 kleinen Siedlungen (Kleinfeldt-Weirich S. 150 Nr. 23; s. a. § 28). Ist Salz wohl vordeutschen Ursprungs, so entstanden auch nicht wenige Filialorte, soweit ihre Namen auf -heim, -bach, -dorf und -ingen enden, noch in der fränkisch-karolingischen Epoche (Gensicke, Westerwald S. 9 f., 12).

Das im rechtsrheinischen Trierer Diözesangebiet einzigartige Patrozinium St. Adelphus der Kirche (zuerst auf einer Glocke von 1451 bezeugt,

vgl. Luthmer 6 S. 146) verweist auf den Metzzer Bischof aus der Mitte des 4. Jahrhunderts, dessen Verehrung sich ausbreitete, als die Reliquien 826 in die Benediktinerabtei Neuweiler im Elsaß kamen, wo man im 12. Jahrhundert eine diesem Heiligen geweihte Stiftskirche errichtete (Joseph Braun, Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst. 1943 Sp. 29).

Das Stift Salz erscheint zum ersten Mal in einer Urkunde vom 27. April 1255. Siegfried Herr von Runkel bekundet darin, daß sein Streit mit Graf Gerhard (III.) von Diez wegen der Güter, die der Graf von Vater, Mutter und Großmutter in Salz, Hasselbach und Birlenbach ererbt hat, dahin beigelegt ist, daß diese dem Aussteller zum vierten Teil zustehen sollen, jedoch mit Ausnahme der Verleihung der Präbenden und der Kirchen. Damit ihm aber auch wegen der Präbenden eine Gunst zuteil wird, soll der Graf eine der Präbenden in Salz bei Vakanz einem der Söhne Siegfrieds von Runkel zu kanonischem Besitz (*canonice possidendam*) verleihen (Str 2 S. 159 Nr. 324; Druck: Reinhard, Kleine Ausführungen 1 Nr. 3 S. 98; Gensicke, Zur Deutung der Urkunde von 1255 S. 30).

Das Stift Salz begegnet dann wieder in der Person des Dekans Dietrich, der im November 1261 und am 6. Januar 1273 als Zeuge in Urkunden des Dieter Herrn von Molsberg (1230—1276) erscheint (Struck, Marienstatt S. 25 Nr. 54, S. 44 Nr. 92). Über die Zahl der Pfründen werden wir nur aus der ersten Urkunde des Stifts Diez vom 2. November 1289 unterrichtet, worin die von Erzbischof Boemund von Trier zur Prüfung der Gründungsbedingungen dieses Stifts bestellten Kommissare ihm berichten, in der Kirche zu Salz seien vier Pfründen vorhanden, die alle der Graf von Diez zu verleihen habe und von denen eine mit der Pastorie verbunden sei (Str 2 S. 159 Nr. 325). Die Vierzahl der Präbenden ist auch bereits für 1255 zu vermuten, da Siegfried von Runkel den vierten Teil am Gut des Grafen von Diez im Kirchspiel Salz und ebenso das Recht auf eine der Salzer Präbenden erhält. Als der Erzbischof am 5. Dezember 1289 die von Graf Gerhard IV. gewünschte Übertragung von drei dieser Präbenden auf das Stift Diez vornimmt, bezeichnet er Salz gleich Diez als *collegium clericorum* (ebenda S. 160 Nr. 326).

Der Erzbischof spricht dabei von dem *collegio clericorum ... ab antecessoribus dicti comitis instituto et dotato*. Da also mehrere Vorgänger Graf Gerhards IV. an der Gründung des Stifts Salz beteiligt gewesen sind, dürfte dies in der Zeit geschehen sein, als die Söhne von Graf Heinrich von Diez-Weilnau (1188—1226), Gerhard (1234—1247) und Heinrich (1234—1281), in Gesamtherrschaft mit ihrem Vetter, Graf Gerhard III. (1233—1262) von Diez, regierten (Gensicke, Westerwald S. 242). Es verdient deshalb Beachtung, daß in einer Urkunde des Stifts Limburg von

1234 unter den Zeugen auf den Pfarrer Wigand zu Salz — zugleich der erste Nachweis des dortigen Pfarrers nach einem Priester Albert um 1225 (Gensicke, *Die vier Kirchspiele* S. 322) — der Priester Gerhard und der Subdiakon Heinrich von Schenkelberg folgen (Str 1 S. 17 Nr. 26). Die Vermutung liegt nahe, daß beide auch Geistliche der Salzer Kirche waren. Es ist somit nicht nur die Aussage möglich, daß die Gründung des Stifts zwischen 1234 und 1255 erfolgte, sondern auch, daß ihm eine Klerikergemeinschaft zur Versorgung des großen Pfarrsprengels voraufging. Die Entstehung des Stifts Salz könnte also ähnlich verlaufen sein wie bei dem 1303 gegründeten Stift St. Martin in Oberwesel, wo ein stiftsähnliches Leben bereits für das ausgehende 13. Jahrhundert erschlossen ist (GS NF 14 S. 426 f.); durch den Stadtcharakter Oberwesels, in dessen Mauern das Stift St. Martin lag, bestand allerdings ein nicht zu übersehender erheblicher Unterschied. Die Dotation des Stifts Salz findet indes eine interessante Parallele in dem Stift an der Pfarrkirche Liebfrauen zu Oberwesel, das vor der Stadtbefestigung des 13. Jahrhunderts lag. Denn in der Gründungsurkunde dieses Stifts von 1258 wird gesagt, daß die Einkünfte der Pfarrei zum Lebensunterhalt für den Dekan und die sechs Kanoniker ausreichen (GS NF 14 S. 288).

Die Vierzahl der Kanoniker in Salz ist gewiß durch die ungleich schmalere Vermögensbasis der Kirche infolge des dörflichen Charakters des Stiftssitzes und des wenig ertragreichen zugehörigen Sprengels bedingt. Das Stift liegt damit auch an der untersten Grenze der Personalstärke von Stiften, indem zur Not noch eine monatliche Bereitschaft zum Wochenturnus des Hebdomadardienstes im Chor möglich war. Immerhin steht das Stift Salz damit nicht allein (Schäfer, *Pfarrkirche und Stift* S. 161). Aus der Geringzahl der Pfründen erklärt es sich, daß beim Stift Salz außer dem Dekan keine weitere Dignität bezeugt ist. Auch beim Liebfrauenstift in Oberwesel wurden trotz der doppelten Zahl der Kanoniker neben dem Dekan erst 1339 die Ämter des Scholasters, Kantors und Kustos geschaffen (GS NF 14 S. 289), und beim Stift Diez errang keine Dignität neben dem Dekan Bedeutung (s. § 14,1 und 2).

Wenn wir den Pfarrsprengel als Basis des Stifts Salz bezeichnen, so ist dabei freilich nicht allein an seine Größe zu denken, sondern auch die Tatsache einzubeziehen, daß in ihm ein zahlreicher Adel angesessen war<sup>1)</sup>. Insbesondere ist zu beachten, daß im Kirchspiel die wohl kurz vor 1116 als Glieder einer Burgenkette zur Sicherung und Überwachung der Straße Frankfurt—Köln seitens des Reiches errichteten Burgen Molsberg und

<sup>1)</sup> GENSICKE, *Die vier Kirchspiele* S. 322 f., 325 f.; ders., *Die von Witzelbach* (NassAnn 76. 1975 S. 192—195); ders., *Die von Ottenstein* (NassAnn 82. 1971 S. 330—340).

Weltersburg lagen, von denen diese 1,5 km nördlich und jene in der doppelten Entfernung südöstlich Salz benachbart sind (Gensicke, Molsberg und Weltersburg S. 202 f.). Welche Bedeutung die Burg Molsberg als Sitz der sich nach ihr nennenden Edelherren für das Stift besaß, erhellt daraus, daß der Dekan Dietrich des Stifts nur als Zeuge in zwei Urkunden des Dieter Herrn von Molsberg vorkommt (s. oben) und in der zweiten Urkunde als dessen Kaplan bezeichnet wird.

Doch aus der zu vermutenden Klerikergruppe an der Kirche zu Salz wurde ein Stift erst auf dem Wege einer Gründung und Dotation. Die schon erwähnte Urkunde des Trierer Erzbischofs von 1289 bezeugt dies. Eine Urkunde darüber fehlt jedoch, wie überhaupt kein eigenes Dokument des Stifts Salz überliefert ist. Aber über das Motiv der Gründung durch die Diezer Grafen läßt sich anhand der oben behandelten Urkunde von 1255 eine Aussage machen.

Der in der Urkunde von 1255 beigelegte Streit bezog sich auf das an Graf Gerhard III. von Diez gefallene Erbteil seiner Großmutter, der Frau seines Großvaters Graf Heinrich von Diez (1145–1189). Sie war eine geborene Gräfin von Leiningen. Er hatte durch die Heirat von den Leiningern, seine Stellung als Niederlahngaugraf wesentlich festigend, neben anderem grundherrlichen Besitz deren Eigengut in Salz, Hasselbach und Birlenbach mit dem Patronat der Kirchen erworben — dies zugleich ein Anhaltspunkt für das Alter der Kirche in Salz um 1150. Von einer Schwester dieser Gräfin von Leiningen hatte aber auch Siegfried von Runkel (1181–1226), der gleichnamige Vater des Ausstellers der Urkunde von 1255, um 1190 die Vogtei über das Stifts Gemünden ererbt<sup>1)</sup>. Von dem Vogteisitz Westerburg aus nahmen die Herren von Runkel Einfluß auf das Kirchspiel Salz; die Urkunde von 1255 zeugt davon. Möglicherweise wollten also die Grafen von Diez mit Errichtung des Stifts Salz der vom Vogt des Stifts Gemünden ausgehenden Raumerfassung entgegentreten.

Einflüsse aus dem politischen Kräftespiel im Pfarrsprengel von Salz dürften dann auch an der Verlegung des Stifts nach Diez beteiligt gewesen sein und den Grafen Gerhard IV. von Diez in dem Entschluß bestärkt haben, den Burgsitz Diez durch ein Stift auszugestalten. In erster Linie mag dabei eine Rolle gespielt haben, daß Dieter Herr von Molsberg 1273

---

<sup>1)</sup> Vgl. GENSICKE, Westerwald S. 93, 128 f.; ders., Die Vier Kirchspiele S. 321 f.; ders., Die Abstammung der Gemahlin Graf Heinrichs II. von Diez (1145–1189) und die Anfänge der Grafen von Diez (HessFamilienkde 5. 1955 Sp. 225–230); ders., Zur Deutung der Urkunde von 1255 S. 28 f.; ders., Von der Karolingerzeit bis zur Neuzeit (Heimatchronik des Westerwaldkreises = Heimatchroniken der Städte und Gemeinden der Bundesrepublik 48. 1978 S. 53–114) S. 61; vgl. auch Stift Gemünden § 9.

seine Burg Molsberg dem Erzstift Trier zu Lehen auftrag (Gensicke, Molsberg und Weltersburg S. 203). Dadurch war die „Alte Straße“ Diez – Nentershausen – Wallmerod, die einen Zubringer zur Hohen Straße Frankfurt – Köln darstellt (Eichhorn, Zur Topographie S. 115), und somit die Verbindung von Diez zum Stift Salz unter die Kontrolle des mächtigen, von Montabaur nach Osten vorstoßenden Trierer Kurfürsten geraten.

Andere Momente mögen zudem bewirkt haben, daß laut der ersten Urkunde des Stifts Diez vom 2. November 1289 der Kirche in Salz häufig der Gottesdienst vorenthalten wurde, weil die Geistlichen wegen der unzureichenden Einkünfte nicht residieren wollten. Da die drei nach Diez übertragenen Pfründen nur einen Schätzwert von jährlich 24 Mark haben, wie es dort heißt, waren die Pfründen im Stift Salz freilich nur halb so gut dotiert wie dann im Stift Diez. Man kann aber bei einem florierenden Stift immer auch mit zusätzlichen gottesdienstlichen Einnahmen der Präsenz rechnen; sie fielen offenbar nun in Salz aus nicht bekannten Gründen aus.

Vom Personal des Stifts kommt außer dem schon genannten Dekan Dietrich lediglich der dortige Pastor Kuno vor. Mit seinem Bruder Dietrich, Kanoniker zu Limburg, steht er am 1. Juli 1284 unter den Zeugen einer Urkunde des Prämonstratenserinnenklosters Beselich (Str 3 S. 152 Nr. 314). Es muß offen bleiben, ob dieser verwandtschaftlichen Beziehung des Salzer Pastors zu einem Limburger Kanoniker Einflüsse der Herren von Isenburg zugrundeliegen, die Stadtherren von Limburg waren und außerdem sowohl an der Weltersburg beteiligt waren als auch im Salz westlich benachbarten Kirchspiel Meudt saßen. Zu erschließen ist ferner ein Kanonikat des Philipp von Westenburg, 1288–1324/25 Propst von St. Viktor in Xanten (GS Alte Folge 3,1: Wilhelm Classen, Archidiakonats Xanten. 1938 S. 87). Denn Graf Gottfried von Diez verspricht am 10. Juni 1309 dem Stift Diez, daß diesem die Pfründe des Philipp von Westenburg, Propstes des Stifts Xanten, in der Kirche zu Salz nach dessen Tod oder Verzicht zufallen soll (Str 2 S. 169 Nr. 344). Dieser Philipp ist ein Sohn des Siegfried Herrn von Runkel (1223–† 1266), der die obenerwähnte Urkunde von 1255 ausstellte. Er besaß also ohne Zweifel sein Kanonikat in Salz, weil Graf Gerhard III. von Diez laut der Urkunde von 1255 Siegfried von Runkel zugesagt hatte, einem Sohn desselben eine Präbende zu verleihen. Die Zahlung des Subsidiiums für diese Pfründe 1329 (Str 2 S. 182 Nr. 369) und 1347 (ebenda S. 193 Nr. 393) seitens des Stifts Diez beweist, daß sie inzwischen in der Tat vom Stift Salz auf das Stift Diez übergegangen ist.

Es gibt sogar eine bedeutsame personelle Kontinuität zwischen beiden Stiftungen, wenn es zutrifft, daß der 1261 und 1273 bezeugte Dekan Dietrich

zu Salz identisch ist mit dem ersten Dekan Dietrich des Stifts Diez, der 1294 bis 10. November 1308 vorkommt (s. § 29). Wir haben gesehen, daß der Salzer Dekan Dietrich Kaplan des Dieter Herrn von Molsberg war. Graf Gottfried von Diez überließ aber am 10. Juni 1309 dem Stift die Prébende des Philipp von Westenburg als Ersatz für die Pfründe, die das Stift Heinrich, Sohn Giso I. Herrn von Molsberg, gewährt. Da der Diezer Dekan Dietrich nach dem 10. November 1308 nicht mehr vorkommt und bald darauf wohl gestorben ist, könnte Giso I. also für seinen Sohn Heinrich die Pfründe erlangt haben, die sein Vater Dieter einst für seinen Kaplan, den Salzer — und dann Diezer — Dekan Dietrich erworben hatte.

## § 8. Die Gründung des Stifts St. Maria in Diez

### 1. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts

Ein Reihengräberfriedhof im hängigen Gelände gegenüber dem Güterschuppen des Bahnhofs Diez macht hier bereits eine fränkische Siedlung wahrscheinlich<sup>1)</sup>. Die Wüstung Selhoben nordwestlich von Diez deutet auf einen fränkischen Herrenhof hin. Der erste Beleg für Diez (als *Theodissa*) zu 790 (MGH. DCarol. I Nr. 165 S. 223) bezieht sich vermutlich zwar auf Altendiez, das rechts der Lahn westlich von Diez liegt. Und es muß offen bleiben, ob der Name von „Volksburg“ abzuleiten und diese auf dem Burgberg zu suchen ist<sup>2)</sup> oder ob Theodo (756—776), der Vertreter eines fränkischen Hochadelsgeschlechts, Ortsnamenbildend war und er seinen Herrnsitz auf dem curtis-mäßigen Bering der Kirche St. Peter, der rechts der Lahn gelegenen Pfarrkirche von Altendiez, hatte<sup>3)</sup>. Doch das 1053 im Niederlahngau auftretende Grafengeschlecht erbaute sich links der Lahn auf dem die Fernstraße kontrollierenden Porphyrfelsen eine Burg, nach der es sich seit 1063/1073 nannte<sup>4)</sup>, und seitdem wird unter der Burg eine Talsiedlung entstanden sein.

Die Bedeutung der Fernstraße bezeugt das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1213 für den Grafen Gerhard II. von Diez, worin der Kaiser diesem erlaubt, bei Diez einen Zoll von Wein und Getreide zu erheben (W Abt. 170 Nr. 5; Winkelmann, Acta 1 Nr. 118 S. 100). Auf Nahverkehr

<sup>1)</sup> Vgl. Hermann AMENT, Zum Münzgrab von Niederselters (Germania 45. 1967 S. 128 f.).

<sup>2)</sup> So BACH, *Theodissa* > Diez. 1955 S. 209 f., 1964 S. 352 f.

<sup>3)</sup> So GENSICKE, Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? S. 27 f.

<sup>4)</sup> LAUT, Territorialgeschichte S. 272; GENSICKE, Westerwald S. 46, 146 f.; HECK, Die goldene Grafschaft S. 53.

deutet es hin, daß Graf Gerhard IV. von Diez und seine Miterben 1281 dem Kloster Dirstein 12 Malter Korngülte aus ihren Mühlen zu Diez an der Lahn und an der Aar (die bei Diez in die Lahn mündet) schenken (Str 3 S. 290 Nr. 553); diese Mühlen sind wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden (Schaus, Beiträge S. 29).

Die Bewohner der Burg und des Tals dürften pfarrlich zu Freindiez (1 km ö Diez) gehört haben. Dies macht die westliche Ausdehnung des Freindiezer Pfarrsprengels wahrscheinlich, wo Birlebenbach, Fachingen und die Hälfte von Balduinstein dazugehören (Kleinfeldt-Weirich S. 176 Nr. 14). Auch ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß der Diezer Burgfrieden vom 29. September 1420 *binder sente Jacobs kirchen* zu Freindiez herumführte, sie also mit einschloß (W Abt. 170 Nr. 1126; dieser Passus nicht im Abdruck bei Colombel, Die Burgen S. 82 f.). Das Patrozinium St. Jakob der Freindiezer Pfarrkirche ist zwar erst 1406 belegt (Str 2 S. 234 Nr. 485; irrig St. Peter als Patrozinium von 1289 bei Kleinfeldt-Weirich S. 176 Nr. 14; Renkhoff, Patrozinien S. 112 Nr. 79 k, vgl. Str 2 S. 160 Nr. 325 Anm. 1). Es kommt aber auch bei Kirchen der ältesten Sprengelbildung vor (Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation 10 S. 235 f.).

An eine pfarrliche Zugehörigkeit zur gegenüber rechts der Lahn gelegenen Kirche auf dem Petersberg ist nicht zu denken, da sie einem anderen Landdekanat angehörte. Wenngleich zuweilen Pfarrsprengel die Lahn überschritten, so kommt dies doch stets in den Grenzen der Landdekanate zum Ausdruck, wie bei Dausenau, Dietkirchen und Nassau festzustellen ist (vgl. Kleinfeldt-Weirich Tf. VII und VIII).

## 2. Der Gründungsvorgang

Die Gründung des Stifts Diez ist darum so bemerkenswert, weil hier auf religiösem Gebiet die Ausbildung einer zentralörtlichen Funktion der Siedlung begonnen wird. Vorgang, Motiv und Auswirkung der Gründung dieses Stifts haben bereits den Limburger Stiftsdekan Johannes Mechtel beschäftigt. In seiner 1610/12 verfaßten Limburger Chronik erklärt er: *Es wolten die graven zu Dietze der herlichkeit Lympurg nicht nachlassen, darum griffen sei das stift b. v. M. zu Salz an, transferirten und legten das gen Dietz und verbesserten dasselbig ganz reichlich, also daß sich darzu schlugen die vom adel gleichwie auch zu Lympurg und erwehleten dahin burkseß zu machen* (Knetsch, Limburger Chronik S. 55 f.). Nach Mechtels Ansicht sahen also die Grafen von Diez, welche Rolle das Stift St. Georg in Limburg für das Aufblühen einer Siedlung bedeutete, und suchten daher in Rivalität zu dieser ca. 4 km lahnaufwärts gelegenen Stadt auf künstlichem Wege bei ihrer Burg ein

Gleiches zu erreichen. Richtig erkannte Mechtel dabei auch als wesentlichen Bestandteil des Gründungsvorgangs die Verlegung des Stifts Salz, über dessen Patrozinium er sich allerdings irrt.

Gründer des Stifts Diez ist Graf Gerhard IV. von Diez (1272–1306, † vor dem 10. November 1308, vgl. Gensicke, Westerwald S. 242). Er wandte sich mit seiner Absicht an den zuständigen Diözesanen, Erzbischof Boemund von Trier, der den Dekan und den Thesaurar des Stifts Dietkirchen mit der vorbereitenden Untersuchung der erforderlichen Bedingungen beauftragte. Sie unterziehen sich dieser Aufgabe gemeinsam mit dem Grafen und teilen dem Erzbischof ihr Ergebnis am 2. November 1289 mit (Str 2 S. 159 Nr. 325). Es geht dabei zum einen um den Platz zur Bewohnung durch sechs Kanoniker und zur Anlage einer Immunität und eines Friedhofs und zum andern um die Dos. Sie besteht aus drei Komplexen: erstens dem Allod des Grafen zu Hasselbach im Schätzwert von 3 Mark nebst dem Patronatsrecht über die Kirche zu Allendorf und dem Erbgut in Frondorf im Schätzwert von 9 Mark, zweitens den Einkünften der drei vakanten Kirchen St. Petersberg, Freindiez und Rotenhain, wo dem Grafen das Patronatsrecht zusteht, im Schätzwert von 60 Mark und mehr und drittens aus drei Pfründen zu Salz im Schätzwert von 24 Mark.

Auf Grund dieser Auskunft gibt der Erzbischof von Trier am 5. Dezember 1289 dem Grafen von Diez Vollmacht zur Bestellung eines Stiftskollegiums. Er bezieht sich dabei darauf, daß der Graf eine Kirche bei Diez für dies Kollegium erbaut hat oder zu erbauen im Begriff ist, und bestätigt mit dem Domkapitel den Kirchenbau (Str 2 S. 160 Nr. 326). Schon am folgenden Tage teilt der Graf von Diez sowohl dem Erzbischof (ebenda S. 160 Nr. 327) als auch dem Trierer Domkapitel (ebenda S. 161 Nr. 328) mit, daß er mit seiner Frau Elisabeth (von Sayn) seine Kirche zu Diez, die er mit Einverständnis des Erzbischofs neu begründet hat und jetzt zu gründen beabsichtigt (*de novo fundavimus et adhuc intendimus*), mit seinem Erbgut zu Hasselbach und Frondorf nebst dem Patronatsrecht zu Allendorf im Schätzwert von 12 Mark bewidmet hat. Er verzichtet hiermit auf diese Güter zu Händen des Erzbischofs und des Domstifts, damit die Kleriker, die dort künftig den Gottesdienst verrichten, die Güter frei besitzen.

Diese Urkunde des Grafen stellt offenbar eine vom Erzbischof geforderte Zusicherung dar. Der Gründungsvorgang ist abgeschlossen, als der Stellvertreter des Archidiakons von Dietkirchen auf Bitten des Grafen gemäß der Bestätigung des Erzbischofs und Domkapitels seinerseits am 26. Januar 1290 die Einrichtung eines Kollegiums von Klerikern an der vom Grafen erbauten Kirche zu Diez bestätigt (Str 2 S. 161 Nr. 329).

Daß zur Ausstattung keine Einkünfte in Diez gehören, zeigt deutlich den Charakter der Neugründung. Alles Stiftungsgut bringt der Graf aus seinen Besitzungen und Patronatsrechten auf. Sie stellen das Stift in einen weiten Radius. Allendorf (w Weilburg), das damit erstmals als Kirche (Patrozinium St. Stephan) bezeugt ist (Kleinfeldt-Weirich S. 141 Nr. 1 irrig 1288, vgl. Str 2 S. 161 Nr. 327 Anm. a), war Sitz eines den Grafen von Diez mit den Herren von Merenberg gemeinsamen Gerichts (May, Oberlahnkreis S. 217); die Urkunde nennt aber zunächst das Allod des Grafen in der Filiale Hasselbach. Auch in Frondorf (wüst bei Eisenbach, sö Limburg) greift der Graf auf Erbgut zurück. In Rotenhain (zwischen Westerburg und Hachenburg), dessen Kirche (Patrozinium St. Martin) hier auch zum ersten Mal erscheint (Kleinfeldt-Weirich S. 149 Nr. 22), gehen die Rechte des Diezer Grafen vermutlich auf die gleichen Vorbesitzer wie bei Salz und Hasselbach zurück (Gensicke, Landesgeschichte S. 131). Besitzrechtlich erscheint das Stift Diez also insoweit als eine Fortentwicklung der Basis des Stifts Salz.

In der Bindung zum Teil entfernt liegender Kirchen und Besitzungen an den Burgsitz der Grafen von Diez kommt somit markant zum Ausdruck, daß die Stiftsgründung die Ausbildung eines kirchlichen Zentrums innerhalb der Grafschaft zum Ziel hatte. In dem Gebiet der Grafschaft mit etwa 200 Orten (Demandt, Geschichte des Landes Hessen S. 406) mochte dies dem Stift St. Maria keine unbedeutende Stellung verleihen.

Die Beteiligung des Dekans und des Kustos vom Stift St. Lubentius zu Dietkirchen bei der Gründung des Stifts Diez lag nahe, weil jenes Stift zur Grafschaft Diez gehörte. Der Graf versprach sich von der Gründung auch wohl eine größere kirchliche Unabhängigkeit von Dietkirchen, dessen Propst zugleich Archidiakon des rechtsrheinischen Trierer Archidiakonatssprengels war; gerade damals hatte diese Dignität in Gottfried von Eppstein einen mit der Landschaft verbundenen, angesehenen Vertreter.

Günstig war die Stunde der Stiftsgründung insofern, als das Stift Limburg 1260–1299 von dem Vetter des Grafen Gerhard IV. von Diez, dem Grafen Hermann von Diez-Weilna, als Propst geleitet wurde, der auch an der Burg in Diez beteiligt war. Daß der Patron des Stifts Limburg, der hl. Georg, zunächst auch als Nebenpatron des Stifts Diez erscheint (s. § 6), gibt zu der Vermutung Anlaß, daß bei der Diezer Gründung das Motiv der Anlehnung oder des Wettbewerbs zu diesem bedeutenden alten Stift in der Nachbarschaft im Spiel war.

### § 9. Die Entwicklung des Stifts

Die Vermehrung der Kanonikate über die bei der Gründung vorgesehene Zahl sechs hinaus wurde alsbald erwogen. Doch verspricht Graf

Gerhard IV. von Diez, wie Dekan und Kapitel 1294 bekunden, daß die Zahl der Pfründen und Kanoniker über acht nicht vermehrt wird, solange sich nicht die Summe der Einkünfte jeder Pfründe auf 16 Mark erstreckt; dies ist auch der Betrag, der sich für die sechs Kanonikate aus der Dotation von 1289 errechnet (s. § 8,2). Überschreiten die Bezüge diesen Wert, so kann der Graf die Zahl der Pfründen bis auf zwölf vermehren (Str 2 S. 162 Nr. 331).

Noch im selben Jahr 1294 tat Graf Gerhard IV. einen Schritt zur Aufstockung des Stiftsvermögens. Er bekundet, daß die Kirche zu Wicker wie andere Kirchen seinem Stift Diez inkorporiert und der auf dem Petersberg tätige Priester Wigand zu dieser Kirche von ihm präsentiert wird (Str 2 S. 163 Nr. 333). Als 1303 die Kapelle zu Weilbach von der Pfarrkirche zu Wicker abgetrennt wird (ebenda S. 164 Nr. 337), stand bereits die Verwaltung der Mutterkirche zu Wicker dem Stift zu; der Priester zu Weilbach muß sich mit den Einkünften der Kapelle begnügen und davon das *ius cathedraicum* leisten (ebenda S. 165 Nr. 338).

Wie Graf Gottfried von Diez 1325 erklärt, schenkten seine Eltern, Graf Gerhard IV. († vor 1308) und Gräfin Elisabeth (bezeugt bis 1303), dem Stift Diez alle vakanten oder vakant werdenden Kirchen, deren Patronatsrecht ihnen zustand. Unter Berufung darauf bittet er den Erzbischof von Mainz, die Kirchen zu Wehrheim und Wicker dem Stift zu inkorporieren (Str 2 S. 176 Nr. 359). Der Mainzer Erzbischof vollzieht die Inkorporation am 23. Juni 1326 und verleiht dem Stift das Recht, über die Einkünfte und Rechte jener beiden Kirchen frei zu verfügen, doch sollen die Gebühnisse des Papstes, Diözesanen und Archidiakons davon unberührt bleiben, und die ständigen Vikare an den Kirchen sollen ihre *congrua portio* erhalten (ebenda S. 178 Nr. 361). Mit Schenkung der Kirche zu Wehrheim machte Gerhard IV. eine Verfügung seines Vaters, des Grafen Gerhard III., rückgängig, der diese Kirche vor 1254 dem dort in der Nähe gelegenen Zisterzienserinnenkloster Thron inkorporiert hatte (Kleinfeldt-Weirich S. 35 § 44).

Graf Gerhard IV. und seine Frau Elisabeth schenkten dem Stift außerdem den Zehnten der Kirche zu Kirberg, wie ihr Sohn, Graf Gottfried, am 10. November 1308 bekundet (Str 2 S. 168 Nr. 341). Diese Schenkung muß vor 1299 stattgefunden haben, da die Kirche dem Stift mit Zustimmung des Erzbischofs Boemund von Trier († 1299) inkorporiert wurde, wie Graf Gottfried gegenüber dem Archidiakon von Dietkirchen auch am 10. November 1308 erklärt. Er bittet den Archidiakon, Dekan und Kapitel, die er zu Pastoren oder Rektoren dieser Kirche und der Kirche zu Salz präsentiert, mit den Kirchen zu investieren (ebenda Nr. 342).

Aus der erstgenannten Urkunde von 1308 geht hervor, daß in bezug auf Salz eine Änderung gegenüber der Urkunde vom 2. November 1289 eingetreten ist. Damals wurden von den vier Pfründen zu Salz, von denen eine mit der Pastorei verbunden ist, drei dem Stift Diez inkorporiert (s. § 8,2). Der Graf überträgt jetzt die Kirchen und Zehnten zu Salz und Kirberg dem Stift, erklärt Verleihungen und Versprechen, die jemandem wegen der Kirchen gemacht sind, für ungültig. Bei Vakanz sollen aus deren Zehnten zwei Kanonikate von gleichem Wert wie die der übrigen Kanoniker gebildet werden, von denen das eine ein Diakon und das andere ein Priester erhalten soll.

Das Stift erfuhr eine weitere Ausgestaltung durch die seit 1303 bezeugte Errichtung von Nebenaltären mit Vikarien (s. § 16). Seine innere Ordnung wurde durch die Festlegung von Priesterpfründen in der eingangs erwähnten Urkunde von 1294 und durch die Statuten von 1308 (s. § 12) geregelt. Auffallend ist die verhältnismäßig frühe Ausbildung der Stiftspräsenz. Ihr Güterregister um 1355 beweist das Bemühen des Stifts um Sicherung der Gefälle aus Grundbesitz (Str 2 S. 203 ff. Nr. 405). Der Verfall der Grafschaft unter Graf Gottfried (1303–1348) (Gensicke, Westerwald S. 243 f.; Demandt, Geschichte des Landes Hessen S. 407 f.) wird auch das Stift nicht unberührt gelassen haben. Immerhin war die Zahl der Kanonikate auf zwölf gestiegen, als Gottfrieds Sohn, Graf Gerhard VI., 1373 einen Streit zwischen den Kanonikern und Vikaren beilegte (Str 2 S. 217 Nr. 430).

Mit Graf Gerhard VI. starb 1386 das Diezer Grafenhaus aus. Die Grafschaft kam an dessen Schwiegersohn, Graf Adolf von Nassau-Diez, der schon 1384 vom Reich mit der Grafschaft belehnt worden war (Heck, Die goldene Grafschaft S. 56). Nach dessen Ableben († 1420) bildete die Grafschaft eine Ganerbschaft der ottonischen Linie des Nassauer Grafenhauses mit den Herren von Eppstein (seit 1420 die Hälfte, seit 1453–1535 ein Achtel), den Grafen von Katzenelnbogen (1453–1479 ein Viertel) und deren Erben, den Landgrafen von Hessen (seit 1479 ein Viertel, seit 1534 nur ein Achtel) sowie Kurtrier (seit 1453 ein Achtel, seit 1534 ein Viertel, seit 1535 drei Achtel), das seit 1420 auch die Lehnshoheit besaß (Gensicke, Westerwald S. 245 f.).

Das Stift hat damit seine Rolle als geistliches Institut einer Dynastensiedlung ausgespielt, blieb aber doch für die Ganerben von Bedeutung, wie etwa die Verwahrung des Grafschaftsarchivs in der Stiftskirche zeigt (s. § 4). Auch ist das Stift infolge seiner guten Dotierung nicht in seiner Existenz gefährdet. Es kann seinen Besitz sogar vergrößern. Graf Adolf von Nassau-Diez setzt dem Stift 1399 zu Niederneisen 2 Malter Weizen Gülte aus (Str 2 S. 231 Nr. 472). Wertvoll ist auch die Erwerbung der

Weizengülte aus dem Zehnten zu Lindenholzhausen 1424 von Johann Herrn von Helfenstein und von dessen dortigem Zehntanteil selbst 1468 (ebenda S. 245 Nr. 517, S. 273 f. Nr. 585 und 586). Die Errichtung einer Bruderschaft am Stift 1492 (s. § 20) beweist die fortdauernde kirchliche Funktion des Stifts. Doch wuchs schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Abhängigkeit von den Grafschaftsherren (s. § 18,4).

### § 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution

Ein erstes Zeugnis für die Einwirkung der reformatorischen Bewegung auf die kirchlichen Verhältnisse der Grafschaft Diez stellt die Aufzeichnung der Kleinodien und Gefälle der Stifte, Klöster, Klausen und Pfarrkirchen dar, die Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen als Mitherr der Grafschaft durch seinen Amtmann Wilhelm von Staffel im April 1525 durchführen ließ (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 68 und 79 ff.). Schon im Sommer 1524 hatte sich der Landgraf der Reformation angeschlossen<sup>1)</sup>. Und am 24. Februar 1525 hatte der Landgraf eine solche Inventarisationsmaßnahme in seinen Landen angeordnet. Im Anschluß daran setzte er seit 1527 dort die Säkularisation geistlicher Güter in die Tat um<sup>2)</sup>.

Der Landgraf nahm die Aufzeichnung der kirchlichen Gefälle in der Grafschaft eigenmächtig vor. Von Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg ging im Jahr 1525 der Plan aus, ein Salbuch über die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft durch Umritt im Lande aufzustellen. Man beabsichtigte, dabei Auskunft darüber einzuziehen, wieviel Pfründen, Pfarreien, Altäre und Stipendien die Grafschaftsherren gemeinsam oder einzeln zu verleihen haben, ob auch etliche Pfründen von Rom aus verliehen werden und wieviel Absenz an auswärtige Orte gereicht werden. Bei jedem Ort sollte ermittelt werden, wer die geistlichen Lehen vergibt und wieviel dort Stifte, Klöster und Geistliche an Gütern und Gülten besitzen (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 314). Doch wird die Aufzeichnung am 18. September wegen des ungestümen Wetters abgebrochen. Ihre Durchführung im folgenden Jahr kann auf den kirchlichen Bereich verzichten. Denn vom 27. Dezember 1525 bis 28. Januar 1526 ließ Graf Wilhelm die geistlichen Lehen und ihre Renten in der Grafschaft Diez aufzeichnen (Struck, Kircheninv. Grafsch.

<sup>1)</sup> Vgl. Friedrich KÜCH, Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen (ZVHessG 38. 1904 S. 210–242).

<sup>2)</sup> Vgl. Eckhart G. FRANZ, Die hessischen Klöster und ihre Konvente in der Reformation (HessJbLdG 19. 1969 S. 147–233).

Diez S. 73 f. und 88 ff.). Der Graf war damals auch schon evangelisch gesinnt, und 1529/1530 ließ er die Reformation in der Grafschaft Nassau-Dillenburg zu<sup>1)</sup>.

Die Lehnshoheit Kurtriers verhinderte aber die Einführung des lutherischen Bekenntnisses in der Grafschaft Diez. Zudem hielt sich Landgraf Philipp von Hessen hier aus politischen Gründen zurück, er verkaufte sogar dem Erzbischof von Trier 1534 die Hälfte seines Viertels an der Grafschaft und ließ es zu, daß der Erzbischof bei Aussterben der Herren von Eppstein-Königstein im Mannesstamm 1535 auch noch deren Achtel an der Grafschaft als Lehnherr einzog (Gensicke, Westerwald S. 245).

Das Stift blieb daher in seiner Existenz unbehelligt. Dekan und Kapitel lehnten 1556 den von Graf Wilhelm präsentierten Mathias Latomus ab, da er noch nicht die *ordines minores* habe und sie das Stift nicht ohne ihren Ordinarius mit Neuerung belasten könnten (s. § 30). Das Testament des Stiftsvikars Thilmann Brandt von 1554 zeigt freilich bereits den Einfluß reformatorischen Geistes. Einerseits setzt er den Minoriten in Limburg einen Betrag aus, damit sie seiner mit Messen und Vigilien gedenken. Andererseits trägt er den Testamentsvollstreckern auf, in Diez einen Prädikanten zu bestellen, der an seinem Begängnistag das Wort Gottes verkündet und auslegt. Seinen Chormantel und seinen besten Chorrock vermacht er an Laien. Eine neue religiöse Gesinnung spricht auch aus dem starken Anteil der Armenfürsorge an seinen Legaten (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XL f., vgl. auch § 31).

Im Frankfurter Vertrag vom 30. Juni 1557 beendeten Hessen und Nassau-Dillenburg ihren Streit um das Erbe der Grafen von Katzenelnbogen. Hessen trat dabei an Nassau sein Achtel der Grafschaft Diez ab (Meinardus, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit 2,2 Nr. 326 Nr. 360). Damit war der Weg frei zu einer Teilung der Grafschaft Diez zwischen Kurtrier und Nassau, die im Diezer Vertrag vom 27. Juli 1564 vollzogen wurde (W Abt. 170 Nr. 1902 und 1903; Pagenstecher, Zur Reformationsgeschichte S. 92).

An Nassau-Dillenburg fielen sieben von den zwölf Kirchspielen der Grafschaft, darunter das Amt Diez. Der Vertrag enthielt eine religiöse Klausel: Nassau sollte die Untertanen nicht mit Gewalt von der alten Religion abhalten, sondern jeden seinem Gewissen nach bei den im Religionsfrieden (von 1555) zugelassenen Religionen unbeschwert bleiben lassen; Mängel der Stifte und Klöster sollten mit beider Herren Vorwissen bedacht und gebessert und inzwischen die Stifte und Klöster nicht von

---

<sup>1)</sup> Vgl. Lutz HATZFELD, Die Reformation in der Grafschaft Nassau-Dillenburg (ArchMittelrhKG 7. 1955 S. 90 ff.).

ihrer Religion abgedrängt, auch bei ihren Einkünften und Gütern gelassen werden.

Graf Johann VI. (1559–1606) hatte jedoch diese Verhandlungen mit dem Ziel geführt, in seinem Teil der Grafschaft Diez die Kirchenreformation durchzusetzen (W Abt. 171 Nr. T 417; Str 2 S. XLII). Am 13. September 1564 äußert er, kraft seines obrigkeitlichen Amtes sei er schuldig, Heil und Wohlfahrt der Untertanen nicht allein des Leibes, sondern vornehmlich auch der Seelen zu befördern (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 25). Am 24. September 1564 beginnt in Diez ein Verhör der Pfarrer der Grafschaft über Lehre, Kirchendienst und Einkommen durch eine gräfliche Visitationskommission unter Vorsitz des Dillenburger Superintendenten Mag. Bernhard Bernhardt (ebenda Bl. 2). Dem Superintendenten Georg Aemilius in Stolberg nennt der Graf am 6. November 1564 als sein Ziel, die „päpstlichen Mißbräuche“ abzuschaffen (ebenda Bl. 44). Er drängt daher auf Pfarrer, die das Wort Gottes lauter und rein vortragen, es ist die bekannte Formel der lutherischen Bewegung.

Dekan und Kapitel des Stifts Diez nennen dem Grafen am 16. September 1564 für die frei werdende Pfarrei St. Petersberg den katholischen Priester Johann zu Balduinstein. Falls der Graf diesem das Amt auszurichten nicht gestatte, könnten sie weiter in diesen Dingen nichts tun, *wie auch mit unserer pfarr zu Diez geschehen* (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 37; Str 2 S. XLIV). Schon vor der vorerwähnten Visitation hatte der Graf also in die Besetzung der Pfarrei Diez eingegriffen. Am 20. November 1564 bevollmächtigt der Graf den Superintendenten Bernhardt und Mag. Jost Hoen, mit den Stiftsherren wegen des Kirchenwesens zu unterhandeln und zur Stiftung einhelliger christlicher Lehre und Zeremonien Pfarrer zu berufen (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 45). Das anordnungsgemäß dem evangelischen Pfarrer eingeräumte Kanonikat genügte dem Grafen nicht. Am 28. Juli 1565 befiehlt er dem Stift, den drei von ihm nach Diez, St. Peter und Friedendiez verordneten Pfarrern ein Kanonikat samt der Präsenz zu überlassen. Dekan und Kapitel protestieren am 5. August vor einem Notar in Limburg zur Entlastung ihres Gewissens vor Gott und den Menschen gegen diese Verletzung ihrer Stiftsordnung, bitten aber, den Protest nicht als Rebellion aufzufassen (ebenda Bl. 102; Str 2 S. XLV).

Noch im Jahre 1565 beschwert sich der lutherische Pfarrer zu Diez beim Grafen, daß die *pfaffen zu Diez ire abgotterey und zauberey in das heilige sacrament der tauffe geflickt* haben (W Abt. 171 Nr. D 261; Pagenstecher, Zur Reformationsgeschichte S. 138). Bei einer Verhandlung der gräflichen Räte mit den Kanonikern wegen ihres kirchlichen Verhaltens am 21. August 1566 bitten diese, sie bei ihren seit vielen hundert Jahren hergebrachten Zeremonien und Kirchengebräuchen bleiben zu lassen. Was das geforderte

Zölibat angehe, so werde sich jeder nach Gebühr zu verhalten wissen (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 116; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 96 f.).

Am Tage darauf übersendet Superintendent Bernhardi dem Grafen namens der Dillenburgischen Geistlichkeit ein von ihm in Eile verfaßtes Gutachten über die Einführung der Reformation in der Grafschaft Diez. In lutherischem Geiste sucht er hinsichtlich der hergebrachten kirchlichen Formen einen Mittelweg einzuschlagen. Er will etwa dulden: die Umgänge sonntags mit einem christlichen Psalm und Fahnen, die Prozessionen, wenn sie *ohne umtragung der götzen und der monstranzen* gehalten werden, das Räuchern in der Kirche, die Bilder, insbesondere Christi, das Meßgewand, Chorröcke und anderen Ornat, Salz und Chrisam bei der Taufe, Feste der Heiligen, die Gesänge in der Kirche *de tempore ohne abgöttereie und abnufung der heiligen*, auch *patrocinia sanctorum* sowie die Messe unter Weglassung des Kanons. Abgelehnt wurden dagegen von ihm Wallfahrten, Weihwasser, Weihung der Lichte, der Kräuter, des Salzes und anderer Dinge sowie der Taufsegen. In diesem Sinn schlägt er eine Reform des Stifts unter Beibehaltung des Dekans, Scholasters, Sängers und der Kanoniker vor. Deren *schendlichen concubinatum* dürfe der Graf aber nicht dulden. Falls sie heirateten, sollten sie im Pfarr- oder Schuldienst oder sonst im Dienst des Grafen verwandt werden. Blieben sie im Zölibat, so könnten sie einen *communem mensam* wie in Klöstern haben. Ihre *horae canonicae* mögen sie weiter halten. Winkelmessen müßten abgeschafft werden. Die Totenvigilien sollten auf ihren Ursprung reduziert werden. Falls die Kanoniker sich nicht fügten, könne man sie ihre Messe und *horas* im Chor verschlossen halten lassen. Zum Beweis der gräflichen Rechte werden Kopien der Stiftsurkunde von 1294 (Str 2 S. 162 Nr. 331) und des dazu vom Trierer Erzbischof ausgestellten Transfixes von 1295 (ebenda S. 163 Nr. 334) angefertigt (Entwurf Bernhardis: W Abt. 171 Nr. T 417; Kanzleireinschrift: Nr. D 235; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 130 f. und 134 ff. mit irriger Datierung auf 1564, vgl. Str 2 S. XLIII Anm. 157).

Hiermit war der Kurs der gräflichen Regierung gegenüber dem Stift festgelegt, und anscheinend erreichte der gräfliche Rat Dr. Johann Meixner noch am 21. August oder am Tage darauf die Einwilligung des Stiftskapitels, daß den drei Pfarrern der Augsburgischen Konfession je ein Kanonikat mit der Präsenz überlassen wurde gegen die Zusage des Grafen, daß es nicht weiter als mit acht Kanonikaten wie zur Zeit der Stiftsgründung beschwert werden soll (W Abt. 20 Nr. II 2; Str 2 S. XLVI).

Das Stift hatte damit seinen Charakter als rein katholische Institution verloren. Doch ging dessen Sinnentleerung schnell weiter. Am 6. Februar 1567 ließ Graf Johann VI. den Stiftspersonen durch den Amtmann, Su-

perintendenten, den gräflichen Sekretär und Kellner nahelegen, das Meßopfer und die Anrufung der Heiligen und Marias zu unterlassen. Als Druckmittel benutzte er die Tatsache, daß die Stiftsherren das Zölibat nicht einhielten. Sie sollen ihre unehelichen und verdächtigen „Weibspersonen“ binnen 14 Tagen von sich tun oder ehelichen. Die sich fügen, will der Graf bei ihren Benefizien schützen. Die vier noch vorhandenen Kanoniker entschlossen sich daraufhin zur Heirat. Der Graf stellte ihnen am 11. August 1567 einen Schutzbrief aus. Sie durften bei ihrer Religion bleiben und weiter die *horas canonicas* begehen, mußten aber Meßopfer und Anrufung der Heiligen unterlassen (W Abt. 20 Nr. II 2; Abt. 171 Nr. D Nr. 258 Bl. 54 v und Nr. 391; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 96 f.; Str 2 S. XLVII).

Am 11. Oktober 1567 wird den Stiftsherren vorgeschlagen, daß christliche und nützliche *exercitia* in ihrer Kirche eingerichtet werden und die Kanoniker die drei Prädikanten zum Kapitel zulassen. Es soll überlegt werden, wie die Stiftsbauten in Dach und Fach zu erhalten sind. Diejenigen, die ihre *personen* ehelichen wollen, sollen dies befördern. Die Kanoniker sind bereit, die Exercitien fallen zu lassen, die wider Gott und die biblische apostolische Schrift sind (W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 55). Doch ergeht 1568 eine gräfliche Resolution, die Kanoniker noch zur Zeit bei ihren gewöhnlichen *exercitiis* zu lassen (W Abt. 171 Nr. D 222 Bl. 8 r).

Bei der Kirchenvisitation in der Grafschaft Diez von 1570 erklären die vorgeladenen Kanoniker am 22. Juni, mit der Predigt der Prädikanten zufrieden zu sein. Wenn sie an deren Lehre etwas merkten, wogegen andere geschrieben hätten, deren Schriften sie lasen, so hätten sie bisher mit jenen privat und freundlich geredet. Es sei nicht Brauch, daß sie mit der Gemeinde kommunizierten, sondern sie täten dies unter sich allein, insbesondere die, welche nicht Priester gewesen seien. Die *sacerdotes* aber kommunizierten sich selbst (W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 50 v; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 97).

Superintendent Bernhardt spricht sich am 13. Oktober 1570 dagegen aus, die Kanoniker wider ihren Willen in der Kirche zu mehr anzuhalten als ihre gewöhnlichen *exercitia* zu verrichten (W Abt. 171 Nr. D 221 Bl. 76 v). Doch ein gründlicher Wandel trat bald darin ein. Denn Graf Johann VI. neigte seit 1572 zum Calvinismus und bekannte sich seit 1577 offen dazu (Wolf, Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses S. 171 und 177). In Diez leistete freilich selbst der lutherische Pfarrer Christoph Weickardt 1572 Widerstand. Die Bilder abzuschaffen, wollte er der Obrigkeit überlassen. In dem Stift sei dies *allerhand ursachen und nachdenkens halben nicht ratsam* (W Abt. 171 Nr. D 226 Bl. 23 r; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 147). Er hielt bis zu seiner Entfernung vom Amt 1577

am Chorrock fest (Pagenstecher, ebenda S. 111). 1575 ordnet Graf Johann VI. die Abschaffung aller katholischen Kirchenornamente in der Grafschaft Diez an; 1588 werden Meßgewänder des Stifts verkauft (s. § 3,5). Spätestens in dieser Zeit wird es also gewesen sein, daß der Vikar Wilhelm Maull, wie Mechtel, Pagus Logenahe berichtet, am Osterfest, bekleidet mit einer roten Kasel ganz aus Seide, am Hochaltar das letzte Meßamt (*ultimum sacrum*) feierlich gesungen hat (W Abt. 3004 Nr. A 13 a Bl. 67 r).

Weickardts Nachfolger, der reformierte Pfarrer Dr. Friedrich Wiedebrom, beklagt sich auf dem Diezer Generalkonvent der Geistlichen im Juli 1579, er werde nicht zum Stiftskapitel zugelassen. Der gräfliche Sekretär verfügt daraufhin, daß die Kanoniker ihn zu allen bedeutenden Sachen laden sollen (W Abt. 171 Nr. D 222 Bl. 31 r; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 155).

Nach Einführung der Pfälzischen Kirchenordnung durch die Dillenburg-Synode vom 24. April 1581 wurde der Schritt zur Abschaffung aller noch an die katholische Zeit erinnernden Formen des kirchlichen Lebens auch im Stift vollzogen. Als die Stiftsherren sich wegen der abgebrochenen Altäre beschwerten und bitten, den Hochaltar mit seinen kunstreichen Tafeln stehen zu lassen, legt Graf Johann VI. ihnen im Schreiben vom 31. Juli 1581 mit ausführlicher theologischer und kirchenhistorischer Begründung seinen ablehnenden Standpunkt dar. Die Altäre sind für ihn Zubehör der aufgehobenen Messe. Zum Sakrament des Abendmahls benötige man nur einen hölzernen Tisch. Die gräflichen Beauftragten sollten also auch beim Hochaltar seinen Befehl aufs schleunigste ausführen (W Abt. 171 Nr. D 267; Pagenstecher, Zur Reformationgeschichte S. 158–164). Über die damalige Zerstörung des Hochaltars s. § 3,2. Die landesherrliche Visitationskommission von 1590 stellte fest, daß in den Kirchen der Grafschaft Diez die *bilder* (Altarfiguren) gänzlich abgeschafft sind (W Abt. 171 Nr. K 1885 Bl. 2 r). Über das Ende der Stiftsbibliothek im Jahr 1590 s. § 5.

### § 11. Das Stift in nachreformatorischer Zeit

Als Vermögensfonds für das Kirchen- und Schulwesen blieb das Stift Diez erhalten. Bis 1597 werden noch Urkunden von Dekan, Kapitel und Vikaren der Stiftskirche Unserer Lieben Frau zu Diez ausgestellt. Die Pastoren bildeten mit den wenigen noch lebenden Kanonikern und Vikaren das Kapitel. Seit 1596 lautet der Titel des Stifts daher auch Kanoniker, Kapitulare und Pastoren des Stifts oder ähnlich, aber auch nur Kapitulare und Vikare (Str 2 S. XLVIII). 1625 ist auch noch das alte Stiftssiegel in

Gebrauch (W Abt. 20 Nr. 290 a I). Jedoch 1607 verkauft der vom Grafen bestellte Präsenzmeister (*praesentarius*) mit den Kapitularen eine Gülte (W Abt. 20 Nr. 301). Er klagt 1619 über die fehlerhafte Verwaltung der Stiftsherren (W Abt. 171 Nr. D 175). Unter Leitung des Konsistoriums übernimmt er nach Absterben der letzten Stiftsgeistlichen (Kanoniker G. Schweich 1613, Vikar W. Maul 1620) allein die Vermögensverwaltung. Seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts heißt er Stiftskeller, seit Mitte des 18. Jahrhunderts Stiftsrentmeister (W Abt. 20 Nr. III 67 und R 1).

Die Stiftseinkünfte wurden allerdings infolge Begründung der Hohen Schule zu Herboren 1584 sehr geschmälert. Zu ihrem finanziellen Fundament bestimmte Graf Johann VI. unter anderm die Gefälle der Stiftsaltäre St. Trinitas und St. Maria und des Burgaltars St. Remigius sowie aller frei werdender Kanonikate. Laut Rechnungen der Jahre 1617 und 1620 erhielt die Hohe Schule aus der Kapitelskellerei des Stifts  $4\frac{1}{2}$  der acht Kanonikate, vier Anteile von den neun der Präsenz und fünf Anteile von den neun des Miserere, ferner die Altäre St. Maria und St. Remigius und die Einkünfte der beiden letzten Vikare. Doch hatte sie 110 Gulden an den Präzeptor und 20 Gulden nebst 2 Maltern Korn an die Mädchenschule in Diez zurückzugeben (Str 2 S. IL).

Im Dreißigjährigen Krieg war diese neue Ordnung vorübergehend in ihrem Fortbestand gefährdet. Schon vor dem kaiserlichen Restitutionsedikt vom 6. März 1629, das die Wiedereinbeziehung aller nach dem Passauer Vertrag von 1552 säkularisierten Kirchengüter forderte, mußten sich die evangelischen Grafen von Nassau-Diez, Nassau-Dillenburg und Nassau-Hadamar in ihrer politischen Bedrängnis auf Verhandlungen mit Kurtrier einlassen, das schon mehrfach auf die Religionsklausel im Diezer Vertrag von 1564 hingewiesen hatte (hierzu Pagenstecher, Zur Reformationsgeschichte S. 101 und 116–124). Das Ergebnis war eine Verfügung des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern vom 15. Januar 1629, worin er dem Stift St. Georg zu Limburg die Rechte und Einkünfte des Stifts Diez übertrug. Das Georgenstift soll die von ihm einzusetzenden Kleriker wohlwollend in sein Konsortium und in den Chor aufnehmen und künftig in seinen Messen und Gebeten das Gedächtnis der Wohltäter und Begründer des Stifts Diez erneuern (W Abt. 40 Nr. 152; Str 2 S. L). Auch bestellte der Erzbischof 1631 dafür zwei Kanoniker im Stift Limburg (darüber künftig bei diesem Stift).

Der kurtrierische Anspruch blieb allerdings nicht unangefochten. Denn Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar konvertierte 1629 und erhielt am 26. August 1630 von Kaiser Ferdinand II. und am 12. April 1631 von Papst Urban VIII. unter anderm das Stift Diez zur Errichtung einer Jesuitenresidenz in Hadamar zugewiesen (Str 3 S. XXVIII). Das Vordrin-

gen des Schwedenkönigs Gustav Adolf machte zwar zunächst diese Absichten zunichte, und am 6. Mai 1636 erreichte Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg gar vom Domkapitel zu Trier den Verzicht auf die Stift Diezer Gefälle (W Abt. 171 Nr. 1161 Bl. 411). Aber Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar widersetzte sich dieser Abmachung und erwirkte 1637 ein kaiserliches Kommissorium zugunsten seiner Jesuitenresidenz. Die Grafen von Nassau-Diez und Nassau-Dillenburg suchten demgegenüber 1638 ihre Rechte in der Deduktion „Rechtmäßige Informatio“ zu erweisen, woraufhin Nassau-Hadamar 1640 mit der Deduktion „Grundmässige Gegeninformation“ antwortete. Besonders gefährlich wurde für die beiden reformierten Grafen die Lage, als ein kaiserlicher Befehl vom 23. März 1642 den Jesuiten in Hadamar unter anderm die im Trierischen gelegenen Gefälle des Stifts Diez zuwies. Die beiden Grafen wehrten sich noch 1642 mit der umfangreichen Deduktion „Zu Recht grundbeständige Abfertigung“. Sie verfochten darin die These, mit der Reformierung des Stifts Diez und der Klöster der Grafschaft sei dem Religionsfrieden von 1555 und dem Diezer Vertrag von 1564 nicht zuwidergehandelt worden. Denn die Stifts- und Klosterpersonen seien gutwillig zur Augsburgerischen Konfession und in den Ehestand getreten, und die geistlichen Güter seien zu Kirchen und Schulen und nicht eines Hellers Wert davon zum Privatnutzen verwandt worden (Str 2 S. LI f.; Str 3 S. XXX f.; Menk, Die Hohe Schule S. 84).

Erst am 4. Juni 1650 wurde der Streit zwischen den stammverwandten Häusern Nassau-Diez, -Dillenburg und -Hadamar beigelegt. Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar erhielt für sein Jesuitenkolleg ein Viertel von den Gefällen der Hohen Schule Herborn zugebilligt. Aus dem Stift Diez bekam er dessen Anteil an der Brötzer Mühle bei Niederhadamar sowie die zwei Stiftshöfe zu Offheim und Ahlbach, die bisher der Hohen Schule zustanden, die jedoch Graf Johann Ludwig bereits am 12. Februar 1637 dem Jesuitenkolleg inkorporiert hatte (W Abt. 34 Urk. Nr. 1; Steubing, Geschichte der Hohen Schule S. 53). Ebenso löste sich aber auch die Diezer Stiftspräsenz für den örtlichen Bereich von ihrem Zusammenhang mit Herborn, wie schon 1649 bezeugt ist (W Abt. 95 Nr. III 8 A Fasz. 2; Str 2 S. LII f.). Ein seit 1740 erneut unternommener Versuch der Herborner Hohen Schule, einen Anteil an den Diezer Stiftsgefällen zu erlangen, wird vom Konsistorium 1775 erfolgreich abgewehrt. Es verwies darauf, daß zahlreiche Personen des geistlichen und schulischen Bereichs aus dem Stiftsfonds ganz oder teilweise besoldet wurden: der Inspektor oder erste Pfarrer zu Diez, der zweite Pfarrer und zwei Vikare daselbst, der Inspektor zu Nassau, die Pfarrer zu Freiendiez, Staffel, Obernhof und Niedershausen, der Rektor, Konrektor und Kantor der Lateinschule, der

Präzeptor an der deutschen Knaben- und Mädchenschule zu Diez, die Lehrer zu St. Peter, Nassau, Obernhof, Hirschberg, Aull und Staffel, der Bälgetreter der Orgel (Kalkant), die beiden Hebammen und der Stiftsdienner, daß ferner der Armenvogt, Oberförster und andere wegen ihrer Tätigkeit für das Stift Zuschüsse erhielten, auch daraus Schulprämien gezahlt und die Kirche und die Stiftshäuser in Diez unterhalten würden; es sind 34 Ausgabeposten (Str 2 S. LV).

Auf Grund des Edikts betreffend die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten vom 24. März 1817 ging der Diezer Stiftsfonds im Zentralstudienfonds des Herzogtums Nassau auf (Sammlung der Edicte und Verordnungen des Herzogtums Nassau 3. 1824 S. 252 § 29 Ziffer 8). Die vor der Bildung des Zentralstudienfonds für kirchliche Zwecke ausgeschiedenen Renten wurden dem evangelischen Zentralkirchenfonds eingegliedert, den das Edikt betreffend die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogtum Nassau vom 8. April 1818 einrichtete (ebenda S. 390 § 18). Im Zusammenhang mit dieser Regelung wurde 1817 ein Inventar des Diezer Stiftsfonds aufgestellt (W Abt. 211 Nr. 11 388).

## 4. DIE VERFASSUNG

### § 12. Die Statuten

Dekan und Kapitel geben sich am 9. November 1308 Statuten (Str 2 S. 165 Nr. 340). Außer dem Stift besiegelt sie Graf Gottfried, da diese Verfügungen (*constitutiones*) Leben und Ehre der Kleriker rechtmäßig und vernünftig regeln und von seinen verstorbenen Eltern, die das Stift begründeten, bestätigt sind. Diesen Statuten von 1308, die nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts erhalten sind, wird also eine Erstfassung aus der Zeit Graf Gerhards IV. und seiner Frau Elisabeth (bezeugt bis 1303) vorausgegangen sein. Sie ist nach 1294 zu datieren, da damals der gleiche Dekan Dietrich wie 1308 und das Kapitel Bestimmungen über das gräfliche Präsentationsrecht und über die Zahl der Priester, Diakone und Subdiakone unter den Kanonikern ohne Bezugnahme auf Statuten beurkunden (ebenda S. 162 Nr. 332).

Der letzte Teil, etwa ein Drittel, der Statuten von 1308 wird eingeleitet mit: *Et istud duximus addendum*. Hier beginnt also vielleicht ein erst 1308 beschlossener Zusatz.

Graf Gerhard VII. entscheidet 1373 einen Streit zwischen den Kanonikern und Vikaren als Schiedsmann nach Rat kundiger Personen auf Grund der bestätigten Statuten, die er Punkt für Punkt und Artikel für Artikel verlesen ließ (Str 2 S. 217 Nr. 430).

Schiedsmänner vereinbaren 1444 zwischen den Grafen Johann und Heinrich von Nassau einerseits und Gottfried von Eppstein andererseits, daß sie die Kanoniker bei deren Statuten und Freiheiten lassen, wie es denselben verschrieben ist (Str 2 S. 255 Nr. 546).

Der gleiche Kopist, der die Abschrift der Statuten von 1308 fertigte, schrieb um 1525 in 21 Artikeln, denen noch vier ungezählte Bestimmungen folgen, unter der Überschrift: *Hec sunt statuta in sacro collegio dive virginis Marie Dietzensi observanda*, einen stark vom kanonischen Recht abhängigen Text nieder (W Abt. 20 Nr. II 1; Str 2 S. XXXVI f.), der in keiner Beziehung zu den Statuten von 1308 steht. Während diese vor allem die gottesdienstlichen Pflichten und entsprechende Ansprüche auf Bezüge aus Pfründen und Präsenzen regeln, geht es um 1525 mehr um die sittliche und schickliche Lebensführung.

Die vorgenannten Statuten und Aufzeichnungen enthalten jedoch nicht alle beim Stift geltenden Bestimmungen. Obwohl die Statuten von 1308

darüber schweigen, war es 1313 beim Stift rechtens, die Einkünfte aus der Pfründe eines verstorbenen Kanonikers im ersten Jahr nach seinem Tod zum Bauwesen zu verwenden. Erzbischof Balduin von Trier erlaubt damals gemäß seinen Provinzialstatuten, zum gleichen Zweck auch die Pfründenbezüge des zweiten Jahres nach der Vakanz einzuziehen (Str 2 S. 170 Nr. 347). Graf Gerhard VII. von Diez verpflichtet sich 1369 zur Beachtung dieser Bestimmung für diejenigen, denen er ledig gewordene Pfründen verleiht (ebenda S. 215 Nr. 427).

Vor Veräußerung des darin noch erwähnten Weilbacher Zehnten, d. h. vor 1514, entstand eine Aufzeichnung über das Kellneramt (W Abt. 20 Nr. III 1; Str 2 S. XXXVIII f.). Die Stellung des Dekans wird 1506 in einem Konflikt genauer bestimmt (s. § 14). Die statutenmäßigen Gewohnheiten des Stifts über die Aufnahmebedingungen werden erst aus Rechtsstreitigkeiten von 1508 und 1556 ersichtlich (s. § 13,1).

### § 13. Das Kapitel

#### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dekan und Kapitel gestehen 1294 dem Grafen von Diez die Befugnis zu, die Pfründen zu verleihen. Aber den Personen, die eine Dignität, Pfründe oder Vikarie gründen, soll es unbenommen sein, das Verleihungsrecht auf den Grafen, das Kapitel oder eine andere Person zu übertragen (Str 2 S. 162 Nr. 331). Zu solchen Stiftungen ist es jedoch lediglich bei den Altären gekommen. Als nach Aussterben der Grafen von Diez mehrere Dynasten an der Grafschaft teilhaben (s. § 9), beanspruchen sie auch einen entsprechenden Anteil am Präsentationsrecht. Die Präsentationen zu den Kanonikaten richteten sich an Dekan und Kapitel; so ist es bezeugt: am 27. Februar 1525 für Gothart von Walderdorff, 2. April 1529 für Wirich von Köln, 30. November 1534 für Wilhelm von Heppenberg d. J. und 8. Oktober 1556 für Wilhelm Helt und Gerlach Schweich.

Unter welchen Bedingungen dann der so mit einem Kanonikat versehene Geistliche in deren Genuß kommt, ist aus den Statuten von 1308 nur unvollständig zu ersehen. Sie äußern sich nicht über die Jahre der Exspektanz, sondern erklären nur: Der Kanoniker soll, sobald die Früchte seiner Exspektanz beginnen, sich in eigener Person dem Kapitel vorstellen, falls er nicht mit schwerer Krankheit beladen oder durch feindliche Gefangenschaft ferngehalten ist. Und ferner: Wer zum Kanoniker aufgenommen ist, soll das erste Jahr hindurch den Scholaren in der Schule vorsingen. Auch bestimmen jene Statuten, daß der neu Aufgenommene vor dem

Bezug der Pfründe dem Kapitel ein Malter Weizen oder dessen Wert anweisen muß.

Eine zumindest zweijährige Frist bis zum Empfang der Einkünfte aus dem Kanonikat ist aus der 1369 bestätigten Regelung von 1313 ersichtlich, wonach eine durch Tod erledigte Pfründe solange dem Bauwesen des Stiftes zustehen soll (s. § 12).

Als sich das Stift 1508 mit dem Kanoniker Philipp Larheim über dessen Verstöße gegen die herkömmlichen Aufnahmebedingungen einigt (W Abt. 20 Nr. 228), werden diese aufgezählt: Ehe man den Eid von dem zu einem Kanonikat Präsentierten nimmt, muß er 15 Gulden dem Kapitel erlegen und 1½ Gulden dem *rectori scolarium*. Wer durch Tod eines Kanonikers zu einer Pfründe gelangt und nicht *in sacris ordinibus maioribus* ist, muß fünf Jahre waren, ehe er zur Perzeption gelangt. Die beiden ersten Jahre mag er sein, wo ihm das bequem ist. Im dritten Jahr soll er im Chor stehen und den Jungen vorsingen. Tut er es, so soll man ihm in dem Jahr die halbe Präsenz geben. Die zwei letzten Jahre soll er sich mit Wissen und Urlaub des Kapitels *in universalibus studiis* befinden. Wenn die Jahre um sind, soll er eine Rekognition von dem Rektor der Universität bringen, daß er diese solange besucht und sich keine Nacht entfernt hat. Während dieser zwei Jahre geben ihm die Kapitulare den vierten Teil vom Korpus der Pfründe an Früchten, aber nichts an Konsolation, worunter das Geld vom Weilbacher und Wehrheimer Zehnten zu verstehen ist. Ist er dann so alt, daß er Subdiakon werden mag, so nimmt man ihn auf seinen Wunsch ins Kapitel. Er partizipiert dann an allem, sofern er residiert. Ist er nicht Priester, so hat er nicht mit den acht ältesten Kanonikern an den 12 Gulden Wochengeld teil.

Jenem Philipp Larheim war allerdings das Vorsingen im dritten Jahr und ebenso das zweijährige Studium erlassen worden, wogegen er auf die vorerwähnten Bezüge während dieser Jahre seiner Exspektanz verzichtet hatte.

Diese Nachrichten über die fünfjährige Exspektanz eines präsentierten Kanonikers, der *in minoribus ordinibus* ist, finden sich auch in dem Inventar der Kirchengefälle, das der Graf von Nassau um die Jahreswende 1525/26 aufzeichnen ließ. Zu dem, was ein Kanoniker, wenn er Posseß nimmt, *pro statutis* zu entrichten hat, gehören damals außer den 15 Gulden an das Kapitel und den 1½ Gulden an den Schulmeister noch 3 Gulden nach Koblenz, d. h. an das Offizialat, *pro primis fructibus* (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100 Nr. 116).

Den Statuten um 1525 (s. § 12) ist der lateinische Eid vorangestellt, den ein Kanoniker bei der Aufnahme ins Kapitel zu leisten hat. Er schwört bei Gott und den heiligen Evangelien, dem Dekan in allem, was nicht

gegen Recht und Ehre verstößt (*in omnibus licitis et honestis*), gehorsam zu sein, die Güter des Stifts, soweit vorhanden, zu bewahren und, soweit verloren, wiederzubeschaffen, die Geheimnisse des Kapitels nicht zu offenbaren, die geschriebenen und ungeschriebenen Gewohnheiten nach bestem Wissen und Können zu beobachten.

Ergänzende Aussagen über die Aufnahmebedingungen liefert die Auseinandersetzung des Stifts mit Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg, als dieser 1556 Mathias Latomus zu einem Kanonikat präsentiert mit dem Befehl, ihm zu seinem glücklich angefangenen Studium alle Einkünfte der Pfründe zu geben (W Abt. 20 Nr. II 2). Dekan und Kapitel verweigern dies, da Latomus nicht die *ordines minores* besitze. In ihrem Stift sei es seit alten und langen Jahren gebräuchlich, daß jede Person, die mit einem *beneficio canonicatus vel vicariae* ausgestattet ist, mit den *maioribus* oder *minoribus ordinibus*, die ein Suffragan der Trierer Diözese verleiht, versehen sein und darüber ein Zeugnis besitzen muß. Ist er *in maioribus*, d. h. *ad ordinem diaconatus vel subdiaconatus* gelangt, so muß er nach Bezahlung der Statuten zwei Exspektanz- oder Karenzjahre abwarten. Ist er nur *in minoribus*, so hat er fünf Jahre zu warten und kann nur im vierten oder fünften Jahr ein Viertel der Pfründenfrüchte *studii causa* erhalten. Doch müsse er dies *biennium in generali ludo* (d. h. durch zweijähriges Universitätsstudium in den Generalfächern) erfüllen (*complieren*). Habe er sich dann zum Chor mit Beten, Singen und Lesen gleich den anderen *collegiatis* und Stiftspersonen geschickt gemacht, so sei ihm auch gelohnt und kontribuiert worden. Ferner sei in diesem Stift wie in vielen anderen alte Gewohnheit, daß jede auf ein Kanonikat präsentierte Person glaubwürdiges Zeugnis ihres Wesens und Standes, auch ihrer ehelichen Geburt dem Kapitel vorlege, insbesondere solche, deren Eltern und Geschlecht in Diez unbekannt seien.

Das Erfordernis der Priesterweihe wird also 1556 nicht genannt. Doch der Erzbischof von Trier ordnete schon 1289 an, daß die Kanoniker sich binnen Jahresfrist nach ihrer Aufnahme zum Priester befördern lassen sollen mit Ausnahme von zwei oder drei, die dem zelebrierenden Priester am Altar helfen sollen (Str 2 S. 160 Nr. 326). Dekan und Kapitel setzen 1294 zusammen mit dem Grafen von Diez fest, daß von den acht Kanonikaten sechs Priesterpfründen zu sein haben und bei Erhöhung der Kanonikerzahl auf zwölf immer acht Priester, zwei Diakone und zwei Subdiakone vorhanden sein sollen (ebenda S. 162 Nr. 331). Diese Bestimmung ist jedoch nicht immer strikte eingehalten worden. 1373 wurde die Verpflichtung der acht älteren Kanoniker zur Erlangung der Priesterweihe nochmals statuiert (s. § 13,2). Ebenso heißt es im Schiedsspruch von 1506: Hinfort sollen gemäß den Statuten und der Gewohnheit der Diezer Kirche die acht *seniores canonici* Priester sein; da Johann von Eppstein zwei Jahre

die Priesterpfründe bezog, ohne Priester zu sein, soll er die empfangenen Früchte herausgeben (s. § 30).

Über den Verlust der Mitgliedschaft enthalten die Statuten von 1308 ebenfalls keine generelle Bestimmung. Sie belegen lediglich die Nichtbefolgung verschiedener Vorschriften mit Suspension vom Gottesdienst und von den Rechnissen des Stifts (s. § 13,2). Die Statuten um 1525 drohen den Verlust des Benefiziums in zwei Fällen an. In Artikel 16 heißt es: Kein Kleriker darf eine verdächtige Person im Hause haben. Diejenigen, die wegen ihrer Konkubinen ermahnt werden und sie nicht entlassen, sollen von den Benefizien suspendiert werden. Wenn sie nicht Vernunft annehmen, sind sie von den Benefizien zu entfernen (*a beneficiis sunt prorsus removendi*). Laut Artikel 21 ist einem Kleriker, der nicht residiert und trotz Mahnung seines Vorgesetzten nicht zurückkehrt, das Benefizium zu entziehen.

Über die Vertauschung eines Kanonikats fehlen statutarische Bestimmungen. Doch ist Pfründentausch bezeugt: 1343 bei Werner Engelberti, 1454 bei Nikolaus Kelner, 1506 bei Johann Frieß, 1507 bei Dietrich von Walderdorff, 1519 bei Heinrich Bachmichel, 1521 bei Martin Bechel, 1535 bei Gottfried von Walderdorff. Der Verzicht auf ein Kanonikat läßt sich um 1344 bei Rudolf Losse beobachten und lag vermutlich auch um 1330 bei Johann von Bonn vor, vgl. die Personallisten. Aus diesen Vorgängen geht hervor, daß der Tausch eines Kanonikats mit Einwilligung des Patronatsherrn geschah und in dessen Hände verzichtet wurde. Doch Johann Frieß holt die erzbischöfliche Zustimmung zu seinem Pfründentausch ein, und Martin Bechel tauscht seine Pfründe vor dem Offizial zu Koblenz. Ähnlich nimmt Gottfried von Walderdorff den Pfründentausch in die Hände des Erzbischofs oder von dessen Beauftragten vor.

Über Präsentation zu Kanonikaten durch den Papst s. § 18,1.

## 2. Pflichten der Kapitelsmitglieder

### a) Residenzpflicht, Wochendienst und Urlaub

Die Statuten von 1308 stellen an den Anfang die Forderung, daß alle Kanoniker residieren und präsent sind und keiner sich ohne Erlaubnis des Dekans fortbegibt. Auch sollen sie den Chor besuchen, wenn sie nicht Krankheit oder eine andere triftige Ursache entschuldigt.

Anschließend regeln die Statuten von 1308 den Urlaub. Jeder Kanoniker soll während der Erntezeit drei Wochen und nicht mehr Urlaub haben, die vom Tag nach Jacobus (26. Juli) bis zur Vesper des Vortags

von Mariä Aufnahme (14. August) dauern sollen, ferner im Herbst drei oder vier Wochen, die vom Tag nach Michaelis (30. September) bis zur Vesper des Vortages von Simon und Judas (27. Oktober) reichen. Außerdem kann der Dekan mit dem Kapitel jährlich dreimal 14 Tage Urlaub gewähren, aber nicht auf einmal, sondern getrennt, damit der Betreffende an den dazwischenliegenden Festen zurückkehrt und dort von einer Vesper bis zur nächsten bleibt. Schließlich kann der Dekan von sich aus im Notfall, doch nicht häufig, die Kanoniker auf drei Tage beurlauben. Ein dreitägiger Urlaub kann zu einem Aderlaß gegeben werden.

Die sechs Kanoniker mit Priesterpfünden haben, auch wenn sie wegen Urlaubs abwesend sind, für den priesterlichen Wochendienst (*ebdomadam*) im Chor mit Messen und andern Obliegenheiten zu sorgen. Auch die Diakone und Subdiakone unter den Kanonikern haben ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen; aus dem Schiedsspruch von 1373 (Str 2 S. 217 Nr. 430) geht hervor, daß die zwei Diakone die Evangelien und die zwei Subdiakone die Episteln täglich bei der Meßfeier zu lesen oder durch Vertreter lesen zu lassen haben.

Wegen des Wochendienstes enthält der Schiedsspruch von 1373 nähere Bestimmungen, da sich die Vikare beschwerten, wegen der geringen Zahl der Zelebrierenden zu sehr mit dem priesterlichen Wochendienst belastet zu sein. Die Statuten von 1308 verpflichteten die Vikare, ihren Wochendienst im Chor mit dem Meßamt und anderem wie die Kanoniker nach der Ordnung zu halten. In ihrem Verhältnis zu den Kanonikern fehlte es aber anscheinend an einer Abstimmung. Da die Zahl der bepfründeten Kanoniker inzwischen von acht im Jahr 1294 auf zwölf angewachsen war, sollen die acht älteren von ihnen — und nicht nur sechs wie 1294 — Priester sein. Ihnen soll es obliegen, den priesterlichen Wochendienst zugleich mit den Vikaren, wie die Reihe an sie kommt, wahrzunehmen oder durch andere Priester versehen zu lassen. Diejenigen unter den acht älteren Kanonikern, die nicht Priester sind, sollen an ihrer Stelle einen anderen Priester abordnen, der den Wochendienst leistet, wie er im Stift herkömmlich ist. Hat einer nicht über seinen Wochendienst eine Anordnung getroffen, so soll derjenige, dem der Dekan es aufträgt, den Dienst ausüben, wobei ihm ein angemessener, von den Definitoren festzusetzender Lohn vorbehalten bleibt.

Auch in den Statuten von um 1525 steht am Beginn die Forderung, daß die residierenden Geistlichen häufig (*frequenter*) den Chordienst besuchen und an den Stundengebeten teilnehmen. Der Papst befehle allen Klerikern bei Strafe der Suspension, den Gottesdienst tags und nachts eifrig und andächtig ohne Verkürzung zu begehen. Sie sollen sich niemals ohne Urlaub entfernen. Niemand, der bei der Mette fehlt, soll sich unter-

stehen, an dem Tage in der Stiftskirche die Messe zu feiern. Niemand soll über dem Evangelium, der Elevation des Leibes und Blutes Christi, dem Magnificat, *Nunc dimittis*, *Te Deum laudamus* usw. den Chor betreten; so werde es fast in allen Kollegiatkirchen gehalten. Der Zelebrierende soll die Messe mit der größten Andacht begehen. Während des Gottesdienstes sollen die Geistlichen nicht in der Kirche herumgehen, und im Chor sollen sie sich nicht mit Geschwätz (*confabulatione*), sondern mit Gesang und Gebet beschäftigen. Die kirchlichen Dienste sollen von den Wochendienstpflichtigen (*per hebdomadarios designatos*) zu rechter Zeit und in gebührender Ordnung geleistet werden.

Wie streng die Residenzpflicht gehandhabt wurde, geht aus der Erklärung des Stifts von 1556 hervor, daß vermöge der Fundation des Stifts derjenige, der absent ist, keine *elemosina* des Stifts erhält, selbst wenn er *kapitulare membrum* ist und das Statutengeld entrichtet hat (W Abt. 20 Nr. II 2).

Aus Kanonikerlisten bei Kapitelsversammlungen läßt sich nicht mit Sicherheit auf die Zahl der residierenden Stiftsherren schließen, da Urlaub oder Krankheit einige an der Teilnahme verhindert haben könnte. Bei der Dekanswahl von 1501 sind zehn Kanoniker zugegen (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.). An der Investierung eines Vikars sind 1506 der Dekan und vier Kanoniker beteiligt (W Abt. 20 Nr. 222). 1507 kommen sechs Kanoniker zur Wahl des Dekans zusammen (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 305 f. und 327). Im Jahr 1514 stellen der Dekan und acht Kanoniker eine Vollmacht aus (W Abt. 20 Nr. 237 a). Doch werden 1525/26 der Dekan und elf Kanoniker als *bediener* der zwölf Präbenden bezeichnet und genannt (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102); die Residenz scheint damals also streng eingehalten worden zu sein.

#### b) Anstandspflichten

Die Statuten von 1308 verbieten den im Karzer befindlichen Kanonikern Lärm und Übermut sowie das Würfelspiel. Sie untersagen ferner den Stiftsherren, Lanzen- oder Turnierspiele mitzumachen oder Führer in einem Turnier, zu Deutsch *kypere* (nicht rittermäßiger Kämpfer), zu sein oder bewaffnet an einem Kriegszug seiner oder fremder Freunde teilzunehmen, es sei denn, daß er dies für das Stift tun muß. Kein Kanoniker darf die Einkünfte seiner Pfründe ganz oder teilweise ohne Wissen und Willen des Dekans und Kapitels verpfänden.

Ein Verstoß gegen letztere Bestimmungen ist nicht bekannt. Es ist lediglich bezeugt, daß ein Kanoniker 1496 seine Bezüge dem Stift selbst

zu Unterpfand setzt, weil er diesem einen Geldbetrag schuldet (Str 2 S. 302 Nr. 654).

Jene Statuten bestimmen ferner, daß Kanoniker und Vikare keine fremden Personen zu Prokuratoren bestellen dürfen. Zu Testamentvollstreckern dürfen sie eine auswärtige Person neben einem oder zwei Stiftsmitgliedern wählen.

Die Statuten von um 1525 befassen sich eingehend mit Anstandspflichten, beginnend mit Artikel 3. Da die Kleriker ihren Beruf in Kleidung (*habitu*), Gang (*incessu*) und Sitten zeigen sollen, ziemt es sich, daß sie in ihren Kleidern und ihrem Benehmen (*gestu*) gesetzt (*maturos*) sind. Sie sollen eine Tonsur (*coronam ac tonsuram congruentem*) tragen und ebensowenig wie das Haupthaar sich einen Bart wachsen lassen. Ihnen ist es verboten, mit Würfeln zu spielen oder bei solchem Spiel anwesend zu sein. Sie sollen Frieden und Ruhe halten und nicht lästern. Den Klerikern sind Trunkenheit, überflüssige Gelage und die Gebräuche des Zechens (*compotandi*) untersagt. Von ihnen sind insbesondere die Fasten zu beobachten. Die Priester haben vor allem darauf zu sehen, daß sie dem Volk, dem sie vorstehen, durch Ehrbarkeit des Lebenswandels und der Rede voranleuchten.

Hier erscheint auch die Bestimmung, daß der Kleriker keine verdächtige Person bei sich haben darf. Das Verbot des Konkubinats ist freilich schon vor dem Reformationszeitalter nicht immer beachtet worden. Einen Sohn haben 1349 der Kanoniker Gerhard und 1417 der Vikar Johann Emmerich, eine Tochter 1361 der Kanoniker Markolf Schelart und 1364 der Vikar Konrad von Altendiez (s. die Personallisten).

### c) Kleidung

Laut den Statuten von 1308 soll kein Kanoniker oder Vikar auf dem Vorplatz (*in atrio*) der Kirche ohne geistliches Gewand (*veste religionis*) erscheinen, wenn die Glocke der Vesper oder anderer Horen geschlagen hat. Er soll auch nicht mit unschicklicher Kopfbedeckung (*indecenter mitratus*) einhergehen. Die Statuten von um 1525 bestimmen, daß nach dem Läuten der Primglocke kein Kleriker des Stifts ohne geistliches Gewand (*sine religione et habitu congruo*) erscheinen soll. Der Chor darf nicht in kurzer Kleidung betreten werden.

Diese generellen Richtlinien der Statuten werden durch einzelne urkundliche Verfügungen ergänzt. 1346 wird eine Mark Gülte zur Ausbesserung der Kaseln, Chormäntel (*capparum*) und des übrigen Ornats gestiftet (Str 2 S. 191 Nr. 390). Ein Vikar vermacht 1350 dem Schulrektor seinen

Mantel (*pallium*), einem Stiftsmitglied seinen Chormantel (*cappam*) und seinen Chorhut (*pilleum meum choralem*) sowie vier Stiftsmitgliedern Hosen aus weißem, von ihm selbst gefertigtem Tuch, davon ein Paar dem Pleban, schließlich einem Stiftsmitglied seine Beinschienen (*ocreas*) und ein Paar Hosen, das über seinem Haus hängt; möglicherweise hing es dort als Zeichen seiner nebegewerblichen Betätigung (ebenda S. 196 Nr. 399). Zum Nachlaß des Vikars Thilmann Brandt gehören 1554 mehrere Chorrocke, ein Chormantel aus Arrastuch und ein silberbeschlagener Hirschfänger (*weydener*) (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI). Bei einer Meßstiftung wird 1502 verfügt, daß die Stiftsherren, die an dem Tag die Messe lesen oder singen, nach der Messe in der Albe vor dem Altar knien und das Miserere und die Kollekte für die Verstorbenen lesen (W Abt. 20 Nr. 212; Str 2 S. XXX).

Darüber hinaus gewährt das Inventar von 1525 über den Kirchenornat eine Vorstellung von der kirchlichen Kleidung (s. § 3,5).

#### d) Beichtordnung

Die Statuten von um 1525 besagen in Artikel 13: Niemand darf einer auswärtigen Person beichten. Dem entspricht auch eine Aussage der Stiftsherren von 1570 (s. § 9).

#### e) Disziplinarordnung

An Strafen kennen die Statuten von 1308 den Verlust von Präsenzeinkünften, die Suspension vom Benefizium und den Karzer. Eine Präsenz von den Anniversarien soll denen nicht gegeben werden, die bis zum Schluß der dritten Lektion bei der Vigil der Seelen und bis zum Ende der Epistel bei der Messe fehlen. Versäumen sie eine dieser Horen und die andere nicht, so sollen sie die Hälfte der Präsenz erhalten. Ähnliches gilt für die Präsenzen der Feste, auch für die Metten und Messen.

Die Suspension vom Bezug der Früchte des Benefiziums trat für den Kanoniker ein, der über die Urlaubszeit hinaus abwesend war und der die Früchte seiner Präbende eigenmächtig verpfändet. Der Suspendierte soll den Chor nicht betreten und sich nicht in den Gottesdienst mischen. Die Restitution wird nur gegen angemessene Sühne erteilt.

Haben die Suspendierten ihre Früchte schon empfangen und verweigern die Zurückerstattung, so unterliegen sie der Karzerstrafe, bis sie für alles Genüge leisten. Auch der Verstoß gegen die Verpflichtung zum

Erscheinen im geistlichen Gewand und mit schicklicher Kopfbedeckung (vgl. Abschnitt c) wird mit Karzer bestraft. Die im Karzer Befindlichen können an dem Chor und den Kapitelsverhandlungen teilnehmen, falls sie nicht exkommuniziert sind. Es gab auch eine größere Karzerstrafe. Sie traf den Stiftskellner, der sich leichtfertig vom Stift entfernte. Über den Charakter dieses verschärften Karzers sagen die Statuten nichts. Es heißt nur, daß der Kellner bei Halsstarrigkeit vom Gottesdienst bis zur Genügeleistung ausgeschlossen werden soll.

Der Ausschluß vom Gottesdienst erscheint hier mithin als eine weitere Disziplinarstrafe, die das Kapitelskapitel verhängte. Sie entsprach aber wahrscheinlich der Suspension vom Benefizium.

Die Statuten von um 1525 nennen als Strafen die Suspension, den Entzug des Benefiziums und den Bannfluch. Die Suspension droht bei Nachlässigkeit im Gottesdienst und bei Nichtentlassung der Konkubine trotz Mahnung. Das Benefizium ist zu entziehen, wenn ein Kleriker nicht residiert und trotz Aufforderung durch den Vorgesetzten nicht zurückkehrt. Der Bannfluch (*anathema*) trifft den, der keine Tonsur trägt, sondern das Haar frei wachsen läßt, und den Lästere.

### 3. Rechte und Einkünfte der Kanoniker

#### a) Rechte

Das Stift genoß mit allen Geistlichen der Grafschaft Diez Privilegien gleich dem Adel und der Burgmannschaft. Diese Freiheiten pflegten von den Grafschaftsherren bei Regierungsantritt und Huldigung bestätigt zu werden, wie seit 1410 bezeugt ist (Str 2 S. 236 Nr. 409 a, S. 243 Nr. 511 a und b, S. 253 Nr. 541 a, S. 257 Nr. 554, S. 261 Nr. 565 a, S. 263 Nr. 571, S. 267 Nr. 579 a, S. 275 Nr. 589 a, S. 278 Nr. 599 a, S. 283 Nr. 609 a, S. 286 Nr. 616, S. 294 Nr. 632 a). Zu diesen Freiheiten der Geistlichkeit gehörte laut einer Aufzeichnung um 1420, daß die Landesherren keinen Geistlichen ohne Untersuchung angreifen durften, daß jemand von Verhaftung frei sein soll, der den Geistlichen zu Diez Zinse bringt, daß die Amtleute der Geistlichkeit Pfänder über alle Gülten und Zinsen in der Grafschaft zu geben haben. Auch hatten die Geistlichen in Diez wie die Bürger das Recht des Weinschanks. Sie waren frei vom gräflichen Mühlenbann und neben den Burgmannen und der Bürgerschaft an der Verwaltung der Brücke beteiligt (ebenda S. 243 Nr. 512).

Die Kanoniker bilden als Kapitel zusammen mit dem Dekan das Organ der stiftischen Selbstverwaltung. Nach Vorschrift der Statuten von 1308

bestimmen Dekan und Kapitel den Kanoniker, der die Urlaubstage der Kanoniker und Vikare aufschreibt und deren Früchte entsprechend ihrem Fernbleiben kürzt. Sie beurlauben zum Studium und beschließen, für wen außer den Kanonikern die großen Vigilien zu singen sind. Kein Kanoniker darf seine Pfründe ohne ihre Zustimmung verpfänden.

Gemäß einem Entscheid von 1508 darf der Dekan die Suspension von der Pfründe oder Präsenz nur mit Zustimmung der Mehrheit des Kapitels vornehmen oder aufheben (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXI).

Dekan und Kapitel besaßen das Verleihungsrecht am Altar St. Maria Magdalena (Str 2 S. 304 Nr. 659; Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 114) und am Altar St. Andreas (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 106). Der Stifter eines Altars überträgt 1317 die diesem geschenkten Güter dem Dekan und Kapitel und empfängt sie von ihnen auf Lebenszeit gegen jährlich ein Pfund Wachs zurück (Str 2 S. 173 Nr. 356).

Die Statuten enthalten zwar keine Bestimmung darüber. Aber es ist 1501 und 1507 bezeugt, daß die Kanoniker den Dekan aus ihrer Mitte wählten (s. § 29).

#### b) Einkünfte

Bei der Gründung des Stifts 1289 stellte Graf Gerhard IV. von Diez als Dotation für sechs Kanoniker Einkünfte im Wert von insgesamt 96 Mark zur Verfügung (s. § 8,2). Der Bezug von jährlich 16 Mark durch jeden Kanoniker galt auch 1294 als Vorbedingung für eine etwaige Erhöhung der damals schon auf acht gestiegenen Zahl der Kanonikate (s. § 9). Dieser Betrag setzte sich in der Weise zusammen, daß ein Malter Weizen mit 3 Schilling, ein Malter Korn mit 2 Schilling, ein Malter Hafer mit 12 Pfennig und ein Ohm Wein mit 4 Schilling angesetzt wurde. Von den Inhabern der sechs Priesterpfründen sollte jeder für die Mühe seines Amtes 12 Schilling jährlich voraus haben.

Die Statuten von 1308 bezeichnen als Korpus jeder Pfründe 12 Malter Korn, 16 Malter Hafer und den Weinzehnten.

Nach einer Aufzeichnung von 1589 bezogen die Kanoniker Einkünfte aus vier Quellen. Aus dem Korpus der Kellerei hatte jeder der seit 1566 wieder von zwölf auf acht Personen begrenzten Kapitularer etwa 15 Malter Korn, 3 Simmer Weizen, 3 Simmer Erbsen und 22 Malter Hafer, doch davon nur 16 Malter, wenn der Haferzehnte aus Rotenhain, Wörsdorf und Schönberg, da geringwertig, in Geld geleistet wurde. An Geld fielen dem Kapitular aus dem Korpus 13 Gulden 20 Albus 4 Pfennig Kapitalzins vom Grafen von Nassau-Dillenburg und 10 Gulden 16 Albus 4 Pfennig vom

Wehrheimer und Ansbacher Zehnten, dazu etwa 7–13 Gulden, falls der Haferzehnte aus Rotenhain, Wörsdorf und Schönberg in Geld bezahlt wird. Aus der Präsenz, an der damals neun Personen teilhatten, und der Absenz, die aus den Einkünften der vakanten Altäre aufkam und halb den Kapitularen und halb der Präsenz zustand, empfing jeder Kanoniker zusammen 11 Malter Korn,  $4\frac{1}{2}$  Achtel Weizen, 3 Sester Erbsen,  $\frac{1}{2}$  Malter Hafer und 29–31 Gulden. Das Miserere, das aus dem Stiftsanteil am Zehnten zu Lindenhof und Eschhofen bestand und unter die neun Präsenzmitglieder aufgeteilt wurde, warf jedem Kanoniker 2–3 Malter Korn, 3 Simmer Weizen, 1 Simmer Erbsen und 1 Achtel Hafer ab. Als Summe der Einkünfte errechnen sich daraus  $28\frac{1}{2}$  Malter Korn, 1 Malter  $\frac{1}{2}$  Achtel Weizen, 7 Simmer Erbsen, 17–23 Malter Hafer und  $54\frac{1}{2}$ – $64\frac{1}{2}$  Gulden.

Ferner stand dem Kanoniker sein Anteil an dem Weinzehnten zu Aull zu. 1367 erwarteten die Stiftsherren daraus in der Regel noch jährlich je ein halbes Fuder (s. § 27). 1584 erhielt jeder von ihnen daraus knapp 4 Ohm, 1586 aber nur  $\frac{1}{2}$  Ohm und 1587 und 1588 nichts mehr, da die Weinberge wegen Mißwachses eingingen.

Schließlich hatte das Stift in der Waldmark einen Burgsitzanteil, der jedem Kanoniker in zwei Jahren einen Wagen Holz einbrachte. Bei Ekkernmastung konnte das Stift wie ein Burgmann höchstens vier Schweine eintreiben (W Abt. 20 Nr. III 2; Abt. 95 Nr. III 8 A Fasz. 2; Abt. 171 Nr. D 247; Str 2 S. XLVIII f.).

Laut einer Aufzeichnung von 1618, die sich noch auf Mitteilungen der Kanoniker Johann Fabri († 1598) und Gerlach Schweich († 1613) stützt, ging das Jahr im Stift hinsichtlich der Zehntfrüchte des Korpus auf Margaretentag (13. Juli) an und aus. Wer diesen Tag erlebte, dem gehörte das ganze Korpus von der Ernte im Herbst, wenn er auch alsbald nach Margaretentag starb oder abzog. So lange wie einer nach Margaretentag beim Stift diente, so viel gehörte ihm am Korpus als seine Quote im nächsten Jahr (W Abt. 20 Nr. III 2). Laut den Rechnungen des ev. Inspektors (1. Pfarrers) Heinrich Wissenbach zu Diez von 1588, 1590 und 1591 geht das Jahr betreffend das Kanonikat freilich auf Margareta und Anna (26. Juli) an und aus, die Rechnung von 1589 fügt noch hinzu: oder Jacobi (25. Juli), während für die übrigen Gefälle sämtlich der Martinitag (11. November) maßgebend war (W Abt. 20 Nr. R 1).

Die Kanoniker scheinen anfangs ihre Kurien zum Teil selbst erworben zu haben. Der ehemalige Diezer Kanoniker Johann von Bonn, Stiftsdekan zu Limburg, schenkte 1335 dem Kaplan des von ihm im Stift Diez begründeten Altars sein Wohnhaus zu Diez mit dem Garten neben seinem großen Haus; er kann das Anwesen jedoch für 12 Mark zurückkaufen

(Str 2 S. 184 Nr. 375, S. 197 Nr. 402). Doch besaß das Stift im 16. Jahrhundert ein Obereigentum an den Kurien und verlieh sie den Kanonikern auf Lebenszeit (vgl. die Belege in § 3,8).

#### 4. Die Kapitelssitzungen

Unter Vorsitz des Dekans kamen die Kapitularkanoniker jährlich zum Generalkapitel und im Laufe des Jahres nach Bedarf zu außerordentlichen Kapitelssitzungen zusammen.

Die Statuten von 1308 setzen für das Generalkapitel als Termin den ersten Dienstag nach dem Sonntag Invokavit fest, d. h. den ersten Dienstag in der Osterfastenzeit.

Ein Beispiel für eine außerordentliche Kapitelssitzung bietet die Urkunde von 1476, durch die vor allem ein Konflikt zwischen den Kanonikern und Vikaren beigelegt wird. Aufgelegt der Dekan einer Stiftsperson Karzer oder eine andere Strafe, so kann laut jener Urkunde der Betreffende an das Kapitel appellieren, das den Fall binnen drei Tagen entscheiden soll (Str 2 S. 218 Nr. 430). Solche ad hoc einberufene Kapitelssitzungen sind in allen den Fällen vorzusetzen, in denen Dekan und Kapitel als Aussteller von Urkunden auftreten, z. B. schon 1294 (ebenda S. 162 Nr. 331) und 1305 (ebenda S. 165 Nr. 339).

Seitdem die Vikare hinter dem Dekan und den Kanonikern in Stiftsurkunden als Mitaussteller erscheinen (s. § 16), darf angenommen werden, daß sie auch an einer gemeinsamen Sitzung teilnahmen. Dies gilt für alle Fälle, in denen die Präsenz handelt. Da die Kanoniker mit dem Kapitel identisch sind, scheint für eine Sitzung mit den Vikaren auch der Ausdruck Generalkapitel verwandt zu sein. Ein Notariatsinstrument von 1476 handelt nämlich von einer Zusammenkunft des Dekans und der Kapitularkanoniker nebst einigen Vikaren als Generalkapitel (Str 2 S. 280 Nr. 603). Da die Urkunde vom 3. Mai datiert, der erste Dienstag nach Invokavit aber auf den 3. März fiel, kann nicht das Generalkapitel jenes Jahres gemeint sein.

Als der Landesherr dem Stift 1566 drei protestantische Prädikanten zuwies, wurden die Kapitelssitzungen zum Ausdruck der Selbständigkeit der restlichen katholischen Kanoniker (s. § 10).

Das Kapitel tagte an einem bestimmten Ort der Kirche. So fand am 19. Mai 1506 die Investitur eines Altaristen *in ecclesia in loco capitulari* statt (W Abt. 20 Nr. 222). Als *locus capitularis* wird in der obenerwähnten Urkunde von 1476 das *armarium*, d. h. die Sakristei, bezeichnet (über sie vgl. § 4).

## 5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels

Das Stift wird 1289 für sechs Kanoniker einschließlich des Dekans gegründet (s. § 8,1). Ihre Zahl stieg bis 1294 auf acht und bis 1373 auf zwölf (s. § 9). Diese Stärke hatte das Kapitel auch 1525 (s. § 13,2). Als der Landesherr seit 1564 Kanonikate mit evangelischen Geistlichen besetzt, verspricht er, die Zahl der Pfründen nicht über acht zu erhöhen (s. § 10).

Unter den Kanonikern ist der niedere Adel stark vertreten. Mit Heinrich von Molsberg erscheint 1309 auch ein Mitglied des hohen Adels. Johann von Diez (1430) ist der uneheliche Sohn des Grafen Adolf von Nassau-Diez (s. § 30). Aus dem Präsentationsrecht der Grafschaftsherren ergab sich gewiß, daß sie ihnen genehme Personen zu den Pfründen präsentierten. Das bestimmte auch den Kreis der zur Auswahl stehenden Geistlichen. Von den Kanonikern Johann von Bonn (1315–1329) und Konrad von Allendorf (1326–1347) läßt sich nachweisen, daß sie als Kleriker im Dienste des Grafen von Diez standen (s. § 30). Der Dekan Heinrich Brechtel (1475–1476) spielte eine Rolle in der Grafschaftsverwaltung (s. § 29). Der Dekan Konrad von Rotzenhahn (1340–1358) weist in seinem Herkunftsnamen auf einen Ort hin, wo das Stift eine ihm inkorporierte Pfarrei und das Zehntrecht besaß. Mehrfach sind zu Ausgang des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter den Kanonikern Familien zu finden, aus denen Mitglieder als Kellner der Grafschaftsherren in Diez bedienstet waren. Mehrere Kanoniker kommen jedoch aus Schöffenfamilien in Limburg. Konrad Münzer (1294) stammt wohl aus einer Wetzlarer Familie.

Johannes Mechtel, Pfarrer des nahen Elz (1587–1592), dann Kanoniker (seit 1592) und Dekan (1604–1617) des Stifts Limburg, berichtet in seiner 1630 verfaßten *Introductio in pagum Logenabe*, daß die Diezer Stiftsherren den scherzhaften Beinamen „die Gesellen“ trugen (Knetsch, Limburger Chronik S. 55 Anm. 14). Das Kognomen wollte die Kanoniker von Diez anscheinend als eine biedere Gruppe von Gehilfen charakterisieren.

## 6. Der Pfarrer zu Diez

Es erscheint am zweckmäßigsten, die Stellung des Pfarrers an der Stiftskirche an dieser Stelle zu behandeln.

Von einer Inkorporation der Pfarrei Diez, deren Sprengel sich auf die Stadt beschränkte (Kleinfeldt-Weirich S. 174 Nr. 6), ist weder bei der Gründung des Stifts noch später die Rede. Sie dürfte demnach mit Grün-

dung des Stifts durch Loslösung der Siedlung aus dem Parochialverband von Freindiez geschaffen worden sein. Die Verwaltung der Pfarrei erfolgte dann anscheinend durch eine interne Regelung innerhalb des durch seine Gründung dafür zuständigen Stifts. Manches spricht dafür, daß der Stiftsdekan zunächst auch der Pfarrer von Diez war. Die spärlichen Quellenzeugnisse erlauben keine Aussage darüber, ob die Plebane auch ein Kanonikat besaßen. Es fällt auf, daß der Pleban Konrad Bender (1404–1409) auch als Vikar erscheint und Wigand Kesemenger (1451–1475) schon Pleban ist, als er 1451 zu einem Kanonikat präsentiert wird, auch bei Bernhard Schmidt (1491–1504) der Besitz eines Kanonikats erst 1494 bezeugt ist (s. § 30). Der enge Zusammenhang von Stift und Pfarrei geht daraus hervor, daß 1404 dem Stift eine Gülte zur Pfarrei verkauft und übereignet wird und bei Leistungsversäumnis deren Einziehung durch das Stift oder den Pfarrer erfolgen soll (Str 2 S. 234 Nr. 483). Auch wird 1422 die Frage über ein vor dem Pfarrer geschehenes Vermächtnis zugleich an zwei Stiftsvikare gerichtet (Str 1 S. 394 Nr. 923).

Auf Thomä (21. Dezember) 1564 kam der von Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg bestellte Pfarrer Augsburgischer Konfession Christoph Weickardt in Diez an, wo er am 4. Adventssonntag, der auf den 24. Dezember fiel, seine erste Predigt in der Stiftskirche hielt (W Abt. 20 Nr. III 2, Heberegister der Pfarrei Bl. 1). Mit Bescheid vom 21. August 1566 wies ihm der Graf ab Ostern 1565 als Kompetenz die Gefälle eines Kanonikats zu (W Abt. 20 Nr. II 2). Schon im Sommer 1564 war dem Stift angekündigt worden, daß es drei Kanonikate für die Pfarreien St. Petersberg, Diez und Freindiez zur Verfügung stellen soll. In seinem Protest erklärte das Stift, daß es die beiden Pfarreien Diez und St. Petersberg bisher nach bestem Vermögen bestellt und versehen habe (s. § 10). Näheres über die bisherige Kompetenz des Pfarrers wird nicht gesagt. Der bisherige katholische Pfarrer F. Steinenbach erwähnt in seinem Abschiedsschreiben von 1564, die Register der Pfarrei seien beim Stift (s. unten).

Der Offizial der erzbischöflichen Kurie zu Koblenz verkündet 1398 dem Pleban zu Diez, daß er auf Befehl des Erzbischofs von Trier die Verfügungen gegen das Stift aufhebt und den Gottesdienst gestattet (Str 2 S. 230 Nr. 468). Auch beauftragt der Offizial den Diezer Pfarrer im Jahre 1400 (ebenda S. 350 Nr. 803) sowie in den Jahren 1450 und 1454 (Str 1 S. 462 Nr. 1048, S. 463 Nr. 1050, S. 481 Nr. 1081) neben andern Pfarrern mit der Verkündung von Mandaten der geistlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen des Stifts Limburg. Auf der vorerwähnten Urkunde von 1400 versah der ungenannte Pleban seinen Vollziehungsvermerk mit seinem

runden Siegel. Stark beschädigt, zeigt es das Brustbild der gekrönten Muttergottes mit dem Jesusknaben auf dem Arm.

Ein Limburger Bürger beauftragt 1458 in seinem letzten Willen die Testamentare, eine für den Tag seines Begängnisses in Limburg ausgesetzte Armenspende in den Pfarren Limburg, Diez und Dietkirchen verkünden zu lassen (Str 1 S. 622 Nr. 1408).

**Pfarrer:**

1350 Walter, 1367–1372 Dekan, vgl. § 29.

1367–1372 Heinrich Lirley. Der Pleban Heinrich der Kirche zu Diez ist einer der Zeugen, als am 30. Juni 1367 in der Kirche zu Limburg während der Meßfeier auf Bitten der Testamentsvollstrecker des Diezer Kanonikers Markolf Schelhart dessen Testament notariell transsumiert wird (Str 2 S. 214 Nr. 422). Die Seelgerätstiftung der Schwester des verstorbenen Vikars Dietrich Güls vom 20. April 1372 für das Kloster Dirstein wird neben dem Dekan auch von dem Pfarrer zu Diez Heinrich Lirley mitbesiegelt (Str 3 S. 308 Nr. 602). Das runde Siegel (Durchmesser 17 mm) weist einen Dreiecksschild auf, der zwei abgewandte, widersehende Vögel zeigt, die zwischen ihnen einen Kopf oder Krug mit den Schnäbeln halten; Umschrift: S(igillum) HENR(ici) LIRLEY [.]

1404–1409 Konrad Bender, 1404–1422 Vikar, vgl. § 31.

1422–1429 Johann von Hersfeld. Der Pfarrer Johann zu Diez macht am 4. Juli 1422 dort auf dem Kirchhof vor der Kirche auf Wunsch des Pfarrers von Limburg eine notariell beglaubigte Aussage über das Testament der verstorbenen Else Wyße (Str 1 S. 394 Nr. 923). Die Erblasserin ist sonst nicht bezeugt. Da auch zwei Stiftsvikare von dem Vermächtnis wissen, scheint ihre Erklärung nicht lange zurückzuliegen. Der Pfarrer Johann von Hersfeld kauft am 25. März 1429 eine Gülte für die Pfarrei (Str 2 S. 248 Nr. 521).

1451–1475 Wigand Kesemenger, 1451–1483 Kanoniker, vgl. § 30.

1491–1504 Bernhard Schmidt, 1494–1504 Kanoniker, vgl. § 30.

(vor 1537) Emmerich Krae von Nassau, 1506–1525/26 Kanoniker, vgl. § 30.

1547 Johann Königstein (Koninsein). Er und der Diezer Bürger Hans Stoissel verkaufen als Verweser und Aufheber des Gotteskastens zu Diez am 25. März 1547 eine Gülte (W Abt. 20 Nr. 321 a). Möglicherweise ist er mit dem 1497–1528 bezeugten gleichnamigen Diezer Schulmeister (s. § 17) verwandt.

ca. 1557–1564 Franz Steinenbach. In einem undatierten Schreiben an Beamte des Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg bezieht er sich auf einen von ihnen an den Pfarrer zu Diez gerichteten, seinem Hausgesinde zugebrachten Gedenkzettel, worin offenbar nach der Pfarrkompetenz gefragt wurde. Denn er antwortet, daß die Pfarr-Register beim Stift zu finden seien, soweit er wisse. Seiner Unterschrift fügt er hinzu: *pfarher gewest biß in das achte jar* (W Abt. 171 Nr. 265 Bl. 36 r; Pagenstecher, Zur Reformationsgeschichte S. 137). Er hat sein Pfarramt bald nach der Teilung der Grafschaft Diez durch den Vertrag vom 27. Juli 1564 verloren. Denn im vorgenannten Schreiben sagt er, daß er bei drei Wochen ohne die Pfarrei lebt. Und Dekan und Kapitel schließen ihr Schreiben vom 16. September 1564 an den Grafen, worin sie einen katholischen Priester für die Pfarrei auf St. Petersberg benennen, mit der Bemerkung, sie könnten, falls diesem nicht

gestattet werde, das Amt weiter auszurichten, weiter zu diesen Dingen nichts tun, wie auch mit ihrer Pfarrei zu Diez geschehen sei (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 37). Am 24. September 1564 fand die erste reformatorische Visitation der Pfarrer in der Grafschaft Diez statt; man fragte nach der Lehre, dem Einkommen der Pfarrer und dem Zustand der Wedemhöfe (ebenda Bl. 2). Aus dieser Zeit datiert sicherlich das Schreiben Steinenbachs. Jene Schlußbemerkung des Stifts macht klar, daß er sein Amt wegen Einführung der Augsburgerischen Konfession verlor; er erbietet sich zu Diensten *salva conscientia, sancto ordine ecclesiastico*. Daß er zwei Vikarien behielt (so Steubing, Topographie S. 96), paßt dazu nicht und ist auch nicht bezeugt. Vielmehr wurde er *frater* in Arnstein und starb am 10. Dezember 1571 als Pfarrer in Balduinstein; von seiner Köchin Eva hatte er zwei Söhne, vgl. Becker, Necrologium Arnstein S. 204; Fritz Michel (NassAnn 41.1911/12) S. 162 Anm. 129.

## § 14. Die Dignitäten

### 1. Der Dekan

Die Rolle des Dekans als Oberhaupt des Stifts wird in den Statuten von 1308 deutlich. Ohne seine Erlaubnis dürfen sich die Kanoniker nicht entfernen. Er kann ihnen zusätzlich zu den Ernte- und den Herbstferien dreimal im Jahr 14 Tage Urlaub geben und in Notfällen außerdem einen dreitägigen Urlaub gewähren. Er kann mit Karzer bestrafen und setzt den wegen eines Vergehens suspendierten Kanoniker nach einer Sühne wieder ein. Auch beaufsichtigt er die Amtsführung des Kellners. Doch unterliegt er auch den Verpflichtungen der Kanoniker.

Der Dekan empfängt 1346 die dem Stift vermachten Güter bei der gerichtlichen Auflassung (Str 2 S. 192 Nr. 390).

Der Schiedsspruch von 1373 im Streit zwischen den Kanonikern und Vikaren verpflichtet den Dekan, die nicht geweihten Kanoniker dazu anzuhalten, daß sie sich zu Priestern weihen lassen. Haben die Kanoniker oder Vikare keine Anordnung über ihren Wochendienst getroffen, so kann der Dekan ein Stiftsmitglied damit beauftragen. Von einer Bestrafung durch den Dekan kann der Kanoniker aber an das Kapitel appellieren (Str 2 S. 217 Nr. 430).

Seine Vorrangstellung zeigt sich auch im Geschäftsverkehr des Stifts. Laut Urkunde von 1419 mahnt der Dekan die Bürgen einer Stiftsgülte bei nicht fristgemäßer Zahlung zur Bürgschaftsleistung (Str 2 S. 241 Nr. 506). Eine solche Mahnung kann er auch gegen Stiftsmitglieder aussprechen, wie aus Urkunden von 1490 und 1496 hervorgeht (ebenda S. 295 Nr. 638, S. 302 Nr. 655).

Der Schiedsspruch, den erzbischöfliche Kommissare 1506 in einem Streit zwischen Dekan und Kapitel fällen, gibt weiteren Einblick in die Stellung des Dekans. Ihm steht die Einberufung der Kapitelsversammlung

zu. Falls er sich in Diez aufhält, dürfen die Kanoniker nicht ohne ihn ein Kapitel halten, auch ohne seine Einwilligung keine Horen in der Kirche verkürzen. Ist er in der Kirche zugegen oder am Ort, so sollen durch die Kapitulare keine Personen, die durch den Dekan wegen Exzesse der Disziplin im Chor oder sonst suspendiert wurden, gelöst (*relaxiert*) oder restituiert werden. Falls jedoch eine Stiftsperson Exzesse begänge, die das *suspenderen a perceptione fructuum oder presentiarum* erfordere, so soll der Dekan ohne Einwilligung des Kapitels oder der Mehrheit desselben solche Suspension nicht vornehmen und auch ohne Einwilligung des Kapitels keine Relaxion oder Restitution gewähren. Der Dekan soll wie bisher der erste und letzte im Chor sein und auf seiner Seite im Chor das Offizium der Kantorie zu singen anheben und nach Vermögen vollbringen (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXI).

Die Ordnung des Stiftskellneramts (vor 1514) schließt den Dekan, wenn an ihn die Reihe kommt, von Übernahme dieses Amtes aus, weil niemand im Stift ihm zu gebieten habe, falls er in der Bezahlung säumig ist (W Abt. 20 Nr. III 1 Artikel 2; Str 2 S. XXXVIII).

Die Kanoniker und die Vikare leisten dem Dekan bei ihrer Aufnahme einen Eid, worin sie geloben, ihm als ihrem Herrn in allen erlaubten und ehrbaren Sachen gehorsam zu sein. Die Eidesformel der Vikare ist schon um 1467 bezeugt (Str 2 S. 269 Nr. 583), für Kanoniker wie Vikare dann mit den Statuten um 1525.

Die führende Stellung des Dekans wird besonders dadurch sichtbar, daß er acht der 13 im Stift vorhandenen Vikarien zu verleihen hat. Er ist Patron des Hochaltars St. Maria sowie der Altäre Hl. Kreuz, St. Johannes der Täufer, St. Johannes der Evangelist, St. Erasmus, St. Georg, St. Nikolaus und St. Katharina (Kircheninventar von 1525/1526: Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 f. Nr. 103, 104, 107, 110–113). Am Altar St. Johannes der Täufer erhält der Dekan das Patronatsrecht 1303 bei der Stiftung des Altars (Str 2 S. 164 Nr. 336), am Altar St. Georg 1328 nach dem Tode des Stifters (ebenda S. 181 Nr. 366). Gemäß Urkunde von 1336 steht dem Dekan auch die Verleihung des Altars St. Petronella zu, falls Kantor oder Senior ihn zu Unrecht vergeben (ebenda S. 185 Nr. 377); 1481 wird der Dekan sogar als dessen Kollator bezeichnet (ebenda S. 285 Nr. 614).

Aus der auffallenden Tatsache, daß der Dekan den Hochaltar im Chor sowie die beiden links und rechts vom Chor stehenden Altäre St. Johannes der Täufer und Hl. Kreuz zu vergeben hat, läßt sich wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit folgern, daß er vom Ursprung her als Pfarrer der Stiftskirche anzusehen ist.

Seine leitende Stellung befähigte den Dekan zur Übernahme besonderer Aufträge. 1328 ist er neben den Dekanen von Dietkirchen und Limburg päpstlicher Exekutor bei einer Pfründenverleihung (Str 1 S. 79 Nr. 166). Im gleichen Jahr beauftragt der Erzbischof von Trier ihn und den Scholaster des Stifts Dietkirchen mit Prüfung der Einkünfte einer Pfarrei zwecks ihrer Inkorporation in das Stift Limburg (ebenda S. 81 Nr. 170). 1449 schlichtet er mit den Dekanen von Dietkirchen und Limburg einen Streit zwischen dem Pfarrer zu Freiendiez und dem Kaplan in Fachingen (Str 3 S. 415 Nr. 764). Der Dekan Johann von Gießen (1479–1501) ist als Sendherr und Kommissar des Archidiacons von Dietkirchen tätig (s. § 29).

## 2. Der Scholaster

Dekan und Kapitel bekunden 1328, daß der Scholaster den von ihrem Mitkanoniker Erwin von Schwabach gestifteten Altar St. Nikolaus verleihen soll (Str 2 S. 181 Nr. 366). Der Scholasterie oblag wohl auch die Aufsicht über die bereits in den Statuten von 1308 bezeugte Schule. Das Amt des Scholasters wird jedoch in diesen Statuten nicht genannt: das Gesuch eines Kanonikers um dreitägigen Urlaub und um Wiedereinsetzung nach Suspension soll bei Abwesenheit des Dekans der Rangälteste (*potior*) oder der vom Dekan mit der Stellvertretung Beauftragte entscheiden. Gleichwohl hat das Amt des Scholasters noch 1495 bestanden (s. § 14,3). Doch 1525/26 hat der Dekan den Altar St. Nikolaus zu vergeben (s. § 14,1). Das Amt scheint im Stift nicht sehr ausgeprägt gewesen zu sein, da kein Scholaster namentlich bezeugt ist.

## 3. Der Kantor

Der Kanoniker Konrad von Allendorf überträgt 1336 die Verleihung des von ihm gestifteten Altars St. Petronella, die er sich auf Lebenszeit vorbehält, danach dem Kantor des Stifts. Ist kein Kantor vorhanden, so soll diese Befugnis dem ältesten zu Diez ansässigen Kanoniker zustehen (Str 2 S. 185 Nr. 377).

Der Kantor hatte sicherlich den Gesang des Stifts im Gottesdienst zu ordnen. Es ist freilich kein Inhaber dieses Amtes bezeugt. Doch hat es wenigstens vorübergehend die Kantorei als Dignität gegeben. Denn in der Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Diez von 1495 ist bei der für die Teilnahme am Begängnis eines jungen nassauischen Grafen ausgesetzten Summe vermerkt: *Item die drey prelaten schenkten mym gnedigen hern*

*ir presencie* (W Abt. 190 Nr. 10 041 Bl. 36 r). Auch lassen die Statuten von 1308 das Gleiche vermuten, da sie mit dem Satz schließen, daß alles, was darin bestimmt ist, ebenso für die Prälaten gelten soll.

Die Prälaturen außer dem Dekan waren aber schon bald keine feste Einrichtung. Dekan und Kapitel bestimmen nämlich 1335 mit Einwilligung des Grafen Gottfried von Diez, daß sie über vorhandene oder künftig einzurichtende Altarbenefizien verfügen sollen, deren Verleihung einer im Stift nicht vorhandenen Pfründe oder Prälatur übertragen ist oder wird (Str 2 S. 183 Nr. 373).

Bei Beilegung eines Streits zwischen Dekan und Kapitel wird 1506 verfügt, daß der Dekan auf seiner Seite des Chors das Offizium der *cantorien* anzuheben und nach Vermögen zu vollbringen hat (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXI). Den Altar St. Petronella vergibt 1525/26 der älteste Kanoniker (s. § 15,1).

#### 4. Der Kustos

Von seiner Prälatur ist niemals die Rede. Da 1495 nur drei Prälaten vorhanden waren (s. § 14,3), dürfte das Amt des Kustos im Stift Diez gefehlt haben.

### § 15. Die Ämter

#### 1. Der Senior

Daß der Senior ein Stiftsamt war, wird zwar nicht in den Statuten gesagt, geht aber aus mehreren Urkunden hervor. In Abwesenheit des Dekans läßt 1335 der Senior des Kapitels den zu einem Altar präsentierten Vikar zu und investiert ihn (Str 2 S. 184 Nr. 375). Bei Stiftung des Altars St. Petronella 1336 wird bestimmt, daß bei Fehlen eines Kantors der nach seinem Eintritt ins Kapitel älteste, in Diez ansässige Kanoniker den Altar verleihen soll. Treten aber zwei Kanoniker gleichzeitig in das Kapitel ein, so soll jenes Recht dem an Jahren Ältesten zustehen (ebenda S. 185 Nr. 377). Die Kollatur des Petronellenaltars hat 1525/26 der Senior (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100 Nr. 115). Bürgen einer Stiftsgülte werden gemäß einer Urkunde von 1419 bei Zahlungsver säumnis durch den Dekan oder ältesten Kanoniker nach der Gewohnheit des Stifts zur Bürgschaftsleistung aufgefordert (Str 2 S. 241 Nr. 506).

## 2. Der Kellner

Der Kellner (*cellerarius*) verwaltete die Früchte der Kanonikate. Wie ernst dessen Pflichten genommen werden, ersieht man aus den Statuten von 1308. Ein Kellner, der die Reichung einer Pfründe oder Präsenz an einen Kanoniker vernachlässigt und deshalb dreimal in dreimal vierzehn Tagen erfolglos gemahnt wurde, soll von seiner Pfründe bis zum Ersatz des Schadens und Zinses suspendiert sein, falls ihn nicht ein triftiger Grund entschuldigt. Bei leichtfertiger Entfernung vom Stift wird er mit größerem Karzer bestraft. Bleibt er halsstarrig, so wird er bis zur Genügeleistung vom Gottesdienst ausgeschlossen.

Entsprechend seiner Stellung verwaltet der Kellner 1367 den Flachszehnten zu Freindiez (Str 2 S. 215 Nr. 424). Eine Korngülte, die dem Dekan und Kapitel zusteht, ist 1431 auf das Haus des Kellners oder wohin die Pflichtigen gewiesen werden, zu entrichten (ebenda S. 250 Nr. 529). Als Verwalter der Pfründeneinkünfte erscheint der Kellner weiterhin urkundlich oft. Laut Urkunde von 1466 können die Stiftsherren, ihr Kellner oder ein sonst von ihnen Beauftragter das Unterpfand bei Leistungsver säumnis gerichtlich einziehen (ebenda S. 268 Nr. 582). Das Pfändungsrecht des Kellners ist auch 1498 bezeugt (ebenda S. 305 Nr. 662).

Vor 1514 erlassene Statuten regeln in 20 Artikeln das Amt des Kellners (Str 2 S. XXXVIII f.). Daraus geht hervor, daß sein Amt jährlich unter den Kanonikern umging. Die Reihenfolge begann mit dem Dekan, der aber einem andern das Amt zu überlassen hatte (s. § 14,1). Ebenso kann jeder Kanoniker jemand anders zu dem Amt bestellen oder es an den nächsten Kanoniker weitergehen lassen. Der neue Kellner soll das Amt zu Himmelfahrt annehmen und verbürgen. Nach Ablauf seines Jahres soll er das Amt am St. Georgentag (23. April) aufsagen und doch alles an Geleucht oder was sonst zu tun ist, bis zum Johannistag (24. Juni) besorgen. Bis zum Johannistag soll er auch die Ferkel auf dem Westerwald (vom kleinen Zehnten der Pfarreien Salz und Rotenhain) nehmen, sofern sie alt genug sind. Sind sie nicht alt genug zum Essen, gebühren sie dem neuen Kellner. Die Lämmer soll er nur am St. Michelstag (29. September) erheben und dann dem neuen Kellner den Zettel übergeben. Nach Invo kavit soll er keinen Hahn und keine Gans mehr erheben, es sei denn, daß der Knecht damit im Rückstand ist.

Der Kellner soll laut diesen Statuten ein eigenes Pferd halten und alles nach bestem Vermögen für das Kapitel ausrichten. Werden ihm Personen in Stiftssachen beigegeben, so soll er dafür Pferde zu seinem bestellen und Zehrung nach Bedarf liefern. Er soll die Zehnten mit Rat des Kapitels verleihen und erheben. Von Zehnten, die nicht verliehen (also vom Stift

selbst erhoben) werden, soll er Stroh und Häcksel aller Frucht zu Geld machen. In den Gärten soll er keine Frucht außer Raps nehmen und daraus Öl für die Lampen machen lassen.

Der Kellner soll am Donnerstag nach Invokavit (also zwei Tage nach dem Termin des Generalkapitels, vgl. § 13,4) abrechnen. Er hat dann die Kanoniker mit ihren Früchten zu beliefern. Die Geldgülden — die Konsolation — soll er am Samstag vor Lätare abrechnen und auf dem Brett auszahlen. Der Hafer vom Zehnten zu Rotenhain soll durch das Kapitel verkauft, aber das gelöste Geld vom Kellner ausgeteilt werden; will ein Kanoniker einen Teil des sonstigen Westerwälder Zehnten verkaufen, so soll der Kellner ihm dabei behilflich sein.

Er durfte keinen Knecht ohne das Kapitel annehmen oder entlassen und sollte zwei gleichlautende Register führen, von denen er eins dem Kapitel zu übergeben hatte. Auch verwaltete er die Stiftskelter und leitete die Arbeiten in der Weinernte. Am Johannistag hatte er Bütten, Legel und anderes Zubehör dem Nachfolger zu übergeben.

Der Nachweis des jährlichen Wechsels im Kellneramt ist erst am Ende der Stiftszeit aus dem Register des evangelischen Pfarrers über seine Kanonikatsbezüge zu erbringen. Doch war die sechsjährige Verwaltung des Amtes zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausdrücklich eine Ausnahme (s. § 30 unter J. von Eppstein).

Bei Verpachtung des Zehnten zu Weilbach 1472 machen die Stiftsherren aus, daß ihnen jährlich 48 Gulden und dem Kellner 2 Pfund Heller und 2 Malter Korn zu entrichten sind (Str 2 S. 274 Nr. 590); dies ist anscheinend eine dem Kellner für seine Verwaltung zustehende Vergütung.

Kellner (Nachweis in § 30):

1500—1506	Johann von Eppstein
1565	Jakob Schenkelberger
1566	Johann Fabri
1567	Gerlach Schweich
1568	Johann Wagner
1569	Jakob Schenkelberger
1570	Johann Fabri
1590	Gerlach Schweich

### 3. Der Präsenzmeister

Der Präsenzmeister war der Verwalter der für die Teilnahme an bestimmten gottesdienstlichen Leistungen gestifteten Präsenzen. Zuweilen wird er auch *presencier* genannt, so 1481 (Str 2 S. 284 Nr. 611) und 1497

(ebenda S. 304 Nr. 660). Das Amt ist seit 1344 bezeugt (ebenda S. 189 Nr. 386). Es wurde in der Regel auf drei Jahre ausgeübt, wobei vermutlich ein Turnus bestand. Da Präsenzen den Vikaren ebenso wie den Kanonikern zustanden, begeben Mitglieder beider Gruppen als Amtsinhaber.

Das Amt scheint erst nach 1319 geschaffen zu sein. Eine 1317 gestiftete Präsenz sollen Dekan und Kapitel im Chor austeilen (Str 2 S. 173 Nr. 356). Die 1319 der Präsenz vom Vikar am Altar St. Johannes der Täufer überwiesene Gülte soll durch den Vikar dieses Altars ausgegeben werden (ebenda S. 174 Nr. 357).

Zunächst erscheint dann der Verwalter der Präsenzen als Kämmerer. Der aus einer Altarstiftung beim Stift eingehende Wein soll laut Urkunde von 1328 durch den Kämmerer des Stifts in der Fastenzeit zu allen Horen mit je einem Doppelmaß gereicht werden (Str 2 S. 180 Nr. 366). Gemäß einer Stiftung um 1352 kann das Stift eine ihm geschenkte Hofstätte mit den Häusern darauf gegen einen Zins an die Präsenz behalten oder sie dem Kämmerer oder einem andern Vikar vermieten. Ferner heißt es darin, daß aus einem den Stiften Limburg und Diez zur Präsenz des Chors je zur Hälfte vermachten Weingarten die Kämmerer (d. h. jeder in seinem Stift) den einkommenden Wein einsammeln und lagern und unter Zurückbehaltung des zur Kultur des Weingartens nötigen Weins während der Fastenzeit unter die Kanoniker und Vikare austeilen sollen. Einen andern der Präsenz im Chor des Stifts Diez ausgesetzten Weinzehnten soll der Kämmerer der Präsenzen ebenfalls einsammeln und vom 1. November, falls er reicht, und andernfalls vom Anfang des Advents täglich unter die diensttuenden Kanoniker und Gehilfen mit je einem Viertel austeilen (ebenda S. 198 Nr. 402).

Der Präsenzmeister ist infolge der zahlreichen Beurkundungen für die Präsenz der häufigst genannte Amtsinhaber des Stifts. Laut Urkunde von 1392 ist eine Korngülte an die Präsenz auf das Haus des Präsenzmeisters oder ein anderes vom Stift angewiesenes Haus zu entrichten; er oder ein anderer Beauftragter des Stifts kann bei Leistungsversäumnis die Unterpfänder einziehen (Str 2 S. 227 Nr. 459). Diese Bestimmung kehrt seitdem häufig wieder. Laut Urkunde von 1466 kann der Präsenzmeister bei Leistungsverzug auch für Botenlohn und Schaden pfänden (Str 3 S. 327 Nr. 648). 1459 wird eine Gülte gestiftet, damit der Präsenzmeister davon 3 Simmern Weizen zu mehr und größeren Mandatbrotten gibt (Str 2 S. 264 Nr. 574). Eine 1497 zur Präsenz gestiftete Weizengülte soll der Präsenzmeister nach Eingang verkaufen und den Erlös am Tag nach dem Dreikönigstag unter die Zelebranten austeilen (ebenda S. 304 Nr. 660).

Das Amt des Präsenzmeisters war anscheinend zuweilen mit dem des Kellners in Personalunion verbunden. Denn 1470 verpflichtet sich der

Inhaber eines zu Erbrecht verliehenen Grundstücks des Katharinenaltars, die Gülte davon dem Kellner und Präsenzmeister zu entrichten, falls der Vikar nicht in Diez wohnt (Str 2 S. 274 Nr. 589).

Präsenzmeister (Nachweise in § 30 und 31):

1513	Dietrich Haube
1533–1535	Johann Rausch
1538	Thilmann Brandt
1539–1542	Emrich Stossel
1543–1545	Antonius Schütz
1548	Severus Reichwein
vor 1553	Thilmannus
1564–1567	Wilhelm Maull
1568–1569	Johann Fabri
1592–1596	Gerlach Schweich

Von diesen sind Reichwein, Fabri und Schweich Kanoniker, die übrigen in den Jahren Vikare.

#### 4. Der Hebdomadar

Ein Priester unter den Kanonikern oder ein Vikar hatte nach bestimmter Ordnung für den Wochendienst im Chor aufzukommen, wie schon die Statuten von 1308 einschärfen. Die Bezeichnung Hebdomadar (*ebdomadarius*) findet sich zuerst in einer Altarstiftung um 1352: während Kanoniker und Vikare das Seelgedächtnis des Stifters begehen, soll der Hebdomadar die Messe des Tages, die nach Noten zu singen ist, nicht vernachlässigen (Str 2 S. 201 Nr. 402). Der Artikel 20 (*De confusione hebdomadarii*) der Statuten um 1525 schreibt vor, daß die einzelnen Gottesdienste (*ministeria ecclesiastica*) in rechter Zeit und Ordnung durch die dazu bestimmten Hebdomadare geschehen.

#### 5. Der Punktator

Die Statuten von 1308 verpflichten Dekan und Kapitel, aus den Kanonikern jährlich einen zu bestimmen, der die Tage der abwesenden Kanoniker und Vikare aufschreibt und berechnet und nach der Länge der versäumten Zeit den Bezug der Früchte kürzt. Diese sollen besonders verwahrt und je zur Hälfte zum Nutzen des Stifts verwandt und unter die anwesenden Kanoniker verteilt werden. Der bei andern Stiften für dies Amt gebräuchliche Name ist jedoch nicht nachzuweisen. Im Schiedsspruch

von 1373 wird angeordnet, daß je ein Kanoniker und Vikar zu *diffinitores et moderatores* zu bestellen sind, die etwaigen Streit über den Lohn des Wochendienstes zu entscheiden haben (Str 2 S. 217 Nr. 430).

## 6. Die Schrankmeister

Für die drei Stiftpersonen, die je einen Schlüssel zur Urkundenkiste des Archivs besaßen, findet sich 1590 die Bezeichnung Schrankmeister (*schanckmeister*) (W Abt. 171 Nr. D 245 Bl. 18 r, Nr. K 1889 Bl. 4 r).

### § 16. Die Vikarien und Altäre

#### 1. Die Vikarien im Stift

##### a) Allgemeines

Zur Durchführung des Chordienstes bedienten sich die Kanoniker früh der Hilfe von Vikaren. Ihre Aufgabe bestand einerseits in der Erfüllung der gottesdienstlichen Verpflichtungen ihres Altars und andererseits in der Teilnahme am Chordienst. Sie hatten daher Einkünfte aus dem Altarbenefizium und aus der Präsenz, für die bei Stiftung einer Vikarie ein Betrag ausgesetzt zu werden pflegte.

Dekan und Kapitel treffen bereits 1294, in der ersten von ihnen ausgestellten Urkunde, Bestimmungen über die Gründung von Vikarien. Entstehen diese aus den Einkünften des Stifts oder werden sie vom Dekan und Kapitel eingerichtet, so soll der Graf von Diez das Verleihungsrecht daran haben. Begründet eine Person aus Frömmigkeit eine Vikarie, so soll ihr die Regelung des Verleihungsrechts frei stehen (Str 2 S. 162 Nr. 331). Die Statuten von 1308 weisen den Vikaren schon die gleiche Funktion im priesterlichen Wochendienst des Chors zu wie den Kanonikern.

1314 wird ein Vikar als „ständig“ (*perpetuus*) bezeichnet (Str 2 S. 171 Nr. 351). Darin kommt die Unterscheidung zwischen den Altaristen als Inhabern eines Benefiziums und den Geistlichen, die nur zur Aushilfe herangezogen wurden, zum Ausdruck.

Während zunächst nur Dekan und Kapitel das Stift vertreten, wird 1342 eine Meßstiftung an den Dekan und je zwei Kanoniker und Vikare übergeben, und die gestifteten Präsenzen sollen gleichmäßig unter die Kanoniker und Vikare ausgeteilt werden (Str 2 S. 382 Nr. 186). Die Statuten von 1308 bevorzugten noch die Kanoniker, indem nur Kapitelsbrü-

der eine volle Präsenz, andere dagegen nur eine halbe Präsenz erhalten sollten. 1346 erscheinen erstmalig die Vikare als mitwirkend in Angelegenheiten, die nicht nur das Kapitelsgut der Kanoniker angehen: Dekan, Kapitel und Vikare sollen eine Seelgerätstiftung durch zwei von ihnen bestellte Personen verwalten lassen (Str 2 S. 190 Nr. 390).

Der vollen Gleichberechtigung der Vikare mit den Kanonikern in Sachen der Präsenz und im priesterlichen Wochendienst ging eine Zeitlang (*per aliquos temporum discursus*) ein Streit voraus, den der Graf Gerhard VII. von Diez 1373 schlichtete. Je ein Kanoniker und Vikar sollen über den Lohn der Wochendienstleistenden und derer, die sich dabei vertreten lassen, entscheiden. Die Vikare sollen die volle Präsenz gleich den Kanonikern erhalten. Zu den Sachen, welche die Präsenz angehen, sind die Kanoniker und Vikare zu laden. Dann ist nach dem Beschluß der Mehrheit zu verfahren (Str 2 S. 217 Nr. 430).

Freilich war die Besetzung der Vikarien mit Priestern nicht immer gegeben. 1328 wird ein Altar einer Person verliehen, die ihn möglicherweise wegen Eintritts in den Laienstand nicht in Besitz nehmen kann (Str 2 S. 180 Nr. 366). Im vorerwähnten Schiedsspruch von 1373 wurden auch die Verhältnisse von Altären geregelt, deren Kapläne keine persönliche Residenz leisteten. Die Gefälle (Absenzen) von solchen Altären sollen vor allem dazu verwandt werden, daß deren Güter und Weingärten in Bau und deren Häuser in Stand gehalten werden. Der Rest soll je zur Hälfte der Baufabrik und den Vikaren zukommen.

Die Kommissare des Trierer Erzbischofs, die 1506 einen Zwist zwischen Dekan und Kapitel beilegen, entscheiden, daß diese die Früchte der vier absenten Vikare einsammeln und für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Altäre sorgen, auch die versäumten Messen nachholen lassen sollen (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXI). Von einer Mitwirkung der residierenden Vikare ist nicht die Rede.

Zwar sind 1525/26 alle 13 Vikarien mit Altaristen besetzt, und nur von einem, dem Vikar von St. Johannes Evangelist, ist zu ersehen, daß er nicht residierte. Aber der Rückgang in den Einkünften hat anscheinend auch in Diez dazu geführt, daß für einzelne Geistliche das Altarbenefizium zu einer Nebenfründe neben einer auswärtigen Hauptfründe wurde. Zwei Vikare, denen Nachlässigkeit in ihren Verpflichtungen bei der Frühmesse vorgeworfen wird, entschuldigen sich um 1467 damit, früher sei ihnen von der Herrschaft und Ritterschaft viel Hilfe mit Spenden, Essen und Trinken geschehen. Das Stift weist darauf hin, es habe ihnen schon Benefizien außerhalb gegönnt, damit sie sich besser ernähren könnten (Str 2 S. 270 Nr. 583, Punkt 13 und 15).

Laut dem Verzeichnis der Kirchengüter von 1525/26 hat der Vikar bei der Besitzergreifung *pro statutis* der Präsenz 9 Gulden und dem Official in Koblenz *pro primis fructibus* 1½ Gulden zu entrichten (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100).

Vermutlich entsprach es der Gewohnheit, wenn der Vikar des Altars St. Nikolaus 1506 nach der Mette installiert wird. Es geschah auf Befehl von Dekan und Kapitel nach einer Kapitelssitzung durch zwei Kanoniker, die den Vikar in den Chor führten und ihm seinen Platz (*stallum et locum*) daselbst anwiesen. Hierauf kehrten sie in den Kapitelsraum zurück, wo er die Statutengebühr entrichtete und den üblichen Eid leistete (W Abt. 20 Nr. 222). Die Schwurformel ist 1467 überliefert (Str 2 S. 269 Nr. 583) und steht auch in den Statuten um 1525. Der Vikar gelobt unter Auflegung der Hände auf das Evangelium, dem Dekan in allen rechtmäßigen und ehrbaren Sachen gehorsam zu sein, die Güter des Altars zu bewahren und das Verlorene zurückzuerwerben sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Gewohnheiten des Stifts zu beachten. Vom Eid der Kanoniker unterscheidet sich die Formel durch das Fehlen der Verpflichtung, die Geheimnisse des Kapitels nicht zu offenbaren.

Die meisten Vikare scheinen ein Haus besessen zu haben. 1335 wird der Vikarie St. Johannes Evangelist ein Haus vermacht (Str 2 S. 184 Nr. 375, S. 197 Nr. 402). Der Vikar von St. Maria Magdalena vermacht 1350 seinem Altar das von ihm erbaute Haus, von dem der Nachfolger jährlich der Präsenz 4 Schilling an seinem Jahrtag geben soll (ebenda S. 196 Nr. 399).

Das Subsidienregister des Landkapitels Kirberg von 1475 nennt elf Altäre mit folgenden Ansätzen (Fabricius, Taxa S. 50):

	Gulden	Albus
Katharina	1	—
Petronella	—	18
Johannes bapt. et ev.	1½	—
Maria	1½	—
Trinitatis	1½	—
Nicolaus	1	—
Hl. Kreuz	1	—
Andreas	1	—
Antonius	1½	—
Maria Magdalena	1	—
Georg	2	—

Rechnet man einen Gulden zu 24 Schilling, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von 276 Schilling. Das Subsidium des Stiftskapitels betrug 15 Pfund Heller 3 Schilling (s. § 24), d. h. 228 Schilling (bei Rechnung von einem Pfund zu 15 Schilling). Die Vikarien stellten also einen nicht unbedeutenden Vermögenswert dar. Doch sind bei ihnen offenbar ihre Präsenzeinkünfte mitgerechnet. Denn eine Summierung der Bezüge der Vikarien nach dem Inventar von 1525/26 (s. unter b) liegt mit ca. 71 Maltern Korn, 2 Maltern Weizen, 20 Maltern Hafer und 44 Gulden weit unter dem Korpus der Kanoniker (dazu s. § 24). 1567 werden die Einkünfte der Vikare mit ca. 100 Malter Frucht und ca. 50 Gulden angegeben (W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 53).

Bei der Inventarisierung der Kirchengüter 1525/26 werden beim Stift 13 Vikarien in folgender Ordnung aufgeführt: 1. Hl. Kreuz, 2. Unsere Liebe Frau auf dem hohen Altar, 3. St. Johannes Baptist und Evangelist, 4. St. Andreas, 5. St. Johannes der Täufer, 6. St. Johannes Evangelist, 7. die Hl. Dreifaltigkeit 8. St. Erasmus, 9. St. Georg, 10. St. Nikolaus, 11. St. Katharina, 12. St. Maria Magdalena, 13. St. Petronella.

Ein Grund für die Anordnung beider Listen ist nicht ersichtlich.

#### b) Die Vikarien im einzelnen

Patrozinium (und Mitpatrozinium)	Altarweihe (bzw. Ersterwähnung)	Nachweis von Altaristen
Andreas	(1484)	1472–1525/26
Erasmus (mit Antonius)	(1329)	1329–1545
Georg	(1328)	1328–(vor 1537)
Johannes d. T. (mit Maria u. Johannes d. Ev.)	(1303)	1303–1546
Johannes d. T. u. d. Ev. (mit Maria)	1335	1335–1568
Johannes d. Ev. (mit Maria)	um 1352	1525/26–1620
Katharina	(1346)	1474–1556
Hl. Kreuz (mit Maria)	(1317)	1510–1588
Maria (Hochaltar)	(1315)	1391–1525/26
Maria Magdalena (mit Thomas)	(1350)	1350–1525/26
Nikolaus	(1328)	1502–1525/26
Petronella (mit Peter u. Paul)	1336	1346–1525/26
Trinitas	1348	1484–(vor 1537)

## St. Andreas

Der Altar erscheint zuerst 1484, als dessen Vikar einen Garten zu Diez erwirbt (Str 2 S. 287 Nr. 621).

Die Vikarie hat 1525/26 an jährlichen Einkünften 10½ Malter Korn, 2 Achtel Erbsen, 5 Simmer Hafer und 1 Gulden 2 Albus 3 Pfennig. Der damalige Inhaber versieht das Amt des Organisten. Kollatoren sind die Kapitelsherren (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 106).

Vikare (Nachweise in § 31):

1472–1488 Bernhard Schmidt  
1525/26 Johann Gießen

## St. Erasmus

Der Altar begegnet zuerst, als dessen Vikar 1329 dem Stift für den Todesfall ½ Mark Gülte schenkt (Str 2 S. 181 Nr. 367). Um 1352 werden dem Vikar Gülten zu Diez, darunter auch vom eignen Haus der Vikarie, sowie zu Freiendiez und Oberneisen für sechs Präsenzen zum Chor des Stifts vermacht (Str 2 S. 198 Nr. 402).

Vor dem Altar von St. Erasmus und St. Antonius findet 1476 eine Verhandlung in Sachen der Frühmesse statt (Str 2 S. 280 Nr. 604).

Ein Rechnungsheft des Altars von 1483–1486 erwähnt Einnahmen aus Langenscheid, Freiendiez und St. Petersberg (Str 2 S. 289 Nr. 626).

Der Vikar zinst 1517 der Präsenz von einer Kelter, vom Garten jenseits der Brücke und zu den fünf Festen (W Abt. 171 Nr. D 85a Bl. 13v).

1525/26 hat die Vikarie jährlich 3 Malter Korn, 2 Achtel Hafer, 4 Gulden 6 Albus 2 Pfennig, 2 Gänse und 16 Hühner. Verleiher ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 110). Ein Register um 1530 führt Einkünfte zu Balduinstein, Diez, Fachingen, Langenscheid, Limburg, Niederneisen, St. Petersberg und einen Hof zu Freiendiez auf, der 3 Malter Korn und 2 Achtel Hafer brachte und dessen Morgen im Missale des Altars verzeichnet standen (W Abt. 171 Nr. D 259, Nr. Z 1988 Bl. 16).

Vikare (Nachweise in § 31):

1329–1335 Konrad von Rotzenhahn  
1389 Johannes Berwich von Montabaur  
ca. 1504–1545 Emmerich Gießen

## St. Georg

Den Altar stiftete vor 1328 der Diezer Kanoniker Erwin von Schwabach; Dekan und Kapitel erlauben ihm 1328, den durch Tod oder Verzicht des verstorbenen Inhabers Heinrich Kreuch vakanten Altar seinem Blutsverwandten Gottfried Leßbe zu verleihen und vom 24. Juni an das Jahr hindurch selbst zu bedienen und danach solange durch einen Priester, den er bei sich im Hause oder außerhalb des Hauses halten soll, bedienen zu lassen, bis der vorgenannte Gottfried, Kaplan des Altars, zum Priester geweiht ist. Erwin verleiht seine Güter in Eschhofen je zur Hälfte dem Altar und der Präsenz des Stifts. Er darf auf Lebenszeit den Altar verleihen. Nach seinem Tod soll der Dekan dies Recht haben. Die Urkunde trifft zugleich Verfügungen wegen des von ihm zuletzt gestifteten Altars St. Nikolaus und wegen seines Jahrgedächtnisses (Str 2 S. 180 Nr. 366).

Der Kanoniker Markolf Schelart schenkt 1361 dem Altar sein Wohnhaus nebst Hof zu Diez (Str 2 S. 211 Nr. 413). 1386 und noch 1504 fällt dem Altar ein Malter Korn zu Eufingen (ebenda S. 224 Nr. 449; W Abt. 20 Nr. 220). 1442 kauft der Vikar 4 Achtel Korngülte zu Aull (Str 2 S. 254 Nr. 544).

1525/26 bezieht die Vikarie jährlich  $7\frac{1}{2}$  Malter 2 Achtel 1 Simmer Korn,  $5\frac{1}{2}$  Gulden und 3 Hühner. Verleiher ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 111).

Vikare (Nachweis in § 31):

– 1328	Heinrich Kreuch
1328	Gottfried Leßbe
1442	Tylemann Boppe
1525/26	Petrus von Elz
(vor 1537)	Jodocus Hadamar

## St. Johannes der Täufer

Der Adlige Richwin Specht und seine Frau Gertrud errichten 1303 an dem Altar, der zu Ehren der Gottesmutter Maria, St. Johannes des Evangelisten und St. Johannes des Täufers außerhalb des Chors auf der rechten Seite erbaut und geweiht ist, eine Pfründe, die sie dem Priester Friedrich verleihen. Künftig soll das Verleihungsrecht dem Dekan zustehen. Sie schenken dazu ihre Güter zu Netzbach, deren Hofmann 13 Malter Korn, 5 Malter Weizen, 2 Malter Erbsen und 5 Malter Hafer entrichten soll,

ferner je 2 Ohm Weingülte zu Diez und Fachingen sowie ihr Haus zu Diez (Str 2 S. 164 Nr. 336).

Der Vikar erwirbt 1313 einen Weingarten zu Diez (Str 2 S. 169 f. Nr. 346 und 348) und 1314 noch einen Weingarten und Garten zu Freindiez (ebenda S. 171 Nr. 351). Mit der von beiden Grundstücken fälligen jährlichen Pacht von je einer Mark stiftet er 1319 sein Jahrgedächtnis. Dem Altar St. Johannes der Täufer vermacht er zugleich  $\frac{1}{2}$  Mark von Gütern in Nauheim und Freindiez zu der Ewigen Lampe sowie eine Gülte zu Hambach und einen Weingarten zu Diez, ebenso nach dem Tod seines Dieners einen Weingarten zu Fachingen (ebenda S. 174 Nr. 357).

1525/26 bezieht die Vikarie St. Johannes der Täufer jährlich  $5\frac{1}{2}$  Malter Korn, 1 Malter Weizen und 2 Gulden 16 Albus. Davon muß der Vikar der Präsenz 1 Gulden und den Landesherren 15 Albus geben. Auch hat er jeden Monat eine Woche lang die Frühmesse zu halten. Verleiher ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 107).

Dekan, Kapitel und Vikare des Stifts vergeben 1566 die Hofgüter des Altars St. Johannes Evangelist und Baptist zu Netzbach gegen 9 Malter Korn und 2 Malter Weizen (W Abt. 20 Nr. 294).

Vikare (Nachweise in § 31):

1303–1319	Friedrich
1525/26–1546	Antonius Schütz von Gemünden

#### St. Johannes der Täufer und der Evangelist

1335 dotiert Johannes von Bonn, Dekan des Stifts Limburg, eine Vikarie im Stift Diez zu Ehren der Gottesmutter Maria und von St. Johannes dem Täufer und St. Johannes dem Evangelisten, die durch den Vikar solange am Altar St. Erasmus zu bedienen ist, bis durch den Stifter oder dessen Beauftragten ein Altar für die Vikarie errichtet und geweiht ist. Er verleiht die Vikarie dem Kleriker Johannes, Sohn seines Bruders Jakob. Der Stifter behält sich die Verleihung und Verwaltung (*officiationem*) der Vikarie auf Lebenszeit vor. Wenn er sie nicht einer Einzelperson überträgt, soll die Verleihung dem Dekan und Kapitel zustehen. Er stiftet zu der Vikarie: Weingärten in der Wiesenaue zu Altendiez, 6 Malter Korngülte zu Oberweyer, 6 Malter Korngülte, 1 Achtel Fett, 2 Zinshühner und 1 Fastnachtshuhn von einem Gut zu Freindiez, 4 Schilling, 2 Gänse, 2 Zinshühner und ein Fastnachtshuhn von einem andern Gut und 18 Pfennig und eine Gans von einem dritten Gut daselbst, ferner zur Wohnung des Vikars sein mit 12 Mark rückkaufbares Wohnhaus mit

dem Garten daneben gegenüber seinem großen Haus zu Diez (Str 2 S. 184 Nr. 375).

Der Vikar und Frühmesser des Altars St. Johannes des Täufers und Evangelisten verleiht 1505 mit Zustimmung des Dekans als Verleiher des Altars einen Weingarten zu Altendiez (W Abt. 20 Nr. 221).

Die Vikarie St. Johannes des Täufers und Evangelisten hebt 1525/26 jährlich 5 Malter 2 Achtel Korn,  $\frac{1}{2}$  Malter Hafer, 10 Gulden und 1 Pfund Wachs, davon muß der Vikar eine brennende Lampe halten. Er gibt der Präsenz 1 Malter Korn. Letzter Kollator war der Domscholaster von Köln, Johann Herr von Eppstein (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 105).

Vikare (Nachweis in § 31):

1335	Johann von Bonn
1490–1517	Konrad Ruel
1490–1517	Johannes Wilde
1525/26–1554	Thilmann Brandt
1539–1562	Emrich Stossel
1562	Johann Schmidt (Faber)
1562–1568	Gerhard Stossel

### St. Johannes der Evangelist

Johannes von Bonn, Stiftsdekan zu Limburg, begründet um 1352 im Stift Diez einen neu zu erbauenden Altar oder eine ewige Messe zu Ehren der Jungfrau Maria und St. Johannes des Evangelisten. Er bewidmet den Altar zur Unterhaltung eines Priesters mit 6 Maltern Korn, 2 Zinshühnern, 1 Fastnachtshuhn, 1 Gans und einem Osterbrot von 1 Schilling Wert aus einem Hof zu Altendiez, seinem Weingarten zu *Wysin* bei Altendiez, 6 Maltern Korn, 1 Achtel Öl, 2 Zinshühnern und 1 Fastnachtshuhn von einem Gut zu Freindiez, 4 Schilling, 2 Zinshühnern, 1 Fastnachtshuhn und 2 Gänsen aus einem andern Gut und 18 Pfennig und 1 Gans aus einem dritten Gut ebenda, ferner zur Wohnung des Kaplans mit seinem Haus zu Diez gegenüber seinem großen Haus nebst der Hälfte des mit diesem Haus verbundenen Gartens, außerdem zur Ewigen Lampe vor diesem Altar mit 16 Schilling zu Freindiez. Auch bestimmt er der Präsenz verschiedene Güter als Anniversarstiftung und zur Feier des Festes St. Johannes des Täufers. Die Verleihung des Altars soll nach dem Tode des Ausstellers dem Grafen von Diez zustehen (Str 2 S. 198 Nr. 402).

Die Vikarie St. Johannes der Evangelist hat 1525/26 jährlich  $5\frac{1}{2}$  Malter Korn, 1 Malter Weizen und 2 Gulden 20 Albus. Sie muß in die Präsenz 1

Gulden  $7\frac{1}{2}$  Albus geben. Verleiher ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 108). Es fällt auf, daß entgegen der Stiftung von um 1352 hier nicht der Graf von Diez als Kollator erscheint, während bei der Vikarie St. Johannes der Täufer und der Evangelist umgekehrt in der Stiftung der Dekan, 1525/26 aber ein Vertreter der Grafschaftsherren das Verleihungsrecht hat und jener Vikarie auch die der Vikarie St. Johannes der Evangelist um 1352 auferlegte Verpflichtung zur Haltung der Ampel obliegt. Entweder liegt eine Verwechslung bei der Inventarisierung 1525/26 vor oder es ist nach 1505, als der Dekan noch Kollator der Vikarie St. Johannes der Täufer und der Evangelist war (s. dort), ein Tausch eingetreten.

Dekan und Kapitel verkaufen 1560 für den Altar St. Johannes Evangelist 12 Albus Gülte zu Lindenholzhausen (W Abt. 20 Nr. 352 a).

Vikare (Nachweis in § 31):

1525/26	Peter von Godenrode
1564—† 1620	Wilhelm Maull

#### St. Katharina

Der Altar wird zuerst 1346 mit einer Gülte von  $\frac{1}{2}$  Mark aus einem Acker zu Altendiez erwähnt (Str 2 S. 191 Nr. 390). Er erwirbt 1435 einen Gulden Gülte zu Diez (ebenda S. 251 Nr. 536). Dekan und Kapitel verleihen 1470 ein Grundstück zu Diez neben dem Weingarten des Altars gegen  $6\frac{1}{2}$  Albus Gülte, die dem Kellner und Präsenzmeister zu reichen ist, falls der Vikar nicht in Diez wohnt (ebenda S. 274 Nr. 589). 1474 erlaubt der Vikar die Umwandlung von 1 Malter Korngülte des Altars zu Niederhadamar in einen Gulden Gülte zu Diez (ebenda S. 277 Nr. 599). 1484 kommt der Garten des Altars zu Diez vor (ebenda S. 287 Nr. 621), 1497 dessen Wiese daselbst (ebenda S. 304 Nr. 658).

Der Vikar zinst 1517 der Präsenz vom Haus und von einem Weingarten (W Abt. 171 Nr. D 85a Bl. 13v).

Die Vikarie hat 1525/26 jährlich  $2\frac{1}{2}$  Malter Korn und 5 Gulden, wovon der Vikar dem Stift  $\frac{1}{2}$  Gulden gibt. Kollator ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 113).

Vikare (Nachweise in § 31):

1474	Johann Becker
—1478	Johann Lauxdorf
1478—1502	Heinrich Schramm
1525/26	Johann Welterßburg
1546—1556	Jakob Königstein

## Hl. Kreuz

An dem Altar außerhalb des Chors auf der linken Seite stiftet 1317 der Ritter und Diezer Burgmann Eberhard mit Zustimmung seines Sohnes Crafto vom St. Johanniterorden und seiner Tochter Agnes, Nonne im Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal, eine Pfründe für eine ständige Vikarie mit seinen Gütern zu Erbach bei Camberg und zu Holzheim, auch 2 Morgen Weingärten bei diesem Dorf und seinem Hof zu Aull (Str 2 S. 173 Nr. 356).

1497 kommt Gut des Altars zu Flacht vor (Str 2 S. 304 Nr. 659). 1510 wird  $\frac{1}{2}$  Gulden Gülte des Altars zu Freiendiez gegen den gleichen Betrag in Heuchelheim vertauscht (W Abt. 20 Nr. 231).

Mit dem Altar Hl. Kreuz ist ohne Zweifel der Pfarraltar identisch, dem 1459 ein Pfund Wachs zu Mariä Reinigung (2. Februar) gestiftet wird (Str 2 S. 264 Nr. 574). Die Bruderschaft St. Sebastian und St. Barbara sieht 1492 am Dienstag der Quatember und am St. Sebastianstag Opfer auf dem Hochaltar im Chor und auf dem Pfarraltar außerhalb des Chors vor (ebenda S. 297 Nr. 643).

Die Vikarie Hl. Kreuz bezieht 1525/26 jährlich 10 Malter 2 Achtel und 1 Sester Korn und 5 Gulden 7 Albus. Der Vikar muß der Präsenz jährlich 1 Malter Weizen entrichten, auch eine Ewige Lampe unterhalten, was wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Gulden kostet, und in jedem Monat eine Woche lang die Frühmesse versehen oder, falls er sie nicht lesen kann, davon 4 Gulden geben, ferner in eine andere Vikarie ein Pfund Wachs geben. Kollator ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 103).

Vikare (Nachweis in § 31):

1510–1525/26	Dietrich Hube
1545–† 1588	Johann Kalkofen

## St. Maria (Hochaltar)

Vor dem Hochaltar werden 1315 zwei Stiftsurkunden transsumiert (Str 2 S. 172 Nr. 353). 1346 werden dem Hochaltar zwei Kerzen von je einem Pfund Wachs zum Hochamt gestiftet (ebenda S. 191 Nr. 390).

Der Vikar des Marienaltars erlaubt 1391 den Tausch eines Weingartens des Altars zu Aull gegen einen Weingarten zu Diez, wovon 13 Schilling fallen (Str 2 S. 226 Nr. 457). 1472 wird Gelände des Marienaltars zu Zahlbach erwähnt (ebenda S. 275 Nr. 592).

Die Vikarie Unserer Lieben Frau auf dem Hochaltar hat 1525/26 jährlich 6 Malter 3 Achtel Korn, 1 Malter Hafer und 2½ Gulden 1 Albus. Davon muß der Vikar dem Stift 9 Albus geben. Auch ist der Vikar jeden Monat eine Woche lang zur Frühmesse verpflichtet. Kollator ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 104). Über die Zerstörung des kunstreichen Altarbildes bei der kalvinistischen Reform 1581 s. § 10.

Vikare (Nachweise in § 31):

1391	Konrad von Wolfhagen
1453	Heinrich Brechtel
1472	Johann Guldener
1500–1525/26	Thilmann von Schwalbach

### St. Maria Magdalena

Der Altar St. Thomas und Maria Magdalena begegnet zuerst 1350 im Testament seines Vikars, der dem Altar sein Wohnhaus vermacht (Str 2 S. 196 Nr. 399).

Der Vikar verleiht 1364 den Hof des Altars St. Maria Magdalena (wie er seitdem nur heißt) zu Holzheim gegen 7 Malter Korngülte, lieferbar auf sein Haus zu Diez. Der Hof zinst dem Altar auch jährlich ein Osterbrot oder 1 Schilling und hat im Herbst für den Vikar zwei Weinfahrten von Heuchelheim nach Diez zu leisten (Str 2 S. 212 Nr. 416). 1459 ist Land des Altars zu Flacht bezeugt (Str 3 S. 70 Nr. 188). 1497 gibt der Vikar mit Einwilligung von Dekan und Kapitel als Verleihern seines Altars einen Flecken Land in Flacht zu Erbrecht gegen jährlich 3 Albus und einen Hahn aus. Die Pächter sollen das Land wieder zu Weingarten machen (Str 2 S. 304 Nr. 659).

Die Vikarie bezieht 1525/26 jährlich 10 Malter Korn, 1 Malter Hafer, 2 Gulden 2 Albus, 4 Hühner und einen Hahn. Kollatoren sind die Kapitelsherren (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 114).

Die Vikarie ist offenbar unbesetzt, als für sie 1549 und 1558 Dekan und Kapitel eine Gülte verkaufen (W Abt. 20 Nr. 326 a und Nr. 341). Die Einkünfte des Altars bestehen um 1550 aus 8 Maltern Korn zu Holzheim, 1 Malter Korn und 1 Malter Hafer zu Freindiez, jährlich wechselnd 2 Achteln Korn, 2 Achteln Hafer und 2 Hähnen zu Niederneisen sowie aus ca. 3 Gulden zu Aull, Diez, Freindiez, Holzheim und Niederneisen (W Abt. 171 Nr. Z 1988 Bl. 18).

Vikare (Nachweise in § 31):

1350	Nikolaus Morchin
1364	Jakob von Rübenach
1497 – 1525/26	Werner Welker

### St. Nikolaus

Den Altar stiftete vor 1328 nach dem Altar St. Georg der Diezer Kanoniker Erwin von Schwabach; 1328 bekunden Dekan und Kapitel, daß der Altar in der von ihm eingerichteten und bewidmeten Form erhalten bleiben soll, außer daß von dem halben Weingarten zu Heistenbach, den Erwin nach seinem Tode dem Altar zuwies, ein Viertel dem Stift gehören soll. Die Verleihung des Altars soll auf Lebenszeit dem Stifter, danach dem Scholaster zustehen (Str 2 S. 180 Nr. 366).

1484 wird der Garten des Altars zu Diez erwähnt (Str 2 S. 287 Nr. 621). 1502 verleiht der Vikar erblich 2 Morgen Weingarten zu Diez gegen die dritte Traube (W Abt. 20 Nr. 213).

Die Vikarie hat 1525/26 jährlich 2 Malter Korn, 1 Gulden 8 Albus, 5 Hühner, 1 Gans und 1 Fastnachtshuhn. Der Vikar gibt vom Haus der Vikarie 9 Albus der Präsenz und 9 Pfennig auf die Burg. Er hat der Präsenz ferner 1 Turnosen zu zahlen. Kollator ist der Dekan (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 112).

Vikare (Nachweise in § 31):

1502	Marquard von Limburg
1506	Martin Koch
1517 – 1525/26	Michael Koch

### St. Petronella

Der Diezer Kanoniker Konrad von Allendorf stiftet 1336 den Altar und eine ewige Messe zu Ehren der Apostel St. Petrus und St. Paulus sowie von St. Petronella. Er dotiert den Altar mit seinem Gut zu *Kaldinbach*, das jährlich 11 Malter Korn, 4 Gänse, 2 Hühner, 1 Schilling und 1 Fastnachtshuhn zinst, ferner mit 4 Morgen Land daselbst, 2 Morgen Weingarten sowie eine Gülte von 1 Huhn und 1 Gans zu Hahnstätten, auch 12 Mark bar zu einem Wohnhaus und anderm Gut, dazu von seiner verstorbenen Schwester Liese mit 2 Malter Korngülte von einem Hof zu

Heringen. Er behält sich die Verleihung des Altars vor, die danach dem Kantor zustehen soll (Str 2 S. 185 Nr. 377).

Konrad von Allendorf schenkt 1346 dem St. Petersaltar noch eine Gülte von 2 Gänsen und 1 Schilling zu Aull sowie eine Gülte von 2 Schilling und 2 Hühnern zu Altendiez (Str 2 S. 191 Nr. 390). Der Vikar am Altar St. Peter und St. Paul und St. Petronella zieht 1399 einen Weingarten des Altars zu Altendiez gerichtlich ein, der jährlich 1 Mark Gülte zinst (ebenda S. 231 Nr. 473). 1481 verleiht der Vikar des St. Petronellenaltars einen Weingarten zu Altendiez erblich gegen 1 Gulden und 2 Hühner Zins. Der Dekan als Kollator des Altars siegelt (ebenda S. 285 Nr. 614). 1484 wird der Garten von St. Peter und Paul zu Diez erwähnt (ebenda S. 287 Nr. 621).

Die Vikarie von St. Petronella bezieht 1525/26 jährlich 3 Malter Korn und 1 Gulden. Davon gibt der Vikar 1 Malter Korn in das Stift, 9 Albus der Kellerei und 3 Albus der Präsenz. Kollator ist der älteste Kanoniker (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100 Nr. 115).

Laut einem Gültverzeichnis aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hebt die *vicaria sancte Petronelle virginis* 3 Malter Korn zu Kaltenholzhausen und 1 Gulden 16½ Albus, 2 Hühner und 2 Gänse zu Altendiez, Aull, Heistenbach und Kaltenholzhausen (W Abt. 20 Nr. 288).

Vikare (Nachweise in § 31):

1346	Ludwig
1399	Johann Lyne
1525/26	Johann Holtzheim

#### St. Trinitas

Den Altar errichten 1348 die Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Limburg zur Sühne dafür, daß Graf Gerhard VI. von Diez im Kampf mit Limburger Bürgern auf der roten Erde bei Diez verwundet wurde und etwa einen Monat danach in Diez (1343) starb, sowie zum Seelenheil des Grafen. Sie stiften mit 15 Mark Pfenniggülte eine Messe für einen Priester, den der Graf von Diez zu bestellen hat (Str 2 S. 194 Nr. 394 a; Heck, Die goldene Grafschaft S. 155 f.).

Die Vikarie hat 1525/26 einen Zehnten im Westerwald von jährlich 16–18 Maltern Hafer und 4½ Gulden. Der Vikar hat der Präsenz jährlich 1½ Gulden und 6 Pfennig zu entrichten (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 109). Verleiher des Altars der Hl. Dreifaltigkeit ist nach einer Aufzeichnung von 1484 im Pfarrkollaturbuch von Nassau-Dillenburg

der Graf von Nassau-Diez (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 42 r), hierin gewiß als Nachfolger des Grafen von Diez. Der Graf von Nassau-Diez verleiht den Altar auch am 13. Juli 1484, 4. Februar 1507 und 24. Mai 1517 (ebenda Bl. 42 r) sowie 1520 (W Abt. 20 Nr. 248) und 1525/26 (wie oben).

Laut Nachricht von 1581 gehörte der Vikarie der halbe Zehnten zu Roth (Ortsteil von Salz) und von Hausen bei Salz. Sie hat außerdem die dritte Traube von einem Morgen Weingarten zu Fachingen; 4½ Gulden fallen von der Stadt Limburg (W Abt. 171 Nr. D 259).

Vikare (Nachweise in § 31):

1484—1507	Hermann Rodheym
1507—1517	Emmerich von Heppenberg
1517—1520	Melchior von Elmingen
1525/26	Melchior von Bassenheim
(vor 1537)	Johannes von Heppenberg

## 2. Der Altar St. Remigius auf der Burg

Die in beherrschender Lage über der Altstadt von Diez gelegene Burg der Grafen von Diez (Dehio-Caspary S. 185 f.) besaß einen dem St. Remigius geweihten Altar, der zuerst erscheint, als 1354 (der Edelknecht) Johann der Große testamentarisch an ihm eine ewige Messe begründet. Er gibt dazu sein Gut zu Neunhausen an Äckern, Wiesen und Holz, 1 Morgen aus seinem Weingarten am *Slefere* bei Diez und 18 Schilling Gülte zu Weyer. Den Ertrag eines Jahres seiner Güter bestimmt er zum Ankauf von Meßgewand, Kelch und Büchern. Aus den Gütern ist der Präsenz des Stifts eine Gülte von 3 Mark zu entrichten; ihr vermacht er ferner seine Rüstung. Auch trifft der Stifter der Messe Bestimmungen über die Besetzung des Altars mit einem Priester. Johann von Klingelbach soll ihn mit Rat des Stiftsdekans nach dem ersten Todesjahr des Stifters verleihen, bis ein etwaiger Sohn des Johann von Klingelbach Priester wird. Erhält dieser binnen zehn Jahren nach dem Tod des Stifters keinen Sohn, so soll man den Altar dem Sohn der Liese von Habenscheid geben, falls sie einen Sohn hat. Schlagen nach dem Tode desselben und des etwaigen Sohns von Johann von Klingelbach dieser und Johann von Habenscheid einstimmig einen Geistlichen vor, so soll der Graf von Diez die Bitte noch einmal erhören. Danach soll der Graf aber den Altar stets von sich aus einem Geistlichen verleihen. Der Vikar soll dem Dekan und Kapitel des Stifts gehorsam sein und den Altar gleich den übrigen Vikaren des Stifts verdienen (Str 2 S. 202 Nr. 404).

Graf Gerhard VII. von Diez bekundet 1370, daß Johann von Klingelbach und dessen Frau Gude das Testament vollzogen haben, das der verstorbene Johann der Große mit Stiftung einer ewigen Messe in der Kapelle St. Remigius der alten Burg zu Diez gemacht hat. Die Eheleute haben zu der Kapelle und ewigen Messe das Gut zu Zahlbach an Haus, Hof, Baumgarten, Weiher, Weiden, Weingärten und Äckern, wie es Johann der Große besaß, ferner ihren Weingarten zu Weyer am *Dunnberge* gegeben, der ihnen bisher jährlich 18 Schilling brachte. Dagegen verzichtet der Graf auf das Gut zu Neunhausen. Er soll der Kapelle ein ständig zu ihr gehörendes Haus und einen Krautgarten geben. Dem Grafen steht die Verleihung der Kapelle und Messe zu. Der Vikar hat dem Dekan und Kapitel gleich andern Vikaren gehorsam zu sein und der Präsenz  $\frac{1}{2}$  Mark Gülte zu entrichten (Str 2 S. 216 Nr. 428).

Der Vikar kauft 1436 einen Garten zu Diez (Str 2 S. 252 Nr. 538), 1437 noch ein Gärtchen daselbst (ebenda S. 253 Nr. 541) und 1462 einen Landstrich daneben (ebenda S. 265 Nr. 575).

1481 erlauben Graf Oswald von Thierstein und seine Frau Ottilie, geborene Gräfin von Nassau, dem Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg und -Diez beim wiederlöslichen Verkauf ihres Anteils an der Grafenschaft Diez, einen neuen Bau in der Burg zu Diez in ihrer beider Anteil auf dem Platz, wo die Kapelle steht, zu errichten (Str 2 S. 285 Nr. 613). Der Graf von Nassau begründet und dotiert dort den Altar St. Remigius neu. Auf seine Bitte gestattet Angelus, Bischof zu Sessa und Cammin, Kommissar des Legaten de latere für Deutschland, am 12. August 1483 dem Suffragan des Erzbischofs von Trier, den Altar zu weihen, obwohl er nicht an einem östlichen, sondern einem westlichen Ort errichtet ist (ebenda S. 286 Nr. 619). Am 19. September 1484 bevollmächtigt der Erzbischof von Trier seinen Generalvikar Bischof Johann von Azotus mit Vornahme der Weihe (ebenda S. 287 Nr. 620).

Der Vikar, zugleich Kanoniker im Stift, verpachtet 1488 mit Einwilligung des vorgenannten Grafen Johann als Verleihers der Kapelle deren Gelände zu Zahlbach, Birlenbach und Freindiez erblich für  $2\frac{1}{2}$  Malter Korngülte (Str 2 S. 288 Nr. 624).

Die Rechnungen der nassauischen Kellerei Diez buchen mehrfach Ausgaben für die Kapelle, so 1495 für ein Kreuz auf ein Meßgewand, das der Rentmeister zu Frankfurt kaufte, 1 Gulden 17 Albus (W Abt. 190 Nr. 10 041 Bl. 33), 1509 für ein neues Scheibenfenster 1 Gulden (ebenda Nr. 10 055) und 1515 für zwei neue Glasfenster (ebenda Nr. 10 062).

Zu dem Altar gehören 1560 ein Haus unter dem Schloß, ein Garten zu Selhoben und zwei Wiesen zu Zahlbach; er bezieht  $2\frac{1}{2}$  Malter Korn und 1 Gulden 8 Albus (W Abt. 171 Nr. D 259).

Vikare (Nachweise in § 31):

1436—1466	Dietmar von Holzhausen
1466—1525	Peter Welker
1525—1547	Wilhelm von Heppenberg
—1556	Konrad von Heppenberg

## § 17. Die *familia* des Stifts

### 1. Der Organist

Als der Landgraf von Hessen am 3. März 1493 mit 102 Pferden zu Diez war, notierte der dortige landgräfliche Kellner unter andern Ausgaben: *item gegeben dem organisten uf montag nach Reminiscere* (4. März) *uf sin loen 16 alb.* (StaatsA Marburg, Rechnungsbelege Kellerei Diez).

Um 1525/26 hat der Organist die Vikarie St. Andreas (s. § 16,1 b).

### 2. Der Schulrektor

Ein *rector scholarium* Ludwig begegnet 1350 (Str 2 S. 196 Nr. 399): ein Vikar bedenkt ihn in seinem Testament mit einem Paar Hosen, auch gehört er hinter dem Pleban und zwei Stiftsgeistlichen zu dessen Urkundszeugen. Da er nicht als Herr bezeichnet wird, war er kein Geistlicher. Neben dem Pfarrer ist 1475 auch der *kyndemeister* Johann Dillenberg aus Limburg dabei, als in der Wohnung des Dekans ein Testament für das Stift aufgesetzt wird (ebenda S. 278 Nr. 600). Der *schoilmeister* Johann Königstein (*Konnigsteyn*) ist 1524—1526 als Notar aus kaiserlicher Gewalt und aus Zulassung des Koblenzer Offizials tätig (W Abt. 171 Nr. D 213 Bl. 88 r; Str 3 S. 309 Nr. 603 n, S. 310 Nr. 605 n). Er schrieb 1497—1527 die Rechnungen der nassauischen Kellerei Diez (W Abt. 190 Nr. 10043—10074; Struck, Kircheninventare Camberg S. 48 Anm. 4). In diesen Rechnungen kommt er noch 1528 vor (W Abt. 190 Nr. 10078 Bl. 32 v). Mit dem 1547 bezugten gleichnamigen Pleban (s. § 13,6) ist er wohl kaum personengleich, aber vermutlich verwandt. Unter den Testamentszeugen eines Vikars von 1554 erscheint hinter Kanonikern und Vikaren der *pedagogus* Wigand Wolff (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI).

Die Kanoniker haben laut Urkunde von 1508 bei Besitznahme der Pfründe dem *rector scholarium* 1½ Gulden zu entrichten. Außer diesem Betrag *pro statutis* erhält der Schulrektor 1525/26 vom Stift 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer (Struck, Kircheninv. Graftsch. Diez S. 98). Der Pfarrer erklärt

1577, daß dem Schulmeister die gemeine Präsenz und von jedem Knaben jährlich 12 Albus gereicht werden (W Abt. 171 Nr. D 242). Als alte vom Stift zu gewährende Kompetenz des Schulmeisters gelten 1588: 6½ Malter Korn, 4 Achtel Weizen und 30 Gulden, dazu 5 Gulden, genannt die Bruderschaft, die er in Albus erheben muß, sowie jährlich von jedem Schüler ½ Gulden (W Abt. 171 Nr. D 247 Bl. 7r, Nr. D 263a; Str 2 S. LIII).

### 3. Der Glöckner

In einem vor 1330 zu datierenden Zinsverzeichnis der Abtei Eberbach kommt der *campanarius* Dilmann mit einem Garten zu Diez vor (Str 1 S. 680 Nr. 1554). 1348 erscheint der Glöckner Heinrich als Urkundszeuge hinter dem Dekan und einem Vikar des Stifts sowie einem Laien (Str 3 S. 305 Nr. 594), gehörte also selber dem Laienstand an. 1573 hat der Schulmeister vom Glockenamt 12 Gulden (W Abt. 171 Nr. D 242).

### 4. Die Scholaren

Ihr Vorhandensein setzen bereits die Statuten von 1308 voraus, da sie anordnen, daß der neu aufgenommene Kanoniker im ersten Jahr den Schülern in der Schule vorsingt (*precinat scolaribus in scolis*). Der Erzbischof Peter von Mainz gewährt dem Stift Lich in seiner Bestätigungsurkunde vom 6. Juli 1317 das Recht *habendi scolae et magistrum scolarium* (Küther, Marienstift Lich S. 87 und 275 Nr. 4). Beim Stift Münstermaifeld wird in Statuten vor 2. Juni 1422 unterschieden zwischen *in scolis* und *in choro* (Loos-Corswarem, Die „Disciplina choralis“ S. 169). Auch bei den *scole* des Stifts Diez ist also auch bereits an einen besonderen Raum zu denken.

Freilich wirkten die Schüler vor allem im Chor mit: 1566 beschwert sich der evangelische Schulmeister Johannes Heil bei Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg, die Stiftsherren wollten ihm den Schuldienst nehmen, weil er sich ihrer *abgotterey* samt seinen Schülern nicht unterwerfen und nicht mit ihnen zu Chor gehen wolle (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 106; Str 2 S. XLV). Die Schüler nahmen auch an den Begängnissen für Stiftsgeistliche teil, wie aus dem Testament des Vikars Thilmann Brandt von 1554 hervorgeht (s. § 31). Der 1665 bezeugte Brauch, daß bei Schulexamen zu Ostern das Mendelbrot unter die Schüler ausgeteilt wurde (W Abt. 171 Nr. D 263a), geht wahrscheinlich auf die Zeit des katholischen Stifts zurück.

## § 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

### 1. Verhältnis zum Papst

Päpstliche Provisionen auf Pfründen des Stifts Diez sind nur wenige überliefert. Die Gunsterweisungen der Kurie für Rudolf Losse (1343–1344) gehen auf Betreiben des Erzbischofs von Trier zurück, in dessen Dienst er stand. Vom Papst wurden providiert die Kanoniker Jordan von Halbs (1360) und Eberhard Köth (1423) sowie die Vikare Johann Berwich von Montabaur (1389) und Wigand Blintze (1422–1426). Dispens wegen unehelicher Geburt erteilte Papst Martin V. dem Kanoniker Johannes von Diez (1430).

In einem Streit des Stifts mit einem Vikar über die Verpflichtung zur Frühmesse wird 1476 der Nuntius des Legaten de latere in Deutschland tätig (Str 2 S. 279 Nr. 602). Der Kommissar dieses Legaten erlaubt 1483 die Weihe der Burgkapelle zu Diez, indem er von einem Formfehler ihrer Anlage befreit (ebenda S. 286 f. Nr. 619).

Bei den dem Stift inkorporierten Kirchen hatte der Vikar (Vizepastor) am Ort für die Verpflichtungen gegen den Papst, Bischof und Archidiakon aufzukommen (Str 2 S. 178 Nr. 361, S. 179 Nr. 362, S. 214 Nr. 423, S. 215 Nr. 425, S. 222 Nr. 444). Als jedoch diese Vikarie an der Pfarrkirche auf dem St. Petersberg 1346 dem Dekan inkorporiert wird, obliegt ihm diese Verpflichtung (ebenda S. 189 Nr. 387). Der Dekan leistet daher 1358 und 1360 einen Beitrag zum päpstlichen Subsidium (ebenda S. 209 Nr. 407 und 410).

Durch Bulle vom 8. Oktober 1532 inkorporierte Papst Clemens VII. auf Bitte des Trierer Erzbischofs Johann von Metzenhausen der Universität Trier u. a. ein Kanonikat des Stifts Diez<sup>1)</sup>.

### 2. Verhältnis zum Kaiser und König

Nachrichten über Erste Bitten des Kaisers und Königs liegen in bezug auf das Stift Diez nicht vor. Auch sonst sind keine Beziehungen des Stifts zum Reichsoberhaupt nachzuweisen.

<sup>1)</sup> HONTHEIM, *Historia Trevirensis* 2 Nr. 947 S. 630; CASPAR, *Erzbistum Trier* S. 196; zum Hintergrund vgl. HEYEN in *GS* 6 S. 209–217.

## 3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

Die Gründung des Stifts Diez durch den Grafen Gerhard IV. von Diez erfolgt 1289 unter Mitwirkung des Erzbischofs von Trier als zuständigen Diözesanoberen. Der Erzbischof läßt die örtlichen Verhältnisse auf ihre Eignung zur Wohnung der Kanoniker sowie zur Anlage einer Immunität und eines Friedhofs und die vorgesehenen Einkünfte der Kanoniker prüfen (Str 2 S. 159 Nr. 325). Er bestätigt den Bau der Kirche, ermächtigt den Grafen zur Bestellung des Stiftskollegiums und Übertragung von drei Pfründen aus der Kirche zu Salz und inkorporiert dem Stift drei vakante Kirchen mit der Auflage, den an ihnen Dienst tuenden Vikaren die *congrua portio* zu sichern, damit sie die Verpflichtung (*iura*) gegen den Erzbischof und Archidiakon erfüllen und Gastlichkeit (*hospitalitates*) gewähren können. Auch trifft er eine Bestimmung über den Weihegrad der Kanoniker (ebenda S. 160 Nr. 326).

Die 1294 nach dem 5. Mai vom Dekan und Kapitel unter Mitwirkung des Stiftsgründers beschlossene Stiftsordnung wird am 22. März 1295 vom Erzbischof bestätigt, doch unter Vorbehalt der Einsetzung und Bestätigung des Dekans und der Ersten Bitten (Str 2 S. 163 Nr. 334). Dagegen fehlt die erzbischöfliche Zustimmung zu den Statuten von 1308. Sie werden vielmehr allein vom Grafen Gottfried von Diez besiegelt mit dem Hinweis, daß diese *constitutiones* von seinen Eltern, dem Stiftsgründer und dessen Frau, bestätigt sind (ebenda S. 167 Nr. 340). Ohne den Erzbischof, allein durch den Landesherrn, Graf Gerhard VII. von Diez, wird 1373 der Streit zwischen den Kanonikern und Vikaren beigelegt (ebenda S. 217 Nr. 430). Es gibt keinen Fall der Ausübung des erzbischöflichen Rechts der Ersten Bitte im Stift.

Bei einer Anordnung über die Gnadenjahre im Stift bezieht sich Erzbischof Balduin von Trier 1313 auf seine Provinzialstatuten von 1310, kommt aber damit zugleich einer Bitte des Grafen von Diez und von Dekan und Kapitel nach (Str 2 S. 170 Nr. 347). 1365 bestätigt Erzbischof Kuno von Trier den Ablaßbrief von 1360 der in Avignon versammelten Weihbischöfe für die Brücke zu Diez und ordnet zugleich an, daß die Urkunde nicht zur Sammlung außerhalb der Parochie der Diezer Kirche verwandt werden darf (ebenda S. 210 Nr. 412, S. 212 Nr. 418). 1395 verleiht Erzbischof Werner von Trier der Kapelle in Aull, die zur inkorporierten Kirche auf dem St. Petersberg gehört, geistliche Freiheit (ebenda S. 288 Nr. 464).

Erzbischof Otto von Ziegenhain (1418–1430) ließ das Stift visitieren. Wir wissen davon, weil 1467 im Streit um die Frühmesse zwei Kanoniker als Syndici des Stifts erklären, die Doktoren und anderen gescheiten Leute,

die jener Erzbischof mit der Visitation beauftragt habe, hätten die vom Stift behauptete Rechtslage bestimmt geändert, wenn dabei etwas Ungebührliches gewesen wäre (Str 2 S. 271 Nr. 583). Aus den Vorgängen bei den Wahlen der Dekane von 1501 und 1507 ist ersichtlich, daß dem Erzbischof von Trier zustand, die Wahl zu prüfen und den Gewählten, der ihm Gehorsam zu schwören hat, zu bestätigen und zu investieren (s. § 29). Kraft seiner Diözesangewalt gibt Erzbischof Richard von Greifenclau 1514 seine Zustimmung zum Verkauf des stiftischen Viertels am Zehnten zu Weilbach (W Abt. 20 Nr. 237).

Durch zahlreiche Quittungen ist seit 1315 die Verpflichtung des Stifts zur Leistung von Prokurationsgebühren und Subsidien an den Trierer Erzbischof bezeugt. Empfänger ist 1315 der Dekan des St. Florinstifts (Str 2 S. 173 Nr. 354) namens Dietrich von Diez (Diederich, St. Florin S. 230), der wohl im Auftrag des Koblenzer Offizials handelt, 1329–1342 dieser Offizial selbst (Str 2 S. 180 Nr. 365, S. 182 Nr. 369, 370, S. 186 Nr. 379, 381), 1365, 1373, 1392, 1404 und 1511 dagegen der Siegelbewahrer dieser erzbischöflichen Offizialatskurie (ebenda S. 212 Nr. 417, S. 218 Nr. 431, S. 227 Nr. 460, S. 234 Nr. 482; W Abt. 20 Nr. 231 a). 1412 quittiert der Landdekan von Kirberg dem Stift über den Empfang von drei erzbischöflichen Subsidien (Str 2 S. 237 Nr. 493). Wegen versäumter Zahlung des karitativen Subsidiums war sogar mit geistlichen Strafen gegen das Stift und seine Mitglieder vorgegangen worden. Auf Befehl des Erzbischofs absolviert der Offizial 1398 die Stiftspersonen und stellt den Gottesdienst wieder her (ebenda S. 320 Nr. 468).

Den Koblenzer Offizial wählen Dekan und Kapitel sowie der Pleban der dem Stift inkorporierten Kirche zu Allendorf 1367 zum Schiedsrichter in der Auseinandersetzung um die Kompetenz dieses Plebans (Str 2 S. 214 f. Nr. 423 und 425). Er entscheidet 1377 den Streit des Stifts mit einem ehemaligen Kanoniker wegen einer Forderung (ebenda S. 219 Nr. 436) und 1380 den Konflikt des Stifts mit einem Laien um eine Korngülte (ebenda S. 221 Nr. 441). Vor dem Offizial wird auch 1464 die Klage des Stifts gegen den Pleban zu Kirberg wegen eines Zehnten verhandelt (ebenda S. 266 Nr. 577). Der Stellvertreter des Offizials greift dabei 1469 zur Exkommunikation gegen die Verwalter des Landkapitels Kirberg wegen Rechtsversäumnis (ebenda S. 273 Nr. 588).

Auch in der Auseinandersetzung zwischen dem Stift und zwei Vikaren um die Frühmesse ergeht 1467 ein Urteil des Offizials (Str 2 S. 271 Nr. 583). Doch wegen Vollziehung des Urteils wendet sich der Erzbischof an zwei Mitinhaber der Grafschaft (ebenda S. 272 Nr. 584). Und entschieden wird die Sache erst 1477 durch einen Schiedsspruch der Diezer Burgmannen

unter Zustimmung zweier Doktoren des geistlichen Rechts aus andern Diözesen (ebenda S. 281 Nr. 606).

Da der Erzbischof von Trier dem Stift auch als Kurfürst entgegetrat, seit er 1420 Lehnsherr der Grafschaft Diez wurde und dort 1453 einen mit der Zeit noch erweiterten Anteil an der Landesherrschaft erwarb (s. § 9), war ihm auch zu huldigen. Er bestätigte dabei die Privilegien für die Mannen, Burgmannen, Stifte, Geistlichen, Kirchen und Klöster der Grafschaft (Str 2 S. 253 Nr. 571 zu 1457; W Abt. 20 Nr. 260 zu 1535). Auf Grund seines Anteils an der Grafschaft verlieh der Kurfürst 1537 ein Kanonikat an Severus Montaburanus (s. § 30). Doch gewann er in der Grafschaft Diez keine maßgebliche Stellung. Dies zeigt schon der vorerwähnte Streit um die Frühmesse. Ebenso wird 1506 der Zwist zwischen dem Dekan Dietrich von Walderdorff und dem Kapitel noch nicht endgültig durch eine Kommission entschieden, an deren Spitze zwei erzbischöflich-kurfürstliche Räte stehen, sondern den letzten Spruch fällen die Verordneten des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau (s. unter Dietrich von Walderdorff § 29).

Mit Beginn der Reformation komplizierten sich noch die Beziehungen des Trierer Erzbischof-Kurfürsten zum Stift Diez. Es ist zu bezweifeln, daß die päpstliche Zuweisung eines Diezer Kanonikats an die Universität Trier 1532 (s. § 18,1) eine Wirkung hatte. Als der Kurfürst 1542 vom Stift die Türkensteuer forderte, beruft er sich auf die Bestimmung des Reichstages von Speyer, daß die Geistlichen durch ihren Ordinarius belegt werden. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg lehnte als Mitherr der Grafschaft Diez jedoch diese Auslegung des Speyerer Abschieds ab (W Abt. 171 Nr. D 391). Daher war es gewiß auch vergeblich, wenn das Stift 1548 als Landstand zum Kurtrierer Landtag geladen wird (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1 Nr. 80 S. 326).

Mit der Teilung der Grafschaft Diez 1564 schied der Erzbischof von Trier aus der weltlichen Mitherrschaft über das Stift aus. Die religiösen Klauseln des Teilungsvertrags boten dem Diözesanoberen auch keine wirksame Handhabe, um die Durchführung der Reformation nach dem Willen des Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg in Diez als Bestandteil des an diesen gefallen Grafschaftsteils zu verhindern; es fehlte zudem an energischen Versuchen in dieser Richtung angesichts des politischen Kräfteverhältnisses (s. § 10). Graf Johann VI. verbietet dem Stift und allen Klöstern seines Grafschaftsteils 1566, der Einladung des Trierer Kurfürsten an die Landstände des Erzstifts Trier über die Türkensteuer Folge zu leisten (Str 3 S. 407 Nr. 742a). In der Steuerliste des niedererzstiftischen Klerus von 1576 fehlt denn auch das Stift (Knetsch, Die landständische Verfassung S. 47).

#### 4. Verhältnis zu den Landesherren

Das Stift wurde von dem Grafen Gerhard IV. von Diez als dem Landesherrn begründet und dotiert. Es wurde von ihm und seinen Nachfolgern auch weiterhin gefördert (s. § 8 und 9). Die Statuten des Stifts von 1308 waren noch vom Stiftsgründer bestätigt worden und werden von dessen Sohn damals mit besiegelt (s. § 12). Das Stift erkennt 1294 die Grafen von Diez als Patronatsherren an, die alle Pfründen zu verleihen und die Kleriker zu den inkorporierten Kirchen zu präsentieren haben (Str 2 S. 162 Nr. 331).

Doch ließ die Urkunde von 1294 Ausnahmen von den gräflichen Patronatsrechten zu. Wer aus Frömmigkeit eine Dignität, Pfründe oder Vikarie begründete, durfte über das Verleihungsrecht frei verfügen. Dekan und Kapitel haben laut Urkunde von 1335 diejenigen Benefizien zu verleihen, die von Klerikern oder Laien auf eine im Stift nicht vorhandene Pfründe oder Prälatur übertragen werden (Str 2 S. 183 Nr. 373). Es fällt auf, daß die Grafschaftsherren lediglich zwei der 13 Vikarien des Stifts zu besetzen hatten: St. Johannes Baptist und Evangelist und St. Trinitas (s. § 16,1).

Mit der Stiftskirche hatte sich das Geschlecht der Grafen von Diez auch eine Grabstätte und einen Festraum der Totenfeier geschaffen. In der Stiftskirche ist zwar nur der Grabstein von Graf Gerhard VI. vorhanden (s. § 3,4). Doch auch seine Frau Jutta von Nassau-Hadamar befiehlt 1358 ihre Seele der Jungfrau St. Maria in der Kirche zu Diez, wo sie begraben sein will, und stiftet dort ihr Gedächtnis für den Todestag, den Siebten und Dreißigsten (Str 2 S. 209 Nr. 408). Der Limburger Stiftsdekan und ehemalige Diezer Kanoniker Johann von Bonn bestimmte in seinem Testament um 1352 den nicht geringen Rentenbetrag von  $\frac{1}{2}$  Malter Korn, 1 Malter Hafer,  $\frac{1}{2}$  Mark und 36 Pfennig nebst Gänsen und Hühnern dazu, daß im Stift Diez das Gedächtnis Graf Gerhards des Älteren, Begründers des Stifts, seiner Söhne Gerhard und Gottfried sowie Gerhards, Sohns des Gottfried, und des (anverwandten) Grafen Emicho von Nassau(-Hadamar) am Siebten des Stiftsgründers mit den großen Vigilien und dem Totenam und am Tag nach Johannes Baptist begangen wird (Str 2 S. 201 Nr. 402).

Es gibt mehrere Zeugnisse für die persönliche Bindung der Kanoniker an das Diezer Grafenhaus. Die Statuten von 1308 billigten den Kanonikern Anteil an den sonst nur bei Anwesenheit im Chor gewährten Austeilungen zu, falls sie in Geschäften des Grafen von Diez und seiner Gemahlin auf deren Bitten mit Wissen und Willen des Dekans verhindert waren. Der vorerwähnte Johann von Bonn wird 1329 Kleriker des Grafen genannt, der Kanoniker Konrad von Rotzenhahn, 1340–1358 Dekan, heißt 1335

dessen Pfaffe (s. die Personallisten). Dekan und Kapitel stellen um 1350 dem Grafen Gerhard VII. von Diez ein Vidimus über zwei Kaiserurkunden aus (Str 2 S. 195 Nr. 397). Derselbe Graf schlichtet 1373 den Streit zwischen den Kanonikern und Vikaren (s. § 16,1).

Nach dem Aussterben der Grafen von Diez setzte sich das Verhältnis des Stifts zur Landesherrschaft fort. Gräfin Walpurg von Eppstein-Münzenberg († 1493) erhielt in der Stiftskirche ihr Grab mit einem kunstreichen Epitaph (s. § 3,4). Die Grafenschaftsherren verwahrten ihr Archiv in der Sakristei (s. § 4).

Eng waren insbesondere die Beziehungen des Stifts zu den Grafen von Nassau-Diez und Nassau-Dillenburg, da sie mehr und dauerhafter als andere an der Grafenschaft Diez berechtigt waren (s. § 9). Die ab 1451 erhaltenen Rechnungen der nassauischen Kellerei Diez gewähren darin Einblick.

Im Beisein des Dekans werden 1451 vom Amtmann des Grafen Kornausgaben des gräflichen Kellners geprüft (W Abt. 190 Nr. 10001 Bl. 18 r). Als Nassau am 14. und 15. November 1454 in Diez mit Abgesandten des Erzbischofs von Trier und des Grafen von Katzenelnbogen verhandelte, ließ der gräfliche Kellner das Essen von der Burg in das Haus des Dekans tragen (ebenda Nr. 10004 Bl. 15 r). Zu einer Beratung werden nassauischerseits 1471 die Kanoniker Johann von Gießen und Henrich Brechtel hinzugezogen (ebenda Nr. 10020). Bei der Abrechnung des gräflichen Kellners über das Jahr 1482 ist der Stiftsgeistliche Johann Welker dabei (s. § 30). Die Rechnungen der gräflichen Kellerei von 1490 und 1492 werden unter Beteiligung des Dekans revidiert und geschlossen (W Abt. 190 Nr. 10036 und 10038). In Geschäften Graf Johanns V. von Nassau-Dillenburg ist der Dekan 1499 in Dillenburg (ebenda Nr. 10045) und 1505 dort und in Koblenz (ebenda Nr. 10052 Bl. 34 r und 35 r). In diesem Jahr schenkt er der Gräfin (Elisabeth, geb. Landgräfin von Hessen) eine Tonne Bier, die ein Nachen ihr ins Bad nach Ems bringt (ebenda Bl. 31 r), und am Tag Mariä Würzweihe (15. August) schickt er ihr mit einem Boten des gräflichen Kellners Birnen nach Dillenburg (ebenda Bl. 35 r).

Inbesondere enthalten die Rechnungen der nassauischen Kellerei zu Diez Zeugnisse über die gottesdienstliche Rolle des Stifts für die Landesherrschaft. Aufschlußreich sind vor allem die Notizen der nassauischen Kellereirechnung von 1495 (von Cathedra Petri, d. h. dem 22. Februar, 1495 bis zum gleichen Tag 1496) *zu mynß junckern selgen begrepnuß*. Sie beziehen sich auf den Tod eines sonst unbekanntem, lebensuntüchtigen jungen nassauischen Grafen Johann, der wohl aus der 1482 geschlossenen Ehe von Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg mit Elisabeth, geb.

Landgräfin von Hessen, stammt und am 28. Mai 1490 nach Freindiez kam, wo ihm ein Haus errichtet und er von den Schwestern der dortigen Klausen betreut wurde (W Abt. 190 Nr. 10 036 Bl. 37 v und 41; vgl. auch die Ausgaben für ihn ebenda Nr. 10 038, 10 039 und 10 040). Beim Singen der Totenvigil zum Begräbnis waren 22 Priester im Chor. Zu dem Begängnis am 25. Januar (*off sent Paulus tag*) 1496 wurden 95 Pfund Wachs zu Koblenz und ein Stück Wein von 7½ Ohm 2 Viertel aus Rauenthal im Rheingau geholt. Auch wurden ein Ochse und drei Schweine geschlachtet, die der Graf nach Diez hatte bringen lassen, sowie 4 Malter Korn und 1 Malter 1 Achtel Weizen verbacken, auch 6 Malter Hafer verbraucht. In die drei Kerzen, die Graf Johann V. opfern ließ, steckte der Kellner Guldenmünzen. 86 Personen nahmen eine Präsenzspende von je 5 Albus entgegen. 11 Aussätzigen werden je 1 Albus, 49 Armen je 3 Heller gegeben. Die Junker trugen mit dem Grafen 16 Kerzen zu Opfer, in die je 2 Albus gesteckt waren. Auch der Siebte und Dreißigste wurden mit Geleucht begangen (W Abt. 190 Nr. 10 041 Bl. 35 v—54 v). Der gräfliche Kellner verdingte am 7. März (*off montag nach Oculi*) 1496 zu Koblenz auf das Grab jenes Junggrafen einen Stein, der in den Stiftschor kam (W Abt. 190 Nr. 10 042).

Beim Stift wurden noch für mehrere andere Angehörige des nassau-dillenburgischen Grafenhauses Totenfeiern veranstaltet. Zum Begängnis Graf Engelberts II. († 31. Mai 1504 zu Breda) hielten die Stiftsherren eine Messe. Der gräfliche Kellner gab ihnen dafür zu essen (W Abr. 190 Nr. 10 051). Als das Stift den Tod von Graf Johann V. (*myn gnedigen hern seligen*, † 30. Juli 1516) beging, gab der Kellner den Priestern 7½ Gulden zur Präsenz und dem Schulmeister 4 Albus. Der Amtmann Meffert von Brambach, der Adlige Werner Köth und der Kellner trugen jeder eine Kerze zu Opfer, worin 6 Albus steckten. Dabei wurden 18 Pfund Wachs verbraucht (ebenda Nr. 10 063 Bl. 29 v). Der Kellner hatte die vier Observanten, die zu dem Begängnis zwei Tage in Diez waren, sowie den Amtmann und die *edlen und jongfern*, die zwei Tage zu Opfer gingen, auf Geheiß des Amtmanns zweimal zu Mittag (ebenda Bl. 31 v).

Desgleichen wurde in der Stiftskirche das Begängnis von Graf Johanns Witwe Elisabeth, Tochter Landgraf Heinrichs III. von Hessen (*der alden myner gnedigen fr(au) yren gnaden*, † 7. Januar 1523), gehalten. Auf Befehl von Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg kaufte der gräfliche Kellner 6 Pfund Wachs und gab den Priestern, Junkern und Schulmeistern, insgesamt 26 Personen, die Kost für 2 Gulden 17 Albus (W Abt. 190 Nr. 10 069 Bl. 29 v).

Prächtiger war offenbar noch die Totenfeier, die Graf Wilhelm seiner ersten Gemahlin Walpurgis von Egmont († 7. März 1529) in der Stiftskir-

che bereiten ließ. Denn zu *meiner gnedigen f(rau) begencknis* verausgabte der gräfliche Kellner zu Diez 47 Gulden 16 Albus. Dazu kamen  $2\frac{1}{2}$  Gulden für 60 Hühner, die dabei verzehrt wurden. Wieder nahmen auch Franziskaner, und zwar aus Limburg und Koblenz, an dem Gottesdienst teil; der Kellner gab ihnen, gleichmäßig auf beide Städte aufgeteilt, 20 Gulden (W Abt. 190 Nr. 10076 Bl. 28 v).

Am 3. Februar 1514 bekunden Dekan und Kapitel, daß Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg ihnen für 2000 Gulden eine jährliche Rente von 100 Gulden verkauft hat (W Abt. 20 Nr. 233). Das Stift brachte dies Darlehen an den Grafen dadurch auf, daß es sein Viertel am Zehnten zu Weilbach nebst der Hube zu Wicker für 2150 Gulden verkaufte. Es scheint, daß dabei der Finanzbedarf des Grafen zu dieser Veräußerung veranlaßte. Denn die Urkunden darüber sind etwas jüngeren Datums: Am 26. März 1514 willigten die Regenten der Landgrafschaft Hessen in den Verkauf ein (W Abt. 20 Nr. 234 und 234 a), am Tage darauf Graf Johann selber (ebenda Nr. 235), am 10. April Graf Eberhard von Königstein (ebenda Nr. 236), am 17. Mai Erzbischof Richard von Trier (ebenda Nr. 237; K Abt. 1 C Nr. 23 S. 271 f.), während die mit der Käuferin, der Kartause zu Mainz, gewechselten Urkunden erst vom 26. April (ebenda Nr. 236 a) und 23. Mai (ebenda Nr. 238 und 238 a) datieren. In jenen Willebriefen wird gesagt, daß die Stiftsherren mit dem Verkaufserlös außer dem Erwerb der vorgenannten Rente auch 6 Malter Korngülte zurückgekauft haben. Doch wurde durch diesen Gültkauf die Abhängigkeit des Stifts vom Nassauer Grafen verstärkt.

Dieser Vorgang zeigt zugleich, wie das Stift sich mit einer Mehrheit von Grafschaftsherren auseinanderzusetzen hatte. Jeder von ihnen präsentierte kraft seines Anteils am Patronat bei Vakanz zu den Kanonikaten oder genehmigte einen Pfründentausch (s. die Personallisten). An den Landgrafen wendet sich das Stift 1498 um Rechtsbeistand, als ein Diener des Grafen von Nassau einen Priester im Wirtshaus, wohin dieser geholt worden war, blutig verwundete (Str 2 S. 305 Nr. 661). Gegen eine Besteuerung durch den Landgrafen mit 15 Mark Silber und selbst gegen deren Ermäßigung auf 5 Mark wird das Stift am 3. November 1525 vorstellig. Es sei von den Grafen von Diez gestiftet. Daher würden auch die übrigen Grafschaftsherren ihren Anteil verlangen, wenn es dem Landgrafen die geforderte Summe zahle. Dann könne es aber mit seinem Gottesdienst nicht fortbestehen. Der Landgraf möge ihnen daher die Steuer erlassen und sie auch vor der Steuerforderung schützen, die der Erzbischof von Trier an sie gerichtet habe (W Abt. 20 Nr. 253 a; Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 76).

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts nehmen die Grafschaftsherren in Ausbildung eines vorreformatorischen Kirchenregiments stärkeren Einfluß auf das Stift. Daß ihre Beauftragten 1506 den Streit zwischen Dekan und Kapitel beilegen (W Abt. 20 Nr. 223; Str 2 S. XXXII), ist zwar noch nicht ganz ungewöhnlich. Aber aus dem Protokoll, das die Abgesandten der Grafschaftsherren über ihre Zusammenkunft am 30. September 1511 anfertigen, geht hervor, daß sie eine Ordnung betreffend die Priesterschaft zu Diez und die Bürger daselbst aufgerichtet haben. Sie bemängeln, daß diese Ordnung nicht vollzogen werde (W Abt. 171 Nr. D 213 Bl. 5 r). Bei ihren Tagsatzungen am 17. Oktober und 18. Dezember gleichen Jahres tragen sie dem Dekan und Kapitel auf, von jetzt ab (*von stund an*) Rechnung zu legen. Jeder soll bezahlen, was er schuldig ist. Das Geld soll zum Nutzen der Kirche für Orgel, Uhr und anderes verwandt werden. Geschieht dies nicht, so sollen die Kellner der Grafschaftsherren den Stiftsherren die Renten sperren (ebenda Bl. 16 v und 18 r).

Beide Anordnungen werden 1513 und 1515 wiederholt. Betreffend die Rechnungsführung über den Kirchenbau wird hinzugefügt, daß sie jährlich am 22. Februar (*uff sant Peters tag cathedra*) im Beisein der Grafschaftskellner geschehen soll (W Abt. 171 Nr. D 212 Bl. 18 v, 19 v, 33 v, 46 r und 57 r, Nr. D 213 Bl. 34 r, 41 r, 58 v und 83 v).

## 5. Verhältnis zur Stadt Diez

Welche Bedeutung der Stiftsgründung über das religiöse Gebiet hinaus innewohnte, ersieht man daraus, daß mit ihr die Entwicklung der bei der Burg und dem Stift gelegenen Siedlung zur Stadt in Gang kam. Die Anfänge lokalen Gewerbelebens zeigen sich unmittelbar darauf im Auftreten von Juden; 1293 begegnet unter den Mainzer Juden ein Abraham von Diez (RegEbMainz 1 S. 54 Nr. 310). Graf Gerhard IV. und seine Söhne Gerhard V. und Gottfried verzichteten am 11. Mai 1306 für sich, ihre Burgmannen und *delre* (d. h. Bewohner des Tals, der späteren Stadt) sowie für ihre Juden zu Diez gegen Johann Herrn zu Limburg, dessen Sohn Gerlach und die Burgmannen, Schöffen und Stadtgemeinde von Limburg auf allen Schadensersatz wegen des Auflaufs und Kriegs, der sich am Tage der Diezer Kirchweih ereignete (*der des dages uflif, also dy kircwighe zu Detse gelegen ist*), sei es Totschlag, Brand, Raub oder anderen Schaden; eine ähnliche Urkunde stellt am 23. Juni 1306 Graf Heinrich von Diez-Weilnau aus (Bahl, Beiträge 1 S. 22 Nr. 4, S. 23 Nr. 5; Heck, Die goldene Grafschaft S. 153). Man darf wohl vermuten, daß zu diesem

Limburger Übergriff auch Rivalität gegenüber dem durch das junge Stift angeregten gewerblichen Leben in Diez beitrug.

Zur Stadt nach Frankfurter Recht wird Diez erst 1329 durch Kaiser Ludwig den Bayern erhoben (Böhmer, *Acta Imperii* Nr. 726 S. 496, Nr. 733 S. 501).

Durch die Siedlungsgemeinschaft innerhalb der Stadtmauer mit den Bürgern und Burgmannen ergaben sich für das Stift auch Rechtsbeziehungen zu diesen. Das Stift hatte Anteil an der Waldmarknutzung (s. § 13,3). 1513 behalten sich die Grafschaftsherren allen Fischfang in der Grafschaft vor. Doch dürfen die Priesterschaft, Burgmannen und Bürger zu Diez mit der Angelrute (*dem hamen*) während der Fastentage sich ein Essen Fische fangen (W Abt. 171 Nr. D 212 Bl. 30 r, Nr. D 213 Bl. 31 v).

Als 15 in Avignon versammelte Weihbischöfe am 25. August 1360 zur Unterhaltung, Wiederherstellung oder Erbauung der Lahnbrücke bei Diez eine Ablaßurkunde ausstellen, verheißen sie Ablaß auch denen, welche diese Urkunde innerhalb und außerhalb der Kirche zur Schau stellen, sie verlesen und dabei unter Hinweis auf diesen Ablaß zur Beisteuer auffordern (Str 2 S. 210 Nr. 412). Graf Gerhard VII. von Diez verspricht 1377, das vom Brückenzoll aufkommende Geld durch je einen Burgmann, Geistlichen und Bürger verwalten zu lassen. Sie sollen von dem Geld die Brücke bauen und baulich halten. Dünkt es diese drei, daß das Geld nicht zur Brücke nötig sei, so soll man es mit deren Rat an die Stadt (das Tal) verbauen (ebenda S. 219 Nr. 435). Unter den Einnahmen der gräflich katzenelnbogischen Landschreiberei zu Hadamar erscheinen 1479 auch 28½ Gulden 3 Turnosen für Kalk, die der Dekan von Diez sandte, mit dem Vermerk: *Ist der kalck zu der brucken komen daselbest* (StaatsA Marburg, Abt. Rechnungen; Demandt, Reg. Nr. 6112/3). Der Stiftsdekan war somit an der Verwaltung der Baukasse für die Diezer Lahnbrücke beteiligt.

Das Stift hatte Anspruch auf die Burgmannenfreiheit des Ortes, deren Inhalt vermutlich bei Bestätigung dieser Rechte am 29. September 1420 aufgezeichnet wurde (Str 2 S. 243 Nr. 512, s. § 13,3). Andererseits waren gemäß diesem Weistum die Burgmannen und Geistlichen zu Diez auch seit alters verpflichtet, das Schloß Diez, d. h. Burg und Siedlung, mit allen Sachen zu behüten und warnen zu helfen.

Zwischen Stift und Stadt gab es personelle Bindungen, die jedoch mehr die adlige Burgmannschaft als die Schöffen- und Bürgerfamilien betrafen. Wirtschaftlich standen viele Bürger durch die schuldigen Gülten mit dem Stift in Beziehung. In Anbetracht der ungefähr 48 Hausstände der Stadt im Jahr 1590 (W Abt. 171 Nr. K 1889 Bl. 1 v) fiel das Stiftspersonal mit seinen Angehörigen auch wirtschaftlich für die Gemeinde ins

Gewicht. Die Begründung der Bruderschaft an der Stiftskirche 1492 (s. § 20) ist ein Zeugnis nachbarlicher Zusammengehörigkeit.

Andererseits konnten auch Reibungen auftreten. Die Beamten der Grafschaft weisen 1476 das Stift darauf hin, daß die Burgmannen, die Bürger und die gesamte Gemeinde zu Diez sich über Vernachlässigung der Frühmesse beklagten (Str 2 S. 280 Nr. 603). 1511 beanstanden die Vertreter der Grafschaftsherren, daß die von ihnen aufgerichtete Ordnung zwischen Priesterschaft und Gemeinde nicht gehalten werde (s. § 18,4). Als die Grafschaftsherren Hessen, vertreten durch drei Gesandte, Nassau und Eppstein-Königstein am 13. Januar 1520 zusammenkommen, beschäftigen sie sich auch mit der Klage der Bürger wider die Burgleute und die Priester wegen des Ungeldes (einer Umsatzsteuer), des Weidganges und des Holzes in der Mark und im Hain (W Abt. 171 Nr. D 213 Bl. 90 r).

## 6. Verhältnis zum Archidiakon

Die Amtsbefugnis des für den größten Teil des rechtsrheinischen Trierer Diözesangebiets zuständigen Archidiakons von Dietkirchen (Kleinfeldt-Weirich S. 108 f.) äußert sich beim Stift Diez darin, daß sein Stellvertreter 1290 die Einrichtung des Klerikerkollegiums an der Kirche zu Diez gemäß der Urkunde des Erzbischofs und Domkapitels von Trier bestätigt (Str 2 S. 161 Nr. 329) und wiederum ein Stellvertreter des Archidiakons 1309 Dekan und Kapitel mit der Pfarrkirche oder dem Pastorat der bei der Gründung dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz investiert (ebenda S. 168 Nr. 343).

Eine besondere Verbindung des Stifts zum Archidiakon ergab sich daraus, daß der Stiftsdekan 1446–1489 als dessen Kommissar in Erscheinung tritt (s. § 14,1). Der Archidiakon urkundet selber beim Stift Diez in Ausübung seiner Amtsgewalt 1449 (Str 2 S. 255 Nr. 548; Struck, Hadamar S. 90 f. Nr. 27 und 28), 1450 (W Abt. 14 Nr. 87), 1452 (ebenda Nr. 89 und 91) und 1453 (Str 1 S. 476 Nr. 1072). Vermutlich hängt die damalige Rolle von Diez in der Archidiakonatsverwaltung mit einer zentralisierenden Funktion des Herrschaftssitzes der Grafschaft Diez zu jener Zeit zusammen.

## 7. Verhältnis zum Landkapitel

Die Pfarrkirche in Kirberg, dem Sitz des zuständigen Landdekans und Landkapitels (Kleinfeldt-Weirich S. 121; Struck, Die Landkapitel S. 52 und

56), wurde mit ihren Zehnten vor 1299 vom Stiftsgründer, Graf Gerhard IV. von Diez, dem Stift inkorporiert (s. § 9). Der Graf von Diez behielt sich das Patronatsrecht vor, das jedoch seit 1355 zur Hälfte den Grafen von Nassau-Weilburg zustand (Kleinfeldt-Weirich S. 178 Nr. 23). Auch war das Amt des Landdekans, der von der Geistlichkeit des Landkapitels gewählt wurde, nicht an den Dekanatsitz gebunden. Zu einer Ausrichtung des Landkapitels auf Diez ist es nicht gekommen.

Das Zehntrecht führte allerdings nachweislich einmal zum Konflikt des Stifts mit dem Landkapitel. Das Stift klagt 1464 vor dem Offizial in Koblenz gegen den Landdekan Maternus, Pleban zu Kirberg, wegen des Zehnten (Str 2 S. 266 Nr. 577). Da der Landdekan, der Kämmerer und die übrigen Vertreter des Landkapitels der am 6. April 1469 ergangenen Ladung vor das Offizialatsgericht in Koblenz (Str 1 S. 506 Nr. 1139) nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommen, exkommuniziert der Stellvertreter des Offizials sie am 16. Juni 1469 (Str 2 S. 273 Nr. 588).

Die Inkorporation der Pfarrkirche zu Kirberg hinderte nicht daran, daß sich in Kirberg ein pfarrliches Leben mit drei Altaristen entwickelte, wie 1525 bezeugt ist; der die Pfarrei damals bedienende Kaplan Johann Weyner (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100 Nr. 117) dürfte mit einem gleichnamigen Diezer Vikar identisch zu sein (s. § 31).

Vom Landkapitel Kirberg ist lediglich bekannt, daß es sich am Mittwoch vor Exaudi in einem eigenen Haus in Kirberg versammelte und seine Register und Statuten dort in der Pfarrkirche in einer Kiste der Sakristei lagen (Grün, Kirchenkreis Kirberg S. 3 und 52f.). Über das Verhältnis des Stifts zum Landkapitel läßt sich daher außer obigem Streitfall nichts sagen. Der Landdekan zu Kirberg bescheinigt 1412 dem Stift den Empfang des erzbischöflichen Subsidioms (Str 2 S. 237 Nr. 493).

## 8. Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten

Bei der Stiftsgründung hat das in der Grafschaft Diez schon vorhandene Stift St. Lubentius zu Dietkirchen eine wichtige Rolle gespielt. Sein Dekan und sein Thesaurar prüften im Auftrag des Erzbischofs von Trier, ob die örtlichen Verhältnisse den Anforderungen genügten (s. § 8,2). Bei Abfassung der Statuten von 1308 haben wahrscheinlich die Statuten des Stifts Dietkirchen von 1282 (Str 2 S. 13 Nr. 11) zur Richtschnur gedient. Gleich diesen regeln die Diezer Stiftsstatuten eingangs den Urlaub, und zwar mit ähnlichen Bestimmungen, nennen die Strafen der Suspension und des Karzers, untersagen mit gleichen Worten den im Karzer Befindlichen Lärm, Übermut und Würfelspiel und geben Vorschriften für got-

tesdienstliche Kleidung. In beiden Statuten steht die Sicherung der Residenzpflicht im Mittelpunkt. Die Statuten von Diez sind freilich ausführlicher. Möglicherweise sind dabei gewohnheitsrechtliche Verhältnisse aus Dietkirchen übernommen.

Weitere Nachrichten über Beziehungen zum Stift St. Lubentius sind jedoch spärlich. Sichtbarer sind die Verbindungen mit dem noch näher gelegenen Stift St. Georg in Limburg, zu dem der Stiftsgründer, der Graf von Diez, aber wohl mit seinem Stift zu Diez in Konkurrenz treten wollte (s. § 8). Der Stiftsdekan zu Limburg Johann von Bonn, 1315–1329 Kanoniker zu Diez, bedenkt in seinem Testament um 1352 auch dies Stift, wo er zwei Vikarien stiftete (s. § 30). Den Stiftsherren von Diez, die 1399 beim Stift Limburg erscheinen, wird im Auftrag von Dekan und Scholaster ein Viertel Wein geschenkt (Str 5,2 Nr. 14 S. 43). 1422 sind Dekan und Kapitel des Stifts Limburg Schiedsrichter im Streit des Stifts Diez mit dem Pleban zu Kirberg wegen eines Heuzehnten (Str 2 S. 244 Nr. 513). In der Auseinandersetzung des Diezer Dekans und Kapitels mit zwei Vikaren wegen der Frühmesse wird 1467 auf ein Urteil der Stifte Limburg und Dietkirchen und insbesondere eine Erklärung des Dekans von Dietkirchen Bezug genommen (Str 2 S. 269 Nr. 583 Punkt 8); im weiteren Verlauf des Konflikts wird auf diese Vermittlung freilich nicht zurückgegriffen.

Die Kommissare des Erzbischofs von Trier überlassen im Schiedsspruch zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Diez vom 28. April 1506 die Geldforderungen an und durch einige Kanoniker der Beurteilung von Verordneten der Kapitel von Dietkirchen und Limburg teils am Montag nach Exaudi (25. Mai) morgens acht Uhr im Kapitelshaus des Stifts Limburg, teils binnen 14 Tagen; was diese nicht vertragen können, sollen sie dem Erzbischof vorbringen (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXII). In der Tat fanden zwei Tagungen in Limburg statt; einmal im Haus des Kantors; das zweite Mal im Haus des Dekans (W Abt. 40 Nr. 2123 Bl. 41: Kellereirechnung von 1505, Ausgaben nach dem 27. März 1506; Knetsch, Limburger Chronik S. 113).

Am sichtbarsten wird die Verbindung unter den drei Stiften, als sie 1493 zusammen dem Stift St. Kastor in Koblenz ihre Zustimmung zu der Vereinigung unter dem Klerus des Niederstifts Trier erklären (Str 2 S. 299 Nr. 646). Aus Anlaß dieser *concordia* erscheinen die Stiftsherren von Diez im Kapitel des Stifts Limburg (Str 5,2 Nr. 34 S. 150).

Das Stift Diez vereinigte sich auch am 24. Juli 1498 im Refektorium des Stifts St. Kastor in Koblenz mit den Stiften zu Koblenz, Münstermaifeld, Boppard, St. Goar, Oberwesel, Limburg, Dietkirchen, Weilburg und Wetzlar und den Landdekanen des Klerus im Niederstift Trier zum Schutz ihrer kirchlichen Freiheit und insbesondere gegen unberechtigte Besteue-

rungen (GS NF 22 S. 194). Während die Auslieferung dieser Urkunde beim Stift St. Kastor überliefert ist (Schmidt, UrkSt.Kastor 2 S. 340 Nr. 2352), gibt es im Archiv von Nassau-Dillenburg auf einem Doppelblatt Papier Folioformats eine Niederschrift davon (W Abt. 170 II; dankenswerter Hinweis von Herrn Archivdirektor a. D. Dr. Hellmuth Gensicke), die als Konzept zu gelten hat; hier sind etwa die Worte *reverendi, spectabiles, egregii* zur Bezeichnung der beteiligten Personen gestrichen und durch *venerabiles* ersetzt und die Namen in drei engen Zeilen über dem Text nachgetragen. Zur Erklärung dieses merkwürdigen Lagerorts des Konzepts lassen sich nur Vermutungen äußern. Da das Archiv des Stifts Diez in das Archiv der Fürsten von Nassau-Oranien nach Dillenburg gelangte (s. § 4), könnte das Stück aus dem Stiftsarchiv stammen. Zugunsten dieser Möglichkeit läßt sich anführen, daß der damals tätige Stiftsdekan Johann von Gießen (1479–1501) beträchtliches Ansehen genoß und als Kommissar des Archidiakons hervortrat (s. § 29). Aber noch eine andere Erklärung ist in Erwägung zu ziehen. Unter den vier Geistlichen, die zu Einnehmern der vereinbarten Nothilfe und zu Rechtsvertretern bestellt werden, befindet sich neben dem Dekan des Stifts St. Florin zu Koblenz, dessen Name anscheinend wegen Vakanz fehlt (Diederich, Stift St. Florin S. 230), und je einem Kanoniker des Stifts St. Kastor daselbst und des Marienstifts zu Oberwesel als letzter auch der Vikar des Stifts Wetzlar Gerhard Fole von Nassau. Da er den Grafen von Nassau-Dillenburg nahegestanden haben könnte, die an der Grafschaft Diez mit der Hälfte mehr als andere Dynasten beteiligt waren (s. § 18,4), ist möglicherweise auch von ihnen indirekt Einfluß genommen worden. Denn der Zusammenschluß richtete sich wahrscheinlich in erster Linie gegen Besteuerungspläne des Erzbischofs von Trier: es fällt auf, daß dieser nicht als Beschützer genannt wird, der Klerus vielmehr durch die vier *Syndici privilegia, litteras atque rescripta apostolica* erwirken will.

Eine Episode blieb der Versuch des Trierer Erzbischofs von 1629, das inzwischen säkularisierte Stift Diez dem Stift Limburg zu inkorporieren (s. § 11).

Zur Geistlichkeit in Koblenz gab es noch eigene Beziehungen. Das Stift Diez beruft sich 1467 darauf, daß die Verpflichtung zur Geleuchtung seitens der Messedienst leistenden Geistlichen wohl auch in den Stiften zu Koblenz üblich sei (Str 2 S. 269 Nr. 583 Punkt 9). Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft der geistigen Arbeiter St. Anna an der Liebfrauenkirche zu Koblenz erwarben zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Dekan Dietrich von Walderdorff, die Kanoniker Hieronimus Frankfurt, Wilhelm von Heppenbergh, Emmerich Krae und Johann Welcker sowie der Vikar Friedrich von Gießen (s. die Personallisten).

Mit dem Erzbischof von Mainz und seinem Domkapitel sowie den geistlichen Richtern und zuständigen Archidiakonen in Mainz kam das Stift in Verbindung durch die inkorporierten Kirchen Wicker mit Weilbach im Archidiakonat St. Peter und Wehrheim mit Anspach im Archidiakonat St. Mariengreden der Diözese Mainz (Str 2 S. 162 Nr. 332, S. 164 f. Nr. 337, 338 und 339, S. 178 Nr. 361, S. 180 Nr. 364, S. 227 Nr. 458).

### § 19. Siegel

Bekannt sind drei Siegel des Stifts:

1. das große Stiftssiegel (*unßer gemeyne cappittels groß ingesigel*, wie es 1514 angekündigt wird): spitzoval, 50 : 73 mm, im Siegelfeld unter einem auf schlanken Säulen ruhenden Baldachin mit kirchenartigem Aufbau und zwei seitlichen Spitztürmen Maria mit einem das Haupt bedeckenden Schleier auf einem Thron ohne Lehnen, in der Rechten ein Buch, das Jesuskind links von ihr stehend, unter einer Fußleiste im gequadrerten Untergeschoß mit zwei Zinntürmen ein Spitzbogen, darin ein nach rechts gewandter wachsender Engel, in der Linken eine Schale, mit der Rechten ein Weihrauchgefäß schwingend, Umschrift: S(igillum) CAPITVLI EC(c)L(es)IE S(an)C(t)E MARIE IN DITSE. Abdrücke von 1431 (Str 3 S. 318 Nr. 632, obwohl es in der Urkunde als Siegel ad causas angekündigt ist) und 1514 (W Abt. 20 Nr. 233 und 237 a). Nach Architektur und Schrift könnte das Siegel noch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammen. Mit dem 1294 zum ersten Mal angekündigten Siegel des Stifts (Str 2 S. 162 Nr. 331) dürfte es bereits gemeint sein. Denn das Siegel ad causas pflegte in der ersten Zeit seiner Verwendung immer als solches in der Urkunde bezeichnet zu sein. Das große Siegel heißt meistens nur Siegel des Stifts, als Siegel des Kapitels kommt es in Urkunden von 1431 (ebenda S. 249 Nr. 526) und 1444 (Str 3 S. 66 Nr. 278) vor.

2. das Siegel ad causas: rund, Durchmesser 36 mm, im Siegelfeld Maria thronend, mit dem Jesuskind auf dem linken Arm, Umschrift: S(igillum) ECC(lesi)E BEATE MARIE IN DYCHE AD CASAS (!). Abdrücke von 1340 (Str 2 S. 185 Nr. 378), 1348 (ebenda S. 194 Nr. 395), 1434 (ebenda S. 251 Nr. 534), 1492 (ebenda S. 297 Nr. 643), vom 3. Februar 1547 (W Abt. 190 Nr. 10 092) und von 1566 (W Abt. 20 Nr. 295). Nach Stil und Schrift ist auch bei diesem Siegel die Entstehung Ende des 13. Jahrhunderts nicht auszuschließen. Es wird erstmals 1314 angekündigt (Str 2 S. 171 Nr. 350). Die deutsche Formulierung lautet: *daz da hort zu de(n) schachen* (so in der Urkunde von 1348), *des wir uns zu unsern sachen gebruchen* (so um

1380—1400: ebenda S. 236 Nr. 489) oder ähnlich. 1519 erscheint es als *das gemeyne capittels ingesigel* (W Abt. 20 Nr. 244.).

3. Sekreetsiegel: rund, Durchmesser 21 mm, im Siegelfeld in einer an beiden Seiten ausgeschnittenen Tartsche Maria wachsend mit dem Jesuskind auf dem rechten Arm, Umschrift: S(igillum) COLLEGIATAE ECCL(esiae) DIETZE(n)S(is). Abdrücke von 1595 (W Abt. 20 Nr. 297: *unßer capituls ingesigell*) und 1625 (W Abt. 20 Nr. 290aI: *deß stifts Dietzs gewöhnliches secret*). Dem Stil und der Schrift nach ist dies Siegel erst aus dem 16. Jahrhundert. Vermutlich kam es erst nach der Reformation in Gebrauch.

## 5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

### § 20. Die Bruderschaft St. Maria, St. Sebastian und St. Barbara

Dekan und Kapitel verleihen 1314 dem Ritter Heinrich von Nassau und dessen Frau Jutta ihre Bruderschaft. Sie wollen diese im Leben und im Tode zugleich mit der Seele des verstorbenen Friedrich Bucher in die Teilhaberschaft aller Messen, Gebete, Vigilien, Fasten, kanonischen Stunden, Gnaden und überhaupt aller Wohltaten, die Gottes Barmherzigkeit durch ihre Gehilfen und Mitbrüder bewirkt, aufnehmen (Str 2 S. 171 Nr. 350).

Ob es sich bei dieser Bruderschaft um eine feste Organisation handelt, ist ungewiß. Eine solche bildete sich aber am Ausgang des Mittelalters. Auf Bitten einiger Burgmannen und Freunde, Kellner, Bürger und Nachbarn zu Diez begründen Dekan, Kapitel und Vikare am Tag St. Barbara (4. Dezember) 1492 in ihrem Gotteshaus und Stift eine Bruderschaft zu Ehren von St. Maria, St. Sebastian und St. Barbara. Die Brüder und Schwestern sollen aller Gebetsstunden an Messen und Vigilien und der anderen guten Werke teilhaftig sein, die in ihrem Gotteshaus Tag und Nacht vollbracht werden. Die Mitglieder der Bruderschaft dürfen dienstags in den vier Fronfasten Vigilien im Chor und eine Singmesse für die lebenden und verstorbenen Brüder und Schwestern mit einer Memorie nach der Messe und dem Psalm *Miserere me* und der Kollekte für die gläubigen Seelen veranstalten. Zu der Messe sollen zwei Priester die Evangelien und Episteln singen. Was auf dem Pfarraltar außerhalb des Chors an solchen Tagen und am St. Sebastianstage geopfert wird, soll zum Nutzen der Bruderschaft verwandt werden. Jeder Bruder und jede Schwester sollen am Sebastianstage eine brennende Kerze auf dem Hochaltar im Chor opfern. Ein Kanoniker, ein Vikar und ein weltlicher Bruder sollen den Kasten oder Schrank für die Opfer, Kerzen, Urkunden und was der Bruderschaft gehört, verwalten und alle Einnahmen mit Rat des Kapitels und der Stiftsherren zum Nutzen der Bruderschaft verwenden. Jährlich am Tag nach dem St. Sebastianstag (20. Januar) haben sie vor zwei Priestern, einem Adligen und einem anderen Laien Rechnung zu legen. Bei der Beurkundung sind der gräflich nassauische Amtmann und Kellner sowie zwei Burgmannen zugegen (Str 2 S. 297 Nr. 643).

Der Erzbischof von Trier verheißt 1493 allen Bußfertigen, die an den Gottesdiensten der Sebastiansbruderschaft (so hier) teilnehmen oder dazu

Schenkungen machen, 40 Tage Ablass der auferlegten Bußen (Str 2 S. 299 Nr. 645). Stiftungen von Gülten zu Cramberg, Diez und Lohrheim erweisen 1492 und 1493 den Amtmann und den Kellner des Grafen sowie einen Adligen als Mitglieder (Str 2 S. 298 Nr. 644, S. 299 Nr. 648; Str 4 S. 335 Nr. 647). Schultheiß und Schöffen sowie die ganze Gemeinde zu Diez verleihen 1497 einem Bürger auf sieben Jahre eine Wiese, aus der 10 Turnosen Gülte zum Geleucht der Liebfrauenbruderschaft (so hier) fallen sollen (Str 2 S. 304 Nr. 658).

Die Brudermeister der Bruderschaft St. Marias, St. Barbaras und des großen Nothelfers St. Sebastian im Stift verkaufen 1507 16 Turnosen Gülte zu Diez (W Abt. 20 Nr. 225 a).

Ein Doppelblatt um 1512 verzeichnet 11 Gültkäufe zu Aull, Birlenbach und Fachingen (s. § 4). Im Präsenzregister von (1517) und (vor 1537) erscheint die Bruderschaft als *fraternitas assumptionis Marie* (W Abt. 171 Nr. D 85 Bl. 19 r und 25 r), sonst aber als St. Sebastiansbruderschaft. Bei Gültkäufen sind 1546 der Dekan und ein Schöffe Verweser der Bruderschaft (W Abt. 20 Nr. 273), 1554 ein Kanoniker und der Schuhmachermeister Hen Rul Bruder- oder Kastenmeister (ebenda Nr. 275). Auf der Rückseite einer Urkunde vom 29. Juni 1559 (W Abt. 20 Nr. 350) ist notiert: *Nomina fratrum et sororum fraternitatis sancti Sebastiani*, doch folgt nichts.

Mit der Reformation hört die Bruderschaft zu bestehen auf. Jener Schuhmacher übergibt der gräflichen Visitationskommission 1570 ein Register des Einkommens der Bruderschaft. Es besteht aus 5 Gulden und 3½ Albus Gülten zu Altendiez, Aull, Diez, Eppenrod, Fachingen, Freindiez und Hambach (W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 49 r).

## § 21. Chor- und Gottesdienst

### 1. Chordienst und Feste

Die Statuten von 1308 bezweckten vor allem die Gewährleistung eines geregelten Gottesdienstes. Der den Kanonikern dreimal im Jahr zustehende Urlaub von 14 Tagen soll getrennt gegeben werden, damit sie an den dazwischen liegenden Festen von einer Vesper bis zur nächsten anwesend sind. Mit Suspension vom Gottesdienst und damit von den Austeilungen wird ohne weiteres bestraft, wer folgende Feste versäumt: Geburt des Herrn, Epyphanias, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingsten, Geburt Johannes des Täufers, die vier Feste der Jungfrau Maria, Allerheiligen und den Tag der Kirchweihe. Keiner soll neue Historien oder etwas Ungewöhnliches ohne Einwilligung des Kapitels singen.

Der Ausgestaltung des Gotteslobs dienen Stiftungen von: 1319 (Str 2 S. 174 Nr. 357), 1328 (ebenda S. 180 Nr. 366), 1329 (ebenda S. 181 Nr. 367), 1342 (ebenda S. 186 Nr. 382), 1346 (ebenda S. 191 Nr. 390), um 1352 (ebenda S. 198 Nr. 402), 1361 (ebenda S. 211 Nr. 413), 1459 (ebenda S. 264 Nr. 574), 1497 (ebenda S. 304 Nr. 660), 1502 (W Abt. 20 Nr. 218; Str 2 S. XXX). Stifter sind: ein Kanoniker 1328, 1346, um 1352, 1361, 1497; ein Vikar 1319, 1329; ein auswärtiger Vikar 1342; ein gräfllich nassauischer Beamter 1459, 1502.

In Ermangelung eines Kalendariums läßt sich daraus und unter Heranziehung der vorerwähnten Statuten von 1308 folgende Festgestaltung entnehmen, wobei die in den Statuten genannten Hauptfeste gesperrt wurden, doch die beweglichen Feste Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Kirchweihe (Sonntag nach Mariä Geburt, s. im folgenden) einzufügen wären:

#### Januar

- 3. Oktav Johannes Ev., 1319 neu
- 6. Epiphantias, 1308 vorhanden
- 7. Tag nach Hl. Drei Könige, 1497 neu
- 17. St. Antonius um 1352 neu, 1502
- 25. Conversio Pauli, 1575 vorhanden, s. unten

#### Februar

- 2. Mariä Lichtmeß, 1308 vorhanden
- 3. St. Blasius, um 1352 neu

#### März

- 25. Mariä Verkündigung, 1308 vorhanden

#### April

- 22. Vigil St. Georg, 1328 neu
- 23. St. Georg, 1328 vorhanden

#### Mai

- 3. Alexander, um 1352 neu

## Juni

- 3. St. Erasmus, um 1352 neu
- 24. Geburt Johannes Bapt., 1308 vorhanden
- 29. Peter und Paul, 1346 vorhanden

## Juli

- 1. Oktav Johannes Bapt., 1319 neu
- 6. Oktav Peter und Paul, 1346 neu
- 13. St. Margarete, 1342 neu
- 26. St. Anna, 1502 neu

## August

- 15. Mariä Aufnahme, 1308 vorhanden
- 29. St. Adelphus, 1328 neu; Enthauptung Johannes Bapt., um 1352 neu

## September

- 8. Mariä Geburt, 1308 vorhanden

## Oktober

- 13. St. Colomann, um 1352 neu

## November

- 1. Allerheiligen, 1308 und 1319 vorhanden
- 2. Allerseelen, 1319 vorhanden, 1342
- 8. Oktav Allerheiligen, 1319 neu
- 9. Oktav Allerseelen, 1319 neu
- 19. St. Elisabeth, 1328 neu, 1342
- 25. St. Katharina, 1328 neu, 1342

## Dezember

- 5. Vigil von St. Nikolaus, 1328 neu
- 6. St. Nikolaus, 1328 vorhanden
- 8. Mariä Empfängnis, 1342 neu
- 27. Johannes Ev., 1319 vorhanden
- 29. St. Thomas von Canterbury, um 1352 neu.

Aus dem Sühnevertrag von 1306 über einen mit Totschlag, Brand und Raub verbundenen Auflauf bei der Feier der Diezer Kirchweih erfahren

wir deren Datum; es ist der nächste Sonntag nach Marien Geburt, also nach dem 8. September. Die Diezer Kirmes kommt auch in den Rechnungen der nassauischen Kellerei Diez aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, da sie dann frisches Fleisch in die Küche für das Hofgesinde verausgabte. Der Termin wird nicht genau angegeben, paßt aber zu der Nachricht von 1306. Denn die Notiz über diese Ausgabe zur Kirmes ist 1466 von Einträgen zu Assumpcionis Marie (15. August) und Matthei (21. September) eingegrenzt und liegt 1470 zwischen Ausgaben zu St. Ägidien (1. September), das in jenem Jahr auf einen Sonntag fiel, und Hl. Kreuztag (14. September (W Abt. 190 Nr. 10015, 10019).

An besonderen Bestimmungen sind zu nennen: Laut Vermächtnis von 1319 sollen die Oktaven der Kirchweihe, von Allerheiligen und von Allerseelen wie die Festtage selbst mit neun Lektionen gefeiert werden. Laut Stiftung von 1328 soll an den Festen St. Katharina, St. Elisabeth und St. Adelphus auf der Orgel gespielt werden; der Chor soll in der Vigil von St. Georg und St. Nikolaus nach der Vesper mit dem Responsorium oder der Antiphon vor den Altar der betreffenden Tagesheiligen gehen. Das Fronleichnamfest soll laut Stiftung von 1329 mit Orgelspiel und allen angemessenen Feierlichkeiten begangen werden. Die Feststiftung von 1342 erfolgt, falls nicht mit den geschenkten 200 Gulden die Errichtung einer Messe an einem Altar möglich ist. Zum Fest gehört 1346 Gesang, Orgelspiel und andere Feierlichkeit, um 1352 zur feierlichen Begehung im Chor teils Orgelmusik, teils Gesang. Das Testament von 1346 sorgt außerdem für zwei Kerzen von je einem Pfund, die das ganze Jahr über an Sonn- und Feiertagen auf dem Hochaltar während des Hochamtes brennen sollen, und zwar eine in der Mitte des Hochaltars während der ersten Vesper und der Mette, doch beide an hohen Festen bei der Mette sowie der ersten und zweiten Vesper, ferner für vier Kerzen im Chor zum Jahrgedächtnis der Gläubigen, für Kohlen in einer großen Pfanne zur Stunde der Pfarrmesse, für kleine Wachslichter im Chor bei Feier der Mette, Vespern, Komplet und anderm Gottesdienst, so oft es nötig ist, so daß je zwei Kanonikern, Vikaren oder andern Klerikern im Chor ein Licht gegeben wird, auch noch für genügend Matten im Chor während des Winters. 1361 wird eine Weinstiftung gemacht, die in der Adventszeit zu verdienen ist, auch die Beleuchtung einer Ampel vor dem Sakrament eingerichtet.

1459 wird ein Pfund Wachs gestiftet, damit zu Mariä Lichtmeß auf dem Pfarraltar zur Mette des Pfarrers zwei Kerzen brennen. Im übrigen gilt es 1467 als altes Herkommen, daß jede Stiftsperson, ob Dekan, Kanoniker oder Vikar, zu seiner Messe sein eigenes Geleucht hält (Str 2 S. 269 Nr. 583, Punkt 9). Laut Verfügung von 1502 sollen die Stiftsherren, die an den Tagen St. Anna und St. Antonius Messe lesen oder singen,

nach der Messe in der Albe vor dem Altar knien und das Miserere und die Kollekte für die Toten lesen. Während der Hohen Messe soll man ein schwarzes Tuch in die Mitte des Chors legen und vier brennende Kerzen darum stellen.

Die Statuten von um 1525 stellen gleichfalls wie jene von 1308 die Verpflichtung der residierenden geistlichen Personen zum Chordienst an den Anfang und in den Mittelpunkt (s. § 13,2). Noch 1575 wird das Fest Conversionis Pauli feierlich in Diez gehalten (W Abt. 171 Nr. D 226 Bl. 2 r).

## 2. Die Frühmessen

Die Frühmesse wird zuerst 1459 erwähnt, als der nassauische Kellner zu Diez jährlich drei Pfund Unschlittlichte zur Frühmesse stiftet (Str 2 S. 264 Nr. 574). Doch erklärt das Stift 1467 auf die Klage von zwei Vikaren, es gebe im Stift seit über Menschengedenken, seit 40, 50, 60 und mehr Jahren, vier Vikare, die zur Frühmesse verpflichtet seien. Jeder von ihnen habe sie eine Woche im Monat zu halten. Demnach hatten bereits die Vorgänger der beiden Altaristen diese Verpflichtung zu erfüllen. Ja, nach dem Schriftsatz des Stifts war ein Vikar, der sehr alt wurde und die Frühmesse bis an sein Ende las, noch Diener und Hofmeister der alten Herrschaft von Diez, d. h. doch wohl des letzten Grafen Gerhard von Diez († 1386) oder zumindest seines Schwiegersohns, des Grafen Adolf von Nassau († 1420). Die Frühmesse ist damals fest mit bestimmten Altären verbunden. Denn das Stift erklärt, es habe schon viele Male bei Vakanz einer der vier zur Frühmesse verpflichteten Vikarien ihr die Lesung mit 4 Gulden bestellt (Str 2 S. 268—271 Nr. 583).

Die in der Erklärung des Stifts enthaltene Bemerkung, daß die beiden klagenden Vikare an nur einem Altar tätig sind, wird im Prozeßverlauf bestätigt. Als der päpstliche Nuntius zu Köln 1476 den Dekan des Stifts St. Kastor in Koblenz mit der Untersuchung des Streitfalls, an dem damals nur noch ein Vikar, nun als Beklagter, beteiligt ist, beauftragt, bezieht er sich auf die Vorstellung des Stifts Diez, daß es drei Altäre gebe, an denen täglich durch vier Priester abwechselnd die Frühmesse für die Fremden und die zur Arbeit Gehenden gehalten werde (Str 2 S. 279 Nr. 602). Wird hier die Frühmesse als eine über 40 Jahre alte Gewohnheit bezeichnet, so erscheint die Frühmesse jedoch in der Klage der Burgmannen und Gemeinde 1476 als eine seit unvordenklicher Zeit bestehende Gewohnheit (ebenda S. 280 Nr. 603).

Der beklagte Vikar wird schließlich 1477 zur Haltung der Frühmesse nach der Reihenfolge verpflichtet (Str 2 S. 281 Nr. 606). Die Verweser der vier Frühmessen erwerben 1520 für 50 Gulden eine Gülte von 2½ Gulden zu Elz (W Abt. 20 Nr. 247).

Zur Frühmesse sind 1525/26 die Vikarien St. Maria am Hochaltar, Hl. Kreuz und St. Johannes Baptist verpflichtet (s. § 16,1).

## § 22. Die Anniversarien

Das Stift hat anscheinend ein Seelbuch geführt. Denn mit einer Jahrtagsstiftung vom 25. Mai 1459 wurde die Auflage verbunden, daß die Namen der Personen, derer das Stift gedenken soll, von diesem in das Seelbuch geschrieben werden (Str 2 S. 264 Nr. 574). Auch werden in einem Schiedsspruch vom 28. April 1506 Dekan und Kapitel verpflichtet, die Memorie des letztverstorbenen Stiftsdekans in ihr Seelbuch schreiben zu lassen (W Abt. 20 Nr. 221 b). Doch ist es nicht überliefert. Infolgedessen sind wir über den Kreis der mit dem Stift durch Anniversarien verbundenen Personen nur aus den urkundlichen Seelmeßstiftungen unterrichtet. Daß würdige Totenfeiern eine wichtige Aufgabe des Stifts waren, wird schon im Jahrgedächtnis für den Stiftsgründer deutlich (s. § 18,4). Es geht auch aus der Bestimmung der Statuten von 1308 hervor, daß die großen Vigilien nur für Kanoniker oder für die, bei denen es das Kapitel beschließt, gesungen werden sollen.

Memorienstiftungen machten: der Dekan 1400 (Str 2 S. 231 Nr. 475); Kanoniker 1346 (Str 2 S. 191 Nr. 390), um 1352 (ebenda S. 198 und 201 Nr. 402), 1361 (ebenda S. 211 Nr. 413), 1497 (ebenda S. 304 Nr. 660); Vikare 1319 (ebenda S. 174 Nr. 357), 1350 (ebenda S. 196 Nr. 399), 1364 (ebenda S. 211 Nr. 415), 1417 (ebenda S. 239 Nr. 499), 1554 (ebenda S. XL f.); ein Vikar zu Fulda 1342 (ebenda S. 186 Nr. 382); Gräfin Jutta von Diez 1358 (ebenda S. 209 Nr. 408); Graf Adolf von Nassau-Diez 1399 (ebenda S. 231 Nr. 472); Gottfried Herr zu Eppstein-Münzenberg 1497 (Str 4 S. 328 Nr. 2023); Adlige 1389 (Str 2 S. 225 Nr. 453), 1409 (Str 1 S. 373 Nr. 870), 1452 (Str 2 S. 257 Nr. 552); ein gräflich nassauischer Diener 1459 (Str 2 S. 264 Nr. 574); ein adliger Diener 1458 (Str 1 S. 622 Nr. 1408); ein bürgerliches Ehepaar aus Limburg 1320 (Str 2 S. 176 Nr. 358); eine Bürgerin aus Limburg 1333 (ebenda S. 182 Nr. 371); sonstige Laien 1417 (ebenda S. 239 Nr. 500), 1418 (ebenda S. 240 Nr. 503).

Die Urkunden enthalten oft auch nähere Bestimmungen, wie das Seelgedächtnis zu begehen ist. Laut den Urkunden von 1319, 1320, 1333, 1346 und um 1350 soll es aus Vigilien von neun Lektionen mit dem

Totenamt bzw. der Seelenmesse bestehen. Um 1352 und ähnlich 1459 heißt es nur, daß die Memorie wie üblich mit Vigilien und dem Totenamt zu begehen ist. Laut Urkunde von 1389 soll die Jahrzeit mit Messen, Vigilien, Gebet und anderm, wie in der Heiligen Kirche rechtsüblich, stattfinden. Mehrfach werden Verwandte und auch alle Gläubigen in die Seelstiftung einbezogen. Zuweilen finden sich Anordnungen über die Memorientage. Laut Urkunde von 1320 ist die Memorie am Tag nach den Festen Mariä Verkündigung, Geburt, Reinigung und Himmelfahrt zu halten. Das Vermächtnis von 1346 betrifft erstens eine Memorie für den Stifter, seine Vorfahren und alle Gläubigen am ersten Werktag nach dem ersten Tag jedes Monats und zweitens ein Präsenzausteilung für seinen Jahrtag, Siebten und Dreißigsten. Auch um 1352 wird das Seelgedächtnis für den Jahrtag, Siebten, Dreißigsten und einen passenden Tag jeden Monats gestiftet. Doch macht in dieser Urkunde der Limburger Stiftsdekan und einstige Diezer Kanoniker Johann von Bonn außerdem zwei Weinspenden: eine für die Fastenzeit, damit sein Gedächtnis in dem Stift, wo sich sein Grab befindet, täglich an diesem mit der Komplet und in dem andern Stift im Chor mit dem Psalm *De Profundis* und der Kollekte begangen wird; die andere zugleich für Verwandte, damit sein und deren Gedächtnis ab 1. November, falls der Wein reicht, oder andernfalls vom Anfang des Advents täglich unter der Vesper und Komplet und am folgenden Tag die Totenmesse durch die Dienst tuenden Kanoniker und Gehilfen gehalten wird. Doch soll die Messe des Tages, die nach Noten zu singen ist, durch den Hebdomadar nicht vernachlässigt werden. 1497 wird ein Jahrgedächtnis auf den Tag vor St. Michael festgelegt.

Die Stiftung von 1400 unterscheidet die dreimalige Memorie zu Lebzeiten und das Anniversarium, den Siebten und Dreißigsten nach dem Tode. Auch 1459 bezieht sich das Legat auf das Gedächtnis zu Lebzeiten und die Jahrzeit nach dem Tode.

Um den Umkreis der Seelmessen des Stifts zu erfassen, muß man sich vergegenwärtigen, daß auch die Altarstiftungen dem Seelgedächtnis dienen. Ein Vikar vermacht seinem Altar eine Gülte, die dessen Inhaber zu seinem Jahrgedächtnis geben soll, und eine zweite seinen Mitvikaren, damit jeder ihn mit einer Seelmesse bedenkt. Auch war mit manchen Festen eine Memorie für alle Gläubigen verbunden (vgl. § 21 zu 1342 und 1502). Ein Vikar verfügt 1319 (s. § 21), daß an jedem Montag nach den vier Quatembern das Gedächtnis aller Seelen wie am Festtag selber begangen werden soll.

Wie Todesfälle im Haus der Grafen von Nassau beim Stift im Gottesdienst Ausdruck fanden, konnte aus den Rechnungen der gräflichen Diezer Kellerei entnommen werden (s. § 18,4).

Im Testament des Vikars Thilmann Brandt von 1554 zeigt sich zwar schon reformatorischer Einfluß (s. § 10), anderes entspricht aber gewiß dem Herkommen, da der Testator ausdrücklich die bei Bestattung von Vikaren im Stift üblichen Zeremonien wünscht. Jede Person, die seinem Begräbnis folgt, soll einen Albus erhalten, auch jeder Schüler einen Kreuzer. Den Bürgern soll man 2 Gulden zu vertrinken geben. Die Testamentsvollstrecker sollen zu den Exequien, zum Siebten und Dreißigsten für 2 Gulden Wachs zu den Kerzen kaufen und den Begängnistag am Sonntag zuvor auf der Kanzel in den drei Pfarreien Taldiez, St. Peter und Freindiez verkünden lassen, auch ein allgemeines Gebet für seine Seele verrichten lassen. Den beim Begängnis anwesenden Armen setzt er ein Almosen aus (W Abt. 20 Nr. 274, vgl. § 31).

Werden hier auch Pfarrer in die Durchführung der Anniversarstiftung eingeschaltet, so wird 1459 in einer für das Stift bestimmten Urkunde außerdem eine Gülte für den Pfarrer ausgesetzt, damit er das Gedächtnis des Stifters und der von ihm genannten Personen im Leben und nach ihrem Tode an allen Fronfasten wie bei andern gläubigen Seelen, die ihm besonders befohlen sind, begeht.

## § 23. Geistiges Leben

### 1. Studium

Die Statuten von 1308 sehen das Universitätsstudium vor. Ein Kanoniker, der zu seinem Fortkommen (*propter suum profectum*) und zum Nutzen des Kapitels sich zum Studium fortbegeben will, soll von Dekan und Kapitel so beurlaubt werden, daß er sich auf zwei Jahre zum Studium generale begibt. Unternimmt er die geplante Reise nicht binnen sechs Wochen nach Erlangung des Urlaubs, so kann er im ganzen folgenden Jahr diesen Urlaub nicht erbitten. Erhält ein Kanoniker Reiseurlaub zum Studium, so soll er vor dem Aufbruch seine Treuhänder bestellen. Aus dieser Anordnung erkennt man, daß der Studierende in Beziehung zum Stift blieb.

Laut Aussage des Kanonikers Philipp Larheim von 1508 gehörte es zu den statutenmäßigen Bestimmungen, daß eine zum Kanonikat zugelassene Person, die nicht Diakon oder Priester ist, die letzten beiden von fünf Jahren Wartezeit bis zum Pfründengenuß im Generalstudium auf einer Universität (*in universalibus studiis*) zu verbringen hat. Während dieser Zeit hat der Betreffende Anspruch auf ein Viertel vom Korpus seiner Pfründe. Am Schluß der beiden Jahre hat er sich vom Rektor der Uni-

versität ein Zeugnis geben zu lassen, daß er zwei Jahre dort studiert und sich keine Nacht entfernt hat. Larheim hatte freilich keine Universität bezogen; das Kapitel erließ ihm die Verpflichtung, wogegen er auf die ihm während des Studiums zustehenden Bezüge verzichtete (W Abt. 20 Nr. 228; Str 2 S. XXXIII).

Auch 1525/26 erklärt das Stift, daß ein ankommender Kanoniker die letzten beiden Jahre seiner fünfjährigen Exspektanz *in studio universali* sein muß (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100 Nr. 116).

Ein Studium setzen wohl die Hinweise auf das Kanonische Recht und auf Thomas von Aquino, *Summa theologiae* in einem Rechtsstreit des Stifts von 1467 (Str 2 S. 269 Nr. 583 Artikel 6) sowie die Statuten von um 1525 voraus mit ihrer Bezugnahme auf das Kanonische Recht (Str 2 S. XXXVI f., vgl. Artikel 5, 6, 21) und auf die Regel des hl. Augustin (ebenda Artikel 19).

Die 1386 begründete Universität Heidelberg besuchten 1414–1497 fünf Personen aus Diez, darunter der spätere Dekan Petrus Lorbecher (1431/32) und der Kanoniker Wigand Kesemenger (1414/15). Von den Heidelberger Studenten sind ferner im Stift nachzuweisen die Kanoniker Adam Vole von Irtraut (1402/03), Eberhard Köth von Limburg (1412) und Wilderich Walderdorf von Weilnau (1512) sowie der Vikar Johann Berwich von Montabaur (1399).

Auf der 1391 errichteten Universität Erfurt studierten 1442–1520 30 Personen mit Herkunftsangabe Diez. Unter ihnen sind acht Personen als Stiftsmitglieder bekannt: die Kanoniker Peter Welker (1460), Johann Hube (1465), Henrich Rickel (1468), Wilhelm Heppenberg (1506) und Christian Fabri (1511), der Kanoniker und Pleban Bernhard Fabri (1464) und die Vikare Johann Pistoris (1459), Johann Guldener (1466), Werner Welker (1476) und Hermann Rodenheim (1482). Mit einem Diezer Stiftsherrn ist ferner der Erfurter Student Johann Frieß von Herborn (1470) zu identifizieren.

In der 1389 einsetzenden Matrikel der Universität Köln erscheinen 1473–1547 acht Personen aus Diez. Darunter sind der Kanoniker Konrad Heppenberg (1547) und der Vikar Johannes Wyle (1506). Als Kölner Student begegnet ferner der Kanoniker Cono von Brambach d. Ä. (1469).

Auf der 1409 errichteten Universität Leipzig war bis 1559 nur ein Student aus Diez immatrikuliert (zu 1428), ebenso auf der 1480 begründeten Universität Basel (zu 1471), die aber beide im Stift nicht nachzuweisen sind.

An der 1502 begründeten Universität Wittenberg studierte im Sommer 1503 Urbanus Ruch von Diez (*Album academiae Vitebergensis* 1. 1841 S. 10 Sp. 2 Zeile 17), doch kein Stiftsmitglied.

Die 1527 errichtete protestantische Universität Marburg besuchten schon vor dem Diezer Vertrag von 1564 drei Studenten aus Diez, darunter die Kanoniker Gerhard Köth (1540) und Konrad von Heppenbergh (1544).

Mit einem akademischen Grad schlossen ihr Studium ab: Dr. und Magister Johann von Daelheim, 1501–1516 Kanoniker, Dr. Martin Bechel, 1521 Kanoniker, Licentiat Jordan von Halbs, 1360 Kanoniker, die Magister Konrad von Rotzenhahn, 1340–1358 Dekan, und Rudolf Losse, 1343–1344 Kanoniker, der Bakkalaureus Kuno von Brambach d. J., 1507–1555 Dekan, und die Bakkalaurei N. Ytstein, Gerlach Starck, Johann von Siegen und Johann Dryeseler von 1446, die vermutlich Kanoniker waren (s. die Personallisten).

## 2. Die Schule

Eine Schule kommt bereits in den Statuten von 1308 vor (s. § 17,4). In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es ein eigenes Schulgebäude. Aus den Erwähnungen der Schule 1378 (Str 2 S. 220 Nr. 438), 1395 (ebenda S. 228 Nr. 464) und 1454 (ebenda S. 257 Nr. 553) läßt sich entnehmen, daß sie nahe bei der Seelhobener Pforte und bei Stiftskurien, also unweit der Kirche lag. Vermutlich diente die Schule dem Schulmeister zugleich als Wohnung. Jacob Schlaff, *schuldiener* zu Diez, klagt 1590, daß der Graf von Nassau über die Behausung, die hierbevor der Schulmeister innehatte, anderweitig verfügt habe (W Abt. 171 Nr. D 263 a).

Die alte Zugehörigkeit der Schule zum Stift geht daraus hervor, daß der Schulmeister für seine Tätigkeit Einkünfte vom Stift bezog (s. § 17,2).

Die Bezeichnung des Schulmeisters als *rector scolarium* (bezeugt seit 1350) und als *pedagogus* (1554), auch die Stellung des Schulmeisters Johann Königstein (1512–1522) als öffentlicher Notar (s. § 17,2) machen es zur Gewißheit, daß an der Schule auch Latein gelehrt wurde.

## 6. DER BESITZ

### § 24. Das Kapitelsgut

#### 1. Allgemeines

Die *Taxa generalis* des Landkapitels Kirberg von 1475 veranschlagt das Stiftskapitel Diez mit 15 Pfund 3 Schilling. Es ist der höchste Betrag aller Kirchen des Landkapitels, dem die Pfarrei Camberg mit 12 Pfund folgt, den aber die Klöster Dirstein und Walsdorf mit je 34 Pfund um mehr als das Doppelte übertreffen (Fabricius, *Taxa generalis* S. 48). Der gleiche Subsidiensbetrag wurde schon 1329 vom Stift gefordert (Str 2 S. 182 Nr. 329).

Das Kapitelsgut bestand in erster Linie aus den Zehnten der inkorporierten Kirchen. Laut dem Inventar der Kirchen der Grafschaft Diez durch den Amtmann des Landgrafen von Hessen vom April 1525 bezogen Dekan und Kapitel von Diez zu ihren Präbenden an Geld etwa 192 Gulden und an Zehnten im Durchschnitt, jedoch jährlich wechselnd, 150 Malter Korn, 5½ Malter Weizen, 250 Malter Hafer und 4 Malter Erbsen. Davon waren jährlich 50 bis 60 Gulden Ausgaben zu bestreiten (Struck, *Kircheninv. Grafsch. Diez* S. 79 Nr. 2). Etwas anders, meist niedriger, geben Dekan und Kapitel dem Beauftragten des Grafen von Nassau um die Wende von 1525/26 die Korpus-Einkünfte ihrer Präbenden an, nämlich als 120 Malter Korn, 2 Malter Weizen, 2 Malter Erbsen sowie an Hafer 60 Malter großes Maß und 230 Malter kleines Maß, 140 Gulden an Geld und, wenn der Wein wohl gerät, ungefähr 8 Fuder. An Ausgaben nennen sie nur die Entrichtung von Korn und Hafer an Dekan und Schulmeister (ebenda S. 98 Nr. 102).

Bei Festsetzung der Schatzung des Stifts am 26. April 1567 werden die Gefälle des Korpus nach den nicht erhaltenen Registern von 1548–1550 so veranschlagt: 400 Malter Zehntfrucht zu 1200 Gulden, 8 Fuder Weizen zu 160 Gulden und 140 Gulden Geldrenten (W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 53). 1817 werden die Erträge des Stifts aus den Zehnten auf 4260 Gulden, die aus den Grundzinsen auf 837 und die aus verliehenen Kapitalien auf 847 Gulden beziffert (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Nicht ganz zum Korpus der Kanonikerpfünden gehörten die Zehnten aus Wehrheim und Wicker. Laut Aussage eines Kanonikers von 1508 zählten sie zur Konsolation (W Abt. 20 Nr. 228; Str 2 S. XXXIII). Laut

Ordnung des Kellneramts vor 1514 gilt dies wenigstens für einen Teil der dortigen Zehnten (s. § 24,2). Es dürfte sich dabei um ein auf die Kanoniker beschränktes Reichnis für gottesdienstliche Leistungen handeln.

Wegen fehlender Stiftsrechnungen sind Einzelheiten über die Bemühungen des Stifts beim Verleihen und Erheben seiner Zehnten nicht bekannt. Das Stift klagt bei Graf Johann von Nassau-Dillenburg (1450–1474), daß die Diener des Grafen von Katzenelnbogen (der seit 1453 zu einem Viertel an der Grafschaft Diez berechtigt war, s. § 9) es bei Verleihung des Zehnten in der Grafschaft Diez behindern. Graf Johann verwendet sich daraufhin beim Katzenelnbogener für das Stift (Demandt, Reg. S. 1423 Nr. 5076; Str 2 S. 277 Nr. 597).

## 2. Die inkorporierten Kirchen

Allendorf, Landdekanat Dietkirchen. Die Pfarrkirche zu A. wurde dem Stift bei der Gründung inkorporiert (s. § 8,2). Sie erscheint damals erstmals (Kleinfeldt-Weirich S. 141 Nr. 1 mit irrigem Jahr 1288, vgl. Str 2 S. 161 Nr. 327 Anm. a). Das vom Stiftsgründer geschenkte Allod im Filialort Hasselbach wird bei der Dotierung nebst dem Patronatsrecht zu A. auf 3 Mark und das zugleich geschenkte gräfliche Erbgut in Frondorf, gleichfalls einer Filiale von A., auf 9 Mark geschätzt (Str 2 S. 159 Nr. 325). Eine Filiale der Pfarrei A. war ferner Merenberg (s. § 28).

Die Präsentation zur Pfarrkirche in A. ist 1325 nach dem Tod ihres letzten Rektors strittig zwischen Graf Emicho von Nassau, Vormund des Grafen Gottfried von Diez und als solcher Verweser der Grafschaft Diez, und Hartrad Herrn von Merenberg. Der erste Schiedsspruch von 1325 fällt zugunsten des von Graf Emicho präsentierten Kaplans Nicolaus aus (Str 2 S. 178 Nr. 360). Auf Vermittlung anderer Schiedsmänner und mit Einwilligung von Dekan und Kapitel einigen sich Graf Emicho von Nassau und Hartrad von Merenberg 1326 dahin, daß Dekan und Kapitel wegen der Inkorporation Pastoren zu A. sein sollen. Der von Hartrad von Merenberg präsentierte Hermann von Vallendar soll die Kirche und das Vizepastorat auf Lebenszeit innehaben. Nach dessen Tod sollen Graf Gottfried von Nassau und dessen Erben die Kirche verleihen, bei neuer Vakanz aber Hartrad von Merenberg und dessen Erben, und so soll die Verleihung immer abwechselnd erfolgen. Dekan und Kapitel sollen wegen des Pastorats die Hälfte des Großen Zehnten und des Heuzehnten erhalten. Die andere Hälfte überlassen sie dem Vizepastor, der ihnen zur Anerkennung ihres Pastorats jährlich zu Martini 3 Pfund Wachs entrichten soll. Der Vizepastor soll auch den Kleinen Zehnten mit der *dos* und allem

besitzen, was sonst zur Kirche in A. gehört. Er hat dafür alle Verpflichtungen gegen Papst, Bischof und Archidiakon sowie, was der Kirche sonst gegen geistliche und weltliche Personen obliegt, zu tragen (Str 2 S. 178 Nr. 362).

Der Pleban Ludwig zu A. klagt 1368, daß seine Einkünfte nicht ausreichen, um die Lasten der Kirche: *jura papalia, episcopalia et archidiaconalia* sowie die Hospitalität zu bestreiten und zugleich den einem ehrbaren Priester zustehenden Lebensunterhalt (*congruum victum*) zu besitzen (Str 2 S. 214 Nr. 423). Der erzbischöfliche Offizial zu Koblenz verpflichtet daraufhin 1369 das Stift zu entsprechender Vermehrung der Einkünfte des Plebans (ebenda S. 215 Nr. 425). Dies veranlaßt anscheinend das Stift, sich gegen neue Forderungen zu sichern: Graf Gerhard von Diez verpflichtet sich 1369, die Kirche zu A. bei Erledigung niemandem zu verleihen, den er nicht dem Dekan und Kapitel übergibt. Derselbe soll ihnen geloben und darüber eine Urkunde ausstellen, daß er sie und das Stift bei Recht und Gewohnheit läßt (ebenda S. 215 Nr. 427).

Pfarrer Johann zu A. bekundet 1381, daß er mit Dekan und Kapitel gänzlich gesühnt ist. Sie können ihren Teil des Zehnten zu A. wie bisher, wem sie wollen, verleihen und sollen ihm davon jährlich je 2 Malter Korn und Hafer geben. Er soll ihnen zu Martini 3 Pfund Wachs liefern und alle kirchlichen Lasten tragen (Str 2 S. 222 Nr. 444).

Graf Adolf von Nassau-Diez (1384–1420) fordert zwei gräfliche Diener auf, dem Dekan und Kapitel einen entzogenen Teil des Zehnten zu A. wiederzugeben (Str 2 S. 242 Nr. 510).

Diez, Landdekanat Kirberg. Die Pfarrei D. wird mit Begründung des Stifts als eine Aufgabe desselben geschaffen (s. § 13,6). Das Stift hat infolgedessen dort einen Zehnten (s. § 28).

Zur Pfarrmesse wird 1346 eine Stiftung gemacht (Str 2 S. 191 Nr. 390). Als Seelgerät erhält die Pfarrei 1390 einen Garten zu D. (ebenda S. 226 Nr. 456). Eine Gülte der Pfarrei wird 1370 zu D. (ebenda S. 216 Nr. 429) und 1434 zu Freindiez erwähnt (ebenda S. 251 Nr. 534). Die Pfarrei kauft 1429 eine Gülte zu D. (ebenda S. 248 Nr. 521) und ebenso 1496 (ebenda S. 301 Nr. 652).

Pfarrer Christoph Weickardt bezeichnet 1573 als sein Einkommen eine *canonica portio* aus dem Stift — eine reformatorische Neuerung, vgl. § 13,6 — sowie an Gülden 4 Gulden 20 Albus, 2 Malter 4 Achtel Korn und 4 Pfund Wachs (W Abt. 171 Nr. D 242; ähnlich 1589: ebenda Nr. D 247 Bl. 6 r). Bei der Visitation von 1590 heißt es: *Pastoris stipendium* ist ein *canonicatus* sowie Gefälle vom Pfarraltar in Höhe von 8 Gulden (W Abt. 171 Nr. K 1889 Bl. 4 r). Über den Pfarraltar Hl. Kreuz s. § 16.

Freiendiez, Landdekanat Kirberg. Die Pfarrkirche zu F., die 1217 erstmals vorkommt (Kleinfeldt-Weirich S. 176 Nr. 14; Str 1 S. 13 Nr. 17), wurde dem Stift bei dessen Gründung inkorporiert (s. § 8,2). Pleban Gobelin ist 1315 Zeuge bei Transsumierung von zwei Stiftsurkunden (Str 2 S. 172 Nr. 353). Pleban Johannes vidimiert um 1370 zusammen mit einem Edelknecht eine Stiftsurkunde (ebenda S. 217 Nr. 429 a). Sie scheinen also dem Stift nicht selbst angehört zu haben. Auch für den Pfarrer Arnold Scheffe aus Montabaur, bezeugt 1388–1390 (ebenda S. 225 Nr. 452 und 455), läßt sich keine Zugehörigkeit zum Stift feststellen. Dagegen sind zugleich Pfarrer in F.: 1455–1484 der Vikar Marquard Ruperti von Limburg, ca. 1504–1545 der Vikar Emmerich Dusing, 1545–1555 der Kanoniker Severus Reichwein und 1555–1564 der Vikar Jost Eppelmann (vgl. § 30 und 31).

Kirberg, Landdekanat Kirberg. Die Pfarrkirche zu K., die zuerst als Landkapitelssitz 1217 und als Pfarrei 1283 erscheint (Kleinfeldt-Weirich S. 178 Nr. 23; Str 1 S. 13 Nr. 17; Str 3 S. 460 Nr. 850), wurde dem Stift vor 1299 durch Graf Gerhard IV. von Diez und dessen Frau Elisabeth inkorporiert. Graf Gottfried von Diez bestätigt 1308 diese Maßnahme seiner Eltern. Bei Vakanz der Kirchen zu Salz und zu Kirberg sollen aus den Zehnteinkünften zwei Kanonikate gebildet werden. Die Vikare oder Plebane sollen bei ihrer Pfründe, den Oblationen und dem Kleinen Zehnten, auch bei der Last an Steuern, Prokurationen und Visitationen bleiben. Der Graf behält das Patronatsrecht (Str 2 S. 168 Nr. 341).

Dem Stift stand in erster Linie der Zehnte in Sindertsbach zu, das zum Pfarrsprengel von K. gehörte. Wegen des dortigen Heuzehnten von Wiesen, die ehemals Ackerland waren, wird 1422 ein Streit des Dekans und Kapitels mit dem Pleban von K., Johannes Starck, dahin entschieden, daß die Wiesen dem Stift zehnten sollen, soweit sie ehemals Ackerland waren. Aber der Kleine Zehnte und der Zehnte von Wiesen, die nicht ehemals Ackerland waren, sollen der Pfarrei zustehen (Str 2 S. 244 Nr. 513). Das Stift klagt 1464 vor dem Offizial gegen den Pleban zu K. wegen eines Zehnten (s. § 18,7).

Rotenhain (*Rotzenbahn*), Landdekanat Dietkirchen. Die Kirche zu R. wurde dem Stift bei seiner Gründung inkorporiert (s. § 8,2), es ist zugleich ihr erster Nachweis (Kleinfeldt-Weirich S. 149 Nr. 22; über den Pfarrsprengel s. § 28). Die Ordnung des Kellneramts vor 1514 enthält eine Bestimmung über den Zehnthäfer aus R. (s. § 15,2). Der Pleban Konrad zu R. zahlt 1329 das Subsidium namens des Stifts (Str 2 S. 182 Nr. 369), er ist also wahrscheinlich identisch mit dem gleichzeitig vorkommenden Stiftsvikar Konrad von Rotzenhahn, später Dekan (s. § 29). Der Pastor zu R., Johann Sprengel, der bei Begründung einer Frühmesse am Marienaltar zu

R. am 16. August 1413 zugegen ist (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 14), steht dagegen in keiner erkennbaren Verbindung zum Stift. Doch ist Inhaber der Pastorie bis 1480 der Kanoniker Johann Welker (s. § 30) und 1480—1513 der Kanoniker, ab 1501 Dekan Dietrich von Walderdorff (s. § 29).

Salz, Landdekanat Dietkirchen. Graf Gerhard IV. von Diez und seine Frau Elisabeth übertragen bei Gründung des Stifts Diez 1289 diesem Kollegium drei Pfründen der Pfarrkirche zu S., wo bis dahin ein Stift von vier Pfründen bestand, im Schätzwert von 24 Mark (s. § 8,2). Die Bestätigung der Inkorporation durch deren Sohn, Graf Gottfried, 1308 weicht inhaltlich etwas davon ab. Er bestimmt, daß aus den Zehntgefällen der inkorporierten Kirchen zu Salz und Kirberg bei Vakanz zwei Kanonikate gebildet werden sollen. Die Vikare oder Plebane behalten ihre Pfründen, Oblationen und den Kleinen Zehnten, auch die Last an Steuern, Prokurationen und Visitationen. Dem Grafen steht weiter das Patronatsrecht zu (s. § 9).

Bei der Regierung von Nassau-Dillenburg notiert man 1559 als Punkt 1 von 23 Punkten, worin Mängel betreffend die Visitation von Kirchen und Schulen angezeigt werden: *Dechan zu Dietz kann ohn des pastors zu Saltz zuthun nicht erwehlet werden* (W Abt. 171 Nr. S 303 Bl. 124 r; Herwig, Ein gescheiterter Reformationsversuch S. 136 Anm. 4). Diese Behauptung stützt sich vermutlich darauf, daß der Dekan Kuno von Brambach (1507—1555) zugleich Pastor in Salz war (s. § 29). Doch hatte dessen Vorgänger Gerhard von Irmtraut, dem Graf Johann von Nassau-Dillenburg am 6. August 1501 erlaubt, daß die Vikarie St. Johannes Baptist und die Kapelle Hahn (*Hayn*) der Pfarrei inkorporiert wird (W Abt. 171 Nr. 942 Bl. 46 r), und der am 9. Dezember 1507 starb (ebenda Bl. 39 r), keine ersichtliche Beziehung zum Stift; die Pastorie war also eine vom Stift unabhängige Pfründe.

Das Zehntrecht des Stifts in dem ausgedehnten Pfarrsprengel von Salz (s. § 28) betraf zahlreiche kleine Ortschaften. 1367 anerkennt Friedrich vom Stein, daß sein Hof zu Pfeifensterz entgegen seiner Ansicht dem Stift wie von alters zehntpflichtig ist (Str 2 S. 213 Nr. 421). Graf Adolf von Nassau-Diez (1384—1420) verteidigt das Recht des Stifts auf den Zehnten zu Elsengesäß gegen den Kellner des Grafen von Katzenelnbogen zu Ellar, der einen Teil davon erhoben und genommen hat (Demandt, Reg. S. 818 Nr. 2927; Str 2 S. 242 Nr. 511). Derselbe Graf schlichtet 1420 den Streit des Stifts mit Godebracht von Müllenarck wegen des Kleinen Zehnten zu Elbingen dahin, daß Godebracht das Stift an dem Zehnten nicht hindern soll (Str 2 S. 242 Nr. 509). Die Gemeinde Hahn ist 1455 mit dem vom Stift geforderten Zehnten von etlichen Gütern in Rückstand und behauptet, seit Menschengedenken davon keinen Zehnten gegeben zu haben. Die

beiden Amtmänner zu Diez einigen namens des Manngerichts die Parteien gütlich dahin, daß das Stift auf den Rückstand verzichtet und die Gemeinde dem Stift den Zehnten wie von ihren andern Gütern geben soll (ebenda S. 259 Nr. 560). Drei Geschwister zu Rothenbach sollen nach einem Vergleich von 1473 dem Stift von 43 oder 44 Morgen daselbst jährlich zu Michaelis einen Sackzehnten von 1 Malter Hafer nach Diez liefern (ebenda S. 276 Nr. 594).

St. Petersberg, Landdekanat Dietkirchen. Die Pfarrkirche auf dem St. P., die 1269 zuerst mit dem Pleban erscheint (Kleinfeldt-Weirich S. 149 Nr. 21; Sponheimer, Wetzlar S. 48 Nr. 87), wurde dem Stift bei dessen Gründung inkorporiert (s. § 8,2). Der 1286 dort tätige Pleban Wigand scheint Kanoniker geworden zu sein (s. § 30). Der auf dem St. P. zelebrierende Priester Hartmann kündigt sein Siegel hinter einem Kanoniker in einer Urkunde eines Stiftsvikars vom 4. März 1319 an (Str 2 S. 174 Nr. 357); eine weitere Beziehung von ihm zum Stift ist nicht bekannt. Ebenso ist sie nicht nachweisbar für den am 19. Dezember 1320 dort vorkommenden Pfarrer Richilmann (Str 4 S. 79 Nr. 1567).

Diese Vizepastorie wurde 1346 dem Dekanat einverleibt. Wegen der Bezüge aus der Vizepastorie einigt sich der Dekan 1367 mit dem Kapitel (s. § 27). Laut dem Kircheninventar der Grafschaft Diez von 1525/26 muß der Dekan von seinen Renten einen Kaplan auf dem St. P. halten (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102).

Als Stiftsmitglieder sind folgende Pfarrer zu St. P. bezeugt (vgl. die Nachweise in § 29–31):

1336 Konrad von Allendorf, Kanoniker

1367 Walter, Dekan

1397 Wigand von Nassau, Dekan

1469–1470 Johann von Gießen, Kanoniker (später Dekan)

1488 Bernhard Schmidt, Vikar (später Kanoniker)

1564 Wyrich Rausch, Vikar.

Zur Pfarrei St. P. und damit zu ihrem Zehntbezirk gehörten die Gemeinden Altendiez, Aull, Gückingen, Hambach und Heistenbach. Als 1397 eine Kapelle zu Aull geweiht wird, holt man daher die Zustimmung des Stiftsdekans als Pfarrers zu St. P. ein (Str 2 S. 229 Nr. 466). Das Patronatsrecht daran hatten die Grafschaftsherren (Kleinfeldt-Weirich S. 148 Nr. 21).

Dekan und Kapitel behalten sich 1431 bei Verleihung ihres Guts zu Hambach an das Kloster Dirstein ihren Zehnten vor (Str 3 S. 318 Nr. 632). Das Kloster Dirstein verpflichtet 1472 die Pächter seines Hofes zu Hambach zur Lieferung von einem Malter Korn an das Stift für dessen Zehntheu (ebenda S. 344 Nr. 656).

Laut Protokoll der gräflichen Visitationskommission vom 25. September 1564 gab der Dekan dem Vikar zu St. P. jährlich je 6 Malter Korn und Hafer und einiges Geld. Dazu erhielt dieser aus der Stiftskelter in guten Jahren  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein. Der Glöckner daselbst hatte vom Dekan einige Güter (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 75 r); die Glocke von 1469 in dem Westturm von 1845, der auf den Grundmauern eines vielleicht romanischen Vorgängers steht, kam möglicherweise im Dreißigjährigen Krieg vom benachbarten Hirschberg, vgl. Kurt Köster, Meister Tilman von Hachenburg (JbHessKGeschichtlVerein 8. 1957 S. 1–206) S. 145 f.

Wehrheim, Archidiakonat St. Mariengreden zu Mainz, Dekanat Friedberg. Die Pfarrkirche in W., zu der Anspach als Filiale gehörte (Kleinfeldt-Weirich S. 35 § 44), wird zuerst erwähnt, als Graf Gerhard III. von Diez (1233–1262, 1266 †) sie 1243 dem Zisterzienserinnenkloster Thron bei dessen Begründung zuwies (Sauer Nr. 329 Nr. 506). Es zeugt von einer gewissen Abkühlung der Beziehungen zu diesem Kloster und König Rudolf von Habsburg, der die vom Diezer Grafen bei der Gründung beanspruchte Vogtei über Thron an sich zog (Simon, Kloster Thron S. 7), daß der Gründer des Stifts Diez, Graf Gerhard IV. von Diez (1272–1306), die Kirche zu W. dem Stift schenken wollte. Unter Berufung auf diese Absicht läßt dessen Sohn Graf Gottfried die Kirche 1326 dem Stift inkorporieren (s. § 9). Das Stift verlieh seinen Zehnten zu W. laut Ordnung des Kellneramts [vor 1514] in Geld. Der Kellner soll das Geld außer der Verteilung der Konsolation sogleich auszahlen (Str 2 S. XXXIX Punkt 14). Das Patronatsrecht blieb den Grafen von Diez, von denen es im 15. Jahrhundert auf die Grafen von Nassau überging (Kleinfeldt-Weirich S. 35 § 44; Verleihung der Kirche 1499: W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 53 r). Den neuen Altar St. Hupert, St. Sebastian und St. Valentin erhielt 1488 der Dekan Johann Gießen (s. § 29).

Wicker, Archidiakonat St. Peter zu Mainz, Dekanat Mainz-Kastel. Der Gründer des Stifts Diez, Graf Gerhard IV. von Diez, äußert schon 1294 seinen Willen, daß die Pfarrkirche in W., die schon 927 vorkommt (Kleinfeldt-Weirich S. 80 Nr. 25), dem Stift inkorporiert wird. Er schenkt auch noch die Kirche dem Stift. Doch nimmt der Erzbischof von Mainz erst 1326 die Inkorporation vor (s. § 9). Das Domkapitel von Mainz auferlegt dem Stift bei Zustimmung zur Inkorporation die jährliche Entrichtung von 2 Pfund Wachs an die Fabrik des Domstifts (Str 2 S. 180 Nr. 364). Auf diese Verpflichtung bezieht es sich gewiß, wenn der Fabrikmeister des Domstifts Mainz 1391 dem Diezer Kanoniker Hermann Kame den Empfang von 4 Pfund Wachs aus dem Jahr 1389 quittiert (ebenda S. 227 Nr. 458). Das Stift erwarb keinen Anteil am Patronat (Kleinfeldt-Weirich S. 80 Nr. 25).

Die 1303 von der Mutterkirche in Wicker getrennte Kapelle in Weilbach (s. § 9) blieb hinsichtlich des Zehnten mit ihr verbunden. Das Stift verpachtet 1472 seinen Teil des Zehnten zu Weilbach und  $6\frac{1}{2}$  Malter Korngülte zu W. auf drei Jahre für 48 Gulden und für einen an den Stiftskellner zu leistenden Betrag von 2 Pfund Pfennige und 2 Malter Korn. Auch sollen die Pächter dem Domkämmerer in Mainz 4 Pfund Wachs,  $\frac{1}{2}$  Malter Korn und  $\frac{1}{2}$  Sack Hafer liefern (Str 2 S. 274 Nr. 590).

Der Zehnte zu W. wird seitdem nicht mehr erwähnt. Aus der Ordnung des Stiftskellneramts vor 1514 geht hervor, daß das Stift seinen Zehnten zu Weilbach wie in Wehrheim gegen Geld verlieh (s. dort). Das Stift hatte dort ein Viertel des Zehnten. Mit Zustimmung des Erzbischofs von Trier als Ordinarius und der Patronatsherren verkaufte es 1514 der Kartause vor Mainz dies Recht für 2150 Gulden (s. § 18, 3 und 4). Die Kartause hatte bereits seit 1320 die Hälfte des Großen und Kleinen Zehnten zu Weilbach und einen Anteil am Großen Zehnten in W. (Simmert, Die Kartause S. 88, 130 f., 144 f.).

## § 25. Die Präsenz

Die Präsenz ist das Vermögensgut des Stifts, das den Kanonikern und Vikaren gemeinsam zusteht, denn die Präsenzen mußten durch Teilnahme am Gottesdienst verdient werden. Ihre Einkünfte bestanden also zunächst aus Stiftungen zur Bereicherung des Festkalenders (s. § 21) oder zur Begehung von Seelmessen (s. § 22). 1346 werden dem Stift z. B. zu einem Seelgedächtnis Gefälle für 12 Präsenzen geschenkt, die gleichmäßig unter Kanoniker und Vikare am ersten Werktag jeden Monats zu verteilen sind (Str 2 S. 191 Nr. 390). Ebenso werden um 1350 als Seelgerät 12 Präsenzen zur Austeilung an einem passenden Tag jeden Monats gestiftet (ebenda S. 198 Nr. 402). Auch war mit der Dotierung eines Altars die Zuweisung von Einkünften an die Präsenz verknüpft, da der neue Vikar zum Chordienst verpflichtet war und einen Teil seines Einkommens aus der Präsenz bezog. So ist 1317 mit Dotierung des Altars Hl. Kreuz die Schenkung von 1 Malter Weizen an die Präsenz verbunden (ebenda S. 173 Nr. 356).

Die Präsenz war bald auch befähigt, Güter und Gefälle zu kaufen. Von 1366 bis 1500 sind 40 Gültkäufe bezeugt (vgl. Str 2 S. 601 unter „Präsenz“), 1501–1530 sind es 11 (W Abt. 20 Nr. 230 von 1509 bis Nr. 255 von 1529), 1531–1563 sogar 62 (W Abt. 20 Nr. 257 von 1533 bis Nr. 365 von 1563). Die Gültkäufe bedeuteten freilich nur zum Teil einen Zuwachs an Einkünften, da vielfach nur die Rückkaufssumme von abgelösten Gülten wieder angelegt wurde. Die Verkäufer von Gülten behielten sich nämlich

in der Regel den Wiederkauf vor. Die Präsenz fungierte insoweit als Darlehnsgeber. Auch eine Ewiggülte konnte mit besonderer Erlaubnis zurückgekauft werden (vgl. die Besitzliste in § 28 unter Niederselters).

Andererseits wird auch Präsenzgut veräußert wie zu Schauferts oder gegen ein Darlehen verliehen wie zu Altendiez (s. § 28). Die Gülten bestehen teils in Getreide, teils in Geld, in letzterem Fall betrug der Zinssatz in der Regel 5 vom Hundert. 1388 wird die Geldgülte von zwei Häusern in Diez herabgesetzt (Str 2 S. 225 Nr. 452).

Die erste Übersicht über den Besitz der Präsenz vermittelt eine Aufzeichnung um 1355 mit Beschreibung der Güter, aus denen die Präsenz Einkünfte zu Altendiez, Kaltenholzhausen, Aull, Heuchelheim, Holzheim, Kirberg, Oberneisen, Eschhofen, Birlenbach, Diez, Freierendiez, Nauheim und Camberg bezog (Str 2 S. 203–208 Nr. 405/1–18). Es sind sämtlich Ortschaften innerhalb der Grafschaft Diez, und zwar aus der Gegend südlich der Lahn, von den nördlich am Fluß liegenden Gemeinden Altendiez und Aull abgesehen.

Ferner gibt es aus dem 16. Jahrhundert noch aus der katholischen Zeit des Stifts vier Heberegister der Präsenz. Das erste (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 1–30) ist vermutlich 1517 entstanden. Zwar erscheint auf Bl. 29 v als Zinser noch *dominus decanus Theodericus Walderdorff*, der 1513 starb (s. § 29). Doch dürfte sein Name aus einem älteren Register übernommen sein. Die Datierung wird bestimmt durch einen Eintrag am Schluß der Geldzinsen aus Diez auf der sonst freien Seite Bl. 20 r: *Domicellus Wylhelmus in Baldensteyn citra festum Bartholomei anno 1518 dabit 4½ fl.* Die Notiz ist von gleicher Hand wie der übrige Text, aber durch die dunklere Tinte deutlich als Nachtrag erkennbar. Das Register nennt an Gülten 220 Malter Korn aus 24 Orten, 17 Malter Weizen aus sieben Orten, 4 Malter Hafer aus vier Orten und einen Malter Erbsen aus einem Ort sowie 258 Gulden aus 27 Orten.

In der Höhe der Einkünfte deckt sich das Register also ungefähr mit den Angaben bei Inventarisierung der Kirchengefälle in der Grafschaft Diez zur Zeit des Bauernkriegs. Laut dem Inventar, das der Landgraf von Hessen im April 1525 aufstellen ließ, fielen in die Präsenz etwa 240 Gulden, 220 Malter Korn, 19 Malter Weizen und 12 Malter Hafer. Die Präsenz hatte damals ungefähr 108 Gulden Ausgaben (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 80 Nr. 2). Die gräflich nassauische Aufzeichnung um die Wende 1525/26 weicht insofern davon ab, als an Bezügen noch etwa 4 Malter Erbsen genannt werden (die in einer Zweitfassung des älteren Inventars aber auch vorkommen) und die Ausgaben auf 120 Gulden beziffert werden (ebenda S. 100 Nr. 116).

Die folgenden Register der Präsenz zeigen eine Abnahme der Naturalgefälle und eine Zunahme der Geldgülden. Das zweite Heberregister (W Abt. 171 Nr. D 85 Bl. 32–67) entstand kurz vor 1537. Denn darin stehen auf Bl. 39 r und 40 v Nachträge über neue Hauptschuldner (*momentarij*) von Zinsen unter dem Datum *1537 tercia [feria] post Bartholomäi*. Die Präsenz hat damals an Einkünften 201 Malter Korn, 17 Malter Weizen, 5 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen und 283 Gulden. Auf Bl. 71 r–94 r folgt ein nicht mehr vollständiges Verzeichnis der Zinser nach Ortschaften aus etwa gleicher Zeit.

Das dritte Präsenzregister (ebenda Bl. 96–135) entstand vor 1553, da sich auf Bl. 113 v und Bl. 114 v der spätere Vermerk: *Reemptum est anno 1553* findet. Es summiert die Gefälle zu 144 Malter Korn, 10 Malter Weizen, 2½ Malter Hafer, 1 Malter Erbsen und 365 Gulden.

Das vierte und letzte Präsenzregister aus katholischer Zeit (ebenda Bl. 166–202) stammt von 1562, wie aus der Summierung der Geldbezüge *dijses jars [15]62* auf Bl. 202 r zu ersehen ist. Es nennt 99 Malter Korn, 9 Malter Weizen, 2½ Malter Hafer, 1 Malter Erbsen und 388 Gulden an Einkünften.

Bei der Steuerveranlagung des Stifts am 26. April 1567 wird die allen Stiftspersonen zustehende Präsenz (wie 1525: 240 Gulden, 220 Malter Korn, 19 Malter Weizen, 12 Malter Hafer und 4 Malter Erbsen) zu 1005 Gulden gerechnet (W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 53 r).

Der Stiftsbesitz ohne die Zehnten, d. h. im wesentlichen das Gut der Präsenz und der Vikarien, wird 1715 mit 299 Morgen angegeben (W Abt. 20 Nr. III 5 a).

## § 26. Die Fabrik oder der Bau

Die Statuten von 1308 (s. § 12) bestimmen, daß von den Suspensfrüchten der Vikare (ihren wegen unerlaubten Fernbleibens vom Gottesdienst gesperrten Bezügen) die Hälfte unter die Vikare verteilt und die andere Hälfte zu dem Bauwesen oder der Fabrik des Stifts verwandt werden soll.

Der Fabrik gehörte um diese Zeit auch das erste Gnadenjahr eines verstorbenen Kanonikers. In Anbetracht der Bedürfnisse des Stifts gestattet Erzbischof Balduin von Trier 1313 dem Dekan und Kapitel, in den nächsten fünf Jahren die Pfründeneinkünfte auch des zweiten Gnadenjahrs zum Bauwesen (*in reparacionem et structuram*) des Stifts zu verwenden (Str 2 S. 170 Nr. 347; Mötsch, Das älteste Kopiar S. 348 Nr. 52).

Graf Gerhard VII. von Diez bestimmte im Schiedsspruch von 1373 hinsichtlich der Absenzen von Altären (d. h. der Einkünfte von Altären,

die unbesetzt waren oder deren Kapläne keine Residenz leisteten), daß davon zunächst die Güter, Weingärten und Häuser dieser Vikarien instand gehalten werden sollen. Erst nach Abzug dieser Ausgaben soll je die Hälfte der Einkünfte des Altars zur Fabrik des Stifts verwandt und unter die diensttuenden Vikare verteilt werden (Str 2 S. 218 Nr. 430).

Ein Schiedsspruch von 1506 verpflichtete Dekan und Kapitel, die Früchte der vier absenten Vikare einzusammeln und für die Abführung an die Fabrik und die Messen an jenen Altären zu sorgen. Dekan und Kapitel sollen von einem Kanoniker, der zwei Jahre eine der acht Priesterpfründen innehatte, ohne Priester zu sein, die zu Unrecht empfangenen Früchte zum Besten der Fabrik zurückfordern (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXI).

Zur Bildung einer besonderen Vermögensmasse der Baufabrik führten diese Verfügungen jedoch nicht. Bei Inventarisierung des Stiftsvermögens durch den Landgrafen von Hessen im April 1525 heißt es: Die Fabrik hat nichts fallen; Dekan und Kapitel müssen alle Bauten und, was in der Kirche vonnöten, von der Kapitelsgülte bauen (Struck, Kircheninv. Graftsch. Diez S. 79 Nr. 2). Ebenso erklären Dekan und Kapitel dem Beauftragten des Grafen von Nassau um die Wende 1525/26 hinsichtlich der Gefälle ihres Pfründenkorpus: *Mussen auch fabricam ader buw uß solicher renthen haldtenn* (ebenda S. 98 Nr. 102).

Zur Einrichtung einer Baufabrik kam es auch danach nicht mehr. 1589 wird festgestellt: *Ist kein fabrica zu Diez, sondern kirchen und schulen werden gebaut von quarta parte der präsenz und absenz der canonicorum im stift* (W Abt. 171 Nr. D 247 Bl. 7 v).

## § 27. Das Amtsgut des Dekans

Graf Gottfried von Diez erklärt am 6. Mai 1345, daß das Dekanat keine oder wenigstens sehr geringe Einkünfte hat, so daß der Dekan die herkömmliche Gastlichkeit und Lasten des Dekanats nicht bequem tragen kann. Er gibt daher seine Zustimmung, daß die Pfarrkirche auf dem St. Petersberge bei der Stadt mit dem Dekanat vereinigt wird, und bittet als Patron sowohl der Kollegiat- und der Pfarrkirche als auch des Dekanats den Erzbischof von Trier um Durchführung und Bestätigung dieser Vereinigung (Str 2 S. 190 Nr. 389). Damit der Dekan sich um so mehr den gottesdienstlichen Verpflichtungen (*divinis officiis*) und andern Obliegenheiten zuwendet und die Lasten leichter tragen kann, nimmt Erzbischof Balduin von Trier am 1. April 1346 die Inkorporation der Vicepastorie oder ständigen Vikarie der Kirche zu St. Petersberg in das Dekanat vor.

Die Dekane sollen dort die Seelsorge selbst oder durch von ihnen zu erwählende Priester ausüben, wie dies bisher durch ständige Vikare geschah. Auch sollen sie die Verpflichtungen an den Papst, Bischof und Archidiakon sowie sonstige obliegende Leistungen tragen. Er behält dem Stift die Güter und Rechte vor, die diesem von Anbeginn auf Grund der Inkorporation jener Pfarrkirche zustehen (ebenda S. 189 Nr. 387).

Die Inkorporation der Kirche zu St. Petersberg erfolgte, als deren Vakanz bevorstand: der letzte Inhaber, Kanoniker Konrad von Allendorf, machte am 30. Mai 1346 sein Testament im Wohnhaus des dem Diezer Grafenhaus nahestehenden Dekans Konrad von Rotzenhahn und übertrug am 5. Juni diesem als seinem ersten Testamentsvollstrecker die legierten Güter (Str 2 S. 190 Nr. 390).

Unter dem Nachfolger, Dekan Walter, kam es wegen seiner Forderungen an Einkünfte der Pfarrei St. Petersberg zum Streit mit den Kapitelsbrüdern, der 1367 beigelegt wurde. Es ging dabei um den Zehnten von Novalien, die in der Pfarrei liegen, um ein halbes Fuder Weingülte, das die Stiftsherren jener Kirche zu geben pflegten, und um den Flachszehnten, den der Dekan und der Stiftskellner jährlich teilten. Der Dekan soll nicht mehr als seine Vorgänger beanspruchen. Wenn die Kapitelsherren ein halbes Fuder Wein erhalten, so soll jener Kirche ebensoviel zustehen. Erhalten sie weniger, so gebührt der Kirche zu St. Petersberg auch dieselbe Portion (Str 2 S. 215 Nr. 424).

Als die Kanoniker im Jahre 1506 in ihrem Konflikt mit dem Dekan eine Eidesformel für ihn wünschten, hielt er sich zu dieser Neuerung nicht für verpflichtet, es sei denn, daß sie ihm wie in einigen andern Stiften doppelten Anteil an den Korpusfrüchten und den Präsenzen gewährten (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXII).

Laut dem Kircheninventar um die Wende 1525/26 entrichtete das Kapitel dem Dekan aus dem Korpus der Präbenden 24 Malter Korn und 12 Malter Hafer kleines Maß. Der Dekan mußte davon einen Kaplan zu St. Petersberg halten (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102).

Der Dekan erscheint früh im Besitz eines Hauses, vgl. das vorerwähnte Testament von 1346. Eine Bürgerin erklärt 1475 ihren letzten Willen in der Wohnstube des Dekans (ebenda S. 278 Nr. 600).

## § 28. Besitzliste

Allendorf (zu Merenberg, KrsLbW). Über die inkorporierte Kirche vgl. § 24,2. Laut Pachtvertrag von 1814 bezog das Stift in A. von  $379\frac{3}{4}$

Mg. jährlich an Zehnten 6 Ml. Korn, 7 Ml. Gerste, 7 Ml. Hafer und 10 fl. (W Abt. 221 Nr. 11388).

Altendiez (RhLKrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu St. Petersberg (vgl. § 24,2). Der Zehnte trug dem Stift 1573 dort (zu Petersberg) 6 Ml. Korn, 1 Ml. Erbsen und 1½ Ml. Hafer ein (W Abt. 20 Nr. III 2). Vgl. auch Aull.

Das Stift erwirbt in A. 1309 1 Mark Gülte (Str 2 S. 169 Nr. 345), die Präsenz 1329 ½ Mark Gülte (ebenda S. 181 Nr. 367), 1346 Weingärten und 4 Ml. Korngülte (ebenda S. 190 Nr. 390). Die Präsenz hat dort um 1355 bei vier Parteien 11 Ml. 5½ Achtel Korn und 1 Ml. Hafer (ebenda S. 203 Nr. 405/1–4). Sie erwirbt dort 1398 1 Ml. Korngülte (ebenda S. 230 Nr. 469 und 470), 1414 2 fl. Gülte (ebenda S. 238 Nr. 497), 1456 10 Ml. Korngülte (ebenda S. 260 f. Nr. 563 und 564) und 1502 1 fl. Gülte (W Abt. 20 Nr. 214), die Kellerei 1495 30 Alb. Gülte (Str 2 S. 361 Nr. 651). Die Präsenz löst 1473 ein auf Lebenszeit verliehenes Gebäude mit 20 fl. wieder ein (Str 2 S. 276 Nr. 593). 1562 fallen der Präsenz in A. von mehreren Parteien 17 Ml. 1 Achtel Korn, je 1 Ml. Weizen und Erbsen und 4 Achtel Hafer sowie in 17 Posten 8 fl. 16 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 171 r, 175 r, 176 r, 184 r–185 v).

Das Stift hat 1715 dort zwei Erblehnhöfchen: das Brambacher Höfchen mit 10¾ Mg., die je 3 Ml. 7 Sm. Korn und Hafer zinsen, sowie das Hölger Höfchen mit 44¼ Mg. Acker und 9 Mg. Wiesen, die je 14 Ml. 9 Sm. Korn und Hafer geben (W Abt. 20 Nr. III 5 a). 1775 besitzt es außer diesen Höfchen ca. 11 Mg. (ebenda Nr. III 5).

Über den Besitz der Altäre St. Johannes Ev. und St. Petronella s. § 16.

Anspach (zu Neu-Anspach, s Usingen, Htkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Wehrheim, vgl. § 24,2. Das Stift hatte dort ein Drittel des Zehnten, vgl. unter Wehrheim. Am 13. Juli 1593 verleihen die Kanoniker und *pastores capitulares* der Stiftskirche ihren Teil des Zehnten zu A. an Früchten, Heu und Gewächs auf 15 Jahre gegen jährlich 17 Frankfurter Gulden (W Abt. 171 Nr. Z 1988 Bl. 19).

Ardeck (zu Holzheim, RhLKrs). Der Präsenz zinst 1562 Junker Emrich 18 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 202 r).

Aull (n Diez, RhLKrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu St. Petersberg (s. § 24,2). Das Stift zog 1573 dort an Zehnten 15½ Ml. Korn und 2½ Ml. Hafer (W Abt. 20 Nr. III 2). 1771 wurde der Zehnte dort, zu Gückingen und Hambach neu begangen (ebenda Nr. 15). 1771–1778 wurde der Zehnte zu Altendiez, Aull und Heistenbach wegen der mit dem herrschaftlichen Zehnten vermischten Lage konsolidiert (ebenda Nr. 12, 17 und 49; W Abt. 172 Nr. 3775; Abt. 173 Nr. 2991). Laut Pachtvertrag von 1814 hatte das Stift von 330

Mg. dort an Zehnten 4 Ml. Weizen, 14 Ml. Korn, 15 Ml. Gerste, 4 Ml. Hafer und 1 Ml. Erbsen (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Der Präsenz fallen dort um 1355 von einem Hof 1 Ml. Korn und 9 Pfennig (Str 2 S. 205 Nr. 405/6). Das Stift verleiht 1456 in A. einen der Präsenz gehörenden Weingarten für 16 Turnosen (ebenda S. 261 Nr. 565). Die Präsenz erwirbt dort 1459 als Legat 3 Turnosen Gülte (ebenda S. 264 Nr. 574) und kauft 1481 1 fl. Gülte (ebenda S. 284 Nr. 611). Dem Stift fallen dort 1490 2 fl. (ebenda S. 295 Nr. 636), es erwirbt 1497 weitere 2 fl. (ebenda S. 302 Nr. 656). 1562 hat die Präsenz dort an Gefällen von vier Parteien 2 Ml. 1 Sester Korn und in 18 Posten 23 fl. 3 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 172 r und 183 r–v).

Das Stift hat dort 1715 einen Hof von 12 Mg. und etwas Wiese, der je 3 Ml. 9 Sm. Korn und Hafer gibt (W Abt. 20 Nr. III 5 a).

Über den Besitz der Altäre St. Georg, St. Maria und St. Petronella s. § 16,1.

Balduinsteinstein (RhLKrs). Der Ort gehörte zu der dem Stift inkorporierten Pfarrei Freindiez (über diese s. § 24,2). 1785 wird der Zehnte zu B. beschrieben; der Pfarrer oder Inspektor zu Diez hatte daran ein Viertel (W Abt. 20 Nr. III 18).

Die Präsenz erwirbt dort 1422 1 Ml. Weizengülte (Str 2 S. 244 Nr. 514). Ihr fallen 1562 dort 3 Ml. Korn,  $\frac{1}{2}$  Ml. Weizen und 22 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 175 v).

Bellingen (Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Rotenhain (s. § 24,2). Das Stift bezog dort 1816 an Zehnten, der früher in Naturalien geleistet wurde, 30 fl. (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Berg (wüst bei Kölbingen, Wwkr). Der Ort gehörte zu der dem Stift inkorporierten Kirche in Salz (s. § 24,2). In der Beschreibung des Kirchspiels Salz von 1564 (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 27) wird B. als dem Stift zehntpflichtig genannt.

*Bergenscheidt* s. Heilberscheid.

Berod (bei Wallmerod, Wwkr). Wilhelm von Staffel und sein Sohn Johann verkaufen dem Stift 1486 dort zur Präsenz 10 fl. Gülte (Str 2 S. 288 Nr. 625).

Beuningen (wüst w Brandscheid, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Laut Salbuch der Grafschaft Diez von 1525 brachte der Zehnte dem Stift dort 30 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 33 v).

Bilkheim (Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz. Das Stift hatte 1564 den Zehnten dort halb

(W Abt. 116 Nr. III 1 S. 25). Laut Salbuch der Grafschaft Diez von 1525 brachte er dem Stift 16 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 29 r).

Birlenbach (RhLKrs). Der Ort gehörte zu der dem Stift inkorporierten Pfarrei Freindiez (s. § 24,2). Der Zehnte in B. brachte 1573 dem Stift 1 Sm. Weizen, 10 Ml. Korn, 2 Ml. Erbsen und 3½ Ml. Hafer (W Abt. 20 Nr. III 2).

Die Präsenz hat dort um 1355 ½ Ml. Korngülte (Str 2 S. 207 Nr. 405/14). Das Stift verpachtet 1380 einen der Präsenz gehörenden Weingarten zu B. für 14 Turnosen (ebenda S. 221 Nr. 442). Der Präsenz fallen 1562 dort 2½ Ml. Korn vom Zehnten und 7 Sester Korn von drei Personen (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 170 r und 174 v); über weitere Gefälle s. unter Fachingen.

Über das Gut des Altars St. Remigius s. § 16,2.

Brandscheid (Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift bezog 1564 dort den Zehnten (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). Vgl. dazu Rothenbach.

Burgschwalbach (RhLKrs). Gottfried Herr zu Eppstein schenkt 1497 dem Stift 70 Gulden zu seiner Jahrzeit mit Unterpfändern dort (Str 4 S. 328 Nr. 2023).

Camberg (KrsLbW). Dekan und Kapitel kaufen 1342 dort 8 Ml. Korngülte (Str 2 S. 186 Nr. 380). Der Präsenz fallen um 1355 von einem Hof in C. 8 Ml. Korn und 2 Ml. Weizen (ebenda S. 207 Nr. 405/18). Ihr steht dort 1417 u. a. eine Korngülte zu (ebenda S. 239 Nr. 499). 1431 werden 2 Ml. Korngülte des Kapitels dort abgelöst (ebenda S. 249 Nr. 528). Die Präsenz verleiht 1481 ein Gut in C. erblich gegen 8 Ml. Korn, 2 Ml. Weizen und 1 fl. (ebenda S. 284 Nr. 612). Der Hofmann zu C. gibt der Präsenz 1562 noch die gleiche Korn- und Weizengülte wie um 1355, außerdem fällt damals dort 1 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 166 r, 175 und 199 v).

1715 hat der Stiftshof zu C. 51 Mg. und gibt je 12 Ml. 9 Sm. Korn und Hafer (W Abt. 20 Nr. III 5 a).

Cramberg (RhLKrs). Wilhelm vom Staffel löst um 1380–1409 eine Gülte zu C. von 3 Ml. Korn ab (Str 2 S. 235 f. Nr. 489 und 490). Die Bruderschaft zu Diez erhält 1492 in C. eine Gülte (ebenda S. 298 Nr. 644).

Dauborn (zu Hünfelden, KrsLbW). Philipp vom Stein verkauft der Präsenz 1451 eine Gülte aus seinem Teil des Zehnten zu D. (Str 2 S. 256 Nr. 550).

Dies (zu Gackenbach, Wwkr). Der Präsenz fallen 1562 dort 2 fl. 6 Alb. und ein Fastnachtshuhn (W Abt. 171 Nr. 85 a Bl. 186 r).

Diez (Stadt a. d. Lahn, RhLKrs). Das Stift hatte — wohl infolge Übernahme der Pfarrei bei seiner Begründung (s. § 13,6) — Anteil am

dortigen Bergzehnten, wie aus den Verpachtungen des Domanialzehnten in der Grafschaft Diez seit 1720 hervorgeht (W Abt. 173 Nr. 2990 Bd 1). 1771 wird der dortige Stiftszehnte begangen und beschrieben (W Abt. 172 Nr. 3775) und, soweit er mit dem landesherrlichen Zehnten vermischt war, ausgetauscht (W Abt. 173 Nr. 2991).

1313 kommen dort die Weingärten oder der Berg des Dekans und Kapitels vor (Str 2 S. 170 Nr. 348). Die Kellerei des Stifts erwirbt 1502 in D. 1 fl. Gülte (W Abt. 20 Nr. 217).

Die Präsenz erhält in D. um 1352 einen Hof mit mehreren Häusern, wo sie ihre Früchte und Weine lagern kann (Str 2 S. 198 Nr. 402). Sie hat dort um 1355 Haus, Hof und Scheune sowie Wiesen und Land (ebenda S. 207 Nr. 405/14) und 1388 eine Gülte von 15½ Sol., die um ½ Sol. gemindert wird (ebenda S. 225 Nr. 452). Sie erwirbt in D.: 1349 einen Weingarten als Legat (ebenda S. 196 Nr. 396) und 1364 einen Garten (ebenda S. 211 Nr. 415) sowie an Gülten 1392 1 Ml. Korn (ebenda S. 227 Nr. 459), ebenso 1427 (ebenda S. 247 Nr. 519), 1456 1 Sol. (ebenda S. 260 Nr. 562), 1474 1 fl. (ebenda S. 277 Nr. 598), ebenso 1475 (ebenda S. 278 Nr. 601), 1489 3 fl. (ebenda S. 293 Nr. 632), ebenso 1492 (ebenda S. 297 Nr. 642), 1496 1 fl. (ebenda S. 301 Nr. 653), 1497 12 Alb. (ebenda S. 303 Nr. 657), 1498 18 Alb. (ebenda S. 305 Nr. 663). Auch erscheint 1481 dort ein Weingarten der Präsenz (ebenda S. 285 Nr. 614).

Der Präsenz fallen 1562 in D. 17½ Ml. Korn und 1 Ml. Weizen sowie in 77 Posten ca. 70 fl. 17 Alb., dazu von der Stiftskellerei (*de granario dominorum*) 5 Achtel Hafer (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 174 v–176 r, 177 r–182 v). 1775 besitzt das Stift dort ca. 12 Mg. (W Abt. 20 Nr. III 5).

Über dortigen Besitz der Altäre St. Andreas, Erasmus, Georg, Johannes Baptist und Evangelist, Katharina, Maria, Maria Magdalena, Nikolaus, Petronella und Remigius s. § 16, der Pfarrei s. § 13,6.

Dirstein, Benediktinerinnenkloster (heute Oranienstein, zu Diez). Das Stift erwirbt 1456 dort 5 Ml. Korngülte (Str 2 S. 260 Nr. 563). Vgl. auch Freindiez.

Elben (zu Kaden, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Der Zehnte stand dort dem Stift 1564 halb zu (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). 1525 brachte er 4 Ml. Hafer (W Abt. 1717 Nr. D 608 Bl. 33 v).

Elbingen (zu Elbingen-Mähren, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Der Zehnte stand 1564 dort dem Stift halb zu (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 33). Das Stift bezog 1816 in E. mit Witzelbach von ca. 174 Mg. an Zehnten 58 fl. 30 Kr., 3 fl. Knechtsrecht, 8 Pfd Butter und 12 Stück Käse (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Elsengesäß (wüst bei Hintermühlen, zu Langenhahn, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2).

Elz (KrsLbW). Die Präsenz kauft 1507 in E. 1 fl. Gülte (W Abt. 20 Nr. 226). Ihr fallen 1562 von sechs Parteien 5 Ml. Korn und in 15 Posten 22 fl. 10 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 172 v—173 r und 195 v).

Eppenrod (RhLKrs). Der Präsenz werden 1358 in E. 3 Ml. 2 Achtel Korngülte vermacht (Str 2 S. 209 Nr. 408). Ihr fallen 1562 von der Gemeinde 11 Achtel Korn und in 3 Posten 2 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 171 v und 194 r; Register von 1555 ff.: W Abt. 20 Nr. III 33).

Eschhofen (zu Limburg a. d. Lahn, KrsLbW). Die Präsenz erhält als Legat 1328 in E. je 1 Ml. Korn und Weizen (Str 2 S. 180 Nr. 366) und 1346 Einkünfte vom dritten Teil eines Hofes (ebenda S. 191 Nr. 390). Das Präsenzgut besteht um 1355 aus 68 Mg. (ebenda S. 207 Nr. 405/13). Die Präsenz verleiht 1414 ihren Hof zu E. erblich gegen 8½ Ml. Korn und 1 Ml. Weizen (ebenda S. 238 Nr. 496). 1427 verkauft Wynrich von Langenau 5 Ml. Korngülte aus einem Hof zu E. (ebenda S. 247 Nr. 520).

Johann Herr von Helfenstein verkauft der Präsenz 1424 8 Ml. Weizengülte aus seinem Großen und Kleinen Zehnten zu Lindenholzhausen und E. (Str 2 S. 245 Nr. 517), ebenso Johann Herr von Helfenstein, Erbmarschall zu Trier, 1468 für 950 fl. vom Großen und Kleinen Zehnten zu Lindenholzhausen sein Viertel und seine Hälfte zu E. (ebenda S. 272 Nr. 585 und 586). Johann Herr zu Helfenstein fordert 1569 die Ablösung, verfolgt seine Absicht aber nicht weiter (W Abt. 20 Nr. III 56). Gegen einen gleichen Plan des Dietkirchener Archidiakons Heinrich von Nassau setzten sich die Kapitularkanoniker, Pastoren und Vikare zu Diez mit Hilfe des Grafen Johanns VI. von Nassau-Dillenburg 1574 erfolgreich zur Wehr (ebenda). Der Zehntteil des Stifts dort und zu Lindenholzhausen bildete 1589 das Miserere (Str 2 S. XLVIII).

Der halbe Große Zehnte zu E. wurde 1679 der Gemeinde daselbst verpachtet gegen 3 Ml. Weizen, 14 Ml. Korn, 2 Ml. Gerste, 5 Ml. Hafer und 4 Sm. Erbsen nebst dem Knechtsrecht; vom Kleinen Zehnten hatte der Stiftsfonds 1767 dort 21 Hähne (W Abt. 20 Nr. III 57; Zehntverpachtungen 1706—1808: ebenda Nr. 34). Der Zehnte wurde 1817 in E. von 843 Mg. 146 Ruten erhoben; die Stiftshälfte brachte laut Pachtvertrag von 1814 jährlich 7 Ml. Weizen, 20 Ml. Korn, 18 Ml. Gerste, 4 Ml. Hafer, 3 Sm. Erbsen und Knechtsrecht 1 Ml. Korn (W Abt. 211 Nr. 11 388).

*Esten* s. Holzappel.

Etzelbach (zu Arnshöfen, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift bezog dort 1816 von ca. 42 Mg. 8 fl., 1 fl. Knechtsrecht, 6 Pfd Butter und 4 Stück Käse als Zehnten (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Eufingen (Ortsteil von Dauborn, zu Hünfelden, KrsLbW). Das Stift verleiht 1386 Gut der Präsenz zu Eu. gegen 4½ Ml. Korngülte (Str 2 S. 223 Nr. 449) und 1504 ein anderes Gut gegen jährlich 7 Sm. 1½ Sester Korn an die Präsenz und 5 Achtel ½ Sester Korn an den Altar St. Georg (W Abt. 20 Nr. 220). 1715 hat der Stiftshof dort 10 Mg. und gibt je 3 Ml. 4 Sm. Korn und Hafer (W Abt. 20 Nr. III 5 a).

Fachingen (zu Birlenbach, RhLKrs). Der Ort gehörte zu der dem Stift inkorporierten Pfarrei Freindiez (s. § 24,2). Laut der Zehntrenovation von 1771 stand der Große Zehnte zu je einem Drittel dem Stift und der zweiten Pfarrei in Diez zu und der Kleine Zehnte dem Stift zu zwei Dritteln und der Pfarrei Freindiez zu einem Drittel (W Abt. 20 Nr. III 21).

Die Präsenz erwirbt 1404 in F. 1 Ml. Korngülte (Str 2 S. 233 Nr. 481) und 1459 3 Alb. (ebenda S. 264 Nr. 574). Ihr fallen dort 1562 von fünf Parteien 2 Ml. 2½ Achtel Korn und in neun Posten dort und zu Birlenbach 5 fl. 13 Alb., 2 Gänse und 2 Hühner (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 170 v und 190 v–191 r).

Über dortigen Besitz der Vikarien St. Erasmus und St. Johannes Baptist s. § 16.

Flacht (RhLKrs). Die Präsenz erwirbt 1459 in F. 17 Turnosen Gülte (Str 2 S. 264 Nr. 574). Ihr fallen 1562 dort je 1 Ml. Korn und Weizen, ½ Ml. Hafer und 1 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 169 v, 175 v, 176 r und 202 r). Über dortigen Besitz der Vikarie St. Maria Magdalena s. § 16.

Freindiez (seit 1939 Ortsteil von Diez, RhLKrs). Die Pfarrei zu F. war dem Stift inkorporiert (s. § 24,2). Der Zehnte zu F. brachte dem Stift 1573 1 Ml. Weizen, 32 Ml. Korn, ½ Ml. Erbsen und 6 Ml. Hafer (W Abt. 20 Nr. III 2). Er gehörte laut der Renovation von 1771 zu einem Drittel dem Stift, doch zehnteten die Neubrücher allein der Herrschaft, und ein Bezirk der Gemarkung gab allein der Pfarrei zu F. den Zehnten (W Abt. 20 Nr. III 38). Das Stift bezog 1816 von der Pfarrei F. vom Großen Zehnten 8 Sm. Weizen, 17 Ml. 6 Sm. Korn, 1 Ml. 2 Sm. Gerste und 5 Ml. 10 Sm. Hafer sowie vom Flachs- und Tabakzehnten 3 fl. 28¼ Kr. (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Als dem Stift zehntpflichtige Orte der Pfarrei F. erscheinen ferner Balduinstein, Birlenbach und Fachingen (s. jeweils dort).

Der Präsenz schenkt man 1319 in F. 1 Mark Gülte (Str 2 S. 174 Nr. 35) und um 1352 11 Ml. Korn, 1 Ml. Hafer, 2 Zinshühner und 1 Fastnachtshuhn Gülte (ebenda S. 198 Nr. 402). Sie hat um 1355 dort 25 Mg. aus der Schenkung von um 1352, ferner 5 Sol. Zins sowie 1 Ml. Korn von ca. 2½ Mg. (ebenda S. 205 Nr. 405/7, 8 und 16). Die Präsenz kauft dazu an Gülden: 1387 2 Ml. Korn (ebenda S. 224 Nr. 450), 1400 1 Ml. Korn (ebenda

S. 231 Nr. 474), 1401 4 Achtel Korn (ebenda S. 232 Nr. 478), 1406 1 Ml. Korn (ebenda S. 234 Nr. 485), 1416  $5\frac{1}{2}$  Turnosen aus einem Garten, von dem die Präsenz schon 1 Mark fallen hat (ebenda S. 239 Nr. 498), 1424  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (ebenda S. 245 Nr. 516). Sie verleiht 1410 dort ein Gut erblich für 2 Ml. Korngülte (ebenda S. 236 Nr. 491). 1434 löst Dietrich von Monreal  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte der Präsenz ab (ebenda S. 251 Nr. 534). Ihr vermacht man 1459 dort 12 Alb. Gülte (ebenda S. 264 Nr. 574).

Der Präsenz fallen in F. 1562 von acht Parteien 19 Ml. 4 Achtel Korn und in 10 Posten 8 fl. 21 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 173 v–174 r und 191 v). 1715 haben die zwei Stiftshöfe zu F.  $21\frac{1}{2}$  Mg. und geben je 7 Ml. 2 Sm. Korn und Hafer (W Abt. 20 Nr. III 5 a). Außerdem hat das Stift 1775 2 Mg. 52 Ruten in Dirsteiner Aue (W Abt. 20 Nr. III 5).

Über dortigen Besitz der Vikarien St. Erasmus, St. Johannes Baptist und Evangelist und St. Remigius s. § 16.

Frondorf (wüst bei Eisenbach, zu Selters/Taunus, KrsLbW). Graf Gerhard IV. von Diez dotiert das Stift 1289 u. a. mit seinem Erbgut zu F. im Wert von 9 Mark (s. § 8,2).

Geilnau (RhLKrs). Der Präsenz fallen 1562 zu G. in zwei Posten 1 fl. 9 Turnosen (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 186 r).

Girkenroth (s. Westerbürg, Wwkrs). Das Stift bezog 1816 in G. wegen Weltersburg von 107 Mg. 79 Ruten 64 fl., 16 Pfd Butter, 8 Stück Käse und an Knechtsrecht 2 fl. sowie vom Weltersburger Hof 1 Ml. Hafer als Zehnten (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Görgeshausen (Wwkrs). Das Stift zog dort ein Viertel des Zehnten, 1816 von ca.  $16\frac{1}{2}$  Mg. 36 fl. 30 Kr. (W Abt. 211 Nr. 11 388; Gensicke, Die Vier Kirchspiele S. 316). Der Präsenz fallen 1562 in G. in zwei Posten 1 fl. 1 Alb., 2 Gänse, 4 Zinshühner und 1 Fastnachtshuhn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 193 v).

Gückingen (RhLKrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche auf dem St. Petersberg (s. § 24,2). Der Stiftszehnte brachte 1573 in G. 2 Ml. Weizen, 29 Ml. Korn,  $3\frac{1}{2}$  Ml. Hafer und 1 Ml. Erbsen (W Abt. 20 Nr. III 2). Laut Pachtvertrag von 1814 bezog das Stift dort von 451 Mg. 114 Ruten an Zehnten 8 Ml. Weizen, 18 Ml. Korn, 16 Ml. Gerste, 3 Ml. Hafer und 1 Ml. Erbsen (W Abt. 211 Nr. 11 388). Vgl. auch Aull.

Hadamar (KrsLbW). Der Präsenz fallen 1562 dort in drei Posten  $7\frac{1}{2}$  fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 197 r).

Härtlingen (sw Westerbürg, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Der Zehnte brachte dem Stift 1525 12 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 33 v). Laut Beschreibung des Kirchspiels Salz von 1564 hat das Stift dort den Zehnten

ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). Es zog 1816 in H. von ca. 132½ Mg. an Zehnten 45 fl., 6 Pfd Butter, 12 Stück Käse und 4 fl. Knechtsrecht (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Hahn (sw Westerburg, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hob 1525 dort den Zehnten halb mit 10 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 38 v; Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 91 Nr. 67). Im Jahr 1816 zog es in H. von ca. 9 Mg. den Zehnten allein und von ca. 240 Mg. den halben Zehnten mit 58 fl. und 4 fl. Knechtsrecht (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Hahnstätten (RhLKrs). Die Präsenz erhält 1452 testamentarisch in H. 2 Ml. 2 Achtel Korngülte (Str 2 S. 257 Nr. 552), deren Unterpfänder 1489 vertauscht werden (ebenda S. 294 Nr. 634). Sie kauft 1488 dort 1 fl. Gülte (ebenda S. 291 Nr. 628). Ihr fallen 1562 in H. von zwei Parteien 21 Achtel Korn, dazu in zwei Posten 2 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 169 r und 200 v).

Haindorf (zu Obersayn, mit diesem jetzt zu Rothenbach, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hatte 1564 dort den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 31).

Hambach (RhLKrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche auf dem St. Petersberg (s. § 24,2). Der Zehnte brachte dem Stift 1573 dort 11½ Ml. Korn, 3½ Ml. Hafer und 1 Sm. Erbsen (W Abt. 20 Nr. III 2). Laut Pachtvertrag von 1814 bezog das Stift von 180 Mg. 81 Ruten in H. an Zehnten 5 Ml. 2 Sm. Korn, 3 Ml. Weizen, 6 Ml. Gerste, 2 Ml. 3 Sm. Hafer und 3 Sm. Erbsen (W Abt. 211 Bl. 11 388).

Die Präsenz erhält dort 1346 testamentarisch eine Gülte von 3 Ml. Hafer, 1 Sol. und 1 Fastnachtshuhn (Str 2 S. 191 Nr. 390). Dekan und Kapitel verleihen 1431 ihr Gut dort dem Kloster Dirstein gegen 2 Ml. Korngülte (Str 3 S. 318 Nr. 632). Ein Hof zinst dort 1457 den Stiftsherren 5 Achtel Korn (Str 2 S. 263 Nr. 569). 1715 hat der Stiftshof in H. 10 Mg. Acker und 1 Mg. Wiese und gibt 5 Ml. Korn (W Abt. 20 Nr. III 5a). — Über den Besitz der Vikarie St. Johannes Baptist s. § 16.

Hasselbach (sö Allendorf, zu Weilburg, KrsLbW). Graf Gerhard IV. von Diez wies dem Stift bei der Gründung 1289 als Dos sein Allod zu H. nebst dem Patronatrecht der Kirche zu Allendorf, deren Filiale H. war, im Schätzwert von 3 Mark zu (s. § 8,2 und § 24,2). Laut Pachtvertrag von 1814 bezog das Stift von 186½ Mg. in H. und 73 Mg. 27 Ruten in Merenberg den halben Zehnten mit zusammen 3 Ml. Korn, 3 Ml. Gerste, 4 Ml. Hafer und 4 fl. (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Hausen (Hof Hausen, zu Eisenbach, zu Selters/Taunus, KrsLbW). Das Stift hat dort um 1535/78 vom Hof des Klosters Gnadenthal 15 Turnosen Gülte (Str 3 S. 641 Nr. 1141).

Hausen (wüst bei Salz, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift zog dort 1525 26 Ml. Hafer als Zehnt (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 29 r). Es hatte 1564 dort den halben Zehnten (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 25).

Heilberscheid (*Bergenscheid*) (sö Montabaur, Wwkrs). Der Präsenz fallen dort 1562 in drei Posten 2½ fl. (W Abt. 171 Nr. 85 Bl. 193 v).

Heistenbach (nw Diez, RhLKrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu St. Petersberg (s. § 24,2). Das Stift hatte dort einen mit der Landesherrschaft vermischten Zehnten zu Uffboden (W Abt. 20 Nr. III 49; Abt. 173 Nr. 2991 Bl. 223–230; s. auch Aull). Auch besaß es im Heistenbacher Forst einen beträchtlichen Wald, er wird 1812 mit 94 Mg. angegeben (W Abt. 20 Nr. III 5 und 64).

Die Präsenz besitzt 1328 dort einen Weingarten (Str 2 S. 180 Nr. 366) und erhält testamentarisch um 1352 einen Zehnten von Weingärten (ebenda S. 201 Nr. 402). Sie kauft 1385 dort 2 Ml. Korngülte (ebenda S. 223 Nr. 477) und verpachtet 1414 ihre Weingärten erblich gegen 15 Turnosen Gülte (ebenda S. 237 Nr. 495). Ein Weingarten zinst 1419 dort ½ Ohm Wein, den man täglich für die Hl. Messe nutzt (ebenda S. 242 Nr. 507). Der Präsenz fallen 1562 in H. in vier Posten 3 fl. 8 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 184 r). Der Stiftshof in H. umfaßt 1715 14½ Mg. und gibt je 4 Ml. 10 Sm. Korn und Hafer (W Abt. 20 Nr. III 5 a).

Heringen (zu Hünfelden, KrsLbW). Der Präsenz fällt 1562 dort von vier Parteien 1 Ml. Korn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 166 v).

Herschbach (Herschbach/Oberwesterwald, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hob dort 1564 den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 26). Es bezog 1816 von ca. 260 Mg. dort an Zehnten 148 fl., 3 fl. Knechtsrecht, 12 Pfd Butter und 10 Stück Käse (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Heuchelheim (wüst, zu Holzheim, sö Diez, RhLKrs). Dekan und Kapitel kaufen 1314 dort 1½ Mark Gülte (Str 2 S. 171 Nr. 349). Die Präsenz hat dort um 1355 je 1 Ml. Weizen und Korn von einem Hof und ½ Mark (ebenda S. 205 Nr. 405/9).

Himburg (zu Rothenbach, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hat 1564 dort den Zehnten ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). Über dessen Ertrag 1816 s. unter Rothenbach.

Hirschberg (nw Diez, RhLKrs). Der Präsenz fallen 1562 dort 1½ fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 194 v).

Holzappel (*Esten*) (sw Diez, RhLKrs). Der Präsenz fällt 1562 dort 1 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 186 v).

Holzheim (sö Diez, RhLKrs). Der Präsenz zinst um 1355 ein Hof in H.  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (Str 2 S. 206 Nr. 405/10). Sie erwirbt an Gülden 1401 dort 2 Ml. Korn (ebenda S. 232 Nr. 477) und 1431 dort und zu Lindenhofhausen 9 fl. (ebenda S. 249 Nr. 525 und 526). Sie verleiht 1458 Land in H. erblich gegen 1 Ml. Korn und  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer (ebenda S. 263 Nr. 572). 1562 fallen der Präsenz dort 9 Sester Korn und in drei Posten 2 fl. 10 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 169 v und 202 r).

Hundsangen (w Hadamar, Wwkrs). Johann Dyme von Langenau schenkt der Präsenz 1389 seine Güter zu H. (Str 2 S. 225 Nr. 453). Der Präsenz fallen 1562 dort 7 Achtel Korn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 171 v).

Kaden (Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hob dort 1564 den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). Es bezog 1816 dort an Zehnten von ca. 3 Mg. 98 Ruten gemeinschaftlich mit dem Grafen von Walderdorff und von ca. 111 Mg. 237 Ruten 15 fl. und 2 fl. Knechtsrecht sowie 1 Ml. Hafer vom Mahninger Hof (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Kalkofen (zu Seelbach, ö Nassau, RhLKrs). Der Präsenz fallen 1562 dort in vier Posten  $4\frac{1}{2}$  fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 189 v).

Kaltenholzhausen (sw Kirberg, RhLKrs). Die Präsenz besitzt um 1355 in K. ca. 10 Mg. (Str 2 S. 205 Nr. 405/5). Sie hat dort 1377 einen Hof (ebenda S. 220 Nr. 437) und verleiht 1489 und 1494 ihr Gut dort erblich gegen 4 Achtel Korngülte (ebenda S. 292 Nr. 631, S. 299 Nr. 649). Der Präsenz fallen 1562 dort von zwei Parteien 11 Achtel Korn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 166 v).

Katzenelnbogen (sw Diez, sö Nassau, RhLKrs). Der Präsenz fallen 1562 dort von Junker Dietrich Klingelbachs Frau 7 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 190 r).

Kirberg (zu Hünfelden, KrsLbW). Die Kirche in K. wurde dem Stift inkorporiert (s. § 24,2). Der Zehnte zu K. im Sindertsbacher Feld brachte 1573 dem Stift 1 Ml. Weizen, 31 Ml. Korn,  $12\frac{1}{2}$  Ml. Hafer und  $\frac{1}{2}$  Ml. Erbsen. Er wurde 1615 auf Wunsch des Grafen Georg von Nassau gegen den Zehnten zu Holzheim vertauscht (W Abt. 20 Nr. III 2).

Der Präsenz zinst um 1355 ein Hof in K. 1 Ml. Korn (Str 2 S. 206 Nr. 405/11). Ihr fallen 1562 dort in acht Posten 10 fl. 17 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 199 v).

Kölbingen (Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hob 1525 dort an Zehnten 24 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 33 v). Dem Stift stand der Zehnte 1564 in K. ganz zu (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 27). 1816 hatte das Stift in K. mit Möllingen von ca. 378 Mg. an Zehnten 40 Ml. Hafer, 4 fl. Knechtsrecht, 12 Pfd Butter und 12 Stück Käse (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Langenhahn (nw Westenburg, Wwkrs). Der Präsenz fallen 1562 dort 12 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 192 v).

Langenscheid (sw Diez, RhLKrs). Dekan und Kapitel tauschen 1406 dort 2 fl. Gülte ein (Str 2 S. 235 Nr. 487); das Gut besitzen um 1500 drei Stämme (ebenda S. 306 Nr. 665). Die Präsenz erwirbt in L. an Gülden: um 1352 testamentarisch  $\frac{1}{2}$  Mark, ein Brot von 6 Pfennig Wert, 4 Zins- und 2 Fastnachtshühner (ebenda S. 198 Nr. 402) und 1424 eine Tonne Wein (ebenda S. 246 Nr. 518). Ihr fallen 1562 dort in drei Posten  $4\frac{1}{2}$  fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 186 r). — Über dortigen Besitz der Vikarie St. Erasmus s. § 16.

Laurenburg (ö Nassau, RhLKrs). Der Präsenz fällt 1562 dort 1 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 189 v).

Leinkauten (wüst bei Rotenhain, Wwkrs). Der Ort gehörte zur Pfarrei Rotenhain. Den Zehnten hob 1549—1555 zur Hälfte das Stift (Gensicke, Rotenhain S. 351).

Limburg a. d. Lahn (Kreisstadt, KrsLbW). Die Präsenz verleiht dort 1385 für 1 Mark Gülte erblich einen Garten (Str 2 S. 223 Nr. 448), der ihr noch 1407 gehört (ebenda S. 235 Nr. 488), und ermäßigt 1431 den Zins eines andern Gartens dort von 4 auf 3 Sol. (ebenda S. 249 Nr. 527). In L. hat die Präsenz an Gülden 1450 von einem Haus 1 Turnosen (Str 1 S. 465 Nr. 1053) und 1471 von einem andern Haus 3 Turnosen (Str 2 S. 126 Nr. 252). Ihr fallen dort 1562 in acht Posten 11 fl. 20 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 197 v—198 r). — Über dortigen Besitz der Vikarie St. Erasmus s. § 16.

Lindenholzhausen (zu Limburg a. d. L., KrsLbW). Die Präsenz erwirbt dort 1418 testamentarisch einen Hof, von dem 1538 5 Ml. Gülte abgelöst werden (Str 2 S. 240 Nr. 503). Sie hat aus dem Zehnten zu L. seit 1424 eine Weizengülte und seit 1468 ein Viertel am Großen und Kleinen Zehnten, vgl. Eschhofen. 1671 erhält der Stiftsfonds bei Verpachtung des ganzen Zehnten zu L. sein Viertel mit 2 Ml. 3 Sm. Weizen, 5 Ml. Korn, 2 Ml. 3 Sm. Gerste und 2 Ml. 6 Sm. Hafer (W Abt. 20 Nr. III 56). Der Kleine Zehnte brachte zum Viertel des Stifts 1767 in L.  $\frac{1}{4}$  Lämmer,  $\frac{1}{4}$  Gänse und 26 Hähne (ebenda Nr. 57). Der Zehnte wurde dort 1817 von 646 Mg. erhoben. Laut Pachtvertrag von 1814 bezog das Stift von seinem Viertel 1 Ml. 6 Sm. Weizen, 10 Ml. Korn,  $9\frac{1}{2}$  Ml. Gerste, 1 Ml. Hafer und Knechtsrecht 6 Sm. Korn (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Lintor (zu Limburg a. d. L., KrsLbW). Die Präsenz kauft 1417 in L.  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte (Str 2 S. 239 Nr. 501). Ihr fallen dort 1562 in drei Posten 4 Ml. Korn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 168 v).

Lochum (sö Hachenburg, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Rotenhain (s. § 24,2). Den Zehnten hoben

1549 und 1738 je zur Hälfte das Stift und der Pfarrer von Rotenhain (Gensicke, Rotenhain S. 351). Das Stift bezog dort laut Pachtvertrag von 1816 an Zehnten, der früher in Naturalien geleistet wurde, 8 fl. (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Lohrheim (sö Diez, RhLKrs). Die Präsenz erwirbt dort Korngülten: 1417 5 Ml. (Str 2 S. 240 Nr. 502) und 1418 1 Ml. (ebenda S. 241 Nr. 505). Ihr fallen 1562 in L. in fünf Posten 7 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 201 r). Die Bruderschaft im Stift erhält 1493 in L. 1 fl. Gülte (Str 4 S. 335 Nr. 647, vgl. auch § 20).

Mähren (zu Elbingen-Mähren, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hatte 1564 dort mit 12 Ml. Hafer den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 34). Es zog 1816 in M. von ca. 51 Mg. an Zehnten 25 fl., 1 fl. Knechtsrecht, 2 Pfd Butter und 7 Stück Käse (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Mahninger Hof s. Meiningen.

Meiningen (Mahninger Hof, zu Kaden, Wwkr). Der Ort bzw. Hof gehörte zu der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hob 1525 in M. 1–2 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 33 v). Vgl. auch Kaden.

Mensfelden (zu Hünfelden, KrsLbW). Die Präsenz kauft dort 1366 Gut (Str 2 S. 213 Nr. 419) und 1375 einen Hof, woran das Stift bereits zwei Drittel besaß (ebenda S. 218 Nr. 432, S. 220 Nr. 439). Der Präsenzhof dort ist 1472 erblich verpachtet (ebenda S. 275 Nr. 591). Die Präsenz verleiht den Hof in M. 1506 (W Abt. 20 Nr. 211 a) und erneut 1544 (ebenda Nr. 291) erblich für 5 Ml. Korn, 1 Ml. Weizen und  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer. 1538 wird eine Wiese dieses Hofes gegen einen Garten eingetauscht (ebenda Nr. 266). Von einem andern Gut in M. stehen laut Vergleich von 1535 während 37 Jahren 2 Ml. Korn und 1 fl. aus (ebenda Nr. 262).

Der Präsenz fallen 1562 in M. von dem Hofmann 5 Ml. Korn, 1 Ml. Weizen und  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer, von den Huben 1 Ml. Korn und in fünf Posten  $8\frac{1}{2}$  fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 168 v, 175 v, 176 r und 200 v). Der Stiftshof in M. hat 1715 38 Mg. und gibt 19 Ml. Korn (W Abt. 20 Nr. III 5 a).

Merenberg (nw Weilburg, KrsLbW). Der Ort gehörte zu der dem Stift inkorporierten Kirche zu Allendorf (s. § 24,2). Das Stift bezog dort Zehnten, vgl. Hasselbach.

Möllingen (zu Kölbingen, Wwkr). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hat 1564 dort den Zehnten ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 27). Vgl. auch unter Kölbingen.

Nassau a.d. Lahn (RhLKrs). Die Präsenz kauft 1427 dort 1 Ml. Korngülte (Str 2 S. 247 Nr. 519). Ihr fallen 1562 zu N. in 17 Posten 18 fl. 14 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 187 r).

Nauheim (zu Hünfelden, KrsLbW). Die Präsenz besitzt dort um 1355 ca. 3 Mg. (Str 2 S. 207 Nr. 405/17). Ihr fallen 1562 in N. 2 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 200 v). — Über dortigen Besitz der Vikarie St. Johannes Baptist s. § 16.

Neesbach (zu Hünfelden, KrsLbW). Die Präsenz erwirbt dort um 1352 testamentarisch 1 Ml. Korngülte (Str 2 S. 198 Nr. 402). Ihr fallen 1562 in N. 5 Ml. Korn und 1½ fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 167 v und 201 r).

Nentershausen (sö Montabaur, nw Limburg, Wwkrs). Der Präsenz fallen 1562 dort ½ Ml. Korn und in neun Posten 6½ fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 171 v und 192 v—193 r).

Netzbach (sö Diez, RhLKrs). Ein Stiftsvikar erwirbt dort von einem Hof 2 Ml. Korngülte, die vor 1500 auf die Stiftspräsenz übergehen (Str 2 S. 193 Nr. 392). 1383 wird Land des Stifts zu N. erwähnt (Str 1 S. 305 Nr. 691). Der Stiftshof zu N. umfaßt 1715 75 Mg. und gibt je 19 Ml. Korn und Hafer (W Abt. 20 Nr. III 5a). — Über dortigen Besitz der Vikarie St. Johannes Baptist s. § 16.

Niederbrechen (sö Limburg, zu Brechen, KrsLbW). Der Präsenz fallen dort 1562 in 16 Posten 27 fl. (W Abt. 171 Nr. 85 a Bl. 199 v und 200 v).

Niedererbach (*Irlenbach*) (sw Hadamar, Wwkrs). Der Präsenz fallen 1562 dort und in Obererbach (*Oberirlenbach*) in drei Posten 2 fl. 3 Alb. und ein Huhn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 195 r).

Niederneisen (sö Diez, RhLKrs). Der Präsenz werden 1399 dort 2 Ml. Weizengülte geschenkt (Str 2 S. 231 Nr. 472). Ihr fallen 1562 in N. in drei Posten 1 fl. 5 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 201 v). — Über dortigen Besitz der Vikarie St. Erasmus s. § 16.

Niederselters (zu Selters/Taunus, KrsLbW). Die Präsenz kauft dort 1441 von Friedrich vom Stein 3 Ml. Korngülte (Str 2 S. 253 Nr. 543) und 1451 von Philipp vom Stein aus dem gleichen Hof 2½ Ml. Korngülte (ebenda S. 256 Nr. 550). Das Stift gestattet 1562 die Einlösung dieser 5½ Ml. für die seinerzeitige Kaufsumme von 110 fl., obwohl es eine Ewiggülte ist (W Abt. 20 Nr. 279).

Niederstaffel (ehemaliger Ortsteil von Staffel, zu Limburg a. d. L., KrsLbW). Der Präsenz werden 1459 dort 3 Turnosen Gülte geschenkt (Str 2 S. 264 Nr. 574).

Obererbach (Wwkrs) s. Niedererbach.

Oberlahnstein (zu Lahnstein, RhLKrs). Vor dem Offizial erklagt das Stift 1380 dort ½ Ml. Korngülte der Präsenz (Str 2 S. 221 Nr. 441).

Oberneisen (sö Diez, RhLKrs). Die Präsenz erwirbt 1351 dort 4½ Ml. Korngülte (Str 2 S. 197 Nr. 401), die um 1355 zwei Personen von ca.

7 Mg. geben (ebenda S. 206 Nr. 405/12). Der Präsenz fallen 1562 in O. 2½ Ml. Korn und 1½ fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 169 r und 201 v).

Obernhof (ö Nassau, RhLKrs). Der Präsenz fallen dort 1562 in fünf Posten 7 fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 189 r).

Obersayn (zu Rothenbach, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hatte 1564 dort den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 31).

Obertiefenbach (zu Beselich, KrsLbW). Das Stift besitzt 1531 dort ein wiederlösliches Recht auf 5 Ml. Korngülte von dem Schuer Zehnten (W Abt. 20 Nr. 256).

Offheim (zu Limburg a. d. L., KrsLbW). Dekan und Kapitel erwerben 1406 vom Zisterzienserinnenkloster Thron dessen Hof zu O. nebst 2 fl. zu Langenscheid im Tausch gegen 2 Ml. Korn und 2 Ml. Hafer sowie 6 Turnosen, die dem Stift vom Kloster fielen (Str 2 S. 235 Nr. 487). Die Präsenz hat dort 1562 in vier Posten 5 fl. 18 Alb. Gülte (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 197 r).

Pfeifensterz (zu Rothenbach, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hat 1564 dort den Zehnten ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). Dem Stift fällt dort 1418 von einem Gut ½ Ml. Hafer (Str 2 S. 241 Nr. 504).

Pütschbach (w Hadamar, zu Dreikirchen, Wwks). Der Präsenz fallen 1562 dort 2½ fl. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 196 v).

Rotenhain (*Rotzenbahn*, sö Hachenburg, nw Westerburg, Wwks). Auf Grund der Inkorporation der Pfarrei R. (s. § 8,2 und 24,2) hatte das Stift dort den Zehnten, und zwar 1816 jährlich 18 fl., nachdem er früher in Naturalien geleistet worden war (W Abt. 211 Nr. 11 388). Doch laut dem Inventar von 1525/26 stand dem Pfarrer von R. die Hälfte des Großen Zehnten, der ihm damals 20 Ml. Hafer brachte, und der Kleine Zehnte zu (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 91 Nr. 68). Als dem Stift zehntpflichtige Orte der Pfarrei R. erscheinen Bellingen, Leinkauten, Lochum, Sottenbach und Todtenberg (s. jeweils dort).

Roth (zu Salz, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hatte 1564 dort den halben Zehnten (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 25). Vgl. auch Salz.

Rothenbach (w Westerburg, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hatte dort 1564 den Zehnten ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28). Es zog 1816 dort mit Brandscheid und Himburg von 406 Mg. 123 Ruten an Zehnten 108 fl., 4 fl. Knechtsgeld, 6 Pfd Butter und 8 Stück Käse (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Sainscheid (zu Westerburg, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hat 1564 dort

den Zehnten (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 33). 1816 zog es dort von ca. 313 Mg. an Zehnten 37 Ml. Hafer, 4 fl. Knechtsrecht, 5 Pfd Butter und 14 Stück Käse (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Salz (s. Westerburg, nw Hadamar, Wwks). Auf Grund der Inkorporation der Pfarrei S. (s. § 8,2 und 24,2) hat das Stift im Kirchspiel S. den Zehnten, und zwar laut Salbuch der Grafschaft Diez von 1525 in Beuningen, Bilkheim, Elben, Härtlingen, Hahn, Kölbingen, Meiningen, Schönberg, Streithelm und Witzelbach (s. jeweils dort) zusammen 139–140 Ml. Hafer, dazu den Zehnten von Ferkeln, Gänsen, Hähnen, Butter, Käse und dergleichen, jedoch nicht in Salz selbst, wo der Zehnte der Pfarrei gehörte (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 29 r–v, 33 v, 38 v und 39 r; zum Zehnten des Pfarrers in Salz vgl. Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 90 f. Nr. 65). Aber 1664 haben die Prädikanten zu Diez in S. als Nachfolger des Stifts mit der Bau- und Reparaturpflicht des Chors den größeren Teil des Zehnten (Ueding, Visitationsprot. I S. 254; über die Regelung der Kirchenbaulast 1785 W Abt. 116 Nr. Salz 1). 1816 zieht das Stift in S. mit Roth von ca. 51 Mg. an Zehnten 31 fl. und 2 fl. Knechtsrecht (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Als dem Stift zehntpflichtig im Kirchspiel S. erscheinen 1564: Berg, Bilkheim, Brandscheid, Elben, Elbingen, Härtlingen, Hausen, Himburg, Kölbingen, Mähren, Möllingen, Obersayn, Pfeifensterz, Roth, Rothenbach, Sainscheid, auf der Sayn, Schönberg, Witzelbach und Wörsdorf (s. jeweils dort), 1816 außerdem: Etzelbach, Hahn, Herschbach, Kaden, Wallmerod und Weltersburg (s. dort).

Aus dem Kleinen Zehnten hat der Stiftsfonds 1767 im Kirchspiel S. 8 Ferkel, 48 Hähne, 20 Maß Butter und 80 Käse (W Abt. 20 Nr. III 57).

St. Petersberg (einst Gemarkung Altendiez, jetzt zu Diez, RhLKrs). Über diese dem Stift inkorporierte Pfarrei und die zugehörigen zehntpflichtigen Dörfer s. § 24,2.

Auf der Sayn (wüst bei Niedersayn, nö Helferskirchen, Wwks). Die Siedlung gehörte zu der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hatte 1564 dort den halben Zehnten (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 31).

Schauferts (Hof, zu Schönborn, RhLKrs). Die Präsenz verkauft 1444 für 19 fl. dort ihre Korngülte und ihr Gut (Str 3 S. 66 Nr. 178).

Schönberg (zu Kölbingen, n Westerburg, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hob 1525 dort als Zehnten 6 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 33 v). Es hatte 1564 dort den Zehnten ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 28).

Schönborn (s. Diez, RhLKrs). Die Präsenz erhält dort 1417 testamentarisch 1 Ml. Korngülte (Str 2 S. 239 Nr. 500).

Schue (wüst bei Obertiefenbach, zu Beselich, KrsLbW). Über eine Gülte aus dem dortigen Zehnten vgl. Obertiefenbach.

Sindersbach (wüst bei Kirberg, zu Hünfelden, KrsLbW). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Kirberg (s. § 24,2). Über den Zehnten s. Kirberg.

Die Präsenz erhält um 1352 dort testamentarisch 2 Ml. Korngülte (Str 2 S. 198 Nr. 402).

Sottenbach (wüst, zu Bellingen, Wwkrs). Der Ort gehörte zum Pfarrsprengel von Rotenhain. Den Zehnten hoben je zur Hälfte 1549–1648 das Stift und 1589–1597 der Pastor zu Rotenhain (Gensicke, Rotenhain S. 353).

Staffel (zu Limburg a. d. L., KrsLbW). Der Präsenz fallen 1562 dort in vier Posten 8 fl. 18 Alb. (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 184 r).

Steinbach (zu Hadamar, KrsLbW). Dort ist 1470 Gut des Stifts bezeugt (Struck, Marienstatt S. 456 Nr. 1161).

Streithem (wüst bei Bilkheim, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift hob 1525 dort an Zehnten 4 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 29 v).

Thron, Zisterzienserinnenkloster (zu Wehrheim, Htkrs). Das Stift bezieht von dem Kloster eine Gülte von je 2 Ml. Korn und Hafer sowie 6 Turnosen, die es 1406 gegen eine Gülte des Klosters zu Offheim vertauscht (s. dort).

Todtenberg (zu Rotenhain, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Rotenhain (s. § 24,2). Den Zehnten hoben das Stift und der Pfarrer von Rotenhain je zur Hälfte (so 1549 und 1738: Gensicke, Rotenhain S. 352). Das Stift bezog 1816 dort an Zehnten, der früher in Naturalien geliefert wurde, 15 fl. (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Villmar (KrsLbW). Der Präsenz fällt 1562 dort 1 Ml. Korn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 168 r).

Wahnscheid (zu Herschbach, Wwkrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift besaß 1564 dort den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 26).

Waldhausen (zu Weilburg, KrsLbW). Die Präsenz erhält dort 1346 testamentarisch 2 Mark Gülte von zwei Weingärten (Str 2 S. 191 Nr. 390).

Wallmerod (Wwkrs). Wegen Bilkheim zehntete der Ort 1816 von ca. 83 Mg. dem Stift 61 fl. und 3 fl. Knechtsrecht (W Abt. 211 Nr. 11 388).

Wehrheim (sö Usingen, Htkrs). Die Kirche zu W. war dem Stift inkorporiert (s. § 24,2). Dort und im Filialort Anspach hatten der Erzbischof-Kurfürst von Trier, Graf von Nassau-Dillenburg und das Stift je ein Drittel des Zehnten. 1596 vertauscht das Stift an Graf Johann VII. von Nassau-Dillenburg sein Drittel des Zehnten beider Orte gegen die Brötmühle bei Niederhadamar (vgl. § 11).

Weilbach (zu Flörsheim, MTKrs). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Wicker, vgl. § 24,2.

Weltersburg (s. Westerburg, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Über den dortigen Zehnten vgl. Girkenroth.

Wicker (zu Flörsheim, MTKrs). Über die dem Stift inkorporierte Kirche zu W. vgl. § 24,2.

Witzelbach (Hof, zu Härtlingen, Wwks). Die Siedlung war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Pfarrei Salz (s. § 24,2). Das Stift zog 1525 dort an Zehnten 16 Ml. Hafer (W Abt. 171 Nr. D 608 Bl. 39 r). Es hatte 1564 dort den Zehnten halb (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 33). Über Umfang und Ertrag des Zehnten 1816 s. unter Elbingen.

Wörsdorf (zu Guckheim, sw Westerburg, Wwks). Der Ort war eine Filiale der dem Stift inkorporierten Kirche zu Salz (s. § 24,2). Das Stift hob dort 1564 den Zehnten ganz (W Abt. 116 Nr. III 1 S. 25).

Würges (zu Camberg, KrsLbW). Der Präsenz fällt 1562 dort  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 166 r).

Zahlbach (wüst bei Freindiez, zu Diez, RhLKrs). Die Präsenz kauft 1472 dort 1 fl. Gülte (Str 2 S. 275 Nr. 592).

## 7. PERSONALLISTEN

### § 29. Die Dekane

Dietrich, 1294–1308 Dekan. Er steht 1294 als Dekan an der Spitze der sechs Kleriker, die im neu begründeten Stift Diez eine Priesterpfünde innehaben (Str 2 S. 162 Nr. 331). Diese Urkunde, worin Dekan und Kapitel ihre Rechtsstellung gegenüber dem Stiftsgründer festlegen, ist zugleich das erste Dokument, in dem ein Stiftsdekan von Diez begegnet. Mit ihr ist der Gründungsvorgang abgeschlossen, und Dietrich eröffnet die Reihe der Stiftsdekane; gleichzeitig ist das Stiftssiegel vorhanden (s. § 19). Dietrich erscheint zum zweiten Mal an der Spitze des Kapitels in einer Urkunde von 1305 (Str 2 S. 165 Nr. 339). Mit dem Kapitel erläßt er am 8. November 1308 die ersten Stiftsstatuten (ebenda S. 165 Nr. 340). Er ist möglicherweise identisch mit dem 1261–1273 bezeugten Dekan Dietrich des Vorgängerstifts Salz (s. § 7).

Am 20. April 1372 bestellt Cuse, Schwester des verstorbenen Diezer Stiftsvikars Dietrich Güls, ein Seelgerät im Kloster Dirstein für sich, ihren vorgenannten Bruder und ihren Oheim Dietrich, der Dekan zu Diez war, sowie für alle Altvorderen und Gläubigen (Str 3 S. 308 Nr. 602). Als Zeugen wirken bei dem Vermächtnis mit: Concze von Mühlen, Sohn von Cuses Bruder, und Irmtrud von Sulzbach (wüst, bei Arfurt, zu Runkel, KrsLbW), Tochter ihrer Schwester. Cuse muß also ein hohes Alter aufweisen. Da bis 1372 kein anderer Diezer Stiftsdekan namens Dietrich bekannt ist, dürfte also Obiger gemeint sein.

Gerhard von Köln (*de Colonia*), 1330–1337 Dekan. Er ist erster Zeuge, als das Domstift Köln am 27. März 1330 in einer Kapitelszusammenkunft erklärt, dem Emicho von Nassau, Sohn des Grafen Emicho von Nassau, gemäß dem vom Limburger Stiftskustos Johann von Bonn überbrachten päpstlichen Befehl ein Kanonikat nebst Pfründe übertragen zu wollen (Str 1 S. 85 Nr. 181 Anm. 1). Der Diezer Stiftsdekan Gerkin, der als erster Zeuge in einer Urkunde vom 6. Februar 1337 für das Stift Limburg, an dessen Spitze jetzt jener Kustos Johann von Bonn als Dekan steht (ebenda S. 119 Nr. 247), auftritt, dürfte mit Obigem identisch sein; Gerkin ist eine niederdeutsche Koseform von Gerhard.

Konrad von Rotzenhahn, Magister, 1340–1358 Dekan. Er kommt zuerst vor, als er 1329 als Kaplan des Altars St. Erasmus dem Stift eine Gülte aus einem Weingarten zur Begehung des Fronleichnamsfestes mit Orgelspiel und anderer Feierlichkeit schenkt (Str 2 S. 181 Nr. 367). Mit ihm ist wahrscheinlich der Pleban Konrad zu Rotzenhahn (seit 1938 Rotenhain) identisch, der 1329 das Subsidium an den Erzbischof von Trier für das Stift zahlt (ebenda S. 182 Nr. 369). Graf Gottfried von Diez und sein Sohn Gerhard VI. sowie dessen Frau Jutta bezeichnen den Vikar als ihren Pfaffen, als sie 1335 mit ihm einen Grundstückstausch vornehmen (ebenda S. 183 Nr. 374). Er ist Magister und Priester, als der Limburger Stiftsdekan Johann von Bonn 1335 bei Stiftung einer Vikarie im Stift Diez bestimmt, daß deren Vikar sie bis zur Erbauung des Altars am Altar St. Erasmus bedienen soll; auf Geheiß jenes Dekans präsentiert Konrad von Rotzenhahn, der offenbar noch den Altar St. Erasmus besitzt, da er als Vikar erscheint, jenen Vikar dem Diezer Kapitel (ebenda S. 184 Nr. 375).

Als Kanoniker ist er 1337 an der Schlichtung eines Pfründenstreits im Stift Limburg beteiligt (Str 1 S. 118 Nr. 246). Er ist Dekan, als er am 17. März 1340 bekundet, daß ein von ihm gekaufter Weingarten nach seinem Tode an die Grafen von Diez und deren Erben fallen soll (Str 2 S. 185 Nr. 378). In seinem Wohnhaus zu Diez macht ein Kanoniker 1346 sein Testament (ebenda S. 190 Nr. 390). 1335 kauft er einen Hof (ebenda S. 182 Nr. 372), 1347 einen Weingarten (ebenda S. 193 Nr. 391) und eine Gülte (ebenda Nr. 394), 1357 nochmals eine Gülte (ebenda S. 208 Nr. 406). 1350 hat ein Bürger von Friedberg bei ihm eine Geldschuld (ebenda S. 195 Nr. 398). Er kommt zum letzten Mal vor, als ihm am 12. November 1358 über die Zahlung des päpstlichen Subsidiums für das Stift quittiert wird (ebenda S. 209 Nr. 407). Möglicherweise lebte er noch am 8. Januar 1360, als dem Dekan des Stifts ohne Namensnennung eine solche Subsidienzahlung quittiert wird. Doch fällt auf, daß an einem Testament vom 19. Oktober 1361 das Siegel des Stifts ohne Erwähnung des Dekans als Siegelführers angekündigt wird (ebenda S. 211 Nr. 413).

Sein ab 1348 (Str 3 S. 305 Nr. 594) bezeugtes Siegel ist rund mit 21 mm Durchmesser und zeigt eine Lilie, Umschrift: [...] C(onradi) DE RACINH[...] (Abdruck von 1354: Str 2 S. 202 Nr. 403).

Walter, 1367–1372 Dekan. Mit ihm ist wahrscheinlich der in einer Stiftsurkunde von 1350 vorkommende Pleban Walter zu Diez (Str 2 S. 196 Nr. 399) personengleich. Als Dekan begegnet er erstmals, als er am 20. Dezember 1367 die Beilegung seines Streits mit den Kapitels-

brüdern über seine Forderung wegen seiner Kirche zu St. Petersberg bekundet (ebenda S. 215 Nr. 424). Das Amt des Dekans scheint vorher mehrere Jahre vakant gewesen zu sein. Erst eine Urkunde vom 3. November 1367 erwähnt wieder Dekan und Kapitel als Aussteller einer Urkunde (ebenda S. 214 Nr. 423). 1370 besiegelt er eine Urkunde des Grafen Gerhard VII. von Diez zusammen mit diesem (ebenda S. 216 Nr. 428). Er tritt zum letzten Mal in einer Urkunde vom 20. April 1372 für das benachbarte Kloster Dirstein auf (Str 3 S. 308 Nr. 602). Am 5. Mai 1406 bekundet in Koblenz der Vikar am dortigen Stift St. Florin Friedrich von Eich (sonst nicht bezeugt, vgl. Diederich, St. Florin S. 327), daß er mit dem Minoriten Johannes Contzeleri (auch nicht weiter nachweisbar) zu Testamentsvollstreckern des Diezer Stiftsdekans Walter bestellt war und sie als solche ein Haus desselben auf dem Wasem zu Diez dem Diezer Kanoniker Friedrich für 30 Mark verkauften, das damals doppelten Wert hatte und nach dem Tod des Käufers an die Präsenz fallen sollte (Str 2 S. 235 Nr. 486). Da dieser Diezer Kanoniker Friedrich wohl mit dem 1417 vorkommenden gleichnamigen Kanoniker identisch ist (s. § 30), ist möglicherweise der Dekan noch längere Zeit nach dem letzten Beleg von 1372 im Amt gewesen.

Sein an der vorerwähnten Urkunde vom 20. April 1372 hängendes Siegel ist spitzoval (20:36 mm) und zeigt im Siegelfeld, in das von den Seiten her Äste hineinragen, einen Geistlichen mit einem Buch in der Linken und einem Palmenzweig in der Rechten, Umschrift: S(igillum) WALT(eri) DECANI ECC(lesie)E B(ea)TE MAR(ie) IN DYCZE.

Theoderich von Walderdorff, ca. 1380 Dekan (?). Er findet sich lediglich in der Dekansliste bei Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 282.

Wigand von Nassau, 1397–1401 Dekan. Er begegnet erstmals am 13. März 1397, als bekundet wird, daß er in seiner Eigenschaft als Dekan und Pfarrer auf dem St. Petersberg in die Weihe der Kapelle zu Aull einwilligte (Str 2 S. 229 Nr. 466). Am 4. September 1400 errichtet er seine Memorie im Stift mit 1½ Malter Korngülte (ebenda S. 231 Nr. 475). Er ist zum letzten Mal am 13. März 1401 nachweisbar, als das Stift eine Gülte kauft (ebenda S. 232 Nr. 477).

Sein an der Urkunde von 1400 angekündigtes Siegel fehlt.

Jakob Hunschwin von Lahnstein, 1409–1424 Dekan. Er gehört gewiß zu der gleichnamigen Oberlahnsteiner Burgmannenfamilie. Er

tritt erstmals als Dekan auf, als ihn der Adlige Dietrich von Nassau 1409 zum ersten Treuhänder seiner Jahrzeitstiftung im Stift Limburg bestellt (Str 1 S. 372 Nr. 870). 1419 erwirbt er  $\frac{1}{2}$  Gulden Gülte (Str 2 S. 241 Nr. 507). Seit 1382 war er auch Kanoniker im Stift Dietkirchen und 1382–1386 Domherr zu Trier. Er stirbt 1424 (vgl. GS NF 22 S. 374).

Heinrich Zappe, 1431–1435 Dekan. 1419 ist er Kanoniker (Str 2 S. 241 Nr. 506). Als Dekan erscheint er zuerst am 26. Dezember 1431 (ebenda S. 318 Nr. 632) und zuletzt als Siegler einer Urkunde vom 29. September 1435 (ebenda S. 251 Nr. 537). Er starb noch vor Ablauf eines Jahres, vgl. den Nachfolger. In Limburg ist 1389–1404 ein Schöffe gleichen Namens bezeugt (Str 1 S. 854).

Sein Siegel an der Urkunde von 1435 ist spitzoval (20 : 35 mm) und zeigt im Siegelfeld Maria mit dem Jesusknaben in der Mandorla und darüber einen kleinen sechsstrahligen Stern. Umschrift: *sigilum heinrici zappen decani i(n) dietze*.

Dime von Bellersheim, 1436 Dekan. Er kommt nur am 1. September 1436 vor, als er um Herausgabe von bei dem verstorbenen Dekan Heinrich Zappe hinterlegten und jetzt in seinen Händen befindlichen Urkunden gebeten wird (Str 2 S. 252 Nr. 540).

Johann von Siegen, um 1450 Dekan. Am 19. März 1451 wird das durch den Tod des Johann von Siegen vakante Kanonikat wieder besetzt (Str 2 S. 256 Nr. 549). In einem undatierten Kerbzettel, der nach der Schrift um 1450 zu datieren ist, hinterlegt der Testamentar Johann des verstorbenen Dekans Johann von Siegen wegen 30 Gulden, die dieser dem Stift schuldig blieb, Bargeld, zwei Schalen und eine große Bütte (ebenda S. 256 Nr. 548 a). Am 17. Januar 1446 begegnet in Diez ein wohl mit ihm identischer Johann von Siegen, Sohn des gleichnamigen Limburger Schultheißen, unter den vier Bakkalaurei, die bei Vorlage einer Urkunde im Refektorium des Stifts Diez zugegen sind (Str 1 S. 441 Nr. 1013) und Kanoniker sein könnten.

Peter Lorbecher (Laerbecher, Lairbecher), 1451–1457 Dekan. Mit dem Herkunftshinweis *de Dyecz* studiert er 1431/32 in Heidelberg (Toepke 1 S. 189). Der Generalvikar des Trierer Erzbischofs befördert ihn am 2. Juni 1436 zum Diakonats (Str 2 S. 252 Nr. 539). 1451 erscheint er als Dekan (W Abt. 190 Nr. 10001 Bl. 18 r, vgl. § 18,4). 1457 kauft er  $2\frac{1}{2}$  Malter Korngülte zu Diez (Str 2 S. 261 Nr. 566). Am 28. August 1475

verkaufen Henne Bender, Bürger zu Diez, und seine Frau Katharina dem Stift zur Präsenz für 21 Gulden, die sie dem verstorbenen Dekan Peter Lorbecher schuldig waren, der dies Geld testamentarisch der Präsenz ausgesetzt hat, eine Gülte. Sie setzen dafür ein Haus zu Diez nebst Hofreite und Zubehör, das vorzeiten jenem Dekan gehört hat, zu Unterpfand (ebenda S. 278 Nr. 601).

Sein Siegel hängt an einer Urkunde vom 25. Februar 1455, worin er den Erzbischof von Trier um Beförderung eines Stiftsvikars, der Akoluth ist, zu den höheren Weihen bittet (Str 2 S. 258 Nr. 558). Es ist rund (Durchmesser 29 mm) und zeigt im Siegelfeld, das mit Rosen und Sternchen verziert ist, Maria gekrönt mit dem Jesuskind auf dem rechten Arm, Umschrift: *s(igillum) petri lorbech(er) deca(n)i ecc(les)ie diec(en)s(is)*.

Heinrich Brechtel, 1475–1476 Dekan. Er ist Priester Mainzer Diözese, als er am 11. Mai 1453 als Rektor des Marienaltars in der Pfarrkirche zu Camberg auf sein Recht an diesem Altar zugunsten eines anderen dazu Präsentierten verzichtet (Str 1 S. 476 Nr. 1072). Die gräflich nassauische Kellerei Diez bucht 1453 3 Malter Hafer als Ausgabe *bern Henrich Brechteln vom altare unser lieven frauwen* (W Abt. 190 Nr. 10003 Bl. 37 v). Er hat damals also auch den Marienaltar in der Stiftskirche inne. Als Kanoniker kommt er erstmals am 9. Oktober 1458 vor, er ist damals zugleich der durch Kuno von Westenburg und dessen Frau Metza von Virneburg kraft Patronatsrechts präsentierte Inhaber der Kapelle St. Georg zu Fachingen (Str 3 S. 417 Nr. 767). 1465 ist er Zeuge in einer Urkunde des Klosters Dirstein (ebenda S. 325 Nr. 645). 1467 tritt er als einer der beiden Syndici des Stifts auf in dessen Rechtsstreit vor dem Koblenzer Offizial mit zwei Vikaren über die Frühmesse (Str 2 S. 268 Nr. 583). Kanoniker ist er auch noch, als er am 27. Februar 1472 eine Urkunde des Klosters Bärbach mitbesiegelt (Str 3 S. 82 Nr. 215). Vor ihm als Dekan macht am 5. Mai 1475 in der Stube seines Wohnhauses zu Diez eine Frau aus Kirberg ihr Testament (Str 2 S. 278 Nr. 600). Er tritt zum letzten Mal auf, als er am 3. Mai 1476 als Dekan in einem Generalkapitel in Sachen der Frühmesse tätig wird (ebenda S. 280 Nr. 603).

An der vorerwähnten Urkunde von 1472 hängt sein rundes Siegel (Durchmesser 20 mm). Es zeigt im Siegelfeld einen Krug. Die Umschrift ist unleserlich.

Johann (von) Gießen (Geissen, Getze, Giißen), 1479–1501 Dekan. Er begegnet erstmals am 27. Juni 1466 als vierter der fünf Testamentare

eines verstorbenen Diezer Stiftsvikars (Str 2 S. 268 Nr. 581). Da unter den drei geistlichen Testamentsvollstreckern vor ihm Heinrich Brechtel steht, der schon 1458 als Kanoniker bezeugt ist (s. den vorigen Dekan), hat er wohl die gleiche Stellung inne. Als Pfarrer auf dem St. Petersberg ist er 1469 und 1470 einer der Vormünder der Priesterbruderschaft zu Hadamar (Struck, Hadamar S. 99 Nr. 49, S. 100 Nr. 50), ein Amt, das er auch noch als Stiftsdekan, seitdem an deren Spitze stehend, 1481 (ebenda S. 121 Nr. 64), 1483 (ebenda S. 125 Nr. 68) und 1499 (ebenda S. 131 Nr. 84) bekleidet. Als Kanoniker vertritt er in Fachingen am 2. März 1472 sachwalterisch die dortige Klausen vor einem päpstlichen Kommissar (Str 3 S. 426 Nr. 777). Im Rang des Dekans (hier als: Getze) kommt er zuerst am 23. November 1479 vor, als er als Kommissar und Sendherr des Dietkirchener Archidiacons zu Weilmünster tätig wird (Str 2 S. 283 Nr. 610). Am 3. Dezember 1479 ist der Dekan Johannes Gießen einer der vier Schiedsmänner zu Limburg in einem Streit desselben Archidiacons um die Besetzung der Kirche in Herborn (Str 4 S. 325 Nr. 2018). Graf Johann von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 10. Mai 1488 den neuen Altar St. Hupert, St. Sebastian und St. Valentin in der Kirche zu Wehrheim (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 68 r). Am 12. Juli gleichen Jahres beauftragt ihn der Erzbischof von Trier mit der Untersuchung über die Stiftung eines Altars zu Nentershausen (Str 2 S. 140 Nr. 285), und am 3. September desselben Jahres wirkt er als einer der vier Schiedsmänner im Streit des Stifts Dietkirchen mit dem Kloster Beselich (ebenda Nr. 286). Er ist neben dem Kanoniker und Pleban Bernhard Schmidt Zeuge bei der von den beiden Diezer landesherrlichen Kellnern am 21. Juli 1494 in der Stiftskirche veranlaßten notariellen Kopie des sog. Bertramschen Vertrags vom 12. März gleichen Jahres, mit dem die Streitigkeiten über Limburg, Molsberg und die Grafschaft Diez beigelegt wurden (W Abt. 171 Nr. D 213 Bl. 85 r–88 r). Erneut fungiert er 1493 (Str 2 S. 374 Nr. 835) und 1495 (Struck, Wetzlar S. 636 Nr. 1156) als Kommissar des Archidiacons von Dietkirchen. Er starb am 22. Mai 1501 (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308). Weil er der Präsenz eine Geldsumme schuldig blieb, läßt der Offizial der Koblenzer Kurie Arrest auf seine Einkünfte legen (W Abt. 20 Nr. 212). 1506 heißt es, daß er 75 Gulden zur Memorie und zur Orgel stiftete (W Abt. 20 Nr. 221 b; Str 2 S. XXXI).

Sein Siegel, das seit 1481 bezeugt ist (Str 2 S. 285 Nr. 614) und in Abdrücken von 1488 (ebenda S. 141 Nr. 286) und 1490 (ebenda S. 296 Nr. 638) vorliegt, ist rund (Durchmesser 29 mm) und zeigt die gekrönte Maria wachsend mit dem Jesuskind auf dem rechten Arm in der Mandorla, darunter eine Tartsche mit dem Kopf Johannes des Täufers

in der Schüssel, Umschrift: s(igillum) iob(ann)es de gi[...] in die[...]. Sein Signet auf obenerwähnter Urkunde von 1495 ist unkenntlich.

Dietrich von Walderdorff (Wallerdorff), 1501–1507 Dekan. Er entstammt dem Ministerialengeschlecht (seit 1767 Grafen) von W., dessen Stammburg sich in Wallendorf (Gemeinde Beilstein, seit 1977 zu Greifenstein, LDKrs) befindet, und ist ein Sohn aus der 1439 geschlossenen Ehe von Wilderich von W. († 1480) und Liebmuth Hilchen von Lorch (Humbracht Tf. 276). Er begegnet erstmals am 25. Juni 1475 als Kanoniker im Weistum des Hofgerichts zu Ransbach, wo er die Kinder des Gerlach von Rodheim als einer der Gerichtsherren vertritt (Schultze, WiedA S. 93 Nr. 674). Am 5. Oktober 1490 ist er einer der Bürgen des Kanonikers Kuno von Brambach, er steht dabei hinter dem Kanoniker Peter Welker (Str 2 S. 295 Nr. 638); am 16. September 1496 bürgt er erneut für Kuno von Brambach (ebenda S. 302 Nr. 655). 1491 ist er an der Schlichtung eines Streits zwischen einem Diezer Bürger und dem Pfarrer beteiligt (ebenda S. 296 Nr. 640). Am 5. November 1495 treten seine Brüder Johann, der als Amtmann zu Camberg bezeugt ist, und Wilderich für ihn ein, als er als Prokurator ihres Vetters Philipp Hilchen von Lorch diesen in ein Kanonikat zu Limburg einsetzen lassen will (Str 1 S. 593 Nr. 1325; über seine weitere Tätigkeit 1495 in der Sache ebenda S. 593 Nr. 1326). Am 26. Mai 1501 (*quingentesimo primo*) wählen ihn die Kanoniker zum Dekan (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308). Doch geriet er bald mit ihnen in Streit. Am 9. Februar 1504 bitten sie den Erzbischof von Trier um Verhör der Sache (W Abt. 20 Nr. II 2). Am 26. Juni 1504 befiehlt der Offizial zu Koblenz insbesondere dem Pleban zu Limburg, den Notar und Vikar Johann Wilde zu Diez zur Herausgabe der Anordnung (*ordinatio*), die jüngst zwischen dem Dekan, Kapitel und den Personen des Stifts Diez getroffen wurde, sowie der Dokumente (*iura et munimenta*) zu veranlassen, welche die Verhandlung des Streitfalls zwischen Dekan und Kapitel vor dem Erzbischof Jakob (II. von Baden) betreffen. Der Offizial lädt den Notar vor sich nach Koblenz in den Kreuzgang des Stifts St. Kastor (W Abt. 20 Nr. 219; Str 2 S. XXXI f.).

Mit dieser Auseinandersetzung hing es wohl zusammen, daß erst am 2. Juli 1504 das *decretum electionis* für den Dekan erging (K Abt. 1 A 4 Nr. 76) und der Erzbischof von Trier ihn erst am 10. Juli 1505 nach eingeholter Information bestätigte und investierte (K Abt. 1 A 4 Nr. 130; Abt. 1 C Nr. 21 S. 308–309). Daraufhin brachten am 28. April 1506 vier Schiedsmänner (der Dekan des Oberweseler Marienstifts Dr. Richard Graman von Nickenich, der Koblenzer Offizial Dr.

Johann Gutmann, der Adlige Dietrich von Diez und der Diezer Sekretär Gregorius Kebisch) eine Einigung zwischen dem Dekan und Kapitel zustande (W Abt. 20 Nr. 221 b, vgl. § 14,1). Doch die letzte Entscheidung in dem Streit fällten am 9. Dezember 1506 Beauftragte der Diezer Grafschaftsherren: Hermann von Reckenrode, Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen für den Landgrafen von Hessen, und Hermann Schenk zu Schweinsberg, Amtmann zu Dillenburg, für den Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg, im Beisein des Johann von Reifenberg, Amtmanns zu Diez, Reinhard von Hепенberg, Kellners daselbst, Johann Smydt, Landschreibers der Niedergrafschaft, und Kuno Rickel, auch Kellners zu Diez (W Abt. 20 Nr. 223).

Den Dekan scheint das Ergebnis (vgl. § 14,1 und § 27) nicht zufriedengestellt zu haben. Am 7. April 1507 erlaubt Graf Johann von Nassau-Dillenburg ihm, seine Präbende zu Diez mit Kuno von Brambach oder sonst zu permutieren (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 r). Am gleichen Tage gestattet der Graf dem Kuno von Brambach, die Pfarrei Hadamar mit Dietrich von Walderdorff zu vertauschen (Struck, Hadamar S. 138 Nr. 101). Auch ein Altar zu Salz wurde in den Tausch einbezogen (darüber s. unter Kuno von Brambach). Dietrich verzichtet auf das Dekanat zu Diez am 14. April 1507, dem Tage der Neuwahl des Nachfolgers (s. dort).

Otilia von Nassau, Gräfin zu Thierstein, erlaubt am 8. Dezember 1480 dem Peter Welcker, dem Dietrich von Walderdorff die Pastorie Rotenhain zu resignieren (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 47 r). Sie behielt er, nach seinem Tode verleiht Graf Johann von Nassau-Dillenburg sie am 16. Oktober 1513 an Philipp von Staffel (ebenda).

Seit 1508 ist er als Kanoniker zu Limburg bezeugt (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 448 und 621). Am 22. Februar 1510 erscheint er auch als Senddekan zu Dietkirchen (W Abt. 40 Nr. 1087); die Nachricht bei Corden, Dictiones S. (17), daß er schon im Jahr 1500 Dekan des Landkapitels Dietkirchen und Pleban zu Limburg war, kann nicht zutreffen, da damals Petrus Zauer als Pfarrer in Limburg nachzuweisen ist (Str 5,2 Nr. 41 S. 194). Dietrich von Walderdorff starb am 29. September 1513; an diesem Tag kam im Stift Limburg für sein Anniversar 1 Gulden zur Verteilung (ebenda Nr. 43/1 S. 226), zum Gedächtnis seines Dreißigsten am 31. Oktober eine Gülte von 15 Groschen (ebenda S. 228), am Jahrtag seiner Dienerin Elsgen von Aull am 26. März auch 1 Gulden, der 1513 mit 20 Gulden gekauft worden war (ebenda S. 247). Noch 1749 befand sich sein Grabmal in der Stiftskirche zu Limburg (W Abt. 40 Nr. 1817 Bl. 2 v; Kotzur, Innenausstattung

S. 307). Er war Mitglied der St. Annabruderschaft zu Koblenz (A. Schmidt, St. Annabruderschaft S. 316 Nr. 83).

Sein Siegel ist an einer Urkunde von 1504 des Klosters Dirstein erhalten (Str 3 S. 367 Nr. 689). Es ist rund (Durchmesser 24 mm) und zeigt eine Tartsche mit einem gekrönten Löwen, Umschrift: *berdrieh von walderdorff*.

**Kuno von Brambach**, der Jüngere, 1507–1555 Dekan. Er entstammt einer der bedeutendsten niederadligen Familien der Grafschaft Diez (Gensicke, Westerwald S. 217) und ist ein Sohn des Meffried von B., † 1531, der u. a. 1496–1529 als nassauischer Amtmann der Grafschaft Diez wirkte, und der Katharina von Diez, † vor 1502 (Gensicke, Die von Diez S. 178 Nr. 15). Er ist Trierer Kleriker und Bakkalaureus *in artibus*, als ihn der Rektor der Pfarrkirche von Hadamar, Peter Bracht, am 15. März 1506 im Tal Mühlheim (Ehrenbreitstein) bevollmächtigt, in seinem Namen auf jene Pfarrkirche zu verzichten (Struck, Hadamar S. 138 Nr. 99). Am 19. März 1506 verleiht Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg die Pfarrei Hadamar dem Kuno von Brambach, Sohn des Meffried, selbst (ebenda Nr. 100), willigt aber am 7. April 1506 ein, daß Kuno die Pfarrei mit Dietrich von Walderdorff oder sonst vertauscht (ebenda Nr. 101). Am 7. Juni 1506 stimmt auch der Offizial in Koblenz auf Grund der Vollmacht des Erzbischofs von Trier dem Tausch der Pfarrei Hadamar gegen das Diezer Kanonikat des Dietrich von Walderdorff zu; Kuno von Brambach besitzt damals auch den Altar St. Johannes Baptist zu Salz, mit dem die Kapelle in Hahn verbunden war (W Abt. 40 Nr. 1067 a; rückseitiger Vollziehungsvermerk aus Hadamar von 1507). Den Altar in Salz hatte ihm der dortige Pastor Gerhard von Irmtraut zu unbekanntem Zeitpunkt nach dem Tod des Vikars Dietrich Hoist verliehen (vgl. Bericht des Diezer Kanonikers Wilhelm von Heppenbergh vom 5. März 1524 an Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg über die Besetzung dieses Altars: W Abt. 116 Nr. Salz 1 Bl. 2).

Am 14. April 1507 wählen die Kanoniker ihn zum Dekan, nachdem zuvor Dietrich von Walderdorff in dieser Kapitelsitzung auf das Dekanat in ihre Hände verzichtet hatte (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 327). Am 19. November 1507 leistet er dem Erzbischof von Trier den Eid als Dekan (ebenda S. 332 f.; über die Vorverhandlungen ebenda S. 305–307). Am 28. März 1508 bekundet er als Dekan gegenüber dem Grafen Johann V. von Nassau, daß er zwar nach seines Vaters Zusage und auch für sich selbst verpflichtet sei, dem Grafen die Präsentation auf die Pfarrkirche zu Hadamar zurückzugeben. Da er aber nicht mehr

weiß, wo solche Präsentation geblieben ist, erklärt er sie für null und nichtig; die Urkunde wird von seinem Vetter Johann von Reifenberg und von seinem Vater besiegelt (W Abt. 20 Nr. 227).

Der Landgraf von Hessen verlieh ihm nach dem Tode des Gerhard von Irmtraut († 9. Dezember 1507, vgl. W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 39 r) die dadurch erledigte Pastorie zu Salz. Zwar präsentierte Johann Herr von Eppstein, Domherr zu Köln, dazu Johann, Sohn des Kellners zu Hadamar, der aber seine Verleihung (*sein gift*) an Kuno von Brambach übergab (ebenda Bl. 46 r). Er hat die Pfarrkirche zu Salz auch 1525/26 inne und läßt sie durch einen Kaplan belesen (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 90 Nr. 25). 1546 erscheint er als einer der beiden Verweser der Sebastianbruderschaft zu Diez (W Abt. 20 Nr. 273). Seit 1548 (W Abt. 19 Nr. 228) bis zu seinem Tod (ebenda Nr. VI 2) ist er auch als Landdekan zu Dietkirchen nachzuweisen; laut Corden, Dictiones S. (17), hat er diese Stellung schon 1540. Ferner besaß er bei seinem Tod auch das Personat der Kirche zu Meudt (*Muda*), wo die Grafen von Isenburg das Präsentationsrecht hatten. Der Trierer Erzbischof Johann V. von Isenburg präsentiert am 8. August 1555 dem Archidiakon von Dietkirchen zu dieser durch den Tod des Dekans Conmann von Brambach vakant gewordenen Kirche den Kleriker Johann von Freienrachdorf (W Abt. 19 Nr. VI 2; Register des Dietkirchener Archidiakonatskommissars von 1555 Bl. 6 r; W Abt. 116 Nr. 177). Sodann überträgt der Erzbischof am 19. Oktober 1555 das durch den Tod des Kuno von Brambach vakante Kanonikat nebst Präbende, dessen Verleihung dieses Mal ihm von Seiten seiner Grafschaft Diez zusteht, dem Priester seiner Diözese Johannes Fabri (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 173). Damit kann nicht der Onkel des Dekans, Kuno d. Ä. von Brambach, gemeint sein (anders Herwich, Ein gescheiterter Reformationsversuch S. 146 mit irriger Jahreszahl 1545). Zwar wird der Verstorbene in diesem Fall nicht Dekan genannt. Doch läßt der Zusammenhang mit seinem Todesdatum keine andere Deutung zu, da Kuno d. Ä. zuletzt 1525/26 begegnet (s. § 30). Über das Kanonikat des Dekans konnte der Erzbischof verfügen, da der Nachfolger bereits Kapitularkanoniker war.

Kuno von Brambach d. J. starb am 3. August 1555. An einem Pfeiler im nördlichen Seitenschiff der Stiftskirche befindet sich seine gußeiserne Grabplatte. Sie hat oben die Inschrift: ANNO D(omi)NI DVSENT (fünfhundert)V<sup>5</sup> DEN DRITTEN TAGK DES MONATS AVGVST IST DER EDLE VND ERWIRDIGE HER CHVN VON BRAMBACH DECHAN DES STIFFTS ZV DIETZ IN GOT VON DISSEM IAMERTAL VND ERDRICH VERSCHEIDEN WILCHS

SELE WOLLE GOT GNEDIG VND BARMHERZIG S(ein). Darunter befinden sich zwei Wappen: heraldisch rechts das der von Brambach: in einer Tartsche ein dreilätziger Turnierkragen über einem Schräglinksbalken, darüber ein Spangenhelm mit Helmdecke und Helmzier (Rumpf eines Windspiels mit Halsband); heraldisch links das der von Diez: in einer Tartsche ein Löwe, darüber ein Spangenhelm mit Helmdecke und Helmzier (ein Mannesrumpf mit umgeschlagener Mütze). Unter den Wappen sind fünf biblische Szenen abgebildet, von denen das Hauptbild in der Mitte nach Lukas 16,19–21 das Mahl des reichen Mannes und den armen Lazarus darstellt, wie er begehrt, sich zu sättigen von den Brosamen, die von des Reichen Tisch fallen, und ein Hund seine Schwären leckt.

Sein Siegel ist nur in einem schlechten Abdruck von 1551 (W Abt. 19 Nr. 232) vorhanden. Es ist rund (Durchmesser 26 mm) und zeigt eine Tartsche mit dreilätzigem Turnierkragen über einem Schrägrechtsbalken, Umschrift: s(igillum) cononis [...].

Gerhard von Arscheid, 1556 Dekan. Mit seiner Einwilligung als Dekan verpachtet der Vikar des Katharinenaltars Ostern (5.–11. April) 1556 einen Weingarten (W Abt. 20 Nr. 292 a). Als Kanoniker kommt er erstmals um die Wende 1525/26 vor, er steht hier unter den Kanonikern an sechster Stelle vor Johann Thielen, der seit 1521 als Kanoniker bezeugt ist (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Als Kanoniker erscheint er auch noch im Präsenzregister (vor 1553) (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 110 r). Er ist zugleich 1525–† vor dem 12. Januar 1557 Dekan des Stifts St. Martin zu Oberwesel (GS NF 14 S. 494) und 1530–um 1550 Kanoniker im Liebfrauentift daselbst und hat dort auch die Vikarie des Altars St. Matthias (ebenda S. 391).

Friedrich Mohr, aus Nassau, 1558–1568 Dekan. Er ist der erste der drei Kanoniker (vor Sever von Montabaur und Johann Wagner), die der Diezer Stiftsvikar Thilmann Brandt am 14. Mai 1554 zu seinen Testamentsvollstreckern ernannte (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI). Am 14. November 1554 erscheint er als einer der beiden Rechen- und Kastenmeister der Sebastiansbruderschaft (W Abt. 20 Nr. 275). Vor Gerhard von Arscheid und ihm legen die Kirchenmeister zu St. Petersberg am 11. April 1556 Rechenschaft von den Jahren 1554 und 1555 ab (W Abt. 171 Nr. D 260). Er ist Dekan, als er mit den übrigen Testamentstreuhändern des Vikars Th. Brandt am 13. Juni 1558 eine Gülte kauft (W Abt. 20 Nr. 275 b). Als Dekan stellt er Ostern (14.–20. April) 1560 einen Revers für das Stift aus (ebenda Nr. 292 b).

Seitdem kommt der Dekan nicht mehr mit Namen vor. Doch war Mohr gewiß noch im Amt, als am 21. August 1566 auf die Frage der gräflich nassauischen Kommissare betreffend die Einhaltung des Zölibats laut Protokoll der Stiftserklärung der Dekan antwortet (*probet quilibet se ipsum, inquit decanus*: W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 116), ebenso, als am 16. September 1568 Dekan und Kapitel an Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg betreffend das Pfarramt St. Petersberg schreiben (ebenda Bl. 37). Denn es gibt zwei Zeugnisse, daß er der letzte Dekan des Stifts war. Am 8. August 1576 erinnern erstens die *canonici capitulares und pastores* zu Diez jenen Grafen von Nassau daran, daß er ihnen einst (1566) habe zugesagen lassen, das Stift nicht mit mehr als acht Kanonikern zu besetzen. Als ihr Mitkanoniker Friedrich Mohr verstorben sei, hätten sie daher das achte Kanonikat zu besserer Unterhaltung des Hofpredigers und Generalsuperintendenten ausgegeben (W Abt. 20 Nr. II 2): Anfang 1571 hatte der Graf ein Kanonikats Einkommen für Dr. Maximilian Mörlein gefordert, wie aus der Antwort des Diezer Kellners Emmerich Scheffer vom 12. Februar 1571 an den Grafen hervorgeht (ebenda). Der Dekan ist also vor 1571 verstorben. Am 13. Juli 1581 berichtet zweitens der Kanoniker Johann Wagner betreffend das Testament des Vikars Th. Brandt, Friedrich Mohr habe kurz vor seinem Absterben dem Junker Walter von Diez, da er als einziger (außer Wagner) von den Testamentaren noch am Leben war, seinen Schlüssel zu der Kiste mit den Dokumenten über Brandts Testament übergeben. Er sagt dann weiter, daß der Junker 1576 starb (ebenda).

Auch wird Friedrich Mohr im Heberegister der Präsenz von 1567 noch genannt, wenngleich ohne Dekanstitel (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 148 r), 1568 freilich nicht mehr (ebenda Bl. 148 v), so daß er wohl Ende 1568 starb. Die Nachricht von Mechtel, Pagus Logenahe (W Abt. 3004 Nr. A 13 a Bl. 67 v), daß im Jahr 1564 der Dekan des Stifts vielleicht (*forte*) ein Adliger *a Riffenberg* war, läßt sich demnach nicht bestätigen (s. a. § 30 Friedrich von Reifenberg). Übrigens nennt Mechtel in seiner Aufzeichnung von 1628 (BiATrier Abt. 31 Bl. 35 r) an der Spitze der letzten Stiftsmitglieder *N. a Brambach decanus* mit dem Zusatz: *subinde mortuus non accepit in decanatu successorem*, was freilich auch nicht zutrifft (s. o.).

### § 30. Die Kanoniker

Dietrich von Eschhofen (*Eschilshobin*), 1294 Kanoniker. Er ist nächst dem Dekan der erste unter den sechs Inhabern von Priesterpfründen

in der Urkunde des Stifts von 1294 nach Mai 5, worin es erstmals als bestehend auftritt (Str 2 S. 162 Nr. 331).

Hermann von Weilburg, 1294 Kanoniker. Er steht an dritter Stelle unter den sechs Inhabern einer Priesterpfünde in der ersten Stiftsurkunde von 1294 nach Mai 5 (Str 2 S. 162 Nr. 331). Vielleicht gehörte er zu der gleichnamigen Burgmannenfamilie in Weilburg.

Wigand *de Monte*, 1294 Kanoniker. Er steht an vierter Stelle unter den sechs Inhabern einer Priesterpfünde in der ersten Stiftsurkunde von 1294 nach Mai 5 (Str 2 S. 162 Nr. 331). Er ist gewiß identisch mit dem Priester Wigand, für den sein Prokurator am 7. Dezember 1293 um die Investitur mit der (dem Stift inkorporierten) Pfarrkirche zu Wicker die Mainzer Richter bittet, an die seine Präsentation im Berufungsweg vom Propst des zuständigen Archidiakonats gelangt ist (ebenda S. 161 Nr. 330). Denn hierin heißt es, daß er auf dem St. Petersberg bei Diez zelebriert. Hiervon wird er seinen Beinamen *de Monte* haben. Am 21. Mai 1294 investieren die Mainzer Richter ihn mit der Kirche zu Wicker, da sein Gegner in den anberaumten Terminen nicht erschien (ebenda S. 162 S. 332).

Johannes Scriptoris, 1294–1315 Kanoniker. Er steht an fünfter Stelle unter den sechs Inhabern von Priesterpfünden in der ersten Stiftsurkunde von 1294 nach Mai 5 (Str 2 S. 162 Nr. 331). Schultheiß und Schöffen von Rhens bekunden am 7. Dezember 1315, daß vor ihnen die Frau des Ritters Heinrich von Diez, genannt von Rhens, und die Frau seines Sohnes Otto auf eine Gülte zu Freindiez verzichteten, die durch jenen Ritter dem Kanoniker Johann Schreiber (*Scriptori*) zu Händen des Otto von Diez, ehemals Truchseß zu Diez, verkauft ist (ebenda S. 173 Nr. 355).

Konrad Münzer (*Monetarii*), Sohn des Hartmut M., 1294–1309 Kanoniker. Er steht an letzter Stelle unter den sechs Inhabern von Priesterpfünden in der ersten Stiftsurkunde von 1294 nach Mai 5 (Str 2 S. 162 Nr. 331). Am 22. September 1309 verkaufen Mechtild, Witwe des Hartmut Muncel, und ihre Kinder Konrad, Kanoniker zu Diez, Hartmut, Adelheid und Ottilia aus dringender Notwendigkeit dem Stift Diez eine Mark Gülte aus ihren Gütern zu Altendiez (ebenda S. 169 Nr. 345). Konrad gehörte gewiß zu der Familie Münzer, die 1277–1281 in Limburg mit dem Schöffen Ludwig (Str 1 S. 610

Nr. 1366 a und S. 627 Nr. 1429) und vor allem in Wetzlar vertreten ist (Wiese S. 769 f.).

Heinrich von Molsberg, 1309 Kanoniker. Er entstammte dem Geschlecht der Herren von Molsberg (Stammburg nw Hadamar, Wwkr) und war ein Sohn von Giso I. und Sophia (Gensicke, Molsberg und Weltersburg S. 204). Graf Gottfried von Diez sagt dem Stift am 10. Juni 1309 eine noch besetzte Pfründe der inkorporierten Kirche in Salz bei deren Vakanz als Ersatz für die Pfründe zu, welche die Stiftsherren dem Heinrich, Sohn des Giso Herrn von Molsberg, austeilten (Str 2 S. 169 Nr. 344). 1323 erscheint er als Kleriker (Struck, Marienstatt S. 136 Nr. 321), 1329 bis zu seinem Tode († vor 20. Oktober 1366) als Pastor der Kirche zu Niederbrechen (Str 1 S. 83 Nr. 175 und 176, S. 197 Nr. 436; Sauerland 5 S. 198 Nr. 530).

Johann von Bonn, 1315–1329 Kanoniker. Er begegnet erstmals als Kanoniker, als er am 22. Januar 1315 eine Korngülte zu Freindiez kauft (Str 2 S. 172 Nr. 352). Am 8. März 1329 ist er zugleich Thesaurar des Stifts Limburg; die Grafen Gottfried von Diez, dessen Sohn Gerhard VI. von Diez und Emicho von Nassau nennen ihn ihren Kleriker (ebenda S. 181 Nr. 368). Als subdelegierter päpstlicher Richter wird er, hier nur als Limburger Thesaurar, 1330 für die Zulassung des Emicho von Nassau, Sohns des Grafen Emicho von Nassau, zum Domkapitel von Köln tätig (Str 1 S. 84 Nr. 181). Inzwischen hat er also offenbar sein Diezer Kanonikat aufgegeben. Doch stiftet er als Dekan des Stifts Limburg am 5.–7. April 1335, dem Datum des ersten Belegs seiner neuen Würde, im Stift Diez eine Vikarie St. Maria und St. Johannes der Täufer und Evangelist für Johannes, Sohn seines Bruders Jakob; er überweist dazu sein Wohnhaus mit dem Garten gegenüber seinem großen Haus zu Diez (s. § 16). Dieser Jakob kommt 1339 als Bürger von Limburg vor (Str 1 S. 127 Nr. 267). Ebenso bedenkt er das Stift in seinem Testament um 1352 (Str 2 S. 197 Nr. 402). Er begründet dort einen neu zu erbauenden Altar St. Maria und St. Johannes Evangelist (s. § 16) und gibt zum Chor dieses Stifts 11 Malter Korn, 1 Malter Hafer, 2 Zinshühner und 1 Fastnachtshuhn zu zwölf Präsenzen. Auch macht er eine Stiftung zum Fest St. Johannes des Täufers sowie zu seinem Jahrtag, Siebten und Dreißigsten (s. § 21 und 22) und setzt dem Vikar des Altars St. Erasmus verschiedene Gülden zur Verteilung an sechs Festen aus (s. § 16 und 21). Darüber hinaus bedenkt er vor allem das Stift Limburg, wo er den Altar St. Erasmus stiftet, den er Heinrich, Sohn seines Bruders Jakob, ver-

leiht. Das Testament enthält außerdem Zuwendungen an das Stift Dietkirchen, 15 Klöster, neun Kirchen und vier Kapellen, darunter die dem Stift Diez nahestehenden Kirchen Wehrheim, Wicker, Freindiez, Diez, St. Petersberg und Hahn und die Kapelle Weilbach. An Verwandten, denen er etwas zukommen läßt, erscheinen seine Schwester Lise, die seine Erbgüter zu Bonn erhält, seine Nichten Katharina, Nonne zu Gnadenthal, und Jutta, Nonne zu Dirstein. Der politische Hintergrund seiner Stellung wird daraus deutlich, daß die Verleihung des in Diez gestifteten Altars den Grafen von Diez nach seinem Tod zustehen soll und daß er im Stift Diez Einkünfte für das Gedächtnis des Stiftsbegründers Gerhards IV. von Diez, seiner Söhne Gerhards V. und Gottfried sowie dessen Sohns Gerhards VI. und des Grafen Emicho von Nassau bestimmt. Das Stift Limburg beging sein Gedächtnis am 24. Juli (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 217) und am 7. September, hier mit dem Beinamen Ide (ebenda S. 223). Das Seelbuch des Stifts Dietkirchen vermerkt seinen Tod zum 25. Juni 1353 (Struck, Nekrologium Dietkirchen II S. 42). In der Tat erscheint er in einer Urkunde vom 17. September 1353 als verstorben (Str 1 S. 188 Nr. 423). Die Präsenz in Diez hat von ihm Güter in Freindiez (Str 2 S. 205 Nr. 405/8).

Siegel sind von ihm lediglich von seiner Stellung als Kustos und Dekan des Stifts Limburg bekannt.

Friedrich Specht von Diez, 1318 Kanoniker. In einem nicht vor 1528 angelegten Kopiar der von Nassau zur Sporckenburg (Gensicke, Die von Nassau zur Sporckenburg S. 203 Anm. 6) findet sich eine Urkunde vom 24. März 1318 (Vorlage irrig: *MCCCCXVIII*), worin der Montabaurer Burgmann Heinrich von Montabaur dem Diezer Kanoniker Friedrich, Sohn des verstorbenen Heinrich Specht (*Pici*) von Diez, erlaubt, daß dessen Schwester Elisabeth den ihr von den Eltern als Mitgift angewiesenen Teil der mit dem Aussteller gemeinsamen Güter zu Würges (zu Camberg, KrsLbW) seinem Blutsverwandten, Ritter Heinrich von Nassau, verkauft (W Abt. 3002 Nr. B III 1 Bl. 36 v — 37 r). Der 1276–1303 bezeugte Vater Heinrich war mit Jutta verheiratet, die 1287 erscheint (Gensicke, Die von Diez S. 171).

Erwin, 1319 Kanoniker. Der Stiftsvikar Friedrich vom Altar St. Johannes der Täufer ernennt am 4. März 1319 den Kanoniker Erwin zum ersten der drei Treuhänder seines Testaments (Str 2 S. 174 Nr. 357). Es muß offen bleiben, ob er mit Erwin von Schupbach (1335) oder Erwin von Schwabach (1328) identisch ist. Auf einen von ihnen wird der Diezer

Kanoniker Erwin zu beziehen sein, dessen Gedächtnis das Stift Limburg beging (Str 5,2 Nr. 43/7 S. 292).

Konrad von Allendorf, 1326–1347 Kanoniker. Bei Schlichtung des Patronatsstreits um die Kirche zu Allendorf am 22. September 1326 begegnet er als einer der beiden von Graf Gottfried von Diez erwählten Schiedsmänner (Str 2 S. 178 Nr. 362). Im Testament des ehemaligen Diezer Kanonikers und Limburger Stiftsdekans Johann von Bonn vom 5.–7. April 1335 ist er Zeuge vor den Kanonikern Markolf von Frankenberg und Gerlach von Bubenheim (ebenda S. 184 Nr. 375). Am 11. November 1335 kauft er eine Gülte aus einem Weingarten zu Altendiez (ebenda S. 184 Nr. 376). Er ist auch Pfarrer zu St. Petersberg, als er am 13. Januar 1336 sein Testament macht. Er stiftet darin den Altar St. Petrus und Paulus und St. Petronella (s. § 16). Der Vikar soll für seine verstorbene Schwester Liese, die den Altar mit 2 Malter Korngülte gebessert hat, deren zweiten Mann Markolf Rödel von Reifenberg und deren ersten Mann Hermann beten (Str 2 S. 185 Nr. 377). Am 17. Januar 1337 ist er einer der vier Schiedsmänner – vor dem Kanoniker Konrad von Rotzenhahn stehend – in einem Streit im Stift Limburg um die Besetzung eines Altars (Str 1 S. 118 Nr. 246). Am 28. März 1337 wirkt er hinter mehreren Rittern als Urkundszeuge für Graf Gottfried von Diez, seinen Sohn Graf Gerhard VI. und dessen Frau Jutta (Str 2 S. 185 Nr. 377 Anm. 1). Am 5. Dezember 1342 erscheint er als erster der vier Treuhänder für eine Schenkung an das Stift (Str 2 S. 186 Nr. 382).

Im Gedanken daran, daß der Mensch aus dieser Verbannung (*ab hoc exilio*) nur die Wirkung seiner Werke mitnimmt, macht er am 30. Mai 1346 in Diez ein neues Testament und trägt am 5. Juni die darin dem Stift vermachten Güter seinem Treuhänder, dem Stiftsdekan, auf (Str 2 S. 190 Nr. 390). Er bedenkt darin Dekan, Kapitel und die übrigen Personen und Vikare des Stifts, von dem er viel Gutes erfahren hat, den Kaplan des Altars St. Katharina, die Pfarrei St. Petersberg, den von ihm im Stift 1336 dotierten Altar und die Kartause auf dem Beatusberg bei Koblenz, der sein bewegliches Gut an Geld, Getreide, Wein und anderem nebst dem Hausrat gehören soll. Die Einkünfte, die er dem Stift zuweist, sind für Kerzen und Lichte an einzelnen Festen, für Kohlen zur Pfarrmesse und Matten im Chor während des Winters und zur Ausbesserung des Kirchenornats sowie zu seinem Seelengedächtnis und das seiner Vorfahren und aller Gläubigen bestimmt (vgl. § 21 und 22).

Zum letzten Mal tritt er am 10. Dezember 1347 bei Zahlung des Stiftssubsidiiums an den Koblenzer Offizial in Erscheinung (Str 2 S. 193 Nr. 393). In seinem Testament hatte er alles ihm von den Eltern, Vorfahren und Verwandten angestorbene unbewegliche Gut seinen rechten Erben ausgesetzt. Doch geriet das Stift wegen des Testaments in Streit und Fehde mit seinem Vetter, Ritter Konrad von Allendorf. Am 2. März 1379 verkaufen dieser und seine Frau Gutghen dem Stift den ihm in der Sühne zugesprochenen Teil des Gutes an Haus, Hof, Weingarten, Holz, Feld, Wasser, Wiese, Weide, Acker, Land, Gülten und Zinsen, wie es im Testament verzeichnet ist (ebenda S. 221 Nr. 440). Das Testament erwähnt nicht Haus und Hof, doch an sonstigem Besitz 4 Morgen, zwei Weingärten und alle seine Güter zu Altendiez, an Gülten 4 Malter Korn daselbst, 3 Malter Hafer zu Hambach, 2 Mark zu Waldhausen (*Walehusen*) und Einkünfte aus dem dritten Teil des Hofes zu Eschhofen.

Er führte zwei Siegel. An der Urkunde vom 13. Januar 1336 ist es spitzoval (22:36 mm) und zeigt im Siegelfeld oben Maria wachsend mit dem Jesuskind auf dem linken Arm, darunter in einem Torbogen eine männliche Gestalt betend auf einem Schild mit undeutlich geprägtem Schrägrechtsbalken knieend, Umschrift: S(igillum) CON[radi canoni]CI DE ALDENDRO[.].

Das zweite Siegel, an dem Testament von 1346 hängend, ist rund (Durchmesser 26 mm) und zeigt einen Schild mit einem Schrägrechtsbalken, Umschrift: + S(igillum) CVNRADI DE AL(dendo)RF.

Erwin von Schwabach (*Swopach*), 1328 Kanoniker. Am 15. Juni 1328 legen Dekan und Kapitel ihre Streitsache mit diesem Mitkanoniker gütlich bei. Es geht daraus hervor, daß er den Altar St. Georg und zuletzt den Altar St. Nikolaus bewidmet hat. Er darf den durch Tod oder Verzicht des letzten Inhabers vakanten Altar St. Georg seinem Blutsverwandten Gottfried Leßhe verleihen (möglicherweise einem Angehörigen der Adelsfamilie Lesch). Die von Erwin dazu gegebenen Güter zu Eschhofen werden zwischen dem Vikar und der Präsenz des Stifts halbiert, ebenso der dem Altar St. Nikolaus von ihm geschenkte halbe Weingarten zu Heistenbach zwischen dessen Vikar und der Präsenz. Zugleich werden Bestimmungen über bestimmte Feste und seine Jahrtage, die von der Stiftshälfte jener Güter und von  $\frac{1}{2}$  Mark Einkünfte, die er noch kaufen muß, zu begehren sind, getroffen (s. § 21 und 22). Den Altar St. Georg soll er vom bevorstehenden 24. Juni an das Jahr hindurch persönlich bedienen und danach bis zur Erlangung

der Priesterwürde des vorgenannten Gottfried durch einen Priester, den er bei sich im Haus oder außerhalb des Hauses halten soll, versehen lassen (Str 2 S. 180 Nr. 366). — Er gehörte wohl zu der Adelsfamilie von Schwabach (wüst bei Kröffelbach, zu Waldsolms, LDKrs).

Erwin von Schupbach (*Schûpach*), 1335 Kanoniker. Wegen Abwesenheit des Dekans investiert er als Senior am 7. April 1335 einen Kleriker mit einer neu gestifteten Vikarie (Str 2 S. 184 Nr. 375). In Limburg gibt es 1298–1309 den Schultheißen und Schöffen Heinrich von Schupbach (Str 1 S. 836).

Markolf von Frankenberg (Markolf Schelhart), 1335–1361 Kanoniker. Er begegnet erstmals am 5.–7. April 1335 mit zwei weiteren Kanonikern (hinter Konrad von Allendorf und vor Gerlach von Bubenheim) als Zeuge im Testament des Limburger Stiftsdekans Johann von Bonn (Str 2 S. 184 Nr. 375). Ohne den Herkunftsnamen erscheint er am 5. Dezember 1342 hinter dem Dekan und wiederum dem Kanoniker Konrad von Allendorf als einer der Treuhänder einer dem Stift geschenkten Geldsumme (ebenda S. 186 Nr. 382). Mit dem Stiftsdekan ist der Kanoniker Markolf Schelhart am 13. Juni 1348 bei dem Sühnevertrag zugegen, den die Grafen von Diez mit der Stadt Limburg wegen des im Kampf mit Limburger Bürgern verwundeten und nach einem Monat gestorbenen Grafen Gerhard VI. von Diez schlossen (ebenda S. 194 Nr. 394 a). Ohne den Nachnamen tritt er auf, als er am 20. November 1348 mit seinem Bruder Ritter Dietrich Nail und dem Ritter Otto von Freindiez ihre Mühle zu Freindiez an die Grafen Gottfried und Gerhard VII. von Diez gegen einen Hof zu den Stocken (wüst, bei Hirschberg, RhLKrs, ?) vertauschen (ebenda S. 194 Nr. 395). Mit seinem Bruder ist er auch, hier ebenfalls ohne Nachnamen, Zeuge eines Gültverkaufs des Klosters Dirstein vom 23. Februar 1349 (Str 3 S. 305 Nr. 595). Da am 5. August 1351 Güter vorkommen, die bisher Heinrich von Frankenberg und dessen Sohn Nail innehatten (Str 2 S. 197 Nr. 400), ist die Herkunft des Kanonikers gesichert. Heinrich, bezeugt 1299–1315, war der erste der aus Hessen eingewanderten Adligen Nail von Diez, seine Frau gehörte wohl zur Familie von Freindiez-Diez (Gensicke, Die von Diez S. 174).

Am 19. Oktober 1361 macht der Kanoniker Markolf Schelhart sein Testament (Str 2 S. 210 Nr. 413). Dem Stift vermacht er Gülten zu seiner Jahrzeit, für das Adventsfest, für die Ampel vor dem Sakrament sowie für die Jahrzeit seiner Magd Hedwig und seines Knechts Silen. Dem Altar St. Georg im Stift setzt er sein Wohnhaus nebst Hof zu

Diez aus. Ferner bedenkt er die Barfüßer zu Limburg, deren Guardian Sifard und dessen Gesellen Johann von Humbach, die Prediger zu Koblenz, die Marienbrüder zu Boppard, die Nonnen zu Bärbach, das Kloster der Wilhelmiten (die Windsbach) zu Limburg und das Hospital daselbst, seine Tochter Agnes, seine Magd Meckel, seinen Knecht Gerhard und seinen Neffen Werner von Diez. Das so verteilte Gut besteht in 6 Malter Korngülte zu Sindersbach, einem Weingarten zu Birlenbach, 12 Mark, 100 Pfund Gülte, 1 Fuder und 3 Ohm Wein, 20 Malter Korn und einer Kuh, ferner aus sonstigem, nicht näher bezeichnetem Nachlaß an Haus, Hof, Weingarten, Garten und Gülte, der an den vorgenannten Neffen fällt; er soll aber Meckel und Agnes mit dem Hausrat bedenken.

Bald darauf ist Markolf gestorben. Denn am 24. Februar 1362 verfügt Johann Herr zu Westerburg über die Weingärten, die ihm von dem verstorbenen Markolf Schelhart von Diez ledig geworden sind (Str 2 S. 327 Nr. 709). Am 30. Juni 1367 lassen zwei der von ihm bestellten Testamentsvollstrecker sein Testament in Limburg notariell transsumieren (ebenda S. 214 Nr. 422).

In der Urkunde vom 20. November 1348 wird gesagt, daß er eines Siegels mangelte, und sein Testament wird von andern besiegelt.

Gerlach von Bubenheim, 1335–1344 Kanoniker. Er ist der letzte der drei Kanoniker (hinter Konrad von Allendorf und Markolf von Frankenberg), die das Testament des Limburger Stiftsdekans vom 5.–7. April 1335 mit bezeugen (Str 2 S. 184 Nr. 375). Am 25. Oktober 1344 verkauft er dem Stift zur Präsenz 2 Malter Korngülte von zwei Weingärten zu Diez, deren einer ihm von den Eltern angestorben ist und deren zweiten er gekauft hat. Die Urkunde besiegeln Graf Gerhard VII. von Diez und der Bruder des Kanonikers, Ritter Gerhard Specht. Er gehörte also zu den Adligen Specht von Diez, die sich bald nach dem Besitz bei Bubenheim nannten (Gensicke, Die von Diez S. 170).

Bernhard, 1340 Kanoniker (Steubing, Topographie S. 275). Urkundlich war er nicht nachzuweisen.

Konrad von Rotzenhahn, 1337 Kanoniker, 1340–1358 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Werner Engelberti von Gondorf (*de Gontravia*), 1343 Kanoniker und Priester. Er tauscht 1343 Kanonikat und Pfründe zu Diez mit Rudolf Losse gegen die Pfarrkirche zu Moselkern (s. unter Losse).

Rudolf Losse, Magister, 1343–1344 Kanoniker. Am 10. April 1343 beauftragt Erzbischof Balduin von Trier den Dekan des St. Simeonstifts zu Trier, den Benefizientenausch, den der Kleriker des Erzbischofs, Magister Rudolf Losse, Pleban oder Rektor der Pfarrkirche zu Moselkern, und Werner von Gondorf, bepfründeter Kanoniker des Stifts Diez, beabsichtigen, vorzunehmen, falls der Tausch vernünftig und berechtigt ist und kein kanonisches Recht entgegensteht (Stengel, *NovAlam* 2 S. 482 Nr. 739; *Str* 2 S. 187 Nr. 382 a). Der Stiftsdekan von St. Simeon teilt dem Abt von Arnstein sowie dem Kantor und dem Pleban zu Limburg am 22. April 1343 mit, daß er gemäß dem ihm durch die Prokuratoren der beiden mit Gründen vorgetragenen Wunsch, nach Einholung der Zustimmung der Patrone, den Tausch zwischen dem Priester Werner Engelberti von Gondorf und Rudolf Losse vorgenommen und diesen in der Person seines Prokurators mit dem Buch, das er in Händen hielt, mit dem Benefizium zu Diez investiert hat. Die Adressaten sollen dafür sorgen, daß Dekan und Kapitel von Diez Rudolf Losse binnen sechs Tagen zum körperlichen Besitz des Kanonikats und der Pfründe zulassen (Stengel, *NovAlam* 2 S. 482 Nr. 740; *Str* 2 S. 187 Nr. 382 b). Dekan und Kapitel von Diez melden dem Stiftsdekan von St. Simeon am 24. Mai 1343, daß sie am gleichen Tag Rudolf Losses Prokurator zum körperlichen Besitz eines Kanonikats und einer Pfründe zugelassen haben (Stengel, *NovAlam* 2 S. 484 Nr. 745; *Str* 2 S. 187 Nr. 382 c). Doch Papst Clemens VI. befiehlt ihm am 16. Juli 1343, als er ihn rehabilitiert, weil er mehrere Pfründen trotz fehlender höherer Weihen annahm und nicht persönlich residierte, die Pfründe in Diez aufzugeben (*Str* 2 S. 188 Nr. 384). Am gleichen Tag hatte der Papst ihm noch diese Pfründe unbeschadet seines Kanonikats im Stift Karden verliehen (ebenda S. 188 Nr. 383). Losse besitzt das Kanonikat in Diez noch, als der Papst ihm am 21. April 1344 ein Kanonikat in Naumburg verleiht (ebenda S. 189 Nr. 385).

R. Losse war Ritter mit Bürgerrecht in Thüringen, studierte in Montpellier und besaß zahlreiche Pfründen, vgl. Hans-Günther Langer, *Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises (*ArchDipl* 16. 1970 S. 150–505; 17. 1971 S. 348–436, hier besonders S. 402 ff.); Holbach, *Stiftsgeistlichkeit* 2 S. 527. Er starb am 4. Januar 1364 in Mainz, wo er seit 1346 Domdekan war und sich sein Grabmal befindet (Arens, *Inschriften* S. 46 f. Nr. 44).

— Über Losses Kanonikat in Idstein 1340–1343 s. dereinst GS NF 27.

Gerhard, 1349 Kanoniker. Am 19. April 1349 gibt er für den Todesfall seinem Sohn Johann seinen Weingarten zu Heistenbach auf Lebenszeit. Danach soll er dem Stift zu Präsenzen für seine Seele gehören (Str 2 S. 194 Nr. 396).

Jordan von Halbs, Lic. *in legibus*, 1360 Kanoniker. Papst Innozenz VI. gesteht ihm zu, daß die Verleihung eines Kanonikats im Stift St. Florin zu Koblenz gültig bleiben soll, obwohl er Kanonikate und Pfründen am Stift St. Kastor ebenda mit der Scholasterie und am Stift Diez besitzt (Str 2 S. 210 Nr. 411). Er ist 1336–1339 Schreiber und Notar zu Koblenz und 1351–1360 Offizial der erzbischöflichen Kurie zu Koblenz (Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 179 Nr. 307 und S. 54 f. und 74), 1351 Vikar am Liebfrauenstift zu Oberwesel und 1366 bis zum Tod vor dem 2. Februar 1367 Kartäusermönch im Kloster Engelporten zu Würzburg (Schmidt, UrkStKastor 1. Register S. 57; Diederich, St. Florin S. 244; GS NF 14 S. 400).

Wigant Eschenauer, 1361 Kanoniker. Am 19. Oktober 1361 ist er der erste von drei Treuhändern im Testament des Kanonikers Markolf Schelhart (Str 2 S. 211 Nr. 413). Am Stift Limburg kommt 1346–1347 ein gleichnamiger Vikar am Altar St. Petrus (Str 1 S. 151 Nr. 332 und 333, S. 156 Nr. 345) und ebenso, als Sohn des Limburger Bürgers Nikolaus Eschenauer, 1367–1386 am Altar St. Katharina vor (Str 1 S. 247 Nr. 553, S. 248 Nr. 554, S. 268 Nr. 613, S. 309 Nr. 703, S. 310 Nr. 704). Die Familie saß dort im Schöffenstuhl und stellte einen Schultheißen (ebenda S. 730, Str 2 S. 613). Mit ersterem Vikar dürfte der Diezer Kanoniker eher personengleich sein.

Werner Voyssunger, 1367–1368 Kanoniker. Er vertritt am 3. November 1367 (Str 2 S. 214 Nr. 423) und ebenso am 15. Februar 1368 (ebenda S. 215 Nr. 425) in Koblenz Dekan und Kapitel vor dem Offizial in der Streitsache mit dem Pleban zu Allendorf über dessen Einkünfte.

Gerhard Schreiber (Scriber), 1370 Kanoniker. Er kauft am 8. Dezember 1370 aus einem Weingarten zu Aull 1 Malter Korngülte, die auf ein von ihm anzuweisendes Haus in Limburg oder Diez zu entrichten ist (Str 2 S. 216 Nr. 429).

Kuno von Holzhausen, 1374 Kanoniker. Am 20. September 1374 verkauft sein Vater, der Limburger Schöffe Helwig von Holzhausen, mit ihm dem Stift Limburg zur Präsenz 13 Schilling Gülte, nämlich die ihm zustehende Hälfte der von Helwigs Frau Else von Nauheim hinterlassenen und ihrem Mann auf Lebenszeit bestimmten Gülte zu Limburg (Str 1 S. 279 Nr. 634). Am gleichen Tag leistet Helwigs Sohn Heinrich für den Vater und den Bruder Kuno Währschaft auf Jahr und Tag hinsichtlich der Gülte (ebenda Nr. 635).

Johann von Bubenheim, vor 22. Juli 1377 Kanoniker. An diesem Tag verzichtet er, ehemals Kanoniker zu Diez, als Vikar des Altars St. Georg im Stift St. Florin zu Koblenz (nicht bei Diederich, St. Florin) vor dem Offizial daselbst zwecks Beilegung des Streits mit dem Stift Diez auf alle Forderung mit Ausnahme eines Haferanteils aus den Zehnten des Stifts aus dem Jahr und der Zeit, als Christian von Ottenstein Feind von Dekan und Kapitel zu Diez war (Str 2 S. 219 Nr. 436). Eine nähere Datierung dieser Feindschaft ist nicht möglich. Christian von Ottenstein kommt 1364–1388 vor, vgl. Hellmuth Genesicke, Die von Ottenstein (NassAnn 82. 1971 S. 330–340) S. 332 Nr. 9.

Dietrich von Bubenheim, vor dem 22. Januar 1378 Kanoniker. An diesem Tag verkaufen Else, Witwe des Gerhard von Bubenheim, ihre Söhne Gerhard, Henne und Ruylichen und ihre Tochter Liese für 31 Goldgulden ihr Teil an dem Haus zu Diez gegenüber der Schule, das ihnen von ihrem Schwager und Vetter Dietrich von Bubenheim, Kanoniker zu Diez, angestorben ist (Str 2 S. 220 Nr. 438). Der Kanoniker gehörte mithin zu der Adelsfamilie Specht von Bubenheim. Sein Vater, Ritter Gerhard, ist 1342 (ebenda S. 186 Nr. 380) bis 1370 (ebenda S. 216 Nr. 429) bezeugt; dessen Bruder, also der Onkel des Dietrich, ist der 1335–1344 nachzuweisende Diezer Kanoniker Gerlach von Bubenheim (s. oben). Dietrichs Mutter Else war eine Tochter des Limburger Bürgers Henne Herstol (Str 2 S. 218 Nr. 432), dessen Familie im Schöffenstuhl saß.

Siegfried Monch, 1379 Kanoniker. Er will 1379 2 Malter Korngülte zurückkaufen (Str 4 S. 318 Nr. 1984a). Er gehörte vermutlich zu der im 14. und 15. Jahrhundert in Limburg bezeugten Familie Mönch. Ein Heinrich Monich ist 1382–1389 Kanoniker zu Dietkirchen, Scholaster zu Limburg und Kanoniker am Stift St. Peter zu Mainz (s. GS NF 22 S. 374).

Hermann Benzcel, 1390 Kanoniker. Am 3. August 1390 wird über einen Garten jenseits der Brücke zu Diez verfügt, der ihm und seinen Erben 1 Schilling Grundzins entrichtet (Str 2 S. 226 Nr. 456). Der Familienname Benzcel ist um jene Zeit in mehreren benachbarten Dörfern vertreten (Str 1 S. 709,2 S. 582,4 S. 357).

Hermann von Kamen, 1391–1397 Kanoniker. Der Fabrikmeister des Mainzer Domstifts bescheinigt dem Hermann Kame, Kanoniker zu Diez, 4 Pfund Wachs vom Jahr 1389 wegen dessen Amt im Stift Diez erhalten zu haben (Str 2 S. 227 Nr. 458); die Zahlung beruhte offenbar auf der vom Stift Diez 1326 bei Inkorporation der Kirche zu Wicker eingegangenen Verpflichtung (s. § 24,2). Als Erzbischof Werner von Trier am 23. Mai 1395 auf Bitten von Graf Adolf von Nassau und Diez die von diesem errichtete und bewidmete Kapelle zu Aull zu einem geistlichen Benefizium erhebt und deren Dotation bestätigt, gehörten dazu auch 1 Ml. Korngülte aus einem Haus zu Diez an der Seelhofener Pforte gegenüber der Schule und ein Weingarten von 1 Morgen zu Diez, die der Kanoniker Hermann von Kamen schenkte (ebenda S. 228 Nr. 464). Am 12. November 1396 kauft er ein aus Haus, Hof und Garten bestehendes Anwesen zu Aull (ebenda S. 229 Nr. 465). Neben seinem Kanonikat ist er erster Kaplan der Kapelle zu Aull, als am 13. März 1397 er sich in dieser Eigenschaft und die Gemeinde zu Aull gegenüber dem Stiftsdekan und Pfarrer auf dem St. Petersberg, der in die Weihe der Kapelle einwilligte, zur Anerkennung der Rechte des Pfarrers verpflichten (ebenda S. 229 Nr. 466).

Friedrich von Diez, 1398 Kanoniker. Am 21. Dezember 1398 verkauft er dem Stift zur Präsenz  $\frac{1}{2}$  Malter Korngülte (Str 2 S. 230 Nr. 469) und am folgenden Tag nochmals den gleichen Betrag (ebenda Nr. 470). Vielleicht ist er mit dem 1406–1417 bezugten Kanoniker Friedrich personengleich.

Adam Fole von Irmtraut, 1402/1403 Kanoniker. Er ist 1438–1455 Archidiakon zu Dietkirchen (vgl. GS NF 22 S. 303).

Friedrich, 1406–1417 Kanoniker. Am 5. Mai 1406 erklärt einer der Testamentsvollstrecker des Stiftsdekans Walter, daß sie aus seinem Nachlaß ein Haus mit Zubehör auf dem Wasem zu Diez dem Kanoniker Friedrich für 30 Gulden verkauft haben, das damals doppelten Wert besaß und daß nach dem Tod des Käufers an die Präsenz fallen soll (Str 2 S. 235 Nr. 486). Er war der erste der drei Testamentare des

Diezer Vikars Johann Emmerich. Dessen Sohn Henne bekundet am 25. Januar 1417, daß er vom Stift mit Einwilligung der Testamentare wegen der ihm von diesen zugesprochenen Gülte aus dem Erbe des Vaters abgefunden ist (ebenda S. 239 Nr. 499). Möglicherweise ist Obiger personengleich mit dem 1398 bezeugten Kanoniker Friedrich von Diez (s. oben) und dem Diezer Kanoniker Friedrich, dessen Gedächtnis im Stift Limburg begangen wurde (Str 5,2 Nr. 43/4 S. 265).

Heinrich Zappe, 1419 Kanoniker, 1431–1435 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Wigand Hilboldi, 1420 Kanoniker. Papst Martin V. verleiht ihm am 15. März 1420 ein Kanonikat im Stift Limburg, obwohl er ein Kanonikat mit Pfründe im Stift Diez innehat (Str 2 S. 321 Nr. 2000). Im Stift Limburg ist er 1412 Vikar, 1434–1444 Kantor, 1445–1448 Scholaster; er stirbt vor dem 1.–7. Juni 1453 (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 249 Anm. 5). Er gehörte zu der Limburger Schöffenfamilie Hildebolt, die dort auch einen Schultheißen gleichen Vornamens stellte; seine Schwester Grete war mit Kraft von Cleberg verheiratet (Str 1 S. 750).

Gerhard Richel, 1422–1434 Kanoniker. Der Kanoniker Richel ist am 4. Juli 1422 Zeuge bei der notariellen Aussage des Pfarrers von Diez über ein vor diesem gemachtes Vermächtnis (Str 1 S. 394 Nr. 923). Er hat wohl den Beginn des Jahres 1434 noch erlebt. Denn am 23. Dezember 1434 bekunden Peter Genthe und seine Frau Else, daß ihnen auf Bitten der beiden Amtmänner zu Diez aus dem Testament des Herrn Gerhard Richel 6 Malter Korn zuteil wurden, obwohl man es ihnen rechtlich nicht schuldig war (Str 2 S. 251 Nr. 535). Und am 29. September 1435 kauft Grete Wyrachs, Magd des verstorbenen Herrn Gerhard Richel, 1 Malter Korngülte zu Diez für 17 rheinische Gulden (ebenda S. 251 Nr. 537), einen Betrag, den sie vermutlich aus seinem Testament besaß. Am 24. Februar 1437 veräußern der Diezer Bürger Conczgin Snyder und seine Frau Eylechin ein Gärtchen zu Diez, das vorzeiten dem verstorbenen Gerhard Richel gehörte (ebenda S. 253 Nr. 541).

Eberhard Köth, 1423 Kanoniker. Mit Herkunftsangabe „aus Limburg“ studierte er 1412 in Heidelberg (Toepke 1 S. 118). Noch am 18. Januar 1414 liegt er *zu schole* und ist nicht im Land, als seine Mutter Grete, Witwe des Werner Köth von Wahnscheid, und ihre Tochter Grete zugleich für Eberhard, ältesten Sohn der Witwe, und den noch un-

mündigen jüngsten Sohn Werner ein Haus nebst zugehörigem Häuschen zu Limburg verkaufen (Str 1 S. 378 Nr. 880). Er ist Diezer Kanoniker, als Papst Martin V. ihm am 26. April 1423 die Pfarrkirche zu Hundsangen verleiht (Str 2 S. 245 Nr. 515). Aus dem Stift schied er damit aus. Am 25. Februar 1429 wird die durch seinen Tod vakant gewordene Pfarrei Hundsangen vom Papst neu besetzt, ohne daß sein Kanonikat noch erwähnt wird (Str 1 S. 386 Nr. 904 Note).

Hartmut (Hartmann) von Dehrn, 1428–1445 Kanoniker. Am 22. Dezember 1428 leihen Hartmut, Kanoniker zu Diez, und seine Brüder Eberhard und Johann, Söhne des verstorbenen Hartrad von Dehrn, 7 Gulden auf ein von ihren Eltern verpfändetes Gut zu Niederahlbach (W Abt. 1008 d Nr. 182 a Bl. 20). Reinhard Herr zu Westerbürg verleiht am 25. Januar 1430 an den Diezer Kanoniker Hartmut von Dehrn und elf weitere Personen 6 Morgen Weingarten bei Diez (Str 2 S. 248 Nr. 523). In einem Revers von 1434 verpflichten diese sich, die Gülte ungeteilt nach Schloß Schaumburg an den Kellner des Herrn von Westerbürg zu entrichten (ebenda Note). Am 17. August 1445 verzichtet Heinrich von *Hilligsbuysen* genannt Schram, der von Hartmann von Dehrn, Kanoniker zu Diez, und seiner (Heinrichs) Schwester Kunigund als Sachwalter eingesetzt ist, um das von seinem Vetter Eberhard von Dehrn genannt von Zweibrücken aufgestellte Testament einzuklagen, auf diese Ansprüche gegen Johann von Eltz (Frick-Zimmer 1 S. 380 Nr. 947). Jener Heinrich und Kunigund sind Kinder einer Schwester N. N. des Kanonikers, und der vorerwähnte Eberhard ist sein Bruder (Gensicke, Die von Dehrn S. 286 Nr. 17, 18, 20). Der Sohn der Kunigund, Heinrich Schramm, ist 1478–1502 Vikar (s. § 31).

Johann von Diez, 1430 Kanoniker. Papst Martin V. erteilt ihm, Sohn des verstorbenen Grafen Adolf von Nassau-Diez und Kanoniker zu Diez, Dispens wegen Abstammung von einem Ledigen und einer Ledigen (Str 2 S. 249 Nr. 524).

Heinrich, 1433 Kanoniker (?). Der Ritter Friedrich vom Stein bittet am 1. Dezember 1433 Dekan und Kapitel, mit seinem Diener Heinrich wegen dessen Pfründe und Weihung zu verhandeln (Str 2 S. 250 Nr. 532).

N. Ytstein, 1446 Kanoniker (?). Er ist der erste der vier *domini* und Bakkalarei, die am 17. Januar 1446 im Refektorium des Stifts bei Vorlage einer Urkunde des Dietkirchener Archidiakonatskommissars

zugegen sind (Str 1 S. 441 Nr. 1013 Note). Da er mit dem 1454 vorkommenden Kanoniker Nikolaus Kelner von Idstein identisch sein könnte und der dritte von ihnen vermutlich mit dem 1451 als Kanoniker bezeugten Johann von Siegen personengleich ist, sind sie möglicherweise Kanoniker oder zumindest Domizellare.

Gerlach Starck, 1446 Kanoniker (?). Zweiter *dominus* und Bakkalaureus am 17. Januar 1446, vgl. oben N. Ytstein.

Johann von Siegen, 1446 (?) bis vor dem 19. März 1451 Kanoniker, um 1450 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Dryeseler, 1446 Kanoniker (?). Vierter *dominus* und Bakkalaureus am 17. Januar 1446. Vgl. oben N. Ytstein.

Wigand Kesemenger (*Kesemecher*), 1452–1483 Kanoniker. Gottfried Herr von Eppstein präsentiert dem Stift am 19. März 1451 zu dem Kanonikat, das durch den Tod des Johann von Siegen vakant ist, den Pleban und Priester Wigand daselbst (Str 2 S. 256 Nr. 549). Am 8. März 1483 präsentiert sein gleichnamiger Sohn dem Stift zu dem durch den Tod des Priesters Wigand Kesemenger vakanten Kanonikat den Kleriker Werner Eppstein (ebenda S. 286 Nr. 617). Wigand ist am 26. Juni 1454 als Pfarrer zu Dietkirchen bezeugt (ebenda S. 258 Nr. 556), ist 1475 aber wieder Pfarrer zu Diez (ebenda S. 278 Nr. 600). Als seine Vettern erscheinen am 26. Juni 1454 der Diezer Bürger Heincze Scherer und der Diezer Vikar Johann Kesemenger (wie oben). In Limburg lebt 1347–1365 ein Peter Kesemenger (Str 1 S. 762). In Heidelberg studiert 1414/15 Wigandus Kesemenger *de Diez* (Toepke 1 S. 124). Trotz des dazwischen liegenden Zeitraums dürfte er mit dem Kanoniker zu identifizieren sein.

Sein Siegel an der Urkunde vom 26. Juni 1454 ist rund (Durchmesser 26 mm) und zeigt ein W, Umschrift: [...]hggandus [...]

Peter Buytz, von Gießen, 1454 Kanoniker. Am 25. Februar 1454 bekundet Wilderich von Walderdorff, daß Gerhard Fole von Irmtraut (bezeugt 1416–1458, vgl. Gensicke, Die von Irmtraut S. 174 Nr. 17) dem Peter Buytz von Gießen, Kanoniker zu Diez, das dem Aussteller verschriebene Haus zu Diez gegenüber der Schule verkauft hat, und verzichtet auf die Pfandschaft (Str 2 S. 257 Nr. 553).

Nikolaus Kelner, von Idstein, 1454 Kanoniker. Gottfried Herr von Eppstein erlaubt ihm, seinem Diener, die Pfründe, die er ihm vorzeiten

im Stift Diez um Gottes willen gegeben hat, zu vertauschen, und bittet Dekan und Kapitel, den Tausch in der im Stift rechtsüblichen Weise vor sich gehen zu lassen (Str 2 S. 257 Nr. 555). Er könnte mit dem Bakkalaureus N. Ytstein von 1446 (s. oben) identisch sein.

Heinrich Brechtel, 1458–1472 Kanoniker, 1475–1476 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Claus Snauhardt, 1462 Kanoniker. Mit seinen Brüdern Hartmann, Dekan zu Weilburg, und Eckardt, Bürger zu Wetzlar, verbürgt er sich am 15. Juli 1462 für die Schwester Fyhe, Frau des Dietzen Hentzen, in deren Urfehde (StadtA Wetzlar, Urkunden). Er kommt 1448–1458 als Kanoniker im Stift Dietkirchen vor (vgl. GS NF 22 S. 382). Ein Heinrich Snauhardt aus Diez studiert 1485 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 409 Sp. 2 Zeile 18).

Bernhard von Herborn, 1466 Kanoniker (?). Er ist am 27. Juni 1466 der erste der fünf Testamentare eines Diezer Stiftsvikars, von denen die folgenden: Heinrich Brechtel, Petrus Driedorf und Johann von Gießen als Kanoniker auszumachen sind.

Petrus Driedorf (Dredorff), 1466–1504 Kanoniker. Er begegnet zuerst am 27. Juni 1466 als einer der fünf Testamentare des Stiftsvikars Dytmar von Holzhausen (Str 2 S. 268 Nr. 581). Er steht hier unmittelbar hinter Heinrich Brechtel, der schon 1458 als Kanoniker bezeugt ist (s. § 29), und dürfte daher auch als solcher anzusehen sein. Als Kanoniker erscheint er in dem Schriftsatz von vor dem 21. Mai 1467, mit dem Heinrich Brechtel und er als Prokuratoren und Syndici des Stifts dem Offizial in Koblenz den Standpunkt des Stifts in der Streitsache mit zwei Vikaren um die Frühmesse darlegen (ebenda S. 268 Nr. 583). Er steht hinter Kuno von Brambach d. Ä. als einer der beiden Kanoniker, die beim Begängnis eines Grafen von Nassau im Januar 1496 ihr Präsenzgeld opfern (W Abt. 190 Nr. 10041 Bl. 36 r). Bei der Dekanswahl am 26. Mai 1501 rangiert er an der Spitze der Kapitulare (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.). Er starb kurz vor dem 2. Mai 1504, als sein dadurch erledigtes Kanonikat an Wilhelm von Heppenberg verliehen wird (s. dort). — Marcus und Johannes Dridorff aus Diez studieren 1482 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 396 Sp. 1 Zeile 16/17).

Johann von Gießen, 1466–1472 Kanoniker, 1479–1501 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Peter Becker, vor dem 21. Mai 1467 Kanoniker. In einem Schriftsatz dieser Zeitstellung wird gesagt, daß der verstorbene Kanoniker Peter Becker der Frühmesse ein schönes Brevier und was zum Lesen der kanonischen Stunden gehört, vermachte (Str 2 S. 269 Nr. 583).

Gerhard Vectoris, vor 1470 Kanoniker. Im Seelbuch des Stifts Limburg von 1470 erscheint er als dessen Wohltäter (Str 5,2 Nr. 43/3 S. 260). Der dort hinter ihm genannte Lotze von Humbach kommt 1415–1419 als Limburger Bürger vor (Str 1 S. 380 Nr. 888, S. 387 Nr. 907), doch ist ein Zusammenhang zwischen beiden Personen nicht zu erkennen.

Dietrich von Walderdorff, 1475–1501 Kanoniker, 1501–1507 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Werner Eppstein, 1483–1485 Kanoniker. Gottfried Herr von Eppstein-Münzenberg präsentiert ihn, Kleriker Mainzer Diözese, dem Stift am 8. März 1483 zu dem durch den Tod des Wigand Kesemenger erledigten Kanoniker (Str 2 S. 286 Nr. 617). Am 15. Dezember 1485 präsentiert derselbe dem Stift zu dem Kanonikat, das durch Verzicht des Werner Eppstein vakant geworden ist, Johannes Eppstein (s. dort).

Heinrich Rickel, aus Diez, 1484–1501 Kanoniker. Mit der Herkunftsbezeichnung *de Diez* studiert er 1468 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 327 Sp. 1 Zeile 25). Er ist Kanoniker, als er sich am 3. Dezember 1484 mit seinen Brüdern Johann Rickel, Schöffe zu Limburg, Kuno Rickel, Kellner zu Diez, und Jakob Rickel über den Nachlaß ihres Vaters Henne Rickel einigt (Str 2 S. 287 Nr. 622). Was ihr Vater und die (ungenannte) Mutter des Heinrich erwarben und besaßen, soll Heinrich alleine gehören; er ist also der Älteste und stammt aus der ersten Ehe des Vaters. Was ihr Vater und seine letzte Frau Katharina in der Ehe erwarben, soll Johann, Jakob und Kuno zustehen. Die übrige Hinterlassenschaft des Vaters an Pfandschaft, Erbschaft, Forderung und Barschaft, auch das von ihm im Witwerstand Erworbene sollen die vier Brüder gleichmäßig teilen und auch dessen Schuld zu gleichen Teilen bezahlen. Bei der Dekanswahl am 26. Mai 1501 steht er an dritter Stelle, hinter Petrus Welker, unter den Kapitularen (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.).

Dekan und Kapitel des Stifts Limburg präsentierten dem Archidiakon von Dietkirchen am 22. Dezember 1480 den Priester Heinrich Rickel von Diez zu dem Marienaltar der Pfarrkirche in Camberg (Str 1

S. 536 Nr. 1195), und am 26. Januar 1481 investiert ihn der Archidia-  
konatskommissar mit jenem Altar (ebenda Nr. 1196). Am 22. Juni 1487  
wird die durch seinen Verzicht vakante Pfarrei Breitenau neu besetzt  
(Str 2 S. 139 Nr. 283).

Der Vater Henne erscheint 1462–1481 als gräflich katzenelnbo-  
genscher, dann landgräflich hessischer Kellner zu Diez und 1482–  
1483 zu Limburg (Demandt, Personenstaat S. 673 Nr. 2407), der Bruder  
Johann 1484–1499 als Schöffe zu Limburg (Str 1 S. 562 Nr. 1251,  
S. 602 Nr. 1348, S. 672f. Nr. 1538–1540), der Bruder Kuno 1481–  
1496 und 1512–1516 als Schultheiß zu Diez, 1482–1506 als hessischer  
Kellner daselbst (Demandt, Personenstaat S. 674 Nr. 2409), der Bruder  
Jakob 1484/85–1509 als hessischer Kellner zu Limburg (Str 1 S. 826;  
Str 3 S. 369 Nr. 693; Demandt, Personenstaat S. 674 Nr. 2408) und  
1517 als Bürger daselbst (Str 3 S. 380 Nr. 705).

Johann von Eppstein (Johann Eppenstein), 1485–1525/26 Kanoniker.  
Gottfried Herr von Eppstein-Münzenberg, Graf von Diez, präsentiert  
ihn, Kleriker Mainzer Diözese, am 15. Dezember 1485 den Kapitularen  
des Stifts zu dem durch freiwilligen Verzicht des Werner Eppstein  
vakanten Kanonikat (Str 2 S. 288 Nr. 623). Am 16. September 1496  
gehört er als letzter – hinter Peter Welker und Dietrich Walderdorff  
– zu den drei Kanonikern, die sich für eine Schuld des Kanonikers  
Kuno von Brambach (d. Ä.) verbürgen (ebenda S. 302 Nr. 654 und  
655). Bei der Dekanswahl am 26. Mai 1501 steht er unter den zehn  
daran beteiligten Kapitularen an siebter Stelle (K Abt. 1 C Nr. 21  
S. 308f.). Bei dem Streit zwischen Dekan und Kapitel wird am 28.  
April 1506 auch vorgebracht, daß Johann von Eppstein zwei Jahre  
die Früchte einer der acht Priesterpfünden bezog, ohne Priester zu  
sein, und daß er noch von den sechs Jahren, in denen ihm das  
Kellneramt anbefohlen war, dem Kapitel Geld schuldet (W Abt. 20  
Nr. 221 b). Dem Grafen Johann von Wied stellt er am 22. Januar 1522  
einen Revers für die Übertragung der Pfarrei Dierdorf aus (Schulze,  
WiedA S. 119 Nr. 874). Er kommt noch um die Wende 1525/26 unter  
den elf Kanonikern an drittletzter Stelle vor (Struck, Kircheninv.  
Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Er ist damals auch noch Pastor zu  
Dierdorf und besitzt außerdem den ihm durch den Grafen von Epp-  
stein-Königstein verliehenen Liebfrauenaltar zu Oberneisen, den er  
durch einen Kaplan bedienen läßt (ebenda S. 83 Nr. 15, S. 96 S. 90).

Peter Welker (Welcker), 1486–1525 Kanoniker. Mit Herkunftsangabe  
*de Dietz* studiert er 1460 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 282 Sp. 1 Zeile

35). Graf Johann von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 8. Juni 1466 den Altar St. Remigius in der Burgkapelle zu Diez (W Abt. 171 Nr. P 642 Nr. 43 r). Als Vikar dieses Altars ist er 1483 (W Abt. 190 Nr. 10 030 Bl. 9 r) bis 1524 bezeugt (ebenda Nr. 10 071 Bl. 27 r); nach seinem Tod wird die Vikarie am 6. Februar 1525 an Wilhelm von Heppenberg gegeben (s. dort). Er ist zugleich Kanoniker, als er am 8. März 1486 seinen Brüdern Thies und Stephan Welker Grundstücke des Remigiusaltars gegen einen dem Kaplan dieses Altars zu entrichtenden Zins verleiht (Str 2 S. 288 Nr. 624). Am 5. Oktober 1490 gehört er zu den Bürgen des Kanonikers Kuno von Brambach (d. Ä.) (ebenda S. 295 Nr. 638), ebenso am 16. September 1496 (ebenda S. 303 Nr. 654 und 655). Da er in diesem Fall unter den drei sich verbürgenden Kanonikern an der Spitze, also vor dem 1485 zu einem Kanonikat präsentierten Johann von Eppstein rangiert (s. den Vorigen), wird er sein Kanonikat zumindest 1485 bereits besessen haben. Bei der Dekanswahl am 26. Mai 1501 steht er an zweiter Stelle unter den Kapitularen (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.), in der Kanonikerreihe vom 2. Juli 1504 (ebenda S. 308) und vom 25. September 1507 (ebenda S. 305 f.) dagegen auf dem ersten Platz, ebenso noch bei der letzten Erwähnung am 19. Mai 1514, wo er unmittelbar dem Dekan folgt (W Abt. 20 Nr. 237 a). Vermutlich hat er das Kanonikat aber bis zum Lebensende bekleidet.

Sein Bruder Thies ist 1484–1487 als Schultheiß zu Diez (Str 2 S. 725), sein Bruder Stephan 1482 als nassauischer Kellner zu Diez (W Abt. 190 Nr. 10 029) und 1514 als Schöffe daselbst (Str 3 S. 371 Nr. 697) bezeugt. Eine Verwandtschaft läßt sich nur vermuten, nicht nachweisen zu jenem Peter Welker, dessen Herkunft mit „von Königstein“ 1455 (Str 2 S. 258 Nr. 559), 1457 (ebenda S. 262 Nr. 567 und 568) und 1458 (Str 1 S. 622 Nr. 1408) angegeben wird und der zuerst, ohne erkennbares Dienstverhältnis, 1443 (Str 2 S. 255 Nr. 546) vorkommt, sodann 1445 als Bereiter im Dienst Graf Johanns IV. von Nassau-Breda und Vianden (seit 1451 auch zu Dillenburg) (Str 3 S. 543 Nr. 995), 1455 als dessen Reisiger (Str 2 S. 256 Nr. 559), 1451–1480 als gräflich nassauischer Kellner zu Diez wirkt (W Abt. 190 Nr. 10 001–10 028; Str 1 S. 501 Nr. 1129; Str 3 S. 339 Nr. 651 a) und 1472 (Str 2 S. 275 Nr. 592) bis 1476 (Str 3 S. 85 f. Nr. 222–224) als nassauischer Schultheiß zu Diez vorkommt. Dieser macht 1459 dem Stift eine Schenkung zu seinem Gedächtnis, dem seiner verstorbenen Eltern und seiner Magd Gute (Str 2 S. 264 Nr. 574); er heißt 1476 „der Ältere“ (ebenda S. 280 Nr. 603).

Kuno von Brambach, der Ältere, 1486–1525/26 Kanoniker. Er entstammt derselben Adelsfamilie wie der gleichnamige Dekan von 1507–

1555 (s. § 29). Er studiert 1469 in Köln (Keussen 1 S. 799 Nr. 324,2). Im Register der Erasmusvikarie kommt hinter den Ausgaben von 1486 als Schuldner des Vikars *her Cono* und *Cono Brambach* vor (Str 2 S. 290 f. Nr. 626), worin der erste Beleg seines Kanonikats gesehen werden kann. Am 5. Oktober 1490 verkauft er als Kanoniker dem Stift zur Präsenz für 90 Gulden, von denen 70 Gulden von dem Haus entstanden, das er bewohnt, eine Gülte und vereinbart die Tilgung der Schuld (ebenda S. 295 Nr. 638). Am 16. September 1496 verspricht er seinen Bürgen die Schadloshaltung wegen dieser Schuld (ebenda S. 302 Nr. 654), und am gleichen Tag verpflichtet er sich gegenüber dem Stift zur Entrichtung der um die Hälfte herabgesetzten Abzahlungsraten von 1490 (ebenda Nr. 655). Bei der Dekanswahl vom 26. Mai 1501 rangiert er unter den Kanonikern an vierter Stelle (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.), im Kircheninventar von 1525/26 aber unmittelbar hinter dem Dekan, als dessen Vetter er bei diesem Nachweis bezeichnet wird (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Sonst tritt er nur in Beurkundungen über seine Schuld beim Stift auf. Bei dem Entscheid vom 28. April 1506 zwischen dem Dekan und dem Kapitel bleibt offen, ob er wegen seiner Schuld suspendiert sein soll (W Abt. 20 Nr. 221 b; vgl. auch § 18,8). Am 18. März 1508 bekennt er, dem Stift 4½ Gulden für ein Bett und einige Laken sowie 12 Gulden als bares Darlehen schuldig zu sein (ebenda Nr. 226 a). Am 14. Mai 1508 bekundet er, daß der Kanoniker Johannes Welker ihm von dem Geld, das dieser seitens des Stifts hinter sich hat, 4 Gulden geliehen hat, und verspricht die Rückzahlung (ebenda Nr. 228 a). 1525/26 besitzt er außerdem den Marienaltar in der Pfarrkirche zu Hundsangen, den die Adligen von Mudersbach zu vergeben haben. Er läßt ihn durch den dortigen Pfarrer belesen (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 90 Nr. 63).

Sein Siegel an der ersten Urkunde vom 16. September 1496 ist rund (Durchmesser 23 mm) und zeigt eine Tartsche mit einem dreilätzigen Turnierkragen über einem Schrägrechtsbalken, Umschrift: s(igillum) cononis brambach.

Johann Hube, 1486 Kanoniker (?). Das Register der Vikarie St. Erasmus erwähnt hinter den Einnahmen von 1486, daß *her* Johann Hube dem Vikar 4 Gulden *de officatura* und 7 Albus von einem Psalter schuldet und dem Vikar je 1 Gulden am 23. April und 26. Mai zurückzahlte (Str 2 S. 290 Nr. 626). Da sich in dieser Aufstellung auch Abrechnungen mit dem Dekan Johann von Gießen sowie den Kanonikern Kuno von Brambach d. Ä., Petrus Driedorf, Dietrich von Walderdorff

(als *her Dederich*) und Petrus Welker ohne Erwähnung ihrer Stellung als Kanoniker finden, könnte es sich bei Obigem auch um einen Kanoniker handeln. Mit Herkunftsangabe „aus Diez“ studierte er 1465–1467 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 311 Sp. 2 Zeile 19, S. 326 Sp. 2 Zeile 12).

Hermann Moß, 1486 Kanoniker (?). Im Register der Vikarie St. Erasmus kommt hinter den Einnahmen von 1486 als Schuldner *her* Hermann Moß mit  $\frac{1}{2}$  Gulden, wofür der Vikar 1 Pfund Wachs hat, und mit weiteren 5 Albus vor (Str 2 S. 290 Nr. 626). Zur Begründung seiner Einordnung als Kanoniker vgl. den Vorigen.

Johann Schnyder, 1486 Kanoniker (?). Das Register der Vikarie St. Erasmus bucht hinter den Einnahmen von 1486 in zwei Posten eine Schuld von *her* Johann Schnyder (Snyder) von 10 Albus und 5 Achtel Hafer sowie von dessen Magd (*ancilla*) von 4 Albus (Str 2 S. 290 Nr. 626). Zur Begründung seiner Einordnung als Kanoniker vgl. oben Johann Hube.

Bernhard Schmidt (Fabri, Smyet), 1494–1504 Kanoniker. Mit der Herkunftsbezeichnung „aus Diez“ studiert er 1464 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 310 Sp. 1 Zeile 1). Er ist Stiftsvikar zu Diez, als er am 3. August 1471 die Güter des Klosters Dirstein in Eschhofen aufschreibt (Str 3 S. 342 Nr. 655 a). Als solcher ist er in Fachingen am 2. März 1472 bei Erhebung der Klause Fachingen zu einem Nonnenkloster zugegen (ebenda S. 426 Nr. 777). Neben seiner Vikarie ist er 1473–1477 als Kaplan dieses Klosters tätig (ebenda S. 430 Nr. 779 und S. 433 Nr. 783). Bei Ankauf einer Gülte erscheint er am 19. November 1484 als Vikar des Altars St. Andreas im Stift (Str 2 S. 287 Nr. 621). In seiner Gegenwart als Pfarrer von St. Petersberg und Vikar von St. Andreas wird am 18. März 1488 das Gelände des Klosters Dirstein zu Altendiez beschrieben (Str 3 S. 355 Nr. 674 a). Am 13. April 1491 erwirbt er als Pfarrer von Diez einen Garten ebenda (Str 2 S. 296 Nr. 640). Als Kanoniker und Pfarrer zu Diez ist er neben dem Dekan Zeuge in dem Notariatsinstrument vom 21. Juli 1494, mit dem die beiden landesherrlichen Kellner daselbst in der Stiftskirche eine beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 12. März gleichen Jahres herstellen lassen, worin Bertram von Nesselrode in Limburg die Zwietracht zwischen dem Erzbischof von Trier, Graf Johann von Nassau-Diez und Gottfried von Eppstein über Limburg, Molsberg und die Grafschaft Diez schlichtet (W Abt. 171 Nr. D 213 Bl. 85 r–88 r). Der

Koblenzer Offizial befiehlt ihm als Pleban zu Diez am 22. Mai 1501, die Einkünfte, die dem kürzlich verstorbenen Dekan Johann von Gießen noch zu Gute kommen würden, wegen dessen Verbindlichkeit gegen das Stift mit Beschlag zu belegen (W Abt. 20 Nr. 212). Am 26. Mai 1501 steht er am Schluß der den neuen Dekan wählenden Kanoniker (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.). Er starb zu Anfang des Jahres 1504 (s. unter Philipp Larheim).

Johann Welker (Welcker), der Alte, 1497–1504 Kanoniker. Er ist als Stiftsvikar neben dem Dekan am 18. August 1476 einer der beiden Prokuratoren des Stifts in dessen Streit mit einem Vikar über die Frühmesse (Str 2 S. 280 f. Nr. 604 und 605). Ottilia von Nassau, Gräfin von Thierstein, erlaubt ihm am 8. Dezember 1480, die Pastorie zu Rotenhain an Dietrich von Walderdorff zu resignieren (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 47 r). Ohne Titel wirkt er neben dem Amtmann am 9. März 1483 bei Abhörnung der gräflich nassauischen Kellereirechnung von Diez aus dem Jahr 1482 mit (W Abt. 190 Nr. 10 029). Als Kanoniker gibt er am 15. Dezember 1497 dem Stift zum Seelenheil seiner selbst und seiner Eltern 1 Malter Weizengülte (Str 2 S. 304 Nr. 660). Am 26. Mai 1501 stimmt er allein unter den zehn Kanonikern gegen die Wahl des Dietrich von Walderdorff zum Dekan (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.). Er gehört zu den vier Kanonikern, hier hinter Kuno von Brambach, aber vor Hieronimus Frankfurt rangierend, die sich am 4. Juli 1504 wegen dieser Wahl an den Erzbischof von Trier wenden (ebenda). Dagegen ist der Johann Welker, der in der Kapitelssitzung vom 19. Mai 1506 an der Investierung eines Vikars teilnimmt, schon sein jüngerer Namensvetter (s. dort). Zwar bekennt sich der Kanoniker Kuno von Brambach am 18. März 1508 gegen das Stift zu einer Schuld von 12 Gulden, die ihm das Stift geliehen hat und von Herrn Johann Welker dem Alten ihm geliefert sind (W Abt. 20 Nr. 226 a). Doch dürfte dies Darlehen mehrere Jahre zurückliegen wie auch die in der Urkunde genannte weitere Geldforderung des Kapitels für ein Bett und einige Laken; stellte doch Kuno von Brambach dem Stift schon 1490 und 1496 Schuldurkunden aus (s. dort). Da Johann Welker in dem Schuldschein Kunos von Brambach von 1508 nicht als verstorben bezeichnet wird, muß freilich die Möglichkeit offen bleiben, daß er damals noch lebte, wengleich er aus der aktiven Mitwirkung im Stift ausgeschieden war. Den Beinamen „der Alte“ trägt er auch in der Mitgliederliste der im Jahr 1500 begründeten St. Annenbruderschaft zu Koblenz (Schmidt, St. Annabruderschaft S. 327 Nr. 416). Wahrscheinlich ist er jener Herr Johann, Peter Welkers Sohn, der zugegen ist, als letzterer, gräflich

nassauischer Amtskellner zu Diez 1451–1480 (s. o. bei Peter Welker), am 9. April 1480 über seine Kellereirechnung von 1479 in Dillenburg abrechnet (W Abt. 190 Nr. 10027).

Johann von Daelheim, Mag., Dr. beider Rechte, 1501–1516 Kanoniker. Graf Johann von Nassau-Dillenburg erlaubt ihm 1501 (ohne Tagesdatum), die Pastorie zu Großholbach (*Holbach*) zu permutieren (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 48 r). Gewiß in innerem Zusammenhang damit verleiht derselbe Graf ihm am 25. Mai 1501 eine Präbende im Stift Diez (ebenda Bl. 41 r). Mit dieser wird nach seinem Tod von Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg am 31. Dezember 1516 Wilderich von Walderdorff versehen (s. dort). Mit Obigem ist wahrscheinlich Johann *de Dalhem*, Trierer Diözese, identisch, der 1478 in Köln studiert (Keussen 2 S. 44 Nr. 359,12), denn unmittelbar vor ihm ist Johann Herr von Eppstein immatrikuliert (ebenda Nr. 359,11), der Mitherr der Grafenschaft Diez war (s. § 9; über ihn als Domherr zu Köln seit 1475, Domherr zu Trier 1481, † Oktober 1544 s. Kisky, Domkapitel S. 49 Nr. 70).

Heiderich Weilburg (Wyllburgk), 1501 Kanoniker. Er gehört zu den Kapitularen der Dekanswahl vom 26. Mai 1501 und rangiert dabei hinter dem damals zum Dekan gewählten Dietrich von Walderdorff (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.).

Hieronymus (von) Frankfurt, 1501–1529 Kanoniker. Bei der Dekanswahl vom 26. Mai 1501 steht er unter den Kapitularen an sechster Stelle hinter Heiderich Weilburg und Johann von Eppstein (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.). Um die Wende 1525/26 rangiert er dagegen auf dem dritten Platz (Struck, Kircheninv. Graftsch. Diez S. 98 Nr. 102). Am 18. März 1508 bürgt er dem Stift für eine Schuld des Kanonikers Kuno von Brambach d. Ä. (W Abt. 20 Nr. 226 a). Er ist sicher mit dem *Jheronimus N.* gemeint, dessen erledigte Präbende Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg am 2. April 1529 an Wirich von Köln verleiht (s. dort). Laut Präsenzregister von vor 1553 fielen aus seinem Testament denen, die sein Anniversar feierten, zu Diez 18 Albus (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 111 v). Er war Mitglied der St. Annenbruderschaft zu Koblenz (Schmidt, St. Annabruderschaft S. 321 Nr. 229).

Wilhelm von Heppenberg (Heppenberger), 1504–1535 Kanoniker. Er ist ein Sohn des Reinhard von H. (W Abt. 190 Nr. 10070 Bl. 41 r), der 1500–1526 nassau-dillenburgischer Kellner zu Diez war (vgl.

Abt. 190), und von dessen Frau Maria von Steinbach (Gensicke, Die von Heppenberg S. 252 Nr. 11), die wahrscheinlich in der Stiftskirche begraben wurden (s. § 3,4). Sein Bruder ist Dietrich von H. (vgl. W Abt. 190 Nr. 10071 Bl. 43), der 1527–1553 in Nachfolge seines Vaters Reinhard als nassauischer Kellner der Grafschaft Diez amtierte (W Abt. 190). Mit Herkunftsangabe „aus Diez“ studierte er 1506 in Erfurt (Weissenborn 2 S. 244 Sp. 2 Zeile 35). Am 2. Mai 1504 verleiht Graf Johann von Nassau-Dillenburg ihm, Reinhard's Sohn, die Präbende, die der vor kurzem verschiedene Peter Driedorff besaß (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 r). Am 19. Mai 1514 gehört er, hinter Heinrich Bachmichel stehend, zu den drei Kanonikern, die neben dem Dekan namens des Kapitels dem Mainzer Kartäuserkloster den Besitz des Stifts zu Weilbach und Wicker übereignen (W Abt. 20 Nr. 237 a). In der Kanonikerliste vom 23. Mai 1514 (W Abt. 20 Nr. 238 a) und im Kircheninventar von 1525/26 rangiert er hinter Emmerich Krae von Nassau, aber vor Philipp Larheim (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Am 5. März 1524 berichtet er dem Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg über die frühere Besetzung des Altars St. Johannes Baptist zu Salz (W Abt. 116 Nr. Salz 1 Bl. 2). Als Kanoniker begegnet er zum letzten Mal, als auf Antrag von ihm und des Kanonikers Anton Fischer sowie des Vikars Johann Rausch als Vertreter des Stifts am 30. November 1535 ein Vergleich mit Peter Brechen zu Mensfelden wegen 37 Jahren Zinsrückstand geschlossen wird (W Abt. 20 Nr. 262). Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm 1533 die durch Tod des Johann Lauck vakant gewordene Pastorie zu Nassau (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 24 r), als deren Inhaber er am 5. September 1534 vorkommt (ebenda Nr. D 85 a Bl. 10 r). Am 31. Dezember 1549 überträgt Erzbischof Johann von Trier mit Zustimmung des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg die durch den Tod des Wilhelm Heppenberger erledigte Pastorie in Nassau dem Dr. der Theologie Anthonius Engelbrecht Engentinus (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 59; Hermann, Kirchspiel Nassau S. 52). — Der Kanoniker war Mitglied der St. Annenbruderschaft zu Koblenz (Schmidt, St. Annabruderschaft S. 327 Nr. 441).

Philipp Larheim, 1504–1525/26 Kanoniker. Er ist Pastor zu Steinfischbach, als er am 20. September 1507 der Bruderschaft zu Diez eine Gülte daselbst verkauft (W Abt. 20 Nr. 225 a). Doch besaß er damals schon ein Kanonikat. Denn als er sich, mit Herkunftsbezeichnung „von Katzenelnbogen“, am 7. Mai 1508 wegen seiner Verstöße gegen die Aufnahmebedingungen, die er dabei aufzählt (s. § 13), mit dem Stift einigt, erklärt er, daß ihn der Landgraf von Hessen nach dem

Tode des Kanonikers und Pfarrers Bernhard Schmidt zu dessen Pfründe präsentiert und das Kapitel ihn angenommen hat. Er habe die Pfründe angetreten, bevor er die *maiores ordines* besessen habe, und daher fünf Jahre Exspektanz zu halten gehabt. Inzwischen sei er Priester geworden und habe auch schon vier Jahre abgewartet, jedoch nicht im dritten Jahr vorgesungen und keine Universität besucht. Die Kapitulare erlassen ihm gegen seinen Verzicht auf die halbe Präsenz des Jahres auf seine Bitte das Vorsingen und, da es ihm nicht gelegen war, das Studium, wogegen er den ihm dafür zustehenden Gefällen entsagt und noch ein weiteres Jahr warten will, bis die fünfjährige Wartezeit voll ist (W Abt. 20 Nr. 228; Str 2 S. XXXIII). Am 16. Mai 1508 wird eine ihm zustehende Geldgülte zu Heistenbach beurkundet (W Abt. 20 Nr. 229). Am 26. August 1519 kauft er mit Einwilligung des Stifts Haus und Hof zu Diez vom Kanoniker Heinrich Bachmichel und setzt dem Stift dafür eine Sadel Weingarten aus (W Abt. 20 Nr. 244). Als Kanoniker begegnet er zuletzt im Kircheninventar um die Wende 1525/26, er rangiert damals unter den Kanonikern an sechster Stelle (Struck, Kircheninv. Graftsch. Diez S. 98 Nr. 102). Auch hat er damals außerdem den vom Pastor von Salz vergebenen Altar St. Johannes zu Salz mit der Kapelle zu Hahn, den er durch jemand anders versehen läßt (ebenda S. 91 Nr. 67), sowie den Altar St. Sebastian und Barbara in der Pfarrkirche zu Oberneisen, den die Adligen von Lohrheim zu verleihen haben und den er ebenfalls durch einen Priester bedienen läßt (ebenda S. 95 Nr. 89).

Sein rundes Siegel (Durchmesser 27 mm) an der Urkunde vom 20. September 1507 zeigt eine Tartsche mit einem herschauenden Löwen, Umschrift: *s(iegel) philips von fatzenelnbogen*.

Heinrich Bachmichel, 1505–1519 Kanoniker. Er wird erstmals im Schiedsspruch vom 28. April 1506 zwischen Dekan und Kapitel erwähnt. Er fordert als Kanoniker zu Diez vom Kapitel, ihm von einem Vierteljahr und vier Wochen Korpus und Präsenz zu bezahlen, da er mit Urlaub absent gewesen sei und wegen eingefallener Krankheit nicht eher habe wiederkommen können. Das Kapitel meint dagegen, ihm wegen seiner Absenz dazu nicht verpflichtet zu sein. Die Schiedsmänner vereinbaren, daß die Sache binnen 14 Tagen vor Verordneten der Kapitel Dietkirchen und Limburg ausgetragen werden soll gemäß einem beim Kapitel zu Diez befindlichen Instrument über Austräge von Irrungen zwischen den Personen der Kirche zu Diez, wovon ihm das Kapitel eine notarielle Kopie geben soll. Auch einigen die Schiedsmänner die Parteien dahin, daß er von dem Geld, das er für das Kapitel

vom Zehnten zu Wehrheim erhoben hat, binnen acht Tagen jeder Person des Kapitels deren Anteil bezahlen soll mit Ausnahme von Kuno von Brambach. Dieser soll vor dem Kapitel in den acht Tagen mit ihm rechnen; was sich dann findet, das einer dem andern schuldig ist, soll nach Erkenntnis von Dekan und Kapitel abgezogen, verglichen oder bezahlt werden (W Abt. 20 Nr. 221 b). Da der Zehnte gewiß nicht in diesem Frühjahr von ihm eingenommen wurde und er auch vor seiner Abwesenheit, die vielleicht erst am Jahresanfang begann, schon zum Stiftskapitel gehörte, war H. Bachmichel sicher schon 1505 Kapitular. Er ist am 19. Mai 1506 in der Kapitelsitzung neben dem Dekan und noch drei Kanonikern bei der Investierung eines Vikars zugegen; er steht hier vor Johann Welker (d. J.) und Emmerich Nassau (ebenda Nr. 222). Vor diesem rangiert er auch bei der Dekanswahl am 25. September 1507 (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 305 f.). Am 26. August 1519 genehmigen Dekan und Kapitel, daß er das Haus und den Hof, die er von ihnen gekauft hat, sowie eine Scheuer und einen Garten daran, die er von Hans Schneider und dessen Frau Grete erwarb und zu dem Haus gab, dem Mitkanoniker Philipp Larheim veräußert hat (W Abt. 20 Nr. 244). Johann Herr von Eppstein-Münzenberg erlaubt am 4. Dezember 1519, daß er sein Kanonikat mit Paul Stöcklin gegen dessen Altar zu Usingen vertauscht (s. bei diesem).

Johann Welker (Welcker), der Jüngere, 1505–1525/26 Kapitularkanoniker. In dem Schiedsspruch vom 28. April 1506 zwischen dem Dekan und dem Kapitel wird am Schluß bestimmt, daß betreffend Herrn Johann Welker und dessen Kapitelsgang Briefe gegeben und genommen werden sollen, wie dies der verstorbene Költnische Kanzler Dr. Mengin ausgehandelt (*betbedingt*) und Herr Johann selbst vor den Trierischen Räten bekannt hat (W Abt. 20 Nr. 221 b). Dr. Johann Menchen, seit 1483 Kanzler Erzbischof Hermanns von Köln, starb am 15. Februar 1504 (Demandt, Personenstaat S. 568 Nr. 2025). Offenbar hat J. Welker also schon mehrere Jahre vor 1506 eine Anwartschaft auf ein Kanonikat erworben. Unter den vier Kapitularen, die mit dem Dekan am 19. Mai 1506 an der Investierung eines Vikars beteiligt sind, begegnet dann auch Johannes Welker (ebenda Nr. 222). Da er hier zwar vor Emmerich Nassau, aber hinter Hieronimus Frankfurt und Heinrich Bachmichel steht, kann der Name unmöglich auf Johann Welker den Alten bezogen werden. Daß es wirklich zwei Kanoniker dieses Namens um jene Zeit gab, geht aus einer Urkunde vom 18. März 1508 hervor. Darin stellt der Kanoniker Kuno von Brambach (d. Ä.) dem Stift für seine Geldschulden, darunter 12 Gulden, die ihm

Johann Welker der Alte seitens des Stifts lieferte, zu Bürgen Johann Welker und Hieronimus Frankfurt (ebenda Nr. 226 a). Obiger muß anscheinend schon 1506 Priester geworden sein oder hatte hohe Protektion. Denn wie er in dieser Schuldurkunde von 1508 vor Hieronimus Frankfurt genannt wird, so rangiert er vor diesem und Heinrich Bachmichel in den Kanonikerreihen vom 25. September 1507 (Dekanswahl: K Abt. 1 C Nr. 21 S. 305 f.) und vom 23. Mai 1514 (Verkauf des Weilbacher Zehnten: W Abt. 20 Nr. 238 a). Am 25. Juni 1520 genehmigen die Grafen Wilhelm von Nassau-Diez und Eberhard von Eppstein-Königstein als Patrone der Pfarrkirche zu Freindiez, daß der Diezer Kanoniker Johann Welker dort einen Altar zu Ehren Gottes und von St. Johannes Evangelist und Baptist, Laurentius, Christophorus, Sebastian, Valentin, Quirin, Wenzeslaus, der 10 000 Märtyrer, Antonius, Bernhard, Hieronymus, von Gregorius dem Bekenner, der 11 000 Jungfrauen Ursula mit ihren Gefährtinnen, Barbara, Margarete, Dorothea und Maria Magdalena aufrichten und weihen ließ und dazu ein Stipendium von 5 Gulden verordnete, damit ein von ihm oder seinen Erben bestellter Priester dort wöchentlich eine Messe für seine Freunde liest; hält dieser sich nicht priesterlich, so können Johann Welker und seine Erben ihn absetzen (W Abt. 20 Nr. 247; Str 2 S. XL). Zuletzt kommt er um die Wende 1525/26 vor. Er rangiert hier unter den Kanonikern an zweiter Stelle; vor ihm steht nur wie schon 1507 und 1514 Kuno von Brambach d. Ä. (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). — Ein Johann Welker ist 1516–1525 gräflicher Kellner in Dillenburg (W Abt. 190 Nr. 719–727; Becker, Dillenburg S. 176); über seinen Kellnerdienst rechnet er zuletzt am 11. August 1539 ab (W Abt. 190 Nr. 727 Bl. 40, 47).

Emmerich Krae, aus Nassau (Emmerich Nassau), 1506–1525/26 Kanoniker. In der Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Diez von 1496 kommt er als *her* mit seiner Hofstatt zu Diez vor (W Abt. 190 Nr. 10042). Vermutlich war er Vikar, denn das Pfarramt war damals besetzt, und bei der Dekanswahl vom 26. Mai 1501 fehlt er unter den zehn an der Wahl beteiligten Kanonikern (K Abt. 1 C Nr. 21 S. 308 f.). Und als er unter den Kanonikern am 19. Mai 1506 (W Abt. 20 Nr. 222) und 25. September 1507 (K Abt. 21 C Nr. 21 S. 305 f.) erscheint, rangiert er hinter Hieronimus Frankfurt, Heinrich Bachmichel und Johann Welker (d. J.). Zuletzt begegnet er um die Wende 1525/26 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Das Präsenzregister (vor 1537) bucht 6 Pfennige *ex domo prope ecclesiam, quod habuit plebanus Emericus Krae* (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 47 r). Er war also auch

Pleban, doch muß wegen der perfektivischen Formulierung und der ungenauen Zeitstellung des Präsenzregisters (s. dazu § 25), dem seit 1525/26 keine Kanonikerliste zur Seite steht, offenbleiben, wann dies war. Er war Mitglied der St. Annenbruderschaft zu Koblenz (A. Schmidt, St. Annabruderschaft S. 329 Nr. 522). — Ein Emmerich Krah aus Hahnstätten ist 1450—1488 Kellner des Grafen von Nassau-Idstein zu Nassau (Gensicke, Westerwald S. 537).

Johann Frieß, 1506 Kanoniker. Mit ihm ist vermutlich der Johannes Frieß aus Herborn personengleich, der 1470 in Erfurt studiert (Weissenborn 1 S. 338 Sp. 2 Zeile 39). Auf Grund eines Befehls des Erzbischofs von Trier vom 17. Dezember 1506 vertauscht der Prokurator des Johann Frieß, der Pleban zu Braubach Johann Guldeßpacher, sein Kanonikat mit Emmerich Fabri aus Diez, Rektor der Kapelle St. Johannes Baptist zu Offenthal (W Abt. 20 Nr. 224). Mit Herkunfts-ort Briedel (Krs Cochem-Zell) erscheint Frieß 1541 als Kanoniker des Stifts St. Severus zu Boppard (GS NF 14 S. 129).

Emmerich Fabri, aus Diez, 1506 Kanoniker. Er vertauscht am 17. Dezember 1506 sein Benefizium als Rektor der Kapelle St. Johannes Baptist zu Offenthal gegen das Kanonikat des Johann Frieß (s. dort).

Wilderich von Walderdorff (Wallendorff), 1516—1528 Kanoniker. Er entstammt dem Ministerialengeschlecht (seit 1767 Grafen) von W. und ist als Sohn des Wilderich von W. und der Elisabeth Brendel von Homburg 1498 geboren und am 14. März 1543 gestorben (Humbracht Tf. 276). Wohl mit ihm personengleich ist Wilrich von Walderdorff aus (Alt-)Weilnau, der im April 1512 in Heidelberg immatrikuliert wird (Toepke 1 S. 485). Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg versieht ihn am 31. Dezember 1516 mit der durch den Tod des Johann von Daelheim erledigten Präbende (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 v). In der Diezer Kanonikerliste um die Wende 1525/26 steht er an zweitletzter Stelle, vor Gottfried von Walderdorff (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Am 10. Januar 1528 resigniert er seine Präbende frei dem vorgenannten Grafen Wilhelm, der sie Johann Klüppel von Elkerhausen verleiht (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 v). Er ist Domherr zu Worms und Kanoniker zu Bleidenstadt, als er 1535 für seinen Bruder Gottfried tätig wird (s. dort). Am Stift Bleidenstadt wirkt er 1540—1541 als Dekan (W Abt. 14 Nr. 215 und 216 a).

Petrus Fabri, (1517) Kanoniker (?). Das Präsenzregister dieser Zeitstellung bucht  $\frac{1}{2}$  Gulden Zins *de statutis domini Petri Fabri* (W Abt. 171 Nr. 85 a Bl. 14 r), auch 2 Schilling von dessen Garten (ebenda Bl. 29 v und 30 r).

Paul Stöcklin, 1519 Kanoniker. Johann Herr von Eppstein-Münzenberg erlaubt am 4. Dezember 1519, daß er seinen Altar zu Usingen (ohne Nennung des Patroziniums) mit Heinrich Bachmichel gegen dessen Kanonikat zu Diez vertauscht (W Abt. 20 Nr. 245).

Martin Bechel, Dr., aus Koblenz, 1521 Kanoniker. Durch den Prokurator Bartholdus Gutmanni tauscht er am 22. November 1521 vor dem Offizial zu Koblenz sein Kanonikat mit Johann Thielen von Nassau gegen dessen Dreikönigsaltar zu Kamp (W Abt. 20 Nr. 251).

Johann Thielen, aus Nassau, 1521 – 1537 Kanoniker. Am 22. November 1521 vertauscht er seinen Dreikönigsaltar zu Kamp mit Dr. Martin Bechel gegen dessen Diezer Kanonikat (s. dort). In der Kanonikerliste des Kircheninventars um die Wende 1525/26 steht er an achter Stelle (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Mit ihm ist gewiß personengleich der Johannes Nassau, dessen durch den Tod vakantes Kanonikat der Erzbischof von Trier am 5. April 1537 an Severus von Montabaur verleiht (s. dort); es handelt sich hier offenbar um eine vom Trierer Erzbischof-Kurfürsten als Mitherrn der Grafschaft Diez zu vergebende Pfründe.

Gottfried von Walderdorff (Wallendorff), 1525 – 1535 Kanoniker. Er entstammt dem niederadligen Geschlecht von W. und ist, geboren 1503, † 10. Januar 1571, ein Bruder des Kanonikers Wilderich von Walderdorff (Humbracht Tf. 276). Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm (hier als Gothart von W.) am 7. Februar 1525 die durch den Tod des Peter Welker erledigte Präbende (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 v). In der Diezer Kanonikerliste um die Wende 1525/26 steht er an letzter Stelle (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 98 Nr. 102). Am 14. September 1535 ernennt er, Kleriker Trierer Diözese, zu Trier im Hof des Marquard von Metzenhausen, Thesaurars des Domstifts Trier, seinen Bruder Wilderich von Walderdorff, Kleriker gleicher Diözese, Kanoniker zu Worms und Bleidenstadt, zu seinem Prokurator, um sein Kanonikat zu Diez nach erlangter Zustimmung des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg als Patrons und Verleihers in die Hand des Trierer Erzbischofs oder von dessen Beauftragten mit dem

Priester Friedrich von Nassau, Rektor eines Altars (das Patrozinium ist offengelassen) in der Pfarrkirche St. Lampert zu Worms, zu vertauschen (W Abt. 20 Nr. 261). Er wurde 1527 Domizellar, 1534 Kapitular und 1536 Scholaster des Domstifts Trier, auch 1534 Subdiakon und Diakon und war 1551–1571 Archidiakon von Longuion (Dohna, Domkapitel S. 89 und 198), außerdem 1548–1571 Propst des Stifts St. Martin zu Oberwesel (GS NF 14 S. 487).

Gerhard von Arscheid, 1525/26–vor 1553 Kanoniker, 1556 Dekan.  
Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Klüppel von Elkerhausen, 1528–1534 Kanoniker. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 10. Januar 1528 die Präbende, auf die am gleichen Tag Wilderich von Walderdorff verzichtete (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 v). Derselbe Graf versieht am 30. November 1534 mit der erledigten Präbende, die Johann Klüppel von Elkerhausen besessen hat, Wilhelm von Heppenberg den Jüngeren (s. dort).

Wi(n)rich von Köln, 1529–1546 Kanoniker. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg versieht *Wethericum von Cölln*, Sohn des Kellners zu Nassau, am 2. April 1529 mit der erledigten Präbende des Hieronymus von Frankfurt (hier als *Jheronimus N.*) zu Diez (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 v). Schon am 25. November 1520 verließ derselbe Graf Wilhelm dem Kleriker Winrich von *Collen*, des Kellners Enders Sohn zu Nassau, mit der durch den Tod des Johann Laenberch erledigten Kapelle im Tal Scheuern (Ortsteil von Nassau) (ebenda Bl. 27 r), und am 17. März 1526 gab Graf Wilhelm dem Winrich von Nassau, Sohn des Kellners, das durch den Tod des Heinrich Swicker vakant gewordene Hospital zu Nassau (ebenda Bl. 26 r). Sein Vater Enders von Köln (*Colln*) ist 1509–1529 Kellner von Nassau-Dillenburg in Nassau (Gensicke, Westerwald S. 537). Als Kanoniker nimmt Wirich neben dem Dekan und einem Vikar am 26. Mai 1538 die Ablösung einer Stiftsrente entgegen (Str 2 S. 240 Nr. 503 Note). Am 19. Februar 1546 kauft er in Diez von einem Bürger ein Haus nebst Hofreite und Zubehör (W Abt. 20 Nr. 292).

Wilhelm von Heppenberg, der Jüngere, 1534–1556 Kanoniker. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 30. November 1534 die erledigte Präbende, die Johann Klüppel von Elkerhausen besessen hat (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 42 r). Derselbe Graf versah ihn schon

am 6. Februar 1525 mit dem durch den Tod des Peter Welker vakant gewordenen Altar St. Remigius im Schloß zu Diez (ebenda Bl. 43 r). Als Inhaber dieses Altars ist er von 1525 (W Abt. 190 Nr. 10 072 Bl. 26 r) bis 1547 bezeugt (ebenda Nr. 10 093 Bl. 31 r). Das durch seinen Tod vakante Kanonikat verlieh der vorgenannte Graf Wilhelm am 8. Oktober 1556 an Gerlach Schweich (s. dort). Vielleicht ist mit ihm der Wilhelm Hepenberger identisch, der ohne Herkunftsangabe 1540 in Marburg studiert (Caesar 1 S. 32).

Antonius Fischer, 1535 Kanoniker. Er kommt am 23. August und 30. November 1535 als Kanoniker vor (W Abt. 20 Nr. 259 und 262). Laut ersterem Beleg war er auch Präsenzmeister.

Friedrich von Nassau, 1535 Kanoniker. Er vertauscht seinen Altar in der Pfarrkirche St. Lampert zu Worms gegen das Kanonikat des Gottfried von Walderdorff, wozu dieser am 14. September 1535 Auftrag gibt (s. dort).

Christian Schmitt (Fabri), aus Diez, 1536–1538 Kanoniker. Er studiert 1511 in Erfurt (Weissenborn 2 S. 272 Sp. 2 Zeile 12). Als Kanoniker zu Diez und Kaplan zu Beilstein verschreibt er am 18. Februar 1536 für empfangene 80 Gulden dem Grafen Johann III. von Nassau-Beilstein 5 Mött Hafer, 20 Käse, 5 Hühner und  $\frac{1}{2}$  Gulden Zins aus Roßbach (Roßbachtal aus Nieder- und Oberroßbach, zu Haiger, LDKrs) von seinen Geschwistern und Schwägern (W Abt. 20 Nr. 263). Mit Unterschrift *Christgenn Schmit von Ditz, can(oniker) daselbst*, überläßt er am 30. Dezember 1538 demselben Grafen gegen eine ihm von diesem geschehene Wiedervergeltung seinen fünften Teil an der Hälfte des Waldes im Volckerstein bei dem verbotenen Wald. Der Graf soll seine Geschwister und Schwäger in dem Wald zu ihrem Teil schützen (ebenda Nr. 267). Am 14. Januar 1558 bekundet der Amtmann zu Nassau, Philipp von Heppenberg, daß Graf Johann von Nassau-Beilstein ihm die Einlösung der vorgenannten Erbzinse, die dieser von dem verstorbenen Christian Schmitt, Kaplan zu Beilstein und Kanoniker zu Diez, wiederkäuflich erwarb und vorher Johann Schmitt von Diez, Landschreiber auf dem Einrich, und dessen Frau Else erworben hatten, erlaubte (ebenda Nr. 278). Im Januar 1538 verzichtet er auf sein Kanonikat zu St. Goar, das er vermutlich vor 1528 erlangt hat (GS NF 14 S. 258).

Sein ovales Petschaftssiegel (11:18 mm) an den Urkunden von 1536 und 1538 zeigt eine geteilte Tartsche, oben ein wachsender Löwe,

unten schräggekreuzt Zange und Hammer, über dem Schild auf Spruchband: C S.

Severus R(e)ichw(e)in (1537: Severus *Montaburanus*, 1554: von Montabaur), aus Montabaur, 1537–1555 Kanoniker. Erzbischof Johann von Trier verleiht ihm am 5. April 1537 kraft seines Anteils an der Grafschaft das durch Tod des Johannes Nassau vakante Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 25 S. 728). Am 14. Juni und 15. November 1548 ist er zugleich Präsenzmeister (W Abt. 20 Nr. 322 und 324). Er gehört zu den drei Kanonikern, die der Vikar Th. Brandt am 14. Mai 1554 zu seinen Testamentsvollstreckern ernennt (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XL f.). Als solcher erscheint er auch am 1. Dezember gleichen Jahrs (ebenda Nr. 275 a) und wird er im Bericht vom 13. Juli 1581 des letzten überlebenden Treuhänders von Th. Brandts Testament, des Kanonikers Johann Wagner, erwähnt (W Abt. 20 Nr. II 2). Erzbischof Johann IV. Ludwig von Trier verleiht ihm wegen der Grafschaft Diez am 8. Mai 1545 die durch Verzicht des Emmerich Dusing erledigte Pfarrkirche St. Jakob zu Freindiez (K Abt. 1 C Nr. 30 S. 503). Am 5. Mai 1555 besetzt Erzbischof Johann V. von Trier die durch den Tod des Severus Reichwein vakant gewordene Pfarrei Freindiez mit Jodocus Eppelmann (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 165), während Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg am 27. Februar 1556 zu dem durch den Tod von Severus Reichwein erledigten Kanonikat den Matthias Latomus präsentiert (s. bei diesem).

Ludwig Larspach, vor 1. August 1539 Kanoniker. Vgl. den folgenden Wilhelm Heckmann.

Wilhelm Heckmann, 1539 Kanoniker. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg versieht ihn am 1. August 1539 mit der erledigten Präbende, die Ludwig Larspach gehabt hat (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 41 v). Identifikationszweifel gibt es mit sonstigem Vorkommen des Namens. Wilhelm Heckmann studiert mit Herkunftsort Dillenburg 1524–1526 in Erfurt und wird dort Bakkalaraueus (Weissenborn 2 S. 329 Sp. 2 Zeile 29, S. 332 Sp. 1 Zeile 31). Mit Herkunftsort Wetzlar studiert er 1527 in Marburg (Caesar 1 S. 3). Ein Wilhelm Heckmann von Gräveneck ist seit 1525 Kanoniker und 1543–1556 Scholaster im Stift Limburg und 1546 Vikar im Stift Dietkirchen (GS NF 22 S. 434). Dieser ist somit sicherlich verwandt mit dem Johann Heckmann von Gräveneck (Herkunftsort nach dessen vor dem 26. Juni 1483 verstorbenem gleichnamigen Vater, vgl. W Abt. 170 I Nr. 1910), der 1494–

1503 Kammerschreiber und 1497–1522 Rentmeister zu Dillenburg war (W Abt. 190 Nr. 48–79, 2073–2079, 2048–2050; Becker, Dillenburg S. 176). Als Rentmeister zu Dillenburg im Dienst der Grafen von Nassau erscheinen ferner Hermann Heckmann 1534–1547, Philipp Heckmann 1547–1555 und Heinrich Heckmann 1584–1589 (Becker, Dillenburg S. 176). Wegen dieser Dillenburger Beziehungen der Familie ist möglicherweise der Diezer Kanoniker Wilhelm Heckmann mit dem gleichnamigen Limburger Kanoniker und Scholaster und Dietkirchener Vikar identisch.

Gerhard Köth von Wahnscheid, 1545–1566 Kanoniker. Er gehört zu dem vor allem im Limburger Raum und im Taunus begüterten niederadligen Geschlecht, das sich erst seit 1347 „von Wahnscheid“ (zu Herschbach, nö Montabaur, Wwkr) nennt (Gensicke, Westerwald S. 228). Er studiert 1540 in Marburg (Caesar 1 S. 34). Der Siegelbewahrer der Koblenzer Kurie bescheinigt am 19. September 1545, von ihm *de primis fructibus canonicatus et prebende in Dietz* zufrieden gestellt zu sein (W Abt. 20 Nr. 272 a). In einem Prozeß vor dem Reichskammergericht kommt er am 3. Dezember 1561 als Kanoniker zu Bleidenstadt und am 2. Januar 1562 mit seiner Behausung in Diez vor (W Abt. 1 Nr. 514). Am 4. Februar 1566 verkauft Appolonia geb. von Bechtolsheim, Witwe des Dietrich Köth von Wahnscheid, zugleich für ihren unmündigen Sohn Georg Walther mit Einverständnis ihres Schwagers Gerhard Köth von Wahnscheid, Kanonikers der Stifte Bleidenstadt und Diez, dem Stift Diez für 200 Gulden eine Jahresrente von 10 Gulden. Dieser siegelt. Doch liegt die Urkunde nur in Kopie vor (W Abt. 2 Nr. 369 a). Johannes Mechtel sagt in einer Aufzeichnung von 1628 im Anschluß an eine von ihm mitgeteilte Liste der letzten Stiftsherren von Diez, an deren Spitze der Dekan *N. a Brambach* sowie *Fredericus a Riffenberg* und *Gerhardus Koet a Wanscheit* als *nobiles* stehen, daß jener Dekan nach seinem Tod keinen Nachfolger erhielt (zu diesem Irrtum s. § 29), und fährt dann fort: *Nobiles reliqui duo provisi in Blidenstat s. Ferrutii eo recesserunt, a quibus d(ominus) Gerhardus Koet postea decanus ibidem extitit* (BiATrier Abt. 31 Nr. 27 Nr. 35 r). Diese Nachricht trifft zu. Gerhard Köth von Wahnscheid erscheint beim Stift St. Ferrutius zu Bleidenstadt als Kanoniker noch am 3. Mai 1575 (W Abt. 14 Nr. 238 a, hier als zweiter von fünf Kanonikern) und am 11. Februar 1577 (ebenda Nr. 239), dagegen als Dekan vom 22. Februar 1586 (ebenda Nr. 242) bis 12. November 1599 (ebenda Nr. 248).

Jakob Schenkelberger (Jakob von Limburg, Jakob Limburger), 1550–1587 Kanoniker. Am 17. März 1550 bestätigt der Siegelbewahrer

der Koblenzer Kurie ihm die Genügeleistung *de primis fructibus* seines Kanonikats und seiner Präbende zu Diez (W Abt. 20 Nr. 273 c). Der Vikar Th. Brandt vermacht in seinem Testament vom 14. Mai 1554 ihm neben zwei andern Kanonikern je einen Gulden, und er gehört auch zu den drei Kanonikern, die das Testament bezeugen (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI). 1565 und 1569 ist er Stiftskellner (W Abt. 20 Nr. III 2). Erzbischof Jakob III. von Eltz verleiht ihm 22. Mai 1568 *vigore indulti gratiose* ein Kanonikat im Stift Limburg, das jedoch am 20. April 1569 neu besetzt wird (K Abt. 1 C Nr. 21 Bl. 27 v und 49 r). Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg sagt ihm am 18. März 1569 sein Kanonikat und seine Einkünfte und Freiheiten zu Diez weiterhin für den Fall zu, daß er heiratet. Als Ersatz für den Verlust des Kanonikats zu Limburg und eines Benefiziums zu Nentershausen gab der Graf ihm die Einkünfte des Trinitatisaltars. Er heiratete daraufhin Magdalena geb. Henning, Witwe des Nassauer Pfarrers Magister Jakob Braunßberger (W Abt. 171 Nr. D 259; Str 2 S. XLVII). Er verpachtet am 12. April 1572 einen Weingarten des seinem Stiefsohn Johann Braunßberger von Graf Johann VI. zum Studium verliehenen Trinitatisaltars (W Abt. 20 Nr. 281 a). Am 10. August 1570 übernimmt er die Verwaltung des zur Auflösung bestimmten Klosters Dirstein (Str 3 S. 406 Nr. 742 Note), die er noch am 13. Januar 1582 (hier als: Jakob Schenkelberger, alias Limpurger) innehat (ebenda S. 287 Nr. 544 Note). Er stirbt im Juni 1587. Der mit seiner Tochter Marie verheiratete Sohn Friedrich des Diezer gräflichen Kellners Emmerich Schöffner wünschte daraufhin sein Anwesen zu erwerben; Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, in dessen Dienst der Schwiegersohn als Kammerschreiber stand, setzt sich am 20. Juni 1587 bei Graf Johann VI. dafür ein (W Abt. 20 Nr. III 26).

Sein Petschaftssiegel auf Schreiben vom 5. und 20. Juli 1581 ist oval (10 : 13 mm) und zeigt eine Tartsche mit einer schräggestellten Wolfsangel, oben und unten begleitet von einer Rose; über dem Schild: J(akob) S(chenkelberger) V(on) L(imburg) (W Abt. 171 Nr. D 259).

Friedrich Mohr, aus Nassau, 1554—1556 Kanoniker, 1558—1568 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Emmerich von Heppenbergh, 1554—1556 Kanoniker. Er gehört zu den drei Kanonikern, hinter Gerhard Köth und vor Jakob von Limburg stehend, denen der Stiftsvikar Th. Brandt je einen Gulden aussetzt (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI). Das durch seinen Tod erledigte

Kanonikat verleiht Landgraf Philipp von Hessen vor dem 20. November 1556 an Kilian Reuber (s. dort).

Peter Schütz, von Gemünden, 1554 Kanoniker. Er gehört zu den drei Kanonikern, die das Testament des Vikars Th. Brandt vom 14. Mai 1554 bezeugen, und steht hier hinter Gerhard Köth und vor Jakob von Limburg (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI).

Johann Wagner (Wainer, Weiner, Wener), 1554–1591 Kanoniker. Am 14. Mai 1554 steht er an letzter Stelle unter den drei Kanonikern (hinter Sever von Montabaur), die der Vikar Th. Brandt zu Treuhändern seines Testaments bestellt (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI). Mit Schreiben vom 13. Juli 1581 an Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg legt er als letzter der fünf Testamentsvollstrecker über das Vermächtnis jenes Vikars Rechnung (W Abt. 20 Nr. II 2), bei dessen Verwaltung er 1554 (ebenda Nr. 275 a) und 1558 (ebenda Nr. 275 b und 348) mitwirkt. 1568 wirkt er als Stiftskellner (ebenda Nr. III 2), ebenso noch wieder 1591 (ebenda Nr. R 1). Er besaß ein Haus bei dem Friedhof, aus dem die Präsenz 1567 (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 148 r) und noch 1581 (ebenda Bl. 328 r) einen Zins bezog; 1592 vermerkt das Präsenzregister, daß der Graf nach Wagners Tod das Haus eingenommen hat (ebenda Bl. 355 r).

Sein ovales Siegel (12 : 15 mm) als Verschuß jenes Schreibens vom 13. Juli 1581 zeigt eine Tartsche mit einer Hausmarke, über dem Schild: I(ohann) W(agner) D(iezensis?). In Diez gab es im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine Familie Wagner, die mit Contzgin 1455–1466 (Str 2 S. 259 Nr. 559, S. 268 Nr. 582) und Peter 1516–1546 (Str 3 S. 378 Nr. 704, S. 398 Nr. 736) im Schöffenstuhl saß.

Johann Schmidt (Faber, Fabri), 1555–1598 Kanoniker. Erzbischof Johann V. von Trier verleiht ihm am 19. Oktober 1555 das durch den Tod des Kuno von Brambach (des Jüngeren) vakant gewordene Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 173; Herwig, Ein gescheiterter Reformationsversuch S. 145 irrig; 1545). Er ist 1562 auch einer der beiden Vikare von St. Johannes Baptist und Evangelist (W Abt. 171 Nr. 85 a Bl. 177 v). Auf die Versicherung Graf Johanns VI. von Nassau-Dillenburg vom 11. August 1567 hin, daß er bei den Freiheiten und Gefällen des Stifts bleiben soll, heiratet er seine Haushälterin, die er auf Drängen des Grafen, wenn auch bekümmert, vorübergehend entfernt hatte (W Abt. 20 Nr. II 2; Str 2 S. XLVII). Bei der Visitation vom 22. Juni 1570 rangiert er hinter Johann Wagner, aber vor Gerlach Schweich

(W Abt. 171 Nr. D 258 Bl. 50 v). Er ist 1566, 1570 und 1589 Stiftskellner (W Abt. 20 Nr. III 2 und Nr. R 1), auch 1568–1569 und 1590 Präsenzmeister (W Abt. 20 Nr. III 2 und Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 204 r). Am 1. Dezember 1594 überläßt Graf Johann VI. ihm das bisher von demselben bewohnte Stiftshaus zu Diez nebst Hof, Stallung und Zubehör erblich, wogegen er dem Grafen sein eigenes Haus zu Diez einräumt (W Abt. 20 Nr. 286). Neben den drei evangelischen Pfarrern von Diez, Freindiez und St. Petersberg und dem Kanoniker Gerlach Schweich ist er an einer Stiftsurkunde vom 28. Juli 1596 beteiligt (W Abt. 20 Nr. 287; Abt. 170 Nr. 5043; Str 2 S. XLVIII). Das Präsenzregister führt noch 1598 einen Zins aus seinem Garten auf (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 413). Von seinen drei Kindern studierte Johannes 1596 in Herborn (Zedler-Sommer S. 23 Nr. 579) und war 1604–1615 Präzeptor in Diez (Steubing, Topographie S. 138). Wilhelm wurde Pfarrer in Hirzenhain (zu Eschenburg, LDKrs), und die Tochter heiratete den evangelischen Inspektor (ersten Pfarrer) Johann Wissenbach zu Diez (vgl. Zu Recht grundbeständige Abfertigung S. 38 f.; Steubing, Topographie S. 278).

Matthias Latomus, aus Frankfurt a. M., am 27. Februar 1556 von Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg zu dem durch den Tod des Severus Reichwein erledigten Kanonikat präsentiert, aber vom Stift abgelehnt, weil er nicht die statutenmäßigen Voraussetzungen erfüllte; ihm fehlten neben den *consuetis pecuniarum statutis* auch die *ordines minores* (W Abt. 20 Nr. II 2).

Konrad von Heppenbergh, vor dem 8. Oktober 1556 verstorbener Kanoniker. An diesem Tag verließ Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg das durch seinen Tod erledigte Kanonikat an Wilhelm Helt aus Hachenburg (s. bei diesem). Mit Herkunftsort Diez studiert er 1544 in Marburg (Caesar 1 S. 43) und 1547 in Köln (Keussen 2 S. 1008 Nr. 631,95). In einer Aufzeichnung über den Altar St. Remigius auf der Burg heißt es, er habe den Altar nach Wilhelm von Heppenbergh (der in dessen Besitz bis 1547 nachzuweisen ist, s. dort) bekommen, aber sein Vater Dietrich habe ihn wegen seines Sohns gebraucht (W Abt. 171 Nr. D 259). Dietrich, 1527–1553 nassauischer Kellner der Grafschaft Diez, war ein Bruder des vorgenannten Wilhelm (s. dort).

Wilhelm Helt, aus Hachenburg, 1556 Kanoniker. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 8. Oktober 1556 das durch den

Tod des Konrad von Heppenberg vakante Kanonikat (W Abt. 20 Nr. 277). Da er als *adolescens* bezeichnet wird, sollte die Pfründe offenbar als Studienstipendium dienen.

Gerlach Schweich (Schweick), aus Obernhof (ö Nassau, RhLKrs), 1556–1613 Kanoniker. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 8. Oktober 1556 das durch den Tod des Wilhelm von Heppenberg erledigte Kanonikat (W Abt. 20 Nr. 276). Am 11. August 1567 erhält er von Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg ein Versicherungsschreiben, daß er bei den Freiheiten und Gefällen des Stifts bleiben soll, falls er seine Haushälterin heiratet, die er, wenn auch bekümmert, auf Drängen des Grafen vorübergehend mit ihren Kindern von sich gelassen hatte (W Abt. 20 Nr. II 2; Str 2 S. XLVII). Er ist 1567 (W Abt. 20 Nr. III 2) und 1590 (ebenda Nr. R 1) Kellner des Stifts und 1592–1596 Präsenzmeister (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 348 r). Laut Schreiben der Kirchendiener zu Diez und Freindiez vom 9. August 1613 starb er – als letzter Diezer Kanoniker – sieben oder acht Wochen vor Margarete (13. Juli), also im Mai (W Abt. 20 Nr. III 26). Seine Erben beanspruchen die Früchte dieses Jahres. Dem Herkommen gemäß soll dies auch so gehalten werden. Sein Haus, das wegen Baufälligkeit eine Reparatur nicht lohnt, wird nebst Hofreite und Garten dahinter zugunsten der Hohen Schule Herborn am 26. März 1620 für 170 Gulden verkauft (ebenda). Er hatte zwei Söhne: Paulus, der 1579 in Wittenberg, am 12. November 1581 und gratis am 21. Mai 1588 in Heidelberg (Toepke 2 S. 98 Nr. 174, S. 139 Nr. 65) immatrikuliert wurde, 1587 Schulmeister zu Diez, danach Pfarrer zu Mosbach und 1600–1617 Rektor zu Oppenheim war († 1620) (Steubing, Topographie S. 278, Diehl, Hassia sacra 3 S. 238), sowie Zacharias, der sein Studium in Heidelberg am 9. September 1587 *iniuratus propter aetatem* begann (Toepke S. 135 Nr. 153), 1592 an der Hohen Schule Herborn studierte (Zedler-Sommer S. 14 Nr. 301), bis 1601 Schulmeister in Bad Ems (Diehl, Hassia sacra 7 S. 178) und 1614–1624 Pastor zu Niederhadamar (zu Hadamar, KrsLbW) war (Steubing, Topographie S. 278). – Zu seiner Familie gehörten wohl Hermann von Schweich, 1461–1471 kurtrierischer Kellner zu Limburg (Str 1 S. 837; Str. 2 S. 706) und Gerlach von Schweich, 1486–1499 gräflich nassauischer Kellner zu Diez (Str 3 S. 192 Nr. 408; W Abt. 190 Nr. 10 032–10 035).

Seine undatierte Aufzeichnung über das, was er seinem *gevettern* Heinrich Wissenbach, Pastor auf St. Petersberg, wegen der Stiftskellnerei zu Diez vom Jahr 1590 an Frucht und Geld überliefert hat, trägt

sein aufgedrücktes Siegel: oval (13 : 18 mm), im Siegelfeld eine Tartsche mit einer Ligatur von A und K (Hausmarke?) (W Abt. 20 Nr. R 1, Rechnung 1590).

Kilian Reuber, 1556–1570 Kanoniker. Am 20. November 1556 bekundet Wilhelm Reuber, Kellner zu Limburg, daß Landgraf Philipp von Hessen seinem Sohn Kilian das Kanonikat des verstorbenen Emmerich von Heppenberg verliehen hat (W Abt. 20 Nr. II 3). Am 6. August 1570 erscheint er, nun Lic. iur., vor den *canonici capitulares* und Pastoren des Stifts Diez und fordert, obwohl nicht in Residenz, die Einkünfte seines Kanonikats. Das Stift antwortet, man habe ihm gegeben, was ihm *causa studii* gebühre. Solange er sich nicht zur Residenz begeben, sei man vermöge der Statuten weiter nichts schuldig. Er strengt daraufhin einen Prozeß vor dem Offizial zu Koblenz gegen das Stift an, der aber nicht zum Erfolg führt. Auch lehnt Graf Johann VI. am 26. Juli 1573 sein Gesuch um Anweisung einer Pfründenquote gleich den andern Stiftsmitgliedern ab unter Bezugnahme auf die eingegangene Verpflichtung, nicht mehr zu begehren, als dem Herkommen des Stifts entspricht. Er ist Einwohner zu Oppenheim, als er 1580 auf seine Forderung zurückkommt. Der verstorbene Bruder des Grafen, Graf Heinrich († 14. April 1574) habe ihm im Beisein des verstorbenen Amtmanns (Wilhelm) von Brambach (1572–† 1579, vgl. Gensicke, Westerwald S. 515) und des Junkers Gottfried von Nassau zu Diez bewilligt, daß ihm das Benefizium *in absentia* gegeben werde. Der Kanzler des Landgrafen Ludwig von Hessen, Johann Heintzenberger (Kanzler 1569–† 1581)<sup>1)</sup>, sein lieber Verwandter und Zugetaner, habe sich für ihn verwandt. Am 20. August 1580 tut dies auch der alte Kellner zu Butzbach, Wolff Ehzeller. Am 24. August 1581 schreibt er aus Limburg erneut unter Hinweis auf jene Vertröstung des Grafen Heinrich und bietet sich zu Diensten an. Dem Stift gegenüber argumentierte er, es habe seine Statuten verwirkt (das Stift bezog sich auf die Statuten von 1308, wonach jeder residieren müsse), da die Stiftsherren sich *ad coniugium* begeben hätten. Doch erinnerte das Stift den Grafen am 20. März 1582 mit Erfolg an seine Zusage, daß nicht mehr als acht Personen im Stift sein sollen. Es habe dem Offizial gemäß dem Gutachten des Dr. Jakob Schwartz geantwortet (ebenda).

Am 5. Januar 1572 verleiht der Erzbischof von Trier ihm, seinem *consiliarius*, ein Kanonikat zu Limburg und Wetzlar (K Abt. 1 C Nr. 39

<sup>1)</sup> Vgl. Franz GUNDLACH, Die Hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. 3: Dienerbuch (VeröffHistKommHessenWaldeck 8,3. 1930) S. 92.

Bl. 108 v). Seine durch Verzicht vakante Pfründe zu Wetzlar vergibt der Erzbischof am 23. Juli 1575 neu (ebenda Bl. 220 r).

Emrich Stossel, 1563–1565 Kanoniker. Er begegnet als Präsenzmeister am 22. Dezember 1539 (W Abt. 20 Nr. 268), 13. Februar 1540 (ebenda Nr. 269 und 270) und 18. November 1542 (ebenda Nr. 305) mit der Bezeichnung „Herr“, war damals also gewiß schon Stiftsvikar. Am 12. November 1545 ist er einer der vier Frühmesser (ebenda Nr. 312), und zwar laut dem Präsenzregister (vor 1553) einer der beiden Vikare von St. Johannes Baptist und Evangelist (W Abt. 171 Nr. 85 a Bl. 110 r und v). Am 12. April 1563 bestätigt der Siegler der Koblenzer Kurie ihm die Ablieferung seiner ersten Früchte als Kanoniker (ebenda Nr. 279 a). Die nassau-dillenburgischen Räte vergleichen am 15. Dezember 1565 in Diez den Stiftsvikar Gerhard Stossel, Emrich Metzler und Konsorten einerseits und Agathe von Aull und ihren Sohn andererseits wegen der Erbschaft des verstorbenen Kanonikers Emrich Stossel. Jene stützen ihre Forderung auf nahe Blutsverwandtschaft, diese auf eine Donation, auch heimliches Ehegelöbnis und eheliche Zusammengabe, die von dem verstorbenen Pfarrer zu Oberneisen, Johann Beilstein (Pfarrer 1553–1564: Gensicke, Kirchspiel Oberneisen S. 228), geschehen sein soll. Der Sohn, den Frau Agathe mit Herrn Emrich hat, soll allen Vorrat und die Fahrhabe behalten, auch die Gefälle, die Emrichs Erben vom Stift gebührten, ebenso was dieser zur Besserung der Güter von Frau Agathe zu Aull ausgegeben hat, ferner die Hälfte der unbeweglichen Güter. Würde Emrichs Bruder, der außer Landes ist, zurückkommen, so sollen die Erben der andern Hälfte der unbeweglichen Güter sich wegen dieser Hälfte mit ihm einigen (W Abt. 20 Nr. 281).

Ein Henne Stossel von Wiesenfeld ist 1492–1498 Schultheiß zu Diez (Str 2 S. 297 Nr. 642, S. 305 Nr. 663; Str 1 S. 638 Nr. 1457), ein Peter Stossel von Wiesenfeld 1502 Schultheiß daselbst (W Abt. 20 Nr. 214).

Friedrich von Reifenberg, vor 1564 Kanoniker (?). Johann Mechtel führt ihn in einer Aufzeichnung von 1628 an der Spitze der letzten Stiftsherren – vor Gerhard Köth von Wahnscheid – mit der Bemerkung auf, daß beide danach Kanoniker im Stift St. Ferrutus zu Bleidenstadt geworden sind (s. o. bei Gerhard Köth). Als Kanoniker des Stifts Bleidenstadt erscheint in der fraglichen Zeit jedoch nur ein Kuno von Reifenberg, und zwar am 3. Mai 1575 (W Abt. 14 Nr. 238 a) und 11. Februar 1577 (ebenda Nr. 239); bei damaliger Vakanz des Dekanats führt er die Liste der Bleidenstadter Kanoniker an, steht also ebenso

wie Friedrich von Reifenberg in jener Liste Mechtels von 1628 vor Gerhard Köth von Wahnscheid. Dies verstärkt das Zutrauen zu der Nachricht Mechtels, der sich vielleicht nur im Vornamen des Diezer Stiftsherrn geirrt hat. Falsch ist aber seine anderweitige Angabe, daß ein von Reifenberg letzter Diezer Stiftsdekan gewesen sei (s. § 29 Friedrich Mohr).

### § 31. Die Vikare

Friedrich, 1303–1319 Vikar des Altars St. Maria und St. Johannes Evangelist und Baptist. Ihm wird der Altar bei der Begründung am 25. Januar 1303 durch den Stifter Richwin Specht und dessen Frau Gertrud verliehen (Str 2 S. 164 Nr. 336). Am 22. Juli und 17. September 1313 erwirbt er für 13 Mark  $1\frac{1}{2}$  Morgen Weingarten zu Diez, der ihm 1 Mark Pacht geben soll (ebenda S. 169 Nr. 346, S. 170 Nr. 348), am 31. Oktober 1314 für 12 Mark weitere Weingartenstücke daselbst und einen Garten zu Freindiez ebenfalls gegen 1 Mark Pacht (ebenda S. 171 Nr. 351). Am 4. März 1319 macht er, hier als Kaplan des Altars St. Johannes der Täufer, sein Testament (ebenda S. 174 Nr. 357). Jene 1313 und 1314 erworbenen Gülten bestimmt er zu seinem Gedächtnis und zu Festen sowie zur Präsenz (s. § 21 und 22). Gülten zu Nauheim und Freindiez vermacht er zur Lampe seines Altars, eine Gülte zu Hambach ebenfalls seinem Altar. Seinen Weingarten zu Fachingen soll dieser auch haben, doch für zwei Jahre sein Diener (*servus*) Rorich, der schon 1315 als Bebauer eines Hofes zu Freindiez vorkommt (ebenda S. 172 Nr. 352). Seiner ungenannten Magd (*ancilla*) hinterläßt er 1 Malter Korngülte auf Lebenszeit, das danach für Feste dienen soll, sowie ein Pfühl, zwei Laken und zwei mittlere metallene Töpfe. Ferner legiert er den Franziskanern zu Limburg  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein und zu der Brücke dort 2 Ohm besseren Weins eigenen Wachstums und 1 Malter Korn. Zu seinen Treuhändern ernennt er den Kanoniker Erwin, den Priester Hartmann von St. Petersberg und den Ritter Johann von Bubenheim; durch diesen dürfte eine Verbindung zum Stifterehepaar bestanden haben. Wegen der Schenkung nach Limburg könnte am ehesten mit ihm jener Diezer Vikar Friedrich identisch sein, dessen Gedächtnis das Stift Limburg laut seinem Seelbuch von 1470 mit 1 Malter Korn zu Oberneisen beging (Str 5,2 Nr. 43/4 S. 267).

Heinrich Kreuch, vor dem 15. Juni 1328 Vikar des Altars St. Georg.  
An diesem Tag erlauben Dekan und Kapitel ihrem Mitkanoniker Erwin

von Schwabach, den durch seinen Tod oder Verzicht vakanten Altar dem Gottfried Leßhe zu verleihen (s. dort). Er gehört vermutlich zu der Limburger Schöffenfamilie von Kreuch (über diese: Str 1 S. 770).

Gottfried Leßhe, 1328 Vikar des Altars St. Georg. Sein Blutsverwandter, der Kanoniker Erwin von Schwabach, verleiht ihm am 15. Juni 1328 den von diesem neu dotierten Altar St. Georg, der durch Verzicht oder Tod des Heinrich Kreuch vakant ist (Str 2 S. 180 Nr. 366). Er sieht dabei den Fall vor, daß der Vikar in den Laienstand tritt; dieser ist also noch ohne die höheren Weihen.

Konrad von Rotzenhahn, 1329–1335 Vikar des Altars St. Erasmus, 1337 Kanoniker, 1340–1358 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Konrad von Alsfeld, 1335 Vikar. Er gehört zu den drei Priestern und Vikaren des Stifts Diez, die als Zeugen im Testament des Limburger Stiftsdekans Johann von Bonn vom 5.–7. April 1335 vorkommen, und steht hier in der Mitte zwischen Konrad von Rotzenhahn und Johann von Cramberg (Str 2 S. 184 Nr. 375).

Johann von Cramberg (*Krampurg*), 1335–1350 Vikar. Hinter Konrad von Alsfeld stehend, ist er einer der drei Priester und Vikare des Stifts Diez, die das Testament des Limburger Stiftsdekans Johann von Bonn vom 5.–7. April 1335 bezeugen (Str 2 S. 184 Nr. 375). Mit zwei Kanonikern und einem Vikar ist er am 5. Dezember 1342 Treuhänder eines Legats für das Stift (Str 2 S. 186 Nr. 382). Am 20. September 1350 erscheint er im Testament des Vikars Nikolaus Morchin mit einer Schuld von 3 Pfund Heller, für die Gerhard von Bubenheim bürgt (ebenda S. 196 Nr. 399).

Johann von Bonn, 1335 Vikar des Altars St. Maria, St. Johannes der Täufer und der Evangelist. Der Limburger Stiftsdekan Johann von Bonn, 1315–1329 Kanoniker zu Diez, verleiht diese Vikarie bei deren Stiftung am 5. April 1335 dem Kleriker Johannes, Sohn seines Bruders Jakob, und am 7. April wird er damit investiert; bis zur Errichtung des Altars soll er die Vikarie am Altar St. Erasmus bedienen (Str 2 S. 184 Nr. 375). Das Kapitel des Stifts Limburg mit dem Dekan Johann von Bonn an der Spitze vermietet am 15. April 1339 dem Mitkanoniker *Johann, Sohn des Jakob von Bonn, Bürgers zu Limburg, zum Wohnsitz einen Hof und ein Haus nebst zwei Häuschen gegenüber, die der Dekan gekauft hat und hiermit dem Stift übergibt* (Str 1 S. 127

Nr. 267). Wann er den Benefizienwechsel vornahm, ist nicht bekannt. Als der Limburger Stiftsdekan Johann von Bonn in seinem Testament um 1352 im Stift Diez einen neu zu erbauenden Altar St. Maria und St. Johannes Evangelist begründet, vermacht er diesem Altar seinen Hof mit dem großen Haus und allen andern Gebäuden darauf, jedoch zunächst auf Lebenszeit an Heinrich, Sohn seines verstorbenen Bruders Jakob; dieser soll auch ein Drittel seines Hausrats haben (Str 2 S. 198 und 201 Nr. 402).

Dilmann Kelner, 1336–1341 Vikar. Johann Kelner, Bürger zu Limburg, verkauft am 9. September 1336 mit Zustimmung seines Bruders, des Priesters Dilmann, für 70 Mark eine Gülte von 6 Malter Korn, 16 Pfennig und einem Huhn zu Eschhofen (Str 1 S. 117 Nr. 242). Am 26. Mai 1341 verkaufen derselbe Limburger Bürger und sein (somit jüngerer) Bruder, Vikar Dyle zu Diez, 9 Schilling Gülte von einem Haus zu Limburg für 15 Mark (Str 4 S. 331 Nr. 282).

Albert, 1337 Vikar. Der Streit um die Besetzung des Altars St. Katharina alt des Stifts Limburg zwischen dessen Patronen: dem Dekan, damals Johann von Bonn, und dem Scholaster, damals Dylemann von Braunsberg, wird am 17. Januar 1337 dahin entschieden, daß der Scholaster dieses Mal den Altar besetzen soll, daß dagegen der Priester Albert, Vikar zu Diez, dem der Altar neben Albert von Tulpeto von beiden verliehen worden war, den von dem Bruder des Scholasters, Ritter Johann von Braunsberg, gestifteten Altar in der Michaelskapelle neben der Stiftskirche zu Limburg erhalten soll. Er soll dort mit den übrigen Stiftsvikaren die Präsenz empfangen. Auf Kosten des Scholasters, der ihm eine gute Sicherung seiner Einkünfte ausstellen muß, soll er bis zum 10. März den Erzbischof von Trier zur Bestätigung aufsuchen (Str 1 S. 118 Nr. 246). Neben dem Dekan des Stifts Diez ist er am 6. Februar 1337 Zeuge, als die Treuhänder des verstorbenen Limburger Scholasters Hertwich von Gonsroth eine Gülte für den von diesem gestifteten Altar St. Martin des Stifts Limburg kaufen (ebenda S. 119 Nr. 247).

Dietrich, 1340–1347 Vikar. Er begegnet erstmals am 17. März 1340 als Besitzer eines Weingartens zu Diez (Str 2 S. 185 Nr. 378). Am 5. Dezember 1342 gehört er neben dem Dekan, zwei Kanonikern und dem Vikar Johann von Cramberg zu den Treuhändern eines Legats für das Stift (ebenda S. 186 Nr. 382). Da er hier vor diesem Vikar steht, der zuerst 1335 erscheint (s. dort), hat er seine Vikarie vermutlich

auch schon damals inne. Er kauft am 22. Mai 1347 für 17 Mark in Netzbach 2 Malter Korngülte für sich und seine Erben, also wohl zum Vermächtnis an das Stift, in dessen Bestand sich die Urkunde befindet (ebenda S. 193 Nr. 392).

Ludwig, 1346 Vikar des Altars St. Petrus und St. Petronella. Der Kanoniker Konrad von Allendorf, der diesen Altar begründet und bewidmet hat, bestellt am 30. Mai 1346 den Stiftsdekan und ihn sowie die Nachfolger in Dekanat und Kaplanei zu seinen Testamentsvollstreckern (Str 2 S. 192 Nr. 390).

Friedrich, 1348–1350 Vikar. Neben dem Dekan ist er am 18. Juni 1348 Zeuge eines für das Kloster Dirstein bestimmten Gültkaufs zu Hammbach (Str 3 S. 304 Nr. 594). Er dürfte mit dem Herrn Friedrich personengleich sein, dem der Vikar Nikolaus Morchin am 20. September 1350 eine kleine Bütte, das über dem Haus des Testators hängende Paar Hosen und seine Beinschienen vermacht (ebenda S. 196 Nr. 399).

Nikolaus Morchin, 1350 Vikar des Altars St. Thomas und St. Maria Magdalena. Er tritt nur in seinem Testament vom 20. September 1350 in Erscheinung (Str 2 S. 196 Nr. 399), das aber seine Lebensverhältnisse mit ihren zahlreichen persönlichen Beziehungen erkennen läßt. Sein Jahrgedächtnis im Stift errichtet er, indem er seinem Altar sein Wohnhaus, den Priestern unter den Mitvikaren je 1 Achtel Korn und 15 Pfennig und der Präsenz 4 Ohm weniger 5 Viertel Wein vermacht. Er bedenkt ferner die vier Orden, das Hospital in Limburg und seine Dienerin (*famula* bzw. *ancilla*) Guda mit Korn. Seinen Hausrat, soweit er ihn erbte, bestimmt er für seine Verwandten, und soweit er ihn selbst beschaffte, seiner Dienerin. Doch über einiges verfügt er gesondert: über Bütten, Fässer, einen Mantel, Chorrock und -hut, einen Schrank zu Dauborn, ein Missale, das er seinem Altar hinterläßt, seine Beinschienen und eine Trinkschale. Er betätigte sich als Weber und Kleidermacher, denn er vermachte seiner ungenannten Mutter acht Ellen weißes von ihm selbst gefertigtes Tuch zu einem Unterkleid (*ad tunicam*), drei Geistlichen und dem Schulrektor ein Paar Hosen aus diesem Tuch und einem Geistlichen ein Paar Hosen, das über dem Haus des Testators hängt; er tat also sein Nebengewerbe anscheinend öffentlich kund. Zu den bedachten Personen gehören außerdem der Pleban Johannes in Fachingen, die Stiftsgeistlichen Johann Flors, Friedrich, Johann von Neisen und Konrad Zolner (s. jeweils dort), ein Bäcker, ein Fleischer und seine Schwester Dyttil. Der Vikar Johann

von Cramberg schuldet ihm eine Summe, die einem Bürger in Limburg zu entrichten ist. Den der Präsenz vermachten Wein hat er selbst verkauft, für das erlöste Geld bürgt zum Teil ein Weber zu Diez.

Konrad Zolner, 1350 Vikar (?). Mit *dominus* bezeichnet, erscheint er im Testament des Vikars Nikolaus Morchin vom 20. September 1350 als dessen Schuldner mit 1 Gulden und 3 Pfund Heller. Unter den von diesem bedachten Personen steht er am Anfang: ihm werden die große Bütte und ein Paar Hosen bestimmt. Auch gehört er zu den Testamentszeugen und rangiert auch hier vor dem nach ihm beschenkten Johann Flors (Str 2 S. 196 Nr. 329). Da erst hinter diesem Herr Friedrich erscheint, der schon 1348 als Vikar bezeugt ist (s. dort), ist dies für Zolner auch zu vermuten.

Johann Flors, 1350 Vikar (?). Mit *dominus* bezeichnet, wird er im Testament des Vikars Nikolaus Morchin vom 20. September 1350 hinter Konrad Zolner (s. dort), aber vor dem Vikar Friedrich, so daß er auch schon 1348 im Amt gewesen sein dürfte, mit einer Bütte, dem Chorrock und -hut sowie einem Paar Hosen bedacht. Auch gehört er hinter Zolner zu den Testamentszeugen (Str 2 S. 196 Nr. 399).

Johann von Neisen, 1350 Vikar (?). Mit *dominus* tituliert, wird er im Testament des Vikars Nikolaus Morchin vom 20. September 1350 hinter Konrad Zolner und Johann Flors bedacht, für ihn ist ein Faß bestimmt (Str 2 S. 196 Nr. 399).

Heinrich Plebenych, 1361–1367 Vikar. Der Kanoniker Markolf Schelhart bestellt ihn, als Herr tituliert, nächst einem Kanoniker am 19. Oktober 1361 zu einem seiner Testamentstrehänder (Str 2 S. 211 Nr. 413). In dieser Eigenschaft, nun als Vikar des Stifts Diez bezeichnet, wird er am 30. Juni 1367 in Limburg tätig (ebenda S. 214 Nr. 422).

Konrad von Altendiez, 1364 Vikar. Er überträgt am 13. Juli 1364 seiner Tochter Diligen auf Lebenszeit seinen selbst angelegten Weingarten und seinen Garten. Nach deren Tod soll der Weingarten seinem (ungenannten) Altar und der Garten der Präsenz gehören. Doch können seine Erben den Garten mit 11 Gulden ablösen, für die man neue Gülte zu seiner Jahrzeit kaufen soll (Str 2 S. 211 Nr. 415). Er ist vermutlich ein Sohn des Adligen Hartmut von Altendiez (Gensicke, Die von Dehrn S. 286 Nr. 8).

Jakob von Rübenach, 1364 Vikar des Altars St. Maria Magdalena. Als Kaplan dieses Altars verleiht er am 16. August 1364 dessen Gut in Heuchelheim zu Erbrecht. Der Pächter soll ihm jährlich im Herbst zwei Weinfahrten mit Pferd und Wagen nach Diez vor sein Wohnhaus machen (Str 2 S. 212 Nr. 416).

Dietrich Güls, vor dem 20. April 1372 verstorbener Vikar. An diesem Tage stiftet Cuse, Schwester des verstorbenen Diezer Stiftsvikars Dietrich Güls, im Kloster Dirstein ein Seelgerät für sich, ihren Bruder Dietrich, ihren Oheim Dietrich, den einstigen Dekan des Stifts (s. § 29), die Altvordern und alle Gläubigen (Str 3 S. 308 Nr. 602). Unter den Zeugen erscheinen Concze von Mühlen, *mins bruders son*, und Irntrud von Sulzbach, *minre suster dochter*. Hierbei handelt es sich offenbar um Kinder ungenannter Geschwister Cuses; bei Concze, der zudem einen abweichenden Nachnamen trägt, wäre doch wohl sonst gesagt worden, daß er ein Sohn des vorgenannten Dietrich ist.

Friedrich von der Brücken, 1372 Vikar. Neben dem Dekan und dem Pfarrer erscheint er am 20. April 1372 als Zeuge einer Seelgerätstiftung (Str 3 S. 308 Nr. 602).

Johann Humbach, 1381 Vikar (?). Kuno Rödel von Reifenberg verkauft am 13. Mai 1381 ein Haus beim Hof des Grafen von Diez gegenüber dem Chor der Stiftskirche, das jener, als Herr tituliert, bewohnt (Str 2 S. 222 Nr. 445). Er gehörte also wahrscheinlich dem Stift an, aber kaum als Kanoniker, da er kein eigenes Haus besitzt.

Johannes Berwich von Montabaur, 1389 Vikar des Altars St. Erasmus. Papst Bonifatius IX. verleiht ihm am 13. November 1389 ein Kanonikat im Stift St. Florin zu Koblenz unbeschadet dessen, daß er ein Kanonikat im St. Kastorstift daselbst, die Pfarrkirche zu Mensfelden und den Erasmusaltar ohne Seelsorge im Stift Diez besitzt (RepGerm 2 Sp. 568; Str 2 S. 225 Nr. 454). Mit ihm ist wahrscheinlich personengleich Johannes Berwici von Montabaur, Priester Trierer Diözese, 1397 Student des kanonischen Rechts zu Köln (Keussen 1 S. 87 Nr. 33,12), und Berwicus *de Montebure*, 1399 Student in Heidelberg (Toepke 1 S. 70).

Konrad von Wolfhagen, 1391 Vikar des Liebfrauenaltars. Mit seiner Zustimmung wird am 13. Mai 1391 ein Weingarten seines Altars zu Aull gegen einen Weingarten zu Diez vertauscht. Auch werden Be-

stimmungen über den Zins, die Düngung des Weingartens und andere erbrechtliche Verpflichtungen getroffen (Str 2 S. 226 Nr. 457). Im 14. und 15. Jahrhundert gibt es in Limburg mehrere Geistliche mit dem Herkunftsnamen von Wolfhagen und den Verfasser der Limburger Chronik, Tilemann Ehlen von Wolfhagen, vgl. Wolf-Heino Struck, Das Stift St. Georg zu Limburg an der Lahn. Ein historiographischer Überblick (HessJbLdG 35. 1985 S. 1–36) S. 3 Anm. 19.

Johann Lyne, 1399 Vikar des Altars St. Peter, St. Paul und St. Petronella. Am 14. Dezember 1399 bekundet er, daß er einen Weingarten seines Altars zu Altendiez für diesen gerichtlich eingezogen hat. Er will ihn nicht ohne Einwilligung des Stifts, das darauf einen Grundzins hat, verleihen (Str 2 S. 231 Nr. 473). Das Seelbuch des Stifts Limburg von 1470 bucht aus einem Weingarten auf dem Scheide zu Limburg 6 Pfennig Zins *quondam domini Johannis Lynen* (Str 5,2 Nr. 43/8 S. 302). Da ein Träger dieses Namens im Stift Limburg nicht nachzuweisen war, könnte obiger Diezer Stiftsvikar auch in Limburg begütert gewesen sein.

Konrad Bender, 1404–1422 Vikar, 1404–1409 Pfarrer. Er ist Pfarrer und Vikar zu Diez, als er am 11. November 1404 zugleich für seine Erben dem Stift zur Pfarrei eine Gülte verkauft und dafür dem Stift sein Haus unter der Burg und  $\frac{1}{2}$  Morgen Weingarten verpfändet (Str 2 S. 234 Nr. 483). Als Pfarrer zu Diez besiegelt er das Testament des Adligen Dietrich von Nassau von 1409 mit, doch ist das Siegel ab (Str 1 S. 372 Nr. 870). Am 20. Januar 1419 stellt er als Vikar dem Stift Bürgen für eine Schuld von 8 Gulden 9 Turnosen an die Präsenz und für deren Rückzahlungsfristen (Str 2 S. 241 Nr. 506, mit Spur des aufgedruckten Siegels). Er ist als Vikar nächst zwei Edelknechten und einem Kanoniker des Stifts Diez Zeuge, als am 4. Juli 1422 auf dem Kirchhof vor der Kirche der Diezer Pfarrer über ein vor ihm geschehenes Vermächtnis eine notariell beglaubigte Aussage auf Verlangen des Limburger Pfarrers macht (Str 1 S. 394 Nr. 923).

Arnold, 1404 Vikar (?). Das Haus, das der Pfarrer und Vikar des Stifts Konrad Bender dem Stift am 11. November 1404 zu Unterpfund setzt, steht unter der Burg beim Haus des Herrn Arnold (Str 2 S. 234 Nr. 483). Die Vermutung liegt nahe, daß dieser auch ein Vikar des Stifts war.

Johann Emmerich, vor dem 25. Januar 1417 verstorbener Vikar. Sein Sohn Henne bekundet an diesem Tag, daß sein Vater an seinem Lebensende dem Stift zur Präsenz eine Korngülte und anderes ausgesetzt und das Stift ihn wegen der nach Erkenntnis der Testamentare des Vaters ihm bestimmten Gülte abgefunden hat (Str 2 S. 239 Nr. 499). Vermutlich ist der Vikar noch nicht lange tot. Denn von den drei Testamentaren ist der erste, Kanoniker Friedrich, 1406–1417 bezeugt (s. dort), der zweite, der Vikar Johann Dechen, nur im Jahr 1417 (s. dort) und der letzte, Bernd Smyt, der mit dem Diezer gleichnamigen Schultheiß identisch sein dürfte, als solcher 1430 nachweisbar (ebenda S. 248 Nr. 523).

Johann Dechen, 1417 Vikar. Er begegnet am 25. Januar 1417 als zweiter der drei Testamentstrehänder des Vikars Johann Emmerich (Str 2 S. 239 Nr. 499). Am 1. Mai 1417 verkauft er dem Stift zur Präsenz  $\frac{1}{2}$  Malter Korngülte aus den ihm von den Eltern angestorbenen Gütern zu Linter (ebenda S. 239 Nr. 501).

Johann Helwig, 1417 Vikar. Er gibt am 8. September 1417 mit dem Schultheißen Gobel zu Esch und dessen Frau Grete, Schwester des Vikars, seine Zustimmung, daß ihr Stief- und Schwiegervater Helwig von Lohrheim der Präsenz des Stifts 5 Malter Korngülte zu Lohrheim verkauft hat. Um Besiegung der Urkunde durch zwei Adlige bitten auch sein Bruder Emmerich und seine Schwester Habel (Str 2 S. 240 Nr. 502). Helwig von Lohrheim ist Bürger zu Diez, als er am 19. Juli 1404 mit seiner Frau Katharina (die vermutlich die Mutter des Vikars ist) dem Stift zur Präsenz 1 Malter Korngülte zu Fachingen verkauft (ebenda S. 233 Nr. 481).

Peter Bel, 1419 Vikar. Der Vikar Konrad Bender stellt ihn am 20. Januar 1419 neben einem Kanoniker zum Bürgen für eine Schuld an die Präsenz des Stifts (Str 2 S. 241 Nr. 506).

Wigand Blintze, 1422–1426 Vikar. Der Pfarrer zu Limburg bittet am 4. Juli 1422 den Pfarrer zu Diez und die beiden Vikare Wigand Blintze und Dylemann Schriber daselbst um ihre Aussage, was ihnen von dem Testament der verstorbenen Else Wyße bekannt ist, und der Pfarrer macht dann seine notarielle Aussage nach Beratung mit den beiden Vikaren (Str 1 S. 394 Nr. 923). Papst Martin V. verleiht ihm, Priester Trierer Diözese, 1426 die Pfarrkirche zu Spachbach, Straßburger Diözese, obwohl er eine Vikarie im Stift Diez besitzt (Str 2 S. 247

Nr. 518 a). Mit ihm ist wohl der Wigand Blintze von Limburg, Kleriker Trierer Diözese, identisch, dem Papst Bonifatius IX. 1394 ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge von 25 oder 18 Mark Wert zur Verfügung des Erzbischofs von Trier verleiht (RepGerm 2 Sp. 1160; irrig: zur Verfügung des Erzbischofs von Köln bei Str 1 S. 333 Nr. 759 nach Sauerland 6 S. 302 Nr. 712).

Dylemann Schriber, 1422 Vikar. Mit dem Vikar Wigand Blintze, hinter diesem rangierend, wird er am 4. Juli 1422 um eine Aussage wegen eines Testaments gebeten (s. unter Wigand Blintze).

Hermann Bender, 1429 Vikar. Er ist auch Priester, als er am 25. März 1429 der Pfarrei Diez 3 Turnosen Gülte aus seinem Berg jenseits der Aar wiederkäuflich veräußert (Str 2 S. 248 Nr. 521).

Dietmar von Holzhausen, 1436—vor 8. Juni 1466 (s. Peter Welker) Vikar, auch Kaplan des Altars St. Remigius auf der Burg. Er ist Priester und Vikar zu Diez, als er am 23. Februar 1436 für sich und seine Erben einen Garten (Str 2 S. 252 Nr. 538) und am 24. Februar 1437 ein zugehöriges Gärtchen kauft (ebenda S. 253 Nr. 541). Am 11. November 1462 wird ihm, der nun Vikar zu Diez und Kaplan auf der Burg daselbst ist, außerdem ein Landstrich neben diesem Garten mit Wiederlösung nach zehn Jahren veräußert (ebenda S. 265 Nr. 575). Dekan und Kapitel erklären am 24. Juni 1466 dem Junker Heinrich von Nassau, der dem Stift die seinem Bruder Emmerich abgekaupte Forderung an den verstorbenen Herrn Dietmar vorbrachte, sie hätten bisher von dessen Gut nichts eingenommen. Sie erführen von dessen Testamentaren, daß diese seinen letzten Willen halten würden, sofern ihnen sein Nachlaß ausgeliefert würde (ebenda S. 267 Nr. 580). Am 27. Juni 1466 bekunden die Gebrüder Heinrich und Emmerich von Nassau, daß Dietmar von Holzhausen, Vikar zu Diez, der sein Leben lang ihrer verstorbenen Eltern und ihr Diener und Kellner war, noch vor seinem Tode Rechnung von allen Einnahmen und Ausgaben gelegt hat, die er ihrer Eltern und ihretwegen in diesem und den vergangenen Jahren hatte, und seine Testamentare ihnen das ihnen im Testament Ausgesetzte gereicht haben (ebenda S. 268 Nr. 581). Heinrich und Emmerich von Nassau sind Söhne des Emmerich von Nassau (1427—† 1445) und der Anna von Idstein (1443—1468) (Gensicke, Die von Nassau zur Sporckenburg S. 205 Nr. 14), so daß Dietmar möglicherweise schon vor 1436 Vikar war. Mit ihm ist wohl personengleich der Diezer Vikar Dythmar, zu dessen Gedächtnis das Stift Limburg laut

seinem Seelbuch von 1470 eine Gülte aus einem Hof zu Lindenholzhäusen bezieht (Str 5,2 Nr. 43/4 S. 269).

Tylemann Boppe, 1442 Vikar des Altars St. Georg. Am 22. Februar 1442 kauft er für seinen Altar 4 Achtel Korngülte zu Aull, die auf ein vom Vikar angewiesenes Haus zu Diez zu entrichten ist (Str 2 S. 254 Nr. 544). Er ist vermutlich ein Mitglied der Limburger Schöffenfamilie Boppe.

Heinrich Brechtel, 1453 Vikar des Altars St. Maria. Er ist 1458–1472 Kanoniker und 1475–1476 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Kesemenger, 1454 Vikar. Der Diezer Bürger Heincze Scherer und seine Frau Katharina setzen dem Stift Diez am 26. Juni 1454 zu größerer Sicherheit für das halbe Malter Korngülte, das ihr Vetter, der Diezer Vikar Johann Kesemenger, dem Stift verkauft hat, der dafür einen Garten zu Freindiez und die Hälfte des von ihnen bewohnten Hauses verpfändete, mit Einwilligung ihres Veters, des Diezer Kanonikers und Dietkirchener Pfarrers Wigand Kesemenger, die andere Hälfte des Hauses zu Unterpfand (Str 2 S. 258 Nr. 556).

Marquard Ruperti von Limburg (Marquard von Limburg), 1455–1502 Vikar. Der Dekan des Stifts bittet am 25. Februar 1455 Erzbischof Jakob von Trier, jenen, Akoluth am Altar St. Johannes der Täufer und der Evangelist, zu den höheren Weihen des Subdiakonats und Presbyterats im Hinblick auf sein Benefizium zu befördern oder demselben deren Empfang durch einen andern mit päpstlicher Weihevollmacht versehenen Bischof zu gestatten (Str 2 S. 258 Nr. 558). In der Urkunde steht das Wort *Ruperti* mit dunklerer Tinte auf Rasur. Der von dem Wort eingenommene Raum und die Kürzungsschleife für das *r*, die wegen ihrer blasseren Schrift zum ursprünglichen Texte gehört, lassen die Möglichkeit zu, daß dort vorher *Richardi* stand. Da im gleichen Jahr (ohne Tagesdatum) Graf Johann von Nassau-Dillenburg dem Marckward Richardi von Limburg die Pfarrkirche zu Freindiez verleiht (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 49 r) und dieser 1484–1502 als Marquard von Limburg auch Vikar zu Diez ist (s. im folgenden), wird man zu der Ansicht gedrängt, daß es sich hier um ein und dieselbe Person handelt.

In dem Schriftsatz von vor 21. Mai 1467, womit Dekan und Kapitel dem Offizial zu Koblenz auf die Klage der Vikare Marquard und Gottfried wegen der Frühmesse antworten, sagen sie, daß die beiden

in den ungefähr neun oder zehn Jahren, während der sie beim Stift sind, bis zum Zeitpunkt der Mainzer Stiftsfehde und des dabei vom Papst erlassenen Interdikts (Bannbulle vom 1. Februar 1462 gegen den Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg) monatlich ihre Frühmesse gehalten hätten (ebenda S. 268 Nr. 583, Punkt 1). Es darf danach angenommen werden, daß Marquard 1457/58 die Priesterwürde erlangte. Der Erzbischof von Trier ersucht am 21. Mai 1467 die Grafen Philipp von Katzenelnbogen und Johann von Nassau-Diez, bei der Vollziehung der für die beiden Vikare günstigen Offizialssentenz gegen das Stift behilflich zu sein (ebenda S. 272 Nr. 584). 1476 klagt das Stift, daß Marquard sich kürzlich geweigert habe, die Frühmesse zu halten, nachdem er zehn Jahre die Einkünfte seiner Vikarie zufrieden verdient habe. Der päpstliche Nuntius überträgt daraufhin am 26. April 1476 dem Dekan des St. Kastorstifts in Koblenz die Untersuchung (ebenda S. 279 Nr. 602). Am 3. Mai 1476 findet in der Sache eine Verhandlung im Stiftskapitel statt, wobei Marquard sich auf das ihm günstige Offizialatsurteil beruft (ebenda S. 280 Nr. 603, vgl. auch S. 281 Nr. 605). Die von den Parteien am 18. August 1476 erwählten Schiedsmänner (ebenda S. 280 Nr. 604) entscheiden am 14. November 1477 zu seinen Ungunsten und verpflichten ihn zur Frühmesse nach der aktenmäßigen Reihenfolge, auch zum Ersatz des durch seine Weigerung entstandenen Schadens und Tragung der Prozeßkosten (ebenda S. 281 Nr. 606). Mit ihm ist gewiß personengleich der Freindiezer Pfarrer und Diezer Vikar Marquard, der am 19. November 1484 bei einem Grundstücksverkauf an einen andern Stiftsvikar zugegen ist (ebenda S. 287 Nr. 621). Als Vikar des Nikolausaltars verleiht Marquard von Limburg am 22. Februar 1502 einen Weingarten seines Altars (W Abt. 20 Nr. 213).

Johann Gerhardi von Gemünden (Johann von Gemünden), 1457 Vikar. Er ist Pleban zu Hirschberg, als er am 25. November 1457 bekundet, vom Kapitel 3 Gulden, die zu seiner Vikarie in Diez gehören, empfangen zu haben, und die Rückzahlung bis zum 11. November nächsten Jahres verspricht (Str 2 S. 263 Nr. 570). Nennt er sich hier Johannes von Gemünden, so hat sein aufgedrücktes Papiersiegel (rund, Durchmesser 22 mm), das im Siegelfeld einen Schild mit einem von je einem Kreuzchen bewinkeltes Widerkreuz zeigt, als Umschrift: s(igillum) iohannis gerhardi.

Gottfried von Siegen, 1457/58–1467 Vikar. Gemeinsam mit Marquard (Ruperti) von Limburg streitet er 1467 mit dem Stiftskapitel

über ihre Verpflichtung zur Frühmesse. Im Schriftsatz des Kapitels für den Koblenzer Offizial von vor dem 21. Mai 1467 wird behauptet, daß sie in den neun oder zehn Jahren, seit sie beim Stift sind, bis zum Zeitpunkt der Mainzer Stiftsfehde und des dabei vom Papst erlassenen Interdikts (1462, s. unter Marquard) ihre Frühmesse gehalten haben (Str 2 S. 268 Nr. 583 Punkt 1). Er heißt hier nur Gottfried und steht hinter Marquard, erscheint aber als Gottfried von Siegen und vor Marquard, als der Erzbischof von Trier am 21. Mai 1467 die Grafen Philipp von Katzenelnbogen und Johann von Nassau-Diez ersucht, jenen Vikaren bei Vollziehung des zu ihren Gunsten gefällten Urteils des Offizials behilflich zu sein (ebenda S. 272 Nr. 584).

Konrad Rulonis Carnificis, 1465 Vikar. Neben einem Kanoniker ist er zugegen, als der Konvent des Nonnenklosters Dirstein im Refektorium am 2. September 1465 zwei Prokuratoren zur Vertretung in einer Prozeßsache ernennt (Str 3 S. 325 Nr. 645).

Peter Welker, 1466–1525 Vikar des Altars St. Remigius auf der Burg, 1486–1525 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Peter Becker (Pistoris), 1469–1473 Vikar des Altars St. Petrus, St. Paulus und St. Petronella. Dekan und Kapitel bitten am 27. März 1469 den Erzbischof Johann von Trier, jenen im Hinblick auf sein Benefizium zu den Weihen des Subdiakonats, Diakonats und Presbyterats zu befördern (Str 2 S. 273 Nr. 587). Er ist Zeuge, als am 2. März 1472 zu Fachingen der päpstliche Kommissar das dortige Schwesternhaus vom Orden des hl. Wilhelm, als dessen Sachverwalter sich der Diezer Stiftsdekan betätigte, zu einem Kloster erhob (Str 3 S. 426 Nr. 777). Er wirkt 1473 neben einem Adligen und dem Kaplan der Kirche zu Fachingen an der Minderung eines diesem Kloster zu entrichtenden Zinses mit (ebenda S. 430 Nr. 779).

Bernhard Schmidt (Fabri), 1472–1488 Vikar, 1494–1504 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johann Guldener, 1472 Vikar des Altars St. Maria. Mit der Herkunftsangabe „aus Diez“ studiert er 1466 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 319 Sp. 1 Zeile 12). Er wird als Inhaber des Liebfrauenaltars erwähnt, als am 18. Dezember 1472 dem Stift Grundbesitz unter dem Gelände dieses Altars für eine Gülte zu Unterpfand gesetzt wird (Str 2 S. 275 Nr. 592).

Johann Becker (Pistoris), 1474 Vikar des Altars St. Katharina. Mit der Herkunftsangabe „aus Diez“ studiert er 1459 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 275 Sp. 1 Zeile 44). Er kauft am 22. Dezember 1474 für seinen Altar mit 20 Gulden, die er für die Ablösung von 1 Malter Korngülte erhalten hat, 1 Gulden Gülte zu Diez (Str 2 S. 277 Nr. 599).

Johann Welker, 1476 Vikar, 1497–1504 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johann Lauxdorf, bis zum 27. Februar 1478 Vikar des Altars St. Katharina. An diesem Tag tauscht er seine Vikarie gegen die Plebanie der Pfarrkirche in Langenbach (zu Weilmünster, KrsLbW), deren Patrone die Gebrüder Heinrich, Ritter, und Emmerich, Edelknecht, von Nassau sind, mit Heinrich Schramm (Str 2 S. 282 Nr. 607).

Heinrich Schramm (Schram), 1478–1502 Vikar des Altars St. Katharina. Den Altar erwirbt er am 27. Februar 1478 im Tausch gegen seine Plebanie an der Pfarrkirche zu Langenbach von Johann Lauxdorf (s. den Vorigen). Er verkauft am 25. Mai 1502 als Vikar dieses Altars eine Gülte (W Abt. 20 Nr. 215). Am 24. Februar 1479 bekunden Henne von Langendernbach genannt Schelhenne und sein Sohn Heinrich, Vikar im Stift Diez, daß die Gebrüder Hans und Diethart von Hoenberg ihnen 37 Gulden für den urkundlichen Anspruch gegeben haben, den Konngunt, des verstorbenen Henrich Schramms Tochter, Ehefrau Hennes und Mutter Heinrichs, an den Gütern ihres verstorbenen Großvaters Hartrad von Dehrn hatte und sie ihretwegen an Urkunden, Registern und Gütern besaßen, die der verstorbene Herr Philipp Koch hinter sich hatte und Konngunt, Henne und Heinrich mit den Rechten hinterlassen hat, die dieser in und um Niederahlbach auf Hartrads Gut hatte (W Abt. 1008 d Nr. 182 a Bl. 14 r–v). Die Urkunde nennt also die Eltern und einen Vorfahren mütterlicherseits des Vikars; der Kanoniker Hartmut von Dehrn (1428–1445) war demnach ein Bruder von Heinrichs Großmutter mütterlicherseits (s. auch § 30). — Ein Heinrich Schramm ist 1417 Schultheiß zu Dehrn (Str 2 S. 85 Nr. 172).

Hermann Rodheim, 1484–1507 Vikar des Altars St. Trinitas. Hermann Rodenheim aus Diez studiert 1482 zu Erfurt (Weissenborn 1 S. 396 Sp. 1 Zeile 18). Am 13. Juli 1484 belehnt ihn, Kleriker, Graf Johann von Nassau-Dillenburg mit dem Altar der Hl. Dreifaltigkeit (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 42 r). Laut einer Urkunde nach 1500 kauft

er als Vikar vom Kloster Beselich  $1\frac{1}{2}$  Gulden Zins aus dessen Hof zu Schupbach (Str 3 S. 228 Nr. 458). Sein Altar wird am 4. Februar 1507 an Emmerich von Heppenberg verliehen (s. dort).

Friedrich, 1490 Vikar. Mit den Vikaren Friedrich von Gießen und Johann Wille von Montabaur, die hinter ihm rangieren, ist er am 20. Juli 1490 einer der Weinkaufsleute beim Verkauf einer Wiese durch einen Diezer Schöffen im Gericht Nentershausen (Str 2 S. 295 Nr. 637).

Friedrich von Gießen, Vikar. Als solcher erscheint er am 20. Juli 1490 (s. den Vorigen). Möglicherweise ist er identisch mit Friedrich (von) Gießen, der als Pfarrer im unweit gelegenen Elz 1472 (Str 1 S. 520 Nr. 1163) bis 1477 (ebenda S. 259 Nr. 1178) vorkommt. Es muß auch offen bleiben, ob das gleichnamige Mitglied der 1500 begründeten St. Annenbruderschaft in Koblenz mit ihm personengleich ist, da ein Hinweis auf sein Benefizium wie gewöhnlich fehlt (A. Schmidt, St. Annabruderschaft S. 323 Nr. 285).

Johann Wilde (Wille), aus Montabaur, 1490–(1517) Vikar des Altars St. Johannes der Täufer und der Evangelist. Als Vikar erscheint er zuerst am 20. Juli 1490 (s. den Vorvorigen). Nächste zwei Kanonikern bürgt er am 5. Oktober 1490 für eine Geldschuld des Kanonikers Kuno von Brambach d. Ä. an die Präsenz (ebenda S. 295 Nr. 638). Als Vikar und Frühmesser des Altars St. Johannes Baptist und Evangelist verleiht er am 24. April 1505 einen Weingarten des Altars (W Abt. 20 Nr. 221). Als solcher begegnet er noch im Präsenzregister von (1517) mit einem Geldzins von einem Garten (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 13 v). Die weitere dortige Notiz: *Dominus Johannes Will filius Thiisß de statutis  $\frac{1}{2}$  fl.* (ebenda Bl. 14 r), nennt bei der Gebühr, die er statutenmäßig zu zahlen hatte, als er von der Vikarie Besitz ergriff, seinen Vater oder einen Sohn. Er war außerdem Notar aus päpstlicher Vollmacht. In dieser Eigenschaft fertigt er am 21. Juli 1494 auf Geheiß der beiden Diezer Grafschaftskellner eine beglaubigte Kopie des sog. Bertram-schen Vertrags vom 12. März 1494, mit dem Irrungen über die Herrschaften Limburg und Molsberg und die Grafschaft Diez beigelegt wurden (W Abt. 171 Nr. D 213 Bl. 85 r–88 r). Als Notar wirkt er ferner 1500 für das Kloster Bärbach (Str 3 S. 108 Nr. 247) sowie 1506 (ebenda S. 368 Nr. 690) und 1509 (ebenda S. 370 Nr. 695) für das Kloster Dirstein. Auch kopiert er zu unbekanntem Zeitpunkt eine Stiftsurkunde von 1373 (Str 2 S. 218 Nr. 430 Note). Am 26. Juni 1504

läßt der Offizial in Koblenz ihn auffordern, die Dokumente über den Rechtsstreit zwischen dem Dekan und dem Kapitel und die deshalb aufgerichtete Ordnung, die er in Verwahrung hat (*penes se in suis cistis, scrineis, notis, prothocollis et custodia*), dem Stift herauszugeben (W Abt. 20 Nr. 219; Str 2 S. XXXI). — 1506 studierte in Köln ein Johann Wyle aus Diez (Keussen 2 S. 593 Nr. 470,53).

Konrad Roel (Ruel), 1490—(1517) Vikar des Altars St. Johannes Baptist und Evangelist. Als Vikar erscheint er 1490 mit der Abgabe eines Baumgartens (Str 2 S. 296 Nr. 639). Mit seiner Vikarie an diesem Altar kommt er im Präsenzregister von (1517) vor, er zahlte 9 Albus vom Haus und 18 Pfennig von einem Weingarten (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 13 v).

Emmerich Krae, aus Nassau, 1496—1501 Vikar (?), 1506—1525/26 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Werner Welker, 1497—1525/26 Vikar des Altars St. Thomas und St. Maria Magdalena. Am 8. Juni 1497 verleiht er einem Ehepaar in Flacht zu Erbrecht ein Landstück, das früher Weingarten war und die Eheleute wieder zu Weingarten machen und in Bau halten sollen (Str 2 S. 304 Nr. 659). Er bedient den Altar noch um die Wende 1525/26 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 114). Ein Zinsregister des Altars St. Erasmus aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bucht zu Diez 13 Albus von *Frederich Swarcz, modo her Wirner Welkerß kinde von dem huß keygen der vicarien huß* (W Abt. 171 Nr. D 259). Möglicherweise beziehen sich auf diese Kinder die Diezer Gefälle des Präsenzregisters (vor 1553) von *her Wirners Gutta* und *her Wirners Peter* (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 113 v und 115 v).

Johann Weyner, 1500 Vikar. Mit dem Vikar Tylmann von Schwalbach ist er, vor jenem stehend, Zeuge, als am 17. Oktober 1500 in Freindiez ein Bewohner über seinen Landtausch mit dem dortigen Hof des Klosters Bärbach aussagt (Str 3 S. 108 Nr. 247). Mit ihm dürfte der gleichnamige Kaplan identisch sein, der 1525 die Pfarrei Kirberg bedient (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 100 Nr. 117).

Tylmann von Schwalbach, 1500—1525/26 Vikar. Am 17. Oktober 1500 ist er Urkundszeuge mit dem Vikar Johann Weyner, hinter diesem rangierend (s. den Vorigen). Er scheint im Kloster Fachingen beim Gottesdienst ausgeholfen zu haben; dessen Rechnung bucht 1517 *her Thilman* für Schuld 15 fl. und 1518 *her Thilman lone zu Ditz* 15 fl. (Str 3

S. 439 f. Nr. 799). Um die Wende 1525/26 hat er die Vikarie St. Maria auf dem Hochaltar (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 104).

Emmerich Deusing (Dusingh, Dusynck, Theusing), aus Gießen (auch Emmerich Gießen), ca. 1504–1545 Vikar des Altars St. Erasmus. Sein Bruderssohn Johann Deusing aus Wehrheim wendet sich in einem undatierten Schreiben vom Sommer 1545 und in einer neuen Eingabe vom 7. Juni 1546 an den Landgrafen von Hessen sowie am 21. Juni 1546 an Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg mit der Klage, daß ihm das Stift Diez einen Betrag aus dem Nachlaß jenes Vatersbruders vorenthalte. Er bringt dabei vor, daß dieser ungefähr vierzig Jahre Pfarrer zu Freindiez und Vikar zu Diez gewesen sei und ihn bei der Predigt auf der Kanzel in seiner Pfarrei vor Martini (1544) der Schlag getroffen habe (W Abt. 171 Nr. Z 3821 Bl. 2–9). Laut undatiertem Antwortschreiben des Stifts an den nassauischen Grafen (nach 21. Juni 1546) wurde er in der Pfarrkirche Freindiez um Conversionis Pauli (25. Januar) 1544 schwach. Um den Sonntag Estomihi (24. Februar) habe er dem Kapitel bekanntgegeben, daß er sein Gedächtnis stiften wolle. Eines Tages sei er selbst aus seinem Haus in die Kirche gegangen, wo er einen Schrank mit zwei Schlössern besaß, und habe sein Geld ins Haus genommen, auch dem Kapitel 100 Gulden zugestellt, habe selbst seinen Wein aus dem Keller geholt und sei einige Feste zu Chor, auf die Straße und zu Gast gegangen, habe inzwischen aber notariell auf seine Pfarrei verzichtet. Das übrige Geld habe er im Beisein von Schultheiß und Schöffen beim Stift hinterlegt, damit es ihm zu seiner Leibesnotdurft davon gebe. Die Erben in Gießen, die Bürger Heiderich und Jost, habe das Stift gegen Quittung in Gegenwart des gräflichen Kellners Dietrich von Heppenberg abgefunden. Diese hätten alles Hinterlegte: Hausrat, Kleider, Kleinodien, Früchte, Vieh und alle Barschaft weggeführt (ebenda Bl. 10; undatiertes Schreiben des Stifts an den Landgrafen ebenda Bl. 13–16). Da Emmerich ein Jahr lang krank lag, wie Johann Deusing im Juni 1546 schreibt (s. oben), ist er im Frühsommer 1545 gestorben. Am 8. Mai 1545 verließ Erzbischof Johann IV. Ludwig von Trier wegen der Grafschaft Diez die durch den in seine Hände geschehenen Verzicht des Emmerich Dusingh aus Gießen freie Kirche St. Jakob zu Freindiez an Severus Richwein (K Abt. 1 C Nr. 30 S. 503).

Als Pleban zu Freindiez und Vikar zu Diez errichtete er im Jahre 1524 im Stift Limburg zum Mittwoch nach Palmarum das Seelgedächtnis für sich, seine Eltern, Wohltäter und die ihm Anvertrauten (Str 5,2 Nr. 43/1 S. 247 zum 27. März). Um die Wende 1525/26 ist er im Besitz

des Altars St. Erasmus bezeugt (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 110). Das Zinsverzeichnis des Erasmusaltars aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schließt mit dem Vermerk, daß die darin genannten Personen dem Vikar Emmerich Gyssen 33 Jahre lang den Zins ohne Einrede gereicht haben (W Abt. 171 Nr. D 259). Er ist am 26. Mai 1538 als Vikar neben dem Dekan und einem Kanoniker Empfänger des Betrags für die Ablösung einer Gülte des Stifts (Str 2 S. 240 Nr. 503 Note).

Martin Koch (Coci), 1506 Vikar des Altars St. Nikolaus. Auf Befehl des Offizials von Koblenz, der 1000 Gulden Strafe und andere geistliche Zensuren androht, investiert ihn das Kapitel am 19. Mai 1506 mit diesem Altar unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Kollatoren und näherer Erklärung (*diffinitionis*) des Erzbischofs Jakob von Trier (W Abt. 20 Nr. 222; Str 2 S. XXXV). Offenbar hatte das Kapitel diese Benefizienverleihung zunächst nicht vollzogen.

Emmerich von Heppenberg, 1507–1517 Vikar des Altars St. Trinitas. Graf Johann von Nassau-Dillenburg versieht ihn am 4. Februar 1507 mit dem Altar der Hl. Dreifaltigkeit (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 42 r). Nach dessen Tod verleiht Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg am 24. Mai 1517 den Altar Melchior von Elmingen (s. bei diesem).

Dietrich Hube (Haube), 1510–1525/26 Vikar des Altars Hl. Kreuz. Am 11. November 1510 vertauscht er Gülte des Altars in Heuchelheim gegen andere in Freindiez (W Abt. 20 Nr. 231). Am 25. Juli 1513 empfängt er als Präsenzmeister 1½ Gulden für ein Besthaupt beim Tod eines Hauptschuldners der Stiftspräsenz (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 67 v). Er besitzt den Altar noch um die Wende 1525/26 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 103).

Melchior von Elmingen (*Ehlmingen*), 1517–1520 Vikar des Altars St. Trinitas. Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg verleiht ihm am 24. Mai 1517 den durch den Tod des Emmerich von Heppenberg erledigten Altar der Hl. Dreifaltigkeit (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 42 r). Zu Händen desselben Grafen als Kollators verzichtet er am 4. September 1520 vor einem Notar zu Limburg auf die Vikarie dieses Altars (W Abt. 20 Nr. 248). Ein Johann von Elmingen ist 1531–1534 Kellner des Grafen von Nassau-Dillenburg in Nassau (Gensicke, Westerwald S. 537).

Michael Koch, (1517)–1525/26 Vikar des Altars St. Nikolaus. Das Präsenzregister von (1517) hat bei den Gefällen zu Diez den gestri-

chenen Eintrag: *Item Contz Kremer de statutis domini Michaelis Coci, praesertim de sua domo, quam inhabitat* (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 19 v). Am 26. August 1519 verkauft das Stift einem Kanoniker ein Haus neben Herrn *Michel Cociuß* Haus (W Abt. 20 Nr. 244). Als Besitzer des Nikolausaltars erscheint Michael Koch (Kach) um die Wende 1525/26 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 112).

Wilhelm von Heppenbergh, 1525–1547 Vikar des Altars St. Remigius, 1534–1556 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Melchior von Bassenheim, um die Wende 1525/26 Vikar des Altars St. Trinitas (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 109).

Thilmann Brandt, aus Bonn, 1525/26–† 27. Mai 1554 Vikar des Altars St. Johannes Baptist und Evangelist. Im Diezer Kircheninventar um die Wende 1525/26 erscheint er als Besitzer dieses Altars mit der Bemerkung, daß der Kölner Domherr Johann Herr von Eppstein letzter Verleiher der Vikarie war (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 105); die Herkunft des Vikars deutet auf Beziehungen zu diesem Kollator. Am 24. Mai 1538 wird Th. Brandt als Präsenzmeister tätig (W Abt. 20 Nr. 265). Er tritt im Stift hervor durch sein inhaltsreiches Testament, das er am 14. Mai (Pfingstmontag) 1554 in seinem Wohnhaus zu Diez in der Schlafkammer auf einem Bett krank und schwach durch einen Notar aufsetzen läßt (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XL f.). Er macht sein Testament zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit, der Himmelskönigin Maria, des gesamten himmlischen Heeres und zum Trost der Seelen seiner Eltern, seiner selbst und aller Gläubigen aus der Überlegung, daß dem Menschen nichts Tröstlicheres nachfolge als allein der gute Glaube und das hier im Leben begangene Werk. Er will nicht gegen Gott und dessen Sohn, unsern Herrn, und dessen für uns am Stamm des Hl. Kreuzes erlittenen Tod undankbar erfunden werden. In dem Testament setzt er Gefälle aus für sein Begängnis, zu dem er Anweisungen gibt (s. § 22). Da er weder einen Blutsverwandten noch ihm Gesippten hat, verfügt er ganz über seinen Nachlaß zugunsten von Personen, denen er in Dankbarkeit verbunden ist und die seiner im Gebet gedenken sollen, sowie für wohltätige Zwecke. Er schenkt je einen Gulden dem Diezer Stiftsdekan Kuno von Brambach, dem Limburger Kantor Johann Lohr, den Diezer Kanonikern Gerhard Köth, Emmerich von Heppenbergh und Jakob von Limburg, den Adligen Philipp und Balthasar von Staffel, Elisabeth von Staffel, Walter von Diez und dessen Schwester Anna sowie Heinrich und Philipp von

Nassau, der Kellnerswitwe Agnes zu Nassau und Struths Meckel. Der Frau des Junkers Dietrich Köth, Appel, vermacht er seinen Chormantel aus Arras, dazu seinen Hirschfänger (*weydener*), der mit Silber beschlagen ist, deren Tochter Berbgin zehn Gulden, seiner Patentochter (*godeln*) Agnes, Tochter des Junkers Dietrich von Heppenberg, seinen besten wollenen Rock samt dem besten Chorrock, derselben und ihrer Schwester Maria je 10 Gulden, Feygen Buchels zu Bonn zwei silberne Schalen, dem Diezer Kanoniker Johann Wagner seinen besten beschlagenen Tisch im Sommerhaus, dazu die alten und neuen ledernen Kissen in seinem Wohnhaus. Seinen Hausrat an Schüsseln, Pfannen, Kesseln, Kannen, Kleidern, Bett, Pfühl mit Kissen, Leinenzeug, dazu Früchte und Wein sollen sich Dietrich Köth, Dietrich von Heppenberg und Jost Strude gleichmäßig teilen. Den Stiftsherren zu Diez setzt er außerdem 25 Gulden aus. Alle älteren Testamente hebt er auf. Damit der nackte Jesus gekleidet, gespeist und getränkt werde, weist er den Barfüßern in Limburg 40 Gulden und den armen Siechen auf der Gemeinweide 25 Gulden sowie 20 Gulden zu, die an dem Bau des Siechenhauses dort erübrigt und verliehen sind. Zu Testamentaren bestellt er drei Kanoniker und die Junker Philipp von Staffel und Walter von Diez, denen er dafür einen Lohn auswirft. Nachdem alles ausgerichtet und dem Erzbischof von Trier sein *ultimum vale* nach Gewohnheit des Stifts bezahlt ist, sollen sie mit dem Präsenzmeister abrechnen. Was dann als übrig festgestellt wird, sollen sie unter hausarme, kranke Leute, die ihr Brot nicht mehr gewinnen können, mit Kleidern, Brot usw. austeilen. Die Exekutoren außer dem vorgenannten Junker Philipp sollen auch sein Holz unter sich teilen. Wer mit diesem Legat nicht zufrieden ist, soll gar nichts erhalten. Deren Anteil soll dann je zur Hälfte dem Erzbischof von Trier als Handhaber des Testaments und hausarmen Leuten zufallen.

Schon am 1. Dezember gleichen Jahres werden die Exekutoren in Sachen seines Testaments tätig (W Abt. 20 Nr. 275 a), am 22. Dezember 1558 verkaufen sie eine Gülte (ebenda Nr. 348). Sie besaßen eine besondere Kiste für die Dokumente und Gelder, wie aus dem Bericht des letzten Treuhänders, Kanonikers Johann Wagner, von 1581 zu entnehmen ist (vgl. § 30). Ein Überschlag über das bei Th. Brandt gefundene Geld ergab am 16. Mai 1558 798 Gulden (W Abt. 20 Nr. III 2 a).

Seine gußeiserne Grabplatte in der Kirche (s. § 3,4) zeigt oben in einem Quadrat mit in der Mitte jedes Schenkels ausbuchtenden Halbkreisen ein Kreuz, darüber in einem Kreis Christus am Kreuz, neben dem Kelch T B in mauerartigem Schmuck, unter dem Quadrat in

rechteckiger Umrandung: ANNO SALVTIS HVMANE MDLIIII  
 SEXTO CALEND(as) MAI PLACIDE IN D(omi)NO OBDORMI-  
 VIT D(ominvs) THILMANVS BRANDT BONNENSIS HVIVS  
 SARCE (!) AEDIS VICARIVS CUIVS ANIMA IN PACE IN PACE  
 (sic!) QVIESCAT. Darunter steht als Anfertigungsdatum: 1567. Im  
 Epitaph liegt offenbar eine fehlerhafte bzw. ungewöhnliche Kalendas-  
 Angabe vor, statt Mai muß es gewiß Juni heißen, so daß Brandts  
 Todestag der 27. Mai (nicht 26. April), 13 Tage nach dem Datum des  
 Testaments, gewesen sein wird.

Petrus von Elz, um die Wende 1525/26 Vikar des Altars St. Georg  
 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 111).

Johann Gießen, um die Wende 1525/26 Vikar des Altars St. Andreas  
 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 106). Da er zugleich das  
 Amt des Organisten hat (ebenda), liegt die Vermutung seiner Ver-  
 wandtschaft mit dem Dekan Johann von Gießen (1479–1501, s. § 29),  
 der die Orgel erneuerte (vgl. § 3,6), nahe.

Peter von Godenrode (Gödenroth, Rhein-Hunsrück-Krs), um die  
 Wende 1525/26 Vikar des Altars St. Johannes Evangelist (Struck,  
 Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 108). Er war damals auch Kaplan  
 des Stiftsdekans Kuno von Brambach an der Pfarrkirche zu Salz  
 (ebenda S. 90 Nr. 65).

Johann Holtzheim (Johann Nassauer genannt Holtzheim), um die  
 Wende 1525/26 Vikar des Altars St. Petronella (Struck, Kircheninv.  
 Grafsch. Diez S. 100 Nr. 115).

Antonius Schütz (Thoniges Schoetz), aus Gemünden, um die Wende  
 1525/26 bis 1546 Vikar des Altars St. Johannes der Täufer. Nach dem  
 Beleg von 1525/26 (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 107)  
 erscheint er als Vikar seines Altars wieder im Präsenzregister vor 1537  
 (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 47 v). Am 3. Dezember 1543 ist er als  
 Präsenzmeister tätig (W Abt. 20 Nr. 308), ebenso im Jahr 1545 am 9.  
 Oktober und 17. Dezember (ebenda Nr. 311 und 315) und im Jahr  
 1546 am 10. Januar und 22. Februar (ebenda Nr. 317 und 318). Am  
 12. November 1545 begegnet er als einer der vier Frühmesser (ebenda  
 Nr. 312).

Johann Welterßburg, um die Wende 1525/26 Vikar des Altars  
 St. Katharina (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 99 Nr. 113).

Johann Rausch (Ruß), 1533–1535 Vikar. Bei seiner ersten Erwähnung am 24. Juni 1533, einem Gültverkauf an das Stift, ist er zugleich Präsenzmeister (W Abt. 20 Nr. 257). Als solcher handelt er auch am 5. September 1534 wegen eines dem Stift zustehenden Besthaupts (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 69 r). Am 30. November 1535 ist er als Vikar neben zwei Kanonikern am Vergleich über die Abzahlung einer dem Stift lange rückständig gebliebenen Gülte beteiligt (W Abt. 20 Nr. 262).

Jodocus Hadamar, (vor 1537) Vikar des Altars St. Georg. Das Präsenzregister (vor 1537) bucht 2 fl. *Johann Schneis, ut littera habet, modo vicarius sancti Georgii, pronunc Jodocus Hadamar* (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 51 v). Der Titel *dominus* oder Herr fehlt nicht selten bei Geistlichen in diesem Register. Der Junker Johann Schneis ist 1499 als in Diez begütert bezeugt (Str 2 S. 306 Nr. 664).

Emrich Stossel, 1539–1562 Vikar des Altars St. Johannes Baptist und Evangelist, 1563–1565 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johannes (von) Heppenberg, (vor 1537) Vikar des Altars St. Trinitas (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 47 v).

Johann Kalkofen, 1545–† 18. April 1588 Vikar des Altars Hl. Kreuz. Er begegnet zuerst am 12. November 1545 als einer der vier Frühmesser (W Abt. 20 Nr. 312). Er steht an der Spitze der drei Vikare (vor Jost Eppelmann und Jakob Königstein, die beim Vermächtnis des Vikars Thilmann Brandt vom 14. Mai 1554 zugegen sind (W Abt. 20 Nr. 274; Str 2 S. XLI). 1565 bedient er noch die Klausen Fachingen (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 60/61). Als Inhaber des Altars Hl. Kreuz erscheint er 1576 (ebenda Nr. D 85 a Bl. 273 v), ebenso 1579 (ebenda Bl. 300 v). Er war kinderlos verheiratet, nach seinem Tod (Datum nach Steubing, Topographie S. 279) wird seiner Witwe am 9. Mai 1588 sein Vikariehaus auf Lebenszeit überlassen (W Abt. 171 Nr. D 263 a). Seine Einkünfte in Höhe von 75 Gulden (davon 42 Gulden für Korn und andere Naturalien) sollen zunächst zum Teil der Witwe, nach deren Tod († vor dem 10. Januar 1590) ganz dem Schulmeister zukommen (W Abt. 20 Nr. III 26).

Jakob Königstein (Konningsteyn), 1546–1556 Vikar des Altars St. Katharina. Er ist für seinen Altar am 25. März 1546 (W Abt. 20 Nr. 319) und am 23. April 1547 (ebenda Nr. 321) tätig, desgleichen

noch *in den oisterheiligen tagen* (5.–11. April) 1556 (ebenda Nr. 292 a). Er gehört zu den drei Vikaren, die als Zeugen beim Testament des Vikars Th. Brandt vom 14. Mai 1554 mitwirken (s. unter Johann Kalkofen). Identisch mit ihm ist vermutlich der Jacob Königsteyn aus Diez, den Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg am 28. Februar 1529 mit der Pfarrei Mensfelden versieht (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 87 r).

Jost Eppelmann (Jodocus Eyffelman), 1554–1564 Vikar. Er kommt erstmals im Testament des Vikars Th. Brandt vom 14. Mai 1554 als Zeuge vor. Da er dort vor Jakob Königstein rangiert (s. unter Johann Kalkofen), der zu 1546 nachzuweisen ist (s. oben), könnte er dem Stift auch bereits damals als Vikar angehört haben. Eine Abrechnung der Kirchenmeister zu St. Petersberg vom 19. April 1556 über die Jahre 1554 und 1555 trägt seine Unterschrift als Vikar (W Abt. 171 Nr. D 260). Erzbischof Johann V. von Trier verleiht ihm am 5. Mai 1555 wegen der Grafschaft Diez die durch den Tod des Severus Reichwein erledigte Pfarrkirche zu Freyendiez (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 165). Am 25. Oktober 1564 wird ihm befohlen, dort nach der Augsburger Konfession zu lehren (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 84; Str 2 S. XLIV). Mechtel, Pagus Logenahe nennt ihn Jodocus Eppelman Melandri und sagt, er sei der Onkel des Generalsekretärs der Belgischen Provinzen und als einziger (was freilich nicht zutrifft) der 1564 vorhandenen Stiftsgeistlichen katholisch geblieben (W Abt. 3004 Nr. A 13 a Bl. 67 v); zur Familie Eppelmann-Melander vgl. Erich Bartholomäus, Johann Melander (ca. 1542–1621), Sekretär der Prinzen von Oranien (NassAnn 74. 1963 S. 197–199).

Konrad von Heppenbergh, bis 1556 Vikar des Altars St. Remigius auf der Burg, 1556 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Wyrich Rausch (Rauß), 1562–1567 Vikar. Das Präsenzregister von 1562 bucht einen Zins von seinem Haus zu Diez (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 17 r). Er ist zugleich Pfarrer auf dem St. Petersberg, als nach dem Diezer Teilungsvertrag vom 27. Juli 1564 zwischen Kurtrier und dem Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg dieser in dem ihm zugefallenen Amt Diez die Reformation einführt (s. § 10). Da er infolgedessen die Pfarrei verläßt – er will zum Stift Bleidenstadt abziehen – und der vom Stift präsentierte Kandidat abgelehnt wird, sieht es sich gezwungen, die Besetzung jener Pfarrei dem Grafen zu überlassen (W Abt. 171 Nr. D 265 Bl. 24 r; Str 2 S. XLIV). Doch führt noch das Präsenzregister von 1567 den Vikar mit seinem Hauszins auf (W Abt. 171 Nr. D 85a Bl. 148v).

Johann Schmidt, 1562 Vikar des Altars St. Johannes Baptist und Evangelist, 1555–1598 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Gerhard Stossel, 1562–1568 Vikar des Altars St. Johannes Baptist und Evangelist. Als solcher kommt er im Präsenzregister von 1562 vor, doch mit dem Zusatz: *modo absentiae* (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 177 r). Die Präsenz hat 1568 Gefälle aus seinem Weingarten und aus seinem Vikariehaus bei dem Born (ebenda Bl. 221 v). Er ist ein Blutsverwandter des Kanonikers Emrich Stossel (1563–1565), dem er auch in der Vikarie folgte (s. dort und Präsenzregister vor 1553: W Abt. 171 Nr. 85 a Bl. 110 r).

Wilhelm Maull, 1564–† 23. April 1620 Vikar. Mit Herkunftsangabe „Diez“ studierte er 1574 in Marburg (Caesar 3 S. 14) und 1579 in Wittenberg (Album academiae Vitebergensis 2 S. 282 Sp. 2 Zeile 5). Seine Vikarie erlangte er schon, bevor die Reformation mit dem Diezer Teilungsvertrag vom 27. Juli 1564 eingeführt wurde (s. dazu § 10). Denn er ist bereits *praesentarius* für das Jahr 1564, eine Stellung, die er auch in den Jahren 1565–1567 bekleidet (W Abt. 20 Nr. III 2). 1568 und 1579 erscheint er als Vikar von St. Johannes Evangelist mit einem Hauszins an die Präsenz (W Abt. 171 Nr. D 85 a Bl. 209 r und 300 r). 1588 ist er Ökonom, d. h. Kellner (W Abt. 20 Nr. R 1). 1596–1615 führt er auch die Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Diez (W Abt. 190 Nr. 10 172–10 183). Als letzter Geistlicher des Stifts starb er 1620 (W Abt. 20 Nr. III 26; der Todestag nach Steubing, Topographie S. 289, der ihn jedoch irrig als Kanoniker bezeichnet, noch 1590 ist er Vikar: W Abt. 171 Nr. D 245 Bl. 18 v, ebenso in der Rechnung von 1620: W Abt. 20 Nr. R 1). Er hatte zwei Töchter, von denen eine an den nassau-dillenburgerischen Kellner Alexander Dobener verheiratet war (Steubing, Topographie S. 279, hier jedoch als † vor 30. März 1620; als Kellner zu Dillenburg 1598–1609: W Abt. 190 Nr. 820–840). Der Vikar dürfte verwandt sein mit dem Diezer Schultheißen Wilhelm Maull, der 1554–1563 bezeugt ist (W Abt. 20 Nr. 275 und 365).

## NACHTRAG

Zu Seite 75 betreffend den Altar St. Helena im Stift Gemünden:

Der Übergang des Patronatsrechts der Adligen von Krumbach genannt Stockum auf die Adligen von Berzhahn genannt Westerberger läßt sich mit „vor 16. August 1490“ bestimmen durch eine bei Ordnungsarbeiten ermittelte Urkunde (BiAL Abt. 71 Nr. 1002), für deren mit Schreiben vom 3. März 1988 übersandte Fotokopie ich Herrn Bistumsarchivar Dr. Herman H. Schwedt auch an dieser Stelle danke.

Abt Heinrich von Cleeburg, Prior und Konvent des Klosters Marienstatt bekunden am 3. Januar 1527, daß der verstorbene Profeßmönch und Mitbruder Johann von Krumbach genannt Stockum (*Stockheim*) mit Erlaubnis des verstorbenen Abts Friedrich und ohne Zweifel nicht ohne Rat und Wissen einiger Mitbrüder des Konvents nach Ableben aller seiner Brüder seinem Vetter und Bruderssohn Gernandt von Westenburg sein Recht der Präsentation zum Altar St. Helena im Stift zu Gemünden übertragen hat. Sie erheben keinen Einwand dagegen, daß solche Übergabe des Präsentationsrechts dem zustatten kommt, dem es von Rechts wegen zuerkannt ist. Denn Gernandt ist ein Sohn des Reynart von Berzhahn (*Bertelßhaen*) genannt Schupgen, der wegen der Mutter ein Bruder des vorgenannten Johann ist. Im Kreuzgang des Klosters sind nämlich die Wappen des Johann und Reynart als Gebrüder auf einem Stein ausgehauen, und diese Wappen sind dem Siegel des Johann an der Quittung gleich, die seinem Vetter Gernandt überliefert ist.

Der vorgenannte Abt Friedrich Scharnekel von Hachenburg amtierte seit 1462 und starb zwischen dem 13. Juli und 16. August 1490 (Struck, Marienstatt S. 555 f. Nr. 1324, 1326). Johann von Krumbach kommt am 12. September 1490 als Mönch zu Marienstatt vor (ebenda S. 560 Nr. 1334).



## REGISTER

Gemäß den Richtlinien der Germania Sacra sind die Personen, die bis 1500 vorkommen, unter ihrem Vornamen eingeordnet unter Verweis auf diesen Vornamen bei dem Familien- oder Herkunftsnamen. Die erst nach 1500 bezeugten Personen sind lediglich unter ihrem Familiennamen aufgeführt. Doch erscheinen hohe geistliche Würdenträger immer nur unter ihrem Vornamen. Bei diesen Würdenträgern bezeichnen die Jahreszahlen in Klammern die Regierungsdaten, bei anderen Personen dagegen in der Regel die im Text vorkommende Zeitspanne. Außer im Anlaut ist y bei i eingeordnet.

### Abkürzungen

AD	= Archidiakon	Htkrs	= Hochtaunuskreis
ADDk	= Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen	Hzzg	= Herzog
b.	= bei	Jh.	= Jahrhundert
Bf	= Bischof	Kan (Kan.)	= Kanoniker
Bg.	= Bürger	Kapl.	= Kaplan
Bgn	= Bürgerin	Kg	= König
Br.	= Bruder	Kl.	= Kloster
d. Ä.	= der Ältere	Krs	= Kreis
Dek (Dek.)	= Dekan	KrsLbW	= Kreis Limburg- Weilburg
d. J.	= der Jüngere	Ks	= Kaiser
dt.	= deutsch	Ldgg	= Landgraf
Dz	= Diez	LDKrs	= Lahn-Dill-Kreis
ebd.	= ebenda	MTKrs	= Main-Taunus-Kreis
Ebf	= Erzbischof	Pf (Pf.)	= Pfarrer
Ek.	= Edelknecht	prä.	= präsentiert
Ew.	= Einwohner	prov.	= providiert
Ewn	= Einwohnerin	RhgTKrs	= Rheingau-Taunus- Kreis
f.	= für	RhLKrs	= Rhein-Lahn-Kreis
Fr.	= Frau	s.	= siehe
Gde	= Gemeinde	Schf.	= Schöffe
gen.	= genannt	Schh.	= Schultheiß
Gf	= Graf	Schol (Schol.)	= Scholaster
Gfin	= Gräfin	Schulmstr	= Schulmeister
Gft	= Grafschaft	Schw.	= Schwester
Gn	= Gemünden	StDK	= Stift St. Lubentius in Dietkirchen
Gr.	= Gatte		
H.	= Herr		

StDz	= Stift St. Maria in Diez	StW	= Stift St. Walpurgis in Weilburg
StGn	= Stift St. Severus in Gemünden	StWr	= Stift St. Maria in Wetzlar
Stip.	= Stipendiat	T.	= Tochter
StFK	= Stift St. Florin in Koblenz	v.	= von
StKK	= Stift St. Kastor in Koblenz	Vik (Vik.)	= Vikar
StLb	= Stift St. Georg in Limburg	Vt.	= Vater
		Wwkr	= Westerwaldkreis

† vor der Jahreszahl = Todesjahr; nach der Jahreszahl = als tot bezeugt

- A**
- Aachen, Stift St. Maria 30, 31  
 — — Hochaltar St. Maria, Kardinal-  
 priester u. -diakone 56  
 — — 12 Kanoniker 55  
 — — Propstei 37
- Aar, die (Nebenfluß der Lahn) 30, 114,  
 418
- Abraham v. Dz (1293) 312
- Abruzzen, die 29
- Adalbert, Ebf v. Magdeburg 56
- Adam, Kapl. zu Reichenstein (1495?)  
 145
- Adam Folc v. Irmtraut KanStDz (1402/  
 03), ADDk 329, **382**
- Adam v. Ottenstein (1482) 81
- Adelheid v. Aremberg (1248) 105
- Adelheid Muncel, T. v. Hartmut M.  
 (1309) 372
- Adelphus, hl., Bf v. Metz (Mitte 4. Jh.)  
 244
- Adolf, Gf v. Nassau-Dz (1384—†1420),  
 Vt. v. KanStDz Johann v. Dz 253,  
 276, 325, 326, 333, 335, 382
- Adolf I., Gf v. Nassau-Wiesbaden  
 (1342) 130
- Adolf II., Gf v. Nassau-Wiesbaden, Vt.  
 v. Katharina 175
- Agnes, Nonne zu Gnadenthal, T. v. Rit-  
 ter Eberhard (1317) 296
- Agnes, Witwe des Kellners zu Nassau  
 (1554) 428
- Agnes v. Frankenberg, T. v. Markolf v.  
 F. (1361) 378
- Agnes v. Heimbach (1429) 74
- Agnes v. Isenburg-Limburg, Fr. v.  
 Heinrich v. Westerbürg 175
- Ahlbach (Gde Limburg, KrsLbW), Hof  
 des Stifts Dz 261  
 — Ortsteil Niederahlbach 384, 422
- Ahrweiler (Bad Neuenahr-A.) 101
- Ailertchen (WwKrs) 121
- Albert, VikStDz (1337), VikStLb St.  
 Katharina alt u. St. Michael 412
- Albert, ScholStGn (1273) 67, **172**
- Albert, Priester zu Salz (um 1225) 245
- Albert v. Tulpeto, VikStLb St. Katha-  
 rina alt (1337) 412
- Albrecht I., dt. Kg (1298—1308) 159
- Albrecht, DekStGn (1401) 67, **172**
- Albrecht, PfKanStGn (1380—vor  
 1416), Onkel v. Albrecht v. Gn 61,  
**176**
- Albrecht v. Gn, Bg. zu Westerbürg  
 (1416), Gt. v. Kone, Neffe des  
 KanStGn Albrecht 176
- Albrecht v. Westerbürg, PropstStGn  
 (1385—1389) 161
- Allendorf (KrsLbW) 342, 343  
 — Gericht 251  
 — Kirche 250, **332**, **333**, 350, 354, 375  
 — — Patron St. Stephan 251  
 — — Patronatsrecht 332  
 — Pfarrer 306, 380  
 — — Hermann v. Vallendar; Johann;  
 Ludwig  
 — Zehnte 332
- Allendorf v. s. Konrad; Gutghen; Liese
- Allendorf (ö Katzenelnbogen, RhLKrs)  
 133
- Allendorf v. 85, 133, 134, 138, 139, 141  
 — Niclaus v. (1532) 135  
 — Werner v. (1531 †) 135  
 — Wilhelm v. († 1568) 139  
 — s. a. Johann v.
- Aller, Johann, v. Volpershausen, Hof-  
 meister zu Isenburg (1595) 46
- Alpenrod v. s. Schönhals
- Alsfeld v. s. Konrad
- Altendiez (RhLKrs) 76, 120, 248, 294,  
 295, 299, 321, 336, 339, **343**, 372,  
 375, 376  
 — das Brambacher Höfchen 343  
 — das Hölger Höfchen 343  
 — Kirche s. St. Petersberg  
 — Weingärten 293, 294, 299, 416
- Altendiez v. s. Konrad; Hartmut
- Attleiningen (Leiningen, Krs Bad Dürk-  
 heim) 171

- Altleiningen, Kuno (Chune) v., Kan-StGn (1538) 193
- Altweilnau (Gde Weilrod, Htkrs), Herkunft: Wilderich v. Walderdorff
- Andreas, Sekretär zu Westerbürg (1584) 214
- Andreas v. Weilbürg, präs. PropstStGn (um 1449/50) 163
- Angelrute (*hamen*) 313
- Angelus, Bf v. Sessa u. Cammin, Kommissar des Legaten de latere für Deutschland (1483) 301
- Anna v. Idstein (1443–1468), Fr. v. Emmerich v. Nassau, Mt. v. Emmerich u. Heinrich v. N. 418
- Anna v. Sottenbach, Fr. v. Johann v. S. (1420) 179
- Anselm, KanStGn (nach 1292) 69, 173, **174**
- Anselm, PfkKanStGn (nach 1292) 63, 69, **173**
- Anspach (Gde Neu-Anspach, Htkrs) 274, 318, 337, **343**, 358
- Antonius Schütze (Schucz), aus Westerbürg, Student (1492), VikStGn Allerheiligen u. Glöckner (1505) 74, 112, **208**
- Antrodoco (Abruzzen) 29
- Apel v. Pottum, VikStGn St. Katharina (1437–1438), Kapl. zu Westerbürg, Vt. v. Reinhold Apoldi (?) 78, **204**, **205**, 206
- Apoldi s. Reinhard
- Archidiakon, Gebührennisse (*iura*) v. Kirchen 252, 305, 342
- Ardeck (Gde Holzheim, RhLKrs) 343
- Aremberg, v. s. Adelheid; Eberhard
- Armbrust, die 111
- Arnold, VikStDz (?) (1404) 416
- Arnold Scheffe, aus Montabaur, Pf. zu Freindiez (1388–1390) 334
- Arnstein (Gde Seelbach, RhLKrs), Prämonstratenserklöster 27, 105, 151, 164, 166, 183
- – Abt 105, 379
- – Dietrich
- – Bibel u. Rationale divinatorum 185
- – Konventuale: Franz Steinenbach
- Arscheid, Gerhard v., Kan. u. DekStDz (1525/26–1556), Dek. zu St. Martin u. Kan. zu St. Maria in Oberwesel, Vik. ebd. St. Matthias **370**, 400
- Auel (nö St. Goarshausen, RhLKrs) 120 – hessischer Hof 120
- Auf der Sayn (wüst b. Niedersayn, Wwkr) 357
- Augsbürg, Reichstag v. 1529 40
- Augsbürger Religionsfrieden v. 1555 255, 261
- Augsbürgische Konfession 42, 57, 91, 136, 154, 167, 191, 194, 195, 257, 261, 279, 431
- Augustin, hl., seine Regel 329
- Aull (RhLKrs) 292, 296, 297, 299, 321, 336, 339, **343**, **344**, 419
- Kapelle 305, 336, 362, 382
- – Vikar: Hermann v. Kamen
- Lehrer 262
- Weingärten 297, 380, 415, 416
- Weinkelter des Stifts Dz 237
- Weinzehnte 274
- Aull, Agathe v., Fr. v. KanStDz Emmerich Stossel (1565) 409
- Elsgen v., Dienerin des DekStDz Dietrich v. Walderdorff 367
- Aumenau (Gde Villmar, KrsLbW), der Reinberg 45
- Aussätzig 310
- Aventroyde* s. Obentraut
- Avignon, Weihbischöfe 305, 313
- Azotus, Bischof: Johann

## B

- Bacharach (Krs Mainz-Bingen), Kirche 157
- Pfarrgenossen 157
- Bachmichel, Heinrich, KanStDz (1505–1519), Vik. zu Usingen 236, 237, 267, 394, **395**, **396**, 397, 399
- Bad Ems (RhLKrs), Bad 309
- Schulmeister: Zacharias Schweich
- Bad Marienberg (Wwkr) 96
- Bad Schwalbach (Langenschwalbach, RhgTKrs) 203
- Bärbach (Gde Schönborn, RhLKrs), Klarissenklöster 136, 179, 378, 423, 424

- Bayer, Antonius, Dr. (1594) 41  
*Baldensteyngyn* s. Reichenstein
- Balduin v. Luxemburg, Ebf v. Trier (1307–1354) 158, 160, 264, 305, 340, 341, 379
- Balduinstein (*Baldensteyn*, RhLKrs) 249, 291, 339, **344**, 348  
 – Einwohner: Junker Wilhelm  
 – Pfarrer: Franz Steinenbach  
 – Priester: Johann
- Baltmann s. Waltmann
- Basel, Konzil v. 1431–1449 16, 38, 53, 57, 61, 62, 64, 88, 89, 95, 162  
 – Universität 329
- Bassenheim, Melchior v., VikStDz St. Trinitas (1525/26) 300, **427**
- Battenfeld (Gde Allendorf/Eder, Krs Waldeck-Frankenberg), Kirche 35, 93, **120**  
 – Zehnten 93
- Bauernkrieg v. 1525 41, 100, 339
- Bechel, Martin, aus Koblenz, KanStDz (1521), Vik. zu Kamp Hl. drei Könige 267, 330, **399**
- Bechtolsheim, Appolonia (Appel) v., Fr. v. Dietrich Köth v. Wahnscheid (1554–1566) 403, 428
- Becker, Severus, KanStGn (1561–1565), Vik. zu Irntraut 129, **195**
- Becker (Pistoris) s. Johann; Peter
- Beerthem, de*, Nicolaus, Priester der Diözese Cambrai, prov. KanStGn (1522) 89, **190**
- Beyer, Peter, Demut u. Thielmann, Kinder des † Hermann B. (1535) 165
- Beyer v. Boppard s. Dietrich
- Beilstein (Gde Greifenstein, LDKrs), Kaplan: Christian Schmitt  
 – Herrschaft, Landschultheiß: Johann Hungrighausen  
 – s. a. Grafen v. Nassau-Beilstein
- Bel s. Peter
- Belgische Provinzen, Generalsekretär 431
- Bellersheim, v. s. Dime
- Bellingen (Wwkrs) **344**, 356
- Benczel, Familie 382  
 – s. a. Hermann
- Bender s. Katharina; Konrad; Henne; Hermann
- Bengel, Johann, KanStGn (1566–† vor 1578), Kapl. zu Gn, Pf. zu Lierschied 43, **195**, 197
- Berengar, Gf, S. v. Gf Gebhard (879) 34, 35
- Berg (wüst b. Kölbingen, Wwkrs) **344**, 357
- Berg, Großherzogtum 51  
*Bergenscheid* s. Heilberscheid
- Bernd Smyt, Schh. zu Dz (1417–1430) 417
- Bernhard, KanStDz (1340) 378
- Bernhard v. Herborn, KanStDz (?) (1466) 386
- Bernhard Schmidt (Fabri, Smyt), aus Dz, VikStDz St. Andreas (1471–1488), PfkKanStDz (1491–1504), Kapl. zu Fachingen, Pf. zu St. Petersberg 277, 278, 291, 329, 336, 365, **391**, **392**, 395, 421
- Bernhardi, Bernhard, Superintendent v. Nassau-Dillenburg (1564–1570) 256–258
- Berod (Wwkrs) 344  
*Bertelßhaen* s. Berzhahn  
*Bertoilshain* s. Berzhahn
- Bertold, S. v. Gf Gebhard (879) 34, 35
- Bertolf, Ebf v. Trier (869–883) 28, 34, 35, 89
- Bertram v. Nesselrode (1494) 391
- Bertramscher Vertrag v. 1494 365, 391, 423
- Berwich Nicolai Kabsack, aus Montabaur, prov. KanStDz (1401), Vik. zu Montabaur St. Maria 177
- Berwich (Berwici) s. Johannes
- Berzhahn (*Bertelßhaen*, *Bertoilshain*, Wwkrs) 68, 77, 84, 107, 117, **121**, 151, 433  
 – Wiese Heurichsseiffen 119  
 – Zehnte 113, 114, 121, 194
- Berzhahn, Peter v., Kirchengschworener zu Gn (1530–1535) 118  
 – s. a. Reinhard v.
- Berzhahn, v., gen. Westernberger, Familie 75  
 – Peter v. (1596) 215

- Beselich (KrsLbW), Prämonstratenserrinnenkloster 159, 170, 247, 365, 423
- Betzdorf, Johann (v.), präs. VikStGn St. Stephan (1521–1526), Vizekurat zu Willmenrod 82–84, **209, 210**
- Beuningen (wüst w Brandscheid, Wwkrs) **344, 357**
- Biedenfeld, Guntram v. (1536) 120  
– Ludwig v. (1536) 120
- Bilkheim (Wwkrs) **344, 345, 357, 358**
- Birlenbach (RhLKrs) 246, 249, 301, 321, 339, **345, 348**  
– Kirche 244, 246  
– Weingarten 378
- Biskirchen (Gde Leun, LDKrs) 35, **121, 208**  
– Kirche 36, 73, 93, 109, 121  
– Pastor 73, 93, 121  
– – Dietrich Scherre
- Bleidenstadt (Gde Taunusstein, Rhg-TKrs), Benediktinerkloster, seit 1495 Stift 32, 142, 431  
– – Abt: Heino v. Geroldstein  
– – Kanoniker: Gerhard Köth v. Wahnscheid; Kuno u. Friedrich (?) v. Reifenberg; Wilderich v. Walderdorff  
– – Dekan: Gerhard Köth v. Wahnscheid; Wilderich v. Walderdorff
- Blintze s. Wigand
- Boemund, Ebf v. Trier (1289–1299) 244, 246, 250
- Boemund v. Hohenstein († 1367) 134
- Boerner, Martin, Schulmstr zu Gn (1681/82) 19
- Bologna, Universität 157
- Bonifatius IX., Papst (1389–1404) 176, 177, 418
- Bonn 374  
– Einwohner: Feygen Buchels  
– Herkunft: Thilmann Brandt
- Bonn, v. s. Heinrich; Jakob; Johannes; Lise
- Boos v. Waldeck s. Johann
- Boppard (Rhein-Hunsrück-Krs) 64, 173  
– Herkunft: Franziskus Lamperti  
– Marienbrüder 378  
– Reichsministerialien 64, 156  
– Stift 173, 316
- Zollschreiber 182  
– – Werner Hund
- Boppard, Konrad v., PropstStGn (1219–1221), Domherr zu Köln 63, 64  
– s. a. Beyer v. Boppard
- Boppe, Schöffenfamilie zu Limburg 419  
– s. Tylemann
- Bracht, Peter, Pf. zu Hadamar (bis 1506) 368
- Brambach, v., Adelsfamilie 368, 389  
– Kuno v., d. J., DekStDz (1507–1555), Pf. zu Hadamar, Pastor u. Vik. zu Salz St. Johannes Bapt., LanddekDk 231, 330, 335, 367, **368–370, 371, 403, 405, 427, 429**  
– Wilhelm v., Amtmann zu Dz (1572–† 1579) 234, 408  
– s. a. Kuno d. Ä.; Meffried
- Brandscheid (Wwkrs) **345, 356, 357**
- Brandt, Thilmann, aus Bonn, VikStDz St. Johannes Bapt. u. Ev. (1525/26–† 1554), Präsenzmeister ebd., Patenonkel v. Agnes v. Heppenbergl 231, 239, 271, 286, 294, 303, 328, 370, 371, 402, 404, 405, **427–429, 430, 431**
- Braubach (RhLKrs) 160  
– Pleban: Johann Guldeßpecher
- Braubach, Peter v., Kapl. zu Elsoff (1503) 123
- Braunfels (LDKrs), Schloß, Museum 15
- Braunsberg, v. s. Dylemann; Johann
- Braunßberger, Jakob, Pf. zu Nassau, Gt. v. Magdalena Henning, Vt. v. Johann B. 404  
– Johann, S. v. Jakob B. (1572) 404
- Brechen, Peter, Ew. zu Mensfelden (1535) 394
- Brechtel s. Heinrich
- Breder v. Hohenstein, Adelsfamilie 85, 139  
– Elhe (1531) 135  
– Johann († 1592) 141  
– Peter (1594–† 1605) 141, 142  
– s. a. Konrad
- Breidenbach (wüst b. Emmerichenhain, Wwkrs) 73, **121, 176**
- Breitbach, Otto v., ADDk (1521) 82

- Breitenau (sö Diersdorf, Wwkrs), Pfarrei 388  
 – Pfarrer: Heinrich Rickel
- Brendel v. Homburg s. Elisabeth
- Brender, Jakob, Sekretär der Gft Sayn (1539) 83
- Breßlaw (Preßlau), Bernhard, aus Marburg, KanStGn (1595–1608), Pf. zu Seck u. zu Westerbürg 200, **201**
- Brötzer Mühle s. Niederhadamar
- Brohl (B.-Lützing, Krs Ahrweiler), Tuffstein 231
- Bruchhausen (wüst b. Girkenroth, Wwkrs) 117, **121**
- Brücken, v. der s. Friedrich
- Bruer, Bernhard, aus Hachenburg, Kapl. zu Westerbürg (1518) 153
- Bruerius, Johann Theodor (Dietrich), aus Hoscheid, PropstStGn (1628–1647), KanStLb, Hofkapl. v. Ebf Philipp Christoph v. Trier, Dek. v. St. Simeon, Prof. u. Offizial zu Trier, DekStift St. Georg zu Köln, 25, 47–49, **169–171**, 203, 204
- Bubenheim (wüst, Gde Kirberg, KrsLbW) 378
- Bubenheim, v. s. Dietrich; Gerhard; Gerlach
- Buchels, Feygen, Ewn zu Bonn (1554) 428
- Bucher v. Westerbürg, Adelsfamilie 175, 176  
 – s. Friedrich
- Buytz s. Peter
- Burgschwalbach (RhLKrs) 345  
 – Kellner 127  
 – Pfarrer 147  
 – Schloß 147
- Burrede s. Michael
- Butzbach (Wetteraukrs), Kellner: Wolff Eczeller
- C, K**
- Kabsack s. Berwich Nicolai
- Kach s. Koch
- Kackenberg s. Neuhochstein
- Kaden (Wwkrs) **352**, 357
- Kaiser u. Könige, dt. 48, 304  
 – Konrad II. (1024–1039); Heinrich IV. (1056–1105); Friedrich II. (1212–1250); Rudolf v. Habsburg (1273–1291); Albrecht I. (1298–1308); Ludwig der Bayer (1314–1347); Karl IV. (1346–1378); Ruprecht (1400–1410); Sigismund (1410–1437); Karl V. (1519–1556); Ferdinand II. (1619–1637)
- Kaiserswerth (Gde Düsseldorf), Propstei 37
- Kaldinbach* s. Kaltenholzhausen
- Calenberg, Heiderich v., Oberamtmann der Niedergft Katzenelnbogen (1531–1542) 136
- Kalkofen (Gde Seelbach, RhLKrs) 352
- Kalkofen, Johann, VikStDz Hl. Kreuz (1545–1588), Frühmesser 296, **430**
- Kalsberg (wüst b. Berzhahn, Wwkrs) 34, 117, **129**
- Kaltenholzhausen (*Kaldinbach*, RhLKrs) 298, 299, 339, **352**
- Camberg (Bad C., KrsLbW) 345  
 – Amtmann: Johann v. Walderdorff  
 – Kirche 158  
 – – Altar St. Maria, Vikar: Heinrich Brechtel; Heinrich Rickel  
 – – Vikarie 158  
 – Pastor: Siegfried v. Runkel  
 – Pfarrei 159  
 – – Subsidiium 331
- Cambrai, Diözese, Priester: Nicolaus *de Beertthem*
- Kamen v. s. Hermann
- Cammin, Bischof: Angelus
- Kamp (K.-Bornhofen, RhLKrs), Kirche, Dreikönigsaltar, Vikar: Martin Bechel; Johann Thielen
- Kamp (K.-Lintfort, Niederrhein), Zisterzienserkloster, Reliquien 107
- canonice* (auf kanonische Weise) 244
- Kanonisches Recht 204, 329
- Capisius, Henrich, Gerichts- u. Stadtschreiber zu Limburg 46
- Caraffa, Peter Alois, Auditor v. Johann Baptista de Ninis (1631) 170
- Karden (Treis-K., Krs Cochem-Zell), Stift St. Kastor 177  
 – – Benefiziat: Heynemann Richwini

- — Kanoniker: Rudolf Losse
- Karl der Große, Ks (768—814) 30, 32, 55
- Karl III., Ks (876—888) 55
- Karl IV., dt. Ks (1346—1378) 38, 67, 89, 140
- Karl V., dt. Ks. (1519—1556) 190, 191
- Carnificis s. Konrad Rulonis
- Karolinger, die 110
  - s. Karl der Große; Karl III.; Ludwig der Fromme; Ludwig III. d. J.; Pippin
  - Reichsaristokratie 31
- Kassel (Stadt in Nordhessen), Uhrmacher 19
- Katharina, Nonne zu Gnadenthal (um 1352) 374
- Katharina Bender, Bgn zu Dz, Fr. v. Henne B. (1475) 364
- Katharina v. Dz, Fr. v. Meffried v. Brambach († vor 1502) 368
- Katharina v. Heimbach (1429) 74
- Katharina v. Lohrheim, Fr. v. Helwig v. L. (1404) 417
- Katharina, T. v. Gf Adolf II. v. Nassau-Wiesbaden, Fr. v. Reinhard II. H. v. Westerburg (1383—† 1403) 16, 77, 162, 175
- Katharina Rickel, 2. Fr. v. Henne R. (1484) 387
- Katharina Scherer, Fr. v. Heincze Sch. (1454) 419
- Katzenelnbogen (RhLKrs) 195, **352**
  - Herkunft: Philipp Larheim
  - Niedergrafschaft, Landschreiber: Johann Smydt
  - — Oberamtmann 139
  - — — Heiderich v. Calenberg; Hermann v. Reckenrode; Volpert Riedesel v. Eisenbach; Reinhard Schenk zu Schweinsberg
- Katzenelnbogen, Grafen v. 22, 120, 253, 309
  - — Archiv 134
  - — Kellner s. Ellar
  - — Diener 332
  - — Landschreiber s. Westerwald
- — Landschreiberei s. Katzenelnbogen, Niedergft; Hadamar
- — Leibeigene 179, 205
- s. Philipp Gf v.; Wilhelm Gf v.
- Katzenfurt (Gde Ehringhausen, LDKrs), Herkunft: Hermann Pistoris
- Kaufungen, v. s. Konrad
- Kebisch, Gregorius, Sekretär zu Dz (1506) 367
- Kellermann, Severus, Pf. zu Lierschied (1539) 135
- Kellner s. Johann
- Kelner s. Dilmann; Johann; Nikolaus
- Kerpen (sw Köln), Propstei 37
- Kesemenger s. Johann; Peter; Wigand
- Kettenbach (*superior Kettenbach*, Gde Aarbergen, RhgTKrs) 29—32, **129—132**
  - Kirche 32, 85, 129, 147, 196
  - — Altar St. Jakob 91, 131, 147
  - — Glocken 32
  - Kirchspiel 113, 114, 129
  - Gerichtsherrschaft 129, 130
  - Hof des Stifts Gn 85, 113, 129, 131, 132
  - — Hofleute 132
  - — Hofrecht 132
  - Leibeigene 136
  - Pächte des Stifts Gn 114
  - Pfarrei 103, 195, 196
  - — Einkünfte 58
  - Pfarrer 113, 121, 131, 147
  - — Peter Los; Johann Mollner
  - Pfarrhaus, Baulast 131
  - Scheidertal 32
  - Schultheiß 90
  - Stift 28, **29—32**, 33, 34, 80, 85, 88, 121, 126, 127, 129—132, 133, 142, 146, 148—150
  - — Patrozinium St. Salvator u. St. Petrus 29
  - Zehnte des Stifts Gn 61, 69, 85, 90, 113, 114, 203
- Christian, KanStGn (1339—1346) 175
- Christian Gredigin, Diener des Glöckners zu Gn (1448) 87
- Christian v. Ottenstein (1364—1388) 381

- Christian v. Urdorf (*Ordorff*), VikStGn  
 Allerheiligen u. St. Stephan (1485–  
 1507), Glöckner 74, 84, **207**, 209
- Christmann (Christian) v. Halbs,  
 KanStGn (1489) 145, **185**, 188
- Chun (Chuno), Vincentius, Pastor zu  
 Gau-Algesheim (1563), Vizesuperin-  
 tendent zu Weilburg (1578) 196, 214
- Kypere* (nicht rittermäßiger Kämpfer)  
 269
- Kirberg (Gde Hünfelden, KrsLbW)  
 252, 253, 306, 315, 316, 339, **352**
- Kaplan: Johann Weyner
  - Kirche 314, 315, 334, 335
  - – Altaristen 315
  - – Oblationen 334
  - – Patronatsrecht 334
  - – Sakristei 315
  - Landdekan 306, 314, 315
  - – Maternus
  - Landkapitel 158, 306, 314, 315
  - – Kämmerer u. übrige Vertreter  
 315
  - – Kiste mit Registern u. Statuten  
 315
  - – Haus 315
  - – Subsidium 289, 331
  - Pfarrei 358
  - Pfarrer 306, 316
  - – Maternus; Johann Starck
- Claus Snauhardt, KanStDz (1462),  
 KanStDk 386
- Cleeberg, Kraft v., DekStLb (1503) 187
- Heinrich v., Abt zu Marienstatt  
 (1527) 433
  - s. a. Kraft v.
- Clemens VI., Papst (1342–1352) 379
- Clemens VII., Papst (1523–1534) 304
- Klingelbach, Dietrich v. (1562) 352
- Hans Reinhard v. (1594) 141
  - s. a. Gude v.; Johann v.
- Clockener, Thonies, Ew. zu Gn (1522)  
 186
- Klüppel v. Elkerhausen, Johann,  
 KanStDz (1528–1534) 400
- Knoch, Johann Ludwig, Archivar v.  
 Leiningen-Westerburg (1756–1760)  
 17, 19, 23, 26
- Koblenz 42, 92, 95, 169, 175, 202, 309,  
 310, 362
- Kartause St. Beatusberg 375
  - Kirche St. Maria, Bruderschaft St.  
 Anna 183, 317, 368, 392–394, 398,  
 423
  - Kloster der Dominikaner 378
  - – Subprior: Christopher Gogreve
  - Kloster der Franziskaner 311
  - – Mönch: Johann Contzeleri
  - Herkunft: Martin Bechel
  - Offizial 49, 54, 67, 72, 83, 91, 92,  
 96, 97, 147, 166, 179, 181, 211, 267,  
 277, 289, 302, 306, 315, 333, 334,  
 355, 364–366, 368, 376, 380, 381,  
 386, 392, 399, 408, 419–421,  
 426
  - – Johann Fladt; Johann Gutmann;  
 Jordan v. Halbs
  - – Stellvertreter 306
  - Offizialat (geistliche Kurie) 265, 277,  
 315
  - – Siegler (Siegelbewahrer) 306,  
 403, 404, 409
  - Prokurator: Bartoldus Gutmanni
  - Steinmetz: Thies
  - Stift St. Florin 96, 104, 181, 316, 317
  - – Altar St. Georg, Vikar: Johann  
 v. Bubenheim
  - – Kanoniker: Johannes Berwich;  
 Johann Fladt; Jordan v. Halbs;  
 Hieronymus Massanius; Johan-  
 nes Meelbaum
  - – Kreuzgang 83, 209, 210
  - – Dekan 317
  - – – Dietrich v. Dz
  - – Scholaster: Johannes Meelbaum
  - – Schulrektor: Petrus Sturm
  - – Vikar: Friedrich v. Eich
  - Stift St. Kastor 96, 104, 177, 181,  
 316, 317
  - – Benefiziat: Heynemann Richwini
  - – Kanoniker: Johannes Berwich
  - – Kreuzgang 366
  - – Dekan 325, 420
  - – Refektorium 317
  - – Scholaster: Heinrich v. Gemün-  
 den; Jordan v. Halbs
  - Weingarten 175

- Koch, Kuno, KanStGn (1551–1565?), Vik. ebd. St. Katharina, Vik. zu Irmtraut 77, 78, 129, **194**, **195**, 210
- (Kach, Coci), Martin, VikStDz St. Nikolaus (1506) 298, **426**
  - Michael, VikStDz St. Nikolaus (1517–1525/26) 236, 298, **426**, **427**
  - s. a. Philipp
- Kölbingen (Wwks) 117, **132**, **352**, 357
- Köln am Rhein 111
- Kirchspiel St. Columban 75
  - Clockergasse 75
  - Domstift St. Petrus, Hochaltar St. Maria u. Altar St. Petrus, Kardinalpriester, -diakone u. -subdiakone 56
  - – Kanoniker: Konrad v. Boppard; Emicho v. Nassau; Reinhard v. Westenburg
  - – Kapitel 360
  - – Scholaster: Johann v. Eppstein
  - Erzbischof 92
  - – Engelbert I.; Hermann II.; Hermann IV. v. Hessen
  - Erzstift 64
  - päpstlicher Nuntius 325
  - – Johann Baptista de Ninis
  - Stift St. Andreas 157
  - Stift St. Georg, Dekan: Johann Theodor Bruerius
  - Stift St. Maria ad gradus, Dekan u. Kanoniker 92, 157
  - Straße nach Frankfurt 245, 247
  - Universität **112**, 179, 189, 190, 194, **329**, 393, 406, 415
- Köln, Enders v., Kellner zu Nassau des Gf v. Nassau-Dillenburg (1509–1529), Vt. v. Wi(n)rich v. K. 400
- Wi(n)rich v., KanStDz (1529–1546), Vik. v. Hospital zu Nassau u. Kapelle zu Scheuern, S. v. Enders v. K. 264, 393, **400**
  - s. a. Gerhard v.
- Kölnisches Geld 99
- Könige, deutsche s. Kaiser
- Königsfeld (Krs Ahrweiler), Kirche 159
- – Vikarie 158
- Königstein (Htkrs), Herkunft: Peter Welker
- Königstein (Konigsteyn, Konningsteyn), Jakob, aus Dz, Pf. zu Mensfelden (1529) 431
- Jakob, VikStDz St. Katharina (1546–1556) 295, **430**, **431**
  - Johann, PfDz (1547) **278**, 302
  - s. a. Johann
- Königstein, Graf v. s. Eppstein-Königstein
- Köth v. Wahnscheid, Adelsfamilie 403
- Berbgin, T. v. Dietrich (1554) 428
  - Dietrich, Gt. v. Appolonia v. Bechtolsheim, Vt. v. Berbgin u. Georg Walther (1554, 1566 †) 403, 428
  - Georg Walther, S. v. Dietrich (1566) 403
  - Gerhard, KanStDz (1545–1566), Kan. u. Dek. zu Bleidenstadt 330, 403, **404**, 405, 409, 410, 427
  - Werner (1516) 310
  - s. a. Eberhard; Grete; Werner
- Köwerich (Krs Trier-Saarburg), Kirche 176, 177
- Pfarrer: Heynemann Richwini
- Colalto, General (1628) 48
- Kollegiatstifte, Personalstärke 55, 245
- Concze v. Mühlen (1372) 360, 415
- Conczgin Snyder, Bg. zu Dz (1437), Gt. v. Eylechin 383
- Kone v. Gn, Fr. v. Albrecht (1416) 176
- Kone Richwin, KanStGn (1496) 185
- congruum victum* (gebührender Lebensunterhalt) der Pfarrer 333
- Königsteyn s. Königstein
- Konngunt Schramm, Enkelin v. Hart-rad v. Dehr, T. v. Henrich Schramm, Fr. v. Henne v. Langendernbach (vor 1478) 422
- Könningsteyn s. Königstein
- Cono s. Kuno
- Konrad II., dt. Ks (1024–1039) 88
- Konrad, Vt. v. Heinrich v. Gn (1262) 111
- Konrad v. Allendorf, KanStDz (1326–1347), Pf. zu St. Petersberg, Br. v. Liese 276, 281, 298, 299, 336, 342, **375**, **376**, 377, 378, 413
- Konrad v. Allendorf, Ritter, Gt. v. Gutghen (1379) 376

- Konrad v. Alsfeld, VikStDz (1335) 411  
 Konrad v. Altendiez, VikStDz (1364),  
 S. v. Hartmut v. A. (?), Vt. v. Dili-  
 gen 270, **414**  
 Konrad Bender, Pf. u. VikStDz (1404—  
 1422) 277, 278, **416**, 417  
 Konrad v. Boppard, PropstStGn  
 (1219—1221), Domkan. zu Köln 92,  
**157**  
 Konrad Breder v. Hohenstein (1489,  
 1531 †) 135  
 Konrad Rulonis Carnificis, VikStDz  
 (1465) 421  
 Konrad v. Kaufungen, KanStGn (1438)  
 180  
 Konrad Münzer (Monetarii, Muncel),  
 KanStDz (1294—1309), S. v. Hart-  
 mut M. 276, **372**  
 Konrad v. Nassau, KanStGn (1402) 177  
 Konrad Roel (Ruel), VikStDz St. Jo-  
 hannes Bapt. u. Ev. (1490—1517)  
 294, **424**  
 Konrad v. Rotzenhahn, Kan. u. Dek-  
 StDz (1337—1358), Vik. ebd. St.  
 Erasmus, Pf. zu Rotenhain 276, 291,  
 308, 309, 330, 335, 342, **361**, 411  
 Konrad Schönhals, PropstStGn (1338—  
 1353) 64, **160**, **161**  
 Konrad Schönhals, Kapl. zu Fachingen  
 (1402) 180  
 Konrad vom Stein, gen. Schaub,  
 PropstStGn (1412—1441) 104, **161**,  
**162**  
 Konrad v. Westenburg, KanStGn (1425)  
 112, **180**  
 Konrad v. Wolfhagen, VikStDz St. Ma-  
 ria (1391) 297, **415**, **416**  
 Konrad Zolner, VikStDz (?) (1350) 413,  
**414**  
 Konradiner, Grafen 30, 35, 36, 88  
*consentia* s. Gewissen  
 Contzeleri s. Johannes  
 Contzgin Wagner, Schf. zu Dz (1455—  
 1466) 405  
 Contzigen Hund, Ew. zu Montabaur  
 (1499) 183  
 Cornberg, v. 121, 127, 130, 147  
 Krae, Emmerich, aus Nassau (Emme-  
 rich Nassau), KanStDz (1506—  
 1525/26), Vik. u. Pf. ebd., Mitglied  
 der Bruderschaft St. Anna zu Ko-  
 blenz 278, 317, 394, 396, **397**, **398**,  
 424  
 Kraft v. Cleeberg, Gt. v. Grete Hilde-  
 bolt 383  
 Crafto, Johanniter (1317), S. v. Eber-  
 hard 296  
 Krah s. Emmerich  
 Cramberg (*Krampurg*, RhLKrs) 321,  
**345**, 411  
 — Pfarrei 46, 47  
 — Pfarrer: Siegfried Schnubius  
 Cramberg, v. s. Johann  
 Kranenberg, Wilhelm v., Kellner zu Dz  
 (1554—1558), u. seine Fr. Clara 231,  
 232  
 Kreckel (Kreckel, Krecelius, Kreckel-  
 lius), Dietrich (Theodor), KanStGn,  
 Schulmstr ebd. (1577—1628) 24, 86,  
**200**, **201**  
 — Johann Dietrich, KanStGn (1617),  
 Pf. zu Cramberg u. Gn 202  
 — Justus (Jost), Stip. VikStGn St. He-  
 lena, Schulmstr zu Westenburg  
 (1598—1601) 76, **216**  
 Kremer, Contz, Ew. zu Dz (1517) 427  
 — Johann, Vik. zu Elsoff (1518) 123  
 — Johann Jakob, Anwalt v. Gf Wil-  
 helm v. Wied-Runkel (1595) 20, 199  
 Kreuch, Johann, Pf. zu Löhnberg  
 (1554) 214, 215  
 — s. a. Heinrich  
 Kreuch, v., Schöffenfamilie zu Limburg  
 411  
 Kreuzeler, Wilhelm, Schh. zu Hadamar  
 (1598) 216  
 Krumbach, v., gen. Stockum 210  
 — s. Gertrud; Johann  
 Kuhlmann, Paul Wilhelm, Schulmstr zu  
 Gn (1681—1692) 19, 87  
 Cuncz v. Frickhofen, Schh. zu Gn der  
 Herrschaft Westenburg (1437—  
 1438) 186  
 Kunigund, Mt. v. Heinrich Schramm  
 (1445) 384  
 Kunigunde v. Merenberg, Fr. v. Johann  
 v. Westenburg (1362—† 1383) 16,  
 68, 73, 76, 94

- Kuno, Pf. zu Salz (1284), Br. v. KanStLb Dietrich 247
- Kuno (Cono) v. Brambach, d. Ä., KanStDz (1486–1525/26), Vik. zu Hundsangen St. Maria 329, 366, 369, 386, 388, **389**, **390**, 392, 393, 396, 397
- Kuno II. v. Falkenstein, Ebf v. Trier (1362–1388) 177, 305
- Kuno v. Holzhausen, KanStDz (1374), S. v. Helwig 381
- Kuno I. Gf v. Leiningen-Westerburg (1482–1499) 145, 182, 184
- Kuno v. Neuroth (1401) 172
- Kuno v. Neuroth, KanStGn (1412–1418) 172, **178**
- Kuno v. Reifenberg (1426–1449) 74, 97
- Kuno v. Reifenberg d. J. (1483) 182
- Kuno (Cone) Richwin, KanStGn (1496), Vik. ebd. St. Stephan 27, 164, **185**, 207
- Kuno Rickel, Kellner u. Schh. zu Dz (1481–1516), S. v. Henne R. 367, 387, 388
- Kuno Rödel v. Reifenberg (1381) 415
- Kuno H. v. Westerburg (1449–1459) 16, 38, 65, 77, 79, 87, 95, 96, 98, 109, 162, 163, 181, 205, 364
- Cuse, Schw. v. VikStDz Dietrich Güls, Nichte v. DekStDz Dietrich (1372) 360, 415
- D**
- Daelheim (Dalhem) s. Johann
- Daisbach (Gde Aarbergen, RhgTKrs) **121**, 129
- Zehnte 113
- Daniel v. Mudersbach (1453) 81
- Dapperich (Dappericher Hof b. Seck, Wwkrs) 117, 119, **122**
- die Mühle 122
- Zehnte 113, 114, 116
- Dauborn (Gde Hünfelden, KrsLbW) **345**, 413
- Dausenau (w Nassau, RhLKrs) 249
- Dehrn (Gde Runkel, KrsLbW), Kaplanei 158
- Schloß 159
- Schultheiß: Heinrich Schramm
- Dehrn, v., Adelsfamilie 384
- Johann v., gen. Erlenbach, Kellner zu Villmar (1526, 1532–1536), Gt. v. Magdalena v. Heppenberg 231, 232
- s. a. Eberhard; Hartmut; Hartrad; Johann
- Dernbach, v. s. Stine
- Dernbach s. Langendernbach
- Desiner s. Johannes
- Deusing (Dusinck, Dusingh, Theusing), Emmerich, aus Gießen (Emmerich Gießen), VikStDz St. Erasmus (ca. 1504–1545) Pf. zu Freindiez 291, 334, 402, **425**, **426**
- Johann, aus Wehrheim (1545–1546) 425
- Deutsch s. Reinhard
- Deutschland (das Reich) 245 (s. a. Kaiser u. Könige)
- Legat de latere des Papstes 301
- – sein Kommissar: Angelus
- Nuntius de latere des Papstes, Kommissar 304
- Diedenhofen, Georg v., VikStGn St. Katharina (1518–1525/26) 78, 206, **209**
- Dierdorf (Krs Neuwied) 94, 188
- Dies (Gde Gackenbach, Wwkrs) 345
- Dieter H. v. Molsberg (1230–1276) 244, 246, 247
- Diethart v. Hoenberg, Br. v. Hans v. H. (1479) 422
- Diether v. Isenburg, Ebf v. Mainz (1462) 420
- Dietkirchen (Gde Limburg, KrsLbW) 249
- Archidiakon u. Propst 62, **103**, **104**, 163, 181, 182, 195, 209, 210, 235, 236, 251, 252, **314**, 333, 365, 387
- – Otto v. Breitbach; Gottfried v. Eppstein; Adam Fole v. Irmtraut; Heinrich v. Nassau, Philipp v. Rollingen
- – Kommissar 104, 194, 209, 210, 212, 236, 250, 314, 384, 388
- – – Heinrich Wenzel

- – – Sekretär: Ludwig Schmalkalden
- – Kurie 104
- – Sendherr u. Kommissar: Johann v. Gießen
- Landkapitel (Landdekanat) 32, 33, **104**, 161, 172, 182, **314**, 315
- – Bezirk 243
- – Dekan: Kuno v. Brambach; Johann Helwigh v. Meudt; Werner Hund; Dietrich v. Walderdorff
- – Diffinitoren 181
- – Priester 105
- Pfarrei 278
- – Wigand Kesemenger
- Stift St. Lubentius 31, 33, 104, 251, 365, 374
- – Altar St. Petrus 158
- – Kanoniker: Jakob Hunschwin v. Lahnstein; Heinrich Monich; Siegfried v. Runkel; Claus Snaunhardt
- – Kapitel 395
- – Kustos (Thesaurar) 250, 251, 315
- – Dekan 250, 251, 281, 315, 316
- – – Heinrich Wenzel
- – Nekrolog 159
- – Scholaster 281
- – Statuten v. 1282 315, 316
- – Subsidium 91
- – Verordnete 316
- Dietmar v. Holzhausen, VikStDz St. Remigius (1436–1466), Diener u. Kellner der Adligen v. Nassau 302, **418**, **419**
- Dietrich, Abt zu Arnstein (1561) 199
- Dietrich, VikStDz (1340–1347) 412, 413
- Dietrich (*Theodericus*), KanStGn u. Kellner ebd. (nach 1292) 92, 173, **174**
- Dietrich, PropstStGn (1362–1380) 161
- Dietrich, KanStLb (1284), Br. v. Kuno 247
- Dietrich, DekStSalz (1261–1273) u. DekStDz (1284–1308), Kapl. des Dieter H. v. Molsberg, Onkel v. Cuse 244, 246–248, 263, **360**, 415
- Dietrich, Pf. zu Willmenrod (1548) 110
- Dietrich Beyer v. Boppard, Bf zu Metz (1366) 176
- – Familiare: Heinrich v. Montaubaur
- Dietrich v. Bubenheim, KanStDz (1378), S. v. Gerhard Specht v. Bubenheim 381
- Dietrich v. Dz, DekStFK (1315) 306
- Dietrich v. Eschhofen (*Eschilsobin*), KanStDz (1294) 371, 372
- Dietrich Güls, VikStDz (1372 †), Br. v. Cuse 278, 360, **415**
- Dietrich v. Monreal (1434) 349
- Dietrich Nail, Ritter, Br. v. Markolf v. Frankenberg (1348) 377
- Dietrich v. Nassau (1409) 363, 416
- Dietrich (Thilemann) I. H. v. Runkel (1296–1327) 129, 159
- Dietrich II. H. v. Runkel (1402) 177
- Dietrich III. H. v. Runkel (1422–1444) 93, 178
- Dietrich IV. H. v. Runkel (1461–1462) 93, 123, 163
- Dietrich Scherre v. Waldmannshausen, KustosStGn (1338), Pastor zu Biskirchen 172, 173
- Dietrich v. Walderdorff, Kan. u. DekStDz (1475–1507), Pf. zu Hadamar, Pastor zu Rotenhain, Pf-KanStLb, LanddekDk, Mitglied der Bruderschaft St. Anna zu Koblenz 267, 307, 317, 335, 339, **366–368**, 387, 388, 390–392
- – Dienerin: Elsgen v. Aull
- Dietzen s. Hentzen
- Diez**, Stadt a. d. Lahn (RhLKrs)
- Die Stichworte sind in fünf Gruppen gegliedert:
- Diez 1 = Allgemeines, Gemeinde, Grafen und Adel
- Diez 2 = Stift St. Maria: Gebäude, Topographie und Ereignisse
- Diez 3 = Stift St. Maria: Liturgie und Seelsorge
- Diez 4 = Stift St. Maria: Ämter, Institutionen und Verfassung
- Diez 5 = Stift St. Maria: Einkünfte und Wirtschaftsleben

- Die Stichworte aus der Zeit des ev. Stiftsfonds wurden diesen Gruppen zugeordnet
- Diez 1** = Allgemeines, Gemeinde, Grafen und Adel
- Diez 122, 237, 248, 249, 291, 292, 295, 298, 299, 301, 302, 309, 310, **312–314**, 321, 328, 339, **345, 346**, 380, 403, 408, 419, 422
- Name *Theodissa* 249
  - Adlige (die Mannen) 249, 288, 307, 320, 321 (s. a. v. Dz)
  - – Burgsitze 249
  - – Manngericht 336
  - Amt 255
  - – Reformation 431
  - Amtmänner der Gftsherren 216, 257, 314, 320, 321, 331, 336, 383, 392
  - – Meffried u. Wilhelm v. Brambach; Otto v. Dz; Johann v. Reifenberg; Wilhelm v. Staffel
  - Armenvogt 262
  - Bahnhof 248
  - Bäcker 413
  - Brücke über die Lahn 242, 272, 291, 382
  - – Ablaßurkunde 305, 313
  - – Brückenzoll, Baukasse 313
  - Bürger (Bürgerschaft, Talbewohner) 272, 312–314, 320, 321, 325, 328, 366
  - – Familien 313
  - – Ordnung v. 1511 312
  - – Henne Bender; Contz Kremer; Peter Genthe; Helwig v. Lohrheim; Heincze Scherer; Hans Schneider; Conczgin Snyder
  - Burg 242, 246, 248, 298, 300, 301, 309, 312, 313
  - – Burgfrieden 249
  - Burgmannen 272, 306, 312–314, 320, 325
  - – Eberhard
  - – Privilegien (Burgmannenfreiheit) 238, 307, 313
  - nassauische Kellerei 281, 301, 302, 309–311, 324, 327, 364, 392, 393, 397
  - nassauische Kellner 240, 258, 309–311, 320, 321, 325
  - Kellner der Gftsherren 238, 312, 320, 365, 391, 423
  - – Wilhelm v. Kranenberg; Dietrich u. Reinhard v. Heppenberg; Kuno Rickel; Emmerich Schöffer; Gerlach v. Schweich; Peter u. Stephan Welker
  - Fleischer 413
  - Flurnamen: Berg jenseits der Aar 418
  - – die rote Erde 299
  - – der Slefere 300
  - – der Wasem 362, 382
  - fränkischer Herrenhof 248
  - fränkische Siedlung 248
  - – Reihengräberfeld 248
  - der gemeine Graben (Teil der Ortsbefestigung) 237
  - der Hain 314
  - Haus unter der Burg 416
  - Haus gegenüber dem Chor der Stiftskirche 415
  - Hausarme 428
  - zwei Hebammen 262
  - Herkunft: Johann Becker (Pistoris); Wigand Kesemenger; Johannes u. Marcus Dridorff; Emmerich Fabri; Johann Guldener; Konrad u. Wilhelm v. Heppenberg; Johann Hube; Wilhelm Maull; Heinrich Rickel; Hermann Rodheim; Urbanus Ruch; Bernhard Schmidt; Christian u. Johann Schmitt; Heinrich Snauhardt; Peter Welker
  - Hof des Gf v. Dz 415
  - Holz in der Mark 314
  - Juden 312
  - Landschreiber 239
  - – Konrad Vogel
  - die Mannen s. Adel
  - Mühlen 249
  - Notar: Johann Königstein
  - Oberförster 262
  - Pfarrer s. Diez 4

- nassauischer Rentmeister 301
- Schöffen 321, 425
- – Contzgin u. Peter Wagner; Stephan Welker
- – einer der Verweser der Bruderschaft St. Sebastian 321
- Schöffenfamilien 313
- Schuhmacher: Hen Rul
- Schule s. Diez 4
- Schultheiß 321, 425
- – Wilhelm Maull; Bernd Smyt; Henne u. Peter Stossel v. Wiesenfeld; Peter u. Thies Welker
- Seelhobener Pforte (Silbertor) 235–237, 330
- Sekretär: Gregorius Kebisch
- Stadtmauer 235, 237, 242, 313
- Stadtrechtsverleihung 313
- Straßen: „alte Straße“ nach Nentershausen u. Wallmerod 247
- – Altstadtstraße 242
- – Fernstraße 242, 248
- – Seelhobener Weg (Pfaffengasse) 236, 237, 242
- Studenten 329, 330
- Truchseß: Otto v. Dz
- ein Weber 414
- Wein 77
- Weingärten 237, 293, 295, 296, 298, 300, 361, 378, 382, 384, 395, 410, 412, 414, 424, 432
- Weinschank 272
- Wirtshaus 311
- Zahl der Hausstände 313
- Zoll 248
- Diez, Anna v. (1554) 427
- Dietrich v. (1506) 367
- Emmerich v., Ritter (1511– † vor 1577) 231
- Walter v. (1554–† 1576) 371, 427, 428
- s. a. Abraham v.; Katharina v.; Dietrich v.; Friedrich v.; Heinrich v.; Johann v.; Otto v.; Specht v. Dz; Werner v.
- Diez, Grafen v. 248, 249, 251, 287, 300, 301, 305, 334, 337, 361
- – Memorie 308
- – Gerhard II., III., IV., V., VI., VII.; Gottfried; Heinrich
- Diez-Weilnau, Grafen v. 129, 130
- – Gerhard; Heinrich; Hermann; Margarete
- Diez, Grafschaft 243, 251, 301, 315, 316, 332, 339, 346, 365, 369, 391, 402, 423, 425, 431
- – Adel 272
- – Archiv 238, 309
- – Arme 233
- – Beinhäuser 235
- – Kirchen 331
- – – Kleinodien 232, 254
- – – Orgeln 234
- – Ganerbschaft 253
- – Geistlichkeit 272
- – Gericht 206
- – Lehnsheer v. Kurtrier 253, 307
- – Reformation 307
- – Salbuch v. 1525 254
- – Teilung von 1564 278, 307
- Grafschaftsherren 234, 235, 238, 272, 288, 293, 306, 312–314, 336, 367
- Diez 2** = Stift St. Maria: Gebäude, Topographie und Ereignisse
- Altäre 229, 230, 232, 259
- – St. Andreas 273, 290, **291**, 302, 391, 429; Liste der Vikare 291
- – St. Erasmus mit St. Antonius 230, 241, 290, **291**, 293, 361, 411, 415, 425, 426; Liste der Vikare 290
- – St. Georg 290, **292**, 298, 324, 348, 376, 410, 411, 419, 429, 430; Liste der Vikare 292
- – St. Johannes Bapt. (St. Maria, St. Johannes Ev. u. Bapt.) 230, 285, 290, **292**, **293**, 326, 410, 429; Liste der Vikare 293
- – – Stellung rechts vor dem Chor 292
- – St. Johannes Bapt. u. Ev. mit St. Maria 289, 290, **293**, **294**, 373, 405, 409, 411, 423, 424, 427, 430; Liste der Vikare 294

- — St. Johannes Ev. mit St. Maria 288, 290, **294**, **295**, 373, 429, 432; Liste der Vikare 295
- — St. Katharina 286, 290, **295**, 370, 375, 422, 429, 430; Liste der Vikare 295
- — Hl. Kreuz mit St. Maria, Pfarraltar 230, 290, **296**, 320, 324, 326, 338, 426, 430; Liste der Vikare 296
- — St. Maria, Hochaltar 230, 232, 242, 259, 260, 290, **296**, **297**, 320, 324, 326, 364, 415, 416, 419, 421, 425; Liste der Vikare 297
- — — Altarbild 297
- — St. Maria Magdalena mit St. Thomas 241, 273, 290, **297**, **298**, 413, 415, 424; Liste der Vikare 298
- — St. Nikolaus 289, 290, 292, **298**, 324, 376, 420, 426, 427; Liste der Vikare 298
- — St. Petronella mit St. Petrus u. St. Paulus 282, 290, **298**, **299**, 375, 413, 416, 429; Liste der Vikare 299
- — St. Trinitas 260, 290, **299**, **300**, 404, 422, 423, 426, 427, 430; Liste der Vikare 300
- *armarium* s. Sakristei
- *atrium* (Vorplatz der Kirche) 270
- Beinhaus (*ossuarium*) 235
- Kanzel 230, 328
- Kapelle St. Remigius in der Burg 260, **300**—**302**, 304, 389, 401, 406, 418, 421, 427, 431; Liste der Vikare 302
- — Glasfenster 301
- Kirche **229**—**235**, 305, 330, 365, 374
- — Ausmalung 234
- — bauliche Unterhaltung 262
- — Chor 230, 257, 285, 289, 291, 292, 296, 310, 320, 373, 415
- — — Chormitte 325
- — — Matten im Winter 324, 375
- — — Seite des Dekans 280, 282
- — — Wappenfenster 234
- — Kohlen in großer Pfanne 324, 375
- — Emporen 229, 230
- — Fußbodenbelag 229
- — das Sakrament 324
- — Schrank mit zwei Schlössern 425
- — Seitenschiff, nördliches 238
- — Statuen der Heiligen 257, 259
- — — der Hl. drei Könige 234
- lutherische Kirche 233
- Kriegszüge 269
- Kurien **236**, **237**, 258, 262, 274, 275, 330
- — bauliche Unterhaltung 262
- — die Rausche 237
- — Häuser der Kanoniker 242, 250, 305, 406, 407, 427
- — Haus des Dekans 302, 309, 342, 362
- — Häuser der Vikare 288, 289, 341, 424, 427, 430, 432
- — — v. St. Erasmus 291, 424
- — — v. St. Georg 292
- — — v. St. Johannes Bapt. 236, 293
- — — v. St. Johannes Bapt. u. Ev. 293, 294
- — — v. St. Johannes Ev. 289, 294
- — — v. St. Katharina 295
- — — v. St. Maria Magdalena 289, 297, 413
- — — v. St. Nikolaus, Häuslein 237
- — — v. St. Petronella 298
- — — v. St. Remigius 301
- — — Schlafkammer 427
- — — Sommerhaus 428
- — — Vikariehaus bei dem Born 432
- Friedhof 235, 236, 250, 278, 305, 405, 416
- — neuer vor dem Silbertor 235
- Fruchtspeicher auf dem Dachboden der Kirche 229
- Geschichte: Gründung (Dotation) 239, 244, 247, **249**—**251**, 273, 305, 308, 311, 314, 315, 335
- — Abbruch der Altäre 259
- — Dreißigjähriger Krieg 260
- — Generalkonvent der Geistlichen (1579) 259

- – Inkorporation in Stift Limburg (1629) 317
- – Reformation: Einführung des Augsburger Bekenntnisses 237, 239, **254–259**, 261, 277, 279, 307, 319, 321, 333, 432, 433
- – – Einführung des Reformierten Bekenntnisses (Kalvinismus) 229, 233, 234, 241, 258, 259, 297
- – Visitation v. 1418/1430 305, 306
- – – v. 1564 256, 279, 337
- – – v. 1570 258
- – – v. 1590 241, 259, 333
- Glocken 234, 235, 270
- – Primglocke 270
- Grabdenkmäler **230–232**, 308–310, 369, 428, 429
- *granarium dominorum* s. Remter
- Immunitätsbezirk 235
- Lage 242
- Name: *collegium clericorum, ecclesia collegiata, ecclesia conventualis* 242
- – *collegium canonicorum*, Domkirche, *monasterium* 243
- Orgel 233, 234, 262, 312, 365, 429
- *ossuarium* s. Beinhaus
- Patronin St. Maria 242, 243
- – Nebenpatron St. Georg 242, 251
- Patrozinium St. Maria, St. Johannes Bapt. u. Ev. u. St. Georg 242
- Pfarrhaus neben der Kirche 398
- *preiſkammer* s. Sakristei
- Remter (Refektorium, *granarium dominorum*) 229, 236, 346, 363, 384
- Sakristei (*armarium, preiſkammer*) 238, 239, 275, 309
- Schulgebäude 236, 237, **330**, 341, 382, 385
- Taufstein 230
- Turm mit Glocken 229, 235
- Uhr 235, 312
- Wohnplatz für Kanoniker 250
- Diez 3** = Stift St. Maria: Liturgie und Seelsorge
- Abendmahl 259
- – Kommunion der Kanoniker 258
- Ablaß 313, 321
- Ampeln (Ewige Lampen) 284, 294
- – vor dem Sakrament 234, 324, 377
- – vor den Altären: St. Johannes Bapt. 293
- – – St. Johannes Bapt. u. Ev. 294
- – – St. Johannes Ev. 294
- – – Hl. Kreuz 296
- Anniversarien (Jahrtage, Memorien, Seelmessen, Totenämter) 288, 292–294, 308, 310, 320, 324, 325, **326–328**, 338, 345, 362, 365, 373–375, 377, 380, 389, 393, 410, 412, 414, 415, 425, 427, 428
- – der Dreißigste 308, 310, 327, 328, 373
- – Gedächtnis der Wohltäter 260
- – Kollekte für die Seelen 320
- – Memorie zu Lebzeiten 327
- – Memorie nach der Messe 320
- – Memorie aller Seelen 327
- – Messen, Vigilien, Gebete u. anderes 327
- – Seelmesse mit Kollekte 327
- – – mit Miserere u. Kollekte 271
- – – Knien vor dem Altar in der Albe u. Lesen von Miserere u. Kollekte für die Toten 325
- – der Siebte 308, 310, 327, 328, 373
- – Totenvigilien 257, 310
- – Vigilien von neun Lektionen mit Totenamnt (Seelmesse) 326, 327
- Antiphon 324
- Armenspenden 255, 278, 310, 328, 428
- Beichtordnung 271
- Bruderschaft 254, 303, 314, 345, 354, 395
- – St. Maria, St. Sebastian u. St. Barbara 239, 296, **320, 321**, 369, 371
- Kerzen 320, 324, 325
- – für den Hochaltar 296
- – beim Hochamt 324
- – zu Mariä Lichtmeß 325
- – mit Münzen als Opfer bei Begräbnis 310
- – u. Lichte zu Festen 375
- Chordienst 266, 267, 280, 287, **321–325**

- — an Festen 425
- — Beten, Singen u. Lesen im Chor 266
- — Gesang 269, 281, 324, 327
- — Verbot v. Geschwätz im Chor 269
- kirchliche Geräte 232
- — Kelche 232, 233, 300
- — Hostienbüchse 232, 233
- — Inventar der Kleinodien 254
- — Meßkännchen 232
- — Monstranzen 232, 233, 257
- — Patenen u. Schalen 233
- — Rauchfaß 232
- — schwarzes Tuch 325
- Komplet 324
- Exequien 328
- die üblichen Exerccitien 258
- Fahnen 257
- Fasten 270, 320
- — Fastentage 313
- — die vier Fronfasten 320, 327, 328
- Feste 410
- — Festkalender 338
- — die fünf Feste 291
- — sechs Feste 373
- — Advent 324, 377
- — Allerheiligen 321, 323
- — — Oktav 323, 324
- — Allerseelen 323
- — — Oktav 323, 324
- — Christi Geburt 321
- — Epiphantias 321, 322
- — Fronleichnam 324, 361
- — Heiligenfeste 257
- — Himmelfahrt 321
- — Kirchweihe 312, 321—324
- — — Oktav 324
- — Mendeltag (Gründonnerstag) 303
- — Ostern 259, 321
- — Pfingsten 321
- — St. Adelphus 323, 324
- — St. Alexander 322
- — St. Anna 323, 324
- — St. Antonius 322, 324
- — St. Blasius 322
- — St. Elisabeth 323, 324
- — St. Erasmus 323
- — St. Georg 322
- — — Vigil 322, 324
- — St. Johannes Bapt. 294
- — — Geburt 321, 323
- — — Enthauptung 323
- — — Oktav 323
- — St. Johannes Ev. 323
- — — Oktav 322
- — St. Katharina 323, 324
- — Hl. drei Könige 322
- — St. Coloman 323
- — St. Margareta 323
- — St. Mariä Verkündigung, Geburt, Reinigung u. Himmelfahrt 321, 327
- — — die vier Feste St. Mariä 321
- — — Mariä Aufnahme 323
- — — Mariä Empfängnis 323
- — — Mariä Geburt 323
- — — Mariä Lichtmeß 322
- — — Mariä Verkündigung 322
- — St. Michael 327
- — St. Nikolaus 323
- — — Vigil 323, 324
- — Conversio s. Pauli 322, 325
- — St. Peter und St. Paul 323
- — — Oktav 323
- — St. Sebastian 320
- — St. Thomas v. Canterbury 323
- Frühmessen für die Fremden u. die zur Arbeit Gehenden 230, 288, 291, 293, 296, 297, 304, 305, 307, 314, 316, **325**, **326**, 364, 386, 387, 392, 419, 420
- Gebete 269, 320
- Geleucht 283, 310, 317, 320, 321, 324
- Gottesdienst 250, 263, 311, **321—325**, 338
- — tags u. nachts 268
- — Ausschluß davon 283
- — Wiederherstellung 277, 306
- Heiligenanrufung 258
- Horen (*horae canonicae*, kanonische Stunden, Stundengebete) 235, 257, 258, 268, 270, 280, 320
- — in der Fastenzeit 285
- — Verkürzung 280
- Liturgie wie in der Hl. Kirche 327

- – neun Lektionen 324, 326
- Liturgische Bücher 300
- – Brevier 241, 387
- – Evangelium 289
- – Meßbücher 241
- – Missale 241, 291, 413
- – Psalterium 241, 390
- Messen (Meßopfer) 257, 258, 269, 287, 317, 320, 324, 351
- – an den Altären 341
- – letztes Meßamt 259
- – Singen der Messe 286, 320, 327
- – versäumte Messen absenter Vikare 288
- Mette 289, 324
- – Mettebesuch als Voraussetzung der Meßfeier 268, 269
- Öl für Ewige Lampen 284
- Offizium der Kantorie 280, 282
- Opfer am Dienstag der Quatember u. am St. Sebastianstag 296
- Orgelspiel 233, 234, 324
- Pfarrmesse 324, 333, 375
- – Memorienfeier des Pfarrers 328
- Prozessionen 257
- – vor die Altäre St. Georg u. St. Nikolaus 324
- Psalm Miserere me 320
- – de Profundis 327
- Responsorium 324
- Sakrament der Taufe 256
- – Taufzeremonien 257
- Seelbuch 240, 326
- Singen (s. a. Chordienst): der Evangelien u. Epistel durch 2 Priester 320
- – der großen Vigilien 273
- – neuer Historien oder v. Ungeöhnlichem nicht ohne Einwilligung des Kapitels 321
- Unschlittlichte zur Frühmesse 325
- Verbot des Lästerns 270, 272
- Vesper 234, 270
- – erste u. zweite 324
- – der Feste 321, 324
- Vigilien 320
- – die großen 308
- Vorsingen der jungen Kanoniker im 3. Jahr 395
- Wachs: für die Ewige Lampe 294
- – zur Totenvigil 310
- Wachskerzen zur Totenfeier 328
- Wachslichte zur Mette, zu den Vespere u. zur Komplet 324
- Wachsspende zu Mariä Reinigung 296
- Weihrauch 257
- Weihung der Lichte, Kräuter, des Salzes usw. 257
- Wochendienst im Chor 268, 279, 286, 288
- jahrhundertealte Zeremonien u. Kirchengebräuche 256
- Diez 4 = Stift St. Maria: Ämter, Institutionen und Verfassung**
- Altarbenefizien 282
- Altäre, Patrone 230
- – St. Erasmus, Patronat des Dekans 280, 291
- – St. Georg, Patronat des Dekans 280, 292
- – St. Johannes Bapt., Patronat des Dekans 280, 293
- – St. Johannes Bapt. u. Ev., Patronat des Dekans, dann der Gftsherren v. Dz 293, 294, 308
- – St. Johannes Ev., Patronat des Gfen v. Dz, dann des Dekans 280, 294, 295
- – St. Katharina, Patronat des Dekans 280, 295
- – Hl. Kreuz, Patronat des Dekans 280, 296
- – St. Maria, Patronat des Dekans 280, 297
- – St. Maria Magdalena, Patronat des Kapitals 297
- – St. Nikolaus, Patronat des Stifters, dann des Scholasters, zuletzt des Dekans 280, 281, 298, 426
- – St. Petronella, Patronat des Stifters, dann des Kantors, des Dekans u. des Seniors 280–282, 299
- – St. Remigius, Patronat des Gfen v. Dz 300, 301
- – St. Trinitas, Patronat der Gftsherren v. Dz 300, 308

- Archiv **238–240**, 317
- – der Gft Dz 253, 309
- – Kiste für Dokumente u. Gelder 428
- – *ciste* u. *scrinea* eines Vikars 424
- – Schrank der Kapitelsherren 238
- – Urkunden 238, 239
- – – Kiste 287
- Bannfluch 272
- Beteiligung an Verwaltung der Baukasse des Brückenzolls 272, 313
- Bibliothek **240, 241**, 259
- Kämmerer s. Präsenzmeister
- *campanarius* s. Glöckner
- Kanonikate, Präsentation dazu an Dekan u. Kapitel 264
- – für die ev. Pfarrer zu Dz, St. Petersberg u. Freindiez 277
- Kanoniker **264–276**, 286, 287, 302, 316, 324, 326, 327, 338, **371–410**
- – die acht ältesten 265
- – Anciennitätsbestimmung 282
- – Aufnahmebedingungen 265, 266, 394, 395
- – Beichtordnung 271
- – Beiname „die Gesellen“ 276
- – Bruder- oder Kastenmeister v. St. Sebastian 320, 321
- – als Kapitelsbrüder 287, 288, 320, 342
- – Kapitulare 259, 260, 347, 371
- – Karenzjahre s. Exspektanzjahre
- – Konkubinat 257, 258, 267, 270, 272
- – Krankheit 267
- – Diakone 253, 263, 266
- – Dienst für Gf v. Dz 276, 308, 309
- – Disziplinarordnung 271, 272
- – Eid bei Aufnahme ins Kapitel 265, 266, 280
- – Eltern u. Geschlecht in Dz nicht immer bekannt 266
- – Entfernung v. Benefizien 266
- – Exspektanzjahre (Karenzzeit) 264–266, 395
- – – zwei bei Besitz der höheren Weihen 266
- – – fünf bei Fehlen der höheren Weihen 266, 328, 329
- – – Vorstellung im Kapitel bei Beginn der Exspektanz 264
- – Fähigkeit zum Beten, Singen u. Lesen im Chor 266
- – Freiheiten 263, 313, 404, 405, 407
- – Gefangenschaft 264
- – Gehorsam gegen den Dekan 280
- – Gnadenjahre 305, 340
- – Installatoren der Vikare 289
- – *ordines maiores* 265, 266, 395
- – *ordines minores* 255, 266, 406
- – Pflichten 267–272
- – – Anstandspflichten 263, 269, 270
- – Pfründentausch 236, 267
- – Präsentationsrecht des Gfen (der Gftsherren) v. Dz 263, 276, 305
- – Priester (*sacerdotes*) 258, 263, 266, 268, 279, 341, 388
- – – zwei oder drei ohne Priester-rang als Helfer des Priesters am Altar 266
- – Rangältester (*potior*) 281
- – Rechte 272, 273
- – – auf die großen Vigilien bei Tod 273
- – – Wahl des Dekans 273
- – Regel des hl. Augustin 329
- – die acht *seniores* als Priester 266
- – Syndici 305, 386
- – Standesverhältnisse 276
- – Statutengeld bei Posseßnahme 265, 269, 302, 399, 406
- – Streit mit den Vikaren 253, 263, 288, 305, 309
- – Subdiakonat als Bedingung für die Aufnahme in das Kapitel 265
- – Subdiakone 263, 266
- – Treuhänder vor Studienurlaub 328
- – Überweisung eines Kanonikats an die Universität Trier 307
- – Verbot: des Barttragens 270
- – – das Haar frei wachsen zu lassen 272

- – – des Lärms, Übermuts u. Würfelspiels im Karzer 269, 315
- – – der Pfründenverpfändung ohne Erlaubnis v. Dekan u. Kapitel 269, 273
- – – der Teilnahme an Turnieren u. Kriegszügen 269
- – – der Teilnahme u. Anwesenheit beim Würfelspiel 270
- – – der Trunkenheit u. Zecherei 270
- – Verleihung eines Kanonikats durch den Ebf v. Trier 307
- – Verpfändung der Bezüge an das Stift 269, 270
- – Verzicht auf das Benefizium 267
- – Weihegrad 305 (s. a. *ordines maiores* u. *minores*)
- – Zahl 250–253, 257–260, 263, 266, 273, **276**
- – Zeugnis: über Weihegrade als Bedingung der Aufnahme 266
- – – des Wesens u. Standes u. der ehelichen Geburt 266
- – Zölibat 257, 258, 371
- Kantor 257, 280, **281**, **282**, 299
- Kantorie, Offizium im Chor 280, 282
- Kapitel 239, 257, 258, **264–276**, 283, 284, 320, 321, 326, 328, 336, 361, 394–396, 420, 421 (s. a. Dekan u. Kapitel)
- – als Appellationsinstanz 275, 279
- – Geheimnisse 239, 266, 289
- – Mehrheit nötig für Suspension v. Pfründe u. Präsenz u. für Restitution 272, 280
- – Selbstverwaltung 272, 273
- – Streit mit dem Dekan (1506) 288, 312, 316, 342
- – Verleihung v. Benefizien 264
- – – des Altars St. Andreas 273, 291
- – – des Altars St. Maria Magdalena 273, 297
- Kapitelsitzungen 259, 272, 275
- – außerordentliche 275
- – Generalkapitel 275, 284, 364
- – *locus capitularis* 238, 275
- Karzerstrafe 269, 271, 272, 279, 315
- – größere 272, 283
- kath. Verfassung (*sanctus ordo ecclesiasticus*) 279
- Kellner (*cellerarius*) 238, 239, 264, 272, 279, 280, **283**, **284**, 285, 286, 295, 337, 338, 342, 388; Liste der Kellner 284
- – Knecht 283, 284
- – Statuten (vor 1514) 264, **283**, **284**, 332, 334, 337, 338
- – Strafen bei Amtspflichtverletzung 283
- – Turnus des Amtes 283
- *kyndemeister* s. Schulmeister
- vorreformatorisches Kirchenregiment 312
- Kleidung 234, 270, 271, 315, 316
- – Beinschienen (*ocree*) 217
- – Hosen aus Tuch 271, 302
- – Chorhut (*pilleus choralis*) 271
- – Kirchengewänder 232, 233, 271
- – Meßgewänder **232**, **233**, 255, 257, 259, 270, 271, 300, 325, 428
- – – Kasel v. roter Seide 259
- – – Kreuz auf Meßgewand 301
- – Ornat 375
- – schickliche Kopfbedeckung 272
- – Verbot kurzer Kleidung bei Betreten des Chors 270
- *constitutiones* s. Statuten
- Dekan 238, 239, 245, 257, 264, 265, 269, 273, 275, 278, **279–281**, 283, 300, 303, 309, 313, 324, 326, 335–337, **360–371**, 377, 382, 391–394, 396, 397, 400, 412, 413, 415, 419
- – als Beauftragter des Ebf v. Trier 281
- – als Bruder- oder Kastenmeister v. St. Sebastian 321
- – als Kommissar des ADDk 314
- – keine Eidespflicht gegen das Kapitel 342
- – als Einberufener der Kapitelsitzungen 279, 280
- – als päpstl. Exekutor 281
- – Gastlichkeit 341

- – Instanz: für Urlaubsgewährung 267, 268, 279, 308
- – – bei der Wochendienstverpflichtung 268
- – Lasten 341
- – als Oberhaupt des Stifts 278, 289
- – Offizium der Kantorie 280, 282
- – Patronatsrechte an Altären 280, 290–299 (s. a. bei diesen)
- – wohl zunächst auch Pfarrer zu Dz 277, 280
- – Pflichten im Chor 280
- – Stellvertreter 281
- – Strafbefugnis 279, 280
- – Streit mit dem Kapitel (1506) 288, 312, 316, 342
- – Wahl 269, 306
- – – Prüfung der Wahl, Bestätigung u. Investierung durch den Ebf v. Trier 305, 306
- Dekan u. Kapitel 238, 242, 243, 252, 255, 256, 263, 264, 266, 273, 275, 278, 279, 281–283, 285–287, 289, 292, 293, 295, 297, 298, 300, 301, 305, 306, 308, 309, 311, 314, 316, 320, 326, 328, 331–334, 336, 340, 341, 360, 362, 367, 371, 376, 379, 380, 381, 384, 386, 388, 390, 395, 396, 410, 418, 421, 424, 425
- – Instanz für Erlaubnis zur Pfründenverpfändung 269
- Dekan, Kapitel u. Vikare 239, 259, 288, 320, 375
- Definitoren (*diffinitores et moderatores*) des Wochendienstes 268, 287
- Dignitäten 265, 279–282, 308
- – Fehlen der Dignität des Kustos 282
- Dispens v. Makel der Geburt 304
- Erste Bitten des Ebf v. Trier 305
- Ebf v. Trier als Ordinarius 255, 305–307
- Exkommunikation 272
- *familia* (Personenverband) 302, 303
- Gehilfen (s. a. Vikare) 287, 320, 327
- Gewohnheiten 264, 266, 289
- Glöckner (*campanarius*) 235, 303
- – Dilmann; Heinrich
- Gründungsordnung 269, 305
- Hebdomadar 269, 286, 288, 327
- Immunität 250, 305
- gflischer Landschreiber als ev. Stiftsrentmeister 239
- Landstand v. Kurtrier 307
- Mitgliedschaft in Bruderschaft St. Anna zu Koblenz 317
- – Emmerich Krae; Hieronymus Frankfurt; Friedrich v. Gießen; Wilhelm v. Heppenberg; Dietrich v. Walderdorff; Johann Welker
- Mitwirkung bei Bewachung v. Burg u. Stadt Dz 313
- Obödienz (Einlagerleistungsort u. Gewahrsam der Stiftsgeistlichen) 236
- Ordnung für Priesterschaft u. Bürger v. Dz (1511) 312, 314
- Organist 234, 291, 302
- *pedagogus* s. Schulmeister
- Patronat des Gfen v. Dz 264, 294, 295, 308, 311, 338, 341
- – Tausch eines Benefiziums mit dessen Einwilligung u. in dessen Hände 267
- Pfarrei 235, 256, 277, 333, 418
- – Verbindung zum Stift 277
- – ev. Pfarrei 257, 258
- Pfarrer (Pleban) 271, 276–279, 302, 324, 366, 383, 391, 392, 416, 417; Liste der Pfarrer 278, 279
- – Siegel 277, 278
- – ev. Pfarrer (Pastoren, Prädikanten) 232, 256, 275, 276, 347, 371, 406, 407
- – – Christoph Weickardt; Friedrich Wiedebram
- – – 1. ev. Pfarrer (Inspektor) 237, 261, 344
- – – – Johann Wissenbach
- – – 2. ev. Pfarrer 261
- Pfarrsprengel (Parochie) 276, 305
- Prädikant 255 (s. a. ev. Pfarrer)
- Prälaten 281, 282
- Präsenzmeister (*presenciaris, presencier*) 284–286, 295, 428
- – als Kämmerer 285
- – gflischer ev. Präsenzmeister 260

- — Diener 262
- Prokurationsgebühren an Ebf v. Trier 306
- Rechnungslegung vor den Gftsherren v. Dz 312
- Präsenzpflicht 267
- Priester 253, 311, 320
- — als Vorsteher des Volkes 270
- Priesterschaft 313
- Privilegien 239, 272, 307
- Prokuratoren der Kanoniker u. Vikare 270
- Punktator 272, **286**
- *rector scolarium* s. Schulmeister
- Residenzpflicht 266, 267, 269, 316, 408
- Scholaren (Schüler) 264, **303**, 328
- — Mitwirkung im Chor 303
- — Teilnahme an Begängnissen v. Stiftsgeistlichen 303
- Scholaster 257, **281**, 298
- Schrankmeister 287
- Schule 264, 281, 303, **330**, 381
- — in Sakristei 239
- — ev. Schule: Lateinschule 237
- — — Schulprämien 262
- — — deutsche Knaben- u. Mädchenschule 262
- — — Mädchenschule 260
- Schulmeister (*rector scolarium*, *kyn-demeister*, *pedagogus*, *schuldiener*) 265, 270, **302**, **303**, 310, 330, 430
- — Johann Königstein; Johann Dillenberger; Ludwig; Wigand Wolff
- — ev. Schulmeister (Präzeptoren) 260, 262
- — — Johann Heil; Jacob Schlaff; Johannes Schmidt; Paulus Schweich
- — — Kantor 261
- — — Konrektor 237, 261
- — — 3. Präzeptor 237
- — — Rektor 237, 261
- Senior 280, 281, **282**, 377
- — als Kollator des Altars St. Petronella 299
- Siegel 259, **318**, **319**, 360
- Statuten (*constitutiones*) 239, **263**, **264**, 408
- — v. 1308 253, 263, 264, 267, 269—272, 279, 281—283, 286, 287, 303, 305, 308, 315, 316, 321, 325, 326, 328, 330
- — v. um 1525 240, 263, 265, 268, 270, 272, 286, 289, 325, 329
- Steuer 307, 311, 316, 317, 331, 340
- Stiftsgründer 260, 326 (s. a. Gf Gerhard IV. v. Dz)
- Strafen (s. a. Bannfluch, Karzer, Suspension) 271, 272, 306
- — Absolvierung 306
- Studium (*universalia studia*) 265, 266, 273, 328, 329, 395
- — Zeugnis des Universitätsrektors nach Abschluß 265, 329
- Subsidium 247, 289, 290, 306, 315, 331, 361
- — der Altäre: St. Andreas 289
- — — St. Erasmus (St. Antonius) 289
- — — St. Georg 289
- — — St. Johannes Bapt. u. Ev. 289
- — — St. Katharina 289
- — — Hl. Kreuz 289
- — — St. Maria 289
- — — St. Maria Magdalena 289
- — — St. Nikolaus 289
- — — St. Petronella 289
- — — St. Trinitas 289
- Sühne nach Restitution v. Suspension 271
- Suspension 267, 268, 271—273, 280, 283, 315, 390
- Testamentsvollstrecker für Kanoniker u. Vikare 270
- Tonsur 270, 272
- *universalia studia* s. Studium
- Urkundentranssumierung vor dem Hochaltar 296
- Urlaub 267, 268, 273, 281, 315, 321, 395
- — zum Aderlaß 268
- — Überschreitung 271
- Vereinigung mit dem Klerus des Niedererzstifts Trier 316, 317
- Verhältnis zum Archidiakon 314
- — zu den Landesherren 308—312
- — zum Landkapitel 314, 315

- — zur Stadt Dz 312—314
- — zum Stift Dietkirchen 315, 316
- — zum Stift Limburg 316
- Vikare 286, **287—290**, 302, 316, 324, 326, 338, 340, 341, **410—432**
- — Absenz 432
- — Benefizien außerhalb des Stifts 288
- — als Brudermeister v. St. Sebastian 320
- — Eid 280, 289
- — Eintritt in den Laienstand 288
- — Frühmesse 325, 326
- — Gehorsam gegen den Dekan 280, 289
- — — gegen Dekan u. Kapitel 300, 301
- — Installierung 289, 396
- — als Organist 234
- — *primi fructus*, Abgabe bei Besitzergreifung 289
- — Register 239
- — Residenzpflicht 288
- — *stallum et locus* im Chor 289
- — Statutengeld 289, 423, 427
- — Streit mit den Kanonikern 253, 263, 288, 305, 309
- — Teilnahme an Kapitelssitzungen 275 (s. a. Dekan, Kapitel u. Vikare)
- — *ultimum vale* an Ebf v. Trier 428
- — Wochendienst, Überlastung 268
- — ev. Vikare 261, 347
- Vikarien, Besetzung 308 (s. a. die Altäre)
- Zelebranten 285
- Diez 5** = Stift St. Maria: Einkünfte und Wirtschaftsleben
- Absenz 269, 286, 341, 395
- — v. den vakanten Altären 274, 288, 340, 341
- Altar St. Erasmus, Zinsregister v. 1483—1486 240, 390, 391
- — Zinsregister v. 1. Hälfte 16. Jh. 424
- Besthaupt 426, 430
- Bier und Birnen als Geschenk des Dekans 309
- Brot als Zins 353
- Butter als Zins 346, 347, 350—352, 354, 356, 357
- Kanoniker: Bezüge *in absentia* 408
- — Burgsitzanteil an der Waldmark 274
- — Einkünfte 273—275, 305, 404, 405, 407
- — Gefälle im Studium 408
- — Präbende (Pfründe) 250—252, 256, 257, 263, 283, 284, 331
- — — Korn 273
- — — Erbsen 273
- — — Geld 273
- — — Hafer 273
- — — Weizen 273
- — *primi fructus*, Gebühr davon an Offizial zu Koblenz 265, 403, 404, 409
- — Termine für Anspruch auf Gefälle 274, 407
- — Wochengeld der Priester 265, 273
- Kapitalzinsen 331
- Kapitzelgut 331—338
- Kellerei 260, 273, 283, 284, 299, **331—338**, 342, 343, 346, 407
- Kelter 284, 337
- — zu Aull 237
- — Bünnen u. Legel 284
- — des Vikars St. Erasmus 291
- Knechtsrecht 346, 347, 349—354, 356—358
- Konsolation 238, 265, 285, 331, 332, 337
- Korpus der Präbenden 331, 341, 342, 395
- — ein Viertel an Kanoniker im Studium 265, 266, 328, 329
- Kuh im Nachlaß 378
- Darlehen an Gf v. Nassau-Dillenburg 311
- Dekan, Amtsgut 341, 342
- Dekanat, Inkorporation der Kirche zu St. Petersburg 304, 336, 341, 342
- — Patronat des Gfen v. Dz 341
- Eckernmastung 274
- *elemosina* 269
- ev. Stiftsfonds 51, 259—262
- — Inventar v. 1817 262

- Fabrik (der Bau) 264, 288, **340**, **341**
- – Kirchenbaurechnung 312
- Fastnachtshühner als Zins 293, 294, 298, 345, 348–350, 353
- Fischfang mit Angel in Fastenzeit 313
- Freiheit vom Mühlenbann 272
- Gänse als Zins 291, 293, 294, 298, 348, 349
- Gefälle: Inventar v. 1525/26 254
- – Verzeichnis im Meßbuch 241
- – in Kurtrier 261
- Geldgülden 341, 343–358, 372
- – Auszahlung auf dem Brett 284
- Grundzinse 331
- Güter 266, 279, 342–358
- Hähne als Zins 297
- Hausrat: Bett 390, 428
  - – Büten 413
  - – Kannen 428
  - – Kessel 428
  - – Kissen 428
  - – Fässer 413
  - – Laken 390, 410
  - – Leinenzeug 428
  - – Pfannen 428
  - – Pfühl 410, 428
  - – Schalen aus Silber 428
  - – Schüsseln 428
  - – Töpfe aus Metall 410
  - – Trinkschale 413
- Hühner als Zins 291, 293, 294, 297–299, 311, 348, 349 (s. a. Fastnachtshühner)
- inkorporierte Kirchen 249–253, 305, 308, 315, **332–338**, 382
  - – *congrua portio* der Vikare 305
  - – *hospitalitas* der Vikare 305
- Mandatsbrote (Mendelbrote) 285, 303
- Miserere 260, 274, 347
- Opfergaben 296, 320
- Osterbrot 294, 297
- Pfarrei, Zinsregister 277, 278
- Pfarrer, Kompetenz 277
- Pferdehaltung 283
- Präsenz 233, 236, 237, 256, 257, 260, 261, 263, 274, 275, 283–285, 287–296, 298–301, 303, 327, **338–340**, 343–346, 348–359, 362, 364, 365, 367, 374, 376, 378, 380, 382, 386, 390, 395, 405, 410, 413, 414, 416, 417, 423, 426, 432
  - – halbe Präsenz 288
  - – – der Kanoniker im 2. u. 3. Jahr bei Residenz 265
  - – Register um 1355 240, 253, 339
  - – – v. (1517) 240, 321, **339**, 399, 423, 426
  - – – v. (vor 1537) 240, 321, 340, 397, 429, 430
  - – – v. (vor 1553) 240, 340, 409
  - – – v. 1562 240, 340, 431, 432
  - – – v. 1598 405, 406
  - Recht auf freie Zinslieferung 272
    - – auf Pfandstellung bei Gültkäufen 272
  - Rentensperrung 312
  - Rüstung als Stiftungsgut 300
  - Schüler, Mendelbrot 303
  - Schweinehaltung 274
  - Spenden bei Totenfeiern 310
  - Ungeld 314
  - Vikare, Einkünfte 290, 340 (s. a. Präsenz)
    - – Hausrat u. Nachlaß 410, 413, 414, 425, 428
    - – Hilfe durch Spenden, Essen u. Trinken 288
    - – Suspensfrüchte 340
    - – Vikar als Weber u. Kleidermacher 412
  - Waldmarknutzung 313, 314
  - Weidgang 314
  - Wein im Nachlaß 378
    - – eigenen Wachstums 410
  - Weinernte 284
  - Weinfahrten als Pachtleistung 297, 415
  - Weingärten 285, 288, 343, 346, 350
    - – der Berg des Dekans u. Kapitels 346
    - – Verleihung gegen die dritte Traube 298, 300
    - – selbst angelegter Weingarten 414
  - Weingülte 273, 285, 293, 342, 353
  - Weinschankrecht 272

- Zehnten 315, 331–333, 344, 345, 348, 350, 351, 354, 356, 358, 359
- – Bergzehnte zu Dz 346
- – Käse 346, 347, 350–352, 354, 356, 357
- – Kleiner Zehnte 347
- – Korn 343–345, 347–350, 352, 353
- – Erbsen 343–345, 347–350, 352
- – Ferkel 283, 357
- – Flachs 342, 348
- – Gänse 283, 353, 357
- – Geld 343, 346
- – Gerste 343, 347, 349, 350
- – Häcksel des Fruchtzehnten 284
- – Hähne 283, 347, 353, 357
- – Hafer 273, 343–345, 347–353, 357–359, 381
- – Heu 332, 343
- – Lämmer 283, 353
- – Neubruchzehnte 348
- – Raps 284
- – Stroh des Fruchtzehnten 284
- – Tabak 348
- – Wein 273, 275, 285
- – Weizen 344, 345, 347–350, 352, 353
- Zehntenverleihung u. -erhebung 283, 284
- Zehntverpachtungen, Register v. 1548–1550 331
- – v. 1559–1562 240
- Diezer Vertrag v. 1564 255, 260, 261, 278, 431, 432
- Dylemann v. Braunsberg, ScholStLb (1337), Br. v. Johann v. Br. 412
- Dylemann Schriber, VikStDz (1422) 417, **418**
- Diligen, T. v. VikStDz Konrad v. Al-tendiez (1364) 414
- Dillenberg s. Johann
- Dillenburg (LDKrs) 309, 393
  - Amtmann: Hermann Schenk zu Schweinsberg
  - Archiv des Landes 240
  - Kammerschreiber: Johann Heckmann
  - gflische Kanzlei 239
- Kellner: Alexander Dobener; Johann Welker
- Konsistorium 260, 261
- Generalsuperintendent u. Hofprediger: Maximilian Mörllein
- gflischer Rat: Jost Hoen; Johann Meixner
- Rentmeister: Heinrich, Hermann, Johann u. Philipp Heckmann
- höhere Schule 196
- gflischer Sekretär 258, 259
- Synode v. 1581 259
- Dilmann, Glöckner zu Dz (vor 1330) 303
- Dilmann Kelnner, VikStDz (1336–1341), Br. v. Johann K. 412
- Dilmann v. Höhn s. Tilemann
- Dimant v. Sottenbach, Gt. v. Stine (1380–1390) 81, 82, 110
- Dime v. Bellersheim, DekStDz (1436) 363
- Dyme v. Langenau s. Johann
- Diözesanbischof, Gebührenisse v. Kirchen 252, 305, 342
- Dirstein (Oranienstein, Gde Diez, RhLKrs), die Aue 349
  - Benediktinerinnenkloster 158, 159, 249, 278, 331, 336, **346**, 350, 362, 377, 391, 404, 413, 415, 423
  - – Nonne: Jutta
  - – Refektorium 421
- Dytil, Schw. v. VikStDz Nikolaus Morchin (1350) 413
- Dobener, Alexander, Kellner zu Dillenburg (1598–1609) 432
- Dodenhausen, v. s. Gerlach Gademar
- Doktoren des geistlichen Rechts 307
- Dominicus, Kardinalpriester vom Titel Hl. Kreuz, päpstl. Pönitentiar (1457) 205
- Dominikaner (Prediger) s. Koblenz
- Doppelhaken (Handfeuerwaffe) 13
- Dorchheim (Gde Elbtal, KrsLbW) 122
  - Herkunft: Rorich Ferber
  - Prokurator der Abtei Marienstatt: Heinrich v. Herchingen
- Dorndorf (Gde Dornberg, KrsLbW) 33, 114, 119, **122**
- Dredorff s. Driedorf

- Dreifelden (s Hachenburg, Wwkr) 117, 122
- Driedorf (Dredorff, Dridorff) s. Johannes; Marcus; Petrus
- Dryeseler s. Johann
- Düsseldorf, höhere Schule 196
- Dusingh (Dusynck, Dusing) s. Deusing
- E**
- Ebentheurer, Paulus, aus Villmar, präskanStGn (1629) 49, **204**
- Eberbach (n Hattenheim, Gde Eltville, RhgTKrs), Zisterzienserkloster 303
- Eberhard, PfkanStGn (1266–1273) 62, 63, **173**
- Eberhard, Ritter, Burgmann zu Dz (1317), Vt. v. Crafto u. Agnes 296
- Eberhard v. Aremberg (1248) 105
- Eberhard Köth v. Wahnscheid, aus Limburg, KanStDz (1423), Pf. zu Hundsangen, S. v. Werner u. Grete K. v. W. 304, 329, **383, 384**
- Eberhard v. Dehrn, gen. v. Zweibrücken (1428, 1445 †), S. v. Hartrad v. D. 384
- Ebersbach (Ebersberg, Eberspach), Thilmann, aus Montabaur, KanStGn (1535–1561), Vik. ebd. St. Petrus 20, 26, 27, 61, 69, 71, 78, 80, 110, 114, 116, 121, 122, 129, 147, 148, 150, **192, 193, 194, 213**
- Eberspach. Syppen u. seine Fr. Guet (1535) 165
- Echzeller, Wolff, Kellner zu Butzbach (1580) 408
- Eckardt Snauhardt, Bg. zu Wetzlar (1462) 386
- Eckehard v. Seck, DekStGn, Pastor zu Seck (ca. 1220–1233) 67, 105, 106, 150, **171, 172, 173**
- Ediger, Johann Laurentius (1629) 49
- Ehlen s. Tilemann
- Ehlingen* s. Elmingen
- Ehrenbreitstein (Gde Koblenz) 40, 190  
– Kommandant 202
- Eich, v. s. Friedrich
- Eyffelman s. Eppelman
- Eylechin Snyder, Fr. v. Conczechin S. (1437) 383
- Einrichgau (Landschaft zwischen Wisper, Aar, Lahn u. Rhein) 30  
– Besthäupter 66, 119  
– Landschreiber: Johann Schmitt
- Elbbach (Nebenfluß der Lahn) 28, 33, 119
- Elben (Gde Kaden, Wwkr) 122, **346, 357**  
– Flur Hynerdauff 122
- Elbingen (Gde E.-Mähren, Wwkr) 335, **346, 357**
- Elbingen, v. s. Friedrich
- Elisabeth Brendel v. Homburg, Fr. v. Wilderich v. Walderdorff 398
- Elisabeth, T. v. Ldgf Heinrich III. v. Hessen, Fr. v. Gf Johann V. v. Nassau-Dillenburg (1482–† 1523) 309, 310
- Elisabeth, Gfin v. Sayn, Fr. v. Gf Gerhard IV. v. Dz (1289–1303) 250, 252, 263, 334, 335
- Elisabeth Specht v. Dz (1318) 374
- Ellar (Gde Waldbrunn, KrsLbW), Burg 101  
– Kellner des Gfen v. Katzenelnbogen 101, 335  
– Herkunft: Johann Loyß
- Elmingen, Johann v., Kellner zu Nassau v. Gfen v. Nassau-Dillenburg (1531–1534) 426
- Elmingen (*Ehlingen*), Melchior v., VikStDz St. Trinitas (1517–1520) 300, **426**
- Elsaß 244
- Else, Magd v. VikStGn Johann v. Roßbach (1483) 205
- Else Genthe, Fr. v. Peter G. (1434) 383
- Else Herstol, T. v. Henne H., Fr. v. Gerhard Specht v. Bubenheim (1378) 381
- Else v. Nauheim, Fr. v. Helwig v. Holzhausen (1374) 381
- Else, Nicolaus, Pf. zu Seck (1573–1575) 200
- Else Wyße (1422 †) 278, 417
- Elsengesäß (wüst b. Hintermühlen, Wwkr) 335, **347**
- Elsoff (Wwkr) 117, **122, 123**, 129, 144  
– Kapelle 186

- — Altar St. Maria, der 10 000 Märtyrer, St. Hieronymus, St. Wendelin u. St. Agathe 58, 103, 122, 123
- — — Vikare: Peter v. Braubach; Johann Kremer; Gerhard v. Irmtraut
- Eltville (RhgTKrs) 141
- Eltz, v. s. Peter
- Elz (KrsLbW) 14, 113, 114, **123**, 136, 326, **347**
- Pfarrer: Friedrich (v.) Gießen; Antonius Malburg; Johannes Mechtel
- Elz, Petrus v., VikStDz St. Georg (1525/26) 292, **429**
- Embricho v. Waldmannshausen (1248) 105
- Emicho I., Gf v. Nassau-Hadamar, Vt. v. Emicho II. (1325—1330) 308, 332, 360, 373, 374
- Emicho II., Gf v. Nassau-Hadamar, Domkan. zu Köln (1330), S. v. Emicho I. 360, 373
- Emmerich, Br. v. VikStDz Johann Helwig (1417) 417
- Emmerich Krahe, aus Hahnstätten, Kellner zu Nassau v. Gf v. Nassau-Idstein (1450—1488) 398
- Emmerich v. Nassau (1427—† 1445), Gt. v. Anna v. Idstein, Vt. v. Emmerich u. Heinrich v. N. 418
- Emmerich v. Nassau, S. v. Emmerich v. N. u. Anna v. Idstein (1466—1478) 418, 422
- Emmerich s. a. Henne; Johann
- Emmerichenhain (Wwkrs) 77, 96, **123**, 155
- Hubäcker 73
- Engelbert I., Ebf v. Köln (1219, 1220) 157
- Engelberti s. Werner
- Engentinus, Anthonius Engelbrecht, Pastor zu Nassau (1549) 394
- Ennerich (Gde Runkel, KrsLbW) 123
- Enschringen, Margreta v. (1506) 147
- Eppelmann (Eyffelman), Jost (Jodocus), VikStDz (1554—1564), Pf. zu Freidiez 334, 402, 430, **431**
- Eppelmann-Melander, Familie 431
- Eppenrod (nw Diez, RhgTKrs) 321, **347**
- Pleban 176
- Eppstein (Eppenstein) s. Johannes; Werner
- Eppstein, Herren v. 242, 253
- s. Gottfried H. v.
- Eppstein-Königstein, Grafen v. 255, 314, 388
- Gf Eberhard (1514—1520) 311, 397
- Eppstein-Münzenberg, Herren v. s. Gottfried VIII. u. IX.; Johann
- Erbach (Gde Camberg, KrsLbW) 296
- Erbach (Erpbach), Hildebrand, VikStGn St. Helena (1543—1583), Kapl. zu Westerbürg 76, **212**, **213**, 215
- Sebastian, Stip.VikStGn St. Helena (1584—1599), S. v. Johann E. 84, **215**, **216**
- Erfurt, Stift St. Severus 28
- Universität **112**, 208, **329**, 386—388, 391, 394, 398, 402, 421, 422
- Erlebach* s. Niedererbach
- Erlenbach s. Johann v. Dehrn
- Ernst, Gf (879) 34
- Ertrich, Hermann, aus Winnen, VikStGn St. Helena (1542), Kapl. zu Westerbürg 76, 190, **212**
- Erwin, KanStDz (1319) **374**, **375**, 410
- Erwin v. Schupbach (*Schupach*), KanStDz (1335) 374, **377**
- Erwin v. Schwabach (*Swopach*), KanStDz (1328) 281, 292, 298, 374, **376**, **377**, 410, 411
- Esch (Gde Waldems, RhgTKrs), Schultheiß: Gobel
- Eschenau (Gde Runkel, KrsLbW), Kapelle u. Hof der Johanniter 158, 159
- Eschenauer s. Nikolaus; Wigant
- Eschhofen (*Eschilsbobin*, Gde Limburg, KrsLbW) 274, 292, **347**, 371, 376
- Eschhofen, v. s. Dietrich
- Esten s. Holzappel
- Etzelbach (Gde Arnshöfen, Wwkrs) **347**, 357
- Eufingen (Gde Hünfelden, KrsLbW) 292, **348**

- Eva, Köchin v. Franz Steinenbach (1571) 279
- Eva v. Ottenstein (1482) 81, 83
- Exkommunikation 306, 315
- F**
- Faber s. Schmidt
- Fabri, Emmerich, aus Dz, KanStDz (1508), Rektor der Kapelle zu Ofenthal 398
- Johannes, Präzeptor zu Dz (1604–1615), S. v. KanStDz Johann Schmidt 406
- Petrus, KanStDz (?) (1517) 399
- Wilhelm, Pf. zu Hirzenhain, S. v. KanStDz Johann Schmidt 406
- s. a. Schmidt (Schmitt)
- Fachingen (Gde Birlenbach, RhLKrs) 249, 291, 321, **348**, 391, 417
- Kapelle (Kirche) St. Georg 180, 364
- – Kaplan 180, 205, 281, 421
- – – Heinrich Brechtel; Johannes Gerhardi; Bernhard Schmidt; Gilbracht Schönhals (?)
- Klaus u. Kloster v. Nonnen des hl. Wilhelm 365, 391, 421, 424, 430
- Mühle 180
- Pleban: Johannes
- Schultheiß 180
- Weingärten 293, 300, 410
- Weingülte 292
- Falkenjagd 159
- Felder s. Johannes
- Ferber, Elisabeth, Beschließerin zu Westerburg, Fr. v. Rorich F., Mt. v. Anna Schnubius 168
- Rorich, aus Dorchheim, Kellner zu Westerburg, Gt. v. Elisabeth F., Vt. v. Anna Schnubius (1578 †) 167, 168
- Ferdinand II., dt. Ks (1619–1637) 49, 50, 260, 261
- Fyhe Snauhardt, Schw. v. KanStDz Claus Snauhardt, Fr. v. Hentzen Dietzen (1462) 386
- Fischer, Antonius, KanStDz (1535), Präsenzmeister ebd. 394, **401**
- Flach, Kuno, aus Gemünden, KanStGn (1511), Pf. zu Frickhofen, S. v. Reinhard F. 54, 112, **189**
- s. a. Heinrich; Reinhard; Slymmel
- Flacht (RhgTKrs) 296, **348**
- Weingärten 297, 424
- Fladt, Johann, KanStFK u. Offizial zu Koblenz (1628) 48, 49
- Flogel (Flugel), Johann, aus Westerburg, KanStGn (1543–1570), Pf. zu Lierschied 135, **193**, **194**
- Floyrkin s. Heinrich
- Flonheim (Krs Alzey-Worms), Herkunft: Johannes Felder
- Flors s. Johann
- Flugel s. Flogel
- Fole (Vole) v. Irmtraut s. Adam; Gerhard I u. II; Godebracht
- Frankfurt a. M. 17, 25, 233, 301
- Einwohner: Matthias Reichart
- Herkunft: Petrus Lanstat; Matthias Latomus
- Hohe Straße nach Köln 245, 247
- Messe 233
- Stift St. Salvator 30, 31
- – 12 Kanoniker 55
- Frankfurt, Hieronymus v., KanStDz (1501–1529), Mitglied der Bruderschaft St. Anna zu Koblenz 317, 392, **393**, 396, 397, 400
- Frankfurter Recht 313
- Frankfurter Vertrag v. 1557 255
- Frankenberg, v. s. Heinrich; Markolf
- Franko v. Miehlen; PropstStGn (1336), Kustos StWr 37, 104, **160**
- Franziskaner (Observanten) 310
- s. a. Koblenz; Limburg
- Franziskus Lamperti, aus Boppard, VikStGn Allerheiligen u. Glöckner ebd. (1485) 74, **206**, **207**
- Frauennöte 96
- Freiendiez (Gde Diez, RhLKrs) 241, 291, 293, 294, 296, 297, 301, 310, 321, 333, 339, **348**, 349, 372, 374, 410, 419, 426
- Kirche 250, **334**, 374, 397, 419
- – Altar St. Johannes Bapt. u. Ev., Laurentius, Christophorus, Sebastian, Valentin, Quirin, Wenzeslaus, 10 000 Märtyrer, Antonius, Bernhard, Hieronymus, Gregorius, Ursula u. 11 000

- Jungfrauen, Barbara, Margareta, Dorothea u. Maria Magdalena 397
- – Kanzel 328, 425
- – Patron St. Jakob 249, 402, 425
- Klausen 310
- – Kapelle St. Margareta, Glocken 235
- Flachszezehnte 283
- Pfarrei 257, 258, 344, 345, 348
- – Sprengel 249, 277
- Pfarrer 281
- – Emmerich Deusing; Jost Eppelmann; Gobelin; Johannes; Severus Reichwein; Marquard Rupert (Richard); Arnold Scheffe
- – ev. Pfarrer 256, 261, 406, 407
- Mühle 377
- Weingarten 293
- Freiendiez-Diez, v., Adelsfamilie 377
- s. Otto
- Freienfels (Gde Weinbach, KrsLbW), Burg 159
- Freienrachedorf, Johann v., Pastor zu Salz (1555) 369
- Freudenburg (Krs Trier-Saarburg) 176
- Frickel, Johannes s. v. Frickhofen
- Frickhofen (Gde Dornburg, KrsLbW) 75, 117, **123**, 179
- Kirche auf St. Michaelsberg (Blasiuskirche) 33
- – Pfarrer: Kuno Flach; Johann Stude
- Frickhofen (*Frickoben*), Gerhard (v.), VikStGn St. Helena (1526) 75, 76, 187, **210**
- Johann v. (Johannes Frickel), KanStGn (1501–1524), Pf. zu Seck 146, 150, **186**, **187**, 188
- s. a. Cuncz; Reinhard
- Friedberg (Wetteraukurs), Bürger 361
- Friedrich II., dt. Ks (1212–1250) 248
- Friedrich III., dt. Ks (1440–1493) 163
- Friedrich, KanStDz (1406–1417) 362, **382**, **383**, 417
- Friedrich, VikStDz (1348–1350) **413**, 414
- Friedrich, VikStDz (1490) 423
- Friedrich, VikStGn St. Maria u. St. Johannes Ev. u. Bapt. (1303–1319) 293, 374, **410**
- – Diener: Rorich
- Friedrich, Ebf v. Mainz (937–954) 55
- Friedrich v. der Brücken, VikStDz (1372) 415
- Friedrich Bucher, KanStGn (1353) 175, 176
- Friedrich v. Dz, KanStDz (1398) **382**, 383
- Friedrich v. Eich, VikStFK (1406) 362
- Friedrich v. Elbingen (1383) 110
- Friedrich v. Gießen, VikStDz (1490), Mitglied der Bruderschaft St. Anna zu Koblenz (?) 317, **423**
- Friedrich (v.) Gießen, Pf. zu Elz (1472–1477) 423
- Friedrich Gf v. Leiningen (1449) 96
- Friedrich v. Miehlen, ScholStWr 160
- Friedrich v. Neuroth (1401) 172
- Friedrich v. Obentraut, KanStGn (1338) 174
- Friedrich Scharnekel v. Hachenburg, Abt zu Marienstatt (1462–1490) 433
- Friedrich Specht v. Dz, KanStDz (1318), S. v. Heinrich 374
- Friedrich vom Stein (1367) 335
- Friedrich vom Stein, Ritter (1433–1441) 355, 384
- – Diener: Heinrich
- Friedrich v. Waldmannshausen (1248) 105
- Friedrich v. Waldmannshausen (nach 1292) 173
- Friedrich Gf v. Wied-Runkel († 1487), Vt. v. Gf Johann v. W.-R. 94
- Frieß s. Johannes
- Frondorf (wüst b. Eisenbach, KrsLbW) 250, 251, 332, **349**
- Fulda (kreisfreie Stadt in Hessen), Kloster 33
- Vikar 326
- Fussingen (Gde Waldbrunn, KrsLbW) 81, 82, 86, 113, 114, **123**, **124**, 194, 213

- G**
- Gadcmar s. Gerlach
- Galen, Freiherren v. 130, 131
- Gau-Algesheim (Krs Mainz-Bingen), Kirche 214
- Pastor: Vincenz Chun
- Gebhard, Gf im Niederlahngau, Konradiner, Gründer v. Stift Kettenbach u. StGn, Vt. v. Berengar, Bertold u. Udo (843–879) 29–32, 34–36, 49, 52, 54, 80, 88, 89, 107, 110, 124, 128, 129, 133, 152
- Gebhard, Gf, Konradiner († 1016) 124
- Gebhardshain (n Hachenburg, Krs Altkirchen/Westerwald) 36, 124
- Geilnau (RhLKrs) 349
- Geissen s. Johann v. Gießen
- Geminden, Tilemann, Student zu Marburg (1530) 39
- Gemünden** (ö Westerburg, Wwks)
- Die Stichworte sind in fünf Gruppen gegliedert:
- Gemünden 1 = Allgemeines und Gemeinde
- Gemünden 2 = Stift St. Severus: Gebäude, Topographie und Ereignisse
- Gemünden 3 = Stift St. Severus: Liturgie und Seelsorge
- Gemünden 4 = Stift St. Severus: Ämter, Institutionen und Verfassung
- Gemünden 5 = Stift St. Severus: Einkünfte und Wirtschaftsleben
- Gemünden 1** = Allgemeines und Gemeinde
- Dorf (Flecken) 76, 77, 84, **100–103**, **124–126**, 185, 205
- Akzise 124
- Aufnahmegebühr 103
- Bader (*rasor*) 102
- Bannfluch 97
- Bedepflichtige der Herrschaft Westerburg 100
- Bürgermeister 48, 66
- Kirchengeschworene (Kirchenbaumeister) 27, 44, 68, 73, 117, 118, 184
- – Peter u. Reinhard v. Berzhahn; Reinhard Deutsch; Adam v. Hausen; Peter Wynges
- Kirchhölzchen 80
- Kirchspiel 14, 86, 93
- Kirchspielsleute 96, 102, 172, 181
- Kirchweihzoll 101
- Krämer: Paulus Schönberger
- Kreuzgasse 79
- Eichelmast 102
- Einwohner 61, 170
- – Thonie Clockener; Reinhard Deutsch; Wilhelm Groß; Heinrich Hasel; Henne Herings; Hengen Loyß; Schnube; Paulus Schonberger
- Falltor 186
- Felder 73
- Feuerstättenzahl 100
- Flurschütz 103
- der Forst 77, 92, 98
- – Förster 92
- – – oberster Förster 94
- Gemarkungsgrenze 102
- Gemeinde 19, 47–49, 99, **100–103**, 186
- – Satzung 103, 195
- – Geistliche u. Weltliche 102
- Gemeindelasten 58
- Gericht (Schöffengericht) 37, 46, 77, 90, 92, 94, 100, 102, 124, 165
- – als Oberhof v. Gebhardshain 36, 124
- – Strafbühnen 66
- – Urkundenbesiegelung durch den PropstStGn 66
- Gonßenborn 77
- Grapengießler 101
- Haus v. Kl. Marienstatt 105
- Heerstraße 28
- Herkunft: Kuno Flach; Johannes Gerhardi; Heinrich; Kuno u. Peter Los; Heinrich Murer; Peter Richwin; Christian u. Peter Schütz(c)
- *borreum* (Scheuer) 101
- Interdikt 96, 102
- Jahrmarkt 26, 96, 101, 102, 108
- Juden 101
- Landwehr 87, 98, 103
- Leibeigene des Herrn v. Westerburg 100
- Maurer (*murer*) 102

- Mühlenstätte 80
- Müller 99, 102
- Personen mit ansteckenden Krankheiten 103
- Petersgasse 80
- Peterswiese 80
- Pfarrer s. Gemünden 4
- Reformation (Einführung des Augsbургischen Bekenntnisses) 167
- Rodung 125
- Schmied 20, 102
- Schöffen 49, 66, 161, 178, 185, 186, 207
- – 14 Schöffen 102, 107
- Schützendienst 103
- Schuhmacher 102
- Schule s. Gemünden 4
- Schultheiß 14, 48, 49, 65, 92
- – Einsetzung durch den Propst-StGn 102
- – Schultheiß der Herrschaft Runkel 101, 117, 118
- – Schultheiß der Herrschaft Westerbürg 20
- – – Cuncz v. Frickhofen
- – Landschultheiß: Reinhard v. Frickhofen
- Schultheiß u. Schöffen 162–165
- Sendschöffen als ev. Kirchenvorsteher 51
- Straßen 28
- Viehhut 126
- Viehtrift 102, 125
- Waldhege 103
- Weidgeld 58
- Weidhämml 58
- der breite Weiher 74, 75
- Wildfänge 45
- Wirte 44, 101, 124
- Wollweber 102
- Gemünden, v. s. Albrecht; Kone; Richwin
- Gemünden 2** = Stift St. Severus: Gebäude, Topographie und Ereignisse
- Altäre (Vikarier) 15, 71–73
- – frühgotischer Altartisch 15
- – Altarmensen 15
- – Allerheiligen im Beinhaus 19, 20, 38, 57, 72, **73, 74**, 77, 86, 87, 94, 110, 117, 121, 161, 163, 176, 209; Liste der Vikare 74
- – St. Helena (Hl. Dreifaltigkeit, St. Maria, besonders St. Helena, auch St. Barbara u. 10 000 Märtyrer) 20, 35, 38, 39, 57, 58, 71, 72, **74–76**, 104, 111, 154, 161, 178, 179, 190, 205, 208, 215, 216; Liste der Vikare 76
- – St. Katharina (St. Johannes Ev., St. Maria Magdalena u. St. Katharina) 15, 24, 40, 57, 58, 71–73, **76–78**, 94, 110, 120, 125, 161–163, 194, 200, 204–206, 209; Liste der Vikare 78
- – Hl. Kreuz 15, 21, 63, 73, **78, 79**, 119
- – St. Maria 15, 16, 73, **79**
- – St. Martin 15, 24, **79**
- – St. Petrus 73, **80**; Liste der Vikare 80
- – St. Severus, Hochaltar 15, 23, 63, **80, 81**
- – – Kiste mit Leinwand, seidenen u. Zindeltüchern 80, 81
- – Protomärtyrer St. Stephan 38, 47, 58, 71–73, **81–84**, 86, 90, 104, 110, 123, 161, 168, 176, 207, 209, 210, 214–216; Liste der Vikare 84
- – – Altartafel 82
- *armarium* s. Sakristei
- Aufhebung des Stifts als kath. Kollegiatstift s. Reformation
- Backesborn 21
- Bannfluch 96
- Beinhaus (Karner) 20, 73, 117, 161 (s. a. Allerheiligenaltar)
- Kirche **12–15**, 48, 119
- – Ausmalung 18, 19
- – Kanzel 15
- – Chor 13–15, 18, 27, 212
- – – Evangelienseite 54
- – – Gestühl 18
- – – Pultschrank 23
- – – das neue Chörlein 78
- – Kruzifix (15. Jh.) 18
- – Gewölbe 14

- – Grabmäler 16, 17, 94, 98
- – Mittelschiff 76
- – Querschiff 13, 15, 23, 78
- – Schlüssel 86
- – Seitenschiffe 13, 14, 18, 19, 104
- – – Ausbau des nördlichen Seitenschiffs **14**, 99
- – Statue St. Severus (15. Jh.) 18
- – Weihe 34, 89, 101, 108
- *claustrales officine* s. Wirtschaftsgebäude
- Exkommunikation 91, 97
- Fehde gegen den Pfarrer 98, 181
- Friedhof 16, **20**, **21**, 38, 39, 48, 84, 109, 111, 179, 202, 214
- – als geweihte Stätte 95
- – – Neuweihe nach Totschlag darauf 92, 105, 211, 212
- – Gerichtslinde 95
- – Häuser 20
- – – Haus des Altars St. Helena 72, 75
- – – Haus des Reinhard v. Frickhofen gen. Russack 95
- – – Haus des KanStGn Heinrich v. Heimbach 179
- – – Haus des Herrn v. Westenburg 90, 91, 95–98, 102
- – Linde hinter dem Chor 212
- – Mauer 20
- – Obst- u. Nußbäume 87
- – Pforten 20, 21, 95, 167
- – Reinhaltung v. Vieh u. Holzfuhrren 103
- Geschichte: Gründung 29–35, 89
- – Gründungsurkunde v. 845 23, **29–31**, 88, 160
- – Gründungsurkunde v. 879 21, 23, 28, 29, **33–35**, 48, 57, 60, 63, 65, 89, 90, 126, 140, 142, 146, 149, 150, 155, 156, 160
- – Gegenreformation 15, 25, 80
- – Limburger Vertrag v. 1578 53, 58, 61
- – Plan der Inkorporation v. Kl. Seligenstatt 39, 105
- – Reformation (Einführung des Augsburger Bekenntnisses) **39–43**, 57, 77, 91, 130, 167, 191, 194, 195
- – Überfall v. 1580 **45**, 191
- – Überfall v. 1595 13–15, 17, 19, 20, 27, **46**, 79
- – Urfehde v. 1580 168, 196, 198–200, 214
- – Westfälischer Frieden v. 1648 25, 50, 171
- Glocken 19, 87
- – Glöcklein 17
- Glockenturm 14, 79
- Häuser (Kurien) der Stiftsherren 21, 45, 58, 115 (s. a. Häuser auf dem Friedhof)
- – Häuser der Priesterlehen 115
- – Haus (Hofreite) des Propstes 68, 98, 109, 114, 119
- – Haus des Altars Allerheiligen 72, 73
- – – des Altars St. Katharina 72, 77, 78
- – – des Altars Hl. Kreuz (Hl. Kreuzhof) 21, 72, 78, 79
- – des Altars St. Stephan 72, 84, 211
- – der Präsenz 21
- – Hof des Kustos 68
- Immunitätsbezirk 95
- Interdikt 91, 109, 153
- Lage 28
- Orgel 18
- Patron St. Severus **28**, **29**, 166–168
- Patrozinium St. Salvator, St. Maria, Hl. Kreuz, St. Severus u. Allerheiligen 28, 29
- Pfarrhaus 21, 24, 48, 79
- Refektorium 21, 23
- Sakristei (*armarium*, *tryßkamer*) 14, 23, 54, 60
- – Glasfenster 14
- Schulhaus (Haus des Schulmeisters) 86
- Taufstein 16
- *tryßkamer* s. Sakristei
- Türme im Westen 13 (s. a. Glockenturm)
- Turm Unserer Lieben Frau 14, 79
- Turmuhr 19, 87
- Weistum 107, 124, 185, 207

- Wirtschaftsgebäude (*claustrales officine*) 34 (s. a. Gemünden 5)
- Gemünden 3** = Stift St. Severus: Liturgie und Seelsorge
- Abendmahl 100, 124
- Anniversarien (Jahrgedächtnisse, Memorien, Seelmessen, Totenmessen) 71, 94, 104, 105, **109–111**, 153, 158, 165, 176, 184
- – des Stiftsgründers u. seiner Eltern 57
- – der Dreißigste 111
- Beichte zu Ostern 108
- Bruderschaft St. Maria u. Hl. Kreuz 102
- die *ferien* s. Wochendienst
- Karfreitagsfeier mit Markt 108
- Chordienst 212
- Christabend 108
- kirchliche Geräte (*ornamenta ecclesiastica*) 63, 170
- – Ampel 17
- – Kelche 17
- – Monstranzen 17, 18, 107
- – Schälchen für Krankensakramente 18
- – Zinnkännlein 17
- Kirchweihtag (*kyrmeß*) am Tag St. Theodorus (9. November) 33, 101, 108
- – Weihetag des Altars St. Helena 75
- Kommendation 111
- *cultus divinus und caeremonia* 170
- Feiertage 194
- Feste: die fünf hohen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Aufnahme bzw. Würzweihe, Allerheiligen) 108, 129
- – St. Antoniustag, Ölkauf 108
- – St. Bartholomäusabend, Wachsverkauf 108
- – Fronleichnamstag mit Markt 108
- – Gründonnerstag 108
- Filialkapellen 109
- Gottesdienst 41, 57, 70, 95, 97, 102, **107–109**, 129
- – an Sonntagen u. Heiligentagen 72, 211
- – Verweigerung 96
- *horae* s. Stundengebete
- Hostien 108
- Liturgie 55, 56, 164
- liturgische Bücher 27
- – Meßbuch 63
- Messen 84, 216
- Öl zum Gottesdienst 108
- Osterkommunion 100, 128
- Pfarrmessen 111
- Prozession 111
- Reliquien 107
- Sakramente 108, 111
- – Verweigerung 96, 97
- – Sterbesakramente 153
- Singen im Chor 71, 72, 86
- Stundengebete (*horae*, sieben Horen) 43, 57, 195
- Vigilien 110, 111
- Wachs zum Gottesdienst 108
- Wachskerzen 63
- Wein zum Gottesdienst 108, 124, 209
- Wochendienst im Chor (die *ferien*) 57, 71, 72
- vier Wochenmessen am Altar St. Stephan 81
- Gemünden 4** = Stift St. Severus: Ämter, Institutionen und Verfassung
- Absenz 57
- Altar St. Helena, Besetzung 74, 75, 433
- – – Verleihung nicht an einen Ordensmann 72
- – St. Katharina, Besetzung 77, 79
- – St. Stephan, Besetzung 81–84, 89
- Archiv 23–26
- Asylrecht des Stiftshofs zu Lierschied 137
- Aufnahmegebühr in die Gemeinde 103
- Aufsichtsrecht über die Kapelle Reichenstein 145
- Baulast am Pfarrhaus zu Kettenbach 131
- Bibliothek 26, 27

- – Bibel 27
- – Bücher 159
- – – auf dem Jahrmarkt zu Gn 101
- – Psalmbücher 27
- Bifang 40, 43, 45, 88, 90, 99, 107, 165, 185, 199, 208
- Kanoniker 45, **52–62**, 102, 104, 110, 146, 172, **173–204**
- – Aufnahmegebühr 57
- – Bestellung 35, 38, 44, 49, 95
- – als brüderliche Gemeinschaft 190, 196, 198
- – Karenzjahre 52, 57, 193
- – Kerker oder Gefangenschaft im Stift 66 (s. a. Strafen)
- – Konkubinat 57
- – Eignung (Eignungsprüfung) 54, 57, 190
- – Erwerb u. Verlust der Mitgliedschaft 52–54, 58
- – Freiheit v. Leibeigenschaft 58
- – Patronat 13 (s. a. Rechte der Herrschaften Runkel u. Westenburg)
- – Pflichten 57, 58
- – Rechte 58, 59
- – Sitz im Chor u. Platz im Kapitel (*stallum in choro et locus in capitulo*) 54, 58, 184
- – Spottnamen „Heufresser“ 59
- – Standesverhältnisse 61, 62
- – als „Stiftsherren“ (1599) 216
- – Zahl 34, 36, 44, 52–54, **60, 61**, 62, 197, 199
- Kapitel 23, 38, 54, 71, 86, 93, 124, 125, 160, 166, 167, 184, 187, 188, 207, 216
- – Chor als Ort der Zusammenkunft 66
- – Generalkapitel 60
- – *locus capitularis* 169
- – Sitzungen 59, 60
- Kellner **68, 69**, 114, 143, 193
- – Heinrich Heuck; Jakob Schupp; Jodocus Stepper; Theodericus
- Kirche, Tauf- u. Begräbnisrecht 153
- Kirchenbuch 16
- Kleidung: Birett 54, 58, 63, 189
- – Meßgewänder 17, 18
- Kriminaljustiz 45
- Kustodie 68, 119
- Kustos **68**, 93, 172, 173, 184, 187, 188
- Dekan 54, **67**, 171, 172
- Diakone 54–56
- Dispens vom Makel der Geburt 88, 90, 205, 206
- Erste Bitten der Kaiser u. Könige 89, 177, 190, 191
- Exspektanzjahre 52
- *familia* (Personenverband) 85–87
- Fastnachtsgelage 99
- geistliche Freiheit 168
- – Verhältnis zu Diensten u. Lasten der Gemeinde Gn 58, 103, 126
- Gewohnheiten (*consuetudo*) 54
- Glöckner 17–19, 21, 24, 68, 78, **86, 87**, 169
- – Diener: Christian Gredigin
- Inspektor (Stiftsschaffner in ev. Zeit) 47, 50
- Investierung 54, 58, 72
- Landstand v. Kurtrier 91
- Lehnsleute, Treueid 168
- Patronatsrecht an Kirchen 120, 121, 131, 132, 135, 149, 150, 195
- – an Altären 58, 122, 123, 147
- Pfaffenkind als Schimpfwort 186
- Pfarrbezirk 107
- Pfarrei 51, 103, 132
- – Subsidium an Ebf v. Trier 91
- – Toten- u. Gültsregister v. 1483/84 111, 116, 144, 153, 183, 205, 206
- – Versehung ursprünglich durch den Propst 62
- Pfarrer 17, 22, 41, 42, 44, 50, 51, 54, 56, 60, 61, **62, 63**, 68, 86, 87, 96–98, 102, 103, 109, 111, 113, 116–119, 128, 143–146, 154, 161, 169, 172, 173, 178, 186–188, 190–192, 205, 209, 216; Liste der Pfarrer 63
- – Bestellung 49, 62, 63, 99
- – Recht der Präsentation zur Kapelle v. Neustadt 143

- — ev. Pfarrer (ab 1566): Johann Dietrich Kregel; Johann Balthasar Jacobi; Peter Los; Johann Otto Pistorius; Philipp Reichwein; Jonas Schwenck d. J.; Karl Wißmann
- Prälat 66
- Präsenzmeister 69, 70
- — Werner Rupper
- Priester 54—56, 65
- Priesterschaft 95, 96
- Privilegien 64, 67, 88—90, 140, 152, 160
- Propst 14, 17, 20, 24, 25, 34, 42, 52, 53, 57, 60, 61, **63—67**, 68, 71, 79, 92, 96, 98, 103, 104, 107, 113, 114, 117, 121—124, 128, 142, 145, 147, 152, **157—171**, 173, 178, 184, 186, 191, 194, 195, 199, 216
- — Befugnisse 65—67
- — als Kellner (1559) 69
- — Disziplinargewalt 66, 67, 71, 99
- — Einbindung in das Kapitel 64, 65
- — Gerichtstage 65
- — Lehen 44, 85, 86, 90, 152, 170
- — Leute 65, 92
- — als Prälat 66
- — Präsentation an Ebf v. Trier 89
- — Recht in der Gemeinde zu Gn 66, 102
- — Siegel 66, 161—168
- — Sitz im Chor u. Platz im Kapitel 166, 169
- — Sorge für den Frieden im Stift 67
- Propst u. Kanoniker 40, 52, 78, 80, 154
- Propst u. Kapitel 41, 57, 65, 72, 73, 76, 77, 82, 85, 88, 89, 92—94, 106, 109, 124, 125, 131, 132, 135, 136, 146, 148, 149, 157, 161, 165, 176, 180—182, 186, 190—192, 195, 197, 200, 207, 209—211, 213, 215
- — — Verwahrer der Fundationsurkunde des Altars St. Stephan 83
- Propst, Pfarrer (Pleban) u. Kapitel 74, 75, 81, 83, 161, 162, 210
- Propst, (Pfarrer) u. Kapitel, Kanoniker u. Vikare 71
- Propstei, Besetzung 37, 38, 44, 49, 56, 57, 60, 62, 63—65, 88, 89, 93, 162, 164, 204
- Rechte der Herrschaften Runkel u. Westerburg 66, 88, **92—100**, 102, 154, 196, 198, 199
- Reichssteuern 45
- Residenzpflicht 57, 211
- Scholaren 64, 81, 88, 205
- Scholaster **67**, 85, 112, 172
- Schule 51, 85, 86, **112**, 126, 213, 215
- Schulmeister (Schuldiener) 49, **85**, **86**, 103, 112, 113, 169
- — Martin Börner; Dietrich Kregel; Paul Wilhelm Kuhlmann; Gerhard Mandervelt; Peter Schütze
- Senior 60, 63, **68**, 117
- Siegel **105**, **106**, 172
- Statuten **52**, 53, 66, 193
- Statutengebühr 198
- Steuer (Schatzung) 100, 103 (s. a. Reichssteuern; Türkensteuer)
- Strafen 66 (s. a. Turmstrafe, Suspension)
- Studium 112
- Subdiakone 54—56
- Subsidiien an Ebf v. Trier 91
- Suspension 72, 112
- Testamente 158, 178, 184
- Tonsur 89
- — erste 105, 199
- Türkensteuer 40, 45, 47, 91, 130
- Turmstrafe durch Herrn v. Westerburg 198
- Urkunden 23—26
- Verhältnis zum Kaiser u. König 88, 89, 93
- — zum Archidiakon von Dk 103, 104
- — zum Ebf v. Trier 89—92
- — zur Gemeinde Gn 100—103
- — zum Landkapitel 104
- — zum Papst 87, 88
- — zu den Patronats- u. Landesherren 92—100
- Vikare 22, 36, 67, 70, **71—84**, **204—217**

- – Freiheit von einem Jahr nach Besitzergreifung 72
- – Bestellung 44, 49 (s. a. Altäre)
- – Patrone 89
- – Priesterwürde 71, 72
- – Urlaub 72
- – Verbot des Benefizientaustausches 72
- Vogt 36, 37, 58, 64, 65, 92, 157, 246
- Weißen 206 (s. a. Diakone, Priester, Subdiakone, Tonsur)
- Ziviljustiz 45
- Gemüнден 5** = Stift St. Severus: Einkünfte und Wirtschaftsleben
- Äcker zu Gn 115
- Allodien oder Priesterlehen 18, 21, 58, 78, 79, **115, 116**, 124–126, 155, 197, 198
- Atzungen 150
- Baufabrik s. Kirchenfabrik
- Besitz 43, 113, 120–156 (s. a. Lehgüter)
- Besthäupter 132, 137, 140, 150
- Brotbacken eines Kanonikers 193
- Butter als Zins 77, 128
- Kanoniker, Einkünfte u. Güter 45, 49, 51, 58, 59, 155, 203 (s. a. Alldien, Kellerei, Korpora, Präbenden, Präsenz)
- – Termin des 1. Mai für Renten 59
- Kapitalzins 113, 132
- Kapitelsgut 113–116
- Karpfen 99
- Kellerei 47, 69, 113, 114, 122, 132, 142, 151, 156, 191
- Kirchenfabrik (Baufabrik) 14, 26, 73, 75, 99, **116–118**, 120–123, 125–129, 132, 133, 142–144, 146, 149, 151–153, 155, 156, 184, 185
- – Rechnungen von 1505, 1530/31 und 1531/32 117, 118, 191
- – Rechnungsrevision 99
- – Zinsverzeichnis v. 1463 26, 117
- – – v. 1496 116, 117
- Knechtsrecht 121, 127
- die Korpora **115**, 120, 121, 127, 128, 132, 143, 144, 146, 148, 149, 151, 152, 155, 156, 197, 198
- Kühe eines Kanonikers 181
- Kuh im Nachlaß eines Vikars 205
- Kustodie, Hafergülten 68
- *domus dominicata* s. Herrenhaus
- Dung 132
- Eichelmast 102
- Empfängnisrecht 132
- Fastnachtshühner als Zins 76, 132
- Fische als Zins 180
- Fischerei 119, 124, 130 (s. a. Stiftsbach)
- Forst, Holzbezug 58, 92, 94, 119, **125**
- – Novalzehnte 58, 92, 118, 125
- Friedhof, Nutzung an Graserei u. Baumfrüchten 87
- Fruchtwechsel 151, 156
- Früchte 202
- Gärten zu Gn 20, 115
- Gans als Pachtteil 126
- Gerechtigkeiten 113
- Glöckneramt (*klockamt*) 51, 73, **86, 87**, 117, 126, 163, 208
- – *clockgarten* 73
- – *clockland* 125
- – Gefälle 87
- Gras- u. Wiesenreichtum 59
- Gülten (Gefälle) 113, 114
- – Korn 122, 123, 126, 127, 129, 132, 135, 143, 144, 147, 158
- – Geld 122, 123, 125, 126, 135
- – Hafer 68, 120, 127, 128, 129, 135, 155, 156
- – Heu 126
- – Weizen 120
- Hausrat 159
- Hengst vom Stift verkauft 94
- Herrenhaus (*domus dominicata*) mit Bäckerei u. Brauerei 21, 34, 124
- Holzbezug 126 (s. a. Forst)
- Hühner als Zins 150
- Hufen, Verpachtung 65
- Lagerbuch v. 1617 25–27, 59, 68, **113**, 115
- Lehengüter 40, 41, 65
- Medem (Königszins) 138
- Mühlen 80, 125, 133, 146
- Mühlenbann 125
- Opfergaben 111
- Pachtgeld 127, 131, 132, 144, 147
- Pachtkorn 132

- Pächte in Gft Nassau-Hadamar 50
- Pfarrei, Einkommen u. Gut 34, 49, 65, 69, 126
- – Osterbrot 122
- – Semmeln 122
- – Vermächtnisse 111, 119
- Pferd eines Kanonikers 178
- Pfründenlehen (*proben-denlehn, proven-deleyn*) 34, 52, 53, 65
- Präbenden (Pfründen) 58, 59, 155
- die Präbendaten 113
- Präsenz (Präsenzen) 68, 70, 71, 84, 110, **116**, 122, 123, 125, 126, 132, 144, 146, 147, 150–152, 155, 156, 162, 165, 176, 188, 196, 198, 216
- – Präsenzregister 70 (s. a. Register)
- Priesterlehen s. Allodien
- Propstei, Einkünfte u. Güter 49, **118**, **119**, 155
- – Besthäupter auf dem Einrich 66
- – Gerichtsbußen (Wetten) 65, 66
- – Manggeld v. Lehen 194
- Register der Präbenden, Präsenz u. Allodien v. 1587 u. 1588 59, 113, 115, 116
- Schulamt, Gefälle 87
- Schweine eines Kanonikers 181
- Stiftsbach, gen. die Blaumel 44, 80, 124, 125, 146
- Verlosung der Früchte auf der Aar 114
- ev. Vermögensfonds 46, 47, 50, 51
- Verzeichnis v. 1601 115
- Viehtrift 102
- Vikare, Einkünfte s. Präsenz u. die Altäre
- Waldrecht 34, 124, 125, 155 (s. a. Forst)
- Weiderecht 155
- Weinberge 137, 147, 148, 151, 152, 191
- Weinschank 40, 41, 44, 119, 124, 211
- Wiesen zu Gn 116
- Zehnte 91, 99, 102, 113, 114, 121, 122, 126, 128, 137, 142, 146, 147, 149, 150, 156, 194, 202
- – Beschlagnahme 96
- – Korn 121, 122, 123, 125, 127, 129, 130, 131, 135, 136, 147, 150, 151, 156
- – Erbsen 127, 131, 147
- – Flachs, Hähne u. anderer Kleiner Zehnte 121, 131, 147
- – Gerste 129
- – Hafer 121, 123, 125, 127–132, 135, 143, 144, 146, 147, 150, 151, 155, 156 (s. a. Sackzehnte)
- – Lämmer 121, 131
- – Novalzehnte (Zehnte von den Rodungen) 121, 122, 131
- – Sackzehnte der Korpora 114, **115**, 120, 121, 127, 128, 132, 143, 144, 148, 149, 151, 152, 155, 156
- – Wein 130, 135, 136, 147
- – Weizen 127, 130, 131, 147
- Zuchtviehhaltung 121, 127, 131, 132, 137, 147
- Genthe s. Else; Peter
- Georg v. Hohenstein (1492) 134, 135, 140, 141
- Gerhard, Knecht v. Markolf v. Frankenberg (1361) 378
- Gerhard, KanStDz (1349), Vt. v. Johann 270, **380**
- Gerhard, KanStGn (nach 1292) 69, 173, **174**
- Gerhard, KanStGn (1339–1342), Kapl. des Herrn v. Westerburg, Zollverwalter zu Oberlahnstein 94, **175**
- Gerhard, Priester zu Salz (1234) 245
- Gerhard (Gerkin) v. Köln, DekStDz (1330–1337) 360
- Gerhard II. Gf v. Dz 248
- Gerhard III. Gf v. Dz (1232–1262, 1266 †) 244, 246, 337
- Gerhard IV. Gf v. Dz (1272–1306, 10. November 1308 †), Gt. v. Elisabeth v. Sayn, Vt. v. Gerhard V. u. Gottfried 235, 242–244, 247, 249–252, 263, 273, 305, 308, 312, 315, 334, 335, 349, 350, 374
- Gerhard V. Gf v. Dz (1306), S. v. Gerhard IV. 308, 312, 374

- Gerhard VI. Gf. v. Dz (1329—† 1343),  
Gt. v. Jutta v. Nassau-Hadamar 231,  
299, 308, 373, 375, 377
- Gerhard VII. Gf. v. Dz (1344—1386),  
S. v. Gottfried 253, 263, 264, 288,  
301, 305, 308, 309, 313, 325, 333,  
340, 362, 377, 378
- Gerhard Gf. v. Dz-Weilnau (1234—  
1247) 244
- Gerhard I Fole (Vole) v. Irmtraut  
(1355 †), Vt. v. Gerhard II u. Go-  
debracht 68, 129, 152
- Gerhard II Fole v. Irmtraut, S. v. Ger-  
hard I (1355—1364) 129, 152
- Gerhard III Fole v. Irmtraut (1416—  
1458) 385
- Gerhard Fole v. Irmtraut, VikStWr  
(1498), Pastor zu Salz (1501—  
1507 †) 317, 335, 368, 369
- Gerhard Richel, KanStDz (1422—1434)  
383  
— — Magd: Grete Wyrachs
- Gerhard Gf v. Sayn (1472) 163
- Gerhard v. Schönborn (1378—1415)  
178
- Gerhard Schreiber (Schriber), KanStDz  
(1370) 381
- Gerhard Specht v. Bubenheim (v. Dz),  
Ritter, Br. v. KanStDz Gerlach v.  
Bubenheim, Vt. v. Gerhard, Henne,  
Ruylichen u. Liese (1344—1378 †)  
378, 381, 411
- Gerhard Specht v. Bubenheim, S. v.  
Gerhard (1378) 381
- Gerhard Vectoris, KanStDz (vor 1470)  
387
- Gerhardi s. Johann
- Gerkenrode* s. Girkenroth
- Gerkin s. Gerhard
- Gerlach v. Bubenheim, KanStDz  
(1335—1344), Br. v. Gerhard Specht  
v. Dz 375, 377, **378**, 381
- Gerlach Gademar v. Dodenhausen, Rit-  
ter (1490) 82
- Gerlach H. v. Limburg, S. v. Johann  
(1306) 312
- Gerlach Gf v. Nassau (1326) 158
- Gerlach v. Rodheim (1475) 366
- Gerlach v. Schweich, gfllich nassauischer  
Kellner zu Dz (1486—1499) 407
- Gerlach Starck, KanStDz (?) (1446) 330,  
**385**
- Gernandt v. Westerbürg, S. v. Reynart  
v. Berzhahn gen. Schupgen (vor 16.  
August 1490—1527) 433
- Gernbach (wüst b. Frickhofen,  
KrsLbW) 117, **126**
- Geroldstein, v. s. Heino
- Gershassen (Gde Westerbürg, WwkrS)  
126
- Gertrud v. Krumbach gen. Stockum,  
Fr. v. Johann v. K. (1426) 74, 111,  
178
- Gertrud v. Merenberg, Fr. v. Gf Johann  
v. Nassau (1326—1345) 160
- Gertrud Specht, Fr. v. Richwin Sp.  
(1303) 292
- Getze s. Johann v. Gießen
- Gewissen (*conscientia*) 255, 256, 279
- Gießen (Stadt, Krs Gießen), Herkunft:  
Peter Buytz, Emmerich Deusing
- Gießen, Johann, VikStDz St. Andreas  
(1525/26), Organist 291, **429**
- Gießen (*Giïßen*), v. s. Friedrich; Ger-  
hard; Johann
- Gilbert, Pf. zu Salz (1548) 110
- Gilbracht v. Schönborn (1351) 110
- Gilbrecht Schönhals, KanStGn (1434),  
Kapl. zu Fachingen **180**, 181
- Gylbrich v. Irmtraut (1482) 144
- Gillern, Diözese Mainz, (Gillersheim,  
Krs Northeim?), Pfarrer: Hierony-  
mus Massanius
- Girkenroth (*Gerkenrode*, WwkrS) 117,  
**126**, **349**
- Gisela v. Schwaben, Fr. v. Ks Konrad  
II. 88
- Giso I. H. v. Molsberg, Gt. v. Sophia,  
Vt. v. Heinrich (1309) 373
- Glockengießler, Gerhard, Rat u. Sekre-  
tär zu Westerbürg (1594) 41
- Gnadenthal (b. Dauborn, Gde Hünfel-  
den, KrsLbW), Zisterzienserinnen-  
kloster 158, 172, 173, 350  
— — Nonnen: Agnes; Katharina
- Gobel, Schh. zu Esch, Gt. v. Grete  
(1417) 417

- Gobelin, Pf. zu Freyendiez (1315) 334  
 Godebracht Fole v. Irmtraut, Ritter (1364–1400), S. v. Gerhard F. v. I. 85, 152, 153, 161  
 Godebracht (Gottfried) Fole v. Irmtraut (1411–1418, † 1432) 17  
 Godebracht v. Irmtraut, Ritter (1355) 68, 129  
 Godebracht v. Müllenarck (1420) 335  
 Gödenroth (*Godenrode*, Rhein-Hunsrück-Krs), Peter v., VikStDz St. Johannes Ev. (1525/26), Vik. zu Salz 295, **429**  
 Görgeshausen (Wwkrs) 349  
 Gogreve, Christopher, Subprior der Dominikaner zu Koblenz (1628) 48  
 Goltwurm, Caspar, Superintendent zu Weilburg (1553) 214, 215  
 Gondorf (*Gontravia*, Krs Bitburg-Prüm) 378  
 – Herkunft: Werner Engelberti  
 Gonsroth, v. s. Hertwich  
*Gontravia* s. Gondorf  
 Gottfried Gf v. Dz (1303–1348), S. v. Gerhard IV., Vt. v. Gerhard VI. 242, 247, 252, 253, 282, 305, 308, 312, 332, 334, 335, 337, 341, 373–375, 377  
 Gottfried H. v. Eppstein, ADDk u. PropstStDk (1289) 251  
 Gottfried VIII. H. v. Eppstein-Münzenberg (1444–1454) 263, 385  
 Gottfried IX. H. v. Eppstein-Münzenberg (1483–1497) 326, 345, 385, 387, 388, 391  
 Gottfried Leßhe, VikStDz St. Georg (1328) 292, 376, 377, **411**  
 Gottfried v. Siegen, VikStDz (1457/58–1467) 419, **420, 421**  
 Gräveneck (Gde Weinbach, KrsLbW), Herkunft: Johann Wilhelm Heckmann  
 Gramann, Richard, aus Nickenich, DekStift St. Maria zu Oberwesel (1506) 366  
*Grawesiffen* s. Großseifen  
 Greclius, Johann Andreas, KanStGn (1617), Schulmstr zu Westerburg 202  
 Gredigin s. Christian  
 Gregor V., Papst (996–999) 56  
 Grete, Schw. v. VikStDz Johann Helwig, Fr. v. Gobel (1417) 417  
 Grete Köth v. Wahnscheid (1414), Fr. v. Werner, Mt. v. Eberhard, Grete u. Werner 383  
 – – Tochter Grete (1414) 383  
 Grete Hildebolt, Ewn zu Limburg, Schw. v. KanStDz Wigand Hilboldi, Fr. v. Kraft v. Cleeburg 383  
 Grete Wyrauchs, Magd v. KanStDz Gerhard Richel (1435) 383  
 Groß, Wilhelm, Ew. zu Gn (1613) 76  
 Großholbach (*Holbach*, ö Montabaur, Wwkrs) 393  
 – Pastor: Johann v. Daelheim  
 Großseifen (*Grawesiffen*, Wwkrs) 77, **126**  
 Grüningen, v. s. Simon  
 Guda, Dienerin v. VikStDz Nikolaus Morchin (1350) 413  
 Gude v. Klingelbach, Fr. v. Johann v. K. (1370) 301  
 Gudensberg (Schwalm-Eder-Krs), Herkunft: Jonas Schwenck  
 Gückingen (RhLKrs) 336, 343, **349**  
 Güls s. Dietrich  
 Guldeßpacher, Johann, Pf. zu Braubach (1506) 398  
 Gute, Magd v. Peter Welker (1459 †) 389  
 Gutghen v. Allendorf, Fr. v. Konrad v. A. (1379) 376  
 Gutmanni, Bartoldus, Prokurator zu Koblenz (1521) 399  
 Gutmann(i), Johannes, Offizial zu Koblenz (1506–1511) 189, 366, 367  
 Gutta, T. v. VikStDz Werner Welker (vor 1553) 424
- ## H
- Habel, Schw. v. VikStDz Johann Helwig (1417) 417  
 Habenscheid, v. s. Johann; Liese  
 Hachenburg (Wwkrs), Herkunft: Bernhard Bruer; Friedrich Scharnekel  
 Hadamar (KrsLbW) 349  
 – Kanzlei 50  
 – Kellner 369

- – sein Sohn: Johann
- Jesuitenresidenz 260, 261
- Landschreiberei der Gfen v. Katzenelnbogen 313
- Pfarrei 367
- Pfarrer: Peter Bracht; Kuno v. Brambach; Dietrich v. Walderdorff
- Priesterbruderschaft 365
- Schultheiß: Wilhelm Kreuseler
- Hadamar, Jodocus, VikStDz St. Georg (vor 1537) 292, **430**
- Haenbaufen* s. Hainhausen
- Haerßpach* s. Herschbach
- Härtlingen (Wwkr) 117, **126, 349, 350, 357**
- Hahn (*Hayn*, Wwkr) **350, 357**
  - Gemeinde 335, 336
  - Kapelle 335, 368, 374, 395
- Hahnstätten (RhLKrs) 30, 31, **126, 133, 149, 298, 350**
  - Einwohner: Waldemar; Willhoff
  - Kirche 177
  - Herkunft: Emmerich Krah
  - Pfarrer: Heynemann Richwini
  - Weingarten 298
- Haiger (LDKrs), v. s. Mangolt
- Hayn* s. Hahn
- Haindorf (Gde Rothenbach, Wwkr) 350
- Hainhausen (*Haenbaufen*, *Haynbusen*, wüst b. Burgschwalbach, RhLKrs) **127, 129**
- Halbs (Wwkr) 75, 107, 117, **127, 205**
- Halbs, v. s. Christmann; Jordan
- Halbtzs, Christgen, KanStGn (1507–1524) 185, **188**
- Hambach (RhLKrs) 293, 321, 336, 343, **350, 376, 410**
- hamen* (Angelrute) 313
- Hans v. Hoenberg, Br. v. Diethart (1479) 422
- Hardenburg (Gde Bad Dürkheim), Stammurg der Gfen v. Leiningen 174
- Hardt (sw Bad Marienberg, Wwkr), der Müller 127
- Hartenberg (wüst b. Winnen, Wwkr) 117, **127**
- Hartenberg, v. s. Nikolaus; Peter
- Hartenfels (sw Dreifelder Weiher, Wwkr), Amtmann: Johann v. Steinebach
- Hartmann, Priester zu St. Petersberg (1319) 336, 410
- Hartmann Snauhardt, DekStWb (1462) 386
- Hartmut v. Altendiez, Adliger, Vt. v. VikStDz Konrad v. A. (?) 414
- Hartmut (Hartmann) v. Dehr, KanStDz (1428–1445), S. v. Hartrad v. D. **384, 423**
- Hartmut Muncel (1309 †), Gt. v. Mechtild, Vt. v. Adelheid, Hartmut, Ottilie M. u. KanStDz Konrad Münzer 372
  - – sein Sohn Hartmut (1309) 372
- Hartrad v. Dehr (1428 †), Vt. v. Eberhard, Hartmut u. Johann v. D., Großvt. v. Konngunt Schramm 384, 422
- Hartrad H. v. Merenberg, Reichsvogt des Stifts Wetzlar (1306–1328) 160, 332
- Hasel, Henrich, Ew. zu Gn (1540) 211
- Hasselbach (Gde Weilburg, KrsLbW) 250, 251, 332, **350**
  - Kirche 244, 246
- Hattenrait* s. Hattert
- Hattert (*Hattenrait*, w Hachenburg, Wwkr), Wilhelm v. (1526) 75, 210
- Haube s. Hube
- Hauptmann (Hauptschuldner) 132
- Hausen über Aar (*Oberhußen*, *Overshusen*, Gde Aarbergen, RhgTKrs) 69, 90, 114, **127, 129, 130**
  - Schultheiß des Enders v. der Leyen 190
  - die Strut 130
- Hausen (wüst b. Salz, Wwkr) **127, 300, 351, 357**
- Hausen (Hof Hausen, Gde Selters/Taunus, KrsLbW) 350
- Hausen, Adam v., Schh. zu Westerbürg (1511/12–1513) 26, 118
- Heckholzhausen (*Holtzhusen*, Gde Beselich, KrsLbW) 34, **127**
- Heckmann, Heinrich, Rentmeister zu Dillenburg (1584–1589) 403

- Hermann, Rentmeister zu Dillenburg (1534–1547) 403
- Philipp, Rentmeister zu Dillenburg (1547–1555) 403
- Wilhelm, aus Gräveneck, KanStDz (1539), Kan. u. ScholStLb, VikStDk 83, **402, 403**
- s. a. Johann I u. II
- Heidelberg, Universität **112, 180, 329, 383, 385, 398, 402, 407, 415**
- Heimbach, v., der Älteste u. Würdigste 75
- Peter v. (1526–1543) 75, 210, 213
- s. a. Agnes; Katharina; Heinrich; Johann; Peter
- Heil, Johann, Schulmstr zu Dz (1566) 303
- Heilberscheid (*Bergenscheid*, Wwkr) 351
- Heiligenbotschaften s. Orden
- Heyncz Pinccl, Diener des Glöckners zu Gn (1483) 87
- Heincze Scherer, Bg. zu Dz (1454), Gt. v. Katharina 385, 419
- Heynemann Richwini, aus Montabaur, prov. KanStGn (1395–1400), prov. Benefizien Kirchen Köwerich, Hahnstätten, Montabaur, Kl. St. Jakob Mainz Altar Hl. Kreuz, StKK, StFK, VikStLb St. Michael u. Stift zu Münstermaifeld 176, 177
- Heino v. Geroldstein, Abt zu Bleidenstadt (1385–1389) 161
- Heinrich IV., dt. Ks (1056–1105) 88
- Heinrich, Diakon (879) 34
- Heinrich, präs. KanStDz (1433), Diener v. Friedrich vom Stein 384
- Heinrich, Glöckner zu Dz (1348) 303
- Heinrich v. Bonn, VikStLb St. Erasmus, S. v. Jakob v. B. (um 1352) 373, 412
- Heinrich (Henrich) Brechtel, Kan. u. DekStDz (1458–1476), Vik. ebd. St. Maria, Vik. zu Camberg u. Fachingen 276, 297, 309, **364, 386, 419**
- Heinrich Kreuch, VikStDz St. Georg (1328) 292, **410, 411**
- Heinrich v. Dz, gen. v. Rhens, Ritter (1315) 372
- Heinrich Gf v. Dz (1145–1189) 246
- Heinrich Gf v. Dz-Weilnau (1188–1226) 244
- Heinrich Gf v. Dz-Weilnau (1234–1281) 244
- Heinrich Gf v. Dz-Weilnau (1326) 158
- Heinrich Flach, aus Westerbürg, Pf-KanStGn (1483–1531), Vik. zu Reichenstein u. Westerbürg 63, 111, 145, **183–185, 190, 191, 212**
- Heinrich Floyrkin, KanStGn (1338) 174
- Heinrich v. Frankenberg (1299–1315) 377
- Heinrich v. Gn, ScholStKK (1262), S. v. Konrad u. Paulina, Neffe v. Simon 111
- Heinrich v. Heimbach, KanStGn (1412–1429, 1433 †) 20, 74, 75, 111, **178, 179**
- Heinrich III. Ldgf v. Hessen, Vt. v. Elisabeth 310
- Heinrich v. *Hilligishuysen* gen. Schram (1445) 384
- Heinrich v. Holzhausen (1374), S. v. Helwig v. H. 381
- Heinrich v. Irntraut, Vogt zu Westerbürg (um 1220) 171
- Heinrich Irntrut, VikStGn (?) (1483) 206
- Heinrich Lirley, Pf. zu Dz (1367–1372) 278
- Heinrich v. Molsberg, KanStDz (1309), Pastor zu Niederbrechen, S. v. Giso I. H. v. Molsberg 248, 276, **373**
- Heinrich Monich, KanStDk, ScholStLb, Kan. Stift St. Peter zu Mainz (1382–1389) 381
- Heinrich v. Montabaur, Burgmann ebd. (1318) 374
- Heinrich v. Montabaur, KanStGn (1366), Pf. zu *Osmé*, Familiare des Ebf Dietrich v. Metz, Domkan. zu Worms 176
- Heinrich Gf v. Nassau-Beilstein, Domkan. zu Mainz (1449) 96, 97
- Heinrich Gf v. Nassau-Dillenburg (1444) 263
- Heinrich v. Nassau zu Sporkenburg, Ritter, Gt. v. Jutta (1314–1318) 320, 374

- Heinrich v. Nassau zu Sporkenburg, S. v. Emmerich v. N. u. Anna v. Idstein (1460–1478) 418, 422
- Heinrich v. Nerendorf, KanStGn (1338) 62, 63, **174**
- Heinrich v. Neuroth (1401) 172
- Heinrich v. Neuroth (*Nuenrode*), KanStGn (1422) 172, **179**
- Heinrich Plebenych, VikStDz (1361–1367) 414
- Heinrich v. Rennerod, PfKanStGn (1449) 97, **181**
- Heinrich (Henrich) Rickel, aus Dz, KanStDz (1484–1501), Pf. zu Breitenau, Vik. zu Camberg St. Maria, S. v. Henne R. 329, **387, 388**
- Heinrich v. Schenkelberg, Subdiakon zu Salz (1234) 245
- Heinrich v. Schönborn (1393) 153
- Heinrich Schramm, Schh. zu Dehrn (1417) 422
- Heinrich Schramm, VikStDz St. Katharina (1478–1502), S. v. Henne v. Langendernbach u. Konngunt Schramm 295, 384, **422**
- Heinrich v. Schupbach, Sch. u. Schf. zu Limburg (1298–1309) 377
- Heinrich Snauhardt, aus Dz, Student (1485) 386
- Heinrich Specht v. Dz, Gt. v. Jutta, Vt. v. Friedrich (1276–1303) 374
- Heinrich H. v. Westerbürg († 1288), Gt. v. Agnes v. Isenburg-Limburg, Vt. v. Reinhard v. W. 175
- Heinrich v. der Wiesen (*de Prato*), PfKanStGn (1432–1475), Pf. zu Seck 63, 150, **180, 181**
- Heinrich Zappe, Kan. u. DekStDz (1419–1435) 238, **363, 383**
- Heinrich Zappe, Schf. zu Limburg (1389–1404) 363
- Heinzenberger, Johann, Kanzler v. Ldgf Ludwig v. Hessen (1569–1581) 408
- Heistenbach, der (Zufluß der Lahn b. Dz) 76
- Heistenbach (RhLKrs) 299, 336, 343, **351, 395**
- Flur Uffboden 351
- der Forst 351
- Weingärten 298, 376, 380
- Heisterbach (Siegkrs), Zisterzienserkloster 174
- Helfenstein, Johann v. (1569) 347
- s. a. Johann I u. II v.; Ludwig v.; Wilhelm v.
- Hellenhahn (*Hylidenbayn*, Gdc H.-Schellenberg, Wwkr) 69, 76, 77, 107, 117, **127, 128**
- Kapelle St. Peter 107, 109, 127, 128, 209, 212, 215
- – Kaplan 128
- – – Simon Mcurer; Christian Schütze
- – Kirchgeschworene (Baumeister) 128, 184, 190
- Gemeinde 205
- Weistum 180, 205
- Hellenhahn, Jakob v., Vik. Kapelle zu Neustadt (vor 1511) 143
- Helt, Wilhelm, aus Hachenburg, Stip. KanStDz (1556) 264, **406, 407**
- Helwig v. Holzhausen, Schf. zu Limburg, Gt. v. Else v. Nauheim, Vt. v. Heinrich u. Kuno (1374) 381
- Helwig v. Lohrheim, Bg. zu Dz, Gt. v. Katharina (1404–1417) 417
- s. a. Johann
- Hengin Hund, Ew. zu Montabaur (1499, 1500) 183
- Henne Bender, Bg. zu Dz, Gt. v. Katharina (1475) 364
- Henne Emmerich, S. v. VikStDz Johann E. (1417) 383, 417
- Henne Herstol, Bg. zu Limburg, Vt. v. Else 381
- Henne v. Langendernbach gen. Schellenne, Gt. v. Konngunt Schramm, Vt. v. VikStDz Heinrich Schramm (1479) 422
- Henne Rychwyn, Ew. zu Montabaur (1491–1507) 164
- Henne Rickel, Kellner zu Dz u. Limburg (1462–1483), Gt. v. Katharina, Vt. v. Heinrich, Jakob u. Kuno 387, 388
- Henne Specht v. Bubenheim, S. v. Gerhard (1378) 381

- Henne Stossel v. Wiesenfeld, Schh. zu Dz (1492–1498) 409
- Henning, Magdalena, Fr. 1. v. Jakob Braunßberger, 2. v. Jakob Schenkelberger (nach 1569) 404
- Henrich s. Heinrich
- Hentzen Dietzen, Bg. zu Wetzlar, Gt. v. Fyhe Snauhardt (1462) 386
- Heppenberg, Agnes v., T. v. Dietrich v. H., Patenkind v. VikStDz Thilmann Brandt (1554) 428
- Konrad v., aus Dz, KanStDz (1556 †), VikStDz St. Remigius, S. v. Dietrich 302, 329, 330, **406**, 407, 431
- Dietrich v., gfllich nassauischer Kellner zu Dz (1527–1553), S. v. Reinhard v. H. u. Maria v. Steinbach, Vt. v. Agnes u. KanStDz Konrad v. H. 394, 406, 425, 428
- Emmerich v., VikStDz St. Trinitas (1507–1517) 300, **426**
- Emmerich v., KanStDz (1554–1556) **404**, 405, 427
- Johannes v., VikStDz St. Trinitas (vor 1537) 300, **430**
- Magdalena v., T. v. Reinhard v. Heppenberg u. Maria v. Steinbach, Fr. v. Johann v. Dehrn 231, 232
- Wilhelm v. (Wilhelm Heppenberger), aus Dz, KanStDz (1504–1535), Pastor zu Nassau, Mitglied der Bruderschaft St. Anna zu Koblenz, S. v. Reinhard v. H. u. Maria v. Steinbach 236, 264, 317, 329, 368, 386, **393**, **394**
- Wilhelm v., d. J., KanStDz (1534–1556), Vik. ebd. St. Remigius 302, 389, **400**, **401**, 406, 407, 427
- s. a. Reinhard v.
- Herborn (LDKrs), Kirche 365
- Herkunft: Johannes Frieß; Johann Stude
- Hohe Schule 237, 260, 261, 406, 407
- Schöffen 175
- Herborn, v. s. Bernhard
- Herchingen, Heinrich v. (1514) 122
- Hergenroth (Wwkrs) 34, 107, 117, **128**
- Heringen (Gde Hünfelden, KrsJ.bW) 299, **351**
- Herings, Henne Ew. zu Gn (1520) 186
- Hermann, 1. Gt. v. Liese v. Allendorf (1336 †) 375
- Hermann II., Ebf v. Köln (1052) 56
- Hermann Benczel, KanStDz (1390) 382
- Hermann Bender, VikStDz (1429) 418
- Hermann Kame (v. Kamen), KanStDz (1391–1397) 337, **382**
- Hermann Gf v. Dz-Weilnau, Propst-StLb (1260–1299) 251
- Hermann IV. v. Hessen, Ebf v. Köln (1483) 396
- – Kanzler: Johann Menchen
- Hermann Mengers, aus Marburg, KanStGn (vor 1449) **180**, 181
- Hermann Moß, KanStDz (?) (1486) 391
- Hermann Pistoris, aus Katzenfurt, präs. VikStGn (1489), Pf. zu Seck 82, 84, **207**
- Hermann Rodheim (Rodenheim), aus Dz, VikStDz St. Trinitas (1484–1507) 300, 329, **422**, **423**
- Hermann v. Schweich, Kellner v. Kurtrier zu Limburg (1461–1471) 407
- Hermann v. Vallendar, Pf. zu Allendorf (1326) 332
- Hermann v. Weilburg, KanStDz (1294) 372
- Herschbach (H./Oberwesterwald, Wwkrs) **351**, 357
- Herschbach (*Haerßpach*, wüst b. Höhn, Wwkrs) 113, 117, **128**
- Hersfeld, v. s. Johann
- Herstol s. Else; Henne
- Hertgin, Jakob u. Fr. Margreth (1535) 165
- Hertwich v. Gonsroth, ScholStLb (1337 †) 412
- Hessen, Landgrafen v. 130, 138, 253, 255, 302, 307, 311, 314, 331, 339, 341, 367, 369, 394
- – Amtmann zu Dz 331
- – Archiv 134
- – Kellner zu Dz 302
- – Hof zu Auel 120
- – Hofmeister 182

- Ldgf Philipp (1518–1556) 123, 186, 232, 254, 255, 405
- Ldgf Ludwig 408
- – Kanzler: Johann Heinzenberger
- Ldgf Wilhelm (1584) 139
- s. a. Heinrich III.
- Hessen, Landgrafschaft 254
- – Regenten 243, 311
- Hessen-Darmstadt, Ldgf Georg (1643) 203
- Hessen-Homburg, Ldgf Friedrich I. (1636) 203
- Hessen-Rheinfels, Ldgf Philipp d. J. (1568) 136, 137, 140
- – Kanzler: Friedrich v. Nordeck
- Hetti, Ebf v. Trier (814–847) 32, 34, 89
- Heuchelheim (Gde Elbtal, KrsLbW) 33, 81, **128**
- Heuchelheim (wüst, Gde Holzheim, RhLKrs) 296, 339, **351**, 415, 426
- Weinfahrt nach Dz 297
- Heuck (Heuckelgin), Heinrich, aus Westerbürg, PfKanStGn (1531–1566), Kellner ebd. u. gflicher Kellner u. Rentmeister zu Westerbürg 42, 43, 62, 63, 69, 100, 112, 154, 185, **190**, **191**, 212
- Hildebolt s. Grete; Wigand
- Hilchen v. Lorch s. Liebmuth; Philipp
- Hyldehain* s. Hellenhahn
- Hilligshusen*, v. s. Heinrich
- Hilse (wüst w Westerbürg, Wwkr) 34, 107, 117, **128**
- Himburg (Gde Rothenbach, Wwkr) **351**, 356, 357
- Himmighofen (nw Nastätten, RhLKrs) 141
- Hynnerdauff s. Elben
- Hirschberg (RhLKrs) 351
- Kirche, Glocke 337
- Lehrer 262
- Hirzenhain (Gde Eschenburg, LDKrs), Pfarrer: Wilhelm Fabri
- Hobeling (Hubeling), Gerhard, KanStLb (1503) 187
- Heinrich, KanStGn (1503–1507) 187
- Höhn (sö Bad Marienberg, Wwkr) 36, 128
- Höhn, v. s. Tilemann
- Hoen, Anton, gflicher Kellner zu Dz (1620) 241
- Jost, gflicher Rat zu Dillenburg (1564) 256
- Hoenberg, v. s. Diethart; Hans
- Hohenstein (RhgTKrs), Landschreiberei 139
- Hohenstein, v., Adelsfamilie 85, 134, 139
- Maria v., geb. vom Stein († 1554) 140
- Philipp v. (1570–1580) 140, 193
- s. a. Boemund v.; Georg v.; Richwin v.
- s. a. Breder v. Hohenstein
- Hoist, Dietrich, Vik. zu Salz St. Johannes Bapt. (1506 †) 368
- Holzappel (*Esten*, RhLKrs) 351
- Holzbach (Zufluß des Elbbachs) 28, 119
- Holtzheim (Nassauer gen. H.), Johann, VikStDz St. Petronella (1525/26) 299, **429**
- Holtzhusen* s. Heckholzhausen
- Holzhausen, v., Familie 381
- s. Kuno v.; Dietmar v.; Heinrich v.; Helwig v.
- Holzheim (RhLKrs) 296, 297, 339, **352**
- Weingärten 296
- Homburg, v. s. Brendel v. Homburg
- Hont s. Hund
- Hoscheid (b. Diekirch, Luxemburg), Herkunft: Johann Theodor Bruerius
- Hospitalitätspflicht der Pfarrer 333
- Hube (Haube), Dietrich, VikStDz Hl. Kreuz (1510–1525/26), Präsenzmeister ebd. 286, 296, **426**
- s. a. Johann
- Hubeling s. Hobeling
- Humbach s. Johann
- Humbach, v. s. Lotze
- Hund (Hont) s. Contzigen; Hengen; Werner
- Hund v. Saulheim s. Otilie
- Hundsangen (Wwkr) 352
- Kirche 384
- – Altar St. Maria 81, 390

- — — Vikar: Kuno v. Brambach d. Ä.
- Pfarrer: Eberhard Köth v. Wahn-scheid
- Schultheiß u. Schöffen 143
- Hungrig(s)hausen, Johann, Landschh. zu Beilstein (1618—1628) 76, 217
- Hunschwin v. Lahnstein, Burgmannen zu Oberlahnstein 362
- s. Jakob

**I**

- Ide s. Johann v. Bonn
- Idstein (RhgTKrs), Herkunft: Nikolaus Kelner
  - Stift St. Martin 100
  - — Kanoniker: Rudolf Losse
  - — ev. Stiftsfonds 51
  - Zentralarchiv des Herzogtums Nassau 240
- Idstein, v. s. Anna
- inferior Kettenbach* s. Neuenhauser Hof
- Innozenz VI., Papst (1352—1362) 380
- Irlenbach* s. Niedererbach
- Irmetraudt, Christgen, KustosStGn (1507) 173
- Irmgard v. Molsberg (um 1230) 105
- Irmtraut (Wwks) 34, 107, 113, 114, 117, 119, **128**, **129**, 194
  - Kapelle St. Antonius 68, 107—109, 129, 195
  - — Vikare: Severus Becker; Kuno Koch; Dietrich Reichwein
- Irmtraut, v., Adelsfamilie 17, 156
  - Burgmann zu Westerbürg 17
  - Gerhard v., Vik. Kapelle zu Elsoff (1503) 123
  - Johann v. (1565) 195
  - s. a. Gylbrich v.; Godebracht v.; Heinrich v.
- Irmtrud v. Sulzbach (1372) 360, 415
- Irmtrut s. Heinrich
- Isenburg (Krs Neuwied), Hofmeister: Johann Aller v. Volperhausen
- Isenburg, Herren v. 369
  - als Stadtherren zu Limburg 247
- Isenburg-Limburg, Herren v. s. Agnes

**J**

- Jacobi, Johann Balthasar, Pf. zu Gn (1669—1690) u. Westerbürg 25, 126
- Jakob, hl., als Kirchenpatron 249
- Jakob, KanStGn (vor 1578) 167, **199**
- Jakob II. Markgf v. Baden, Ebf v. Trier (1503—1511) 90, 185, 366, 426
- Jakob v. Bonn, Bg. zu Limburg (1339, um 1352 †), Vt. v. Heinrich u. Johann 293, 373, 411, 412
- Jakob III. v. Eltz, Ebf v. Trier (1567—1581) 404
- Jakob Hunschwin v. Lahnstein, Dek-StDz (1409—1424), KanStDk, Domdekan zu Trier 362, 363
- Jakob Rickel, Kellner zu Limburg (1484—1509), S. v. Henne R. 387, 388
- Jakob v. Rübenach, VikStDz St. Maria Magdalena (1364) 298, **415**
- Jakob I. v. Sierck, Ebf v. Trier (1439—1456) 81, 90, 95, 96, 162, 419
- Johann XIII., Papst (965—972) 55
- Johann, Pf. zu Allendorf (1381) 333
- Johann, Bf v. Azotus, Generalvikar des Ebf v. Trier (1483) 301
- Johann, Priester zu Balduinstein (1564) 256
- Johann, S. v. KanStDz Gerhard (1349) 380
- Johann, Testamentar des DekStDz Johann v. Siegen (um 1450) 363
- Johann, Pf. zu Fachingen (1350) 413
- Johann, Pf. zu Freindiez (um 1370) 334
- Johann, KanStGn (1231/33) 173
- Johann, PropstStGn (1400) 161
- Johann, S. des Kellners zu Hadamar, prä-s. Pastor zu Salz (1507) 369
- Johann, PropstStLb (1328) 159
- Johann v. Allendorf (1370) 133, 142
- Johann II. Markgf v. Baden, Ebf v. Trier (1456—1503) 82, 90, 164, 185, 205—207, 421
  - — Kanzler u. Räte 90
  - — Kaplan: Johann Kellner
- Johann Becker (Pistoris), aus Dz, VikStDz St. Katharina (1474) 295, 329, **422**

- Johann Berwich (Berwici), aus Montabaur, VikStDz St. Erasmus (1389), KanStFK u. StKK, Pf. zu Mensfelden 291, 304, 329, **415**
- Johann v. Bonn, gen. Ide, KanStDz (1315–1329), Kustos u. DekStLb 267, 275, 276, 293, 294, 308, 309, 316, 327, 360, 361, **373, 374, 375, 377, 378, 411**
- Johann v. Bonn, VikStDz St. Maria u. St. Johannes Bapt. u. Ev. (1335), KanStLb, S. v. Jakob v. B. 293, 294, 373, **411, 412**
- Johann Boos v. Waldeck d. Ä. (1437) 147
- Johann Boos v. Waldeck (1459/88) 85
- Johann v. Braunsberg, Ritter, Br. v. Dylemann v. B. (1337) 412
- Johann v. Bubenheim, Ritter (1319) 410
- Johann v. Bubenheim, KanStDz (vor 1377), VikStFK St. Georg 381
- Johann Kellner, KanStGn (1500–1504), Kapl. des Ebf v. Trier 90, **185**
- Johann Kelner, Bg. zu Limburg, Br. v. Dilman K. (1336–1341) 412
- Johann Kesemenger, VikStDz (1454) 385, **419**
- Johann v. Klingelbach, Gt. v. Gude (1354–1370) 300, 301
- Johann v. Königstein, Schreiber u. Notar zu Dz (1497–1528), Schulmstr ebd. (1512–1522) 278, 302, 330
- Johann Contzeleri, Minorit zu Koblenz 362
- Johann v. Cramberg (*Krampurg*), VikStDz (1335–1350) **411, 412–414**
- Johann v. Krumbach gen. v. Stockum, Gt. v. Gertrud (1426) 74, 75, 111, 178
- Johann v. Krumbach gen. Stockum (*Stockheim*), Mönch zu Marienstatt (1490, 1527 †), Stiefbr. v. Reynart v. Berzhahn 433
- Johann v. Daelheim, Student (1478), KanStDz (1501–1516), Pastor zu Großholbach 330, **393, 398**
- Johann Dechen, VikStDz (1417) 417
- Johann v. Dehrn, S. v. Hartrad v. D. (1428) 384
- Johann Desiner, KanStGn (?) (1368) 73, **176**
- Johann v. Dz, KanStDz (1430), S. v. Gf Adolf v. Nassau-Dz 276, 304, **384**
- Johann Dillenberg, aus Limburg, Kleiriker, Schulmstr zu Dz (1475) 302
- Johann Dyme v. Langenau (1389) 352
- Johann Driedorf (Dridorff), aus Dz, Student (1482) 386
- Johann Dryeseler, KanStDz (?) (1446) 330, **385**
- Johann v. Eltz (1445) 384
- Johann Emmerich, VikStDz (1417 †), Vt. v. Henne E. 270, 383, **417**
- Johann (v.) Eppstein (Eppenstein), KanStDz (1485–1525/26), Kellner ebd., Pf. zu Dierdorf, Vik. zu Oberneisen St. Maria 266, 267, 284, **387, 388, 389, 393**
- Johann H. v. Eppstein-Münzenberg, Domschol. zu Köln, Domkan. zu Trier (1475–1544) 294, 369, 393, 396, 399, 427
- Johann Felder, aus Flonheim, prov. KanStGn (1401) 89, **177**
- Johann Flors, VikStDz (?) (1350) 413, **414**
- Johann Frieß, aus Herborn, Student (1470), KanStDz (1506), Rektor der Kapelle zu Offenthal 267, 329, **398**
- Johannes Gerhardi, aus Gemünden, VikStDz (1457), KanStGn (?) (1450), Kapl. zu Fachingen, Pf. zu Hirschberg 181, 420
- Johann (v.) Gießen (Geissen, Getze, Giißen), Kan. u. DekStDz (1458–1501), Kommissar u. Sendherr v. ADDk, Pf. zu St. Petersberg, Vik. zu Wehrheim St. Hupert, St. Sebastian u. St. Valentin 104, 234, 281, 309, 317, 336, 337, **364–366, 386, 390, 392, 429**
- Johann der Große, Ek. (1354) 300, 301
- Johann Guldener, aus Dz, VikStDz St. Maria (1472) 297, 329, **421**
- Johann v. Habenscheid (1354) 300

- Johann Heckmann I, aus Gräveneck (1483 †) 402  
 — — sein Sohn Johann Heckmann II, aus Gräveneck, Kammerschreiber u. Rentmeister zu Dillenburg (1494–1522) 402, 403
- Johann v. Heimbach (1429–1433) 74, 75, 178
- Johann I v. Helfenstein (1424) 254, 347
- Johann II v. Helfenstein, Erbmarschall v. Trier (1468) 347
- Johann Helwig, VikStDz (1417), Br. v. Grete, Emmerich u. Habbel 417
- Johann Helwigh (Helwici), aus Meudt, PropstStGn (1445–1475), Notar, DekLandkapitel Dk, Kellner v. Kurtrier zu Montabaur 38, 104, **162, 163**, 182
- Johann v. Hersfeld, Pf. zu Dz (1422–1429) 278
- Johann Hube, aus Dz, KanStDz (?) (1486) 329, **390, 391**
- Johann Humbach, VikStDz (?) (1381) 415
- Johann V. Gf v. Isenburg, Ebf v. Trier (1547–1556) 369, 394, 402, 405, 431
- Johann Lauxdorf, VikStDz St. Katharina (1478), Pf. zu Langenbach 295, **422**
- Johann v. der Leyen d. J. (1437) 147
- Johann VI. v. der Leyen, Ebf v. Trier (1556–1567) 91, 199
- Johann H. v. Limburg, Vt. v. Gerlach (1306) 312
- Johann Lyne, VikStDz St. Peter, St. Paul u. St. Petronella (1399) 299, **416**
- Johann Loyß, aus Ellar, Student zu Trier (1474) 196
- Johann Menchen (Mengin), Kanzler v. Ebf Hermann v. Köln (1483–1504) 396
- Johann III. v. Metzenhausen, Ebf v. Trier (1531–1540) 40, 166, 167, 304, 402
- Johann Minor, Vik. zu Montabaur St. Maria (vor 1401) 177
- Johann Gf. v. Nassau-Beilstein (1449) 96–98, 181
- Johann IV. Gf v. Nassau-Dz u. -Dillenburg (1444–1474) 263, 332, 389, 419–421  
 — — Bereiter u. Reisiger: Peter Welker
- Johann V. Gf v. Nassau-Dillenburg (1481–1514), Gt. v. Elisabeth v. Hessen 234, 243, 301, 309–311, 365, 367, 368, 391, 393, 394, 422, 426  
 — — Sohn Johann (1490–† 1495) 309, 310
- Johann III. Gf v. Nassau-Saarbrücken (1479) 183
- Johann v. Neisen, VikStDz (?) (1350) 413, **414**
- Johann Nicolai, prov. KanStGn (1449), VikStWr 88, **181**
- Johann v. Ottenstein (1479–1513), Vt. v. Amtmann Johann v. O. 83
- Johann Pistoris s. Becker
- Johann Rickel, Schf. zu Limburg (1484–1499), S. v. Henne R. 387, 388
- Johann v. Roßbach, VikStGn St. Helena (1438–1483) 76, 128, **205**  
 — — Magd: Else
- Johann H. v. Runkel (1462–1501), Vetter v. Gf Johann v. Wied-Runkel 82, 93, 94, 163, 183
- Johann Schneis, Adliger (1499) 430
- Johann Schnyder, KanStDz (?) (1486) 391
- Johann Scriptoris, KanStDz (1294–1315) 372
- Johann v. Seck, Priester (1219) 173
- Johann v. Siegen, Kan. u. DekStDz (1446–um 1450) 330, **363**, 385
- Johann v. Siegen, Schh. zu Limburg (1446) 363
- Johann v. Sottenbach gen. Bubchen, Gt. v. Anna (1420) 179
- Johann Sprengel, Pastor zu Rotenhain (1413) 334, 335
- Johann v. Staffel (1486), S. v. Wilhelm v. St. 344
- Johann Starck, Pf. zu Kirberg (1422) 334
- Johann v. Walderdorff, Amtmann zu Camberg (1495) 366

- Johann Weyner, VikStDz (1500), Kapl. zu Kirberg 315, **424**
- Johann Welker (Welcker), der Alte, VikStDz (1476), Kan. ebd. (1497–1504), Pastor zu Rotenhain, Mitglied der Bruderschaft St. Anna zu Koblenz 309, 317, 335, **392, 393**, 396, 397, 422
- Johann H. v. Westerburg (1357–1370) 56, 64, 73, 76, 89, 94, 153, 161, 176, 378
- Johann v. Widderbach, Student (1431) 112, 179
- Johann v. Widderbach, PfKanStGn (1420–1426) 62, 63, **179**
- Johann Gf v. Wied-Runkel (1500–1522), S. v. Gf Friedrich v. W.-R. 90, 94, 185
- Johann Wilde (Wyle, Wille), aus Montabaur, VikStDz St. Johannes Bapt. u. Ev. (1490–1517), Student zu Köln (1506), Notar 294, 329, **423, 424**
- – sein Vt. oder S.: Thiib
- Johann Winden (v. Winnen), aus Montabaur, VikStGn St. Stephan (1490–1494) 84, 145, **207**
- Johann IV. Ludwig v. Hagen, Ebf v. Trier (1540–1547) 402, 425
- Johanniter s. Eschenau
- Ritter: Crafto
- Jordan, VikStGn (?) (1483) 206
- Jordan v. Halbs, KanStDz (1360), ScholStKK, KanStFK, VikStift St. Maria zu Oberwesel, Offizial zu Koblenz, Kartäuser Kl. Engelporten zu Würzburg 304, 330, **380**
- Jost, KanStGn (1501) 186, **187**
- Jülich, Gf, Markgf, Herzog s. Wilhelm
- Jutta, Nonne zu Dirstein (um 1352) 374
- Jutta v. Nassau, Fr. v. Heinrich v. N. (1314) 320
- Jutta Gfin v. Nassau-Hadamar, Fr. v. Gf Gerhard VI. v. Dz (1337–1358) 309, 326, 375
- Jutta Specht v. Dz, Fr. v. Heinrich (1287) 374
- K s. C**
- L**
- Laenberch, Johann, Vik. Kapelle zu Scheuern (1520 †) 400
- Laerbecher s. Lorbecher
- Lahn (Nebenfluß des Rheins) 104, 242, 248, 249, 339
- Lahngau 29
- Lahnstein, v. s. Jakob Hunschwin
- Lahr (Gde Waldbrunn, Wwkr) 35, 93, **132**
- Kirche 36, 93
- Lairbecher s. Lorbecher
- Laisa (Gde Battenberg, Krs Waldeck-Frankenberg), Zehnte 120
- Lamperti s. Franziskus
- Langenau, v. s. Johann Dyme; Wynrich
- Langenbach (sw Bad Marienberg, Wwkr) 132
- Langenbach (Gde Weilmünster, Krs-LbW), Kirche 422
- Pfarrer: Johann Lauxdorf; Heinrich Schramm
- Langendernbach (*Derenbach, Dernbach*, Gde Dornburg, KrsLbW) 34, 69, 81, 84, 114, 116, 117, 119, **132, 133**, 146, 194, 214
- Hof v. Kl. Seligenstatt 132
- Langendernbach, v. s. Henne
- Langenhahn (Wwkr) 353
- Langenscheid (RhLKrs) 291, **353**, 356
- Langenschwalbach s. Bad Schwalbach
- Lanstat s. Petrus
- Larheim, Philipp, aus Katzenelnbogen, KanStDz (1504–1525/26), Pastor zu Steinfischbach, Vik. zu Oberneisen St. Sebastian u. St. Barbara, Vik. zu Salz St. Johannes 236, 265, 328, 329, **394, 395**, 396
- Larspach, Ludwig, KanStDz (1539) 402
- Latomus, Matthias, aus Frankfurt, präs. KanStDz (1556) 255, 266, 402, **406**
- Laurenburg (RhLKrs) 353
- Laurentii, Johannes, Kandidat KanStGn (1628) 169, **203, 204**
- Lauxdorf s. Johann
- Leyen, Andres v. der (1535–1555) 131, 190

- – sein Schultheiß zu Hausen 190
- Hans Andreas (Enders) v. der (1597) 122, 130
- Melchior v. der (1561) 195
- Philipp v. der (1501) 130
- Leyme (wüst b. Hellenhahn u. Pottum, Wwkr) 117, **133**
- Leiningen s. Altleiningen
- Leiningen, Grafen v. 246
- Leiningen-Westerburg, Grafen v. (seit 1467) 13, 24, 36, 39, 52, 57, 58, 61, 64, 85, 87, 90, 99, 104, 118, 122, 123, 126, 130, 132, 147, 148, 150, 151, 166, 186, 191, 192, 200, 216
- – Amtmann 131
- – Archivar: Johann Ludwig Knoch
- – Kanzlei 135
- – Leibeigene 196
- – Räte 131
- – Alexander Sohn
- Gf Albrecht Philipp, Stip.VikStGn St. Helena (1583–1596) 45, 46, 76, 141, 213, **215**
- Gf Christoph (1599–1635) 46–48, 50, 76, 103, 168, 200, 203
- Gf Kuno II. (1528–† 1547) 52, 72, 86, 92, 99, 118, 120, 132, 150, 151, 153, 154, 165–167, 185, 186, 190–194, 211, 212
- – Amtleute 40
- – Leibeigener 212
- – Sekretär: Petrus Stumph
- Gf Georg Carl Ludwig (1742) 51
- Gf Georg Wilhelm (1637–1661) 25, 50
- Gf Johann Ludwig, Stip.VikStGn St. Helena (1583–1596) 76, 213, **215**, 216
- Gf Ludwig (1614) 103
- Gf Philipp I. (1518) 186
- Gf Philipp II. (1547/57) 86, 213
- Gf Philipp Jakob (1599–† 1612) 25, 78, 128, 146, 168, 196, 200
- Gf Reinhard II. (1547/57–† 1584), Gt. v. Ottilia v. Manderscheid 16, 24, 42, 44, 45, 52, 86, 123, 125, 154, 167, 168, 191, 194–198, 200, 213, 215, 216
- – Leibeigener 198
- Gf Reinhard III. (1598–1655) 24, 46–50, 76, 99, 103, 113, 168–171, 202–204, 216, 217
- Gfin Walpurga (1636) 203
- s. a. Gf Kuno I.; Gf Reinhard I.
- Leinkauten (wüst b. Rotenhain, Wwkr) **353**, 356
- Leipzig, Universität 329
- Leo IX., Papst (1048–1054) 56
- Lesch, Adelsfamilie 376
- Leßhe s. Gottfried
- Lich (Krs Gießen), Stift St. Maria, Schule u. *magister scolarium* 303
- Liebenstein, v., Adlige 147
- Franz v., Herr zu Ulmen (1506) 146
- Philipp v., Herr zu Ulmen (1506) 146
- Liebmut Hilchen v. Lorch, Fr. v. Wilderich v. Walderdorff 306
- Lierschied (RhLKrs) 24, 29, 30, 34, 61, 85, 113, 130, **133–142**
- Bannwein 134
- der Büttel 138
- Kirche 29, 133, 140
- – Glocke 138
- – gotischer Ostturm 134
- – Patrozinium Bf St. Sever 29, 134, 141
- – Samstagsmesse 134
- Diener des Stifts Gn 139
- Einwohner: Birbel Severs; Lysa Jacobs Severs
- Förster 139
- Forst 133
- Friedhof 137
- Gemeinde 139
- Gericht 141
- Gerichtsbuch 137
- Gerichtskiste 140
- Gerichtssiegel 137, 141
- Hof des Stifts Gn 120, 136–141, 143, 144, 148, 150, 190, 191, 193, 194
- – Hofmann 138
- Jagdrecht 139
- Lehen des Stifts Gn 194
- Maibede 134
- Mühle 133, 137

- Pfarrei, Einkommenverzeichnis 193
- Pfarrer 135, 136
- – Severus Kellermann; Johann Flogel
- Schöffen 137–141
- – jüngster Schöffe 140
- Schultheiß 136–140
- Vögte 138–142
- Vogtei 133–135
- – Schultheiß 137
- Wald- u. Weiderecht 139, 140
- Weinbau 133
- Weistum v. 1571 137–139, 193
- Liese v. Allendorf (1336 †), Schw. v. KanStDz Konrad v. Allendorf, Fr. 1. v. Hermann, 2. v. Markolf Rödel v. Reifenberg 298, 375
- Liese v. Habenscheid (1354) 300
- Liese Specht v. Bubenheim, T. v. Gerhard (1378) 381
- Limburg, Stadt a. d. Lahn (KrsLbW) 28, 33, 50, 84, 171, 208, 233, 249, 291, 300, **353**, 365, 372, 377, 378, 380, 391, 408, 411, 412, 414
- Arzt: Jakob Meelbaum
- die Brücke 410
- Bürger 299, 326, 414
- – Jakob v. Bonn; Johann Kelner; Peter Kesemenger; Nikolaus Eschenauer; Henne Herstol; Grete Hildebolt; Lotze v. Humbach; Mönch; Adam Wentzel
- Bürgermeister 299
- Burgmannen 312
- Kellner: Henne u. Jakob Rickel; Wilhelm Reuber; Hermann v. Schweich; Christian Wentzel
- Kloster der Franziskaner 159, 255, 311, 378, 410, 428
- – Guardian: Sifard
- – Mönch: Johann v. Humbach
- Kloster der Wilhelmiten (die Windsbach) 159, 378
- Gemeinde 312
- Gemeinweide 428
- Gerichtsschreiber: Jakob Schup
- Gerichts- u. Stadtschreiber: Henrich Capisius
- Herberge zum Goldenen Hirsch 46
- Herkunft: Wigand Blintze; Eberhard Köth v. Wahnscheid; Johann Dillenberg; Marquard Ruperti; Jakob Schenkelberger
- Hospital 378, 412
- Notar 53, 426
- – Jakob Schup
- Pfarrei 278
- Pfarrer 278, 366, 379, 416, 417
- – Dietrich v. Walderdorff; Petrus Zauer
- Ratsherr: Melchior Schup
- Schöffen 276, 299, 312
- – Helwig v. Holzhausen; Ludwig; Johann Rickel; Heinrich v. Schupbach; Heinrich Zappe
- Schöffenfamilien: Boppe; v. Kreuch; Hildebolt
- Schultheiß: Wigand Hildebolt; Heinrich v. Schupbach; Johann v. Siegen
- Siechenhaus auf der Gemeinweide 428
- Stift St. Georg 30, 88, 104, 161, 172, 179, 244, 249, 251, 260, 277, 361, 363, 375, 416
- – Altar St. Katharina alt 412
- – – Vikare: Albert; Albert v. Tulpeto
- – Altar St. Katharina, Vikare: Wigant Eschenauer; Antonius Malburg
- – Altar St. Erasmus 373
- – – Vikar: Heinrich v. Bonn
- – Altar St. Petrus, Vikar: Wigant Eschenauer
- – Bote 176
- – Kanoniker 104
- – – Johann Theodor Bruerius; Dietrich; Wilhelm Heckmann; Philipp Hilchen v. Lorch; Gerhard Hobeling; Antonius Malburg; Johannes Mechtel; Johannes Meelbaum; Kilian Reuber; Jakob Schenkelberger; Friedrich Snider; Enders Thoß; Dietrich v. Walderdorff
- – Kantor 316, 379

- – – Wigand Hilboldi; Johann Lohr  
 – – Kapelle (Altar) St. Michael 177, 412  
 – – – Vikare: Albert; Heynemann Richwini; Bernhard Schuler  
 – – Kapitel 316, 395  
 – – Kapitelshaus 316  
 – – Kellerei 162  
 – – Kirche, Chor 260  
 – – – Grabmal des Dietrich v. Walderdorff 367  
 – – Kustos: Johann v. Bonn; Panthus v. Piesport  
 – – Dekan 203, 281, 316, 412  
 – – – Johann v. Bonn; Kraft v. Cleberg; Johannes Mechtel; Panthus v. Piesport  
 – – – Memorie 374, 375, 383, 425  
 – – – Messen u. Gebete 260  
 – – Plan der Inkorporation des Stifts Dz (1629) 317  
 – – Präsenz 285, 381, 412  
 – – Propst: Hermann v. Dz-Weilnau; Johann  
 – – Scholaster 316, 412  
 – – – Dylemann v. Braunsberg; Hertwich v. Gonsroth; Wigand Hilboldi; Antonius Malburg; Heinrich Monich  
 – – – Seelbuch v. 1470 387, 410, 415, 416, 418, 419  
 – – – Subsidien an Ebf v. Trier 91  
 – – – Stadtherren: v. Isenburg  
 – – Vikar: Wigand Hilboldi  
 – – Weingarten auf dem Scheide 416  
 Limburg v. s. Peter; Schenk v. Limburg  
 Limburg, Herren v. s. Gerhard; Johann Limburg, Herrschaft 423  
 Limburger Chronik v. Johann Mechtel 249  
 Lindenholzhausen (Gde Limburg, KrsLbW) 254, 274, 295, 347, 352, **353**, 419  
 Lyne s. Johann  
 Linter (Gde Limburg, KrsLbW) 353  
 Lirley s. Heinrich  
 Lisa v. Dernbach (1390) 81  
 Lise v. Bonn (um 1352) 374  
 Lochem (Wwkr) **353**, **354**, 356  
 Löber, Johann, Schh. der Zent Schupbach zu Obertiefenbach (1594–1596) 45, 46, 53  
 Löhnberg (KrsLbW), Pfarrei 214, 215  
 – Pfarrer: Johann Kreuch; Simon Meurer  
 – Unterschreiber: Johann Scheffer  
 Loeß s. Los  
 Lohr, Johann, KantorStLb (1554) 427  
 Lohrheim (RhLKrs) 321, **354**  
 Lohrheim, v., Adlige 395  
 – s. Katharina v.; Helwig v.  
 Lois (Loyß) s. Los  
 Longuion, Archidiakon: Gottfried v. Walderdorff  
 Lorbecher (Laer-, Loirbecher) s. Peter Lorch (RhgTKrs) s. Hilchen v. Lorch  
 Lorsch (Krs Bergstraße), Benediktinerkloster 30, 33  
 Los (Loeß, Lois, Loyß, Lossi, Lossius, Luiß), Kuno, KanStGn (1534–1565) Vik. ebd. Allerheiligen, S. v. Hengen L. 74, **192**, 209, 211  
 – Hengen, Ew. zu Gn (1521), Vt. v. Kuno L. 192  
 – Peter, aus Gn, KanStGn (1568–1603), Pf. zu Kettenbach u. Gn 21, 24, **195**, **196**, 199–201  
 – s. a. Johann  
 Losse s. Rudolf  
 Lothar v. Metternich, Ebf v. Trier (1599–1623) 169  
 Lotze v. Humbach, Bg. zu Limburg (1415–1419) 387  
 Ludwig III., d. J., Kg (876–882) 29, 34, 55, 88  
 Ludwig der Bayer, dt. Ks (1314–1347) 23, 29, 33, 37, 54, 63, 64, 88, 110, 159, 160, 313  
 Ludwig der Deutsche, Kg (826–876) 28–32, 35, 88, 109, 126, 129, 133  
 Ludwig der Fromme, Ks (781–840) 31, 88, 109  
 Ludwig, Pf. zu Allendorf (1368) 333  
 Ludwig, VikStDz St. Petrus u. St. Petronella (1346) 299, **413**  
 Ludwig, Schulmstr zu Dz (1350) 302  
 Ludwig v. Helfenstein (um 1230) 105

- Ludwig Münzer, Schf. zu Limburg (1277–1281) 372
- Ludwig v. Ottenstein (1449) 97
- Ludwig, Johann, Kellner zu Westerb-  
burg (1595) 16, 46
- Lueteroide, Adam u. seine Fr. Merge  
(1535) 165
- Luiß s. Los
- Lukard v. Waldmannshausen (um 1230)  
105
- Lul, Ebf v. Mainz (um 780) 32
- Luxemburg-Gleiberg, Grafen v. 36
- M**
- Mähren (Gde Elbingen-M., Wwkr) 354, 357
- Magdeburg, Domstift St. Moritz, Kar-  
dinalkanoniker 56
- Mahninger Hof s. Meiningen
- Mainlinten (wüst b. Freienfels, Gde  
Weinbach, KrsLbW) 159
- Mainz 28, 40
- Archidiakonat St. Mariengreden 318
  - Archidiakonat St. Peter 318
  - Kloster (Stift) St. Alban 28
  - Kloster der Kartäuser 311, 338, 394
  - Kloster auf St. Jakobsberg, Altar  
Hl. Kreuz 177
  - – Benefiziat: Heynemann Richwini
  - Diözese 364
  - Domstift 158, 318, 337
  - – Altar St. Maria, Vikar: Hierony-  
mus Massanius
  - – Kämmerer 338
  - – Kanoniker: Heinrich v. Nassau;  
Reinhard v. Westerb-  
burg
  - – Dekan: Rudolf Losse
  - – Fabrik 337
  - – Fabrikmeister 337, 382
  - – Prälaten 97
  - Erzbischof 107, 120, 253, 318, 337
  - – Friedrich; Otgar; Peter
  - Juden 312
  - geistliche Richter 318, 372
  - Stift St. Peter, Kanoniker: Heinrich  
Monich
  - – 21 Kanoniker 55
  - Stift St. Stephan, Kanoniker: Hiero-  
nymus Massanius
- Mainzer Stiftsfehde 420, 421
- Malburg, Antonius, PfKanStGn  
(1628–1648), Pf. zu Elz, VikStLb  
St. Katharina, Kan. u. Schol. ebd.  
16, 25, 48, 49, 54, 63, 169, 202, 203
- Manderscheid-Blankenburg, Gf Her-  
mann v. (1577) 197
- Gfin Ottilie v., Fr. v. Reinhard II.  
v. Leiningen-Westerburg (1584–  
† 1597) 16, 144, 168, 175
- Mandervelt, Gerhard, VikStGn St. Ste-  
phan u. Schulmstr zu Gn (um 1547/  
57) 80, 83, 84, 212, 213
- Mangolt v. Haiger (1353) 175
- Marburg (Krs Marburg-Biedenkopf),  
Grab der hl. Elisabeth 101
- Herkunft: Bernhard Breßlaw; Her-  
mann Mengers
  - Pädagogium 201, 202
  - Universität 39, 112, 166, 167, 196,  
199, 201, 211, 330, 401, 403, 406,  
432
- Marcus Driedorf (Dridorff), aus Dz,  
Student (1482) 386
- Margarete Gfin v. Dz-Weilnau, Fr. v.  
Siegfried H. v. Runkel (1263–1272)  
157
- Margarete Gfin v. Leiningen, Fr. v.  
Reinhard III. H. v. Westerb-  
burg (1449) 153
- Maria v. Steinbach (1492–1526), Fr. v.  
Wilhelm v. Heppenberg 231, 232,  
394
- Maria-Laach (Gde Glees, Krs Ahrwei-  
ler), Benediktinerkloster 206
- – Abt 182, 189, 206
- Marienberg s. Bad Marienberg
- Marienfels (nw Nastätten, RhLKrs) 182
- Marienstatt (Gde Streithausen, Wwkr),  
Zisterzienserkloster 105, 122, 159,  
171, 174, 433
- – Abt 105
  - – – Heinrich v. Cleeburg; Johan-  
nes Flach; Friedrich Schar-  
nekel
  - – Kreuzgang 433
  - – Mönch: Johann v. Krumbach  
gen. Stockum
  - – Priester 110

- — Prior 433
- — Prokurator zu Dorchheim: Heinrich v. Herchingen
- Markolf Rödel v. Reifenberg, Gt. v. Liese v. Allendorf (1336) 375
- Markolf Schelhart v. Frankenberg, KanStDz (1335–1361) 270, 278, 292, 375, **377, 378**, 380, 414
- — Knechte: Gerhard; Silen
- — Mägte: Hedwig; Meckel
- Marquard Ruperti (Richardi), aus Limburg (Marquard v. Limburg), VikStDz St. Johannes Bapt. u. Ev. u. St. Nikolaus, Pf. zu Freindiez (1455–1502) 298, 334, **419, 420**
- Martenroth (Gde Heidenroth, RhgTKrs) 134, 135
- Martin V., Papst (1417–1431) 87, 179, 180, 304, 383, 384, 417
- Massanius, Hieronymus, KanStGn (1511), KanStFK u. Stift St. Stephan zu Mainz, Domvik. ebd. St. Maria u. Pf. zu *Gillern* 189
- Maternus, Pf. u. Landdekan zu Kirberg (1464) 315
- Maull, Wilhelm, aus Dz, VikStDz St. Johannes Ev. (1564–†1620), Präsenzmeister u. Kellner ebd., auch gflischer Kellner 259, 260, 286, 295, **432**
- Mechtel, Johannes, Pf. zu Elz (1587–1592), Kan. (seit 1592) u. DekStLb (1604–1617) 16, 98, 230, 233, 241, 249, 250, 259, 276, 403, 409
- Mechtild Muncel, Fr. v. Hartmut M. (1309) 372
- Meckel, Magd v. KanStDz Markolf Schelhart v. Frankenberg (1361 †) 377, 378
- Meelbaum, Jakob, Arzt zu Limburg (1629) 204
- Johannes, präs. KanStGn (1629), KanStLb, Kan. u. ScholStFK 49, **204**
- Meffert, Dietrich, v. Winnigen (1526) 75, 210
- Meffried (Meffert) v. Brambach, Amtmann der Gft Dz (1496–1529, †1531), Gt. v. Katharina v. Dz 310, 368, 369
- Meienberg (wüst b. Winkels, KrsLbW) 215
- Meiningen (Mahninger Hof, Gde Kaden, Wwkrs) 352, **354**, 357
- Meixner, Johann, Rat zu Dillenburg (1566) 257
- Menchen (Mengin) s. Johann
- Mengers s. Hermann
- Mensfelden (Gde Hünfelden, KrsLbW) **354**, 395
- Einwohner: Peter Brechen
- Pfarrer: Johannes Berwich; Jakob Konningsteyn
- Merenberg (KrsLbW) 332, 350, **354**
- Rentmeister: Friedrich Schwarz v. Rüssingen
- Merenberg, Herren v. 160, 251
- — s. Gertrud; Hartrad
- Merl s. Zand v. Merl
- Metz, Bischof: Dietrich Beyer v. Boppard
- Metza v. Virneburg (1458–†1483), Fr. v. Kuno H. v. Westenburg 77, 98, 108, 109, 163, 364
- Metzenhausen, Marquard v., Domkustos zu Trier (1535) 399
- Metzler, Emrich (1565), Verwandter v. KanStDz Emmerich Stossel 409
- Meudt (*Muda*, nö Montabaur, Wwkrs) 369
- Kirchspiel 247
- Pfarrei (Pastorie, Personat) 172, 369
- — Pastor: Kuno v. Brambach; Johann v. Freienrachdorf
- Herkunft: Johann Helwigh
- Meurer, Johann, Bg. zu Westenburg (1580), Stiefvt. v. KanStGn Dietrich Wengenroth 198
- Peter s. Schütze
- Simon, VikStGn St. Stephan (1576–1584), Vik. zu Gau-Algesheim, Pf. zu Löhnberg (1553) 83, 84, **214, 215**, 216
- Michael Burrede, Vik. zu Montabaur (1459) 183
- Michelbach (Gde Aarbergen, RhgTKrs) 32

- Hüttenverwalter 32
- Miehlen (nw Nastätten, RhLKrs), v.,  
nassauische Ministerialen 160
- s. Franko v.
- Minor s. Johannes
- Mittelhofen (Gde Elsoff, Wwkrs) 123
- Möllingen (Gde Kölbingen, Wwkrs)  
352, **354**, 357
- Mönch, Familie zu Limburg 381
- Mörlein, Maximilian, Hofprediger u.  
Generalsuperintendent zu Dillen-  
burg (1571) 371
- Mohr, Friedrich, aus Nassau, Kan. (ab  
1554) u. DekStDz (1558–1568) **370**,  
**371**, 404, 410
- Moilnarck s. Reinhard
- Molitoris s. Mollner
- Mollner (Molitoris), Johann, Pf. zu Ket-  
tenbach (1572 †) 195
- Molnbach* s. Mühlbach
- Molsberg (Molsberger Hof, Gde  
Nochern, nö St. Goarshausen,  
RhLKrs) 141
- Molsberg (s Salz, Wwkrs) 365, 391
- Burg 245, 246
- Molsberg, Herren v. 246, 373
- – s. Dieter; Giso I.; Heinrich; So-  
phia
- Herrschaft 423
- Monch (Monich) s. Heinrich; Siegfried
- Monetarii s. Konrad
- Monreal, v. s. Dietrich
- Montabaur (Wwkrs) 75, 76, 142, 186,  
188, 247, 415
- Akzise 164, 183
- Burgmann: Heinrich v. Montabaur
- Kellner: Johann Helwigh
- Kirche St. Petrus 177
- – Altar St. Anna, Vikar: Petrus  
Winden
- – Altar St. Hieronymus 142, 164
- – – Vikar: Peter Richwin
- – Altar St. Maria 177
- – – Vikare: Berwich Nicolai  
Kabsack; Johannes Minor
- – Benefiziat: Heynemann Richwini
- – Vikar: Michael Burrede
- Einwohner: Contzigen u. Hengen  
Hund; Henne Rychwyn
- Herkunft: Johannes Berwich; Ber-  
wich Nikolai Kabsack; Thilmann  
Ebersbach; Werner Hund; Severus  
Reichwein; Heynemann Richwini;  
Arnold Scheffe; Petrus Sturm; Jo-  
hann Wilde; Johannes Winden
- Pfarrer: Werner Hund
- Schultheiß: Konrad Richwin; Sifrid  
(Sippyn) Richwin
- Montabaur, v. s. Heinrich
- Montaburanus s. Severus Reichwein
- Monte, de* s. Wigand
- Monthabur (Richwini), Johannes,  
KanStGn (1507–1524), Sohn des  
Montabaurer Schultheißen Konrad  
Richwin, Kapl. des Ebf v. Trier 54,  
90, **187**, 190
- Montpellier, Universität 379
- Morchin s. Nikolaus
- Mosbach (Kreisstadt, Baden-Württem-  
berg), Pfarrer: Paulus Schweich
- Moselkern (Krs Cochem-Zell), Kirche  
378, 379
- Pfarrer: Werner Engelberti; Rudolf  
Losse
- Moß s. Hermann
- Muda* s. Meudt
- Mudersbach, v., Adelsfamilie 17, 82,  
207, 215, 390
- – die Ältesten u. Würdigsten 83
- Daniel v. (1584–1599) 84, 215, 216
- Emmerich v. (1521) 83, 210
- Wigand, v., d. Ä. (1539) 83
- Wilhelm v. (1539) 83
- Wolf v., Amtmann zu Westerburg  
(1534–1566) 83, 86, 213
- s. a. Daniel v.
- Mühlbach (*Molnbach*, Gde Elbgrund,  
KrsLbW) 117, **142**
- Mühlen, v. s. Concze
- Mühlheim, Tal (Ehrenbreitstein) 368
- Müllenarck, v. 17
- s. Godebracht v.
- Münstermaifeld (Krs Mayen-Koblenz),  
Stift St. Martin u. St. Severus 29,  
177, 316
- Benefizium: Heynemann Richwini
- Schule u. Chor 303

- Münzer, Familie zu Limburg 372, 373  
 (s. a. Muncel)  
 – Familie zu Wetzlar 276, 374  
 – s. a. Konrad; Ludwig  
 Muncel s. Adelheid; Konrad; Hartmut;  
 Mechtild; Ottilia  
 Murer (Murerus), Christian s. Schütze  
 – Heinrich, aus Gn., präs.VikStGn St.  
 Stephan (1521–1526) 83, 84, 209,  
**210**  
 – Peter (1534), Vt. v. Peter Schütze 86  
 – Philipp, KanStGn (1524–1543) 190
- N**  
 N. Ytstein, KanStDz (?) (1446) 330, **384**,  
**385**  
 Nachen, der 309  
 Nail v. Dz, Adelsfamilie 377  
 – s. Dietrich  
 Nassau a. d. Lahn (RhLKrs) 249, 354  
 – Amtmann: Hermann Naurath  
 – Kellner: Enders v. Köln; Emmerich  
 Krah; Johann v. Elmingen  
 – Kellnerswitwe: Agnes  
 – Herkunft: Emmerich Krae; Fried-  
 rich Mohr; Johann Thielen  
 – Hospital 400  
 – – Vikare: Winrich v. Köln; Hein-  
 rich Swicker  
 – ev. Inspektor 261  
 – Lehrer 262  
 – Pastor (Pfarrer): Jakob Braunßber-  
 ger; Wilhelm v. Heppenberg  
 Nassau, Emmerich s. Krae  
 – Johann s. Thielen  
 – Friedrich v., KanStDz (1535), VikSt.  
 Lampert zu Worms 400, **401**  
 – Gottfried v. (vor 1574) 408  
 Nassau, v., zu Sporkenburg 177, 374  
 – – ihr Diener u. Kellner: Dietmar  
 v. Holzhausen  
 – Heinrich v., ADDk (1554–1580),  
 Domkan. zu Mainz u. Trier 140,  
 347, 427, 428  
 – Philipp v. (1554–1580) 140, 141,  
 427, 428  
 – s. a. Konrad v.; Dietrich v.; Emme-  
 rich v.; Heinrich v.; Wigand v.  
 Nassau, Grafen v. 100  
 – – ottonischen Stammes 253  
 – – walramischen Stammes 130  
 – – s. Gf Gerlach  
 Nassau-Beilstein, Grafen v. 214  
 – – Superintendent 214  
 – Gf Johann III. (1536) 401  
 – – s. a. Heinrich; Johann I.  
 Nassau-Diez (Nassau-Dillenburg, Nas-  
 sau-Katzenelnbogen), Grafen v. 76,  
 128, 255, 260, 261, 273, 307, 309,  
 314, 327, 337, 339, 386, 403  
 – – Kellner, Landschreiber u. Rent-  
 meister s. Diez  
 – – als Verleiher des Altars St. Tri-  
 nitas zu Dz 299, 300  
 – Gf Engelbert II. († 1504) 310  
 – Gf Georg (1615) 352  
 – Gf Heinrich († 1574) 408  
 – Gf Johann VI. (1559–1606) 167,  
 168, 230, 232, 233, 235, 237,  
 256–260, 277, 278, 303, 307, 347,  
 371, 404–408, 431  
 – – Kanzlei 237  
 – – Leibeigene 168  
 – Gf Johann VII. (d. J.) (1596) 358  
 – Gf Ludwig Heinrich (1636) 261  
 – Gf Wilhelm (1516–1559), Gt. v.  
 Walpurgis v. Egmont 255, 266, 309,  
 311, 368, 393, 394, 397–402, 407,  
 425, 426, 431  
 – – s. a. Adolf; Heinrich; Johann IV.  
 u. V.; Ottilia  
 Nassau-Diez, Grafschaft, Archiv 239  
 Nassau-Dillenburg, Grafschaft, Archiv  
 317  
 – – Pfarrkollaturbuch 299  
 – – Räte 409  
 – – Reformation: Einführung des  
 Augsburgerischen Bekenntnisses  
 255  
 – – – Einführung des Reformier-  
 ten Bekenntnisses 229, 230  
 – – Regierung 335  
 – – Superintendent: Bernhard Bern-  
 hardi; Maximilia Mörlein  
 – – Visitationskommission 256  
 Nassau-Hadamar, Gf Johann Ludwig  
 (1629–1648) 50, 170, 203, 260, 261  
 – – s. a. Emicho I. u. II.; Jutta

- Nassau-Hadamar, Grafschaft 50, 203  
 Nassau-Idstein, Grafen v. 398  
 – – Kellner zu Nassau: Emmerich Krah  
 Nassau-Oranien 240  
 Nassau-Usingen, Fürsten v. 130, 132  
 – – Hofkammer 131  
 Nassau-Weilburg (Nassau-Saarbrücken), Grafen v. 127, 130, 131, 195, 196, 214, 315  
 – – Beamte 132  
 – – Räte u. Gesandte 131  
 – – als Reichsvögte des Stifts Wetzlar 100  
 – – Superintendent: Caspar Goltwurm  
 – – Vizesuperintendent: Vincentius Chuno  
 – Gf Philipp III. (1530–1555) 91, 131  
 – Gf Philipp IV. (1572–1587) 195, 404  
 – – Kammerschreiber: Friedrich Schöffner  
 – Gf Albrecht (1588) 215  
 – – s. a. Johann III.; Philipp II.  
 Nassau-Wiesbaden, Grafen v. s. Adolf I. u. II.  
 Nassau, Herzogtum, Zentralstudienfonds 51, 262  
 Nassauer, Johann s. Johann Holtzheim  
 Nauheim (Gde Hünfelden, KrsLbW) 293, 339, **355**, 410  
 – Kirche 158  
 Nauheim, v. s. Else  
 Naumburg, Stift, Kanoniker: Rudolf Losse  
 Naurath, Hermann, Amtmann zu Nassau (1658) 231, 232  
 Neesbach (Gde Hünfelden, KrsLbW) 355  
 Neisen, v. s. Johann  
 Nentershausen (Wwkr) 355  
 – Kirche, Altar 365  
 – – Benefiziat: Jakob Schenkelberger  
 Nerendorf (wüst s Gemünden, Wwkr) 77 (Wyrndorff), 107, 117, **142**  
 Nerendorf, v., Adlige 174  
 – s. Heinrich v.  
 Nerenhausen (wüst, Gde Wengenroth, Wwkr) 107, 113, 119, **142**  
 Nesselrode, v. s. Bertram  
 Netzbach (RhLKrs) 292, **355**, 413  
 Neuenhauser Hof (*Nubusen, Nunbußen, inferior Kettenbach, Underhausen*, Gdc Aarbergen, RhgTKrs) 129, 130, **142**, **143**, 161, 300, 301  
 Neuhausen (Gde Worms), Stift 32  
 Neuhochstein (Kackenberg, Gde Höhn, Wwkr) 117, **143**  
 Neuroth (*Nuvenrode*), v., Adlige 178, 179  
 – s. Kuno v.; Friedrich v.; Heinrich v.  
 Neurother Hof (Gde Bilkheim, Wwkr) 172, 243  
 Neustadt (nw Rennerod, Wwkr) 77, 78, 107, 119, **143**  
 – Kapelle St. Maria, St. Katharina u. St. Antonius 107, 109, 143, 162, 194  
 – – Vikare: Jakob v. Hellenhahn; Reinhard Richwin  
 Neuweiler (Elsaß), Benediktinerkloster (Stift St. Adelphus) 244  
 Neuweilnau (Gde Weilrod, Htkrs), Burg u. Stadt 158  
 – s. a. Weilnau  
 Nickenich, v. s. Richard Graman  
 Nicolai s. Johannes  
 Niederahlbach s. Ahlbach  
 Niederbrechen (Gde Brechen, KrsLbW) **355**, 373  
 – Pastor: Heinrich v. Molsberg  
 Niedererbach (*Erlebach, Irlenbach*, Wwkr) 14, 117, **143**, **355**  
 Niederhadamar (Gde Hadamar, KrsLbW) 113, 114, 136, **143**, 295  
 – Brötzer (Brötzen-) Mühle 261, 358  
 – ev. Pastor: Zacharias Schweich  
 Niederlahngau 32, 246, 248  
 Niederneisen (RhLKrs) 253, 291, 297, **355**  
 Niederselters (Gde Selters/Taunus, KrsLbW) 355  
 Niedershausen (Gde Löhnberg, KrsLbW), ev. Pfarrer 261  
 Niederstaffel s. Staffel  
 Niedertiefenbach (Gde Beselich, KrsLbW) 159

- Niederzeuzheim (Gde Hadamar, Krs-LbW) 33, 81, **143**
- Nikolaus V., Papst (1447–1455) 88, 181
- Nikolaus Kelner, aus Idstein, KanStDz (1454) 267, **385, 386**
- Nikolaus Eschenauer, Bg. v. Limburg (1367–1386), Vt. v. Wigant E. 380
- Nikolaus v. Hartenberg, KanStGn (1338) 174
- Nikolaus Morchin, VikStDz St. Thomas u. St. Maria Magdalena (1350), Br. v. Dyttil 298, 411, **413, 414**
- – Dienerin: Guda
- Ninis, de, Johann Baptista, päpstl. Nuntius in Köln (1631) 170
- – Auditor: Peter Alois Caraffa
- Nister, die (Nebenfluß der Sieg) 35
- Nordeck, Friedrich v., Kanzler v. Ldgg Philipp d. J. v. Hessen zu Rheinfels (1570–1571) 131, 137, 139–142, 194
- Nuenrode s. Heinrich
- Nuhusen (Nunhußen)* s. Neuenhauser Hof
- Nuwenrode* s. Neuroth
- O**
- Obentraid* s. Oberrod
- Obentraut (*Aventroyde*, Wüstung, Gde Dornburg, KrsLbW), v., Adlige 17, 174
- Johann Daniel v. (1560) 132
- Oswald v. (1560 †) 132
- s. a. Friedrich v.
- Obererbach (*Obererlebach, Oberirlenbach*, Wwkrs) 69, 117, **143, 355**
- Oberhußen* s. Hausen
- Oberirmtraut (wüst b. Irmtraut, Wwkrs), Zehnte 178
- Oberlahnstein (Gde Lahnstein, RhLKrs) 355
- Zoll 94, 175
- Oberneisen (RhLKrs) 291, 339, **355, 356**, 410
- Kirche 395
- – Altar St. Sebastian u. Barbara 395
- – – Vikar: Philipp Larheim
- Obernhof (RhLKrs) 356
- Herkunft: Gerlach Schweich
- Lehrer 262
- ev. Pfarrer 261
- Oberrod (*Obentraid*, Wwkrs) 122, 123, **144**
- Obersayn (Gde Rothenbach, Wwkrs) **356, 357**
- Obertiefenbach (Gde Beselich, Krs-LbW) 356
- Schultheiß 57
- – Johann Löber
- Oberweyer (Gde Hadamar, KrsLbW) 177, 293
- Oberwesel (Rhein-Hunsrück-Krs), Pfarrei 245
- Stifte 316
- Stift St. Maria 245, 317, 370
- – Altar St. Matthias 370
- – – Vikar: Gerhard v. Arscheid
- – Kanoniker: Gerhard v. Arscheid
- – Dekan: Richard Graman v. Nikkenich
- – Vikar: Jordan v. Halbs
- Stift St. Martin 245, 371
- – Dckan: Gerhard v. Arscheid
- – Propst: Gottfried v. Walderdorff
- Oberzeuzheim (Gde Hadamar, Krs-LbW) 75, 76, 113, 114, 136, **144**, 216, 217
- Observanten s. Franziskaner
- Öllingen (*Ullingen*, Gde Höhn, w Rennerod, Wwkrs) 20, 68, 69, 114, **144**
- Offenthal (Gde Dreieich, Krs Offenbach), Kapelle St. Johannes Bapt. 398
- – Vikar: Emmerich Fabri; Johann Frieß
- Offheim (Gde Limburg, KrsLbW) **144**, 261, **356, 358**
- Oleschleger, Hermann, Rat zu Westerbürg (1588) 215
- Oppenheim (Krs Mainz-Bingen), Einwohner: Kilian Reuber
- Schule, Rektor: Paulus Schweich
- Oranienstein s. Dirstein
- Orden, die vier (Heiligenbotschaften) 413
- Osme (wüst b. Kastel, Krs Trier-Saarburg) 176
- Pfarrer: Heinrich v. Montabaur

- Osterspai (RhLKrS) 144  
 Oswald Gf v. Thierstein (1471–1488),  
 Gt. v. Ottilie v. Nassau 232, 301  
 Otgar, Ebf v. Mainz (826–847) 28  
 Ottenstein, v., Adlige 82, 84, 214, 215  
 – Johann v., Amtmann der Gft Sayn  
 (1521–1539), S. v. Johann v. O. 82,  
 83, 209–211  
 – s. a. Adam v.; Christian v.; Eva v.;  
 Johann v.  
 Ottilia Muncel, T. v. Hartmut M. (1309)  
 372  
 Ottilia Gfin v. Nassau-Dillenburg, Fr. v.  
 Gf Oswald v. Thierstein (1480–  
 1481) 301, 367, 392  
 Ottilie Hund v. Saulheim (1492) 134  
 Otto v. Dz, Truchseß zu Dz (vor 1315)  
 372  
 Otto v. Dz gen. v. Rhens (1315) 372  
 Otto v. Dz, Amtmann zu Dz (1435) 236  
 Otto v. Freindiez, Ritter (1348) 377  
 Otto Gf v. Ziegenhain, Ebf v. Trier  
 (1418–1430) 305  
*Overnhusen* s. Hausen über Aar
- P**  
 Papst 39, 67, **87**, **88**, 268, **304**, 307, 333,  
 420, 421  
 – Stephan III. (768–772); Johann  
 XIII. (965–972); Gregor V. (996–  
 999); Leo IX. (1048–1054); Urban  
 IV. (1261–1264); Clemens VI.  
 (1342–1352); Innozenz VI. (1352–  
 1362); Bonifatius IX. (1389–1404);  
 Martin V. (1417–1431); Nikolaus V.  
 (1447–1455); Clemens VII. (1523–  
 1534); Urban VIII. (1623–1644)  
 – Kommissar 365, 421  
 – Exekutoren 281  
 – Gebühren 252, 304, 342  
 – Legat de latere s. Deutschland  
 – Notar aus päpstlicher Vollmacht: Jo-  
 hannes Wilde  
 – Nuntius 420 (s. a. Köln; Deutsch-  
 land)  
 – Palast 177  
 – Papstmonate 131  
 – Pönitentiar 90  
 – – Dominicus  
 – Protonotar: Johann Augustin Pasto-  
 rius  
 – delegierte Richter 89, 92, 373  
 – Subsidium 304, 361  
 – Weihevollmacht an einen Bischof 419  
 Passauer Vertrag v. 1552 260  
 Pastorius, Johann Augustin, PropstStGn  
 (1647–1648), päpstl. Protonotar  
 170, 171  
 Patersberg (ö St. Goarshausen, RhLKrS)  
 148  
 Paulina, Mt. v. Heinrich v. Gemünden  
 (1262) 111  
 Peter, Ebf v. Mainz (1317) 303  
 Peter Becker, KanStDz (1467) 387  
 Peter Becker (Pistoris), VikStDz St. Pe-  
 trus, St. Paulus u. St. Petronella  
 (1469–1473) 421  
 Peter Bel, VikStDz (1419) 417  
 Peter Buytz, aus Gießen, KanStDz (1454)  
 385  
 Peter Kesemenger, Bg. zu Limburg  
 (1347–1365) 385  
 Peter (Petrus) Driedorf (Dredorff),  
 KanStDz (1466–1504) **386**, 390, 394  
 Peter v. Eltz (1488) 182  
 Peter Genthe, Bg. zu Dz (1434), Gt. v.  
 Else G. 383  
 Peter v. Hartenberg, KanStGn (1337–  
 1338) 174  
 Peter v. Heimbach (1429–1433) 74, 178  
 Peter Lanstat, aus Frankfurt, prov.  
 KanStGn (1425) 87, **180**  
 Peter v. Limburg (1338 †) 85, 152  
 Peter Lorbecher (Laer-, Lairbecher),  
 DekStDz (1451–1457) 329, **363**, **364**  
 Peter Richwin (Richwini), d. Ä.,  
 PropstStGn (1477–1498), Vik. zu  
 Westerbürg 26, **163**, **164**, 184, 185  
 Peter Richwin (Reichwein), d. J.,  
 PropstStGn (1498–1538), Vik. zu  
 Montabaur St. Hieronymus 64, 105,  
**164–166**, 188, 208  
 Peter Scheidt, KanStGn (1479) 183  
 Peter Weber, Vt. des Westerberger  
 Schultheißen Sipgin Richwin 165

- Peter Welker, aus Königstein, Bereiter u. Reisiger v. Gf Johann IV. v. Nassau-Dillenburg, Schh. u. Kellner zu Dz (1443–1476), Vt. v. Johann W. d. Ä. 389, 392, 393  
 – – Magd: Gute
- Peter Welker, KanStDz (1486–1525), Vik. ebd. St. Remigius, Pastor zu Rotenhain 302, 329, 366, 367, 387, **388, 389**, 391, 399, 421
- Petrus Zauer, Pf. zu Limburg (1500) 367
- Pfalz, Kirchenordnung 259
- Pfalzgraf 85
- Pfeifensterz (Gde Rothenbach, Wwks) 178, 335, **356**, 357
- Philipp Gf v. Katzenelnbogen (1464–1467) 147, 148, 420, 421
- Philipp Koch, Geistlicher, begütert zu Niederahlbach (vor 1479) 422
- Philipp Hilchen v. Lorch, KanStLb (1495) 366
- Philipp II. Gf v. Nassau-Saarbrücken (1479) 183
- Philipp vom Stein (1451) 345, 355
- Philipp v. Westerburg, KanStift Salz (1309), Propst Stift St. Viktor zu Xanten, S. v. Siegfried H. v. Runkel 247, 248
- Philipp Christoph v. Sötern, Ebf v. Trier (1623–1652) 47, 48, 169–171, 202–204, 260  
 – – Hofkaplan: Johann Theodor Bruerius
- Philippsthal 170
- Picus s. Specht
- Piesport, Panthus v., VikStGn St. Helena (1628), Kustos u. DekStLb 49, 76, **216, 217**
- Pincel s. Heyncz
- Pippin, Kg (765–768) 31
- Pistoris s. Peter Becker; Hermann
- Pistorius, Johann Otto, ev. PfGn (1648–1649) 25, 51
- Plebenych s. Heinrich
- Poetz, Lenhart u. Fr. Styne (1535) 165
- Pottum (Wwks) 107, 114, **144**
- Pottum, v. s. Apel; Reinhard
- Prager Frieden v. 1635 25, 203
- Prato*, d. s. Heinrich v. der Wiesen
- Prüm (Krs Bitburg-Prüm), Benediktinerkloster 31, 32
- Pütschbach (Gde Dreikirchen, Wwks) 356
- Purgolt, Valentin v. (1661) 25

## R

- Ransbach (R.-Baumbach, Wwks), Hofgericht 366
- Rationale divinorum 27, 164
- Raenthal (Gde Eltville, RhgTKrs), Wein 310
- Rausch (Ruß), Johann, VikStDz (1533–1535) 286, 394, **430**
- Rausch (Rauß), Wyrich, VikStDz (1562–1567), Pf. zu St. Petersburg 336, **431**
- Rebellion 256
- Reckenrode, Hermann v., Oberamtmann der Niedergft Katzenelnbogen (1506) 367
- reformatorischer Einfluß 328
- Regenbert, Subdiakon (879) 34
- Regensburg 35  
 – Reichstag v. 1534 45
- Reich s. Deutschland; Kaiser u. Könige
- Reichart, Matthias, Ew. zu Frankfurt (1588) 233
- Reichenstein (*Rigensteyn*, Gde Westerburg), Wallfahrtskirche St. Maria 39, 107, 109, **144–146**  
 – – als *Baldensteyngin* 144  
 – – Bruderschaft St. Sebastian u. St. Magdalena 145, 146, 184, 213  
 – – Kaplan 145  
 – – – Adam; Heinrich Flach  
 – – Glocken 145, 185, 207
- Reichskammergericht 20, 45, 46, 50, 131, 140, 141, 199, **403**  
 – Anwalt: Johann Jakob Kremer
- Reichwein (Richwin), Dietrich, KanStGn (1577–1601), Vik. ebd. St. Katharina, Vik. zu Irmtraut, Pf. zu Seck, S. v. Peter Richwin 78, 105, 167, **199, 200**, 201, 215  
 – Peter, KanStGn (1617), Schulmstr zu Westerburg 202

- Philipp, KanStGn (1608–1613), PfGn, Schulmstr zu Westerbürg, S. v. Dietrich R. 201
- Severus, aus Montabaur (Montaburanus), KanStDz (1537–1555), Präsenzmeister ebd., Pf. zu Friedendiez 286, 307, 334, 370, 399, **402**, 405, 406, 431
- Reifenberg, v., Adlige 215, 238
  - Konrad v. (vor 1543) 75
  - Kuno v., Kan. zu Bleidenstadt (1575–1577) 409
  - Friedrich v., KanStDz (?) (vor 1564), Kan. zu Bleidenstadt (?) 371, 403, **409**, **410**
  - Friedrich v. (1628) 217
  - Johann v., Amtmann zu Dz (1506–1508) 367, 369
  - Lenhardt v., Amtmann zu Westerbürg (1532–1533) 68, 118, 191
  - Philipp v., aus Sayn, zu Waldmannshausen (1543) 75, 213
  - Wilhelm v., präs.VikStGn St. Helena (1543) 76, **213**
  - Wilhelm v., zu Waldmannshausen (1601) 216
  - s. a. Kuno; Rödel v. Reifenberg
- Reinhard, VikStGn (1438) 205
- Reinhard Apoldi (v. Pottum), VikStGn St. Katharina (1478–1518), Verwalter v. Kl. Seligenstatt, S. v. Apel v. Pottum (?) 78, 88, 182, **205**, **206**, 209
- Reinhard (Reynart) v. Berzhahn gen. Schuppen, Stiefbr. des Johann v. Krumbach gen. Stockum, Vt. v. Gernandt v. Westerbürg, Kirchengeschworener zu Gn (1490–1496) 117, 118, 433
- Reinhard v. Krumbach gen. v. Stockum (1437) 122
- Reinhard Deutsch, Kirchengeschworener zu Gn (1496) 117, 118
- Reinhard Flach, aus Westerbürg, Propst zu Seligenstatt (1451–1480), Vt. v. Kuno F. 182, 189
- Reinhard v. Frickhofen gen. Russack (1449) 95, 187
- Reinhard v. Heppenberg, gflischer Kellner zu Dz (1500–1526), Gt. v. Maria v. Steinbach, Vt. v. Dietrich u. Wilhelm v. H. 367, 393, 394
- Reinhard I. Gf v. Leiningen-Westerbürg (1470–1522) 14, 60, 62, 65, 70, 77, 83, 99, 101, 103, 105, 110, 117, 123, 144, 145, 149, 153, 163–165, 182, 184, 186, 188, 206–209, 211
- Reinhard Moilnarck, KanStGn (1479) 61, **183**
- Reinhard v. Westerbürg, KanStGn (1339), Domkan. zu Köln, Mainz, Trier u. Utrecht, S. v. Heinrich H. v. W. 96, **175**
- Reinhard I. H. v. Westerbürg (1315–† 1353) 16, 29, 37, 89, 149, 152, 153, 161
  - – Kaplan: Gerhard
- Reinhard II. H. v. Westerbürg (1370–† 1421), S. v. Johann H. v. W., Gt. v. Katharina v. Nassau-Wiesbaden 16, 68, 77, 94, 161, 175, 177, 178
  - – Leibeigene 178
- Reinhard III. H. v. Westerbürg-Schaumbürg (1429–1449) 16, 21, 38, 53, 60, 74, 87, 90, 95, 96, 153, 162, 163, 178, 180, 181, 205, 384
  - – Kellner zu Schaumbürg 384
- Rennerod (Wwkr) 21, 69, 113, 115, 117, **146**, 173, 196
  - Kapelle St. Maria u. St. Huprecht 46, 109, 146, 161
- Rennerod, v. s. Heinrich
- Restitutionsedikt v. 1629 39, 50, 260
- Reuber, Kilian, präs.KanStDz (1556–1570), Rat v. Ebf v. Trier, KanStLb u. StWr, Ew. zu Oppenheim, S. v. Wilhelm R. 405, **408**, **409**
  - Wilhelm, Kellner zu Limbürg (1556), Vt. v. Kilian R. 408
- Rhein, der 30, 31, 64
- Rheinfels (Bürg, Gde St. Goar), Kanzler: Friedrich v. Nordeck
  - hessischer Oberammann 141
- Rhens (Krs Mayen-Koblenz), Schult-heiß u. Schöffen 372
- Rhens, v. s. Heinrich u. Otto v. Dz
- Richard v. Greiffenclau, Ebf v. Trier (1511–1531) 23, 83, 90, 91, 110, 189, 306

- Richardi s. Marquard  
 Richel s. Gerhard  
 Richilmann, Pf. zu St. Petersberg (1320) 336  
 Richwin v. Gn, Pf. zu Seck (1403–1404) 150  
 Richwin v. Hohenstein (1350) 134  
 Richwin Specht (1303), Gt. v. Gertrud Sp. 236, 292, 410  
 Richwin (Richwini), Anna, Ewn zu Montabaur (1535) 165  
 – Konrad (Conrad Sipgin), Schh. zu Montabaur (1513–1535), Vt. v. KanStGn Johann Montabaur 90, 166, 187  
 – Kuno (Cone Sygges) aus Westerbürg, VikStGn St. Helena (1504–1526) 76, **207**, **208**, 210  
 – Demut, Ewn zu Montabaur (1535 †) 165, 166  
 – Irmina (1535) 165, 188  
 – Johannes s. Monthabur  
 – (Reichwein), Peter, aus Gemünden, PropstStGn (1538–1578) 39, 43, 64, 100, 111, 112, 154, **166**, **167**, 168, 193, 195, 196, 199, 214  
 – – Sohn s. Dietrich Reichwein  
 – – Stiefsohn s. Siegfried Schnubius  
 – Reinhard, aus Westerbürg, KanStGn (1545–1549), VikKapelle Neustadt 112, 143, **194**  
 – Severus, KanStGn (1524–1534) 54, 186, 187, **190**, 192  
 – Severus s. Reichwein  
 – Sifrid (Sipgin), Schh. zu Montabaur (1535 †) 165, 166  
 – Theodor, KanStGn (1580) 168  
 – s. a. Kuno (Cono); Heynemann; Henne; Peter d. Ä. u. d. J.  
 Rickel s. Katharina; Kuno; Heinrich; Henne; Jakob; Johann  
 Riedesel, Heinrich, Amtmann zu Runkel 40  
 Riedesel v. Eisenbach, Volpert, Oberamtmann der Niedergft Katzenelnbogen (1543–1547) 136  
 Riedt, Lukas Arnold v. (vor 1568) 139  
*Rigensteyn* s. Reichenstein  
 Rodheim (Rodenheim) s. Hermann  
 Rodheim, v. s. Gerlach  
 Rödel v. Reifenberg s. Kuno; Markolf  
 Röder, Valentin, Korporal des Sachsen-Lauenburgischen Regiments (1628) 49  
 Roedt, Christian v., prov.KanStGn (1532) 89, **191**  
 Roel (Ruel) s. Konrad  
 Rollingen, Philipp v. ADDk (1526) 75, 83  
 – – sein Richter u. Kommissar 83  
 Rom 205  
 – Apostelgräber 169  
 – Kardinäle 56  
 – – Dominicus  
 – Kardinalbischöfe, -presbyter u. -diakone 145  
 – Kurie 97, 208 (s. a. Papst)  
 – – Auditor causarum 206  
 – Pilgerreise dorthin 169  
 – Studium 169  
 Rorich, Diener des VikStDz Friedrich (1319) 410  
 Rorich Slymmel gen. Flach, Schf. u. Bürgermeister zu Westerbürg (1437–1439) 185  
 Rosenthal (Wwkrs) 107, **146**  
 Rossau, Agnes v. (1531) 135  
 Roßbach (sw Hachenburg, Wwkrs), Kirche 35  
 Roßbach (Gde Roßbachtal, LDKrs) 401  
 Roßbach, v. s. Johann  
 Rotenhain (Rotzenhahn, Wwkrs) 273, 274, 276, 283, 284, 334, **356**  
 – Kirche 250, **334**, **335**, 344, 353  
 – – Altar St. Maria, Frühmesse 334  
 – – Patrozinium St. Martin 251  
 – Pfarrei 276  
 – Pfarrer (Pastor) 354, 356, 358  
 – – Konrad v. Rotzenhahn; Johann Sprengel; Philipp v. Staffel; Dietrich v. Walderdorff; Johann u. Peter Welker  
 Roth (Gde Salz, Wwkrs) 243, 300, **356**, 357  
 Rothenbach (Wwkrs) 335, **356**, 357  
 Rotzenhahn (Ortsname) s. Rotenhain  
 Rotzenhahn, v. s. Konrad

- Ruch, Urbanus, aus Dz, Student (1503) 329
- Rudolf Bf v. Würzburg (892–908) 35
- Rudolf v. Habsburg, dt. Kg (1273–1291) 337
- Rudolf I.osse, KanStDz (1343–1344), Kan. zu Karden, Idstein u. Naumburg, Pf. zu Gondorf, Domdek. zu Mainz 267, 304, 330, **379, 380**
- Rübenach, v. s. Jakob
- Rückershausen (Gde Aarbergen, RhgTKrs) 85, 114, 129, 130, 137, **146, 147**
- der oberste Berg 147
- Kapelle St. Ägidius 131, 147
- Gemeinde 147
- Weingärten 114
- Weistum 183
- Rüssingen, v. s. Friedrich Schwarz
- Ruylichen Specht v. Bubenheim, S. v. Gerhard (1378) 381
- Rul, Hen, Schuhmacher zu Dz, Bruderoder Kastenmeister (1554–1570) 321
- Runkel a. d. Lahn (KrsLbW) 168, 196, 198, 199, 201, 214
- Amtmann 188
- – Heinrich Riedesel; Georg Zanth
- Burg, Gewölbe 45
- Kaplan 158, 172
- – Christian Seck
- Schöffen 53
- Schultheiß 122
- Runkel, Herren v. 35, 36, 39, 64, 82, 85, 90, 92, 93, 120, 124, 132, 149, 161, 182, 246
- – s. Siegfried
- – Patronatsrechte 93, 172, 174
- Runkel, Herrschaft 43–46, 66, 150, 185, 198, 199, 208
- – Schultheiß zu Gn: Rupper
- – Steuereinnahmer 100
- Ruperti s. Marquard
- Rupper, Schultheißenfamilie der Herrschaft Runkel zu Gn 189
- Werner, KanStGn (1507–1526), Präsenzmeister ebd. 70, **188, 189**
- Ruprecht, dt. Kg (1400–1410) 177
- Ruß s. Rausch
- Russack s. Reinhard v. Frickhofen
- S**
- Saargemünd (Lothringen) 176
- Sachsen-Lauenburg, Regiment, Kornett: Ludwig Weiß
- – Korporal: Valentin Röder
- Sayn, Grafen v. s. Gerhard
- Sayn, Grafschaft, Amtmann: Johann v. Ottenstein
- – Sekretär: Jakob Brender
- – Herkunft: Philipp v. Reifenberg
- Sainscheid (Gde Westerburg) **147, 356, 357**
- Salz (Wwkrs) 243, 244, 249, **357**
- Kirche 243, 246, 252, 253, 314, 334, **335, 336, 344–352, 356–359, 368, 369, 373**
- – Altar St. Johannes Bapt. 335, 367, 368, 394, 395
- – – Vikar: Kuno v. Brambach; Dietrich Hoist; Philipp Larheim
- – Chor, Baulast 357
- – Patronatsrecht 335
- Kirchspiel (Pfarrsprengel) 243, 246
- – Adel 245
- Pfarrei (Pastorat) 253, 314, 357
- Pfarrer (Pastor) 335, 395
- – Kuno v. Brambach d. J.; Kuno; Gilbert; Gerhard Fole v. Irmtraut; Johannes Laurentii; Wigand
- Priester: Albert; Gerhard
- Stift St. Adelphus **243–248, 251, 335**
- – Kanoniker 244, 245, 250, 253, 305
- – – Philipp v. Westerburg
- – – Pfründenbetrag 247
- – – Residenz 247
- – als Klerikergemeinschaft 245
- – als *collegium clericorum* 244
- – Dekan 245
- – – Dietrich
- – Gottesdienst 247
- – Gründung 246

- — Hebdomadardienst 245
- — Patrozinium St. Adolphus 243, 244
- — Urkunden 239
- — Verlegung nach Dz 246, 247
- Subdiakon: Heinrich v. Schenkelberg
- Vikar: Peter v. Godenrode
- Zehnte 253, 283, 335, 336
- Salzbachral 243
- Samuel, Bf v. Worms (847) 31
- St. Goar (Rhein-Hunsrück-Krs) 137, 148
- Stift 31, 316
- — Kanoniker: Christian Schmidt
- — Dekan 136
- St. Goarshausen (RhLKrs) 31, 61, 136, 137, **147, 148**
- Weingarten (Weinhof) des Stifts Gn 147, 148, 191
- St. Petersberg (Gde Diez, RhLKrs) 291, 357
- Kirche (Pfarrkirche v. Altendiez) 248–250, 304, 305, **336, 337**, 341–343, 349–351, 362, 372, 374
- — Kanzel 328
- — Glocke 337
- — Patronatsrecht 277, 336
- Kirchenmeister 370, 431
- Glöckner 337
- Lehrer 262
- Pfarrbezirk 336
- Pfarrei 256–258, 278, 371, 375
- Pfarrer 336, 382
- — Konrad v. Allendorf; Johann v. Gießen; Wigand v. Nassau; Wyrich Rausch; Richilmann; Bernhard Schmidt; Walter; Wigand
- — ev. Pfarrer 256, 406
- — — Heinrich Wissenbach
- Priester: Hartmann
- Zehntbezirk 336
- Zehnte v. Flachs 342
- Zehnte v. Novalien 342
- Saulheim (Krs Alzey-Worms) 141
- Saulheim, v. s. Hund
- Schadeck (KrsLbW) **148**, 194, 203
- Herrschaft, Archiv 26
- Pfarrei 46, 47, 51, 126
- ev. Pfarrer 50
- — Siegfried Schnubius
- — Wein 77
- Schafbach (Zufluß des Elbbachs) 28
- Schaub s. Konrad vom Stein
- Schauferts (Hof, Gde Schönborn, RhLKrs) **357, 359**
- Schaumburg (sw Diez, RhLKrs), Burg (Schloß) 77, 171, 180, 182, 384
- Kellner des Herrn v. Westerburg 384
- Scheffe s. Arnold
- Scheffer, Johann, Unterschreiber zu Löhnberg (1552) 214
- s. a. Schöffler
- Scheid, v., Adlige 183
- s. Peter v.
- Schelhart s. Markolf v. Frankenberg
- Schelhenne s. Henne v. Langendernbach
- Schellenberg (Gde Hellenhahn-Sch., Wwks) 77, 107, **148, 149**
- Schenk v. Limburg, Georg (1614) 103
- Schenk zu Schweinsberg, Hermann, Amtmann zu Dillenburg (1506) 367
- Reinhard, Oberamtman der Niedergft Katzenelnbogen (1547–1559) 136
- Schenkelberg, v. s. Heinrich
- Schenkelberger, Jakob, aus Limburg (Jakob Limburger), KanStDz (1550–1587), Kellner u. Vik. ebd.
- St. Trinitas, KanStLb, Benefiziat zu Nentershausen, Gt. v. Magdalena Henning 237, 284, **403, 404**, 405, 427
- — seine T. Marie, Fr. v. Friedrich Schöffler (1587) 404
- Scherer s. Katharina; Heinze
- Scherre v. Waldmannshausen, Adlige 173
- s. Dietrich
- Scheuern (Gde Nassau, RhLKrs), Kapelle 400
- — Vikare: Winrich v. Köln; Johann Laenberch
- Schiesheim (*Schuetzene*, RhLKrs) 149
- Schlaff, Jakob, Schulmstr zu Dz (1590) 330
- Schlingel s. Bertrand v. Schöneberg

- Schmalkalden, Ludwig, Sekretär des Kommissars v. ADDk (1526) 210
- Schmidt (Faber, Fabri), Johann, KanStDz (1555–1598), Kellner, Vik.St. Johannes Bapt. u. Ev. u. Präsenzmeister ebd., Vt. v. Johannes u. Wilhelm Fabri 237, 274, 284, 286, 294, 369, **405, 406**, 432
- s. a. Bernhard
- Schmitt (Fabri), Christian, aus Dz, KanStDz (1536–1538), Kapl. zu Beilstein, KanStiftSt. Goar 329, **401, 402**
- (Smydt), Johann, aus Dz, Landschreiber auf dem Einrich (in Niedergft Katzenelnbogen) (1506–1538) 367, 401
- – seine Fr. Else 401
- Schneider, Hans, Bg. zu Dz, u. seine Fr. Grete (1519) 396
- Schnyder s. Johann
- Schnubius (Schnube), Familie zu Gn 108
- Siegfried, aus Westerburg, Kan. (1577) u. PropstStGn (1580–1622), Pf. zu Cramberg u. Schadeck, Stiefs. v. Peter Richwin 17, 44, 46, 58, 108, 115, **167–169**, 195, 196, 199, 201
- – seine 1. Fr. Anna, T. v. Rorich u. Elisabeth Ferber (1578) 168
- – seine 2. Fr. Elisabeth (1604) 168
- Schöffner (Scheffer), Emmerich, gflicher Kellner zu Dz (1571–1588) 233, 371, 404
- – sein S. Friedrich, Kammerschreiber v. Gf Philipp v. Nassau-Saarbrücken (1587), Gt. v. Marie Schenkelberger 237, 404
- Schönberg (Gde Kölbigen, Wwkrs) 273, 274, **357**
- Schönberg (Gde Höhn, Wwkrs) 149
- Schönberger (Schonberger), Paulus, Krämer zu Gn (1582–1594) 45, 191
- – seine Tochter Anna, Fr. v. Jodocus Stepper (1582–1583) 191
- Schönborn (RhLKrs) 357
- Schönborn, v., Adlige 81
- s. Gerhard v.; Gilbracht v.
- Schöneberg, Bertrand v., gen. Schlingel (1526) 75, 210
- Schönhals v. Alpenrod, Adlige 160, 161, 180
- s. Konrad; Giselbert
- Schoetz s. Schütz
- Scholer (Schuler), Bernhard, aus Leun, VikStGn (?) (1525), VikStLb St. Michael 208
- Schonberger s. Schönberger
- Schonenberg, Christian, KanStGn (1541) 52, **193**
- Schorrenberg (wüst b. Seck, Wwkrs) 77, **149**
- Schram(m) s. Konngunt; Heinrich; v. *Hilligshuysen*
- Schreiber (Schriber) s. Dylemann; Gerhard
- Schue (wüst b. Obertiefenbach, KrsLbW) 356, **357**
- Schütz (Schoetz), Antonius (Thoniges), aus Gn, VikStDz St. Johannes Bapt. (1525/26–1546), Frühmesser u. Präsenzmeister ebd. 286, 293, **429**
- Peter, aus Gn, KanStDz (1554) 405
- Schütze (Murer, Murerus), Christian, aus Gn, VikStGn Allerheiligen u. St. Stephan (1505–1521), Kapl. zu Hellenhahn 74, 84, 207, **208, 209**, 210
- (Meurer, Murer), Peter, VikStGn Allerheiligen u. Glöckner ebd. (1534), Schulmstr zu Wetzlar, dann Gn 74, 86, **211**
- s. a. Antonius
- Schuetzene* s. Schiesheim
- Schuler s. Scholer
- Schup (Schuppius), Jakob, Gerichtschreiber u. Notar zu Limburg, KellnerStGn (1628–1632) 49, 169, 170, 203, 204
- Melchior, Ratsherr zu Limburg (1628) 49
- Schupbach (Gde Beselich, KrsLbW) 117, 149, 423
- Gericht 159
- Zent, Schultheiß: Johann Löber
- Schupbach (*Schupach*), v. s. Erwin; Heinrich

- Schupgen s. Reynart v. Berzhahn
- Schwaben, v. s. Gisela
- Schwapach (*Swopach*, wüst b. Kröffelbach, LDKrs), v., Adlige 377
- s. Erwin v.
- Schwartz, Jakob, Rat v. Gf Johann VI. v. Nassau-Dillenburg (1582) 408
- Schwarz, Friedrich, v. Rüssingen, Rentmeister zu Merenberg (1506) 147
- Schweden, Kg Gustav Adolf v. 261
- Schweich (Schweick), Gerlach, aus Obernhof, KanStDz (1556–1613), Kellner u. Präsenzmeister ebd. 237, 260, 264, 274, 284, 286, 401, 405, 406, **407, 408**
- — sein Sohn Paulus, Schulmstr zu Dz, Pf. zu Mosbach, Rektor zu Oppenheim (1587–1617) 407
- — sein Sohn Zacharias, Schulmstr zu Bad Ems, Pastor zu Niederhadamar (1601–1624) 407
- Schweich, v. s. Gerlach; Hermann
- Schwenck, Jonas, d. Ä., aus Gudensberg, KanStGn (1570–† 1596), Pf. zu Seck u. Westerburg 25, 44, 52, 57, 59, 146, 155, 192, 195, **196, 197, 198–201, 215**
- — seine Ss. Arnold Jakob u. Johannes (1584) 197
- — sein S. Jonas d. J., KanStGn (1608–1617), Pf. zu Gn u. Westerburg 197, **201**
- Schwickershausen (Gde Camberg, KrsLbW) 159
- Scipio, Johannes, aus Westfalen, präs. KanStGn (1628) 202
- Scriptoris s. Johannes
- Seck (Wwks) 35, 36, 77, 116, **149, 150, 199**
- Kirche 36, 60, 93, 109, 122, 146, 180
- — Patron St. Kilian 35, 149, 186
- Kirchspiel 46, 99, 201
- Einwohner 172, 173
- Ellenmaß 149
- Gemeinde 93
- — Siegel 186
- Gericht 37, 94, 149
- Jahrmarkt 46, 149
- Pfarrei 46, 47, 62, 99, 104, 182, 186, 200
- — Chronik 26
- — Hof 180
- Pfarrer (Pastor) 44, 93, 146
- — Investitur 104
- — Bernhard Breßlaw; Eckehard; Nicolaus Else; Kuno Flach; Johann v. Frickhofen; Richwin v. Gemünden; Hermann Pistoris; Dietrich Reichwein; Jonas Schwenck d. Ä.; Matthias v. Wengenroth; Heinrich v. der Wiesen
- Seck, v. s. Eckehard
- Seelbach (wüst b. Panrod, RhgTKrs) 129, **150**
- Selhoben (wüst b. Dz) 248, 301 (s. a. Diez, Selhobener Pforte u. Straße)
- Seligenstatt (Gde Seck, Wwks), Benediktinerinnenkloster 19, 36, 39, 69, 105, 129, 159, 173, 182, 183, 189, 191, 206
- — Konverse 178
- — Hof s. Langendernbach
- — Propst: Reinhard Flach
- — Verwalter: Reinhard Apoldi; Werner Hund
- Sengelberg, der (b. Salz, Wwks) 77, 243
- Sessa (Untercitalien), Bischof: Angelus Severs, Birbel, Ewn zu Lierschied (1570) 135
- Jacobs Lysa, Ewn zu Lierschied (1570) 135
- Severus, hl. Priester aus Antrodoco 29
- Severus, hl. Bf v. Ravenna (342/43) 28, 29, 106, 107
- Siegen (Kreisstadt in Nordrhein-Westfalen) 28, 101
- Lohgerber 101
- Nagelschmied 101
- Schmiede 101
- Schuhmacher 101
- Siegen, Gottfried v., VikStDz (1457/58–1467) 420, 421
- s. a. Johann v.
- Siegfried Monch, KanStDz (1379) 381

- Siegfried H. v. Runkel (1223—† 1266),  
Vt. v. Philipp v. Westenburg 244,  
247
- Siegfried H. v. Runkel (1263—1289)  
128, 157
- Siegfried H. v. Runkel, PropstStGn  
(1324—1327), KanStDk, Pastor zu  
Camberg, Domkan. zu Würzburg  
26, 37, 64, 67, 104, 111, **157—159**  
— — Nachlaß 159
- Siegfried H. v. Runkel u. Westenburg  
(1209—1227) 36, 65, 87, 92, 157,  
171, 173, 246
- Siegfried v. Waldmannshausen (1248)  
105
- Siegfried v. Westenburg, PropstStGn  
(1336) 37, 64, **160**
- Sigismund, dt. Ks (1410—1437) 163
- Silen, Knecht v. Markolf v. Franken-  
berg (1361 †) 377
- Simon, Onkel v. Heinrich v. Gn (1262)  
111
- Simon v. Grüningen, VikStGn Allerhei-  
ligen (1445) 74, **205**
- Sindersbach (wüst b. Kirberg,  
KrsLbW) 334, 352, **358**, 378
- Singhofen (RhLKrs) 117, **150**, **151**  
— Hubengericht 150  
— Hübner 150
- Sypges s. Kuno Richwin
- Sipgin (Seipgin) Richwin, Schh. zu We-  
sterburg (1473—1499), S. v. Peter  
Weber 165, 208  
— s. a. Konrad Richwin
- Syvert v. Irmtraut (1449) 97
- Slymmel s. Rorich
- Smydt s. Schmitt
- Smyet s. Schmidt
- Smyt s. Bernd
- Snauhardt s. Claus; Eckardt; Fyhe;  
Hartmann; Heinrich
- Snider, Friedrich, KanStLb (1539) 83
- Snyder s. Conczgin; Eylechin
- Sohn, Alexander, Amtmann u. Rat zu  
Westerburg (1589—1612) 24, 168
- Solms, Grafen v. 120
- Sophia v. Molsberg, Fr. v. Giso I. (1309)  
373
- Sottenbach (wüst b. Bellingen, Wwkr)  
356, **358**
- Sottenbach, v., Adlige 82  
— — einer der Ältesten 81, 82  
— — Anna; Dimant; Johann; Stine
- Spachbach, Diözese Straßburg, Pfarrer:  
Wigand Blintze
- Spay s. *Speige*
- Specht v. Dz, Adlige 374, 378  
— — Elisabeth; Friedrich; Gerhard;  
Heinrich; Jutta
- Specht v. Bubenheim, Adlige 381  
— — Gerhard; Henne; Liese; Ruyl-  
chen
- Spedt (Speth), Andreas, Amtmann zu  
Westerburg (1588—1595) 46, 215
- Speyer 20, 45, 50, 199, 202, 307
- Speige* (Spay, Krs Mayen-Koblenz) 137,  
148, **151**
- Spindel (*spin*), die 101
- Sporkenburg (Gde Eitelborn n Bad  
Ems, Wwkr), Herkunft: v. Nassau
- Sprengel s. Johann
- Staffel (Gde Limburg, KrsLbW) 358  
— Lehrer 262  
— ev. Pfarrer 261  
— ehemaliger Ortsteil Niederstaffel  
355
- Staffel, Balthasar v. (1554) 427  
— Elisabeth v. (1554) 427  
— Philipp v., Pastor zu Rotenhain  
(1513) 367  
— Philipp v. (1554) 427, 428  
— Wilhelm v., Amtmann zu Dz (1525)  
233, 254  
— s. a. Johann v.; Wilhelm v.
- Stahlhofen (Wwkr) 107, 117, **151**
- Star(c)k s. Gerlach; Johannes
- Stein, vom s. Friedrich; Maria v. Ho-  
henstein; Philipp
- Stein, vom, gen. Schaub, Adlige 161  
— — s. Konrad
- Steinbach (Gde Hadamar, KrsLbW) 358
- Steinbach, v. s. Maria
- Steinebach, Johann v., Amtmann zu  
Hartenfels (1504) 185
- Steinenbach, Franz, PfDz (1564), Kon-  
ventuale zu Arnstein, Pf. zu Bal-  
duinstein († 1571) 277, **278**, **279**

- – Köchin: Eva  
Steinfischbach (Gde Waldems, Rhg-  
TKrs), Pastor: Philipp Larheim  
Stephan III., Papst (768–772) 55  
Stephan Welker, Schf. u. Kellner zu Dz  
(1482–1514) 389  
Stepper, Balthasar, KanStGn (1577–  
† 1578), S. v. Jost St. 167, 197, **198**,  
**199**, 214  
– Jodocus (Jost), KanStGn (1533–  
1583), Kellner ebd., Gt. v. Anna  
Schonberger, Vt. v. Balthasar St. 53,  
66, 69, 105, 190, **191**, **192**, 194,  
197–200  
– Johann, KanStGn (1524) 190  
Stine v. Sottenbach (1380) 81, 110  
Stockart, Heinrich, VikStGn St. Ste-  
phan (1526/30–1535) 84, **210**  
Stocken (wüst b. Hirschberg, Rh-  
LKrs?), Hof 377  
Stockum (Gde St.-Püschchen, Wwkrs) 151  
Stockum (*Stockheim*), v., der Älteste u.  
Würdigste 75  
– s. Johann v. Krumbach  
Stöcklin, Paul, KanStDz (1519), Vik. zu  
Usingen 396, **399**  
Stoetz, Hengyn u. seine Fr. Merge  
(1535) 165  
Stolberg-Königstein, Gf Christoph v.  
(1578) 44  
Stossel, Emmerich (Emrich), KanStDz  
(1563–1565), Vik.St. Johannes  
Bapt. u. Ev. u. Präsenzmeister ebd.,  
Verwandter v. Gerhard St. u. Em-  
rich Metzler, Gt. v. Agathe v. Aull  
286, 294, **409**, 430, 432  
– Gerhard, VikStDz St. Johannes  
Bapt. u. Ev. (1562–1568) 294, 409,  
**432**  
– Peter, v. Wiesenfeld, Schh. zu Dz  
(1502) 409  
– s. a. Henne  
Streitheim (wüst b. Bilkheim, Wwkrs)  
357, **358**  
Strude, Jost (1554) 428  
Struth, Meckel (1554) 428  
Stude, Johann, aus Herborn, KanStGn  
(1511), Pf. zu Frickhofen 54, **189**  
Stumph, Petrus, Sekretär des Gfen v.  
Leiningen-Westerburg 40  
Sturm, Petrus, aus Montabaur, Schul-  
rektor StFK (1628) 49  
Sulzbach (wüst b. Arfurt, KrsLbW) 360  
Sulzbach, v. s. Irmrud  
*superior Kettenbach* s. Kettenbach  
Swicker, Heinrich, Vik. im Hospital zu  
Nassau (1526 †) 400  
*Swopach* s. Schwabach
- T**  
Thalheim (Gde Dornburg, KrsLbW)  
81, **151**  
Theoderich v. Walderdorff, DekStDz  
(ca. 1380) (?) 362  
Theoderich II. Gf v. Wied, Ebf v. Trier  
(1212–1242) 53, 89, 92, 157  
*Theodericus*, KellnerStGn (nach 1292) s.  
Dietrich  
*Theodissa* s. Diez, Name  
Theodo, fränkischer Edler (756–776)  
248  
Theusing s. Deusing  
Thielen, Johann, aus Nassau (Johann  
Nassau), KanStDz (1521–1537),  
Vik. zu Kamp Hl. drei Könige 370,  
**399**, 402  
Thierstein, Grafen v. s. Oswald; Otilia  
Thies, Steinmetz zu Koblenz (1502–  
1513) 14  
Thies Welker, Schh. zu Dz (1484–1487)  
389  
Thiib, Vt. oder S. v. Johann Wilde  
(1517) 423  
Thoiß, Endres, KanStLb (1539) 83  
Thomas v. Aquino 329  
Thron (Gde Wehrheim, Htkrs), Zister-  
zienserinnenkloster 158, 337, 356,  
**358**  
Thüringen 379  
Tilemann Boppe, VikStDz St. Georg  
(1442) 292, **419**  
Tilemann Ehlen v. Wolfhagen, Notar u.  
Stadtschreiber zu Limburg 416  
Tilemann (Dilmann) v. Höhn, Pf-  
KanStGn (1422–1438) 63, 87, **179**  
Tylmann v. Schwalbach, VikStDz St.  
Maria (1500–1525/26) 297, **424**, **425**

- Todtenberg (Gde Rotenhain, Wwkr) (1599–1623); Philipp Christoph v. Sötern (1623–1652)  
 356, 358
- Trichter, blecherner 101 — — Ablassverleihung 320, 321
- Trier 54, 170, 399 — — Erste Bitten 305
- Diözese, rechtsrheinischer Teil 243 — — Kommissare 15, 63, 80, 235, 244, 279, 288, 316
- Domstift 25 — — Doktoren 96
- — Kanoniker: Johann v. Eppstein; — — Hofkaplan 90  
 Jakob Hunschwin v. Lahnstein;  
 Heinrich v. Nassau; Reinhard v.  
 Westerburg — — — Johann Theodor Bruerius;  
 Johann Kellner; Johann  
 Monthabur
- — Kapitel 250, 261, 314 — — Gebühr *ultimum vale* 428
- — Kustos (Thesaurar): Marquard v. — — Gebühnisse (*iura*) v. Pfarreien  
 Metzenhausen 304, 305
- — Scholaster: Gottfried v. Walder- — — Generalvikar (Suffragan, Weih-  
 dorff bischof) 109, 365
- Kloster St. Maximin, Abt: Waldo — — — Johann v. Azotus
- Offizial 39 — — als Handhaber der Testamente v.  
 Geistlichen 428
- — Johann Theodor Bruerius — — Lehnherr u. Mitherr der Gft Dz  
 255, 307, 399
- Stift St. Simeon, Dekan 379 — — Prokurationsgebühren u. Subsidi-  
 en v. Stift Dz 306
- — Johann Theodor Bruerius — — Prüfung der Wahl des Dekans v.  
 Stift Dz u. dessen Bestätigung u.  
 Investierung 305, 306
- Universität 196, 304, 307 — — Räte 238, 307, 396
- — Professor: Johann Theodor — — geistliche Richter 90, 98, 167  
 Bruerius — — Verleihung eines Kanonikats im  
 Stift Dz als Mitpatron 307
- Trier, Erzbischof u. Kurfürst 37, 38, 42, — — Verleihung eines Kanonikats  
 kraft Indult 404
- 54, 64, 65, 77, 81, 89–91, 94, 95, — — Verleiher der Weihen 266, 419,  
 97, 98, 102, 105, 171, 183, 187, 188, 421
- 255, 266, 277, 281, 304, 305–307, — — Trier, Erzstift 247, 253, 255, 261
- 309, 314, 316, 317, 333, 338, 341, — — Landhofmeister: Ott Heinrich  
 Zand v. Merl
- 358, 361, 364–366, 368, 391, 398, — — Landstände (Landtag) 91, 307
- 399, 408, 409, 412, 418, 420, 421, — — Niedererzstift, Klerus 104, 307,  
 316, 317
- 431 — — — Landdekane 316
- — Hetti (814–847); Theoderich II. — — — Subsidien 91
- v. Wied (1212–1242); Boemund — — Patron St. Petrus 28
- (1289–1299); Kuno II. v. Fal- — — Provinzialstatuten v. 1310 264,  
 kenstein (1362–1388); Werner 305
- v. Falkenstein (1388–1418); — — Türkensteuer 307
- Otto v. Ziegenhain (1418– — — Tulpeto v. s. Albert  
 1430); Jakob v. Sierck (1439–  
 1456); Johann II. v. Baden  
 (1456–1503); Jakob II. v. Baden  
 (1503–1511); Richard v. Greif-  
 fenclau (1511–1531); Johann  
 III. v. Metzenhausen (1531–  
 1540); Johann IV. Ludwig v. Ha-  
 gen (1540–1547); Johann V. Gf  
 v. Isenburg (1547–1556); Jo-  
 hann VI. v. der Leyen (1556–  
 1567); Jakob III. v. Eltz (1567–  
 1581); Lothar v. Metternich

## U

- Udo, Gf, Konradiner, S. v. Gf Gebhard (879) 34, 35, 124, 128  
*Ullingen* s. Öllingen  
 Ulmen, Herr zu s. Franz u. Philipp v. Liebenstein  
*Underbaussen* s. Neuenhauser Hof  
 Urban IV., Papst (1261–1264) 87, 173  
 Urban VIII., Papst (1623–1644) 260  
 Urdorf (Gde Höhn, Wwkrs) 151  
 Urdorf (*Ordorff*), v. s. Christian Urfehde 45, 386  
 Usingen (Htkrs), Altar, Vikar: Heinrich Bachmichel; Paul Stöcklin  
 Utrecht, Domherr: Reinhard v. Westerbürg

## V

- Vallendar (Krs Mayen-Koblenz), v. s. Hermann  
 Vectoris s. Gerhard  
 Verdun, Vertrag v. 843 32  
 Villmar (KrsLbW) 203, **358**  
 – Kellner: Johann v. Dehrn gen. Er-lenbach  
 – Herkunft: Paulus Ebentheurer  
 Villmarer Vertrag v. 1538 40, 43  
 Virneburg, v. s. Metzä  
 Vogel, Konrad, Landschreiber zu Dz (1595) 16, 46  
 Voysunger s. Werner  
 Volckerstein (b. Beilstein?), der verbo-tene Wald 401  
 Vole v. Irmtraut s. Fole  
 Volperhausen, v. s. Johann Aller

## W

- Wael, Heyntzgen (1535)  
 Wagner (Wainer, Weiner, Wener), Jo-hann, KanStDz (1554–1591), Kell-ner ebd. 284, 370, 371, 402, **405**, 428  
 – Peter, Schf. zu Dz (1516–1546) 405  
 – s. a. Contzgin  
 Wähnscheid (Gde Herschbach, Wwkrs) 151, **358**, 403  
 Wainer s. Wagner  
 Waldemar, Ew. zu Hahnstätten (845) 126

- Walderdorff (Wallendorff), Adlige (Gra-fen) v. 352, 366, 398, 399  
 – Gottfried (Gothart) v., KanStDz (1525–1535), ADLonguion, Propst Stift St. Martin Oberwesel, Dom-schol. zu Trier 264, 267, 398, **399**, **400**, 401  
 – – s. a. Dietrich; Johann; Wilde-rieh; Theoderich  
 Waldhausen (*Walehusen*, Gde Weilburg, KrsLbW) **358**, 376  
 Waldmannausen (Gde Elbtal, Krs-LbW) 74–76, **151**, 179, 216, 217  
 – Einwohner: Philipp v. Rcifenberg  
 Waldmannshausen, v. s. Embricho; Friedrich; Luckard; Scherre; Sieg-fried  
 Waldmühlen (Wwkrs) 113, 114, 116, **151**  
 – der Heimberger 151  
 Waldo, Abt v. Kl. St. Maximin zu Trier (879) 34, 35, 63, 156  
 Wallendorf (Gde Beilstein, LDKrs) 366  
*Walehusen* s. Waldhausen  
 Wallmerod (Wwkrs) 357, **358**  
 Walpurg Gfin v. Eppstein-Münzenberg, geb. Gfin v. Dz († 1493) 231, 309  
 Walpurgis v. Egmont, 1. Fr. v. Gf Wil-helm v. Nassau-Dillenburg († 1529) 310, 311  
 Walsdorf (Gde Idstein, RhgTKrs) Be-nediktinerinnenkloster 331  
 Walter, DekStDz (1367–1372), Pf. zu St. Petersberg 278, 336, 342, **361**, **362**, 382  
 Waltmann (Baltmann), PropstStGn (879) 35, 63, **157**  
 Warsberg, Lucia v. (1506) 146  
 Watzenhahn (wüst b. Berzhahn, Wwkrs) 151  
 Weber s. Peter  
 Wehrheim (Htkrs) 358  
 – Kirche 252, 318, **337**, 343, 374  
 – – Altar St. Hupert, St. Sebastian u. St. Valentin 337, 365  
 – – – Vikar: Johann v. Gießen  
 – – Patronatsrecht 337  
 – Herkunft: Johann Deusing  
 – Zehnte 265, 274, 331, 337, **358**, 396

- Weickardt, Christoph, ev. Pf. zu Dz (1564–1577) 237, 258, 277, 333
- Weidmann, Johann, Schreiber zu Westerburg (vor 1557) 86
- Weyer (n St. Goarshausen, RhLKrs) 141
- Weyer (Gde Runkel, KrsLbW) 300, 301  
– der Dunnberg 301  
– Weingarten 301
- Weilbach (Gde Flörsheim, MTKrs) 318, 359, 394  
– Kapelle 252, 338, 374  
– – *ius cathedraticum* 252  
– Zehnte 264, 265, 284, 306, 311, 338
- Weilburg (KrsLbW), Stift St. Walpurgis 30, 100, 158, 316  
– – Kanoniker: Heynemann Richwini  
– – Dekan: Hartmann Snauhardt  
– – Subsidien v. Ebf v. Trier 91  
– – ev. Stiftsfonds 51
- Weilburg (Wyllburgk), Heiderich, KanStDz (1501) 393
- Weilburg, v., Burgmannen 372  
– s. Andreas v.; Hermann v.
- Weilmünster (KrsLbW) 365
- Weiner s. Wagner
- Weyner s. Johann
- Weingartendüngung 416
- Weinkauf 121
- Weinkaufsleute 178
- Weiß, Ludwig, Kornett im Sachsen-Lauenburgischen Regiment (1628) 49
- Weistum 90, 102, 107, 137, 180, 183
- Welker (Welcker), Johann, d. J., KanStDz (1505–1525/26) 390, 392, 396, 397  
– Johann, gflicher Kellner zu Dillenburg (1516–1539) 397  
– Peter, S. v. VikStDz Werner W. (vor 1553) 424  
– s. a. Johann; Peter; Stephan; Thies
- Wellmich (Gde St. Goarshausen, RhLKrs) 137, 148, 152
- Weltersburg (Wwkr) 77, 152, 247, 349, 357, 359  
– Burg 246  
– Kapelle 234
- Welterßburg, Johann, VikStDz St. Katharina (1525/26) 195, 429
- Wengenroth (Gde Westerburg, Wwkr) 34, 64, 78, 85, 107, 117, 152, 160, 161  
– Stoeffeler Wiese 152
- Wengenroth, Dietrich, KanStGn (1575–1582), Stiefs. v. Johann Murer 59, 197, 198, 199, 200  
– Matthias (v.), aus Westerburg, VikStGn St. Stephan (1539–1547/57), Pf. zu Seck 21, 39, 41, 72, 83, 84, 112, 150, 211, 212
- Wenigenvillmar (wüst, Gde Runkel), Kaplanei 158
- Wenzel (Wentzel), Adam, Bg. zu Limburg (1628) 49  
– Christian, Kellner zu Limburg (1628) 48  
– Heinrich, DekStDk, Kommissar ADDk (1635–† 1649) 25, 50, 171
- Werholz (zwischen Gn u. Seck) 34, 124, 125
- Werner, aus Westerburg, prov. KanStGn (1264) 87, 173
- Werner Köth v. Wahnscheid (1414 †), Gt. v. Grete, Vt. v. Eberhard, Grete u. Werner K. v. W. 383  
– – Sohn Werner Köth v. Wahnscheid (1414) 384
- Werner v. Dz (1361) 378
- Werner Engelberti, aus Gondorf, KanStDz (1343), Pf. zu Moselkern 267, 378, 379
- Werner Eppstein, KanStDz (1483–1485) 385, 387, 388
- Werner v. Falkenstein, Ebf v. Trier (1388–1418) 305, 382
- Werner Hund (Hont), aus Montabaur, PfkKanStGn (1475–1483), LanddekDk, Zollschreiber zu Boppard, Verwalter v. Kl. Seligenstatt, Pf. zu Montabaur († 1499) 63, 104, 181–183, 206
- Werner Voysunger, KanStDz (1367–1368) 380
- Werner Welker, VikStDz St. Thomas u. St. Maria Magdalena (1497–

- 1525/26), Vt. v. Gutta u. Peter 298, 329, 424
- Werner *de Wolchinasen*, KanStGn (vor 1449) 180, 181
- Westerberger s. Peter v. Berzhahn
- Westerburg (Wwkr) 28, 37, 72, 75, 76, 97, 107, 119, 152–155, 167, 169, 186, 189, 196, 201, 204, 246
- Akzise 124
  - Amtmann: Wolf v. Mudersbach; Leonhard v. Reifenberg; Alexander Sohn; Andreas Spedt
  - Bürger 61, 93, 102, 194
  - – Albrecht v. Gn; Johann Meurer
  - Bürgermeister: Rorich Slymmel gen. Flach
  - Bürgerschaft 153
  - Burg (Schloß) 24, 36, 92, 152, 153
  - – Beschließerin: Elisabeth Ferber
  - Burgmannen 29, 68, 81, 93, 110, 117, 152, 153, 161, 163
  - – v. Irmtraut
  - Kanzlei 24, 43, 67, 96, 201, 212
  - Kapelle (Kirche) 42–44, 107, 153, 154, 165, 184
  - – Erhebung zur Pfarrkirche 197
  - – Altar St. Johannes Ev., St. Paulus u. St. Dorothea 153
  - – Altar St. Maria 153
  - – Altar St. Maria, St. Fabian, St. Sebastian, 10 000 Märtyrer, St. Antonius u. St. Hieronymus 153
  - – Bruderschaft St. Maria u. Hl. Kreuz 102
  - – Kaplan (Vikar) 172
  - – – Bernhard Bruer; Hildebrand Erbach; Heinrich Flach; Apel v. Pottum; Peter Richwin
  - – Frühmesse 109, 152, 154, 190, 212
  - – Organist 18
  - – Orgel 18
  - – Patrozinium St. Maria, 10 000 Märtyrer u. St. Georg 153
  - ev. Inspektorei (Dekanat) 51, 126
  - ev. Kaplanei 51, 126
  - ev. Pfarrei, Archiv 26
  - ev. Pfarrer 17, 39, 113
  - – Bernhard Breßlaw; Johann Balthasar Jacobi; Jonas Schwenck d. Ä. u. d. J.
  - – ev. Hofprediger u. Oberpfarrer 50
  - Kellerei 211
  - Kellner 110
  - – Rorich Ferber; Heinrich Heuck; Johann Ludwig
  - Kirchenordnung 27
  - Fischer 99
  - Flurname: in der Schnaden 78
  - Gemünder Pforte 197
  - Herkunft: Heinrich u. Johannes Flach; Johann Flogel; Heinrich Heuck; Peter u. Reinhard Richwin; Siegfried Schnubius; Antonius Schütze; Matthias Wengenroth; Werner
  - Hofdiener 99
  - kath. Pfarrkirche Christkönig, Gnadenbild 144
  - Reformation (Einführung des Augsburgischen Bekenntnisses) 39, 40
  - Rentmeister: Heinrich Heuck
  - Schöffen 21, 165
  - – als Kirchengesworener zu Gn 118
  - Schreiber: Johann Weidmann
  - Schule 51, 126
  - Schulmeister 47, 113
  - – Justus Krecelius; Johann Dietrich Kregel; Johann Andreas Grecelius; Philipp Reichwein
  - Schultheiß 93, 117, 118, 153, 165
  - – Adam v. Hausen
  - Steuereinnahmer 100
  - Tranksteuer 124
  - Ungeld 124
  - Vogt 162
  - – Heinrich v. Irmtraut
  - Wollweber 102
- Westerburg, v. s. Albrecht; Bucher; Gernandt
- Westerburg, Herren v. 13, 19, 24, 35–38, 43–46, 57, 62, 73, 77, 82, 85, 88–90, 92–100, 104, 111, 121, 124, 149, 160, 161, 172, 180, 182, 185

- – s. Kuno; Heinrich; Johann; Reinhard; Siegfried
- – Kaplan: Gerhard
- – Leibeigene 43, 45, 61, 179, 192, 205
- – Missale 17
- – Patronatsrechte 93, 172, 174
- – Privilegien 163
- – Rat: Gerhard Glockengießer; Hermann Oleschleger; Alexander Sohn
- – Sekretär: Andreas; Gerhard Glockengießer
- – Zollanteil zu Oberlahnstein 175
- Westerburg, Herrschaft 85, 118, 119, 124, 146, 154, 156, 185, 188, 196, 198, 199, 208
- – Archiv 26
- – Gerichtsrecht zu Gn 66
- – Herbstbede 26
- – Schreiberei 211, 212
- – Wollweber 102
- Westernohe (sö Rennerod, Wwkrs) 123
- Westerwald 73, **155**, 243, 283, 284, 299
- Hoher 28, 33, 243
- Landschreiber v. Gf v. Katzenelnbogen 101
- Westfälischer Friede v. 1648 50, 171
- Westfalen, Herkunft: Johannes Scipio
- Westfranken 35
- Wetterauer Grafenbund 100
- Wetzlar (LDKrs) 160, 373
- Bürger: Hentzen Dietzen; Münzer; Eckardt Snauhardt
- Herkunft: Johannes Nicolai
- Schulmeister: Peter Schütze
- Stift St. Maria 30, 316
- – Kanoniker: Kilian Reuber
- – Dekan u. Kapitel 208
- – Kustos (Thesaurar): Franko v. Miehlen
- – Reichsvögte: Herren v. Merenberg; Gf Johann v. Nassau-Weilburg
- – Scholaster 208
- – Subsidien an Ebf v. Trier 91
- – Vikar: Gerhard Fole v. Irmtraut; Johannes Nicolai
- Wicker (Gde Flörsheim, MTKrs) 331, 338, **359**, 394
- Kirche 252, 318, **337**, **338**, 374, 382
- Pfarrer: Wigand *de Monte*
- Widderbach, v., Adlige 179
- s. Johann v.
- Wied-Runkel, Grafen v. 13–17, 20, 23, 24, 27, 39, 57, 58, 78–80, 85, 99, 105, 119, 123, 126, 147, 148, 150, 151, 168, 184, 189, 191, 196, 200, 206, 214
- – Besteuerung des Stifts Gn 100
- – Lehen vom Stift Gn 94
- – Mitgerichtsherren zu Gn 90
- Gf Johann (1542–1580) 40, 43, 45, 167, 198
- Gf Wilhelm (1591–1599) 19, 45, 46, 53, 199, 200
- – Anwalt: Johann Jakob Kremer
- s. a. Gf Friedrich; Gf Johann
- Wiedebram, Friedrich, ev. Pf. zu Dz (1579) 259
- Wiesen, v. der s. Heinrich
- Wiesenfeld (wüst b. Hellenhahn, Wwkrs) 117, **155**
- Wiesenfeld, v. s. Henne u. Peter Stossel
- Wigand, Pf. zu Salz (1234) 245
- Wigand Blintze, VikStDz (1422–1426), Pf. zu Spachbach 304, **417**, **418**
- Wigand Kesemenger, KanStDz (1452–1483), Pf. ebd. u. zu Dk 277, 278, 329, **385**, 387, 419
- Wigant Eschenauer, KanStDz (1361), VikStLb St. Petrus u. St. Katharina, S. v. Nikolaus 380
- Wigand Hilboldi (Hildebolt), KanStDz (1420), Vik., Kantor u. ScholStLb, Br. v. Grete Hildebolt 383
- Wigand Hildebolt, Schh. zu Limburg (1405–1420) 383
- Wigand *de Monte*, KanStDz (1294), Priester zu St. Petersberg, Pf. zu Wicker 252, 336, **372**
- Wigand v. Nassau, DekStDz (1397–1401), Pf. zu St. Petersberg 336, **362**
- Wilde (Wille) s. Johann
- Wilderich v. Walderdorff († 1480), Gt. v. Liebmuht Hilchen v. Lorch, Vt. v. DekStDz Dietrich v. W. 366

- Wilderich v. Walderdorff, Gt. v. Elisabeth Brendel v. Homburg 366, 398  
 – – Sohn Wilderich v. Walderdorff, aus Altweilnau (1498–1543), KanStDz (1516–1528), Domkan. zu Worms, Kan. u. Dek. zu Bleidenstadt 329, 393, **398**, 399, 400  
 Wilhelm, Junker, zu Balduinstein (1518) 339  
 Wilhelm I. Gf v. Katzenelnbogen (1315) 147  
 Wilhelm II. Gf v. Katzenelnbogen (1370) 133  
 Wilhelm v. Helfenstein (um 1230) 105  
 Wilhelm v. Heppenberg, Kellner zu Dz v. Nassau-Dillenburg (1500–1526), Gt. v. Maria v. Steinbach, Vt. v. Magdalena v. H. 231, 232  
 Wilhelm Gf, Markgf u. Herzog v. Jülich (1336–1358) 37, 38  
 Wilhelm v. Staffel (um 1380/1409) 345  
 Wilhelm v. Staffel (1486), Vt. v. Johann 344  
 Wilhelmiten s. Limburg  
 Wyllburgk s. Weilburg  
 Willmenrod (Wwkr) 155  
 – Pfarrer 185  
 – – Dietrich  
 – Vizekurat: Johann v. Betzdorf  
 Willoff, Ew. zu Hahnstätten (845) 127  
 Wilsenroth (Gde Dornburg, KrsLbW) 34, 107, 114, **155**  
 Winden (Wynden), Fygen (1535) 165  
 – Jakob u. seine Fr. Anna (1535) 165  
 – Petrus, KanStGn (1507–1524), Vik. zu Montabaur St. Anna, S. v. Yrmina Richwyn 165, **187**, **188**  
 – Thielgyn u. seine Fr. Styne (1535) 165  
 – s. a. Johannes  
 Windhausen (wüst b. Neustadt, Wwkr) 156  
 Wynges, Peter, Kirchgeschworener zu Gn (1503–1513) 14, 118  
 Winnen (Wwkr) 34, 107, 113, 114, 116, 117, 119, 125, **156**  
 – Herkunft: Hermann Ertrich  
 – die Nachbarn 116  
 Winnigen, v. s. Dietrich Meffert  
 Wynrich v. Langenau (1427) 347  
 Wyrauchs s. Grete  
 Wyrndorff s. Nerendorf  
 Wyße s. Else  
 Wissenbach, Heinrich, ev. Pf. zu St. Petersberg, Inspektor zu Dz (1574–1591) 233, 241, 274, 406, 407  
 Wißmann, Karl, ev. Pf. zu Gn (1824) 17  
 – – sein Sohn Eduard 17  
 Wittenberg, Universität 329, 407, 432  
 Witzelbach (Hof, Gde Härtlingen, Wwkr) 357, **359**  
 Wörsdorf (Gde Guckheim, Wwkr) 273, 274, 357, **359**  
 Wolchinasen, de s. Werner  
 Wolff, Wigand, Schulmstr zu Dz (1554) 302  
 Wolfhagen (Landkr. Kassel), v. s. Konrad; Tilemann Ehlen  
 Wolfsbach (wüst b. Unnau, Wwkr) 156  
 Worms, Domstift, Kanoniker: Heinrich v. Montabaur; Wilderich v. Walderdorff  
 – Pfarrkirche St. Lampert, Vikare: Friedrich v. Nassau; Gottfried v. Walderdorff  
 Würges (Gde Camberg, KrsLbW) **359**, 374  
 Würzburg, Bischof: Rudolf  
 – Domstift, Kanoniker: Siegfried v. Runkel  
 – – Patron St. Kilian 35  
 – Kartäuserkloster Engelporten, Mönch: Jordan v. Halbs  
**X**  
 Xanten, Stift St. Viktor, Propst: Philipp v. Westerburg  
**Y**  
 Ytstein s. N.  
**Z**  
 Zahlbach (wüst b. Freindiez, RhLKrs) 296, 301, **359**  
 – Weingarten 301

- Zand v. Merl, Ott Heinrich, Landhofmeister v. Kurtrier (1600) 233
- Zanth, Georg, Amtmann zu Runkel (1595) 46
- Zappe s. Heinrich
- Zauer s. Petrus
- Zimmeria geb. Gfin v. Sayn, 2. Fr. v. Gf Reinhard I. v. Leiningen-Westerburg (1499) 105
- Zolner s. Konrad
- Zweibrücken, v. s. Eberhard v. Dehrn

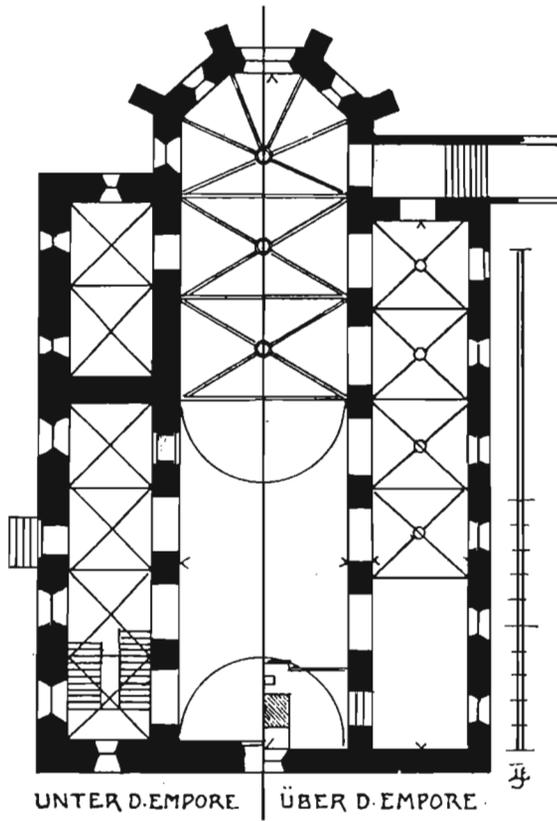


Abb. 6: Grundriß der Kirche in Diez  
 (nach F. Luthmer, Die Bau- und Kunstdenkmäler des  
 Regierungsbezirks Wiesbaden 3. 1907 S. 189)

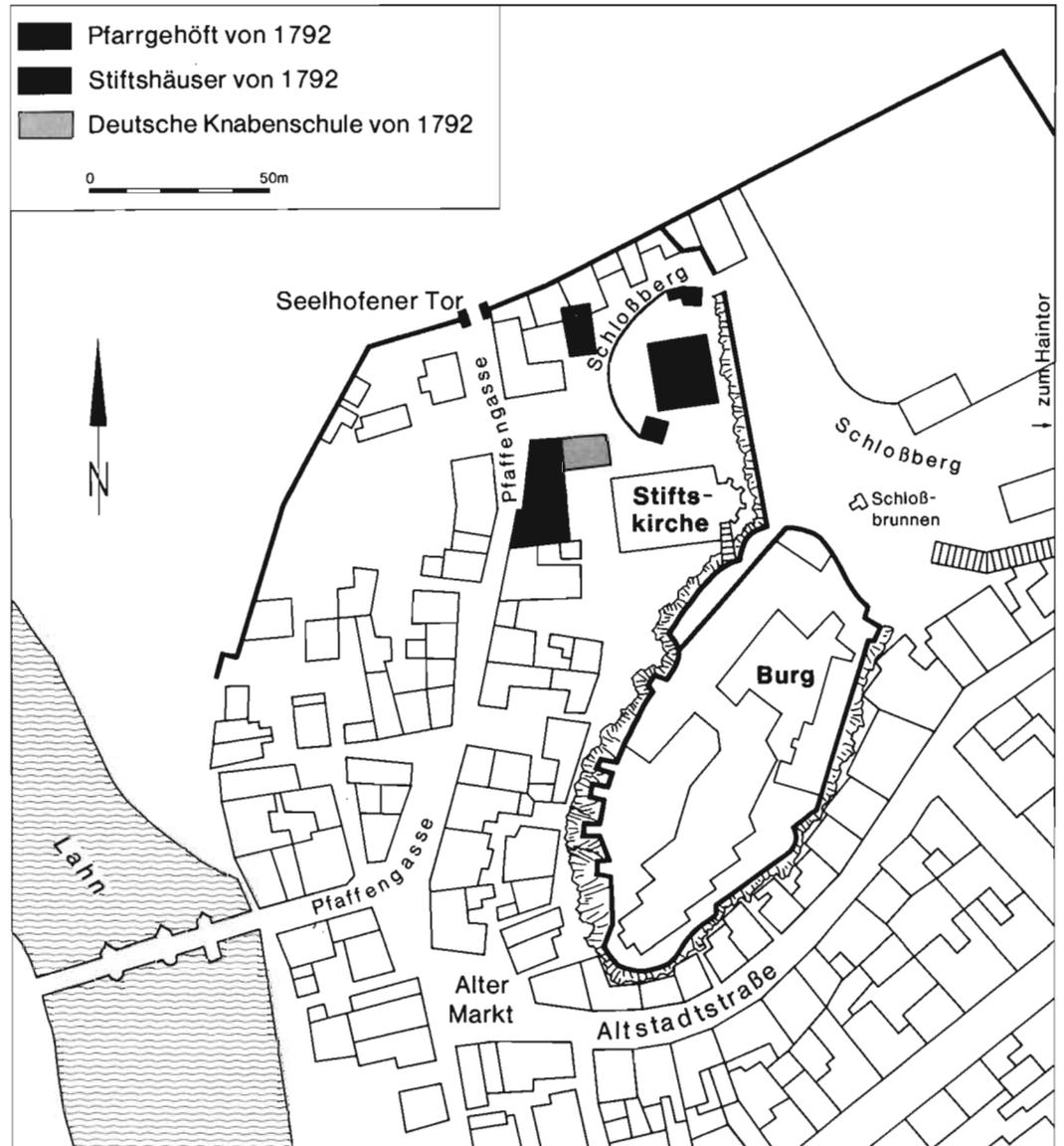


Abb. 5: Lageplan des Stifts St. Maria in Diez  
 (Entwurf: W.-H. Struck,  
 Kartographie: A. und M. Hermes)

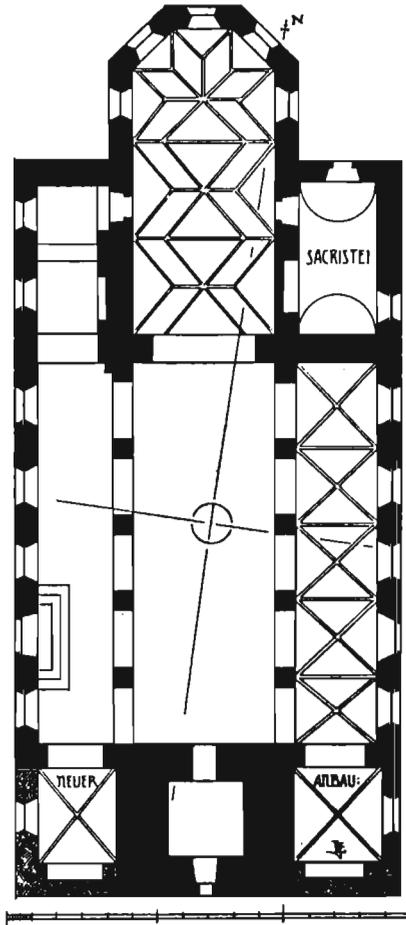


Abb. 4: Grundriß der Kirche in Salz  
(nach F. Luthmer, Die Bau- und Kunstdenkmäler  
des Regierungsbezirks Wiesbaden 4. 1910 S. 159)

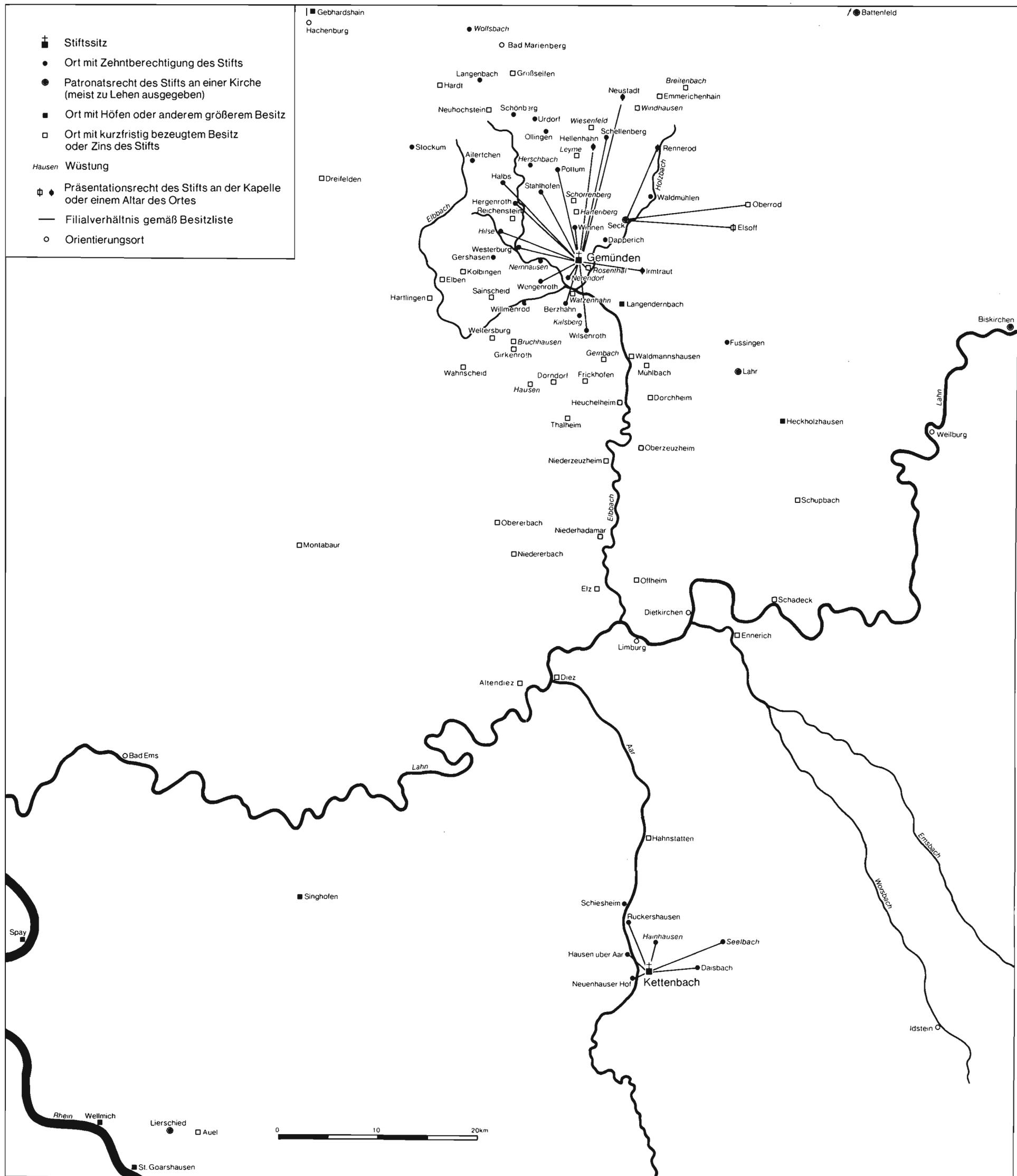


Abb. 3: Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Severus in Gemünden mit seinem Vorläufer St. Petrus in Kettenbach (Entwurf: W.-H. Struck, Kartographie: A. und M. Hermes)

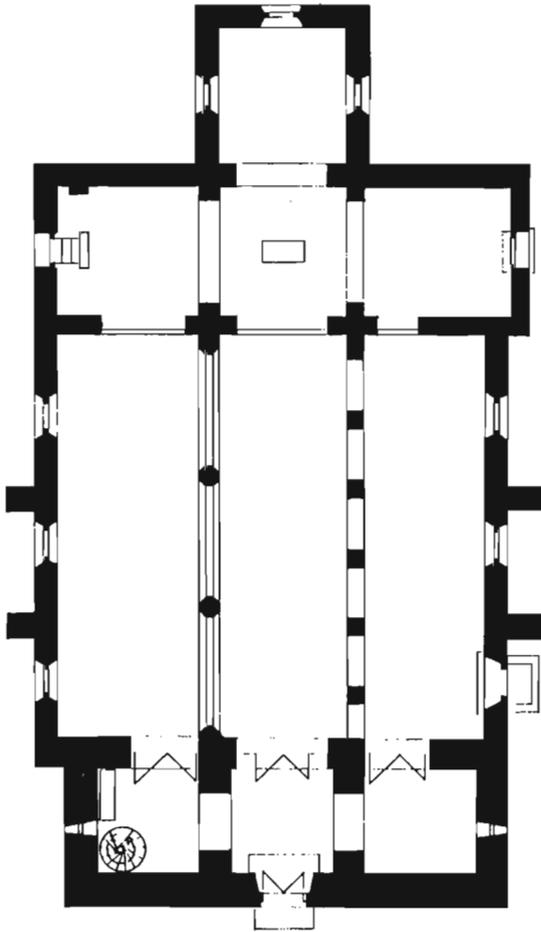


Abb. 2: Grundriß der Kirche in Gemünden  
(nach R. Dölling, Die evangelische Pfarrkirche  
St. Severus in Gemünden (Westerwald) (Rheinische  
Kunststätten 184) 1976 S. 4)

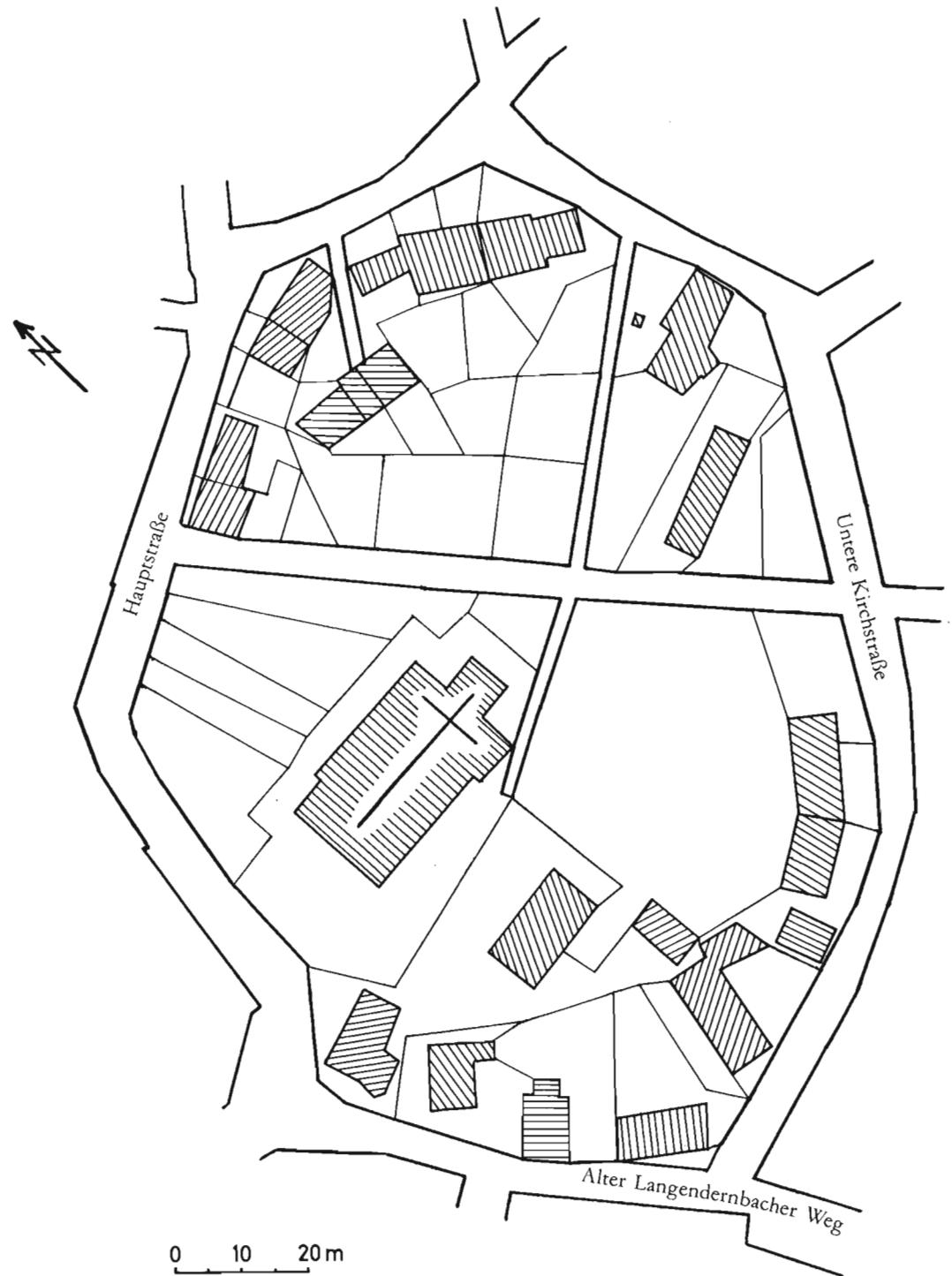


Abb. 1: Lageplan des Stifts St. Severus in Gemünden nach dem Katasterplan von 1874  
(Kartographie: H.-J. Häbel)

Das von Straßen umrahmte Oval läßt noch den Umkreis des einst ummauerten Friedhofs erkennen, der die Kirche bis 1829 umgab. Auf dem Friedhof standen im nordöstlichen Teil der Karner, im Süden das Refektorium und die Schule, im Südwesten ein Backhaus, bei dem sich ein Born befand. Von den Stiftskurien läßt sich nur sagen, daß eine auf dem Friedhof und zwei an dessen Rand lagen.

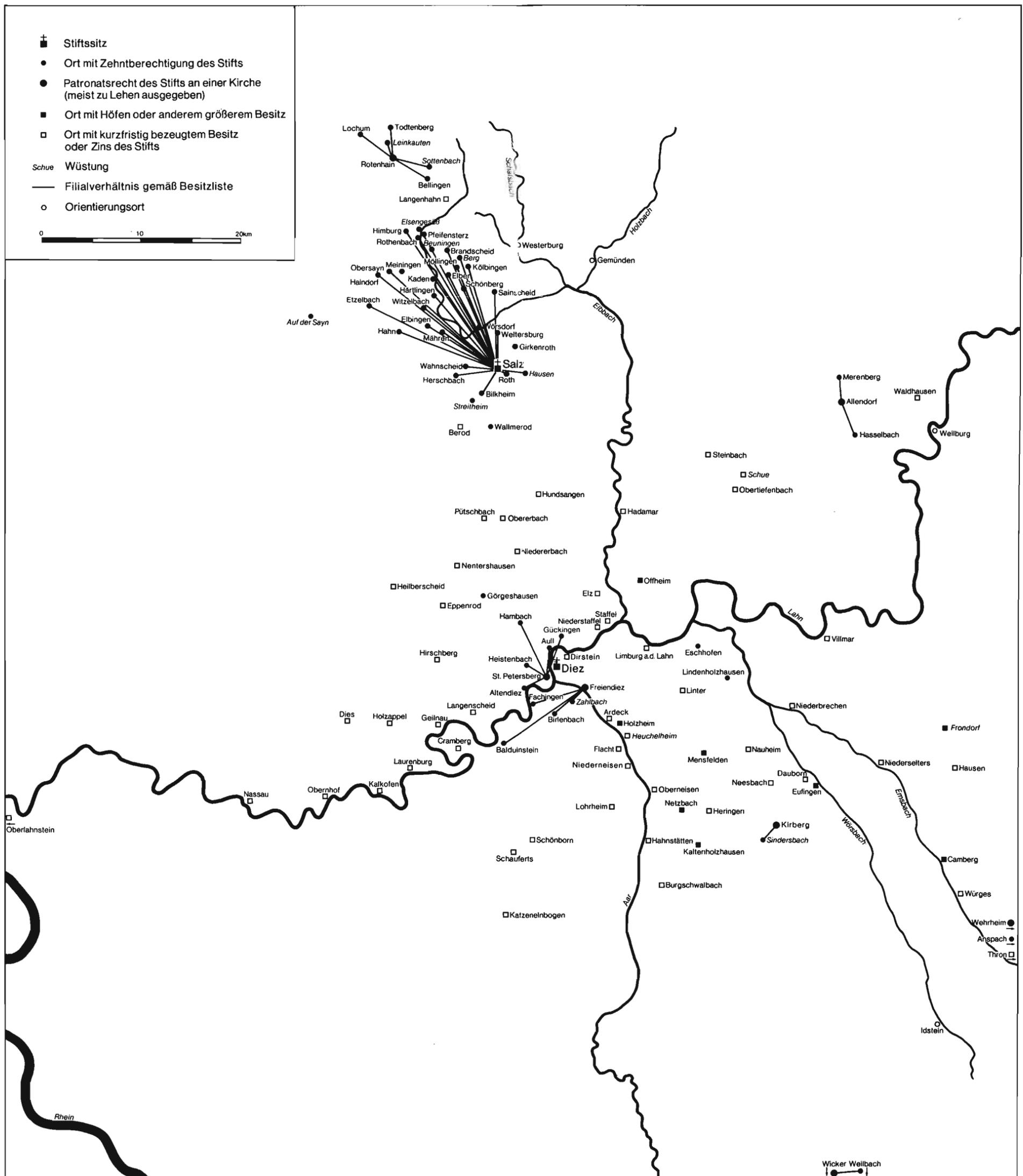


Abb. 7: Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Maria in Diez mit seinem Vorläufer St. Adolphus in Salz. (Entwurf: W.-H. Struck, Kartographie: A. und M. Hermes)